

Verhandlungen

der am 23., 24. und 25. September 1887
in Köln a. Rh. abgehaltenen Generalversammlung des

Vereins für Socialpolitik

über die Handwerkerfrage, den ländlichen Personalkredit
und die Handhabung des Vereins- und Koalitionsrechts
der Arbeiter im Deutschen Reiche

Auf Grund der stenographischen Niederschrift
hrsg. vom Ständigen Ausschuß



Duncker & Humblot *reprints*

Verhandlungen von 1897.

Schriften
des
Vereins für Socialpolitik.

LXXVI.

Verhandlungen von 1897.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1898.

Verhandlungen
der
am 23., 24. und 25. September 1897 in Köln a. Rh.
abgehaltenen Generalversammlung
des
Vereins für Socialpolitik
über
die Handwerkerfrage, den ländlichen Personalkredit
und
die Handhabung des Vereins- und Koalitionsrechts
der Arbeiter im Deutschen Reiche.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift herausgegeben vom
Ständigen Ausschuss.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1898.

**Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Teile sind vorbehalten.
Die Verlagshandlung.**

Inhaltsverzeichnis.

Erste Sitzung, 23. September 1897.

Zur Eröffnung.	1
Die Handwerkerfrage.	
Referat von Dr. R. Bücher	16
Referat von Dr. Hise	35
Referat von Dr. von Philippovich	72
Debatte.	85

Zweite Sitzung, 24. September 1897.

Der ländliche Personalkredit.	
Referat von Dr. Hecht.	137
Referat von Dr. Seidel.	179
Referat von Dr. Thieß	197
Debatte	209

Dritte Sitzung, 25. September 1897.

Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche.	
Schriftliches Referat von Dr. G. Voening	250
Mündliches Referat von Dr. G. Voening	311
Referat von Dr. Herkner	325
Debatte	341

Verzeichnis der Redner	425
----------------------------------	-----

Anhang. I. Bei dem Festessen am 24. September gehaltene Reden	427
II. Verzeichnis der Mitglieder des Vereins für Socialpolitik	448

Erster Verhandlungstag.

Donnerstag den 23. September 1897.

(Beginn 9 Uhr 20 Minuten.)



Professor Dr. Schmöller (Berlin): Ich eröffne die diesjährige Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik. Nach unseren Statuten steht es der Versammlung zu, zunächst den Vorsitzenden zu wählen. Ich bitte, Vorschläge zu machen.

Sombart (Elberfeld): Schon seit vielen Jahren ist mir die Ehre zu teil geworden, an die Versammlung die Bitte zu richten, die Wahl zu einer so einfachen wie möglich zu machen. Ich schlage Ihnen als Vorsitzenden den Herrn Professor Dr. Schmöller, Rektor der Universität Berlin, vor. Es erhebt sich kein Widerspruch.

(Beifall.)

Ich bitte Herrn Professor Dr. Schmöller, den Vorsitz zu übernehmen.

Professor Dr. Schmöller: Um keine Weiterungen zu machen, nehme ich die Wahl dankend an. In Übereinstimmung mit den gestrigen Beschlüssen des Ausschusses bitte ich, mich zu unterstützen im Vorsitz die Herren Oberbürgermeister Becker, Geheimrat Dr. Gierke und Geheimrat Knebel; als Schriftführer Herrn Geibel, den bewährten Schriftführer unseres Ausschusses, ferner Herrn Dr. Wirminghaus; außerdem die Herren Professoren Dr. Sombart und Dr. Oldenberg. Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen.

(Professor Dr. Schmöller besteigt die Rednertribüne.)

Vorsitzender: Meine Herren! Zur Eröffnung unserer Verhandlungen darf ich daran erinnern, daß wir mit unserer diesjährigen Generalversammlung zugleich das 25jährige Bestehen unseres Vereins feiern. In den ersten Oktobertagen 1872 trat in Eisenach eine Anzahl Männer aller politischen Parteien zu einer Beratung über die wichtigsten sozialen Fragen der Zeit, Fabrikgesetzgebung, Gewerkvereine und Wohnungsfrage, zusammen. Daraus entstand unser Verein. Man darf ohne Zweifel die Epoche von 1862—1875 die wichtigste Zeit unseres Jahrhunderts für unser Vaterland nennen: das neue Deutsche Reich entstand, die deutsche Volkswirtschaft rechte zum erstenmal ihre Glieder so, daß man ihre Ebenbürtigkeit neben Westeuropa erkannte; die neue soziale Schichtung der Gesellschaft war das Ergebnis der ungeheuren technischen und volkswirtschaftlichen Fortschritte; die sozialen Probleme pochten an die Pforten der Gesetzgebung; der moderne Arbeiterstand erwachte zum Selbstbewußtsein. Die Gesetzgebung arbeitete fieberhaft, aber noch steckten den Deutschen der philisterhaft kleinstaatliche Sinn, die Traditionen der alten Zeit, die einseitigen Ideale der individualistischen Aufklärung in allen Gliedern. Neue Ideale mußten sich bilden, neue soziale Ordnungen und Institutionen entstehen.

Ein Ausdruck dieser Gärung, dieses Strebens war die Bildung des Vereins für Socialpolitik. Zwischen den Elementen, welche aus dem politischen Radikalismus und Republikanismus der vierziger und fünfziger Jahre erwachsen, utopischen und revolutionären, jedenfalls die ganze gegenwärtige Gesellschaftsordnung vernichtenden sozialen Idealen zuneigten, und denen, welche optimistisch und zufrieden alles Bestehende vortrefflich fanden, die Arbeiterfrage leugneten, in der freien Konkurrenz die Lösung aller sozialen Rätsel fanden, standen zahlreiche Denker und Politiker, Geschäftsleute und Journalisten, Menschenfreunde und Nationalökonomien, welche von Klasseninteresse, doktrinäer Parteischablone und hergebrachter nationalökonomischer Behrmeinung frei neben einem politischen an einen sozialen Fortschritt glaubten, ihn suchen wollten, mit offenem Blick für die sozialen Mißstände und Kämpfe die sociale Wirklichkeit erkennen, an das Bestehende anknüpfend für die sociale Reform eintreten wollten.

Es war stets eine kleine Gruppe von Männern; sie haben keine parlamentarische oder sonstige Partei bilden, nicht ausschließlich in den Dienst einer Partei oder eines Klasseninteresses sich stellen wollen; daher konnten sie nicht die Massen um ihre Fahne sammeln. Sie wollten nur durch ihre Thätigkeit aufklären, die Wahrheit ins Licht stellen, durch ihre Reden und Schriften, ihre Versammlungen und Publikationen in alle Parteien und Klassen eine größere Erkenntnis der sozialen Dinge hineinbringen, den be-

rechtigten praktischen Idealen einer durchführbaren socialen Reform die Wege bahnen. Wir haben unsere Mitglieder nie auf ein sociales Programm eingeschworen, wir haben bald in unseren Generalversammlungen nicht mehr abgestimmt. Wir haben nur vertraut, durch gute Gründe und Beweise, durch die Macht der Wahrheit und Gerechtigkeit auf weitere Kreise zu wirken.

Unser Ausschuß ist seit den 25 Jahren jährlich ein- bis zweimal zusammengetreten, hat die Schriften und Generalversammlungen vorbereitet. Solcher haben wir nur 13 bisher abgehalten. Aber in den 74 Bänden unserer Schriften haben wir unsere Gedanken und Ideale, unsere Vorschläge und Beiträge zur Erkenntnis der socialen Wirklichkeit niedergelegt. In ihnen liegt der Schwerpunkt unserer Wirksamkeit. Es läßt sich mit wenigen Worten sagen, worauf unsere wichtigsten Schriften und daran anknüpfend unsere Verhandlungen sich bezogen haben.

Eine erste Gruppe beschäftigte sich mit der Handels-, Auswanderungs-, Währungs-, Steuer=Politik, diesen allgemeinsten Fragen der Volkswirtschaft. Hauptsächlich haben wir an den zwei großen Wendepunkten unserer deutschen Handelspolitik 1879 und 1892 die einschlägigen Fragen erörtert, 1892—1894 ein großes Sammelwerk geschaffen, das die Handelspolitik aller Kulturstaaten von 1860—1892 darstellt. Wir glaubten damit von dem socialen Kern unserer Aufgabe nicht abzuschweifen. Jeder Tiefblickende weiß, wie sehr von der staatlichen Macht, dem handelspolitischen Einfluß, dem Zolltarif und den Handelsverträgen gerade auch die Lage der untern Klassen, der Arbeiter in jedem Lande abhängt. Man könnte sagen, es sei bedauerlich, daß dies in Deutschland noch nicht genug, noch nicht so wie z. B. in England erkannt werde. Wir gehen einem handelspolitischen Ansturm der großen Weltreiche gegen die mittleren und kleineren Kulturstaaten entgegen, der für unsere sociale Zukunft und die Lage auch der unteren Klassen in Deutschland vielleicht für länger eine der wichtigsten Lebensfragen sein wird.

Die zweite Gruppe unserer Schriften bezieht sich auf die Unternehmung, hauptsächlich auf die gewerblichen Unternehmungsformen. Wir haben über das Aktiengesellschaftswesen verhandelt und die damals von uns und Anderen gegebenen Anregungen führten zur Reform des Aktiengesetzes im Jahre 1884. Wir haben eine Reihe von Bänden über die deutsche Hausindustrie und jetzt neun Bände über das deutsche und zwei über das österreichische Handwerk und seine Konkurrenzfähigkeit veröffentlicht, über welche wir heute noch verhandeln werden. Über die Kartelle haben wir vor einigen Jahren eine Sammlung von Berichten publiziert, dann über sie

debattiert. Es giebt in der Litteratur nichts Besseres darüber, als unsere Schriften und was sich daran angeschlossen.

Neben diesen gewerblichen stehen die agrarisch-socialen Fragen, die wir als dritte Gruppe unserer Thätigkeit bezeichnen können. Die agrarische Krisis, das Erbrecht am Grundeigentum, die Erhaltung des Bauernstandes, die innere Kolonisation, der Wucher, die ländlichen Kreditfragen, endlich die ländliche Arbeiterfrage, all das hat uns wiederholt beschäftigt. Enge schlossen sich an diese Gegenstände unserer Schriften und Debatten die über die ländliche Gemeindeverfassung an, welche die endliche Ordnung dieser wichtigen Materie in den Jahren 1891—1892 vorbereiten half. Wir werden morgen zur ländlichen Kreditfrage zurückkehren und damit zu einer der wichtigsten in Bezug auf die Erhaltung des Bauernstandes, des Klein- und Mittelbetriebes auf dem Lande. Die neuen Gestaltungen, die sich in dieser Richtung seit 30 Jahren in Deutschland entwickelt haben, zumal die neueste Ausbildung des ländlichen Genossenschaftswesens können in ihrer Bedeutung kaum überschätzt werden.

Die letzte und wichtigste Gruppe unserer Schriften und Debatten bezieht sich auf den engeren Kreis der gewerblich-socialen Frage. Wir haben Schriften veröffentlicht und verhandelt über die Fabrikgesetzgebung und die Reform der Gewerbeordnung, über die Wohnungsfrage und die Gewinnbeteiligung der Arbeiter, über den Arbeitsvertrag und seine Fortbildung, über Arbeitseinstellungen und Gewerksvereine, über Schiedsgerichte und Einigungsämter, über Haftpflicht und Arbeiterversicherung, über Alters- und Invalidenkassen. Wir werden am dritten Tage unserer diesjährigen Generalversammlung zu der wichtigen Frage des Arbeiter-Vereins- und Koalitionsrechtes zurückkehren.

Aus diesem kurzen Bilde unserer Thätigkeit ergiebt sich schon ungefähr, was wir gewollt und erstrebt haben. Wir wollten nie die Volkswirtschaft von Grund aus umgestalten, nie den Plan einer vollendeten socialen Zukunft vorlegen. Wir wollten nur mit der Leuchte der Wissenschaft den Wegen der Praxis vorangehen, uns selbst und womöglich das Vaterland über das Einzelne und Konkrete der socialen Thatfachen und der Reformen belehren, in den Kämpfen des Tages, der Interessen und Leidenschaften der Stimme der Billigkeit, der Vernunft, der Wissenschaft Gehör verschaffen.

Ist unsere Thätigkeit in diesen 25 Jahren umsonst gewesen? Hat sie Gutes und Nützliches gewirkt? Es ist bekannt, daß von rechts uns zugerufen wird, wir seien unpraktische Doktrinäre, die nur geschadet, von links, wir seien feige Vermittler, welche keine großen und neuen Ideen verbreitet hätten. Wir sind zeitweise von der socialdemokratischen, zeitweise

von der bürgerlichen Presse aufs heftigste geschmäht worden. Das ist natürlich; ich möchte sagen, es wäre schlimm, wenn es nicht geschehen wäre. Es beweist das eben für unsere Wirksamkeit. Andererseits ist aber auch wohl begreiflich, daß dieselben Feinde, die uns heute als gefährlich oder feige angriffen, morgen uns sagten, unsere ganze Thätigkeit sei überhaupt belanglos gewesen, habe die socialpolitischen Geschicke unseres Vaterlandes nicht irgendwie beeinflußt.

Die Socialdemokratie hat immer wieder betont, ihre Thätigkeit, nicht unsere, habe den Stein der socialen Reform ins Rollen gebracht. Das ist in gewissem Sinne wahr. Ihre Thätigkeit hat eine politische organisierte Macht zur Grundlage; die Socialdemokratie vertritt ein mächtiges Klasseninteresse. Wir sind ein Häufchen Gelehrter und humaner Praktiker. So wie die Socialdemokratie konnten und wollten wir gar nicht wirken. Aber beweist das, daß wir nicht in anderer Weise gewirkt haben?

Das Unternehmertum hat uns immer wieder der zu großen Arbeiterfreundlichkeit beschuldigt. Arbeiterfreundlich sind wir gewesen und wollen wir noch sein, sofern wir die Hebung der unteren Klassen für eine Lebensbedingung unserer Gesellschaft und unseres Staates, die zu große sociale Kluft in Befittung und Einkommen für eine der größten Gefahren der Gegenwart ansehen. Aber wir sind deshalb nicht den Unternehmern feindlich, deren Verdienste als Führer und Offiziere der volkswirtschaftlichen Armee wir stets anerkannt haben.

In der letzten Session des preußischen Abgeordnetenhauses wurde der Vorwurf gegen uns erhoben, sogar mit Berufung auf einen Geheimen Rat — als ob das unbedingt beweise —, wir hätten keinen einzigen Baustein geliefert, welcher direkt der socialen Reformgesetzgebung Deutschlands zu gute gekommen wäre. Wir haben, da wir keine politische Partei sein wollen, natürlich auch keinen Gesetzentwurf ausgearbeitet, wie die Geheimen Räte und Parlamentarier. Aber die geistig sociale Bewegung, die von uns ausging, hat als Sauerteig die weitesten Kreise beeinflusst. Wir können ohne Überhebung sagen, daß wenn heute eine andere sociale Gedankenwelt Deutschland durch alle Schichten hindurch beherrscht, als 1866—1872, wenn heute Niemand mehr Manchestermann heißen will, Jedermann über die socialen Pflichten und Rechte des Staates anders denkt, als damals, wenn die Grundzüge unserer Arbeiterversicherung, unserer Arbeiterschutzgesetzgebung, unseres ganzen modernen socialen Rechtes doch eigentlich von keiner Partei mehr ernstlich bestritten werden, — dies zwar nicht Folge unseres Vereins, aber der großen geistigen und wissenschaftlichen Bewegung sei, deren Fäden am meisten in unserem Verein zusammenlaufen.

Man wird nun als Beweis, daß wir nicht allzu viel erreicht hätten, die Thatsache anführen, daß gerade in den letzten zwei Jahren ein Preßfeldzug, eine Heze gegen uns entstanden sei, jaßt stärker und gehässiger als der, welcher der Gründung unseres Vereins in den Jahren 1872—1875 folgte. Diese erneute, teils in der Natur der Sache liegende, teils auf Mißverständnissen beruhende Gegnerschaft kann aber ebenso gut als ein Beweis unseres Einflusses, unserer großen Wirksamkeit aufgefaßt werden. Zunächst ist sie nur ein Beweis dafür, daß die große Umgestaltung aller volkswirtschaftlichen und socialen Lebensformen noch lange nicht abgeschlossen ist, daß die großen socialen Gruppen und Interessen, die sich gegenüberstehen und bekämpfen, heute wieder mal etwas schroffer zusammengestoßen sind, und bei diesem Stoß auch gegen uns ausholten. Aber die Angriffe gegen uns sind nur eine unerhebliche Nebenerscheinung des Kampfes, sie beweisen über unsere Wirksamkeit nur, daß wir Mitbeteiligte sind; sie beweisen am wenigsten, daß die sociale Reform, die wir vertreten, dauernd ins Stocken komme.

Ich sage, die Angriffe auf uns seien eine unerhebliche Nebenerscheinung: die übertriebene Furcht vor der Socialdemokratie hat gewisse Kreise veranlaßt, nach einem angeblich Schuldigen zu fahnden, den man ungestraft hauen könne. So wurde der Kathedersocialismus der Prügeljunge für kurzfristige Praktiker und Journalisten, sowie für einige ehrgeizige und unbefriedigte Docenten. Da wir über und außerhalb der socialen Klassen und ihrer egoistischen Interessen, gleichsam als ehrliche Makler zwischen den Arbeitern und Unternehmern stehen, so ist es begreiflich, daß in den Momenten heftiger Erregung von beiden Seiten gegen uns gewettert wird, weil wir Beiden nicht schmeicheln, ihnen auch unangenehme Wahrheiten sagen. Wir machen uns daraus nicht viel, sondern kompensieren die übertriebenen Vorwürfe, die in einem Teil der großbürgerlichen und agrarischen Presse gegen uns erhoben werden, mit denen der socialdemokratischen und schließen aus den Doppelangriffen, daß wir auf dem rechten Wege seien.

Die ganze socialpolitische Reaktion der letzten Jahre ist aber auch kein Beweis, wie ich schon sagte, daß wir, daß die Träger der socialen Reform in Deutschland überhaupt geschlagen, daß die großen geistigen und sittlichen Kräfte, auf denen sie beruht, im Zurückgehen begriffen seien. Diese Reaktion ist nichts als eine vorübergehende Wellenbewegung, wie sie zum Wesen der geschichtlichen Entwicklung gehört. Nach jedem großen epochemachenden Fortschritt der Gesetzgebung kommen Jahre der Ermattung, des Kritischerens, des Mißvergnügens. Wie der großen Stein-Hardenberg'schen Agrarreform von 1807—1811 die Reaktion von 1816 folgte, aber weder die Gesetz-

gebung von 1811 ganz beseitigte, noch ihren späteren Ausbau hinderte, so hat die socialpolitische Reform der 80er Jahre, welche uns die Arbeiterversicherung brachte, und die von 1890/91, welche endlich die deutsche Arbeiterschutz-Gesetzgebung einen großen Schritt vorwärts führte, naturgemäß die widerstrebenden Interessen auferüttelt. Sie suchen aus allen Tonarten zum Rückzug zu blasen und zu kritisieren. Das ist ihr gutes Recht; soweit sie mit ihrer Kritik Recht haben, kann diese nur der socialpolitischen Reform zu gute kommen. Die Bescheidenen verlangen nur eine „Verdauungspause“, ehe weiter vorangeschritten werde. Anders als durch solche Kritik, durch solche Rede und Gegenrede, durch solche Kämpfe hindurch vollzieht sich keine große Reform. Dem Wellenthal der Reaktion wird aber schon der Wellenberg des weiteren Fortschritts folgen. Der Druck belebt die Kräfte, erzeugt neuere und stärkere, sofern es sich überhaupt um eine große historische, in Jahrzehnten sich vollziehende Notwendigkeit handelt. Und daran zweifelt doch Keiner, der unsere Zeit versteht, daß wir erst noch den größten socialen Änderungen entgegengehen: das 20. Jahrhundert wird das sociale sein. Wie die Technik jetzt größere Änderungen als seit 3000 Jahren erlebte, so wird auch die sociale Struktur der Gesellschaft größeren Wandlungen als seit lange entgegengehen, und das muß geschehen, im Zusammenhang mit der Hebung des Wohlstandes und der Kultur der Massen. Aus dem gärenden Kampfe der Gegenwart wird und muß ein höherer Zustand des socialen Friedens hervorgehen; es wird, wenn ich ein Bild gebrauchen darf, ein socialer Baum erwachsen, der seine Wurzeln in den intellektuellen und moralischen Fortschritten des ganzen Volkes, seine Blätter und Äste in den verbesserten socialen Institutionen, seine Blüten und Früchte in der höheren Gefittung und dem breiteren Wohlstand der Massen haben wird.

Ob in den Kämpfen, die zu diesem Ziele führen, der Verein für Socialpolitik weiterhin eine erhebliche Rolle spielen wird, wage ich nicht zu entscheiden. Das hängt von zufälligen Umständen, von Persönlichkeiten und Konstellationen aller Art ab. Aber daß die geistige Bewegung, die er inauguriert habe, fort dauern wird, das weiß ich sicher. Ja ich möchte sagen, sie werde mit ganz anderer Kraft als bisher künftig weiterwachsen, wenn anders die Entwicklung unseres Vaterlandes eine gesunde bleibt.

Die Gründe die mich bei dieser Überzeugung leiten, darf ich gleich nachher anführen. Vorerst nur noch eine Zwischenbemerkung darüber, daß dem Verein und den deutschen Nationalökonomern, die sich in ihm verkörpern, jetzt oft vorgeworfen wird, sie seien ganz Andere seit 1872 geworden.

Gewiß hat die Zusammensetzung unseres Vereins mannigfaltig gewechselt und gewiß sind wir selbst, die seit 1872 mitwirkten, mannigfach Andere

geworden. Es wäre schlimm, wenn wir nichts gelernt hätten seit 25 Jahren. Aber der Grundcharakter des Vereins hat sich doch nicht wesentlich verschoben, weil die Bedingungen, unter denen er entstand, heute noch ähnliche sind wie 1872.

Die Männer, welche den Verein mit uns begründeten und die heute nicht mehr sind, Koscher und Hildebrand, Gneist und Rasse, Sybel und Konstantin Köppler, Ernst Engel und Franz Dunder, Held und Wedell-Malchow, auch spätere einflußreiche Teilnehmer, die schon im Grabe ruhen, wie Reizenstein und Dannenberg, sie haben alle socialpolitisch einen ähnlichen Standpunkt vertreten, wie die heutige Majorität des Ausschusses. Rasse, unser vieljährig verdienstvoller Vorsitzender, dessen wir heute in besonderem Maße gedenken, wurde neuerdings von unserem schroffsten Gegner als sein Freund und Gesinnungsgenosse in Anspruch genommen. Und eben dieser Rasse hat in einer seiner Eröffnungsreden betont, wie falsch es sei, dem Verein vorzuwerfen, er stelle Theorien auf, welche die Grundlagen der socialen Ordnung in Frage stellten und den socialen Frieden gefährdeten. In derselben Rede präcisiert Rasse dann die Pflicht des Vereins dahin, daß er gegenüber dem falschen Optimismus der Besitzenden, der auf einer großartigen Unkenntnis der Thatfachen beruhe, die realen Zustände aufdecke. „Die socialen Zustände“, ruft er „mögen sich gebessert haben, aber man überfieht, daß in der Lebensweise der höheren und niederen Klassen unseres Volkes niemals so große Verschiedenheit bestand, wie jetzt, daß heute mehr Reichthum als früher vorhanden ist, der mit bedenklichen Mitteln erworben wurde und nur privatem, zwecklosem Lebensgenuß, und dagegen weniger Reichthum, der großen öffentlichen Zwecken und der Veredlung der Betreffenden dient.“

Lebte Rasse noch, so hätten wahrscheinlich die Sykophanten und Denuncianten auch diese Worte, wie ähnliche von mir aus der ersten Hälfte der siebziger Jahre, ausgegraben, um ihn damit zu einem hegerischen Demagogen zu stempeln, ihn, der ein streng kirchlicher und innerlich konservativer Mann, aber allerdings zugleich ein überzeugungstreuer Socialreformer war.

Von den übrigen alten Mitgliedern des Vereins, die der Generation Rasses angehören, wird man von keinem sagen können, er sei radikaler oder socialistischer geworden, als 1872; von Einzelnen wird man behaupten können, sie lehrten heute dasselbe wie damals, vielleicht fast mit denselben Worten. Die Rede, mit welcher ich 1872 unsere erste Versammlung eröffnete, kann ich heute noch unterschreiben. Das Referat, das ich damals über die Gewerkvereine erstattete, würde ich im einzelnen vielfach anders, aber doch wohl in demselben Geiste heute vortragen. Und wenn unsere jüngeren

Kollegen heute vielfach einen kräftigeren Ton anschlagen, als wir Älteren, ja wenn Einzelne dieser Herren uns Älteren bereits als etwas rückständig, wie jetzt ein beliebtes Schlagwort lautet, betrachten, so liegt das doch mehr in dem Unterschied des Alters, als der Grundprincipien. Die Jugend ist immer ungeduldiger und kampflustiger, als das Alter. Auch ist natürlich, daß die jüngern Nationalökonomien die theoretischen Probleme etwas anders formulieren. Aber in der Anerkennung der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung und in den praktischen Forderungen der socialen Reformpolitik ist heute im ganzen keine größere Verschiedenheit in unserem Verein und in der ganzen deutschen wissenschaftlichen Nationalökonomie als 1872; im Gegenteil die Einheitlichkeit ist viel größer. Selbst die, welche als unsere Gegner auftreten, stehen eigentlich doch auf demselben Boden, wie der Verein für Socialpolitik in seiner Majorität.

Wenn wir trotzdem im Laufe der 25 Jahre dem fernem stehenden Publikum bald als radikal und gefährlich, bald als mit der Regierung und den Mittelparteien übereinstimmend erscheinen, so kommt es nur daher, daß die Brillen, welche wechselnde Parteistimmungen und Regierungstendenzen dem Publikum aufsetzten, in der Farbe mehrmals wechselten. In den Jahren 1872—1875 griffen uns die alten Manchesterleute und der Teil des Unternehmer- und Kapitalistentums an, der politisch radikal von jenen geführt wurde, ebenso ein erheblicher Teil der alten freihändlerischen Bureaucratie, während die Konservativen, einschließlich des Fürsten Bismarck, wie ein Teil der politisch Vorangeschrittenen unsere Bewegung gerne sahen. Gegen Ende der siebziger und im Laufe der achtziger Jahre, als offiziell die Socialpolitik und Socialreform in die Hand genommen wurde und das Manchesterthum fast ganz verschwand, hörten die Angriffe auf uns von seiten der officiösen und Unternehmerpresse auf, die von socialdemokratischer Seite wuchsen. Mit den socialpolitischen Tendenzen des Centrums hatten wir stets viel Gemeinsames, aber es trat das früher, zumal in den Tagen des Kulturkampfes, nicht hervor, da doch die Meisten von uns Liberale waren. Seit den achtziger Jahren mußten wir uns nähern, da der Verein für Socialpolitik und das Centrum aus ähnlichen ethischen, religiösen und humanen Tendenzen arbeiterfreundlich waren und sind. Und ganz ähnlich mußten wir — die Meisten von uns sind Protestanten — mit der beginnenden protestantisch-socialen Bewegung uns sympathisch berühren. Es ist dieselbe geistig-ethische und sociale Gedankenwelt, welche in der deutschen Staatswissenschaft, im besten Teil unseres Beamtentums und unserer Geistlichen, welche in dem wiederbelebten christlichen und staatlichen Sinne wie in einem Teil des politischen Fortschrittes

sich von 1880 bis zur Gegenwart immer mehr Terrain eroberte, welche in der Arbeiterschutzesetzgebung von 1891 einen gewissen Triumph feierte.

Den Rückschlag, welcher seit 1892—1895 eingetreten ist, habe ich schon vorhin charakterisirt. Die deutschen Regierungen haben eine Schwenkung gemacht, welche die vorläufige Sistierung oder Verlangsamung der Socialreform bedeutet. Ich lasse dahingestellt, ob das mehr eine innerliche Änderung oder mehr eine bloß veränderte Taktik ist, welche nur im Moment die der Socialreform entgegengesetzten Interessen schonen und für andere wichtige staatliche Zwecke gewinnen will. Einerlei, der Verein für Socialpolitik und die Kathedersocialisten, welche bis 1893—1894 von der officiellen, konservativen und Unternehmerpresse wenigstens geschont oder als Bundesgenossen behandelt wurden, erschienen jetzt plötzlich in denselben Organen als gefährlich, ja als Leute, denen man unternehmerfreundliche Strafprofessoren zur Seite setzen müsse.

Wir haben seither mit ungünstigem Winde von dieser Seite her zu kämpfen, während wir naturgemäß nun bei der übrigen Presse, bei der demokratischen und socialdemokratischen sowohl als bei der Centrumpresse eher freundlicherer Worte gewürdigt wurden. Übrigens hat von der national-liberalen Partei nur ein Teil der Presse die Schwenkung gegen uns mitgemacht. Die konservative auch nicht in dem Maße wie die freikonservative, der der Ruhm gebührt, sich ganz um ihre Achse gedreht zu haben, sofern sie früher ganz auf unserer Seite stand, jetzt uns am stärksten bekämpft. Es ist bekannt, daß der Mitbegründer unseres Vereins, Konstantin Rößler, in früheren Jahren die besten Leitartikel der Post schrieb und dort für die sociale Reform eintrat.

Es sei ferne von mir, den Teil der Presse, der sich jetzt gegen uns gewandt hat, unbedingt verurteilen zu wollen. Jeder treibt Politik, wie er es versteht, und greift an, wen er für seinen Gegner hält. Nur etwa darum kann es sich handeln, Mißverständnisse aufzuklären, die Gegensätze, um die es sich handelt, in ihrer wahren Bedeutung und in ihrem innersten Kerne hinzustellen. Und in dieser Absicht möchte ich mir zum Schluß erlauben, kurz noch auszusprechen, wie ich persönlich unsere socialpolitische Lage und ihr gegenüber die Aufgabe unseres Vereins auffasse.

Die socialen Kämpfe der Gegenwart entspringen den ungeheuren Veränderungen, welche durch die moderne Technik und die allgemeine Volksbildung, sowie durch die veränderten religiös-sittlichen und politischen Anschauungen in der Schichtung der Gesellschaft und in den Beziehungen der socialen Klassen untereinander und zur Staatsgewalt entstanden. Der politische Einfluß, das sociale Ansehen, das wirtschaftliche Einkommen der ver-

verschiedenen Klassen mußten ganz andere werden als früher. Neue aristokratische Klassen kamen empor; der Mittelstand war stark bedroht, er versteht sich jetzt wieder emporzurichten. Die unteren Klassen erhielten zu einem großen Teil eine andere Thätigkeit, eine andere Stellung; zuerst vielfach tief herabgedrückt, hat jetzt eine Elite derselben sich in jeder Beziehung emporgehoben und verlangt mit Recht entsprechend ihrer größeren Leistungsfähigkeit mehr Einfluß und Einkommen. Alle diese Verschiebungen können nur durch lange politische und sociale Kämpfe hindurch wieder in bestimmten Institutionen zur Ruhe kommen. Den Kämpfen müssen die verschiedensten Kompromisse folgen, die in ihrer Gesamtheit einen neuen höheren Friedenszustand der Gesellschaft darstellen werden. Alle edlen und guten Menschen hoffen mit Recht, daß die neuen Institutionen bessere und gerechtere, als früher sein, einem großen Teil der Menschen Anteil an den höheren Gütern der Kultur verschaffen werden.

Mitten in diesen Kämpfen sind wir begriffen. Jeder, der ganz am Alten festhalten will, der diese Kämpfe und ihre Notwendigkeit nicht begreift, ist unfähig, in unserer Zeit bestimmend und leitend mitzureden. Die aber, welche ihre Notwendigkeit begreifen, stehen ihnen doch verschieden gegenüber. Die Einen sehen in erster Linie auf diese Notwendigkeit, sie begrüßen mit Freude den frischen fröhlichen socialen Kampf und Krieg, hoffen einseitig und optimistisch auf die Siege der bisher Bedrückten, auf die Siege der Demokratie und der Massen. Sie glauben, daß ohne weiteres daraus bessere sociale Zustände und Einrichtungen erwachsen werden. Die anderen leugnen nicht, daß wir heute Kämpfe socialer Art haben müssen, daß der Kampf „der König und Vater aller Dinge“ sei. Aber sie betonen ebenso stark, daß jedes gesittete Volk in erster Linie eine Friedens- und Rechtsgesellschaft darstelle, daß der Kampf auch ein blinder, roher, zerstörender, die Gemeinheit und die Leidenschaft zur Herrschaft bringender sein kann. Sie glauben nicht, daß die Organisation der socialen Klassen gegeneinander mit ihrem Haß, mit ihren Mißverständnissen sicher gutes schaffe. Sie täuschen sich darüber nicht, daß es stets höhere Klassen geben, und daß diesen die Führung der Gesellschaft bleiben muß. Sie erwarten nicht, daß die Demokratisierung von Staat und Gesellschaft, so heilsam und unvermeidlich, ja so segensreich sie innerhalb gewisser Grenzen heute ist, allein uns die vollkommenen socialen Einrichtungen bringen werde. Noch weniger glauben sie, daß je auf die Dauer andere Mächte, als Moral und Religion, Sitte und Recht, andere Principien, als Billigkeit und Gerechtigkeit, die Leitung der Gesellschaft werden übernehmen können. Ich für meinen Teil rechne mich dieser Gruppe zu, und die

meisten Mitglieder des Vereins für Socialpolitik, denke ich, werden derselben Ansicht sein.

Zimmerlin, darüber, ob zunächst im einzelnen Lande der sociale Kampf oder die Tendenz auf friedliche Reform überwiegen werde, darüber wird man auf Grund allgemeiner Vorstellungen, wie auf Grund konkreter Kontraste über Land und Leute verschiedener Ansicht sein können.

Je schwächer in einem Lande die staatlichen Gewalten, die überlieferten sittlichen und rechtlichen Bande sind, desto mehr wird man in ihm auf erschütternde sociale Kämpfe, die eventuell bis zur Revolution gehen, gefaßt sein können. Wir in Deutschland haben eine stärkere monarchische Gewalt, als irgend ein anderer Staat; wir haben ein über den socialen Klassen stehendes integrires Beamtentum, wie kein anderes Volk, das in der Hauptsache heute noch, gottlob, regiert; wir haben im vorigen und in diesem Jahrhundert große segensvolle sociale Reformen bereits durchgeführt. Wir haben noch einen stärkeren und einen gebildeteren Mittelstand, als die meisten gerade der vorangeschrittensten Kulturstaaten. Wir sind das Volk mit der besten allgemeinen Volksschule, mit einem trefflichen technischen Bildungswesen, ein Volk des ernststen Denkens, der stärksten religiösen Empfindungen. Wenn irgend ein Volk, so sind wir bestimmt, mehr durch innere Umbildung und friedliche Reformen, als durch heftige sociale Kämpfe und gewalthätige Revolution zum Ziele zu kommen. Aber auch für uns ist die Voraussetzung dazu, daß nicht einseitige Klasseninteressen die Leitung in Staat und Volkswirtschaft an sich reißen, die mehr außerhalb des Kampfes stehenden Elemente das Übergewicht behalten.

Diese Elemente zu stärken, für sie die geistigen Waffen zu liefern, das scheint mir heute die praktische Aufgabe der Staats- und Socialwissenschaft und unseres Vereins für Socialpolitik. Das Übergewicht der Gesamtinteressen über die egoistischen Klasseninteressen gilt es zu erhalten.

Damit kann natürlich nicht gemeint sein, die legitime Geltendmachung der Klasseninteressen beseitigen und unterdrücken zu wollen. Die socialen Klassen, hauptsächlich die Unternehmer und Arbeiter müssen im freien heutigen Staate über ihre Interessen sich verständigen, sich in der Presse und in Vereinen sich äußern, sich organisieren dürfen, so weit sie damit in den Schranken des Rechtes und der Sitte bleiben. Aber da jede solche Organisation, jeder solcher Kampf einseitig macht, erbittert, leicht zu extremen Wünschen, Forderungen und Theorien führt, ja die Leidenschaften unter Umständen maßlos steigert, so müssen hiergegen starke Gegengewichte vorhanden sein. Und es ist viel besser, wenn sie nicht bloß durch die Staatsgewalt repräsentiert sind, sondern auch durch eine starke öffentliche

Meinung, durch eine gesunde Presse, die nicht von den kämpfenden Klassen abhängt, durch geschulte, geklärte Anschauungen aller Gebildeten und aller unbeteiligten Kreise, durch eine Litteratur und Wissenschaft, welche weder einseitig im Dienste des Kapitals, noch der Arbeit steht.

Da liegt die Aufgabe unseres und ähnlicher Vereine. Wir müssen über den Klassen stehen, die Extreme, die Leidenschaften, die gegenseitige Verhetzung bekämpfen. Es geschieht am besten, wenn wir die socialen Fragen, wie es der jetzige Vizepräsident des Staatsministeriums Dr. von Miquel bei der Begrüßung unseres Vereins einmal formulierte, friedlich studieren, sie nur messen nach dem Maßstab der allgemeinen Wohlfahrt. Wir sind stolz darauf, rief Klasse in der letzten Versammlung, der er präsiidierte, daß es bei uns nicht üblich ist, für den eigenen Geldbeutel oder für das Geldinteresse der Erwerbs- und Standesgenossen zu reden!

Diese unparteiische Sachlichkeit müssen wir uns bewahren, dadurch sind wir unangreifbar und unentbehrlich. Indem wir über den Klassen stehen, wirken wir dahin, daß die Kämpfenden sich wieder verstehen, der Unternehmer den Arbeiter und dieser jenen, daß sie aufhören, die Gegner sich stets vorzustellen als von schlechten, gemeinen Motiven beherrscht, als moralisch verwerfliche, hassenswürdige Persönlichkeiten. Das ist das Gift, das zu befeitigen ist. Beide Teile müssen verstehen lernen, daß und warum ihre momentanen Interessen auseinandergehen, daß und warum sie also in den Schranken der Sitte und des Rechts miteinander kämpfen; sie müssen im Kampfe sich wieder erinnern lernen, daß ihre großen und in der Zukunft liegenden Interessen doch auch gemeinsame seien. Beide Teile müssen begreifen, wie viel edle und ideale Motive, wie viele treffliche Persönlichkeiten bei der Gegenpartei zu treffen seien.

Ein französisches Sprichwort sagt: tout comprendre c'est tout pardonner. Unsere Schriften und Verhandlungen müssen dieses Verständnis erzeugen, so daß trotz aller Kämpfe immer wieder die Verständigung möglich wird. Sie kann nie über Principien, sie kann stets über konkrete praktische Einzelfragen gelingen. Sie muß zwischen den Bürgern desselben Staates gelingen, wenn er nicht durch die Kämpfe zerstört werden soll.

Meine Herren! Unsere Interessenkämpfe sind, das kann Niemand bestreiten, seit den letzten Jahren immer derber, realistischer, sie sind teilweise brutal geworden. Die demagogischen Künste haben sich ausgebildet: sie sind nicht etwa bloß von der Socialdemokratie angewandt worden. Ich will darüber nicht sentimental jammern. Ein solch derber Realismus kommt immer zeitweise; er schadet nicht allzubiel, — unter der einen Voraussetzung, daß die entgegengesetzten idealen und centralen Kräfte stark genug bleiben,

den centrifugalen die Wage zu halten. Ich meine die Liebe zu unserm großen deutschen Vaterland, das lebendige Staatsgefühl, das doch wohl heute stärker ist, als seit Jahrhunderten, die Hochhaltung unserer nationalen Institutionen, die Gefühle der Pflicht und Gerechtigkeit gegenüber dem weniger begünstigten Teil unseres Volkes, welches das Fundament aller gesunden Staatsordnung sind. *Quid republicae, remota justitia, quam magna latrocinia.* Dies große Wort Augustins' gilt auch heute noch.

Unser Verein steht heute wie 1872 zwischen dem radikalen Umsturz und der blinden Reaktion, den ruhigen, gesetzlichen socialen Fortschritt verteidigend, die möglichen und billigen Reformen fordernd. Bleiben wir bei dieser Fahne! Die Welle des Rückschritts, die heute wohl schon wieder zurückeibt, wird überwunden werden. Unsere Sache wird zuletzt so sicher siegen, als in der Entwicklung der Menschheit die höheren Gefühle über die niedrigen, der Verstand und die Wissenschaft über die Leidenschaften und Interessen immer wieder gesiegt haben!

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich gebe nunmehr das Wort dem Herrn Oberbürgermeister Becker.

Oberbürgermeister Becker (Köln): Meine hochverehrten Herren! Gestatten Sie mir hier im alten Köln namens der Stadt Sie herzlichst willkommen zu heißen. Ich entspreche damit einem Wunsche des Ortsausschusses, dem ich sehr gerne nachkomme. Daß Sie Ihre diesmalige Generalversammlung hier abhalten, ist uns von größtem Interesse; denn die Wirksamkeit Ihres Vereins erstreckt sich auf das ganze socialpolitische Gebiet, das seit Jahren immer mehr im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses in Deutschland steht. Und daß dies der Fall, ist meines Erachtens nicht sowohl dem steten Wachsen der socialdemokratischen Partei zuzuschreiben, wenn dieses Wachsen auch mit ernster Sorge von allen Patrioten verfolgt wird, sondern wesentlich der immer mehr in weiteren Kreisen sich verbreitenden Überzeugung, daß die socialdemokratische Bewegung nur dadurch auf die Dauer erfolgreich bekämpft und ihrer Gefährlichkeit entkleidet werden kann, wenn die Wünsche der untersten Volksklassen auf sittliche und materielle Hebung, so weit dies die allgemeine Lage des Landes und der Industrie und deren Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt zulassen, allmählich, aber fortgesetzt erfüllt werden. Wenn dieser Umschwung der öffentlichen Meinung, wie ich mit dem Herrn Vorsitzenden annehme, immer mehr hervortritt und wenn eine erfolgreiche Gesetzgebungsthätigkeit der Reichs- und Staatsbehörden auf diesem Gebiete durchführbar war, so kann der Verein für Socialpolitik

nach meiner Auffassung den Erfolg sich zuschreiben, daß er dazu durch seine sorgfältigen litterarischen Untersuchungen und durch seine eingehenden, objektiven und maßvollen Verhandlungen in den Generalversammlungen wesentlich mit beigetragen hat. Dadurch haben Sie sich, meine Herren, um eine gesunde Fortentwicklung unserer socialen Zustände in Deutschland ein entschiedenes Verdienst erworben. Deshalb begrüßen wir es mit Freuden, daß Sie hier heute Ihr 25 jähriges Jubiläum feiern, und wünschen, daß Ihnen im nächsten Vierteljahrhundert eine gleich erfolgreiche Wirksamkeit beschieden sein möge. — Daß dies bisher der Fall war, ist dem Umstand zuzuschreiben, daß in Ihrem Verein nicht bloß Männer der Wissenschaft, sondern auch Männer des praktischen Lebens vereinigt sind. Sie halten diesmal Ihre Generalversammlung in unmittelbarer Nähe, ich kann sagen, inmitten des großen niederrheinischen Industriebezirks ab und das kann für die Aufklärung und Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten nur von Segen sein. Auf der anderen Seite giebt die ruhige, maßvolle und objektive Weise Ihrer bisherigen Versammlungen die Bürgschaft, daß auch die diesmaligen Verhandlungen im gleichen Sinne verlaufen und daß die etwa hervortretenden Gegensätze in gleicher Form bekämpft werden. So darf ich Ihnen hier die besten Erfolge für die Vereinszwecke wünschen, sogleich aber damit den persönlichen Wunsch verbinden, daß Sie sich in Köln wohl fühlen und nur angenehme Erinnerungen mit nach Hause nehmen möchten. In diesem Sinne heiße ich Sie nochmals herzlich willkommen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Oberbürgermeister Becker für seine liebenswürdigen, herzlichen Begrüßungsworte. Wir waren im Auschuß im Zweifel, ob wir sentimental sein und unsere Jubiläumsversammlung an dem Orte unserer Gründung, in Eisenach abhalten sollten. Wir waren nicht sentimental und entschlossen uns, hierher nach Köln, in diese industriereiche, aufblühende Stadt zu gehen, weil wir glaubten hier mehr und besser zu wirken, weil wir die Berührung mit den Männern des praktischen Lebens stets suchen. Daß wir damit richtig gehandelt, zeigen uns schon jetzt die freundlichen Worte des Herrn Oberbürgermeisters!

(Beifall.)

Wir werden nunmehr zunächst die Referenten über die erste auf der Tagesordnung stehende Frage, die Handwerkerfrage, hören und dann um ein Uhr eine Pause von einer Stunde machen. Ich gebe das Wort dem ersten Referenten, Herrn Professor Dr. Bücher.

Die Handwerkerfrage.

Referat

von

Professor Dr. Bücher (Leipzig).

Meine Herren! Es giebt zwei Handwerkerfragen. Die eine ist die Handwerkerfrage der Zeitungen und Parlamente. Hier handelt es sich darum: wie weit sollen die Interessen einer besonderen gewerblichen Betriebsform in der Gesetzgebung zum Ausdruck kommen? Die Beantwortung dieser Frage richtet sich nach dem Machtverhältnis der politischen Parteien. Die zweite Frage ist die nach der Lebensfähigkeit des Handwerkes. Es ist die Frage des Hamlet-Monologs: Sein oder Nichtsein? Ihre Beantwortung richtet sich nach den Thatfachen. Ich möchte bemerken, daß ich diese Frage nur auf die Vergangenheit und Gegenwart beziehe in dem Sinne: Wie weit hat das Handwerk sich bis jetzt lebensfähig erwiesen? Auf die Zukunft möchte ich sie nicht ausgedehnt haben; denn ein unweiser Arzt ist es, der dem Kranken das Leben abspricht, ehe er wirklich tot ist.

Welche von beiden Fragen sollen wir nun erörtern?

Die Handwerkerfrage im erstern Sinne ist durch das Gesetz vom 26. Juli dieses Jahres entschieden. Was der Verein für Socialpolitik thun konnte, um bei dieser Entscheidung mitzuwirken, das hat er meines Erachtens in den neun Bänden von Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland geleistet. Von diesen neun Bänden sind sechs erschienen, ehe der Bundesrat die neue Vorlage zur Verhandlung brachte, und die drei übrigen kamen heraus, als der Reichstag sich mit der Sache beschäftigte. Wir haben also den maßgebenden Körperschaften die breiteste Unterlage für die Beurteilung der gegenwärtigen Zustände geboten. Hat man sie nicht benützt, so ist es nicht unsere Schuld.

Es ist allerdings gegen Ende des vorigen Jahres von Freunden des Vereines für Socialpolitik an uns die Aufforderung ergangen, doch die Generalversammlung lieber früher abzuhalten, und in ihr die Handwerkerfrage zu erörtern, um der öffentlichen Meinung, die sich damals sehr lebhaft mit dem Gegenstand beschäftigte, ein unparteiisches, uninteressirtes und sachkundiges Urtheil an die Hand zu geben. Ich glaube, die Freunde haben den Einfluß so beschaffener Urtheile auf den Gang der Politik etwas überschätzt. Unterschätzt haben jedenfalls die Organe der Presse unsern Mut, welche behauptet haben, daß wir „aus professoraler Vorsicht“ unsere Generalversammlung in das Jahr 1897 verlegt hätten, „um in der Handwerkerfrage nicht Farbe bekennen zu müssen.“ Ich möchte für meine Person, und ich glaube es im Sinne aller Kollegen thun zu können, diesen Vorwurf auf das allerentschiedenste zurückweisen. Der Verein für Socialpolitik ist kein Agitationsverein; wir pflegen unsere Verhandlungen auf das sorgfältigste vorzubereiten. Der Ausschuß hatte bereits für die diesjährige Generalversammlung seine Maßnahmen getroffen; das ließ sich damals nicht mehr ändern, und es war auch nicht nötig gegenüber der fast mit Sicherheit vor auszusehenden Eventualität, daß es für den Gang der praktischen Politik vollkommen bedeutungslos wäre, was wir unter den damaligen Verhältnissen beschloffen haben würden.

Es ist dann an mich persönlich wiederholt die Forderung herangetreten, ich möchte als Leiter der Untersuchungen über das Handwerk ihre Ergebnisse kurz zusammenfassen und dem Druck übergeben. Sie gestatten mir vielleicht die persönliche Bemerkung, daß ich dazu damals schlechterdings nicht in der Lage war. Nach einer 3¹/₂jährigen aufreibenden Thätigkeit, noch bestürmt von den zahllosen Einzelseindrücken, welche jene Untersuchungen bei mir zurückgelassen hatten, glaubte ich als gewissenhafter Mann die Verantwortung nicht übernehmen zu können, ein allgemeines Urtheil abzugeben. Überhaupt hätte ich gewünscht, daß auch bei dieser Generalversammlung ein Anderer das Referat übernommen hätte wie ich, der ich bereits in der letzten Generalversammlung die Ehre hatte, sie mit einem Referat zu eröffnen. Es ist nicht gut, wenn es in unseren Versammlungen immer aus einem Horn erschallt, und bekanntlich ist derjenige, der so tief in der Materie gesteckt hat, auch nicht die beste Persönlichkeit, um die Ergebnisse zu beherrschen. Ich hätte darum gewünscht, daß mir das Glück zu Teil geworden wäre, das in der vorletzten Generalversammlung den Redakteuren der Enquete über die Landarbeiter-Verhältnisse beschieden gewesen ist, daß von dritter Seite knapp und mit unübertroffener Klarheit die Ergebnisse zur Darstellung gelangten. Das ist mir nun nicht zu Teil geworden, und

so bin ich denn heute in der Lage Sie bitten zu müssen, mit mir vorlieb zu nehmen.

Indem ich mich anschickte, zu den Resultaten der Handwerker-Untersuchungen selbst überzugehen, habe ich dankbar anzuerkennen, daß mir die Aufgabe etwas erleichtert worden ist durch das Bändchen mit den beiden Aufsätzen der Herren Paul Voigt und Hans Grandke, das durch die Munificenz unseres Verlegers vor kurzem den Mitgliedern des Vereins hat übergeben werden können. Herr Voigt, der ja bei den Untersuchungen selbst sich bereits sehr eifrig beteiligt hat, hat dort die „Erhebungen über Handwerkerverhältnisse“ bearbeitet und damit eine außerordentlich willkommene Ergänzung der Ergebnisse unserer Untersuchungen geliefert. Und Herr Grandke hat, wenigstens für die einzelnen Gewerbebezüge, die Frage der Lebensfähigkeit in einer übersichtlichen, und, wie ich glaube, durchaus genügenden Zusammenstellung beantwortet. Es würde mir also nur noch die Aufgabe verbleiben, die großen Züge der Entwicklung, in der das ganze Handwerk steht, und in der die gewaltigen Veränderungen, die dasselbe durchmacht, sich vollziehen, Ihnen hier darzulegen, vor allen Dingen aber zu zeigen, unter welchen Bedingungen und aus welchen Ursachen sie sich vollzieht. Das Programm wird vielleicht etwas weit gesteckt erscheinen; aber es entspricht durchaus dem Ziele, das wir von vornherein der Enquete gegeben haben. Bei der Entwerfung des Arbeitsprogrammes derselben hatte ich den Gedanken, daß uns damit nicht gedient sein könnte, wenn das Handwerk isoliert betrachtet würde. Das geschieht ja in genügender Weise auf den Handwerkerversammlungen. Vielmehr kam es darauf an, die gesamte gewerbliche Entwicklung seit hundert Jahren in den Vordergrund zu stellen und zu sehen, was aus jenen Produktionsgebieten, die das Handwerk vor hundert Jahren unangefochten beherrschte, im Lauf der Zeit geworden ist. Die Hauptfrage war also immer die: Was produzierte das Handwerk, als es das Hauptgebiet der gewerblichen Produktion inne hatte, was produziert es heute, und wer hat das jetzt, was das Handwerk nicht mehr produziert?

Vor hundert Jahren herrschte die Zunftverfassung noch allgemein. Es bestand ja allerdings neben dem Handwerk eine beschränkte Zahl von Manufakturen und Fabriken; aber sie hatten sich entwickelt neben dem Handwerk, nicht in Konkurrenz mit demselben. Was die Manufakturen und Fabriken produzierten, produzierte das Handwerk nicht. Allerdings hatte der moderne Staat bis zu gewissem Grade die Zünfte seiner Gesetzgebung unterstellt; aber er hatte ihre Absatzprivilegien nicht angetastet; ja, er hatte die Zunftverfassung noch ausgedehnt, indem er ihr auch die sogenannten kleinen

Handwerke unterworfen hatte, die wegen der geringen Zahl ihrer Vertreter bisher Lokalzünfte nicht hatten bilden können. Durch die Landeszünfte, welche man für diese kleinen Gewerbezweige bildete und durch die „Generalzunftartikel“, welche das Gewerberecht für alle Ortszünfte einheitlich zusammenfaßte, waren die Forderungen des modernen Staatslebens wenigstens formell zur Geltung gebracht worden; materiell aber waren doch die lokalen und sachlichen Abfahvorrechte der Innungen in Kraft geblieben, und es war nur etwa der Städtezwang, d. h. die Bestimmung, daß das Handwerk auf die Städte beschränkt bleiben sollte, etwas gemildert worden.

Wie befand sich nun das Handwerk im Besitze aller dieser Vorrechte, unter dem Schutze seines altgewohnten Produktionsgebietes vor hundert Jahren?

Es herrscht gegenwärtig in weiten Kreisen die Auffassung, daß die Zunftzeit überhaupt die goldene Zeit des Handwerkes gewesen sei, daß der Handwerkerstand damals ein Stand von wohlhabenden Leuten gewesen sei; und diese Auffassung ist ja auch hier und da in der Arbeit des Herrn Grandke zu spüren. Man taucht den Pinsel in eine fatte Farbe, wie man sie nötig hat, um die Behäbigkeit zu malen und den Gegensatz zu der grau in grau gezeichneten Gegenwart recht hervorzuheben.

Woher hat man nur dieses Bild? Ich wenigstens habe es im ganzen 18. und 17. Jahrhundert nicht finden können, und auch unsere klassischen Dichter können es nicht vor Augen gehabt haben; denn ihre „Gevatter Schneider und Handschuhmacher“, der Zimmermann und Seifensieder, der Schneider Jetter in Goethes Egmont sind doch recht gedrückte und abhängige Figuren, um nicht zu sagen arme Schlucker. Der größte Teil des Handwerkerstandes in den kleinen Städten hielt sich nur durch das bißchen Ackerbau und die nahrhafte Braugerechtigkeit aufrecht, in den größeren durch das kleine Lädchen, welches die Mehrzahl der Handwerker, die auf Vorrat arbeiteten, nebenbei hielt. Ich habe aus dem massenhaften Altenmaterial, das mir und meinen Studenten über die Leipziger Handwerker durch die Hände gegangen ist, nicht den Eindruck gewinnen können, daß selbst in dieser wirtschaftlich hervorragenden Stadt damals der Handwerkerstand wohlhabend genannt werden konnte. Und wer die überaus reiche Innungslitteratur aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts kennt, wer die „Patriotischen Phantasien“ von Justus Möser gelesen hat, der wird auch dort ähnliches gefunden haben.

Herr Grandke spricht von Bäckern und Fleischern, Schmieden, Wagnern, Tischlern als Typen der Wohlhabenheit. Ich möchte ihn da nur an das Reihenbaden und Reihenschlachten erinnern, wonach einzelne dieser Hand-

werker für einen Teil der Woche ihre Produktion einstellen mußten. Noch im Jahre 1817 hat der Landshuter Cameralist Tenzel es als einen normalen Fall angesehen, daß in einer Stadt, wo zehn Bäckermeister sich befanden, täglich sieben nicht backen durften, weil nur soviel konsumiert werden konnte, wie drei von ihnen backten, sodaß ein jeder von ihnen nur zweimal in der Woche an die Reihe kommen konnte. In norddeutschen Städten gilt es schon als ein günstiges Verhältnis, wenn auf fünf bis sechs Fleischer wöchentlich ein Rind geschlachtet werden konnte. Das sieht nach großer Wohlhabenheit nicht gerade aus. Herr Grandke denkt sich, daß diese Handwerker immerhin ein erhebliches Kapital, daß sie eigene Häuser, schöne Werkstätten voll auserlesener Gehilfen besaßen, daß sie selbst tüchtig mit in den Betrieb eingegriffen und nach außen das Bild eines wohl situierten sich selbst genügenden Standes geboten hätten. Allein wenn man annimmt, daß ein Meister durchschnittlich im 30. Lebensjahr zur Meisterschaft gelangte, und weitere 30 Jahre in ihrem Besitze blieb, so ist es ein einfaches Rechenexempel, daß die Zahl der Lehrlinge und der Gesellen zusammen nur etwa halb so groß sein konnte, wie die der Meister, sollte ein regelmäßiges Aufsteigen der Gesellen zum Meisterrecht stattfinden. Es bestimmen ja allerdings die Statuten eine Maximalzahl der Hilfspersonen; die beträgt in der Regel zwei, sehr selten drei oder mehr. Aber die große Zahl der Gewerbetreibenden hat damals diese Zahl gewiß nicht erreicht. Im Herzogtum Magdeburg kamen 1784 auf 27 050 selbständige Meister nur 4285 Gehilfen und Lehrlinge, im Fürstentum Würzburg auf 13 762 Meister 2176 Gehilfen und Lehrlinge: das macht auf etwa sechs Meister nur eine Hilfsperson. Alleinmeister hat es also auch damals in großer Zahl gegeben und geben müssen. Das, was das Handwerk des vorigen Jahrhunderts und auch des 17. und noch weiter zurückreichend auszeichnet, das war die verhältnismäßig große Sicherheit, die der Einzelne hatte, aus seiner bescheidenen Position durch keine Konkurrenz herausgedrängt zu werden, der Schutz gegen Verarmung, welchen die gegenseitige Unterstützungspflicht und die gleiche Verteilung des Absatzes innerhalb der Stadt gewährte. Im übrigen waren die Verhältnisse ziemlich bedrängte; wir sehen das noch aus dem Niederschlag, den die Thätigkeit der Innungen in den Akten aus dem vorigen Jahrhundert gefunden hat. Man wehrt sich bis aufs Blut gegen einen neuen Konkurrenten, der zur Meisterschaft gelangen will; man verfolgt die „Störer“; man hängt den benachbarten Gewerben, die in das Produktionsgebiet eingreifen, Prozesse an; man bildet eine Eigenschaft zum höchsten Grade aus, den Brotneid; man macht den Gerichten und Verwaltungsbehörden unendlich viel zu schaffen.

Das, meine Herren, war das alte Handwerk!

Was ist nun daraus geworden? Bis in die 40er Jahre dieses Jahrhunderts hat sich eigentlich nicht viel geändert, ja in den meisten Teilen von Deutschland bis zu den 60er Jahren, wo die Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Da wurden die lokalen und sächlichen Vorrechte beseitigt; jeder konnte produzieren, was er wollte; jeder war der Konkurrenz aller anderen Produktionsorte und aller anderen Handwerke ausgesetzt. Wie wirkten diese Verhältnisse auf die fernere Entwicklung?

Es ist ja vollständig richtig und leuchtet auch auf den ersten Blick ein, daß die neuen Verhältnisse die Großproduktion begünstigen mußten. Es konnten die zahllosen lokalen Handwerkskundschaften jetzt zu großen nationalen Fabrik- und Verlagskundschaften zusammengefaßt werden. Allein wenn man annimmt, daß nun die ganze daran anknüpfende Entwicklung sich erschöpft in den Schlagworten: Verdrängung der Handarbeit durch die Maschine, Vernichtung des Handwerks durch die Fabrik, so ist das eine viel zu enge Auffassung. Unsere Untersuchungen haben es bis zur Evidenz ergeben, daß der Anstoß zu den großen Veränderungen, die eingetreten sind, nicht liegt auf dem Gebiet der Produktionstechnik, sondern in der Hauptsache auf dem Gebiet der Bedürfnisgestaltung. Ich möchte sagen, es hat eine Konzentration des Bedarfes infolge der ganzen modernen Kultur-entwicklung stattgefunden, und diese Konzentration offenbart sich in der verschiedenartigsten Weise.

Zunächst ist es eine lokale Konzentration. Unsere volkreichen Städte, unser Kriegsheer, unsere großen staatlichen und kommunalen Anstalten, unsere Transportunternehmungen, unsere Fabriken, sie bieten Mittelpunkte eines massenhaften Bedarfes an Industrieprodukten; und ebenso ist es mit den Großmagazinen, mit den Versandgeschäften, mit den Konsumvereinen, die sich sozusagen die Aufgabe gestellt haben, den zerstreuten Bedarf ganzer Bevölkerungsschichten in einzelnen Brennpunkten zu sammeln.

Sodann hat die moderne Entwicklung der Industrie vielfach Aufgaben gestellt von einer so gewaltigen Größe, daß sie mit den bescheidenen Mitteln des Handwerks überhaupt nicht gelöst werden können. Der Bau einer Brücke, einer Dampfmaschine, einer Dreschmaschine etwa, der Bau eines Kriegsschiffes, die Anfertigung einer Schnellpresse, einer Lokomotive, eines Dampftrahnes, einer Fabrikeinrichtung ist ja mit den unzulänglichen Mitteln eines Handwerksbetriebes überhaupt nicht auszuführen. Sie bedürfen gewaltiger mechanischer Kräfte, sie bedürfen Fabrik- und Handwerksarbeiter der verschiedensten Art unter einheitlicher, überlegener technischer Leitung. Auch da, wo solche Aufgaben technisch noch mit den Mitteln des Handwerkes zu

Lösen wären, können sie wirtschaftlich nicht mehr dem Handwerk übertragen werden wegen des damit verbundenen Zinsverlustes. Im Mittelalter konnte man mehrere Generationen hindurch, ja selbst Jahrhunderte an einem Dome bauen; denken Sie sich, daß man heute in dieser Weise ein Bahnhofsgebäude herstellen wollte! Als bei der gegenwärtig in Leipzig stattfindenden Industrie-Ausstellung die Haupthalle gebaut werden sollte, da hat man zuerst daran gedacht, sie an Leipziger Zimmermeister zu vergeben, die ja schon verhältnismäßig sehr bedeutende kombinierte Unternehmungen repräsentieren. Keiner von ihnen war wegen des Risikos und der Kürze der Baufrist geneigt, das Geschäft zu machen. Da hat man sich an eine große Frankfurter Baufirma gewendet; in wenigen Stunden war der Vertrag geschlossen, am Abend noch spielte der Telegraph nach allen Richtungen hin, am nächsten Tage wurden bereits in Galizien die Hölzer für den Bau verladen, und acht Tage später arbeiteten die Dampftrammen und Hunderte von Arbeitern auf dem Bauplatze. Es giebt jetzt industrielle Aufgaben von einer Größe, daß manchmal überhaupt nur ein einziges oder zwei Etablissements in ganz Europa in der Lage sind, diese Aufgaben zu lösen. Auch wo eine größere Anzahl Handwerker vereint dazu imstande wäre, erfolgt doch die Ausführung immer in einem großen konzentrierten Betriebe. Es hat sich dafür neben dem älteren Typus der Fabrik, der seine Stärke und seine Daseinsberechtigung in der Massenfabrikation findet, ein neuer Typus herausgebildet, dessen Grundlage in der Größe der Produktionsaufgabe liegt. Man kann für diese neue Art von gewerblichen Unternehmungen den bereits vielfach gebrauchten Namen *Fabrikationsanstalt* wählen. Eine solche umschließt neben anderer in der Regel auch vielerlei Handwerksarbeit; aber dem selbständigen Handwerksbetriebe ist sie für immer verloren.

Aber der Bedarf hat sich nicht bloß lokal konzentriert, er ist auch gleichartiger und darum für das einzelne Objekt massenhafter geworden. Es geht ein demokratischer Zug durch unsere Zeit, der sich geltend macht in der Ausgleichung der Lebensgewohnheiten und der Gebrauchssitten der verschiedenen Bevölkerungsklassen. Die Volkstrachten verschwinden; auch in unserer häuslichen Ausstattung nähern wir uns einander mehr: in jeder, auch der ärmsten städtischen Haushaltung finden wir eine Petroleumlampe, eine Kaffeemaschine, ein Paar eingerahmte Photographien und dergleichen. Das sind Produkte, die leicht und billig hergestellt werden müssen, um noch den unteren Volksklassen erreichbar zu bleiben, die aber, wenn sie einmal auf dem Marke sind, auf solchen Gebieten, wo die Mode herrscht, sehr bald auch in die besitzenden Klassen eindringen, indem man sich die Modeethorheit einigermassen dadurch erleichtert, daß man billige Ware konsumiert. Handwerksarbeit ist dafür zu teuer und schwerfällig.

Endlich möchte ich noch auf ein Moment hinweisen, das in unserer Hauswirtschaft liegt und das darin besteht, daß sich das Haus aller produktiven Elemente entlebigt und sich nach und nach auf die Konsumtion allein beschränkt. Es liegt das in der ganzen Entwicklung unseres Berufslebens. In der Wirtschaft unserer Großmutter wurde, wenn ein Sofa herzustellen war, das Gestell beim Tischler bestellt, dann kaufte man das Kopfhaar, das Leder beim Gerber, die Federn beim Eisenhändler, und nahm nun den Polsterer ins Haus. Der Konsument hatte da die ganze Arbeit der Produktion unter seiner Leitung; heute gestatten uns unsere Verhältnisse einen derartigen Luxus im Gebrauche unserer Zeit nicht mehr. Wir sind genötigt, gebrauchsfertig zu kaufen, was wir nötig haben. Wir wollen in vielen Fällen rasch versorgt sein; wir wollen das Risiko nicht übernehmen, daß die Bestellung beim kleinen Meister nicht so ausfällt, wie wir sie gewünscht haben. Und derselbe Zug macht sich geltend auf solchen Gebieten, auf denen das Handwerk schon früher Ganzfabrikat zu liefern pflegte. Auch hier will der Konsument nicht direkt mehr mit dem Handwerker verkehren. Er scheut das Warten, will auswählen, vergleichen, ehe er kauft. Es kann also auch auf diesem Gebiete die Kundenproduktion, die auf dem Verkehr des Produzenten mit dem Konsumenten beruht, nicht mehr bestehen bleiben. Die Vermittlung des Magazins ist hier notwendig. Damit aber, daß der direkte Verkehr zwischen Produzent und Konsument schwindet, geht dem Kleinbetrieb der Charakter des Handwerkes verloren; es wird kapitalistisch, verlangt eine kaufmännische Behandlung, und nun hängt alles davon ab, ob der Großbetrieb oder der Kleinbetrieb der vorteilhafteste ist.

Das gilt für alle Fälle konzentriert auftretenden Bedarfs oder eines solchen Bedarfs, der mit Benutzung der modernen Verkehrsmittel sehr leicht zu konzentrieren ist. Konzentriert auftretender Bedarf kann aber nicht durch zerstreute Produktion befriedigt werden; darüber wird man, glaube ich, nicht verschiedener Meinung sein. Er bedarf der Maschine, und wo die Maschine nicht anwendbar ist, der Spezialisierung; erstere zieht die Fabrik, letztere das Verlagsystem unausbleiblich nach sich.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen über die Bedingungen, unter denen sich der Verwitterungs- und Umbildungsprozeß des ganzen Handwerkes vollzieht, wenden wir uns zu diesem Prozeß selbst.

Um über die zahllosen Einzelheiten des Materials eine gewisse Herrschaft zu erlangen, wird es notwendig sein, daß wir uns klar machen, welche einzelnen Entwicklungsvorgänge sich in diesem großen allgemeinen Prozesse unterscheiden lassen. Ich möchte fünf solcher Vorgänge mit kurzen Schlagworten bezeichnen. Es findet statt: 1. eine Verdrängung des Hand-

werks durch gleichartige Fabrik- und Verlagsproduktion; 2. eine Schmälerung des Produktionsgebietes des Handwerkes durch beide; 3. eine Angliederung des Handwerkes an die großen Unternehmungen; 4. eine Verarmung des Handwerkes durch Bedarfsverschiebung, und endlich 5. eine Herabdrückung des Handwerkes zur Heimarbeit durch die Magazine. Vielfach werden mehrere dieser Prozesse zusammenwirken; aber es wird notwendig sein, daß wir sie zunächst getrennt überblicken.

Die Fälle der direkten Verdrängung, in welchen der kapitalistische Großbetrieb das Handwerk sozusagen auf der ganzen Front angreift, um es aus seiner bisherigen Position herauszuwerfen, sind selten. Ich erinnere hier aus älterer Zeit an die Weberei, Büchsenmacherei, Uhrmacherei, Nadelmacherei, Knopfmacherei, Strumpfwirkerei, Kartenmacherei; aus neuerer Zeit kommen die Schuhmacherei und Hutmacherei, die Färberei, Seifensiederei, Seilerei, Messerschmiederei, Kammmacherei, bis zu gewissem Grade auch die Bierbrauerei und Böttcherei in Betracht.

Der Verdrängungsprozeß vollzieht sich bald mehr, bald weniger rasch, je nachdem das Handwerk vorher die Centralisation des Bedarfs und Organisation des Absatzes vorbereitet hat oder nicht. Die Marktschuhmacherei, die in verschiedenen Teilen von Deutschland seit Jahrhunderten besteht, hat zweifellos der mechanischen Schuhmacherei die Wege geebnet; sie würde nicht so rasch vorzubringen imstande gewesen sein, wenn nicht ein Teil des Publikums bereits an den Kauf fertigen Schuhwerks gewohnt gewesen wäre.

Das Ergebnis einer solchen Entwicklung ist für das Handwerk verschieden, je nachdem das betreffende Produkt eine Reparatur zuläßt oder nicht. Im letzteren Fall verschwindet das Handwerk gänzlich. Im ersteren kann es als Reparaturbetrieb mit Ladengeschäft, in welchem die Fabrikware umgekehrt wird, noch eine Zeit lang fort dauern; eine solche Metamorphose ist aber doch nur den kapitalkräftigeren unter den Handwerkern möglich. Keine Reparaturbetriebe begegnen, in den Städten wenigstens, außerordentlich großen Schwierigkeiten, wo das betreffende von der Fabrik erzeugte Produkt Gegenstand des Kleinhandelsbetriebes ist. In solchen Fällen pflegt nämlich der Konsument da, wo er die neue Ware gekauft hat, auch gern die Reparaturen aufzugeben; der Ladeninhaber stellt ein paar Gesellen des Handwerkes zur Reparatur an oder überträgt sie an Meister. In beiden Fällen entsteht ein Verhältnis der Abhängigkeit, aus dem nur krüppelhafte Existenzen hervorgehen können. Aber auch die Reparatur kann im Großen betrieben werden, und auch hier macht sich der Gesichtspunkt der Konzentration des Bedarfs und einer Organisation dafür in außerordentlich interessanter Weise geltend. Ich erinnere an das Beispiel der Lappenfärberei,

für die unsere Untersuchungen ja reine Großbetriebe in Berlin und Leipzig aufweisen mit zahlreichen Filialen, in denen die Aufträge gesammelt werden. Es kann aber die Reparatur auch überflüssig werden dadurch, daß die Produkte so billig hergestellt werden, daß die Reparatur sich nicht lohnt. So glaube ich z. B. nicht, daß die Drei- und Sechs-Mark-Uhren einer Reparatur fähig sind, und ähnlich verhält es sich mit der leichten Schuhware.

Viel wichtiger ist die zweite Gruppe von Vorgängen, bei denen es sich nicht um völligen Verlust, sondern bloß um Schmälerung des Handwerksgebietes durch die Fabrik- und Verlagsproduktion handelt; aber die Ursachen dieser Vorgänge können außerordentlich verschieden sein.

Eine erste Ursache ist die, daß verschiedene Handwerke zu einer einheitlichen Produktionsanstalt verschmolzen werden, z. B. Stellmacher, Korbmacher, Tischler, Schlosser, Lackierer, Maler, zu einer Kinderwagenfabrik; Tischler, Drechsler, Holzbildhauer, Polsterer, Maler, Lackierer zu einer Möbelfabrik; ferner gehören dahin die zahllosen Maschinenbauanstalten, Lokomotivfabriken, Kofferfabriken, Betriebe für Herstellung ganzer Fabrikeinrichtungen, die vielfach sich an die Kupfer Schmiederei anlehnen, z. B. für Brennereien, Brauereien und Zuckfabriken. In der Regel bildet der Teil der Produktion, welcher dem einzelnen Handwerk durch Eingliederung in einen solchen Betrieb entzogen wird, nur ein kleines Stück des bisherigen Produktions- und Absatzgebietes. Wenn aber solche Blutentziehungen sich öfters wiederholen, wie z. B. bei den Drechslern, Sattlern, Schlossern, so bleibt schließlich nicht mehr viel übrig, und das Handwerk kann an Entkräftung sterben.

Eine zweite Ursache ist die, daß einzelne lohnende Arbeiten, die sich zur fabrikmäßigen oder hausindustriellen Massenproduktion besonders eignen, aus dem Handwerk herausgenommen werden. So hat die Buchbinderei fast ihr ganzes ausgebreitetes Produktionsgebiet mit alleiniger Ausnahme der Herstellung von Einzelbänden für Private verloren, und wenn Sie die neueste Berufsstatistik ansehen, finden Sie, daß nicht weniger als 44 Arten von Specialbetrieben aus der Buchbinderei hervorgegangen sind. Die handwerksmäßige Korbmacherei hat die feinen Waren an die Hausindustrie und an den größeren Betrieb verloren, und es ist ihr nichts mehr geblieben, als grobe Weidenflechtwaren; der Schlosser hat das Erzeugnis eingebüßt, von dem er den Namen hat: das Schloß; der Bürstenmacher hat die Erzeugung von Pinseln, Zahnbürsten, Nagelbürsten an die Fabrik- und Hausindustrie abgeben müssen; der Möbelschreiner hat die Mittelware eingebüßt (die sogenannten Berliner Möbel) und die leichte tannene Ware; dem Bäcker droht der Verlust der Brotbäckerei; kein Klempner macht heute

mehr Blechgefäße; kurz, es dürfte kaum ein Handwerk geben, das nicht derartige Einbußen erlitten hätte.

Eine dritte Ursache der Schmälerung kann darin bestehen, daß die Fabriken die Anfangsstadien der Handwerksproduktion an sich ziehen. Da die erste Bearbeitung eines Stoffes die größte Kraftaufwendung erfordert, so reizt sie zur Anwendung der Maschinen, während die feinere und individuellere Ausgestaltung der Arbeit in den späteren Teilen des Produktionsprozesses den Unternehmer wenig locken kann. Fast in allen Metall und Holz verarbeitenden Industrien mit ihrer außerordentlich reichen Gliederung werden solche Halbfabrikate handwerksmäßig verarbeitet. Der Kürschner bezieht sein Material zugerichtet und gefärbt, der Glaser Fensterrahmen, der Bürstenmacher zugeschnittene Hölzer und zugerichtete Borsten, der Bautischler bis zum Anschlag fertige Türen und die Parkettböden. Derartige Beispiele ließe sich noch eine Menge anführen. Gewöhnlich wird vom Handwerker ein solcher Verlust gar nicht als Schädigung empfunden, sondern eher als Erleichterung. Der Produktionsprozeß wird abgekürzt; der einzelne Meister kann mehr Stücke erzeugen, und wenn er sich von jedem den gleichen Nutzen berechnet wie vorher, kann sein Einkommen leicht steigen. Ein Schlosser, der alle Schlösser und Beschläge fertig bezieht, kann drei, vier, fünf Bauten in einem Sommer herstellen, während er früher vielleicht kaum einen fertig brachte, als er alles selbst für den Bau herstellen mußte. Aber eine solche Beschneidung des Handwerkes an seiner Wurzel macht doch einen Teil der Handwerksbetriebe, der seither nötig war, überflüssig. Zugleich steigt das Betriebskapital in den noch verbleibenden Betrieben, indem der Handwerker nicht nur die Kosten des Rohstoffes sondern auch die für die erste Bearbeitung desselben auszuliegen hat. Das fällt um so mehr ins Gewicht, als der Kauf des Rohmaterials aus erster Hand für den Handwerker außerordentlich vorteilhaft gewesen ist. Darum hat nicht selten sich der Handel dieser vorbereitenden Produktion mitbemächtigt, und es wird auch nicht dem geringsten Zweifel unterworfen sein können, daß er gerade in dem eben hervergehobenen Momente dazu das Hauptreizmittel erblickte. Es leuchtet unschwer ein, daß der Holzhandwerker, der früher sein Holz stammweise im Walde kaufte, daß der Bürstenmacher, der die Borsten vom Fleischer erwarb, sich besser dabei standen als heute, wo sie diese Materialien vom Händler mit Aufschlägen von 50 und mehr Prozent kaufen müssen. Gewiß hat der Einkauf des fertig zugerichteten Rohmaterials technisch den Kleinbetrieb gefördert; aber er hat auch nicht wenig zur Verklumpung des Handwerkes beigetragen. Die Entstehung der Schäftefabrikation in der Schuhmacherei hat anfangs zahlreichen Kleinmeistern zur Selbständigkeit verholfen; aber nicht

weil sie den Herstellungsprozeß verkürzte, sondern, weil sie die Schuhmacher in den Stand setzte, das Oberleder für jedes einzelne Paar Schuhe im Laden zu kaufen, während er vorher eine ganze Haut kaufen mußte.

Besonders interessant gestaltet sich das Zusammenwirken von Fabrikproduktion und Handwerksproduktion da, wo der ganze produktive Teil der Arbeit in die Fabrik übergeht und dem Handwerker nur die lokale Anbringung überlassen bleibt, wie bei Schlossern, Klempnern, Bauischreinern, Glasern. Dann sinkt hier das Handwerk fast wieder auf die Stufe des Lohnwerkes herab; der Meister wird zum „Anschläger“, Parkettbodenleger, Installateur u. s. w.

Wo dies nicht der Fall ist, wird, wie ich schon angedeutet habe, durch Verkürzung des Produktionsprozesses der Betrieb kapitalistischer, der Umschlag rascher. Das Lebenselement des Handwerkers ist nun aber nicht der Kapitalprofit, sondern der Arbeitsverdienst.

Endlich habe ich noch eine vierte Ursache dieser Schmälerung des Produktionsgebietes des Handwerks zu erwähnen: das Aufkommen neuer Rohstoffe und neuer Produktionsmethoden, welche für die Massenfabrikation geeigneter sind als für den Handbetrieb. Ich erinnere an das Aufkommen der gebogenen (Wiener) Möbel, an die Drahtstiftfabrikation im Gegensatz zur Nagelschmiederei, an die Drahtseilfabrikation und ihre Konkurrenz gegen die Seilerei, an das Eindringen der Guttapercha und anderen Stoffe, die die Rolle von Leder und Leinwand übernehmen, an das vielberufene emaillierte Kochgeschirr, das der Klempnerei, Töpferei und Kupferschmiederei zugleich Abbruch gethan hat, endlich an die Buchbinderleinwand, deren Erfindung allein die mechanische Buchbinderei ermöglicht hat. Durch alles dies wird das Handwerk von der modernen Produktionsweise angegriffen, meist so, daß es sich gar nicht einmal wehren kann, oft unter der schönen Maske des stärkeren Freundes, der ihm eine Last abnimmt, bis nichts mehr übrig bleibt, was den Appetit des Unternehmers reizen könnte.

Wir kommen nun zu dem dritten Entwicklungsvorgang, der in der Angliederung des Handwerks an die großen Unternehmungen besteht.

Jede Fabrik, jede Handels- und Verkehrsunternehmung von einiger Ausdehnung hat einen vielfach recht erheblichen Bedarf an Handwerksarbeit für ihren eigenen Betrieb. Solange diese Arbeit nicht in größerer Menge vorkommt, werden Handwerksmeister dafür herangezogen; wird die Arbeit häufiger und regelmäßiger, sodaß es vorteilhafter erscheint, einen eigenen Betrieb dafür einzurichten, so geschieht es. So hat jede größere Brauerei

ihre eigene Böttcherwerkstatt; die Pferdebahnen haben ihre eigenen Schmiede-, Sattler-, Stellmacher- und Schlosserwerkstätten; die Konservenfabriken errichten eigene Klempnereien; Schiffsbauanstalten unterhalten eigene Möbelfischer und Tapezierer für die innere Ausstattung ihrer Personendampfer. Eine eigene Reparaturwerkstätte befindet sich fast in jeder größeren Fabrik. Die Meister in solchen Nebenbetrieben stehen sich nicht schlecht; sie sind zwar nicht unabhängig; aber sie haben einen selbstständig abgegrenzten Wirkungskreis und eine gesicherte Stellung.

Von den freien Handwerkern wird ein solcher Verlust stets sehr bitter empfunden, weil es sich um die kaufkräftigsten Kunden handelt. In der That kann auf diesem Wege geradezu eine Ausshungerung ganzer Handwerkszweige mit der Zeit herbeigeführt werden. Ich erinnere an die Drechslerei, die den verschiedenartigsten Betrieben angegliedert worden ist. Auch öffentliche Anstalten können auf diese Weise Handwerksbetriebe sich angliedern. Von den Handwerkern wird geklagt, daß die Post bei ihren Fernsprechanlagen sogar eigene Dachdecker verwendet, und viele von Ihnen werden sich noch des großen Petitions-Sturmes auf den Reichstag erinnern, als die Reichsdruckerei gegründet werden sollte. Aber eine solche Einrichtung liegt doch viel zu sehr im Interesse einer guten Ökonomie, als daß sie durch Berücksichtigung solcher Wünsche unterlassen werden könnte.

Nebenbei bemerkt pflegen die Arbeiter für solche angegliederten Betriebe noch lange Zeit im Handwerk ausgebildet zu werden. Und das ist der Grund, weshalb unsere Untersuchungen für eine Reihe von Handwerken — ich erinnere an die Schlosserei — eine anscheinend so außerordentliche Zahl von Lehrlingen aufweisen. Ich glaube, das Verhältnis ist gerade in der Schlosserei, wo es besonders hervorgehoben worden ist, ein durchaus normales, und das Handwerk steht sich dabei gewiß nicht schlecht.

Als vierten Entwicklungsvorgang habe ich die Verarmung des Handwerks durch die Bedarfsverschiebung genannt. Das Handwerk verliert einen Teil seiner Produktion, weil die Konsumenten den Konsum des betreffenden Produktes aufgegeben haben. Solche Verschiebungen haben nun zu allen Zeiten stattgefunden (ich erinnere an den Untergang der Pergament- und Perückenmacherei), aber vielleicht niemals in einem so bedeutenden Umfang wie heutzutage. Es ist gerade in den Leipziger Arbeiten auf diese Seite ein besonderes Gewicht gelegt worden. Ich darf mich deshalb wohl damit begnügen, nur wenige einfache Beispiele anzuführen. Zunächst erwähne ich die Böttcherei, die früher viele Arbeiten, unmittelbar für den bürgerlichen Haushalt ausführte. Sie produzierte Gefäße, die man heute, in einer städtischen Haushaltung wenigstens, vergeblich sucht: Fleisch-

kufen, Sauerkraut- und Bohnenständer, Wasserfässer, Wassereimer, Bademännern und Waschgefäße von Holz. Heute halten wir keine Vorräte mehr von Fleisch und Gemüse; das Wasser beziehen wir durch die Wasserleitung, und zum Waschen bedienen wir uns porzellanener oder blechener Gefäße. Dadurch ist das Bedürfnis für diese Produkte weggefallen, und der Handwerker hat die bisherige Kundschaft verloren. Ähnlich geht es bei den Drechslern mit der Anfertigung von Spinnrädern, die früher zu jedem Haushalt gehörten, durch deren Wegfall aber der Drechsler zum bloßen Hilfsarbeiter anderer Betriebe geworden ist. Ich erinnere auch an die Zinngießerei. Zinnene Teller, Löffel und Schüsseln waren früher in jedem kleinstädtischen und häuerlichen Haushalt zu finden. Heute ist der Zinngießer fast auf die Herstellung von Zinnsoldaten beschränkt. Ich erwähne endlich die Umwälzungen im Reiseverkehr, die auf die Kürschnerei, Täschnerei und Sattlerei eingewirkt haben.

Endlich kommt fünftens das Handwerk in Abhängigkeit vom Handel. Der Handwerker kann seine Arbeit nur noch durch Vermittlung des Magazins los werden. Ursachen sind einmal die hohen Mietpreise in den Städten, welche die Handwerker nötigen, Wohnung und Werkstätte in einem Dachgeschosse oder Hinterhause aufzuschlagen, wo er für die Kundschaft, wenigstens für die zahlungsfähige, schwer zu erreichen ist. Und auf der andern Seite die Neigung des Publikums, nur da zu kaufen, wo man größere Auswahl findet, wo der Geschäftsinhaber „coulant bedient“, d. h. Ansichtsendungen macht, nicht Konvenierendes zurüchnimmt u. s. w. Artikel wie: Bürsten, Kämmen, feine Korb- und Lederwaren, kleine Holz- und Metallgegenstände kaufen wir fast niemals mehr bei den Produzenten, sondern in den Kurz- und Galanteriewaren-Läden. Wer bestellt noch seine Visitenkarten beim Lithographen oder Buchdrucker? Wer wendet sich um ein Notizbuch an den Buchbinder, um einen Rauchtisch direkt an den Drechsler? Wer Gelegenheit hat, in den Hauptstraßen der Stadt, die er täglich passiert, alles zu seinem Bedarf Notwendige fix und fertig ausgestellt zu sehen, sodaß er sich in wenig Minuten in den Besitz des Gewünschten setzen kann, wird selten Lust haben, dem sinkenden Handwerk zu Liebe sich nach einer Vorstadt zu bemühen, um dort nach langem Fragen und Suchen vielleicht drei oder vier finstere Treppen emporzusteigen, ehe er seine Bestellung anbringen kann, bei deren Ausführung dann vielleicht der versprochene Termin nicht einmal eingehalten wird. Und soll etwa jemand, der in einem Zimmer-Einrichtungsgeschäft neben allen Arten von Möbeln auch Teppiche, Vorhänge, Wäfen, Stuhuhren und was er sonst alles zu seiner Einrichtung braucht, vorfindet, soll eine junge Hausfrau, die in einem Haushaltsgeschäft in wenigen

Stunden eine ganze Rükcheneinrichtung sich zusammenstellen kann, sich lieber zu einem halben Duzend Handwerker bemühen, um vielleicht erst nach Wochen oder Monaten zum Ziele zu gelangen?

Damit, meine Herren! dürfte in den Hauptzügen der Umbildungsprozeß angegeben sein, der sich heute in dem Handwerk vollzieht. Ich darf es wohl zum Schlusse als eine sich mir aus den Ergebnissen der Untersuchung aufdrängende Überzeugung aussprechen, daß das Handwerk in allen Fällen, wo es für sich (d. h. ohne Anbringung) gebrauchsfertige, raschem Verderben nicht unterliegende Waren erzeugt, die in bestimmten, dem Durchschnittsbedürfnisse entsprechenden Typen hergestellt werden können, im höchsten Grade gefährdet ist, auch dann, wenn eine technische Überlegenheit der Fabrik nicht vorhanden ist. Es sind das also die Fälle, in welchen das Produkt ohne Beihilfe des Produzenten in Gebrauch genommen werden kann. In allen diesen Fällen wird immer mehr der Handel in seinen sämtlichen Verzweigungen bis herunter zum Hausierhandel die allgemeine Liquidationsanstalt für die gewerbliche Produktion abgeben. Das Gewerbe muß sich spezialisieren. Soll es als Handwerk weiter getrieben werden, so muß es magazinhörig oder kleinkapitalistisch werden, indem es einen Verkaufsladen mit der Wertstätte in Verbindung setzt.

In den Fällen dagegen, wo das Handwerk Produkte erzeugt, die lokal angebracht oder individuell angepaßt werden müssen, verliert der Handwerker wenigstens nicht die Fühlung mit den Konsumenten. Aber in den größeren Städten kann sich das Handwerk doch auch dann nur in kleinkapitalistischer Form halten, wenn es entweder einen konzentrierten Bedarf vorfindet, wie bei den Schlossern und den meisten Bauhandwerkern, oder wenn es ein Verkaufsmagazin unterhält, das als Sammelstelle für Aufträge dient, wie bei den Klempnern, Sattlern, Drechslern. Auch bei den Maßgeschäften der Kleiderbranche ist es ebenso; sie sind nur die Sammelstelle für die Schuster- und Schneiderarbeit, aber schon mit starker Hinneigung zum Verlagsbetrieb. Dem entsprechen auch die Ergebnisse der Erhebungen des Reiches über die Handwerkerverhältnisse, die überall in den Städten eine Abnahme der Zahl der selbständigen Meister bei gleichzeitiger Vergrößerung der Zahl der Hilfspersonen, also eine Erweiterung der Betriebe, aufweisen.

Auf dem Lande liegen die Dinge ein gutes Stück anders. Hier walten die Ursachen der Verdrängung des Handwerkes, die in der Bedarfskonzentration und in den Wohnungsverhältnissen zu finden sind, nicht vor. Der Bedarf ist hier noch nicht konzentriert; er ist vielfach individuell

geartet; jedermann kennt den Handwerker und sein Haus persönlich; die Verhältnisse der Schulkameradschaft, der Nachbarschaft, der Gebattertschaft spielen auch in den wirtschaftlichen Beziehungen stark mit: hier ist noch wirklicher Handwerksboden. Der Handwerker baut vielfach ein Stückchen Land; in der Ernte hilft er wohl dem Nachbar mit Mähen aus; er besitzt ein eigenes Häuschen; kurz, er ist in seinem Lebensunterhalt nicht ausschließlich auf das Gewerbe angewiesen. Es herrschen im Betrieb vielfach noch alte Formen: Lohnwerk und Arbeit auf Gegenrechnung.

Ich halte die meisten Handwerke, die als solche auf dem Lande überhaupt Boden finden, für absehbare Zeit gesichert. Freilich können sie sich den Umwälzungen der städtischen Industrie nicht entziehen; auch der Landklempner macht nur noch in seltenen Fällen Gefäße, und nur selten schlägt der Grobschmied auf dem Lande noch Hufeisen auf, die er selbst angefertigt hat. Aber die Konsumtionsfitten ändern sich doch nicht so rasch auf dem Lande. Reparaturarbeit ist relativ bedeutend mehr vorhanden als in den Städten. Durch die Verbreitung der landwirtschaftlichen Maschinen und der vervollkommenen Geräte ist für den Schlosser, Schmied, Klempner, Böttcher, Tischler u. s. w. neue Reparaturarbeit entstanden.

52 Prozent unserer selbständigen Handwerksmeister befinden sich auf dem Lande. Das Land hat an Dichtigkeit der Handwerkerbevölkerung die Städte erreicht. Allerdings ist im Landhandwerk die Zahl der Alleinbetriebe größer als in den Städten, und Herr Voigt hat Recht, daß sich wenigstens in Preußen diese Dinge einigermaßen zu Ungunsten einer größern Gehilfenhaltung geändert haben. Aber, ich muß das aufs stärkste betonen, die Lage der Meisterschaft auf dem Lande, soweit sie an der Zahl der Gehilfen gemessen werden kann, ist unendlich viel günstiger als die Lage der städtischen Handwerker am Anfang dieses Jahrhunderts gewesen ist. Damals gab es zahlreiche Städte, in welchen auf sechs und mehr Meister ein Geselle oder Lehrling entfiel. Heute haben wir, wenn ich die Mittelzahl nehmen darf, auf 100 Meister auf dem Lande über 80 Gesellen und Lehrlinge. Gewiß ist die Situation dieser Leute eine bescheidene, aber doch eine durchaus befriedigende, vorausgesetzt, daß sie nicht mit einem falschen Maßstabe gemessen wird. Man behauptet, daß zwischen dem Westen und dem Osten sich hierin ein großer Unterschied zeige. Ich habe aus den vorliegenden Berichten über einzelne Dörfer in Schlesien, Sachsen, Ostfriesland, Baden, Elsaß keinen größern Unterschied, als er sich überhaupt aus der Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse ergibt, herausfinden können. Allerdings, proletarische Existenzen giebt es unter diesen Landhandwerkern in ziemlicher Zahl; aber zu welcher Zeit wären diese im Handwerk nicht vorhanden gewesen?

Ich komme zum Ende. Sie werden vielleicht sich wundern, meine Herren, daß ich der beiden Panaceen, die für das Handwerk auch in wissenschaftlichen Kreisen oft empfohlen werden, nämlich des Kunstgewerbes und der Kleinkraftmaschinen, mit keinem Worte gedacht habe. Ich meine, das Ergebnis unserer Untersuchungen hat diesen Heilmitteln das Urteil gesprochen; die Entscheidung lautet durchaus negativ. Das Kunstgewerbe ist nur da lebensfähig, wo es in großen Betrieben gepflegt wird; ich erinnere an die Möbelfabriken, die Töpferei, und die Kleinkraftmaschinen sind nur für größere Betriebe zu brauchen.

Wenn wir die heutige Lage vergleichen mit der sogenannten „goldenen Zeit“ des Handwerkes, so giebt sie zu Klagen und zu Bedenken nicht mehr Anlaß, als jede größere wirtschaftliche Umwälzung. Es sind Wachstumschmerzen, über die geklagt wird. Gewiß geht das Handwerk in den Städten auf die Reize, es hört auf, Kundenproduktion zu sein; der Handwerker wird ein anderer Mensch. Ein Teil der Meister, und ein gar nicht kleiner, steigt empor zu Kleinkapitalistischen oder vereinzelt selbst zu großkapitalistischen Unternehmern; ein Teil findet als Werkstatavorstände oder als Vorarbeiter in Fabriken Beschäftigung; ein Teil wird zu qualifizierten Fabrikarbeitern, ein Teil endlich zu Meisterwerkstätten und Heimarbeitern. Materiell befinden sich alle diese Gruppen, mit Ausnahme der letzten, besser als die Mehrzahl der alten Kleinmeister; ob sie zufriedener und glücklicher sind, ist eine andere Frage.

Vorläufig bezeichnet dieses Bild mehr die Tendenz der Entwicklung als ihren derzeitigen Stand. Der Niedergang vollzieht sich langsam und geräuschlos. Großes Elend, wie es unter den Handwebern herrschte, als sie ihren Verzweiflungskampf mit dem mechanischen Webstuhl aufnahmen, findet sich etwa nur in der Bekleidungsindustrie. Immer sind auch in den Städten noch gewisse Schichten der Bevölkerung dem Handwerk treu geblieben und werden es noch einige Zeit bleiben. Viele Kleinbetriebe stehen noch mit einem Fuße auf dem Boden der alten Kundenproduktion, während sie den andern schon auf die Stufe der modernen Warenproduktion gesetzt haben. Es bleibt also der heranwachsenden Generation Frist, sich auf die neuen Zustände vorzubereiten. Was ihr Not thut, ist vor allem eine höhere allgemeine und fachliche Bildung, eine wirtschaftliche Erziehung, wie sie den veränderten Zuständen entspricht. Immer bleibt für die höhere Fachbildung noch Raum, sich zu betätigen; die Aussichten für die ungenügend Ausgebildeten dagegen sind die denkbar trübsten; sie sinken unausbleiblich auf die Stufe gewöhnlicher Fabrikarbeiter oder elender Flickmeister herunter.

Aufhalten läßt sich der geschilderte Entwicklungsprozeß durch Maß-

regeln der Gesetzgebung nicht, vielleicht nicht einmal verlangsamten; ob das letztere überhaupt ein Glück wäre, das überlasse ich Ihrem Ermessen zur Beurteilung.

Ich habe einmal die Entwicklung der gewerblichen Betriebsformen verglichen mit der Entwicklung der Verkehrsmittel, von denen immer eines das andere zurückdrängt, ohne es völlig überflüssig machen zu können. Ich bin vor kurzem von einem Kollegen gefragt worden, ob ich angesichts der Ergebnisse unserer Untersuchungen diese Ansicht noch aufrecht erhalte. Allerdings thue ich das. Ich bin der festen Überzeugung, daß das Handwerk als Betriebsform nie völlig untergehen kann. Es wird nur immer mehr auf die Position beschränkt, in der es die ihm eigentümlichen Vorzüge am meisten zur Geltung bringen kann. Das ist heutzutage auf dem Lande der Fall, wo sich ihm jetzt dieselben Existenzbedingungen bieten, die es fand, als es im Mittelalter in den Städten entstand. Auf dem Lande haben wir 675 000 selbständige Handwerksmeister mit etwa einer halben Million Lehrlingen und Gesellen, also über 1 200 000 erwerbsthätige Menschen, und der größte Teil des Gebietes, das diese beherrschen, ist dem Handwerk in diesem Jahrhundert gewonnen worden. Wenn das Handwerk auch die Städte jetzt verliert, so hat es dafür das Land erobert. Ich glaube, wir haben keinen Grund, mit den Meistern der Kleinstädte, die über den Verlust ihrer Landkundschaft jammern, die Hände darüber zu ringen.

In der Zeit, als bei der engherzigen Abschließungspolitik der Zünfte Tausende von Gesellen auf der Landstraße und in den Herbergen sich herumtreiben mußten, hatten die Schmiedegesellen einen Spruch, den der Fremde dem Altgesellen sagte:

„Bin noch nicht Meister gewesen, gedenke es aber mit der Zeit noch zu werden; ist's nicht hier, so ist's anderswo: eine Meile vom Ring, wo die Hunde über den Zaun springen, da ist gut Meister sein.“

Was damals nur etwa dem Hufschmiedegesellen als der letzte Rettungsanker erschien, wenn er überall in den Städten abgewiesen war, das ist heute der Fall für Tausende von Handwerksgefallen, die sich den Anforderungen nicht gewachsen fühlen, die das hochentwickelte städtische Berufsleben an sie stellt. Und ich glaube, wir haben keinen Grund, weshalb wir uns nicht über diese Seite, die das Bild, das ich Ihnen habe zeichnen müssen, doch auch hat, von Herzen freuen sollten.

(Bravo.)

Vorsitzender: Meine Herren! Ich danke zunächst im Namen des Vereines Herrn Professor Bücher für seinen lichtvollen Vortrag. Ehe ich Herrn Professor Hitze das Wort erteile, bitte ich die Herren

Olbenberg und Sombart sich hierher zu verfügen und uns zu helfen. Es ist nötig, daß wir in den Zwischenpausen zwischen den Vorträgen das Geschäft der Wahl neuer Ausschußmitglieder vornehmen. Die beiden Herren werden gebeten, die Wahlzettel zu verteilen, und die sämtlichen Herren werden ersucht, mit dem Wahlzettel das Nötige vorzunehmen, so daß wir sie nach dem Vortrag des Herrn Professor Hize wieder einsammeln können. Wir haben in jeder Generalversammlung ein Drittel der Ausschußmitglieder neu zu wählen; die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Ich bitte die Herren so zu verfahren, daß sie die Namen austreichen, die sie nicht haben wollen und neue hinzufügen, so daß zehn Herren bleiben. Die Herren müssen den Zettel zunächst in der Hand haben, um es zu verstehen; ich werde die Zettel austeilen lassen, dann werde ich noch ein paar Bemerkungen daran anknüpfen.

(Die Verteilung der Zettel geschieht.)

Unser Ausschuß besteht teils aus gewählten Mitgliedern, von denen jedesmal ein Drittel ausscheidet, teils, und zwar in der überwiegenden Mehrzahl, aus kooptierten Mitgliedern. Im ganzen ist unser Ausschuß relativ von Bestand geblieben. Zu wählen haben wir diesmal zehn Herren. Wir haben die Wahl immer so gemacht, daß wir die von oben folgenden zehn wählten; die nicht gewählten kooptierten wir, die Sache hat also keine große praktische Bedeutung. Ich glaube, die Herren verstehen jetzt die Sache. Ich bitte das Geschäft so vorzunehmen, daß wir nach dem Vortrag von Herrn Professor Hize die Zettel einsammeln können.

Herr Redakteur Blind von der Frankfurter Zeitung hat mich gebeten, darauf aufmerksam zu machen, daß Exemplare der heutigen Frankfurter Zeitung im Vorzimmer aufliegen; es handelt sich um einen Artikel über das Vereinsrecht, der sich auf das angekündigte Referat von Herrn Professor Voening bezieht.

Referat

von

Professor Dr. Hitz, Münster (Westfalen).

Hochansehnliche Versammlung!

Der Herr Vorredner hat die Lage und Frage, die Entwicklungs-Tendenzen des Handwerks gezeichnet; ich habe meine Aufgabe mehr dahin aufgefaßt, die Wege und Bestrebungen, wenn auch nicht der „Lösung“ der Frage, so doch der Besserung der Verhältnisse, der Stärkung des Handwerks gegenüber den gezeichneten Entwicklungs-Tendenzen darzustellen. Neben der Klarstellung der tatsächlichen Verhältnisse ist es ja gewiß auch Aufgabe des „Vereins für Socialpolitik“, die Wege einer positiven socialen Politik zu zeigen, zu ebnen.

Meine Herren! Was die Ausführungen des Herrn Vorredners anbelangt, so hat er die „Gefahren“, die Richtungen und Tendenzen der Entwicklung im allgemeinen gewiß zutreffend gezeichnet, aber bezüglich Umfang und Maß dieser Entwicklung denke ich doch nicht so pessimistisch — vom Standpunkte des Handwerks aus gesprochen — als der Herr Vorredner. Derselbe hat doch, so scheint mir, die Kräfte der „Beharrung“, die Vorzüge, die dem selbständigen Handwerk im kleineren und mittleren Betriebe doch auch eigen sind, nicht genügend gewürdigt. Andererseits beweist die bisherige tatsächliche Entwicklung noch nicht die absolute Geltung und Notwendigkeit dieser Entwicklung auch für die Zukunft, da durch eine umfassende, systematische Handwerker-Politik recht wohl die Kräfte der Erhaltung gestärkt, die Entwicklungs-Tendenzen vielleicht zum guten Teil paralytisiert werden können.

So, meine Herren, gestatten Sie mir die Aufgaben der socialen Politik in der Handwerkerfrage, wie ich sie mir denke, in möglichst gedrängter Zusammenstellung zur Darstellung zu bringen. Ich bin mir bewußt, daß meine Anschauungen von denen der großen Majorität dieser geehrten

Versammlung sehr weit abweichen; allein ich rechne nicht bloß auf Ihre Nachsicht, sondern auf Ihren Dank, wenn ich diese andere — beinahe hätte ich gesagt: „Welt-Anschauung“ in ihrer vollen „Rauigkeit“ und Schärfe zum Ausdruck bringe. Um einerseits möglichst erschöpfend, andererseits nicht zu weitläufig zu sein, gestatten Sie mir, daß ich manche allgemeine Gedanken mehr als „Seitfäge“ zusammenfasse und mich wesentlich an mein Manuskript halte¹.

Bedeutung der Handwerkerfrage.

Der selbständige Handwerkerstand stellt einen wesentlichen Teil des gewerblichen Mittelstandes dar. In demselben vereinigt sich Kapital, Intelligenz und Arbeit, derselbe bildet so die vermittelnde Schicht zwischen der Bourgeoisie und dem „Proletariat“, d. h. der Masse jener, welche nichts einzusetzen haben als ihrer Hände Arbeit.

Im Handwerk arbeiten Meister (Unternehmer) und Geselle (Gehilfe) in persönlicher Gemeinschaft, Geselle und Lehrlinge stehen, namentlich in Kleinstadt und Dorf, vielfach noch in Familiengemeinschaft mit dem Meister; es herrscht noch nicht jene Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie in der Großindustrie.

Im Gewerbe besteht noch eine aufsteigende Ordnung von Lehrling, Geselle und Meister, indem noch im allgemeinen jeder durch Fleiß, Tüchtigkeit und Sparsamkeit zur wirtschaftlichen Selbständigkeit sich emporringen kann.

Der Handwerker arbeitet in erster Linie für den lokalen Markt, auf Bestellung für die Kundschaft, die sich aus allen Schichten der Gesellschaft rekrutiert; persönliche Beziehungen verknüpfen Produzent und Konsument, — social wertvolle Beziehungen zur Ausgleichung der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Gegensätze und Unterschiede im Gemeinde- und Staatsleben.

Der Handwerkerstand dient auch insofern dem Ausgleich der Stände, als die Söhne des Bauernstandes, des Kaufmanns-, Beamten- u. s. w. =Standes, für welche im eigenen Stande kein Platz mehr ist, dort Aufnahme finden, wie andererseits der Handwerker den „höheren“ Ständen wertvolle Kräfte zuführt.

Im Handwerkerstand herrscht noch religiöser Ernst, sittliche Kraft, Liebe und Treue zu König und Vaterland, — sittliche Güter, die als

¹ Die Detail-Ausführungen, namentlich bezüglich des Inhalts des neuen Gesetzes, wurden aus Rücksicht auf Zeit nicht oder nur abgekürzt zum Vortrag gebracht; dieselben sind nachfolgend in Petit wiedergegeben.

Erbe der Jahrhunderte übernommen, wohl leicht erhalten, aber bei der Richtung der modernen wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung nur schwer und langsam neu erworben werden können.

So ist die Erhaltung und Hebung des Handwerkerstandes im Interesse des sozialen und sittlichen Gleichgewichts der bestehenden Gesellschaftsordnung eine der wichtigsten und ernstesten Aufgaben der Socialpolitik.

Aussichten.

Weite Gebietsteile des Handwerks sind bereits der Großindustrie ganz (z. B. Weberei) oder zum wesentlichen Teil (z. B. Schlosserei, Schuhmacherei, Böttcherei u. s. w.) verfallen, andere werden folgen. In einzelnen Gebiets-teilen, soweit die Herstellung billiger Massen=Artikel (Schneiderei, Korbmacherei, Bürstenbinderei, Schuhmacherei) in Frage kommt, droht sogar die Hausindustrie, namentlich als Nebengewerbe (z. B. als Winterbeschäftigung der Landwirtschaft), siegreich vorzudringen. Jede Betriebsform hat ihre besonderen Vorzüge wie Schattenseiten und es läßt sich im voraus nicht bestimmen, wie weit jede auf die Dauer Platz greifen wird. Ja selbst über den augenblicklichen Stand der Entwicklung wissen wir wenig und wird uns erst die demnächst zur Veröffentlichung gelangende *Betriebsstatistik* bestimmtere Zahlen an die Hand geben.

Trotz dieser Unsicherheit im einzelnen besteht doch darüber kein Zweifel, daß unser Handwerkerstand noch nach Millionen Erwerbstätiger zählt und einen so wertvollen Bestandteil unserer Gesellschaft bildet, daß ihm unsere volle Teilnahme und Fürsorge gebührt¹. Ebenso besteht volle Übereinstimmigkeit darüber, daß große Gruppen des Handwerks jedenfalls für absehbare Zeit sich wesentlich in ihrem bisherigen Bestande erhalten werden. Dahin gehören z. B. die Bauhandwerker: Maurer, Zimmerer, Schreiner, Anstreicher, Dachdecker, Schmiede, Schlosser, Installateure, Tapezierer; ferner Bäcker, Konditoren, Metzger, Barbier und Friseure u. s. w. Wenn und soweit auch eine Konzentration der Betriebe eingetreten ist und weiterhin eintreten wird, (z. B. in Schmiederei, Schlosserei, Schreinerei, Klempnerei u. s. w.), werden sich doch in den Kleinstädten und auch auf dem Lande die handwerksmäßigen Betriebsformen — namentlich als Betriebe mittlerer Größe — auf absehbare Zeit in weiterem Umfange behaupten. Ferner

¹ P. Voigt schätzt in seiner Schrift: Das deutsche Handwerk nach den Berufszählungen von 1882 und 1895 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, 70. Bd.) die Zahl der selbständigen Handwerker 1895 auf 1300000, die der Selbständigen mit ihren Angehörigen auf 4 Mill. Köpfe.

wird der Absatz, die Anbringung (Installation), die Reparatur und die Herstellung solcher Gegenstände, welche den besonderen lokalen oder persönlichen Verhältnissen, Bedingungen und Anforderungen angepaßt werden müssen, dem Handwerk verbleiben (Schlosserei, Schmiederei, Klempnerei, Schreinerei, Uhrmacherei, Schuhmacherei, Schneiderei, Buchbinderei, Sattlerei, Kürschnerei u. f. w.). Mit der sich mehrenden Bevölkerung, dem wachsenden Wohlstand, den gesteigerten Bedürfnissen, der zunehmenden Verwendung von Gegenständen der Industrie, namentlich auch auf dem Lande (z. B. landwirtschaftliche Maschinen u. f. w.) wird sich dieses Gebiet der ergänzenden Thätigkeit des Handwerks stetig ausdehnen.

Jedenfalls, mag man nun die Grenzen für den Bestand und die Erhaltung des Handwerks enger oder weiter ziehen, es wird alles aufgeboten werden, um seine Konkurrenzfähigkeit in möglichst weitem Umfange zu erhalten.

Die einzig gegebenen und allseitig anerkannten Mittel aber sind:

- a. die Steigerung der persönlichen Tüchtigkeit in technischer, sittlicher und geschäftlicher Beziehung;
- b. die Hebung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zusammenschluß der Genossen (Znnungen, Genossenschaften).

In beiden Richtungen reicht die Freiheit und die individuelle Selbsthilfe nicht aus. Es bedarf einer systematischen Socialpolitik; alle beteiligten Faktoren:

- a. die Gesetzgebung,
- b. die durch die Gesetzgebung gestützten Selbstverwaltungsorgane des Handwerks (Znnungen, Handwerkerkammern),
- c. die freien Genossenschaften,
- d. Staats- und Gemeinde-Verwaltung und
- e. die Gesellschaft müssen zusammenwirken, um die Kraft des Individuums zu stärken und zu stützen.

A. Aufgaben der Gesetzgebung.

I. Gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens.

Die bisherige Erfahrung hat ausreichend bewiesen, daß für den Durchschnitt der Menschen und für den allgemeinen Stand des Handwerks die wirtschaftliche Freiheit bezüglich der Regelung des Lehrlingswesens nicht ausreicht.

Die aufsteigende Ordnung: Lehrling, Geselle, Meister, ist, wenn auch „Schablone“, so doch im allgemeinen für den Einzelnen eine höchst dankens-

werte Schule der Erziehung, ein Ansporn und Schutz, für die Gesamtheit: eine größere Garantie technischer und sittlicher Tüchtigkeit.

Die Grundlage bildet eine gute Lehrlingsbildung. In dieser Beziehung hat die Gewerbeordnungs-Novelle vom 26. Juli 1897 — das neue „HandwerkerSchutz-Gesetz“ — sehr eingehende dankenswerte Bestimmungen getroffen.

Dieselben regeln

1. die Bedingungen der Lehrlings-Ausbildung auf Seiten des Meisters;
2. den Lehrlings-Vertrag nach Inhalt und Form;
3. die Sicherung des Lehrlings-Vertrages;
4. die Dauer der Lehrzeit und die Lehrlingsprüfung.

ad. 1. Die Ausbildung von Lehrlingen ist ein verantwortungsvolles Amt, eine eminent „sociale Funktion“, und zwar sowohl vom Standpunkt des Lehrlings aus, dessen Zeit und Zukunft, materielles wie sittliches Wohl durch die rechte Verwendung der Lehrzeit bedingt wird, als auch vom Standpunkt der Gesellschaft. Der Lehrherr vertritt die Stelle des Vaters. — Was das Gymnasium für die Söhne der Besitzenden und Gebildeten, ist die Werkstatt für das Kind des „Volkes“. Wenn das Gymnasium nicht eines wohlbedachten Systems von Normal-Vorschriften bezüglich der Qualifikation der Lehrer, bezüglich der Aufsicht der Schüler, der Disciplin in und außer der Schule, der Prüfungen u. s. w. entbehren kann, wo es sich um die Söhne gebildeter Eltern handelt, wenn diese Disciplin der Schule bis zum 18., 19., 20. Jahre sich ausdehnt, wenn der einzelne Lehrer wieder gestützt und beaufsichtigt ist durch das Kollegium und den Direktor, so bedarf es nicht minder solcher Vorschriften, wenn auch in anderen Formen, bezüglich der Lehrlings-Ausbildung.

Die Ausbildung der Lehrlinge des Handwerks sollte so vor allem nur denen zustehen, welche die Garantie bieten, daß sie ihren Pflichten in sittlicher und technischer Beziehung gewachsen sind.

Dieser Gedanke ist auch in der Gewerbeordnungs-Novelle von 1897 anerkannt. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, ist das Halten oder die Anweisung von Lehrlingen untersagt. Ebenso kann die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatfachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Endlich kann die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder

Körperlicher Gebrechen zur fachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind (§ 126—126 a).

Diese Vorschriften gelten allgemein. Für die Ausbildung von Lehrlingen im Handwerk sind aber noch weitere positive Bedingungen vorgesehen.

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind (§ 129 Abs. 1).

Es wird in der Begründung der Grundsatz aufgestellt, daß nur derjenige Lehrlinge anleiten soll, der einerseits „ein gereifteres Lebensalter erreicht hat“, andererseits „das Gewerbe ordentlich erlernt hat“. „In der Regel wird dieses“, so führt die Begründung weiter aus, „nur von denen erwartet werden können, die die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung abgelegt haben“. Es ist hier das Princip des Befähigungsnachweises als Bedingung der Ausbildung von Lehrlingen als berechtigt anerkannt, nur ist das Gesetz bezüglich der Anwendung auf halbem Wege stehen geblieben, indem nicht die Meisterprüfung, sondern die Gesellenprüfung verlangt wird und auch hier eine fünfjährige selbständige Ausübung des Handwerks als Ersatz gelten soll.

Außerdem sind noch eine Reihe von andern Erleichterungen vorgesehen (§ 129, Abs. 2—5):

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnsitz für den Gewerbezweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Centralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen

Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Absatz 1 bezeichneten Befugnis für bestimmte Gewerbezweige beilegen.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Absatz 1 zuzulassen.

Daß das Recht der Ausbildung von Lehrlingen durch die Rücksicht auf die Zukunft des Lehrlings und des Handwerkerstandes beschränkt ist, findet durch die weiteren Bestimmungen Anerkennung, daß sowohl (im einzelnen Falle) die untere Verwaltungsbehörde (§ 128 Abs. 1) als auch (allgemein) der Bundesrat oder die Landes-Centralbehörden (§ 128 Abs. 2) als auch endlich, falls diese von ihrem Recht keinen Gebrauch machen, die Handwerkskammern (§ 130) und Innungen (§ 81 a) Bestimmungen über die zulässige Zahl von Lehrlingen, die je gehalten werden dürfen, treffen können.

ad 2. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre — der Probezeit — schriftlich abzuschließen (§ 126 b).

Die Hauptbedingungen: Bezeichnung des Gewerbes, in welchem die Ausbildung erfolgen soll, Dauer der Lehrzeit, gegenseitige Leistungen, Voraussetzung der Auflösung des Vertrages müssen in demselben festgelegt werden. Dem Vater oder Vormund muß ein Exemplar ausgehändigt, auf Verlangen ein solches auch der Polizeibehörde eingereicht werden. Der Vertrag ist kosten- und stempelfrei. — Gehört der Lehrling einer Innung an, so ist auch dieser eine Abschrift des Lehrvertrags binnen 14 Tagen nach Abschluß einzureichen. Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrags vor der Innung erfolgt (§ 129 b).

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet (§ 127 a).

Andererseits ist der Lehrherr gesetzlich (nicht bloß durch Vertrag) verpflichtet, „den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.“

Insbefondere darf er dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden (§ 127). — Übermäßige und unanständige Züchtigungen, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten (§ 127 a).

ad 3. Die Innehaltung des Lehrvertrages wird im Interesse von Lehrling wie Meister durch eine Reihe von Bestimmungen gesichert.

Die Probezeit soll mindestens vier Wochen, höchstens drei Monate betragen (§ 127 b). Die Gründe der Auflösung des Vertrages nach Ablauf der Probezeit sind im Gesetze genau umschrieben (§ 127 b). Verläßt der Lehrling ohne genügenden Grund die Lehre, so kann der Lehrherr bei der Polizeibehörde innerhalb acht Tagen die zwangsweiße Zurückführung desselben beantragen. — Der Übergang zu einem andern Gewerbe berechtigt den Lehrling zur Lösung des Verhältnisses; in diesem Falle darf aber der Lehrling innerhalb der ersten neun Monate nach der Auflösung des Vertrages von einem andern Gewerbetreibenden in demselben Gewerbe nicht beschäftigt werden (§ 127 e).

Ist durch unbefugte Verlassung der Lehre das Lehrlingsverhältnis aufgelöst, so hat der Lehrherr Anspruch auf Entschädigung (bis zur Hälfte des für die Gesellen festgesetzten ortszüblichen Tagelohnes, auf höchstens sechs Monate). Für dieselbe haftet zugleich der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet hat oder ihn in Arbeit genommen oder behalten hat, obwohl er wußte, daß derselbe noch verpflichtet war (§ 127 g).

ad 4. Die Lehrzeit ist durch Gesetz auf mindestens drei Jahre — als Regel — und auf höchstens vier Jahre festgesetzt (§ 130 a). Der Handwerkskammer ist das Recht gegeben, mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige nach Anhörung der beteiligten Innungen (resp. Gewerbekammern) die Lehrzeit genauer zu bestimmen. Dieselbe kann auch für einzelne Fälle von der Innehaltung der Lehrzeit dispensieren.

Die Lehrzeit findet ihren Abschluß durch die Gesellenprüfung. Ein Zwang zur Ablegung der Prüfung besteht nicht; doch „sollen die Innung und der Lehrherr den Lehrling anhalten, sich derselben zu unterziehen“ (§ 131 c). Ein indirekter Zwang besteht insoweit, als nur die Ablegung der Gesellenprüfung — als Regel — später das Recht zur Anleitung von Lehrlingen begründet.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen

Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die staatlich anerkannten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten (§ 131).

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre, ist aber jederzeit widerruflich (§ 131a).

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes können auch solche Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist (§ 131b).

Im übrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer erlassen wird.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. Zu dem Zwecke kann ein Sachverständiger mit vollem Stimmrecht beigezogen werden. — Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. — Die Kosten der Prüfung werden von der Innung resp. Handwerkskammer getragen, der andererseits die Gebühren zufallen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Gesuch sind das Lehrzeugnis und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen (§ 131c).

Der Prüfungsausschuß hat das Ergebnis der Prüfung auf dem Lehrzeugnis oder Lehrbrief zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. — Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§ 132).

Die Landes-Centralbehörden sind befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung sowie die Prüfungs-

gebühren anders zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das Normalmaß der Leistung herabgegangen werden (§ 132 a).

II. Gesetzliche Organisation der Innungen und Handwerkskammern als Ausführungsorgane zur Regelung des Lehrlingswesens.

1. Innungen.

So wohlbedacht und zweckmäßig auch die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge sein mögen, dieselben bedürfen der Anpassung und Ausgestaltung entsprechend den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Handwerke. Noch wichtiger ist die Überwachung der Durchführung. Das Ziel und die maßgebenden Gesichtspunkte bezüglich des Lehrlingswesens waren auch schon in der bisherigen Gesetzgebung durchaus zutreffend und erschöpfend in § 126 der Gewerbeordnung festgelegt, aber es fehlten eben die Aufsichts- und Durchführungsorgane. Alles war der persönlichen Gewissenhaftigkeit der einzelnen Meister überlassen, die nur zu sehr und zu oft in Konflikt kam mit der Nachlässigkeit und der klugen Berechnung: den Lehrling möglichst unausgebildet und hilflos zu lassen, um ihn so möglichst lange als billige Arbeitskraft an das Geschäft zu fesseln. Ebenso stand es und wird es stehen bezüglich der Lehrlinge in Fabriken, trotzdem der § 126 (jetzt 127) auch hier volle Geltung hat. Nur vereinzelt lassen sich die großindustriellen Arbeitgeber die sittliche Erziehung und technische Ausbildung ihrer Lehrlinge angelegen sein, und auch diese meistens nur, um sich einen tüchtigen Nachwuchs für ihre Fabrik zu sichern.

Für die Großindustrie fehlen eben die Organe zur Ausführung und ist es schwer, sie zu schaffen. Die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung sind meistens nach anderen Rücksichten gebildet, entbehren zudem der sozialen Gliederung und Ausgestaltung. Es fehlt auch noch der Sinn für diese Aufgaben. Soll es aber besser werden bezüglich der Lehrlingsausbildung in der Großindustrie, so wird man auch hier der Regelung und Überwachung durch Selbstverwaltungsorgane — wohl am zweckmäßigsten durch entsprechenden Ausbau der Berufsgenossenschaften — nicht entbehren können. Polizeiliche Organe — auch selbst die Fabrikaufsichtsbeamten — genügen nicht¹.

¹ In einem „Entwurf“ des zu früh verstorbenen Geh. Ober-Regierungsrats König (im Handelsministerium) waren die Berufsgenossenschaften als Aus-

In unserm Handwerkerstand ist, Gott sei Dank! das Gefühl der Pflicht und Verantwortung für die Lehrlingsausbildung und -Erziehung noch lebendig; es müssen nur die moralischen Kräfte, Standesgefühl und Standesehre wieder geweckt, organisiert werden. Wenn der Meister wieder in seinem Recht wirksam geschützt wird, wenn er sich wieder ermuntert und belohnt sieht durch die Anerkennung seiner Standesgenossen, das teilnehmende Interesse der Mitbürger, den Dank seines in der Prüfung bestandenen Lehrlings, wenn er weiß, daß auch seine Standesgenossen ihre Pflicht erfüllen und seine Arbeit und Mühe sich dadurch lohnt, daß wieder tüchtige, zuverlässige Gesellen den Meisterstand stützen und fördern und das ganze Handwerk wieder an Kraft und Ansehen gewinnt, dann wird er auch gern wieder seine Pflicht thun. Der Geist und die Zucht der Innung wird wieder lebendig werden, den kurzfristigen Egoismus bannen. Eine gute Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge liegt auch im materiellen Interesse des Standes: der Stand muß wieder organisiert, wieder in sein altes Recht eingesetzt werden, zur Bekämpfung der individuellen Trägheit und Pflichtvergeffenheit.

Das ist die social so bedeutsame Aufgabe der Innung: die Lehrlingsausbildung dem individuellen Belieben zu entziehen, sie zu einer Aufgabe des Standes zu machen — im Interesse und zur Ehre des Standes. Deshalb soll der Lehrling von der Innung angenommen werden. Die Innung soll einerseits den Lehrherrn stützen in seiner Autorität, andererseits aber auch den Lehrling schützen und fördern. Die Innung soll die etwaigen Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling beglichen. Die Innung hält Meister und Lehrling an zur Erhaltung ihrer Pflicht, zieht beide zur Rechenschaft in der Gesellenprüfung. Darin liegt die große moralische Bedeutung der Gesellenprüfung, ebenso eine Prüfung für den Meister, als den zukünftigen Gesellen! Die Gesellenprüfung ist Ansporn und Lohn für den guten, tüchtigen und gewissenhaften Meister, ist Abschreckung und Strafe für den pflichtvergeffenen Meister. Dasselbe gilt für den Lehrling. Deshalb sollte, wie die Annahme des Lehrlings, so auch die Gesellenprüfung möglichst feierlich gestaltet werden, nicht bloß durch die Teilnahme der Meister, sondern auch der Bürgerschaft und der städtischen und staatlichen Behörden ausgezeichnet werden. Dieselbe sollte, nachdem die Zunftstuben verschwunden sind, auf dem Rathause stattfinden. Auch

führungsorgane für die Regelung des Lehrlingswesens in der Großindustrie vorgeschlagen. — Die Großbetriebe beziehen heute ihre „gelernten Arbeiter“ zum guten Teil aus dem Handwerk, um so mehr liegt eine bessere Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk auch im Interesse jener.

die Formen sind nicht gleichgültig. Bei Verabschiedung der Abiturienten, bei Doktorpromotionen, selbst bei Promovierung der „Füchse“ zu Burschen verschmäht man sie nicht: — warum beim Handwerk?! Selbst bei Tiersehau- festen fehlt der äußere Aufputz und Aufzug nicht. Die äußere Auszeichnung wirkt gewiß mehr als das Geld. Warum nicht auch dem Lehrling den Übertritt in ein neues Lebensstadium mit einer gewissen Feierlichkeit umkleiden! Man spottet über die alten Formen; mit den Formen ist auch der Geist verschwunden. Feier und Formen werden auch wieder dem einzelnen Meister Freude und Interesse für eine allseitige Ausbildung seines Lehrlings einflößen, und Lehrling und Geselle werden wieder von der Bedeutung der Lehrzeit und mit dem rechten Standesgefühl durchdrungen werden.

Die Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge ist Aufgabe des Standes. Der Stand findet seine Organisation in der Innung. Diese ist die historisch gegebene und bewährte Form; sie ist auch noch im Bewußtsein unseres Handwerkes, wenigstens in großen Teilen unseres Vaterlandes, lebendig, ja weite Kreise des Handwerkes verlangen nach ihrer Wiedereinführung. Dieselben anerkennen und beklagen selbst die auf dem Gebiete des Lehrlingwesens bestehenden Mißstände und verlangen Abhilfe. Sie erklären die Einführung der Innung als den einzig gegebenen, jedenfalls als den sichersten Weg, zu einer besseren Regelung der Verhältnisse zu kommen. Sie haben sich schon vielfach aus eigener Entschliebung zu Innungen vereinigt — über 10 000 Innungen mit mehr als 320 000 Mitgliedern, dem Kern des städtischen Handwerkes, zählen wir schon in Deutschland¹ —; sie sind bereit, die Beschränkungen und Opfer, welche die Innung im Interesse der Lehr-

¹ Nach der Statistik von Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, die für Preußen den Stand von 1890, für die übrigen Bundesstaaten den Stand von 1888 angab, waren 321 219 Handwerksmeister in 10 223 Innungen organisiert. P. Voigt schätzt die Zahl der selbständigen Handwerksmeister auf 1 300 000; er macht aber mit Recht darauf aufmerksam, daß man diese Zahl nicht einfach der obigen Zahl gegenüberstellen kann. Nach der Stichproben-Erhebung im Sommer 1895 waren nämlich unter den Handwerkern des Erhebungsgebietes 55,5% Allein-Meister; „überträgt man dieses Verhältnis auf das Reich, so würden 720 000 Allein-Meister 580 000 Meistern mit Gehilfen gegenüber stehen. Nach derselben Erhebung ist mehr als die Hälfte aller Meister auf dem platten Lande ansässig. Da die Landmeister wie die Allein-Meister naturgemäß nur ein relativ geringes Kontingent zu Innungen stellen, so erhellt aus den obigen Zahlen, daß die Innungen thatsächlich den Kern des deutschen Handwerkerstandes, die große Mehrzahl der noch einigermaßen leistungsfähigen städtischen Meister umfassen und daß sie sich mit vollem Recht als die berufene Vertretung des Handwerkes betrachten.“ S. „Archiv für sociale Gesetzgebung“ 1897, Bd. IX, S. 457.

linge auflegt, auf sich zu nehmen, nur, so erklären sie fast einstimmig, sollen auch die widerwilligen, gleichgültigen Meister an diese Ordnung und Regelung der Innung gebunden sein. Es soll nicht dem einzelnen Meister freistehen, sobald ihm eine im Gesamtinteresse getroffene Bestimmung unangenehm ist, sobald die Innung Ernst macht mit ihrer Ordnung, wieder durch Austritt sich derselben zu entziehen. Dieses Verlangen ist auch ganz klar und verständlich.

So standen und stehen die Verhältnisse. Man sollte meinen, der Staat, die Gesetzgebung, hätte mit beiden Händen zugegriffen, es freudig begrüßt, daß der Handwerkerstand selbst bereit ist, eine bessere Regelung der Verhältnisse herbeizuführen. Leider nein! Erst jetzt ist endlich in dem neuen Gesetz der Gedanke zur Anerkennung gekommen, daß wenigstens überall dort, wo die Majorität der Handwerker es ausdrücklich will, die Innung mit der Durchführung dieser Aufgabe allgemein kraft Gesetzes betraut und die Innung obligatorisch erklärt wird.

Schon in der bisherigen Gesetzgebung war zwar der Innung die Regelung des Lehrlingswesens als gesetzliche Pflicht zugewiesen, aber bei der Freiheit des Eintritts und Austritts war die ernste Durchführung nicht möglich. Dieses um so weniger, als die Innung nicht mehr bieten konnte, als was der freie Verein und die Genossenschaft auch bot. So verdient es hohe Anerkennung und giebt es Zeugnis von dem lebendigen Sinn für die Innung, wenn wir eine so große Zahl von Innungen haben.

Die Regelung des Lehrlingswesens hat nur dann Bedeutung und Interesse für das Handwerk, wenn dieselbe allgemein durchgeführt wird, alle Meister sich daran binden. Andernfalls ist der gewissenhafte Lehrmeister benachteiligt. Diese Erwägung führte 1884 zu einer Verschärfung der Innungsbestimmungen im Sinne der sogenannten privilegierten Innung.

Nach dem § 100e konnte nämlich „für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden“:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen „auf Anrufen eines der streitenden Teile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört“;
2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften zur Regelung der Lehrlingsverhältnisse, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch für die außerhalb der Innung stehenden Lehrlinge resp. Lehrherren bindend sind;
3. daß von einem bestimmten Zeitpunkt an nur Mitglieder der Innung überhaupt Lehrlinge annehmen dürfen.

Im Jahre 1887 wurden diese Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde (durch §§ 100f bis 100m) noch dahin erweitert, daß den bewährten Innungen das

Recht gegeben werden konnte, auch die außerhalb der Innung stehenden Arbeitgeber und Gesellen zu den Kosten für Schiedsgericht, Arbeitsnachweis, Herbergswesen und andere Wohlfahrts Einrichtungen mit Beiträgen heranzuziehen.

Abgesehen davon, daß alles dem diskretionären Ermessen der vielfach „liberalen“ Behörden überlassen war, sollten die Privilegien nur gegeben werden, wenn die Innung sich bewährt hätte, während doch die Privilegien resp. die den Pflichten entsprechenden Zwangsrechte thatsächlich erst notwendig waren, um sich zu bewähren. So ist es nicht zu verwundern, wenn nur verhältnismäßig wenig Innungen diese „Privilegien“ resp. Zwangsrechte erhalten haben¹.

Ein 1887 im Reichstage von den Deutsch-Konservativen und dem Centrum eingebrachter und angenommener Gesetzentwurf, der jedenfalls dann der Innung diese Rechte sichern sollte, wenn die Majorität der selbständigen Handwerker der Innung angehörten, fand keine Annahme seitens der verbündeten Regierungen. In dem neuesten Gesetze sind die verbündeten Regierungen nun selbst auf diesen Boden des Majoritätsprinzips getreten, — aber mit der weitergehenden Konsequenz, daß alle Handwerksmeister der Innung als Mitglieder beitreten müssen. Die §§ 100 e und 100 f ff. sind dagegen aufgehoben.

Wenn man von dem Standpunkt ausgeht, daß die Regelung des Lehrlingswesens eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, eine Aufgabe des Standes ist, daß die Durchführung dieser Aufgabe nur durch eine Standesorganisation — Selbstverwaltungsorgane — gesichert werden kann und daß die beste Form dieser Organisation die Innung ist, muß man principiell für die gesetzliche obligatorische Innung sein. Dieselbe ist auch jedenfalls principiell und praktisch berechtigter als die privilegierte Innung. In dem Gesetzentwurf der preußischen Staatsregierung (dem sog. v. Berlepsch'schen Entwurf) wurde dieser Gedanke auch durchgeführt. Nur soweit, als die Innungsorganisation nicht durchführbar war, sei es daß die Zahl der Handwerker eines Gewerbes in einem Bezirk, innerhalb dessen überhaupt eine persönliche Fühlung mit der Innung möglich war, für eine lebensfähige Innung nicht ausreichte, sei es daß die Handwerker überhaupt von einer Zwangsinnung nichts wissen wollten, konnte von der Innungsbildung abgesehen werden. Dann traten die Ersatzorganisationen: Handwerker-ausschuß und Handwerkskammer ein.

Während die sog. Berlepsch'sche Vorlage so von der gesetzlichen Zwangsinnung als Regel ausging, verlegt das neue Gesetz die Bildung der Innung und ihre Ausgestaltung zur Zwangsinnung in die freie Initiative der Beteiligten. Nur wenn — neben Erfüllung der übrigen Bedingungen — die Majorität der selbständigen Handwerker

¹ Nach einer Zusammenstellung von Phil. Hampke in Schmollers Jahrbuch, 1894 I erfreuten sich 1892 in Preußen 1220 Innungen der Vorrechte des § 100 e, und nur 68 derer des § 100 f der Gewerbeordnung, während die Gesamtzahl der Innungen betrug: 7925.

für die Zwangsinnung ist, wird dieselbe eingeführt. Sie bleibt obligatorisch, bis daß Dreiviertel es anders beschließen. Durch die Kommission ist zugleich die Möglichkeit vorgesehen, daß der Antrag bezüglich der Zwangsinnung auf diejenigen Handwerker sich beschränkt, welche der Regel nach Lehrlinge und Gesellen oder Lehrlinge beschäftigten (§ 100).

Nach dem neuen Gesetze haben wir demnach: 1. freie Innungen, 2. allgemein-obligatorische Innungen, denen alle selbständigen Handwerker angehören, 3. beschränkt obligatorische Innungen, denen diejenigen Gewerbetreibenden, welche in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigten, angehören müssen, die übrigen selbständigen Handwerker beitreten können. Wenn man die Innungen in erster Linie unter dem Gesichtspunkte der Regelung des Lehrlings- und Gesellenwesens betrachtet, ist letztere Form durchaus berechtigt. Wenn man sie mehr von allgemeinen Gesichtspunkten aus — als Organisation des Standes zur Vertretung und Förderung der Standesinteressen — betrachtet, bleibt nicht bloß eine Lücke in der Organisation, sondern besteht auch noch die Ungerechtigkeit, daß die Handwerker, welche keine Hilfskräfte beschäftigten, dann und so lange beitreten können, als sie es in ihrem Interesse finden, während die Innung, welche die Arbeit und Opfer gebracht, gezwungen ist, jene jederzeit als vollberechtigte Mitglieder aufzunehmen. Immer derselbe Widerspruch: „Freiheit“ und „Recht“ für das Individuum, Zwang und Pflicht für die Organisation!

Noch stärker ist die Inkonssequenz des Gesetzes nach einer andern Richtung. Trotz Antrag kann von der höheren Verwaltungsbehörde die Bildung der Zwangsinnung abgelehnt werden, „wenn durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist“ (§ 100, Abs. 4). Diese Bestimmung ist auf Drängen derjenigen Regierungen (z. B. Württemberg's) aufgenommen, in deren Bezirken die Gewerbevereine zahlreich vertreten sind und gut wirken sollen¹. Während nun aber für die Innungen eine große Zahl verpflichtender und beschränkender Bestimmungen vorgesehen ist, erfreuen sich jene Ersatzorganisationen absoluter Freiheit, z. B. bezüglich Aufnahme der Mitglieder, Aufsichtigung der Lehrlinge, Bildung eines Gesellenausschusses u. s. w.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich der freien Innungen sind wesentlich geblieben. Bemerkenswert sind folgende Änderungen:

- a. den Innungen ist ausdrücklich das Recht zugestanden, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen: Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis u. dergl. Gebühren zu erheben;
- b. die Rechte und Pflichten der Innungs- = Schiedsgerichte sind schärfer — nach dem Vorbild der Gewerbegerichte — zum Ausdruck gebracht. Die Zu-

¹ Nach der „Begründung“ gehörten dem Verbands der deutschen Gewerbevereine 1896 an: 466 Vereine mit 53287 Mitgliedern, und zwar kamen auf Bayern 78 Gewerbevereine mit 14813 Mitglieder, auf Württemberg ebenfalls 78 Vereine mit 8000 Mitgliedern, auf Baden 72 Vereine mit 6228 Mitgliedern, auf Hessen 72 Vereine mit 5519 Mitgliedern, auf die Provinz Hessen-Nassau 75 Vereine mit 6555 Mitgliedern, Hannover 21 Vereine mit 2321 Mitgliedern.

- fändigkeit ist auf die nicht gelernten Arbeiter, welche bei Innungsmeistern beschäftigt sind, ausgedehnt. Andererseits ist den Innungs-Schiedsgerichten die Pflicht auferlegt, jedenfalls innerhalb acht Tagen Termin anzusetzen, widrigenfalls der Kläger das Recht erhält, sich an das Gewerbegericht oder, wo ein solches nicht besteht, an das ordentliche Gericht zu wenden (§ 81 b, 91);
- c. die allgemeinen Bestimmungen des Krankenkassengesetzes (§§ 73, 34—38, 45, Abs. 5, 47, Abs. 3—6), welche einen größeren Schutz der Versicherten bezielen, sind auch auf die Innungs-Krankenkassen ausgedehnt. Jedoch kann die Kassenverwaltung auch ausschließlich den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern übertragen, oder auch falls die Innungsmitglieder die Hälfte der Beiträge bezahlen, beschloffen werden, daß der Vorsitzende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zu bestellen sind (§ 90);
 - d. die Errichtung eines Gesellenausschusses ist obligatorisch. Der Gesellenausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind (§ 95).

Die nähere Regelung dieser Beteiligung hat durch das Statut mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Beratung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist;
2. bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind;
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschuß gewählt werden, in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den sub Ziff. 2 bezeichneten Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

Zur Teilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehilfen) berechtigt, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden (§ 95a).

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes) (§ 95b).

Die Wahl zum Gesellenausschuß leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde. — Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind zugleich Ersatzmänner zu wählen.

Die Aufnahme in die freie Innung kann wie bisher von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden; doch darf die Prüfung nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken. Wer eine solche Prüfung vor einer andern Innung bereits bestanden hat, kann nicht zu einer zweiten Prüfung verpflichtet werden (§ 87).

Bemerkenswert ist, daß der Bezug einer öffentlichen Armenunterstützung das Wahlrecht von Gesellen oder Meister nicht beeinträchtigt.

Was die Zwangsinnungen anbelangt, so können solche nur für gleiche oder verwandte Gewerbe gebildet werden. Das Gesetz (§ 100) bestimmt:

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirks sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn:

1. die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,
2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Gesoffenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und
3. die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, die vorstehend bezeichnete Anordnung nur für diejenigen daselbst bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge hatten.

Der Antrag kann von einer Innung oder von den Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen.

Ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§ 100a) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnismäßig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist.

Um festzustellen, ob die Mehrheit zustimmt, hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufzufordern. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit derjenigen, welche sich an derselben beteiligt haben (§ 100a).

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verfügung durch das zu ihren amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen (§ 100b). — Gegen den Erlaß der Anordnung oder deren Versagung steht den beteiligten Gewerbetreibenden binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

Nach Erlaß der Anordnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangsinnung befindet, zu schließen.

Innungen, welche außer diesen noch andere Gewerbszweige umfassen, bleiben bestehen. Diejenigen Mitglieder, welche der Zwangsinnung anzugehören haben, scheiden kraft Gesetzes aus der bisherigen Innung aus.

Zum Beitritt verpflichtet sind alle, welche das Handwerk selbständig betreiben, resp. Gesellen oder Lehrlinge in demselben beschäftigten. Solche, welche das Gewerbe

fabrikmäßig betreiben, sind nicht beitragspflichtig (§ 100f). — Inwieweit Handwerker, welche in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende der Innung anzugehören haben, wird mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde durch das Statut bestimmt. Vor der Genehmigung ist denselben Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 100f, Abs. 2). — Beitrittsberechtigt sind: Werkmeister und solche, welche eine solche Stellung innegehabt haben, sowie die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, ferner mit Zustimmung der Innungsversammlung diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben; endlich, falls der Innungszwang sich auf die Handwerker beschränkt, welche Hilfskräfte beschäftigen, die sonstigen (Allein-) Meister.

Der Zwangscharakter kann auf Grund eines Innungsbeschlusses wieder aufgehoben werden. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist erforderlich:

1. daß er von einem Viertel derjenigen Innungsmitglieder, welche der Innung anzugehören verpflichtet sind, bei dem Vorstande beantragt worden ist,
2. daß die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens vier Wochen vorher ordnungsmäßig ergangen ist,
3. daß drei Viertel der Innungsmitglieder dem Antrage zustimmen.

Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, weniger als drei Viertel der Innungsmitglieder erschienen, so ist zur Abstimmung über den Antrag binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Was insbesondere die Durchführung sowohl der allgemeinen gesetzlichen als der durch Handwerkskammer und Innung zur Regelung des Lehrlingswesens getroffenen Vorschriften anbelangt, so kann die Innung die Übertretung durch Ordnungstrafen bis zu zwanzig Mark ahnden. Von der untern Verwaltungsbehörde kann sie zur Erfüllung ihrer bezüglichlichen Pflichten durch Strafen angehalten werden.

Die Innung kann selbst durch ihren Vorstand die Innehaltung überwachen, sie ist aber auch insbesondere berechtigt: durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen.

Die Verpflichteten haben den als solchen legitimierten Beauftragten der beteiligten Innungen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beauftragten sind verpflichtet, den Gewerbeaufsichts-Beamten auf Erfordern über ihre Überwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen.

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Befestigung des Betriebs durch

den Beauftragten der Innung eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Befichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande der Innung, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Befichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde.

Zu den gesetzlichen Pflichten des Lehrherrn gehört auch die Innehaltung der Arbeiterschutzbestimmungen, z. B. bezüglich der Sonntagsruhe, der Einrichtung der Betriebsstätten (§§ 120a—e der Gewerbeordnung), der Arbeitszeit (z. B. in Bäckereien). Wie weit hier namentlich unter gegenseitiger Fühlung von Gewerbeinspektionsbeamten und „Beauftragten“ die Selbstverwaltung sich bewähren wird, muß abgewartet werden. Es ist vielleicht zu hoffen, daß auch hier der Stand besser ist als der Einzelne, daß der Stand einsieht, daß die Freiheit eine Versündigung am Stande — Raubbau — ist. Jedenfalls hat der Stand ein Interesse an der gleichen Durchführung der Schutzbestimmungen zur Wahrung der Gleichheit der Konkurrenzbedingungen. Freilich tritt auch hier wieder die Schwierigkeit entgegen, daß Ordnung, Kontrolle und Strafrecht sich schwer mit der Freiheit der Organisation vereinigen läßt.

Als Ober- und zugleich als Ersatzorganisation der Innungen dienen

2. Handwerkskammern.

Die Handwerkskammern stellen die Vertretung der Interessen und die Organisation des Standes für den ganzen Umfang des Handwerks und für größere Bezirke (Provinz, Regierungsbezirke) dar (§ 103).

Die Errichtung erfolgt durch Verfügung der Landes-Centralbehörde. Die Mitglieder werden in erster Linie von den Handwerker-Innungen des Bezirks aus den Innungsmitgliedern gewählt. In zweiter Linie wählen diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder, soweit denselben nach den Bestimmungen des Gesetzes die Wählbarkeit zusteht. Mitglieder, welche einer Innung angehören oder nicht Handwerker sind, dürfen an der Wahl nicht beteiligt werden. — Wählbar sind nur solche Personen, welche 1. zum Amte eines Schöffen fähig sind, 2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben; 3. im Bezirke der Kammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig betreiben; 4. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkörper, sowie das Wahlverfahren werden durch eine von der Landes-Centralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt.

Die Handwerkskammer kann sich bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Auswahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

Aus der Mitte der Handwerkskammer können Ausschüsse gebildet und mit besonderen Aufgaben betraut werden. Ebenso können auch besondere Abteilungen für einzelne Teile des Bezirks der Handwerkskammer oder für bestimmte Gewerbegruppen gebildet werden.

Die Handwerkskammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, dem die laufende Geschäftsführung obliegt.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerkerstandes oder die Interessen einzelner Zweige derselben berührenden Angelegenheiten von der Regierung gehört werden. Insbesondere liegt derselben ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatfällige Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung;
6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Die Innungen und Innungsausschüsse sind verpflichtet, den Anordnungen der Handwerkskammer Folge zu leisten.

Die Handwerkskammer untersteht der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde. Dieselbe hat einen Kommissar zu bestellen, der zu jeder Sitzung der Kammer, des Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen ist. Derselbe muß auf Verlangen jederzeit gehört werden, kann jederzeit von den Schriftstücken der Kammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung verlangen. Er kann Beschlüsse, welche die Befugnisse der Kammer überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden.

Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenauschuß zu bilden (§ 103i). Die Zahl seiner Mitglieder wird durch das Statut bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde mittelst schriftlicher Abstimmung von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt. Durch die Landes-Centralbehörde kann angeordnet werden, daß dem Gesellenauschuß auch Vertreter derjenigen Gesellen angehören sollen, welche von Mitgliedern der Gewerbevereine beschäftigt werden.

Der Gesellenauschuß muß mitwirken:

1. beim Erlaß von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben;
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berühren;

3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 103 k).

Die Mitwirkung geschieht in derselben Weise, wie die des Gesellenausschusses bei den Innungen. Bei Abgabe von Gutachten (Ziff. 2) ist der Ausschuß berechtigt, ein besonderes Gutachten zu geben.

Die Kosten der Handwerkskammer werden von den Gemeinden des Bezirks getragen, welche sie wieder auf die einzelnen Handwerksbetriebe umlegen können. Durch die Landes-Centralbehörde können sie auch den weiteren Konkurrentverbänden aufgelegt werden, welche dann aber nur die Kosten für Fachschule u. s. w., welche bestimmten Handwerkszweigen zu Gute kommen, auf diese umlegen dürfen. Personen, welche weder Lehrlinge noch Gesellen beschäftigen, können frei bleiben. — Die Kosten der Errichtung schießt die Landes-Centralbehörde vor.

Was insbesondere die Regelung des Lehrlingswesens anbelangt, so hat die Handwerkskammer

1. die allgemeinen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, insbesondere die Lehrzeit zu bestimmen. Nur innerhalb des Rahmens dieser allgemeinen Vorschriften kann die Innung dieselben weiter detaillieren (§ 103 f.);
2. die Durchführung der Vorschriften durch „Beauftragte“ zu überwachen. Es steht denselben das Recht jederzeitiger Revision zu, ebenso wie den Beauftragten der Innung; nur ist der Beauftragte der Kammer insofern im Vorzuge, als die von der Revision Betroffenen die Kammer nicht sprengen können. — Die Handwerkskammer wird namentlich dort, wo keine Innungen bestehen oder diese nur ungenügend ihre Pflicht erfüllen, einzutreten haben. Es wird sich zeigen müssen, ob das System der „Beauftragten“ die örtlichen Organisationen: die Innungen und die v. Berlepsch'schen „Handwerker-Ausschüsse“ zu ersetzen vermögen. Wie die Innungen durch Ordnungsstrafen die Übertretung ihrer Anordnungen ahnden können (§ 92 c), so ist auch die Handwerkskammer befugt, Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen bis zu zwanzig Mark zu bedrohen. Die Festsetzung dieser Geldstrafen erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Beauftragten der Handwerkskammer von der unteren Verwaltungsbehörde, gegen welche die Beschwerde zulässig ist (§ 103 n).

Die beste Probe auf die Durchführung der Vorschriften bilden die Prüfungen. Als weitere Aufgabe der Handwerkskammer ergibt sich so

3. die Mitwirkung bei der Gesellen- und Meisterprüfung. Bezüglich der Gesellenprüfungen tritt sie erst in zweiter Stelle ein. Soweit Zwangsinnungen bestehen, steht diesen die Gesellenprüfung zu; nur wird der Vorsitzende der Prüfungskommission von der Hand-

werkskammer ernannt; ebenso entscheidet diese im Falle der Beanstandung. Den freien Innungen kann die Handwerkskammer das Recht der Gesellenprüfung mit derselben Maßgabe übertragen. Soweit berechnigte Innungen nicht vorhanden sind, bestimmt die Handwerkskammer allein die Prüfungsbehörde. Was die Meisterprüfung anbelangt, so erfolgt die Errichtung der Prüfungskommission nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder (auf je drei Jahre) ernannt (§ 133).

Endlich kann die Handwerkskammer

4. durch Errichtung von Fachschulen, Unterrichtskursen, Bibliotheken, durch Sammlungen von Vorlagen, Modellen und Mustern, durch Ausstellungen und Prämien die Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen wie Meister wirksam fördern. Es sind jetzt in den Handwerkskammern leistungsfähige Träger für solche Einrichtungen geschaffen. Die Freiheit reicht auch hier nicht aus, um so weniger, als das Handwerk im Durchschnitt an der tagtäglichen Not des Lebens genug zu tragen hat. Ebenso fehlten bisher die geeigneten Verwaltungsorgane, die einerseits die Bedürfnisse des praktischen Lebens kannten, andererseits auch durch das Vertrauen der Handwerker unterstützt wurden. Beides wird erreicht durch die Handwerkskammern.

III. Der gesetzliche Befähigungsnachweis und seine Bedeutung für die Besserung des Lehrlings- und Gesellenwesens.

Die Lehrlingsausbildung findet ihren naturgemäßen Abschluß durch die Gesellenprüfung; die weitere Ausbildung als Geselle durch die Meisterprüfung. Diese Prüfungen sind von großer erzieherischer Bedeutung und ein wirksamer Ansporn sowohl für den Lehrling und Gesellen wie den Meister resp. die Innung, ihr Bestes einzusetzen.

Es kann ohne weiteres zugegeben werden, daß es Handwerker genug giebt, welche auch ohne den Ansporn der Prüfung aus eigenem Antrieb, durch eigene Kraft sich zu tüchtigen, charakterfesten Gesellen und Meistern — auch ohne Meistertitel — emporringen, daß umgekehrt andere, trotz Innehaltung der Lehrlings- resp. Gesellenzeit und -Ordnung, trotz Prüfungen es zu nichts bringen. Das stößt aber die allgemeine Regel nicht um, daß Prüfungen namentlich für die Jugend das geeignetste Mittel sind, um die volle allseitige Einsetzung der Kraft zu sichern.

Man kann auch zugeben, daß bei der heutigen technischen Entwicklung des Handwerks — der Ausbildung von Specialitäten — die Ausbildung in dem früheren Umfang des Gewerbes vielfach nicht so notwendig ist, daß umgekehrt die Zeit zur Ausbildung für den speciellen Zweck dadurch vielleicht verloren geht, aber andererseits ist ebenso sicher, daß eine allgemeinere, umfassendere Ausbildung in der Jugend noch selten Jemand im Leben geschadet hat, daß dieselbe wohl aber von großer erziehlicher Bedeutung ist, die Ausbildung in der Specialität und, wenn die Specialität versagt, das Unterkommen in anderen Betrieben erleichtert. Das ist die Schattenseite der Specialität — die Abhängigkeit von der Specialität. Gerade die Jugendzeit sollte zu einer allseitigeren Ausbildung benützt werden, — auch in Fabrikbetrieben, wie denn schon heute gute, umsichtig geleitete Fabriken ihre Arbeiter auf verschiedene Arbeiten einüben lassen, damit sie, wenn die Arbeiten einer Art abnehmen, sie zu anderen Arbeiten Verwendung finden können.

Es kann endlich ohne weiteres anerkannt werden, daß jede Zeitbestimmung: Lehrlingszeit, Gesellenzeit, Lebensalter für die Meisterprüfung resp. die Selbständigmachung mehr oder weniger willkürlich gegriffen sein wird, aber dabei bleibt bestehen, daß viel mehr und öfter daraus Unheil entstanden ist — Existenzen gescheitert sind —, daß der Lehrling zu früh die Lehre verließ, der Geselle zu früh sich selbständig macht, als dadurch, daß dieses ein oder anderes Jahr länger hinausgeschoben wurde, als absolut nötig war. Die Gesetze sind eben für den Durchschnitt der Menschen berechnet, — wobei übrigens garnicht ausgeschlossen ist, daß den Ausnahmen durch Dispense Rechnung getragen werden kann. Die Gesellen- und Meisterprüfungen weisen überhaupt dieselben Mängel auf, die alle anderen Prüfungen aufweisen: Einjährigen- und Abiturientenprüfung, Doktorpromotion, Staatsexamen zc., diese Mängel und möglichen Mißbräuche rechtfertigen Vorzicht, aber nicht die absolute Bekämpfung.

Die Prüfungen können nur dann eine allgemeinere Bedeutung gewinnen, wenn bestimmte Vorteile, Rechte und Ehren daran geknüpft sind. Das gilt auch für die Gesellen- und Meisterprüfung; deshalb die Forderung der gesetzlichen Einführung des Befähigungsnachweises, sei es für die Ausübung des Gewerbes, sei es für die Ausbildung der Lehrlinge, sei es endlich für die Führung des Meistertitels,

Das neue Gesetz enthält nun eine Reihe von Bestimmungen, die in der Richtung des Befähigungsnachweises liegen, Ansätze, Keime des Befähigungsnachweises, den „Befähigungsnachweis“ im milderen Sinne. Dahin gehört vor allem

1. die Einführung des Befähigungsnachweises für die Ausbildung von Lehrlingen, indem nur derjenige — als Regel — Lehrlinge ausbilden soll, welcher nach Absolvierung der gesetzlichen Lehrzeit die Gesellenprüfung bestanden hat. Vielleicht bietet dieses schon einen wirksamen Ansporn, daß alle Lehrlinge — als Regel — die Gesellenprüfung machen. Leider ist die Regel durchbrochen durch die Bestimmung, daß eine fünfjährige selbständige Ausübung des Gewerbes auch genügen soll, — schon eine Versuchung für den Lehrling, anstatt durch die Gesellenprüfung durch möglichst frühe Selbständigmachung sich das Recht der Lehrlingshaltung zu „erfüllen“. Wenn durch das Gesetz die Gesellenprüfung Regel wird, dann wird sie in Verbindung mit der weiteren Vorschrift, daß Niemand vor dem 24. Lebensjahre Lehrlinge ausbilden darf, wesentlich dazu beitragen, daß der zwischenzeitliche Lebensabschnitt — die Gesellenzeit — auch ernstlicher für eine allseitige Ausbildung im Handwerk benutzt wird und die Gesellenzeit wieder allgemein ihren Abschluß auch in der Meisterprüfung findet, nachdem
2. der Meistertitel durch das Gesetz wieder in seine Rechte eingesetzt ist. Der Handwerksmeister ist durchaus im Recht und es gereicht ihm zur Ehre, wenn er auf diesen Titel Wert legt. Es ist kein „Doktor“-Titel, seine Ehre in der Gesellschaft, seine Legitimation und seine Empfehlung bei der Kundschaft. Publikum und Handwerker werden den Titel um so mehr schätzen, je ernster die Prüfung genommen wird. Nach dieser Richtung sind in dem Gesetz alle Garantien gegeben, wie auch andererseits die Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommission durch die höhere Verwaltungsbehörde einer engherzigen, durch Konkurrenzrückichten verursachten Erschwerung der Prüfung die Wege verlegt.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen Handwerker nur führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel erst zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Gesellen (Gehilfen) in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfungen erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. — Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes, sowie der zu dem selbständigen Betriebe derselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen (§ 133).

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufließen. Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Der Meisterprüfung können von der Landes-Centralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei sonstigen Anstalten und Einrichtungen, die als solche anerkannt sind, gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den vorgeesehenen Prüfungen. — Diejenigen, welche hente bereits selbständig das Handwerk ausüben, dürfen den Meistertitel führen, falls sie nur das Recht der Lehrlingsausbildung haben.

Das neue Gesetz bietet so eine Reihe von Fortschritten, die sowohl an sich, als insbesondere deshalb dankbar zu begrüßen sind, als sie die beste Gelegenheit bieten werden, um Erfahrungen zu sammeln, sowohl bezüglich der Wirkungen, als auch bezüglich der Schwierigkeiten (z. B. der Scheidung von Fabrik und Handwerk, Handwerk und Hausindustrie, der Feststellung des Begriffs der verwandten Gewerbe, des Begriffs und des Umfangs der einzelnen Handwerke u.), die der Einführung des Befähigungsnachweises im strengen Sinne entgegen stehen sollen.

Wir betrachten den Befähigungsnachweis vor allem von der erzieherischen Seite. Daß derselbe in der That geeignet ist, die technische Leistungsfähigkeit zu heben, auch dem Publikum größere Garantien der Tüchtigkeit bietet, beweist die Einführung des Befähigungsnachweises für das Hufbeschlaggewerbe in Preußen. Die Berechtigung und Zweckmäßigkeit dieses Befähigungsnachweises hat noch Niemand angegriffen. Auch für das Baugewerbe wird selbst von solchen die Nützlichkeit anerkannt, die sonst Gegner derselben sind. Mit diesem Ziele verbindet sich als durchaus berechtigtes weiteres Ziel: Schutz gegen die preisdrückende Konkurrenz des Pfluschertums. Jeder Befähigungsnachweis, auch der des neuen Gesetzes, wird dem Zufließen unfähiger, leichtsinniger Konkurrenten, die nur durch „billig und schlecht“ sich eine Kundschaft erwerben, mehr oder weniger steuern, die Position der Befähigten stärken. Das ist eine gute Folge, eine berechtigte Politik. — Freilich, mit der Forderung des Befähigungsnachweises verknüpfen sich auch manchmal falsche, übertriebene, unerfüllbare Wünsche und Hoffnungen, die an und für sich begreiflich, ja in gewissem Umfange berechtigt, aber bei der modernen wirtschaftlichen Entwicklung praktisch nicht mehr zu verwirklichen sind. Es ist nicht mehr möglich, den Umfang der Arbeiten eines jeden Gewerbes genau zu umgrenzen und nur dem, der den Befähigungsnachweis für dieses Gewerbe erbracht hat, das ausschließliche Recht auf die Ausführung dieser Arbeiten zuzuweisen. Es muß eine gewisse Freiheit der Entwicklung und Ausgestaltung der einzelnen Gewerbe gegeben werden, auch eine Entwicklung zur Fabrik. Es kann auch der Befähigungsnachweis des Handwerks nicht

maßgebend für die Fabrik sein, die unter ganz anderen Bedingungen arbeitet und Erfolg hat, als das Handwerk. Derselbe würde auch, soweit die Fabrik leistungsfähiger ist, fruchtlos sein, die Entwicklung vielleicht — zum Schaden der nationalen Industrie und der Konsumenten — etwas hemmen, aber nicht verhüten. Der Befähigungsnachweis als ausschließliches Arbeitsrecht unter genauer engherziger Begrenzung der berechtigten Arbeiten ist übrigens auch von keiner der großen, maßgebenden Parteien im Deutschen Reichstage, auch nicht von den deutschen Handwerkerorganisationen verlangt worden. Alle maßgebenden Wortführer haben stets gegen die Einführung der Gewerbestreitigkeiten, wie sie der Österreichische Beschäftigungsnachweis (nicht Befähigungsnachweis!) herbeigeführt hat, Verwahrung eingelegt. Der Befähigungsnachweis soll nur für das Hauptgewerbe erbracht werden; alle Nebenarbeiten, alle Arbeiten des verwandten Gewerbes, alle Arbeiten zur Herstellung eines Ganzen sollen freigegeben sein. Der Übergang zu einem ganz neuen Gewerbe soll möglichst erleichtert werden. Es könnte recht wohl jedem, der überhaupt die Vorbildung und Befähigung zu einem Handwerk erbracht hat, volle Freiheit der Arbeit gewährt werden, da er gewiß nicht ohne Not zu einem andern Gewerbe übergehen wird. Nur bezüglich der Ausbildung der Lehrlinge muß allerdings das Gewerbe maßgebend sein, das er erlernt hat, aus Rücksicht auf den Lehrling, wie das auch in dem neuen Handwerksgesetz festgehalten ist.

IV. Sonstige gesetzliche Aufgaben der Innungen und Handwerkskammern. Ergänzung derselben durch Innungsausschüsse und Verbände.

Die Regelung des Lehrlings- und Gesellenwesens ist die wichtigste Aufgabe der Innungen und Handwerkskammern, rechtfertigt allein schon deren obligatorischen Charakter. Gesetzliche Pflichten und Befugnisse zur Regelung des Gesellenwesens stehen allerdings den Innungen nur, soweit die schiefsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten, das Herbergswesen, der Arbeitsnachweis u. s. w., den Handwerkskammern nur, soweit die Meisterprüfung in Betracht kommt, zu, aber indirekt werden Innungen und Handwerkskammern die Stellung der Meister stärken, das Pflichtgefühl wecken, das Gefühl der Standesehre und Solidarität auch zwischen Meister und Gesellen wirksam fördern. Wenn heute der wilde, rohe Kampf der Konkurrenz, die Rücksichtslosigkeit auch in „Abjagung“ der Gesellen notwendig dahin hat führen müssen, daß das Verhältnis von Geselle und Meister immer loser sich gestaltete, immer mehr den Charakter des bloßen „Arbeitsvertrages“ annahm, so werden in demselben Maße, als die Innungen stark

werden, als die Lehrlinge wieder unter der leitenden Hand der Innung heranwachsen und durch die Gesellenprüfung dem Stande sich eingegliedert fühlen, als die gemeinsame Arbeit und Sorge von Geselle und Meister in den Prüfungskommissionen, in den gemeinsamen Organisationen: Krankenkasse, Arbeitsnachweis, Schiedsgerichte, Herbergen, Fachschule u. s. w. diese einander näher bringt, auch die moralischen Faktoren wieder wirksam werden, wird insbesondere auch das Interesse und die Liebe für eine allseitige sorgsame Ausbildung der Gesellen wieder wachsen. „Die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern; die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen“: das wird im Gesetz als das erste — obligatorische — Ziel der Innungen hingestellt. Eins hängt mit dem andern zusammen. Die Liebe zum Berufe, der Stolz und die Freude des Berufes, der Dank für die, welche für den Beruf ausgebildet haben, werden den richtig fühlenden Gesellen auch zum Anschluß an seine Berufsgenossen in der Innung drängen. Umgekehrt wird die rechte Innung die Sorge und Liebe, die sie den Lehrlingen zugewendet, auch den Gesellen — den Gehilfen und Genossen ihres Berufes — zuwenden. Das ist der Gedanke, welcher in der Gründung von Innungs-Krankenkassen, -Herbergen, -Arbeitsnachweisen, -Schiedsgerichten u. s. w. Ausdruck findet. Andererseits dienen diese gemeinsamen Institutionen wieder der Stärkung des Gedankens der Solidarität. Auf der ganzen Linie sozialer Veranstaltungen muß dieser Gedanke der Gemeinschaft gepflegt und gestärkt werden. Das „Klassen“bewußtsein muß ersetzt werden — oder doch wenigstens seine Ergänzung finden durch das „Berufs“-Bewußtsein. Das ist namentlich im Handwerk notwendig. Wer sein Handwerk nicht liebt und nicht stolz ist auf sein Handwerk, wird es nie zu etwas bringen. Dabei braucht der Geselle auch der Gegensätze der Interessen, die er als Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber hat, nicht zu vergessen. Er soll seine Rechte wahren; er darf und soll sich in Berufs-, Fach-, Gewerbevereinen zur Wahrung seiner Rechte, zur Förderung seiner Interessen organisieren; aber immer in seinem Beruf, im Gefühl der Berufs-Solidarität auch mit seinen Arbeitgebern. Und dabei soll er immer im Auge behalten, daß die beste und sicherste Förderung seiner Interessen in der tüchtigen Berufsausbildung liegt.

Von diesem Standpunkt aus stellt sich auch die Frage: ob Orts-Krankenkasse oder Innungs-Krankenkasse, ob allgemeines Gewerbegericht oder Innungs-Schiedsgericht, ob allgemeiner Arbeitsnachweis, allgemeine Wander-Herbergen und -Unterstützung, oder Innungs-Nachweis, Innungs-

Herbergen und Unterstützung der wandernden Gesellen u. s. w. anders als sie gewöhnlich behandelt wird. Gewiß, wenn man bloß den nächsten unmittelbaren Zweck ins Auge faßt, kann man darüber streiten, ob nicht die Ortskrankenkasse, das Gewerbegericht dasselbe oder gar mehr leistet, als die bezüglichen Innungs-Organisationen. Wer aber die Innungen z. B. für Regelung des Lehrlingswesens für nützlich, ja notwendig erachtet, wer dieselben als Standesorganisation stützen und fördern will, wer von ihnen die „Pflege des Gemeingeistes“, die „Stärkung der Standesehre“, die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen erwünscht und erhofft, wird ihnen auch konkrete Aufgaben, Gelegenheit zur praktischen Bethätigung und Pflege des Gemeingeistes geben. Gemeinsame Arbeit, Opfer und Wohlthaten der gemeinsamen Arbeit bringen auch die Anschauungen und Herzen einander näher, ermuntern zu weiterer Bethätigung der Gemeinschaft und Pflicht. Darin beruhte die große Kraft der alten Zünfte, daß sie eine Gemeinschaft des ganzen Lebens darstellten. Das ist heute leider nicht mehr möglich, aber wenn die Innungen lebenskräftig sein sollen, dann muß ihnen mehr Inhalt gegeben werden, als bloß etwa die Lehrlings-Aufsicht und -Prüfung.

Die Aufgaben der Innungen sind teils obligatorische, teils freiwillige. Als obligatorische Aufgaben, zu deren Erfüllung die Aufsichtsbehörde die Innung anhalten kann, sind in dem Gesetz (§ 81 a) aufgeführt:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnungen der Handwerkskammer),
4. die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

Die Innungen sind außerdem befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die vorhin bezeichneten auszuweihen (§ 81 b). Insbesondere steht ihnen zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;

4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.

Die Zwangsinnungen dürfen einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb nicht selbst direkt einrichten; dagegen sind dieselben berechtigt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschufkassen, gemeinsamen Einkaufs- und Verkaufsgeschäften und dergleichen anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu dem Zwecke nicht erhoben werden (§ 100 n). — Ebenso dürfen die Mitglieder einer Zwangsinnung zur Teilnahme an Unterstützungskassen nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden (§ 100 n).

Die Innungen können sich zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen lokal zusammenschließen zu Innungsausschüssen (§§ 101—102). Diese können mit Korporationsrechten ausgestattet werden.

Die Innungen gleicher oder verwandter Gewerbe eines größeren Bezirkes oder auch des Reiches können sich zu Innungsverbänden vereinigen (§§ 104—104 n). Dieselben haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen. Ebenso können sie Unterstützungskassen für die Innungsmitglieder und -Gesellen errichten.

B. Aufgaben der Genossenschaften.

Wie in der sozialen Frage überhaupt, so giebt es auch in der Handwerkerfrage kein absolut gültiges, allgemeines, „großes“ Mittel der Lösung. Die Lösung liegt in einem System von Maßnahmen, einer sorgsam Anwendung einer Reihe von kleinen Mitteln, die sich ergänzen und in ihrem Zusammenwirken Großes leisten. So ist es ein Irrtum, wenn manche Handwerker sich von der Einführung der obligatorischen Innung und des Befähigungsnachweises alles versprechen; ebenso irren aber auch die, welche spöttisch auf die „Zünftler“ schauen und immer nur von der Fortbildungsschule und den Genossenschaften das Allheil erwarten. Das Eine muß sich eben mit dem Andern verbinden. Lehrwerkstätten, Fortbildungs- und Fachschulen sind gut, aber sie können doch die Ausbildung der Werkstatt nicht ersetzen. Die Schulung der Werkstatt ist jedenfalls für die große Masse der Handwerker in erster Linie entscheidend, sowohl für die Erziehung als auch für technische Ausbildung. Andererseits wird Lehrwerkstätte, Fortbildungs- und Fachschule nicht der finanziellen Unterstützung der Innung und Handwerkskammer, jedenfalls aber nicht der Fühlung mit den

Organisationen des Handwerks entbehren können. Ebenso werden die Innungen und Handwerkskammern erst den genossenschaftlichen Geist wecken, das Verständnis, Interesse und Vertrauen den Handwerkern mit Erfolg vermitteln. Bisher betrachteten die Handwerker die Vertreter der Genossenschaftsidee vielfach als ihre Gegner, die nur die „Bildung“ und „Genossenschaft“ hochhielten, um „obligatorische Innung“ und Befähigungsnachweis zu bekämpfen. Wenn die Beauftragten der Handwerkskammer, wenn die Innungen und Innungsverbände die Gründung von Genossenschaften empfehlen, bei der Einführung zur Hand gehen, wenn der Staat durch weiteren Ausbau der Central-Genossenschaftskasse kräftige Hilfe leistet, wenn die Gemeinden und Private es als ihre erste und wichtigste Aufgabe betrachten, die Handwerker in ihrem schweren, oft verzweifelungsvollen Kampfe mit den kapitalistischen Magazinen und Großbetrieben durch Unterstützung der Genossenschaften zu stärken, dann wird das Genossenschaftswesen einen ganz anderen Aufschwung nehmen als bisher. Das neue Gesetz wird so, das ist zu hoffen, auch für das Genossenschaftswesen die Wege bahnen.

Die nächste und wichtigste Genossenschaft ist

1. die Kreditgenossenschaft zur Beschaffung von Geld für den Einkauf der Rohstoffe in Bar, für bessere Einrichtung der Werkstätten, für die Anlage gemeinsamer Einrichtungen u. s. w. Dieselbe ist um so notwendiger, als die üble Sitte der langen Kreditfristen die Handwerker fast stets zwingt, entweder zu leihen oder auf Borg zu kaufen. Die Abhängigkeit vom Rohstofflieferanten: Leder-, Holz-, Mehl-Händler u. s. w. ist das traurige Verhängnis der meisten Handwerker. Dieselbe schädigt wirtschaftlich und benimmt die Freude des Schaffens. Was die in rechtem, christlichem Geiste wirkenden Kreditgenossenschaften auch für die moralische Hebung — unter Würdigung und Förderung auch der persönlichen Kreditwürdigkeit — der Genossen zu leisten vermag, haben die Raiffeisenschen Darlehnskassen am besten bewiesen. — Die genossenschaftliche Kreditkasse könnte, zumal wenn die Innung hinter ihr steht, die Ausstände einziehen; jedenfalls wird sie auf dieselben Vorschüsse geben können. Die Kreditkasse wird zugleich zur anspornenden Sparkasse. — Die Kreditgenossenschaft ermöglicht

2. die Rohstoff-Genossenschaft mit Rohstofflager. Diese ist für eine große Zahl von Handwerkern: Schreiner, Schuhmacher, Schneider, Schlosser u. s. w. von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung. Die Genossenschaft wird die Rohstoffe in der Regel nicht bloß billiger beschaffen, sie kann auch die Qualität sorgfältiger prüfen und die Rohstoffe in der Auswahl und Form zur Verfügung stellen, wie sie den Mitgliedern am

zweckmäßigsten ist. Bei der Errichtung eines sorgfältig assortierten Lagers wird der kleine Meister von der Beschaffung eines größeren Vorrates absehen können, so nicht bloß an Kapital, sondern auch an Miete für entsprechende Aufbewahrungsräume sparen können. Er kann zugleich die Qualität und Quantität auswählen, welche ihm am besten auskommt.

Wir sind überzeugt, daß die Schuh-, Möbel- u. s. w. Fabriken in erster Linie dem billigeren Einkauf der Rohstoffe ihren Vorsprung zu verdanken haben. Es giebt weite Kreise, die z. B. allein wegen des Unterschiedes des Arbeitslohnes nicht von ihrem gewohnten Schuhmachermeister abgehen würden, wenn sie sonst ebenso billige, solide gearbeitete, haltbare, durchaus passende Schuhe erhalten würden. Der Unterschied des Arbeitslohnes wird zum guten Teile durch weniger sorgsame Behandlung und Auswahl des Materials, durch die Spesen des Zwischenhändlers, durch Verluste, durch Verschlechterung der Ware auf dem Lager, durch die Schwierigkeit der Reparatur, da die Schuster die selbstverfertigten Schuhe doch lieber, sorgfältiger und leichter reparieren als die Fabrikshuhe, unseres Erachtens ziemlich ausgeglichen. Die mangelnde Tüchtigkeit und Solidität, der teure Rohstoff und — die unrichtige Beurteilung der Ware seitens der Konsumenten hat die Fabriken so allgemein und schnell den Sieg erringen lassen. Die Schnellgerbereien haben diesen Sieg gefördert. Die Kohgerbereien und Schuhmachereinnungen sollten sich verbinden zum Schutze der soliden Ware, dieselbe durch Stempel auszeichnen, so Garantie für solide, gut gearbeitete Waren leisten, — wir sind überzeugt, viele würden diese vorziehen. Dasselbe gilt für andere Handwerker, soweit die „bessere Kundenschaft“ in Frage kommt.

Der Rohstoffgenossenschaft als gemeinsamem Einkauf entspricht auf der andern Seite der gemeinsame Absatz:

3. die Magazingenossenschaft. Der moderne Mensch will nicht erst „bestellen“, will nicht warten, sondern gleich fertig kaufen. Der Anzug, das Möbel, die Reiseausstattung u. s. w. wird erst in dem Augenblick gekauft, wo das Bedürfnis drängt. Mit diesem Zuge der Zeit muß der Handwerker rechnen. Er muß fertige Erzeugnisse, nach den verschiedenen Bedürfnissen und Geschmacksrichtungen berechnet, auf Vorrat haben. Der einzelne kann das nicht — dazu reichen Mittel und Raum nicht; die Läden würden zu teuer; deshalb geschehe es von der Genossenschaft. So giebt's auch Beschäftigung in der flauen Zeit, wo die Bestellungen fehlen. Auf die gelieferte Ware kann dann die Kreditgenossenschaft Vorstoß geben oder die Rohstoffgenossenschaft Waren kreditieren.

Mit der Rohstoff- oder Magazingenossenschaft verbindet sich zweckmäßig

4. die genossenschaftliche Einrichtung maschineller Anlagen zur ersten rohen Bearbeitung der Materialien oder Stoffe, z. B. Sägereien, Hobelmaschinen, Zuschneide-Vorrichtungen u. s. w., oder zur Erleichterung der Fertigstellung gewisser Nebenarbeiten, z. B. Schleifereien, Näh- und Steppmaschinen (für Schuster) u. s. w. Kostspielige Maschinen kann

der einzelne Meister nicht anschaffen, auch lohnt die Anlage nur bei Massenherstellung; was liegt näher, als daß die Handwerker gemeinsam dieselben anschaffen und benutzen. Nur so werden sie den Kampf gegen die Fabrik aufnehmen können, daß sie, soweit die Maschine eine bedeutsame Arbeitersparnis bietet, diese in ihren Dienst stellen.

Den Abschluß der Genossenschaft bildet die volle Gemeinsamkeit im Einkauf, Verkauf und Betrieb:

5. die Produktivgenossenschaft, doch kann dieselbe wegen der Schwierigkeit der Leitung eine dauernde und allgemeinere Bedeutung wohl kaum beanspruchen¹.

C. Aufgaben der Staats- und Gemeinde-Verwaltung, sowie der Gesellschaft in der Handwerkerfrage.

Der Staat hat sich weitgehende Rechte bezüglich der Aufsicht und der Verwaltung in der Innung wie der Handwerkskammer in dem neuen Gesetz vorbehalten. Insbesondere ist dem Staat das Recht gegeben, in der Handwerkskammer (§ 103 h), sich durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Diese Rechte legen auch entsprechende Pflichten auf.

Die Bedeutung der Handwerkerfrage, die Not des Handwerks legt es dem Staate doppelt nahe, mehr als bisher für das Handwerk zu thun. Das Gesetz giebt die Organisationen, in und mit denen der Staat diese Pflicht bethätigen kann.

In erster Linie muß der Staat für die Ausbildung des Handwerks

¹ An und für sich, ideell genommen, ist die Produktivgenossenschaft, die gegenossenschaftliche Fabrik gewiß ebenso leistungsfähig, ja leistungsfähiger, als die „kapitalistische“ Unternehmung. Wenn und soweit diese Gleichheit der Leistungen auch allgemein Wirklichkeit werden könnte, würde ich auch heute noch ein weitgehendes Schutzsystem zu Gunsten der genossenschaftlichen Unternehmung gegenüber der „kapitalistischen“ — ähnlich dem Schutzzoll als Mittel der Erziehung und der Erstarkung einer nationalen Industrie — überall dort für gerechtfertigt erachten, wo das Handwerk und der Handwerkerstand noch wesentlich im Besitzstand ist und die Entwicklung zur Fabrik erst beginnt; aber bezüglich dieser Voraussetzung denke ich anders, weniger optimistisch, als früher und so kann ich auch meine früheren bezüglichen Vorschläge (in „Schutz dem Handwerk“, Paderborn 1884) nicht mehr aufrecht halten. Ohne den Ansporn der kapitalistischen Unternehmung wird das Handwerk eben nicht zur genossenschaftlichen Ausnutzung der Fortschritte der Technik schreiten — und selbst da hat bis heute das Handwerk selten aus der Not eine „Tugend“ zu machen gewußt. Freilich ist das nicht bloß die Schuld des Handwerks (vergl. die Ausführungen sub C).

mehr leisten, als bisher. Namentlich ist Preußen auf diesem Gebiete gegenüber Württemberg, Bayern, Baden u. s. w. noch weit zurück. Sowohl der jetzige preußische Handelsminister Herr Bresfeld als auch früher Herr Freiherr von Berlepsch haben das offen und frei anerkannt. Vergleichen wir doch, was für landwirtschaftliche Hochschulen, Winterschulen, Versuchsstationen u. s. w., was an Unterstützungen und Prämien für hervorragende landwirtschaftliche Leistungen in unseren Etats ausgeworfen wird mit dem, was bisher für das Handwerk geschehen ist! Wir begrüßen jene Ausgaben, halten sie für notwendig und gerechtfertigt, für durchaus produktiv, die sich durch Hebung des häuerlichen Wohlstandes und der nationalen Steuerkraft auch für den Staat reichlich lohnen. Aber ist das Interesse an der Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit unseres Handwerkerstandes minder groß?! Oder thut hier die Hilfe weniger Not?!

Was man vom Handwerk verlangen kann, ist, daß es durch kleine Beiträge seinen guten Willen bethätigt, daß es vor allem aber das Bedürfnis der Hilfe selbst anerkennt und geltend macht und seine volle Mitwirkung leiht für die Errichtung und Verwaltung solcher Veranstaltungen: Gewerbe- und Fachschulen, Kurse, Einrichtung von Fachbibliotheken, Sammlungen von Zeichnungen und Mustern, Veranstaltung von Ausstellungen mit Prämierung der besten Leistungen, dauernde Ausstellungen — Gewerbe-Museen — von den besten Erzeugnissen alter und neuer Zeit, Errichtung von Musterwerkstätten mit Anwendung und Ausprobierung der neuesten Maschinen und Arbeitsmethoden u. s. w. Bisher haben die Handwerker sich dieser Aufgabe zu sehr verschlossen. Durch Handwerkskammern und Innungen wird, wenn der Staatskommissar das Vertrauen der Handwerker zu gewinnen weiß, wenn er namentlich in der Lage ist, durch Gewährung reichlicher Zuschüsse dieses Vertrauen zu rechtfertigen, wenn er in einem intelligenten „Sekretär“ gute Unterstützung findet, Großes schaffen können.

Um nur eines herauszuheben: es besteht schon heute für jedes Handwerk eine umfassende Fachliteratur; es würde dem Staate leicht sein, alle Schätze unserer Museen, der privaten und öffentlichen Sammlungen, alle belehrenden, interessanten Neuheiten durch Zeichnung und Vervielfältigung mit entsprechender Erläuterung bis aufs letzte Dorf hinaus bekannt zu geben. Wenn schon die private Spekulation so großes in Vorlagen und Illustrationen leistet, wieviel dann erst, wenn der Staat die Vervielfältigung und Verbreitung in die Hand nähme.

Diese Aufgaben sind besonders wichtig in den Handwerken, welchen das Großkapital den Platz streitig macht: Schreinerei, Schmiederei, Schlosserei, Schuhmacherei, Schneiderei, Klempnerei u. s. w. Hier ist die doppelte Aufgabe

zu lösen, einmal die technische Tüchtigkeit auch mit den besten Arbeitsmitteln und Methoden auf den höchsten Stand zu bringen, andererseits den genossenschaftlichen Zusammenschluß zur gemeinsamen Anschaffung und Benützung der Werkzeuge und Maschinen, die für den Einzelnen zu teuer sind, zu erreichen. Hier darf der Staat namentlich mit Geldmitteln nicht geizen. Belehrung und praktische Hilfe muß Hand in Hand gehen. Und da bieten wiederum Innungen und Handwerkskammer die besten Organe.

Zunächst und vor allem gilt es Aufklärung zu schaffen über den Stand der Verhältnisse. Es ist unendlich traurig: Hunderttausende ringen im Kampf der Verzweiflung, die besten unseres Volkes, gute Familienväter, fleißige Arbeiter, Handwerker, welche die beste Zeit ihres Lebens für eine sorgfältige Ausbildung in ihrem Berufe geopfert haben, gehen im Kampfelend zu Grunde. Nicht durch ihre Schuld, — durch die herzlose Maschine. Und keiner kümmert sich um sie, — am wenigsten der Staat. Wenn eine Überschwemmung eine Gegend heimsucht, dann füllen alle Zeitungen ihre Spalten mit ergreifenden Berichten, dann regen sich gleich tausend Hände zur Hilfe, dann herrscht Entrüstung, wenn nicht gleich auch der Staat reiche Hilfe spendet. Den stillen, schon Jahrzehnte dauernden Verzweiflungskampf der Hunderttausende unseres Handwerkerstandes, die bleiche Not, früher unserer Weber, jetzt unserer Schuhmacher und Schneider, sehen wir nicht, ja wir halten es auch nicht einmal der Mühe wert, sie wenigstens klar zu stellen. Den jungen Gelehrten des Vereins für Socialpolitik war es vorbehalten, wenigstens einmal hier und da in den Werkstätten unseres Handwerks vorzusprechen, um der großen Welt zu berichten über die Kämpfe und Not weiter Kreise unseres Volkes. „Erhebungen“ sind doch sonst seitens des Staates das Mindeste, was beliebt wird. Nun, unsere Handwerker haben jetzt wenigstens ein Organ, um ihre Stimme zu erheben. Die Handwerkskammer soll regelmäßig Bericht erstatten über die Verhältnisse und die Entwicklung in den einzelnen Handwerken. Besondere Beamte — die Sekretäre der Handwerkskammern und die „Kommissare“ — sollen beobachten, Erfahrungen sammeln, berichten, in und mit den Handwerkern überlegen, wie zu helfen. Das ist die Hauptfache, daß die Mittel der Besserung gesucht, probiert werden, daß dann die erprobten Mittel bekannt gegeben, die Wege der Besserung an der Hand der Erfahrungen gezeigt werden. Kommissare und Sekretäre sind die „Ingenieure“, die organisieren, den Handwerksbetrieb auf die Höhe der Zeit bringen müssen. Der Staat muß zunächst das Kapital — zum guten Teil à fonds perdu — vorschießen, bis wenigstens die, welche sich der Führung anvertraut, ihre

ganze Kraft eingesetzt haben, genügend stark sind, selbständig ihren Weg zu finden. Wir sind überzeugt, daß so Hunderttausende, die heute, sich selbst überlassen, zu Grunde gehen, zu retten sind, daß, was heute bloß vereinzelten, besonders intelligenten und strebsamen Handwerkern gelingt, den breiteren Massen gelingen wird.

Freilich, die Handweberei wird höchstens noch als Kunsthandwerk, oder vielleicht z. B. als landwirtschaftliches Nebengewerbe sich erhalten; das Schuhhandwerk wird die Massenproduktion an die Fabrik abtreten müssen; der Schreiner wird mit der Konkurrenz der Möbelfabrik, des Möbelmagazins dauernd rechnen müssen. Aber auch da kann und sollte dem Handwerker wenigstens möglichst bald seine Situation klar gemacht werden. Es sollte ihm gezeigt werden, wie weit und auf welche Weise er sich noch ein Arbeitsgebiet sichern kann. Diese Klarlegung muß aus den eignen Kreisen — der Handwerkskammer, der Innung — erfolgen, da er eine „Belehrung“ von dritter Seite immer mit Mißtrauen aufnehmen wird. Innung und Handwerkskammer müssen die Warnungstafel aufrichten, wenn Arbeitslosigkeit, wenn Überfegung des Handwerks droht. Regierung, Innung und Handwerkskammern müssen Hand in Hand gehen, um die „freigesetzten“ Handwerker möglichst in anderen Arbeitsstellen unterzubringen. Die Millionen sollen nicht erst verwendet werden, wenn der Hungertyphus ausbricht, wie es in den schlesischen Weberdistrikten geschehen, sondern bei Zeiten, durch Überführung in andere Betriebsformen und Berufe. Auch nicht dadurch soll die Lebensdauer des niedergehenden Handwerks künstlich verlängert werden, daß statt Gesellen Lehrlinge eingestellt werden, daß durch möglichste Ausdehnung der Arbeitszeit, durch Nacht- und Sonntagsarbeit die Konkurrenzfähigkeit mit der Fabrik erhalten wird; umgekehrt soll da gerade erst recht die Lehrlingsausbildung erschwert, die zulässige Zahl beschränkt, die Arbeitszeit derselben geregelt werden. Eine „Erhaltung“ des Handwerks auf Kosten der Gehilfen und Lehrlinge ist eine aussichtslose und gemeingefährliche Socialpolitik.

Auch den Gemeinden erwächst in dieser Aufgabe ein Feld dankbarer Wirksamkeit. Die Gemeinde hat für die Erhaltung eines gesunden, blühenden Handwerkerstandes dasselbe Interesse wie der Staat. Sie soll seine Freuden und seine Sorgen teilen; überall, wo die Gelegenheit sich bietet, ihn stützen und kräftigen im schweren Kampf der Konkurrenz. Vor allem wird es Aufgabe jeder städtischen Gemeinde sein, eine gute Fortbildungsschule einzurichten, den Bedürfnissen der einzelnen Handwerke angepaßt. Die Innungen sollen im Vorstände vertreten sein, um so ihre Wünsche und Bedürfnisse geltend zu machen. In größeren Städten sollen Gewerbeschulen,

gewerbliche Fachschulen oder doch Fachkurse unter Mitwirkung und Unterstützung von Staat und Handwerksorganisationen eingerichtet werden. Bibliothek, Sammlungen von Modellen und Zeichnungen zc. werden sich anschließen. Soweit die Handwerksorganisationen selbst solche Veranstellungen: Fachschule, Ausstellungen, Lehrwerkstätten zc. einrichten, wird die Gemeinde gern die Räumlichkeiten stellen, materielle Unterstützung und sonstige Förderung leihen.

Mit Recht gehen die großen Stadtverwaltungen immer mehr dazu über, Beleuchtung, Wasserversorgung, Verkehrsmittel zc. in eigene Regie zu nehmen. Dabei sollte mit aller Umsicht und Energie erstrebt werden, diese Einrichtungen: Gasanstalt, Elektrizitätswerke, Stauanlagen u. s. w. auch dem Handwerke nutzbar zu machen. Der Staat sollte Preise und Orden den Stadtverwaltungen verleihen, welche es verstehen, dem Handwerk praktische Verkaufshallen, billige Lager Räume, zweckmäßige Betriebsstätten, billige Motoren in Pacht oder unter allmählicher Abzahlung zur Verfügung zu stellen. — Daß Gemeinde wie Staat vor allem bei Submissionen den Handwerkern durch frühzeitige zweckmäßige Vergabung der Aufträge, durch angemessene Bedingungen und Preise zc. entgegenkommt, erachten wir für selbstverständlich.

Endlich sollen auch die „Kunden“ des Handwerks, namentlich die leitenden Klassen der Gesellschaft den Bedürfnissen und Nöten des Handwerks Verständnis, Interesse und Teilnahme entgegenbringen. Vielsach ist es die Bequemlichkeit, Mangel an Voraussicht, Eitelkeit, einseitige Schätzung des Äußern, des billigen Preises ohne Rücksicht auf Güte und Dauerhaftigkeit, wenn Fabrik, Magazin und Bazar aufgesucht wird. — Traurig ist vor allem die rücksichtslose Borgwirtschaft. Hier gilt es die öffentliche Meinung aufzuklären, bessere Sitten einzuführen. Freilich, die Innungen könnten und sollten vor allem selbst in dieser Richtung mehr thun.

Verständnis und Interesse muß vor allem für das Kunstgewerbe geweckt werden. Der steigende Wohlstand unserer Bourgeoisie bietet die Mittel, dem Kunsthandwerk wieder einen breiteren Platz zu erobern. Kirche und Behörden sollen mit gutem Beispiel vorangehen. Warum soll sich nicht der Bürgerfinn freuen und bilden z. B. an den schönen Möbeln des Rathauses? Die Bürgerschaft und die einzelnen Bürger sollen es sich zur Ehre rechnen, tüchtige und strebsame Handwerker so zu unterstützen. — Wenn der Arbeiter zum Möbelmagazin geht, so ist das zu verzeihen, aber der „bessere“ Bürger sollte den „Meister“ kommen lassen, sich Zeichnungen vorlegen lassen, mit ihm überlegen, eventuell den Baumeister beiziehen, er soll

sich freuen an dem allmählichen Entstehen, an der individuellen Gestaltung. Wenn heute die Häuser, dank dem gesteigerten Wohlstande, dem geläuterten Geschmack, immer reichlicher und individueller ausgestaltet werden, dann doch erst recht die innere Ausstattung. So sollen die Arbeiten des Schreiners, des Schlossers, des Schmiedes, des Malers, des Tapezierers, des Polsterers u. s. w., wieder auf die Höhe der Kunst gehoben werden. Der Luxus der besitzenden Klassen steigt in oft bedenklicher Richtung: wenn derselbe sich nur in dieser Richtung bethätigen würde!

Vorsitzender: Auch Herrn Professor Dr. Hitze spreche ich für sein Referat den besten Dank aus. Seine Ausführungen, die auf die neusten gesetzgeberischen und praktischen Fragen der Handwerkerentwicklung gerichtet waren, ergänzten sehr glücklich die morphologisch-historischen Erörterungen des Herrn Dr. Bücher.

Ich bitte nunmehr die Zettel abzugeben; ich werde die Sitzung pünktlich um 2 Uhr wieder eröffnen.

(Die Versammlung wird um 1 Uhr 15 Minuten unterbrochen und um 2 Uhr wieder aufgenommen.)

Vorsitzender: Diejenigen Mitglieder, welche nach Brüssel zum internationalen Kongreß für Arbeiterschutzgesetzgebung reisen, werden es wohl wünschenswert erachten, daß sie untereinander bekannt werden. Ich lasse ein Verzeichnis zur Einzeichnung circulieren.

Wir werden nunmehr in der Tagesordnung fortfahren. Das 3. Referat hat Herr Professor Dr. von Philippovich aus Wien übernommen.

Referat

von

Professor Dr. von Philippovich (Wien).

Herr Professor Dr. Bücher hat die tatsächliche Entwicklung und Fortbildung des Handwerks in Deutschland geschildert, Herr Professor Dr. Hise jene gesetzgeberischen Maßregeln erörtert, welche in jüngster Zeit im Reiche beschloffen worden und seiner Meinung nach — womöglich vermehrt durch den Befähigungsnachweis — geeignet sind, den Umbildungsprozeß im Handwerk zu verlangsamen, einen leistungsfähigen Stand von Handwerkern länger zu erhalten. Ich möchte diese beiden Untersuchungsreihen vereinigen. Ich bin auf Grund unserer österreichischen Erfahrungen in der Lage zu prüfen, ob das von Herrn Professor Dr. Hise erhoffte Ergebnis sich an die von ihm beürwortete Politik knüpfen wird. Wir betreiben in Österreich seit 15 Jahren eine solche Gewerbepolitik und es müßte daher in der Entwicklung der tatsächlichen Lage der Gewerbetreibenden gegenüber dem Deutschen Reiche ein zu Gunsten des österreichischen Handwerks ausfallender Unterschied hervortreten. Die Voraussetzung, von der ich ausgehe, ist natürlich, daß der allgemeine Rahmen, in dem sich der Gang der gewerblichen Entwicklung vollzieht, im Reiche und in Österreich der gleiche ist. Das ist nun zweifellos der Fall. Österreich ruht in den für die Vergleichung in Betracht kommenden Teilen auf deutscher Kultur; Bildung und Wirtschaft sind von Deutschland her beeinflusst, Recht und staatliche Organisation, Volkscharakter und öffentliche Verwaltung sind durch Stammesverwandtschaft, wie durch die jahrhundertlange enge Berührung gleichartig. Natürlich fehlt es auch nicht an Verschiedenheiten. Aber die hervorzuhhebenden Unterschiede sind derartige, daß sie in Österreich zum Teil wenigstens eher zu Gunsten des Handwerks wirkten, die in Frage stehende Gewerbepolitik daher unterstützten, ihre Wirksamkeit zu verstärken geeignet waren. Dies ist gewiß der Fall bezüglich der ersten zu betonenden Ver-

schiedenheit, die in der Bevölkerungsverteilung gelegen ist. In Deutschland ist die Bevölkerung viel mehr in Städten konzentriert als bei uns. Während die Bevölkerung des Deutschen Reiches nur etwa doppelt so groß ist, als die Österreichs, giebt es dort 26 Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern, hier nur 5. Dort zählen wir 151 Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern, hier nur 30. In welchem Maße eine solche Konzentration des Absatzgebietes und der Absatzmöglichkeiten wirkt, haben wir von Professor Dr. Bücher gehört, sie ist eine bedeutende Stütze der Großindustrie, der Nährboden für Unternehmungen, welche dem kleinen Handwerker, dem Volkshandwerker verderblich werden. Dies Element der Förderung einer dem Handwerk gefährlichen Konkurrenz ist also in Österreich schwächer als im Reiche. Wir haben relativ eine größere Landbevölkerung und das Landhandwerk, das ja auch Dr. Bücher als lebensfähig anerkannt hat, hat bei uns einen breiteren Boden. In welchem Maße das der Fall ist, kann ich nicht mit Exaktheit angeben. Die Mitarbeiter unserer Erhebungen haben vornehmlich nur über städtische Handwerker berichtet. Doch fehlt es auch nicht an sehr charakteristischen Bemerkungen, wie jene von Dr. von Zwiedeneck über die Schmiede auf dem Lande: „Die Verbindung des Gewerbebetriebes mit einer kleinen Feldwirtschaft ist allgemein üblich, wird jedoch in vielen Gegenden nicht mehr bloß als vorteilhaft, sondern schon als unerlässlich bezeichnet.“ Wir haben also ein starkes Landhandwerk, die Erschütterungen, denen der Kleinbetrieb ausgesetzt ist, werden aber auch hier schon gespürt.

Ein zweiter beachtenswerter Unterschied liegt in den verschiedenen Graden der Wohlhabenheit. Mit wachsender Wohlhabenheit wird der Konsum nicht nur reicher, sondern auch mannigfaltiger, individualistischer. Diese größere Vielgestaltigkeit, die der Absatz erhält, giebt dem Handwerker die Möglichkeit, wenn ein Absatzgebiet verschwindet, ein neues zu suchen, neue Bedürfnisse in den zahlungsfähigen Kunden zu wecken oder in neuer Form zu befriedigen. Wie groß der Unterschied im Reichtum zwischen Deutschland und Österreich ist, das läßt sich ja nicht ziffernmäßig feststellen, aber auf Gines möchte ich verweisen. Bei uns in Österreich fließt ein bei weitem größerer Teil des Einkommens der Privatwirtschaften in die Kassen der öffentlichen, der Gemeinwirtschaften. Veranschaulicht wird dies in einer Ziffer durch die Thatsache, daß unsere Staatssteuerleistung 454 Millionen Gulden beträgt bei einem von der Regierung geschätzten Maximum des Gesamteinkommens derer, welche über 600 fl. Individualeinkommen haben, in der Höhe von 1230 Millionen Gulden. Es ist also ein unverhältnismäßig großer Teil unseres Einkommens gebunden für die Zwecke der großen öffentlichen Wirtschaften und das sind Konsumenten, welche durch die Stetigkeit

und Massenhaftigkeit ihres Bedarfs und Bezuges der Großproduktion ein dankbares Absatzgebiet schaffen. Hat das Handwerk also auf der einen Seite zu seinen Gunsten mit dem Überwiegen kleinerer Absatzgebiete zu rechnen, so ist es auf der anderen Seite gehemmt durch eine infolge geringerer Wohlhabenheit auch geringere Mannigfaltigkeit der Konsumtion. Das sind die wesentlichsten Unterschiede, welche ich zwischen den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen bei uns und in Deutschland glaube hervorheben zu müssen.

Was die verwaltungsrechtlichen Grundlagen des Kleingewerbes anbelangt, so muß ich in dieser Hinsicht zurückgreifen auf die Gewerbeordnung vom Jahre 1859, welche uns die Gewerbefreiheit — viel früher als in Deutschland — gebracht und den älteren, wie man heute vielfach glaubt, idealen Zustand gewerblicher Selbstverwaltung beseitigt hat. In Wirklichkeit freilich hat die Gewerbeordnung, wie der wiener Handelskammerbericht für 1860 erklärt: „nur dem bestehenden Zustande gesetzliche Geltung verschafft.“ Eine zünftlerische Selbstverwaltung hatte es auch vorher schon nicht mehr gegeben und das behördliche Verleihungssystem war vom Grundsatz größter Toleranz getragen. Insbesondere die beiden größten Feinde des Handwerks in der Gegenwart: Fabrik und Verlag, hatten sich schon seit langem, besonders seit Maria Theresia der Förderung durch die Regierung zu erfreuen gehabt. Es sei mir gestattet auf einige Hofdekrete zu verweisen, welche diese Stellung charakterisieren. So sagt das Hofdekret vom 14. Dezember 1814: „Der Betrieb eines Fabrikationszweiges besteht seiner Natur nach weniger in der persönlichen Ausübung der Professionarbeit von seite des Unternehmers, als in der Anwendung seiner Vermögenskraft auf den gewählten Zweig der Fabrik;“ daher könne man sich, erklärt ein anderes Hofdekret vom 13. November 1821, bei der Erteilung einer einfachen Fabriksbefugnis auf die Vorsicht beschränken, daß gegen Ort und Person keine polizeilichen Anstände obwalten, „indem der Anwendung von Kapital auf gemeinnützige industrielle Unternehmungen durchaus keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen.“ „Ebenso wenig ist zum Begriff einer Fabrik die Vereinigung der Werkstühle und Arbeiter in einem besonders dazu eingerichteten Gebäude erforderlich, sondern die Beschäftigung der zerstreut wohnenden Arbeiter verdient sogar in mancher Beziehung den Vorzug. Wenn daher Jemand sein Vermögen dazu verwendet, den Rohstoff einzukaufen, damit ärmere Meister zu verlegen und die von denselben gefertigten Waren weiter abzusetzen, so verdient ein solches Verfahren wirklich schon die Benennung eines fabrikmäßigen Betriebes“ (Hd. v. 13./4. 1813, 14./12. 1814). Solche Belege lassen sich mit leichter Mühe vermehren. Fabrik und Verlag bestanden

daher schon unter der Geltung des alten Gewerberechtes des Kleingewerbes mit Zunftzwang, Befähigungsnachweis, Lehrzeit und Wanderzwang und erhielten nicht erst durch die Gewerbefreiheit, sondern durch die Entwicklung der Technik, Verbesserung der Verkehrsmittel, Wachstum der Städte und anderer Absatzgebiete, durch die Vermehrung des Kapitals, der Bank- und Kreditorganisationen ihre Nahrung. Die Gewerbefreiheit war eine Folge dieser Entwicklungen, nicht ihre Ursache.

Es ist wichtig, dies zu betonen, weil man, wie wir sehen werden, merkwürdiger Weise durch immer stärkere Einengung der Gewerbefreiheit jenen Konkurrenzen zu begegnen wünscht, während man doch tatsächlich damit den Lebensnerv des fabriks- und verlagsmäßigen Großbetriebes nicht trifft. Den Anfang mit solchen Einschränkungen macht die Gewerbenovelle vom 15. März 1883, durch welche zwei Wünsche der Handwerkerpartei befriedigt wurden, eben jene, die heute auch für Deutschland durch Professor Dr. Hitze erbeten werden. Erstens hat man große Gruppen von Gewerben ausgeschieden und als handwerksmäßig bezeichnet. Für sie wurde der Nachweis einer besonderen Befähigung in der Weise verlangt, daß Jeder, bevor er Meister werden kann, durch ein Lehrzeugnis und Arbeitszeugnis über eine mehrjährige, 2—4 jährige, Verwendung als Gehilfe darthun muß, daß er in dem betreffenden Gewerbe gearbeitet hat. Es wird aber keine Meisterprüfung verlangt, sondern nur der Nachweis der Verwendung im Gewerbe. Es ist dies also noch eine mildere Form des Befähigungsnachweises, als Professor Dr. Hitze forderte und trotzdem hat er alle jene Übelstände im Gefolge, welche sich an eine Zwangsabgrenzung der Gewerbe knüpfen. Für 26 Gewerbe ist er eingeführt worden und für jedes der 26 Gewerbe mußte eine Abgrenzung ihrer Art und ihres Umfanges erfolgen. Es ist ja klar, wenn man vom Anstreicher den Nachweis seiner Befähigung, sei es in dieser oder jener Form, für das Anstreichergewerbe fordert, so muß man auch sagen, wo dieses Gewerbe anfängt und wo es aufhört, welches die Grenzen gegenüber verwandten Gewerben, Zimmermalern, Lackierern u. s. w. sind. Undernichts wäre es ja garnicht möglich zu prüfen, ob der Befähigungsnachweis gerade für dieses Gewerbe erbracht worden ist. Die Folge sind ewige Streitigkeiten, Schwierigkeiten für den Übergang aus einem zu einem anderen Gewerbe, Schablonisierung in der Ausbildung, Hemmung der strebsamen, vorwärtsschreitenden Meister, Abhängigkeit von der Bureaukratie. Die Auscheidung der handwerksmäßigen Gewerbe ist der Regierung überlassen, doch sind die handels- und fabriksmäßigen Gewerbe von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe und die sog. Hausindustrie von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgeschlossen.

Der zweite Punkt, in dem die Gesetzgebung der Gewerbe- und Handelskammer entgegengekommen ist, ist das Genossenschaftswesen. Zwar hatte auch die Gewerbeordnung von 1859 einen realen Verband der nicht fabrikmäßigen Gewerbetreibenden aufrecht zu erhalten bezw. herzustellen sich bemüht, aber sie hatte keine Vorkehrung für Ausführungsbestimmungen getroffen und in Wirklichkeit verfielen die noch bestehenden älteren Verbände. Nunmehr aber bestehen bei uns Zwangs-genossenschaften und haben Gesetzgebung und Verwaltung alles gethan, um ihre Konstituierung auch wirklich durchzuführen. Sie umfassen Meister und Gehilfen je in besonderer Organisation, ihr Pflichtenkreis ist im wesentlichen in der Weise umschrieben, wie dies nach dem neuesten deutschen Gesetz für die hier vorgeschlagenen Innungen vorgesehen ist; ich erinnere da an das von Professor Dr. Hise Vorgetragene.

Wir haben also schon seit 1 $\frac{1}{2}$ Jahrzehnten zwei Drittel der Gewerbepolitik verwirklicht, von der man sich eine Verstärkung der Position des Kleingewerbes auch heute noch — im Deutschen Reiche wenigstens, wie ich sehe — verspricht. Wie hat sich unter ihrem Einfluß in Österreich das Kleingewerbe entwickelt? Weist es eine größere Widerstandsfähigkeit auf, als im Deutschen Reich? Die Antwort kann klipp und klar lauten: Nein! Es ist geradezu verblüffend, wie übereinstimmend der Entwicklungsgang hier wie dort ist und wie sich die kleinen Verschiedenheiten, die vorhanden sind, aus den eingangs berührten Unterschieden in der allgemeinen wirtschaftlichen und technischen Entwicklung erklären lassen.

Nach den Erfahrungen, wie sie in dem österreichischen Bande der Untersuchungen niedergelegt sind, haben wir zunächst zu scheiden zwischen Gewerben der Warenproduktion und reinen Arbeitsgewerben. Als erstere wollen wir jene ansehen, welche ein marktfähiges Produkt liefern, das vom Konsumenten fertig bezogen und sogleich dem Verbrauch zugeführt werden kann: Schuhe, Kleider, Werkzeuge u. s. w., als letztere solche, bei welchen der Gewerbetreibende dem Konsumenten unmittelbare Dienstleistungen zu gewähren hat. Hier giebt es wieder ausschließliche Arbeitsgewerbe, wie Maler, Anstreicher, ein großer Teil der Baugewerbe oder solche, bei welchen die Warenlieferung in Verbindung mit Arbeitsleistungen tritt, d. h. der Gebrauch des vom Gewerbetreibenden herzustellenden Produktes, noch bevor es vom Konsumenten gebraucht werden kann, auch wenn es fertig bezogen werde, noch einer sachlichen Hilfsarbeit bedarf. Gewerbe solcher Art sind: Tapezierer, Vergolder, Glaser u. s. w. Sie gehen allmählich über in die Waren erzeugenden Gewerbe und oft sind es nur lokale und individuelle Verhältnisse, welche für das Hervortreten des einen oder andern Charakters entscheidend sind: man kann z. B. Thürschlösser in der Fabrik kaufen und

durch den Schloffer am Ort nur die Anbringungsarbeit verrichten lassen oder man giebt den Auftrag zur Herstellung der Schloffer direkt an diesen Schloffer. Die Bedeutung der Scheidung dieser Gruppen beruht nun darin, daß in den im allgemeinen als Arbeitsgewerbe bezeichneten Gruppen zwar Variationen des handwerksmäßigen Betriebes eintreten werden, die durch technische Geschicklichkeit und Kapitalbesitz begründet werden, daß aber hier keine Verdrängung des Handwerks durch den Großbetrieb (Fabrik oder Verlag) möglich ist. Das eigentliche Konkurrenzgebiet bilden die Gewerbe der Warenproduktion. Auch hier aber ist der Vorgang des Eingriffs des Großbetriebes in die wirtschaftliche Machtsphäre kein einfacher. Ich kann im allgemeinen nur wiederholen, was Professor Dr. Bücher schon ausgeführt hat. Ich habe mir acht verschiedene Vorgänge notiert, die wir in Oesterreich beobachtet haben und ich glaube, daß sie alle mit den von Professor Dr. Bücher zusammenfallen. Es sind die folgenden: 1. Das Vollhandwerk wird durch die Fabrik ersetzt. Wir sehen dies auf dem Gebiete der Weberei, der Nagelschmiede. Auf anderen, die in Deutschland ebenfalls schon die Wandlung durchgemacht haben, erhält sich noch das Handwerk — nicht infolge der Gesetzgebung, sondern infolge der eingangs erörterten Gründe — so in der Schuhmacherei, Seilerei, Böttcherei, bei den Messerschmieden, aber die Klagen über die Bedrängung sind bereits groß. Freilich kommt sie nicht unmittelbar von der Fabrik. Vielmehr tritt häufiger der Fall ein, daß 2. das Vollhandwerk verlegt wird. So in der Schuhmacherei, Schneiderei, bei den Schirmmachern u. s. w.; 3. einzelne Produkte werden durch die Fabrik erzeugt: in der Bauschlofferei, Böttcherei, Zuckerbäckerei; 4. Teile des Produktes werden fabrikmäßig erzeugt, andere handwerksmäßig und auch die Zusammensetzung bleibt dem Handwerk: in der Schuhmacherei, Schlofferei, Tischlerei; 5. die geringere Qualität der Produkte geht an die Fabrik über, die bessere bleibt dem Handwerk oder wird in der Fabrik nicht billiger erzeugt. Wieder ist die Schuhmacherei ein Beispiel dafür, aber auch Metallgewerbe, wie Hufeisenschmiede. 6. Von demselben Produkt geht der Massenabsatz auf die Fabrik oder den Verlag über, die Befriedigung eines individualistischen Bedarfs bleibt dem Handwerk, so in allen Produkten des persönlichen Gebrauches: Kleidung und Mobilien. 7. Der handwerksmäßige Betrieb besteht in Konkurrenz mit dem Großbetrieb durch Specialisierung der Produktion. Solche Erfahrungen haben wir bei Messerschmieden und Schloffereien gemacht. Endlich 8. das Handwerk erhält sich als Reparaturgewerbe und als Arbeitsgewerbe, d. h. Waren werden fabriks- oder verlagsmäßig gekauft, aber durch selbständige Handwerker angebracht, angepaßt oder repariert.

Das Maß und die Stärke, in welchen die verschiedenen Besetzungsformen des Handwerkes auftreten, hängt von mehreren Bedingungen ab, unter denen ich die folgenden vier als die wichtigsten hervorhebe: Erstens die Größe des Absatzgebietes. Die Stadt, rasche, billige und häufige Verkehrsmittel begünstigen Fabrik und Verlag, das Land und Mängel der Kommunikationsmittel unterstützen die Handwerke. Zweitens, die wirtschaftlichen und psychologischen Eigentümlichkeiten der Konsumenten. Wirtschaftlicher Wohlstand unterstützt die Erzeugung handwerksmäßiger Produkte des gewöhnlichen Bedarfs, Gewohnheit und lokale Rücksichten erhalten auch auf Kosten vollständiger Wahrung des wirtschaftlichen Interesses handwerksmäßige Bezugsquellen. Drittens, technische und kaufmännische Bildung in Verbindung mit wenigstens kleinem Kapital erhalten vielfach dem Handwerker ein Absatzgebiet, das durch den Großbetrieb bedroht ist, indem er durch eigene Tüchtigkeit die Vorteile des letzteren soweit verkleinert, daß der Konsument um dieser willen nicht geneigt wird, gewohnte Bezugsquellen, die persönliche Bestellung aufzugeben oder Unbequemlichkeiten, Zurücklegung größerer Entfernung u. dgl. auf sich zu nehmen. Sie ermöglicht die Spezialisierung und geschickte Anpassung der handwerksmäßigen Produktion an neue Bedürfnisse, Ausnützung des vom Großbetrieb noch offen gelassenen Feldes u. dgl. Endlich viertens spielt die Besetzung der Gewerbe eine große Rolle und es ist mir gar nicht zweifelhaft, daß infolge mangelhafter Ordnung des Zuwachses, ungenügender Übersicht über die Existenzbedingungen, der Märkte und Absatzverhältnisse, Beschränkungen der Gesetzgebung (Besähigungsnachweis!) und geringe gewerbliche Gesamtentwicklung vielfach eine Überbesetzung einzelner Gewerbe stattfindet.

Die Mannigfaltigkeit der hiernach möglichen Kombinationen bewirkt die große Verschiedenheit in der Lage einzelner Handwerker. Soll ich die charakteristischen Züge der Gesamtentwicklung hervorheben, so scheint es mir, daß unter den sichtbaren Veränderungen am bedeutsamsten ist die wachsende Ausdehnung des Verlags und unter den auf Seite der Handwerker wirksamen Gründen der Veränderungen das Maß technischer und kaufmännischer Bildung, des Kapitalbesitzes und der Regelung des Wachstums. Das Anwachsen des Verlagsystems ist so bedeutend, daß ihm gegenüber die Konkurrenz der Fabrik ganz in den Hintergrund tritt. Diese macht sich vor allem in den Metallgewerken geltend: Schloßer, Schloßbestandteile, Thür- und Fensterbeschläge, Kiegel, alle Gattungen Werkzeuge, Drahtstiften, Eisennägeln, Bronzegegenstände u. s. w. werden heute vornehmlich fabrikmäßig erzeugt. Dagegen sind andere, große und wichtige Gewerbe dem Verlag verfallen: Schuhmacherei, Schneiderei, Handschuh-

macherei, Tischlerei, Wäsche-, Kragen-, Manschetten-, Niederproduktion, Schirmmacherei. Er tritt hervor auch bei den Gewerben der Zuckerbäckerei, Buchbinderei, Bänderzeugung, Pofamenterie, Etuisarbeit, Ledergalanterie, Goldarbeit, Riemer, Taschner, Tapezierer, Ciseleure, Graveure, Weber. Die Feststellung der schweren Bedrängnis, der der unabhängige Handwerksmeister durch das Verlagsystem ausgefetzt ist, betrachte ich geradezu als das Hauptergebnis unserer österreichischen Erhebungen. Daneben aber tritt hervor — fast in allen Berichten wird in gleicher Weise darüber geklagt — daß die technische, aber noch mehr die kaufmännische Bildung unserer Handwerker sehr zu leiden hat. Ich will diese Klagen, die man in den Berichten nachlesen mag, hier nur durch ein Zeugnis unterstützen, das besonders schlagend ist. Am technologischen Gewerbemuseum in Wien wurden im Jahre 1895 Meisterkurse für Schuhmacher abgehalten. Da die Zahl der Bewerber zu groß war, wurde eine Auswahl und zwar in der Hinsicht getroffen, daß man als Kriterium für die Würdigkeit der Bewerber die Eignung des Gesuchstellers für eine eventuelle spätere Verwendung als Lehrer an fachlichen Fortbildungsschulen für Schuhmacherei aufstellte. Daraufhin wurde unter den durch Handels- und Gewerbekammern, Gemeinden oder Genossenschaften empfohlenen Bewerbern eine Auslese vorgenommen und von den 258 Bewerbern wurden die voraussichtlich tüchtigsten ausgewählt. Über das Ergebnis spricht sich der Bericht folgendermaßen aus: „Wie wichtig die Wirksamkeit der Kurse für die Hebung des Kleingewerbes ist und wie notwendig es ist, nicht nur den Nachwuchs, sondern auch die bereits etablierten Gewerbetreibenden in den technischen Fortschritten des Handwerks zu unterrichten, zeigt der Umstand, daß bei dieser Gelegenheit ein fühlbarer Mangel an fachlicher Tüchtigkeit konstatiert werden mußte, welcher durch die folgenden Daten illustriert wird. Vor dem Beginn des Unterrichts in den Kursen war fast keiner von den unter so vielen Bewerbern als die voraussichtlich Tüchtigsten ausgewählten 49 Frequentanten imstande, Muster zu zeichnen und Leisten zu schneiden, die Anatomie des Fußes war ihnen völlig fremd, zur gewerblichen Buchführung und zur Kalkulierung der erzeugten Ware fehlten fast allen die nötigsten Begriffe; die Hälfte der Kursbesucher war am Beginne nicht imstande richtig Maß zu nehmen, Oberteile herzurichten und zu steppen; ein Drittel der Besucher konnte den Boden (die Befestigung der Sohle an das obere Leder) nicht arbeiten, insbesondere das Durchnähen, sondern hatte nur nageln gelernt. Wie aus diesen Daten hervorgeht, ließen die fachlichen Leistungen der Besucher der Kurse am Beginn desselben sehr viel zu wünschen übrig.“ Über diese geringe Ausbildung der erwachsenen Gewerbetreibenden wird man sich

nicht wundern, wenn man die vollständig ungenügende Erziehung der Lehrlingschaft beobachtet, aus der doch jene hervorgehen. Was Plener schon 1875 auf der Generalversammlung unseres Vereins über die Lage der Lehrlinge im österreichischen Handwerk berichtete, gilt noch heute: daß die Lehrlinge zu häuslichen Arbeiten verwandt werden, daß die Lehrzeit selten ein wirklicher Unterricht und Anleitung zum ganzen Umfang des Gewerbes ist, daß sie vielmehr nur zu einzelnen Handgriffen und Teilarbeiten verwendet werden, ohne das ganze Handwerk zu erlernen, daß auf den Schulbesuch nicht ordentlich gesehen wird und daß sie, wie jedermann sich auf der Straße überzeugen könne, zu Zug- und Tragdiensten herangezogen werden, welche die Kräfte des jungen Körpers weit übersteigen.

Es hat in diesem Jahre eine von Privaten unternommene Lehrlings-enquete stattgefunden, welche Lehrlinge und Gehilfen aus einer großen Zahl von Gewerben, Bäcker, Schlosser, Schuhmacher, Drechsler, Tischler, Posamentierer, Handschuhmacher, Schneider, Schmiede, Gießer und zum Teil in größerer Zahl aus dem einzelnen Gewerbe einvernahm. Das Ergebnis entspricht den obigen Sätzen. So erklärte von zehn freigesprochenen Lehrlingen nicht ein Einziger, einen vollständigen Schuh machen zu können. Ein Lehrling eines Möbelschlossers konnte nach seiner Lehrzeit weder ein Thürschloß, noch einen Schlüssel machen. Ein anderer, der bei einem Kaffeemühlenerzeuger gewesen war, blieb lange ohne Arbeit, bis er wieder einen Meister fand, der auch nur Kaffeemühlen herstellte. Die Enquete hat auch bestätigt, was man ja wohl aus einzelnen Fällen schon wußte, daß nicht alle Meister Aufbindung und Freispredung der Lehrlinge gewissenhaft vornehmen, daß sie sich bemühen, sich diese billige Arbeitskraft zu erhalten; daß es oft vorkommt, daß die Lehrlinge drei Jahre dienen, ohne aufgedungen zu sein, also drei Jahre für ihre Freispredung verlieren, während es andererseits auch vorkommt, daß sie gleichzeitig aufgedungen und freigesprochen werden.

Diese Willkürlichkeiten sind um so beachtenswerter, als sie sich auf einem Gebiete vollziehen, das so eigentlich das Wirkungsgebiet der Genossenschaften sein sollte. Was haben diese gethan, um ihren Pflichtenkreis auszufüllen und eine günstige Entwicklung des Handwerks herbeizuführen? Die Antwort ist einfach: Nichts! Nach einer offiziellen Zählung gab es im Jahre 1894 5317 Genossenschaften. Von diesen hatten 40% noch keine Gehilfenversammlung — die vorgeschriebene Organisation der Gehilfen — errichtet, was ein eigentümliches Licht wirft auf das Bemühen der Genossenschaften, den Teil ihres Zweckes zu erfüllen, der sich bezieht auf die Sorge für Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen, auf die Errichtung eines schiedsgerichtlichen

Ausschusses für Streitigkeiten unter diesen beiden Gruppen, auf die Fürsorge für die Ausbildung der Lehrlinge, an der ja auch die Gehilfen interessiert sind. In Görz und Gradiska, in Dalmatien, in Italienisch-Tirol sind Genossenschaften trotz der Bemühungen der Verwaltungsbehörden, dem Gesetze Geltung zu verschaffen, überhaupt nicht zu stande gekommen und in einigen anderen Ländern weist die Berufszählung und die Statistik der Genossenschaften so gewaltige Differenzen in der Zahl der Gewerbetreibenden auf, daß es sehr fraglich ist, ob die Genossenschaften auch wirklich den Bestand von Gewerbetreibenden repräsentieren, den sie nach dem Gesetze haben sollen. Aber auch wo sie existieren, sind sie nur selten thätig. Vor der Gewerbeenquete im Jahre 1893 berichtete ein Industrieller aus Vorarlberg, daß eine Erhebung über die Geschäftsthätigkeit der Genossenschaften in diesem Lande ergeben habe, daß eine Genossenschaft mit 52 Mitgliedern vier Geschäftsstücke im Jahre erledigt und drei Generalversammlungen abgehalten habe, eine mit 46 Mitgliedern hat zehn Geschäftsstücke erledigt, eine Ausschußsitzung und keine Generalversammlung gehalten, drei andere mit 56, 80 und 83 Mitgliedern haben kein Geschäftsstück erledigt, keine Ausschußsitzung und keine Generalversammlung abgehalten, eine mit 316 Mitgliedern hat eine Generalversammlung abgehalten und kein Geschäftsstück erledigt. In einem ähnlichen Zustande latenter Auflösung befinden sich die Genossenschaften mit wenigen Ausnahmen größerer Städte überall und Hofrat Mataja durfte daher auch in einer offiziellen Publikation des Handelsministeriums schreiben, daß es notorisch ist, daß die Wirksamkeit vieler Genossenschaften gering ist oder selbst ganz ausbleibt. Von den 5317 Genossenschaften hatten nur 420 Einrichtungen für den Arbeitsnachweis getroffen, 65 Kranken- und Unterstützungsvereine für Meister gebildet, 122 sachliche Unterrichtsanstalten unterstützt. Genossenschaftliche Unternehmungen zur unmittelbaren wirtschaftlichen Förderung der Gewerbetreibenden wurden nur 33 vorgefunden und diese reichten meistens vor das Jahr 1883, sind also nicht der Neubelebung des Genossenschaftsgedankens zuzuschreiben.

Abgesehen von dem Mangel an genossenschaftlichem Geiste sind die Zwangsgenossenschaften aber auch ihrer Struktur nach nicht geeignet, Träger einer gefunden Gewerbepolitik zu sein. Nur 552 umfassen je ein einzelnes Gewerbe, haben also nur den in allen Genossenschaftsmitgliedern schlummernden Widerstand des Konkurrenzneides zu überwinden. 440 sind Genossenschaften für verwandte Gewerbe, die anderen umfassen verschiedenartige oder alle Gewerbe ihres Bezirkes. Auch die verwandten Gewerbe stellen aber nur äußerlich und technisch betrachtet eine Einheit dar, denn die wirtschaftlichen Interessen z. B. der Lederhändler und Schuster,

der Hutmacher und Kürschner, der Fleischer und Selcher, die ja als verwandte Gewerbe zusammengefaßt werden, sind nicht übereinstimmende, sondern entgegengesetzte. Wenn aber gar eine Genossenschaft Steinmeße, Friseur, Hammerwerksbesitzer, Seifensieder, Schlosser, Pappdeckelherzeuger und andere zu einer organischen Einheit umfassen soll, so wird hier ein Ding der Unmöglichkeit verlangt und würde der Gemeindeverband eine realere und wirksamere Einheit darstellen, als diese „Berufsvereinigung.“ Ich halte daher die österreichischen Gewerbe-genossenschaften aus inneren und äußeren Gründen für unfähig Stützen gewerblicher Politik oder gar der „Erziehung zu Zucht und Selbstgenügsamkeit“ zu werden, wie Kollege Dr. Hize will. Die Gründe sind nicht etwa den österreichischen Genossenschaften eigentümlich, sondern ruhen in den Widersprüchen, zu welchen jeder solche Zwangsverband auf dem Gebiete des Handwerkes treibt.

Der Erfolglosigkeit der Genossenschaften entspricht das Fiasko des Befähigungsnachweises der österreichischen Gewerbe-gesetzgebung. Darin sind alle Berichtersteller einig und die Ursache davon hat Dr. von Zwi edenek in der Frage zusammengefaßt: „Welchen Nutzen erwartet man sich vom Zwang der Beibringung des Befähigungsnachweises und ähnlichen Mitteln zum Schutze des Handwerkes vor der Überschwemmung mit selbständigen Unternehmungen, wenn die Grundlage, auf der das Handwerk fußt, der Kundentkreis verloren geht, wenn der Bedarf, aus dem der Handwerker seine Leistungsberechtigung ableitet, auf andere Weise befriedigt wird?“ Ich muß es meinem Vorredner bzw. der von ihm vertretenen Richtung vorwerfen, daß sie diese Frage nicht stellen. Was hilft dem Böttcher der Befähigungsnachweis, wenn das Publikum nicht hölzerne, sondern blecherne Wannen und Kübel kauft? Nicht daran geht das Handwerk teilweise zu Grunde, daß es ohne staatlichen Zwang und Prüfung nicht seine technische Aufgabe überwinden lernen könnte, sondern daran, daß sich die Konsumtion verschiebt und neue wirtschaftliche Organisationen auftreten. In Wien giebt es keine selbständigen Schirmmacher mehr, in der Genossenschaft sitzen Schirmhändler, die einstigen Schirmmacher sind verlegte Meister geworden. Was hätte ihnen dagegen der Befähigungsnachweis helfen sollen? Bei uns in Osterreich ist deshalb die Gewerbe-partei auch von dem Programm, das Professor Dr. Hize vertreten hat, abgekommen. Das erschiene ihr viel zu schwächlich und Herr Hize müßte es sich gefallen lassen bei uns als Erz-liberaler bezeichnet zu werden. Bei uns hofft man auf eine Organisation, wie sie auch Professor Dr. Hize einmal 1880 in seiner Schrift: „Kapital und Arbeit“ vertreten hat: „Der Innung soll Produktion und Absatz möglichst gesichert bleiben. Die Konsumenten haben dann Anspruch auf

gute und billige Versorgung, so gut es eben die Fortschritte der Technik erlauben. Die Konkurrenz soll nicht abgeschnitten, aber sie soll gemäßigt sein. Sie soll mehr auf gute Arbeit als auf Billigkeit des Preises wirken. Die Innung sorgt für gute Arbeit und entsprechenden Lohn, die Gemeindebehörde für mäßige Preise.“ Das ist konsequent. Eine Zwangsorganisation mit der Aufgabe, den Anstand, gute Ware und billige Preise zu pflegen, ohne die Macht, Produktion und Absatz zu beherrschen oder doch zu regeln, ist wertlos, doppelt wertlos, wenn sie Handwerker umfaßt, die an der Grenze der Existenzmöglichkeit stehen, die gedrückt und arm, mit geringen geistigen und materiellen Mitteln sich einem mächtigen, intelligenten Konkurrenten gegenüber befinden. Eine Multiplikation von Nullen kann immer noch keine positive Zahl schaffen. Darum ist die österreichische Gewerbeartei unter der Führung des Fürsten Riechtenstein unerschrocken bis ans Ende des Gedankens der Korporierung und Selbstverwaltung der Gewerbetreibenden gegangen. In Kürze ausgedrückt läuft ihr Programm darauf hinaus, jede Erzeugung von Handwerksware an den Befähigungsnachweis zu knüpfen, auch dann, wenn sie fabrikmäßig hergestellt wird. Die Fabrikanten haben in diesem Falle Mitglieder der Innung zu sein. Der Handel mit Handwerksware bleibt dem Erzeuger vorbehalten. Hausindustrie und Sitzgesellentum werden unterjagt. Wirtschaftliche Verbände der Gewerbetreibenden werden vom Staate mit Kredit unterstützt. Von den Verbänden der Gewerbetreibenden, die nun mit keinen Outsiders zu kämpfen haben, soll — wie etwa heute von den Kartellen — die Verteilung der Produktion und die Organisation des Absatzes besorgt werden. Alles im Wege der Selbstverwaltung, ohne staatliche Einmischung.

Eine solche Organisation könnte in der That — wenn sie durchführbar wäre — den mittleren und kleineren Betrieben die Existenz sichern, da sie die Konkurrenz regulierte. Allein sie muß an dem Widerspruch zwischen Fabrik und Handwerk innerhalb der Genossenschaft, an der Unmöglichkeit, vom Fabrikanten den Befähigungsnachweis zu fordern oder die Heimarbeit einfach zu verbieten, an der fortschreitenden Technik und an der Unentbehrlichkeit des Handels scheitern. Ich brauche das in diesem Kreise nicht weiter anzuführen.

Führt so der Mittelweg des Professor Dr. Hise vom Ziele ab, der gerade Weg des Fürsten Riechtenstein vor den Berg, so bleibt nichts anderes übrig, als umzukehren und es nach wie vor auf dem bekannten Pfade zu versuchen, auch wenn er mühsam und nicht für alle gangbar ist. Ich glaube, daß die Aufgabe der Staates sein muß, dazu beizutragen, daß die Gewerbetreibenden und ihre Nachkommen in den Stand gesetzt werden,

durch eigene Kraft jene Betriebsformen zu erhalten oder zu finden, welche ihnen die Existenz ermöglichen, und in dieser Richtung kenne ich nur zwei Mittel: kräftige, geistige und materielle Unterstützung jeder Form freier Association und Verbreitung technischer und kaufmännischer Bildung. Und ich werde in dieser Meinung bestärkt, wenn ich auf die anderen Staaten Europas blicke. Wir stehen doch alle unter dem Eindruck, daß die europäischen Staaten, wenigstens soweit sie die Elemente der antiken Kultur in sich aufgenommen haben, einen einheitlichen Entwicklungsgang aufzuweisen haben. Nur unter dieser Voraussetzung können wir meines Erachtens überhaupt von einer wissenschaftlichen Politik sprechen, die uns ja nicht die einzelne Maßnahme, sondern die Grundauffassung als eine notwendige, durch die gesamte staatliche und nationale Kulturbewegung geforderte nachzuweisen hat. Für diese Bewegung aber, der wir in Oesterreich gefolgt sind und die nun auch in Deutschland Erfolge errungen hat, haben wir in den wirtschaftlichen Zuständen der anderen Staaten, auch jener, die uns zweifellos voraus sind, wie England, kein Vorbild. Während Berufsvereinigungen anderer Art, sei es auf dem Gebiete der Industrie oder der Landwirtschaft überall in mannigfachen Formen auftreten, ist der Versuch einer Zwangsorganisation des Kleingewerbes, einer so unbestimmbaren, schwankenden Schichte der Gesellschaft, nur uns eigentümlich. Und darin glaube ich eine weitere Stütze für die Meinung gefunden zu haben, daß hier der Zwang verfehlt ist, daß er die Freiheit des Individuums beschränkt, ohne ihm zu nützen, ohne einer Gemeenschädlichkeit entgegenzutreten.

(Reicher Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke auch Herrn von Philippovich im Namen des Vereins bestens für seine interessanten Ausführungen. Wir treten nun in die allgemeine Diskussion ein. Vorher will ich Ihnen aber das Ergebnis der Wahlen zum Ausschuß mitteilen. Nach einem in Wien gefaßten Beschlusse habe ich Ihnen sämtliche Namen zu nennen, auf welche Stimmen gefallen sind.

Abgegeben wurden 62 Stimmzettel. Die meisten Stimmen erhielten und wurden in den Ausschuß gewählt:

Dr. Gierke mit 60 Stimmen, Geibel mit 58, Dr. Brentano und Dr. Conrad mit je 54, Dr. Cohn mit 49, Freiherr von Roggenbach mit 46, Dr. von Schönberg mit 43, Dr. von Boehm-Bawerk mit 22, Dr. Baernreither mit 19, Freiherr von Cetto mit 18 Stimmen.

Weiter empfangen Stimmen:

Dr. von Philippovich 17, Dr. Wagner 15, Dr. Sering 14, Dr. Fuchs, Dr. Hertner, Dr. Sombart (Breslau) je 13, Döblin und Dr. Genzel je 11,

Rnebel 9, Dr. Lezis 8, Dr. Weber 7, Dr. Hainisch, Dr. Hasbach, Dr. Loh je 6, Dr. Elster, von der Leyen, Dr. Oldenberg, Dr. Rathgen, Dr. von Schulze-Gavernitz je 5, Dr. von Inama-Sternegg 4, Dr. von Mayr 3, Dr. Pez, Simon, Dr. Stieda, Wittelsbacher je 2, Dr. Ertl, Dr. Meißner, Dr. von Scheel, Ulrich, Weiß, von Wittenburg, Dr. Andreas Voigt je 1 Stimme.

Die Herren Dr. Brentano, Dr. Cohn, Geibel, Dr. Gierke, Sombart (Eberfeld), Dr. Thiel, Dr. Bücher, Kalle und Dr. Knapp werden gebeten, nach Schluß dieser Sitzung zusammenzutreten, um den Ausschuß durch Kooptation zu vervollständigen. Jetzt würden wir noch zwei Stunden Zeit für die Debatte haben. Zunächst gemeldet sind sieben Herren. Wenn wir die zwei Stunden auf diese sieben Herren verteilen, so kommen auf jeden 17 Minuten. Ich glaube, daß ich im Namen der Versammlung die Herren bitten darf, nicht länger zu sprechen.

Generalsekretär Grandeke (Berlin): Meine Herren! Zu meinem Bedauern muß ich mit einer persönlichen Bemerkung beginnen. Zunächst muß ich vorausschicken, daß die Form meines Referates über die Veröffentlichungen des Vereins für Socialpolitik auf der Verabredung beruhte, daß nur eine rein sachliche Wiedergabe der Ergebnisse der Untersuchungen erfolgen solle. Die Versuchung, die Ergebnisse nach irgend einem Gesichtspunkt zu verarbeiten, war ja naturgemäß sehr groß. Die Arbeit hätte dadurch für mich selbst an Reiz erheblich gewonnen, da ich aber wußte, daß Herr Professor Dr. Bücher hier vor Ihnen die Ergebnisse besprechen würde, da ich seine Art, die Frage systematisch anzufassen, kannte, und dies Gebiet unter den Eingeweihten gleichsam als seine Domäne gilt, so hätte ich es nicht für vornehm gehalten, vor ihm das Wort zu ergreifen. Was nun die direkten Angriffe betrifft, die Herr Professor Dr. Bücher gegen mich gerichtet hat, so gehen sie dahin, daß ich die Zeit des 18. Jahrhunderts als goldene Zeit des Handwerks geschildert hätte. Ich bin hier in der angenehmen Lage, konstatieren zu können, daß davon in dem ganzen Referat nicht ein Wort enthalten ist. In meinem ganzen Referat kommt nur eine Stelle vor, wo ich von früheren Zeiten rede, aber mit keinem Wort vom 18. Jahrhundert. Es heißt dort S. 39:

„Es ist die Thatsache, daß auch in dem goldenen Zeitalter des Handwerks alle oder doch die überwiegende Mehrzahl der gutsituierten Handwerker, derjenigen, an die wir denken, wenn wir von der Blütezeit des Handwerks sprechen, niemals ohne Kapital und für jene Zeiten vielleicht mit recht erheblichem Kapital gearbeitet hat. Man denke nur an alle die

Gewerbe, die wie Bäcker und Schlächter, wie Schmiede und Wagner, wie Tischler und andere mehr eigene Häuser und umfangreiche Werkstätten, ja vielleicht auch ausgedehnte Lagerräume zum Betrieb ihres Gewerbes nötig hatten.“

Man kann ja darüber streiten, ob das Handwerk überhaupt eine Blütezeit gehabt hat, jedenfalls hat sie nicht im 18. Jahrhundert gelegen, sondern wenn wir davon sprechen, denken wir an die Zeit der geschlossenen Stadtwirtschaft. Ich habe die Empfindung, und eine große Zahl der Anwesenden wird sie mit mir teilen, daß eine Fortsetzung persönlicher Auseinandersetzungen nicht erwünscht ist und ich werde auch zu dieser Angelegenheit das Wort nicht mehr ergreifen. Noch einiges zur Sache möchte ich erwähnen: Zunächst möchte ich die Frage anregen, ob der Schluß aus der Zunahme der Hilfspersonen auf dem Lande auf einen Aufschwung des Handwerks nicht eine gewisse Einschränkung erfahren muß, nur eine bedingte Geltung hat, indem dort heute in größerem Prozentsatz Lehrlinge gehalten werden als früher. Doch das nur nebenbei.

Wenn ich nun die Art der Betrachtung, die die Handwerkerfrage heute erhalten hat, nochmals an mir vorüberziehen lasse, so lassen sich, abgesehen von den von zwei Referaten behandelten organisatorischen Fragen, die zur Sprache gekommenen Gesichtspunkte etwa unter folgende Fragen rubrizieren: 1. Wo ist das Handwerk noch lebensfähig, wo nicht? — 2. Wo ist es, soweit es nicht mehr lebensfähig ist, ganz verloren, wo sein Gebiet im Schwinden? — 3. Welches sind die Ursachen seines Schwindens? und 4. möchte ich noch die Frage aufwerfen, in welchem Tempo nimmt es ab?

Die drei ersten Fragen haben in den Referaten Behandlung und zum Teil Beantwortung gefunden. Die vierte Frage scheint mir besonders wichtig, weil von ihrer Beantwortung es abhängt, ob und in wie weit die Gesetzgebung das Handwerk berücksichtigen soll. Es spielt hier die Bevölkerungszunahme eine erhebliche und vielleicht entscheidende Rolle. Eine erschöpfende Antwort ist aber außerordentlich schwer zu geben und ich muß mich leider auch darauf beschränken, die Frage anzuschneiden, ohne sie beantworten zu können. Ich habe es versucht eine Beantwortung dieser Frage durchzuführen, und die Bewegung der Bevölkerung in den in der Enquete behandelten Städten durch eine Reihe von Jahren verfolgt. Aber eine solche Arbeit wächst, wie Sie alle wissen, wenn man dabei sitzt, lawinenartig an, und so ist es mir nicht möglich gewesen, bis heute zu einem zur Mitteilung geeigneten Resultat zu kommen, und ich muß mich auf ein Beispiel beschränken, das wir in unmittelbarer Nähe finden. Ich meine das Kölner Schreinergerwerbe. Das Handwerk blühte

hier und beherrschte den Markt bis zu dem Moment, wo nach dem Fall der alten Festungswerke die Stadt sich schnell ausdehnte; dem großen Bevölkerungszuwachs aber konnte das Handwerk nicht folgen, es war weder durch seine Arbeitsverfassung, noch durch seine Technik und die Art seiner Werkstätten in den Stand gesetzt, mit dieser schnellen Steigerung der Nachfrage gleichen Schritt zu halten und sie zu befriedigen. Das ist der Moment, wo die Großbetriebe und Magazine einsetzen. Neue Magazine von Händlern und auswärtigen Unternehmern gegründet, schießen wie Pilze aus der Erde, die schon vorhandenen dehnen ihren Kundenzirkel aus. Die Grundlagen einer neuartigen Bedürfnisbefriedigung sind geschaffen.

Auch bei der dritten der vorhin skizzierten Fragen, aus welchen Ursachen das Handwerk schwindet, möchte ich noch einen Augenblick verweilen. Herr Professor Dr. Bücher hob, wenn ich recht verstand, hervor, daß auch technisch ebenbürtige Handwerke unter gewissen Umständen abnehmen. Das ist, meine Herren, die Stelle, wo ein Eingreifen am ehesten gerechtfertigt erscheint. Ich meine hier nicht, auf dem Wege der Gesetzgebung, die wird schwerlich helfen können, ich denke an die Unterstützung der Selbsthilfe durch eine — ich will einmal sagen — kommunale Handwerkerpolitik. Auch hier glaube ich besser als durch ein Programm, durch ein Beispiel darlegen zu können, was ich meine. Ich kann bei der Tischlerei bleiben; in ihr herrscht jetzt — ich spreche zunächst von einer größeren Stadt — die Versorgung durch Magazine und Möbelfabriken vor, und hinter diesen steht eine Masse kleiner Meister, die für jene die gangbaren Dutzendmöbel liefern. Der eine von ihnen macht nur Kommoden, der andere nur Kleiderschränke, der dritte nur Waschtische, der vierte Nachttische u. s. w. Versucht solch ein Mann sich selbständig zu machen, d. h. direkt mit dem Publikum in Verbindung zu treten, so braucht er dazu zunächst einen Laden. Einen großen in verkehrreicher Gegend gelegenen kann er nicht einrichten, dazu reicht sein Geld nicht. Er mietet also für verhältnismäßig immer noch viel Geld einen bescheidenen Laden in einer Nebenstraße, den er zum Teil mit eigenen, zum Teil mit fremden Produkten ausstattet. Die nächste Folge ist nun, daß seine Thätigkeit zersplittert wird, das Warten auf Käufer und Besteller lähmt seine bisherige Thätigkeit und diesem Defizit steht kein Gewinn gegenüber; denn seinen kleinen Laden bemerkt keiner und wer ihn bemerkt, achtet ihn nicht der Berücksichtigung wert. Hier könnte nun die kommunale Handwerkerpolitik eingreifen, indem man den Handwerkern, in unserem Falle den Tischlern, bestimmte Räume oder Hallen zur Verfügung stellte, in denen Angestellte, oder die teilnehmenden Handwerker der Reihe nach den Verkauf besorgten. Das Publikum würde ein für allemal diese

Orte kennen und daher auch besuchen. Im Princip hat eine derartige Einrichtung ihren Vorgänger in den Markthallen. Wir müssen aber noch eins beachten. Zu den von Herrn Professor Dr. Bücher aufgezählten Merkmalen kommt hier noch eins von einschneidender Bedeutung hinzu. Wir haben es mit Special-Betrieben zu thun, von denen jeder nur einen oder einige bestimmte Artikel herstellt und dieser Umstand reduziert das sonst bei den Handwerkern so viele nützliche Einrichtungen in ihrer Funktion lähmlegende Mißtrauen erheblich.

Ich will mich auf dieses eine Beispiel beschränken, ohne eine Theorie daraus zu folgern oder eine These aufzustellen, aber die Betrachtung der konkreten Verhältnisse wird in anderen Gewerben manche Parallele zeigen.

Wenn manche Einrichtung und Organisation auch zunächst schwer durchführbar und wenig fruchtbringend erscheint, so wollen wir auf die Landwirtschaft blicken, deren Entwicklung in den letzten Jahren uns gezeigt hat, wie bald eine genossenschaftliche Schulung sich bildet und Ziele erreicht werden, die nicht lange vorher jenseits der Grenze des Möglichen zu liegen schienen.

Dr. G a i n i s c h (Wien): Es hat etwas mißliches nach Meistern der Wissenschaft und der Rede das Wort zu ergreifen, und ich thäte es auch nicht, wenn ich mich nicht in dieser ehrbaren Versammlung wenigstens als Lehrling einzuführen vermöchte. Zudem halte ich mich auch als Österreicher, der mit der Landbevölkerung Fühlung hat, berufen zu sprechen, dürften doch außer mir nur Wenige in der Versammlung sein, die die Entwicklung des Landhandwerks in Österreich beobachtet haben.

Wenn wir das Ergebnis der Untersuchungen über die Lage des Handwerks überblicken, so werden wir uns der Einsicht nicht verschließen können, daß sich das Handwerk in einem gewaltigen Umwandlungsprozesse befindet, und daß sich wenigstens große Teile desselben in der heutigen Form nicht halten lassen. Das Handwerk hat den goldenen Boden verloren, den es besaß, und es hat selbst geholfen, ihn abzugraben, als es allerdings gedrängt durch die sociale Entwicklung aufhörte, nur auf Bestellung zu arbeiten. Die auf Bestellung fertiggestellte Arbeit hat naturgemäß weit mehr individuelles Gepräge, als die auf Vorrat gearbeitete und sie hat, was nicht übersehen werden darf, ihren festen und bestimmten Abzug. Mit der Warenproduktion geht beides verloren, und das Handwerk läuft, selbst bei gleichgebliebener Technik, Gefahr, sich in die Neze des Verlagsystems zu verstricken, von dem es ein Loskommen nicht mehr giebt. Andererseits nimmt die Arbeit auf Bestellung in dem Maße ab, je mehr sich der Konsument

daran gewöhnt, fertige Waren zu kaufen. Er wird dies aber um so eher thun, je geringer das technische Können des Handwerkers geworden ist, je geringer also die Garantien sind, daß die bestellte Arbeit seinen ganz speciellen Neigungen und Wünschen entspricht. So ist denn das Handwerk mit dem Überwiegen der Warenproduktion und mit den technischen Erfindungen der Gegenwart nach zweifacher Richtung ins Gedränge gekommen. Fabrik und Verlagssystem sind die Mühlensteine, zwischen denen wesentliche Teile des Handwerks zerrieben werden. Wesentliche Teile des Handwerks, aber keineswegs das ganze Handwerk, wie man aus dem Umstande, daß die Fabrik technisch, der Verlag aber kaufmännisch dem Handwerke überlegen ist, schließen könnte. Unsere Erhebungen lehren, und das scheint mir mit zum Interessantesten zu gehören, daß das Handwerk zum Teile noch ganz lebenskräftig oder wenigstens noch nicht bedroht ist. Und zwar zeigt sich die Lebenskraft des Handwerks nach zweifacher Richtung. Denn es giebt zunächst eine ganze Reihe von Gewerben, in denen das alte Handwerk noch seinen Mann nährt, und es giebt sodann weite Gegenden, vor allem im Südwesten Deutschlands, in denen von einem allgemeinen Niedergange des Handwerks überhaupt nichts oder doch wenig zu bemerken ist.

Mit dem Satze, daß der Großbetrieb dem Kleinbetriebe technisch überlegen ist, läßt sich die Thatsache schwer vereinigen, daß es noch zahlreiche kleine, sehr gut rentierende Brauereien in der Umgebung von Jena, in Sachsen, Baden und Osterreich giebt, obwohl doch die Bierbrauerei sich ganz vorzüglich für den Großbetrieb eignet, und obwohl doch die Zahl der selbständigen Brauereien sich im ganzen rasch vermindert. Und was von der Bierbrauerei gilt, gilt in erhöhtem Maße von der Bäckerei und Fleischhauerei. Nach den Erhebungen Voigts über die Entwicklung der einzelnen Gewerbe in den Jahren 1882—1895 und den Untersuchungen Büchers über das Einkommen der einzelnen Gewerbetreibenden Leipzigs gehören diese beiden Gewerbe zu den blühendsten, was auch aus vielen Monographien hervorgeht. Und doch eignet sich nicht bloß die Schwarzbrotbäckerei sondern auch die Weißbrotbäckerei technisch für den Großbetrieb. Nicht so sehr gilt dies von der Fleischhauerei. Aber auch hier, als in einem eminenten Handelsgewerbe, ist wenigstens der kapitalistisch kräftige Mittelbetrieb dem Kleinbetriebe überlegen. Vor allem aber stehen wir mit dem Dogma von der technischen Überlegenheit des Großbetriebes vor der Thatsache des Bestehens und Gedeihens des Landhandwerks wie vor einem Rätsel. Denn wenn der Großbetrieb dem Kleinbetriebe in den Städten und im Norden und Osten von Deutschland überlegen ist, warum nicht auch auf dem Lande und im Südosten?

Das Rätsel löst sich leicht, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie verschieden der Einfluß ist, den unter verschiedenen Umständen die sogenannte „Kundschaft“ auf unsere Wirtschaft ausübt. Es ist dies das eigentümliche Verhältnis von Person zu Person und von Person zur Sache, von dem wir selbst uns nicht frei machen können, jenes Verhältnis, das den Konsumenten zu dem einen Kaufmann zurückführt, selbst wenn ihn dieser das letzte Mal schlechter bedient haben sollte, und das enge, rauchgeschwärzte Spelunken füllt, während in der nächsten Nähe die schönsten Bierhallen leer stehen. Die Kundschaft ist es, die den technischen Fortschritt aufhält, indem sie ein genaues Abwägen der Werte ausschließt, und die Kundschaft ist es auch, die ein Verdrängtwerden des Handwerks selbst in den Gewerben hindert, in denen der Großbetrieb technisch vollkommen am Platze wäre.

Liegt nun in dem Begriffe der Kundschaft ein Festhalten an einem Verkäufer aus anderen als aus rein wirtschaftlichen Gründen, so werden wir leicht begreifen, warum sich den Luxus „Kunde“ zu sein, außer den reichen Leuten, denen eine Mehrausgabe gleichgültig ist, alle jene erlauben, die überhaupt nicht, oder noch nicht genau zu rechnen gelernt haben. In den Städten gehört zu dieser Kategorie die große Masse der Konsumenten. Nicht als ob nicht die große Mehrzahl dieser Konsumenten unter dem Drucke der Notwendigkeit zu sparen gelernt hätte. Aber zunächst entziehen sich die feinen Qualitätsunterschiede nicht selten einer objektiven Feststellung. Aber selbst, wo diese möglich wäre, ist sie dem Einzelnen in Folge Unkenntnis der Waren, ja selbst in Folge des Fehlens einer Waage oder anderer Maßinstrumente verwehrt. Andererseits wird gerade bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln, da sie täglich oder wenigstens mehrmals während einer Woche erfolgt, das Band, das die Kundschaft um Käufer und Verkäufer schlingt, zu einem so festen, daß wir es wohl zu begreifen vermögen, warum in der Bäckerei und Fleischhauerei der Kleinbetrieb nicht zu verdrängen ist. Weniger fest ist der Nexus bei dem Kaufe von anderen Gebrauchsgegenständen. Aber auch in den Gewerben, die solche Gebrauchsgegenstände herstellen, wird das Handwerk selbst in großen und größeren Städten wie Köln und Freiburg wesentlich durch die Kundentreue gehalten. Ja die Konfektion und das Schuhwarenmagazin, unter deren Konkurrenz das Schneider- und Schuhmacherhandwerk zusammenzubrechen droht, haben erst dann begonnen, den heimischen Markt aufzusuchen, als durch die Zollgesetzgebung des Auslands und andere Umstände der auswärtige ganz oder teilweise verloren gegangen war. Zu Beginn wurde die Kundschaft der Handwerker als ein Faktor, den diese im Konkurrenzkampfe für sich in die Waagschale zu werfen in der Lage sind, respektiert. Anders verhält es sich

natürlich, wenn dem Handwerker nicht der Konsument, sondern ein kapitalistischer Unternehmer als Käufer gegenübertritt. Der Unternehmer rechnet genau, und dies erklärt es denn auch, warum in den Gewerben, die nicht fertige Konsumtionsgegenstände sondern Halbprodukte herstellen, der Kleinbetrieb dann rasch zusammenbricht, wenn er technisch nicht vollständig leistungsfähig sich erweist. So durfte in der Rotgerberei der Kleinbetrieb in absehbarer Zeit verschwunden sein, obwohl er technisch nicht soweit hinter dem Großbetriebe zurücksteht, wie der kleine Bäckereibetrieb hinter dem großen.

Auf dem Lande ist natürlich die Bedeutung der Kundschaft noch eine weit größere wie in der Stadt. Und zwar nicht bloß deshalb, weil die Landbevölkerung an und für sich konservativer ist, als die städtische, sondern auch weil dort die produktionsleitenden Elemente, die Kleingewerbetreibenden und insbesondere die Bauern nur selten zu einer Kostenberechnung vorgeschritten sind. Der starke bäuerliche und kleingewerbliche Einschlag in der Bevölkerung Südwestdeutschlands macht es begreiflich, warum die Lage des Handwerks im badischen Oberlande eine relativ günstige ist, während es sich in Gisleben, wo es neben der Großindustrie nur eine kapitalistisch betriebene Landwirtschaft giebt, aufzulösen droht.

Auch weite Kreise Innerösterreichs stehen noch unter dem Zeichen des traditionellen Kundenverhältnisses. Hier besteht zwischen den Kleingewerbetreibenden und Kleinhändlern der Kleinstädte, Märkte und Dörfer eine förmliche wechselseitige Versicherung des Absatzes, bei der die Versicherten auf Kosten der bäuerlichen, proletarischen und sonstigen Konsumenten recht wohl fahren. Indem die öffentliche Meinung der Orte durch die Handwerker beherrscht wird, erscheint es im lokalpatriotischem Interesse gelegen, fremde Konkurrenz thunlichst auszuschließen. Häufig genügt die gesellschaftliche Verbehmung, unbequeme Konkurrenten fernzuhalten. Reicht diese nicht aus, so greifen nicht selten die autonomen Gemeindebehörden ein, um, wenn auch unerlaubter Weise den Eindringling hinauszujuchanieren. Innerhalb des Reichsbildes ist es dann die Pflicht jedes Gewerbetreibenden, womöglich wieder bei jedem Anderen zu kaufen, gerade so wie es von den Jenenser Bäckern berichtet wird. Wehe dem, der es unterließe, es ginge ihm sonst wie einem mir bekannten, übrigens tüchtigen Schuhmachermeister einer Kleinstadt, der von allen 28 Gastwirten und 4—5 Fleischhauern boykottiert wird, weil er nach einem schweren Nervenleiden Vegetarianer wurde. An einem solchen Kerl soll doch ein Exempel statuiert werden!

Unter diesen Umständen ist dann natürlich die Lage des Landhandwerks auch in Innerösterreich eine relativ günstigere als in Wien und den Verkehrscentren. Das kann man schon rein äußerlich aus der Zugehörigkeit

der Handwerker zu bestimmten politischen Parteien erkennen. In den entlegeneren Teilen Österreichs bekennen sich die Handwerker noch zur liberalen oder altkirchlichen Partei, deren Programm ein mehr kirchenpolitisches ist. Demgegenüber sind die Handwerker Wiens und der Verkehrscentren energigische Vertreter der radikalen christlich-socialen Partei, deren Programm die bekannten Handwerkerforderungen enthält. Trotzdem wäre es meines Erachtens ein Irrtum, aus der relativ günstigen Lage des Landhandwerks auf seine Lebensfähigkeit schließen zu wollen. Die Kundentreue der Konsumenten verzögert nur den Zusammenbruch des Handwerks in den Gewerben, in denen der Kleinbetrieb technisch überholt ist, auf die Dauer wird sie ihn nicht völlig aufzuhalten vermögen. Auch im festgefügtten Bau der wechselseitigen Absatzversicherung knistert es, und es zeigen sich bedenkliche Sprünge. Es ist dies auch nicht anders denkbar, denn die relative Stabilität der wirtschaftlichen Verhältnisse der Landgemeinden, die ebenso durch den beschränkten Absatz wie durch beschränkte Volkszunahme bedingt war, ist nicht mehr haltbar in dem Augenblicke, wo zu dem Ausbau der Verkehrswege ein reger Austausch der Bevölkerung tritt. Denn während einerseits das Privatinteresse des Einzelnen in immer größeren Widerspruch mit dem Festhalten an dem Kundenverhältnisse tritt, stehen die Fremden überhaupt außerhalb der Ortstradition. Der Beamte und der Lehrer, die an den Ort versetzt werden, sind ebensowenig geneigt, dem Lokalpatriotismus ein Opfer zu bringen, wie der kapitalistische Unternehmer, der sich daselbst niederläßt. Und die industriellen Arbeiter sind auch in der Richtung ein moderner Stand, daß sie selbst als Konsumenten von der Tradition der Schichten losgelöst sind, denen sie selbst entstammen.

So geht denn auch das Landhandwerk denselben Weg, den das städtische Handwerk geht. Langsam und allmählich aber sicher wird es von dem Händler aus einer Stellung nach der andern verdrängt. Es ist ein magerer Trost, daß ihm der Handel mit fremden Erzeugnissen und die Reparatur bleibt, denn Handel treiben kann ja schließlich jeder, und die Reparatur ist ein Lohnwerk, das entsprechend dem entwerteten Material geringer bewertet wird. So enthalten denn auch die Worte „Flickschneider“ und „Flickschuster“ den Begriff einer *capitis deminutio* der betreffenden Gewerbetreibenden.

Wenn nun das eigentümliche Kundenverhältnis den Niedergang des Handwerks verzögert, so wirkt in der gleichen Richtung, wenigstens bei dem Landhandwerk, das in früheren Menschenaltern erworbene Vermögen. Die älteren Meister sind häufig Hausbesitzer und sog. Altbürger. Diesen Besitz hat das Landhandwerk zuzusetzen und setzt ihn auch allmählich zu,

denn die Fälle, daß ein Handwerker es zu Vermögen bringt, sind sehr selten, von dem Nahrungsmittel- und Baugewerben abgesehen. Je größer die Tradition auf dem Lande und der Besitz der Landhandwerker ist, desto mehr wird es verhindert, daß der Niedergang eines großen Teiles des Handwerks zu einer akuten Krise führt, dafür nimmt freilich die Krise einen chronischen Charakter an, und das hat für unsere Entwicklung den Nachteil, daß die Handwerkerfrage beständig auf der Tagesordnung bleibt, und daß die Handwerker um so mehr auf ihre Lösung dringen, je gründlicher die früheren Lösungsversuche gescheitert sind.

Denn darüber, daß bei dem heutigen Stande der Technik und bei den heutigen Verkehrsverhältnissen wesentliche Teile des Handwerks unrettbar verloren sind, darf sich der keiner Täuschung hingeben, der die zehn Bände unserer Untersuchungen über die Lage des Handwerks gründlich studiert hat. Dieser Niedergang braucht auch durchaus nicht für alle Individuen bloß eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage zu bedeuten. Die Handwerksgejellen fahren recht gut, wenn sie Fabrikarbeiter werden, wenn sie die oft ungemessene Arbeitszeit der unhygienischen Werkstätte mit der kürzeren Arbeitszeit in den reiner gehaltenen und besser ventilierten Fabrikräumen eintauschen. Steht es doch für Wien außer Zweifel, daß die Fabrikarbeiter gesünder sind, als die Handwerksgejellen. Auch der Sohn des Handwerksmeisters wird sich vielleicht als Werkmeister einer Fabrik besser befinden, als er sich nach Übernahme der väterlichen Werkstätte befinden würde.

Bedeutungsvoller als für viele Einzelne ist dieser Umwandlungsprozeß für die sociale Entwicklung; bedeutet er doch nicht weniger als den Untergang eines wesentlichen Teiles des alten Mittelstandes. Wenn demgegenüber von Paul Voigt darauf hingewiesen wird, daß die an Zahl rasch anwachsenden Schichten der Staats- und Privatbeamten, Lehrer und Handelsangestellten berufen seien, einen neuen Mittelstand zu bilden, so kann ich doch in diesen Schichten nur einen teilweisen Ersatz erblicken. Denn wenn ich auch gerne zugebe, daß diese neuen Schichten an Bildung und Wissen den Handwerkerstand weit überragen, darf man doch nicht vergessen, daß sie sich aus mehr oder weniger abhängigen Leuten zusammensetzen, und das scheint mir in einer Zeit, in der der Versuch gemacht wird, an Stelle der Feudalität der Geburt die Feudalität des Kapitals zu setzen bedenklich genug zu sein. Darum müssen wir angesichts des Umstandes, daß große Teile des Handwerks unrettbar verloren sind, nicht bloß ausgiebigen Arbeiterschutz, sondern vor allem auch Schutz der freien Meinungsäußerung, sei es durch Gesetze, sei es durch eine größere Empfindlichkeit der öffentlichen Meinung ver-

langen, damit der Grundsatz: *cujus regio illius religio* endlich auf deutschem Boden seine Geltung verliere.

Dr. Crüger (Charlottenburg): So verlockend es auch für die Redner in der Debatte sein mag, die gesamte Lage des Handwerks ins Auge zu fassen, wird doch Beschränkung notwendig sein und ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf ein Mittel zur Besserung der Lage des Handwerks hinlenken. Wenn ich die Enquete des Vereins für Socialpolitik zu Grunde lege, so glaube ich, daß die Mittel, die Professor Dr. Hitze in erster Reihe vorgeschlagen hat, nicht geeignet sind, die wirtschaftliche Lage des Handwerks zu verbessern. Das Ergebnis der Untersuchungen bietet keinen Anhalt dafür. Dagegen zieht sich wie ein roter Faden durch alle Untersuchungen, daß die Lage des Handwerks gebessert werden kann durch genossenschaftliche Organisation. Herr Professor Dr. Hitze hat auch bereits darauf hingewiesen. Ich hätte nur gewünscht, er hätte hervorgehoben, wie die genossenschaftliche Organisation bereits von Schulze-Delitzsch in den 40er Jahren ins Leben gerufen wurde und seitdem weite Verbreitung und segensreiche Wirkung gefunden hat. Es ist freilich gesagt worden, die Handwerker hielten die Männer, die an der Spitze des Genossenschaftswesens gestanden hätten, für ihre Feinde. Ich glaube aber, daß sich das doch nur bezieht auf einen klein Teil der Handwerker, die allein obligatorische Innungen und Befähigungsnachweis erstreben — die sich übrigens durch jene angebliche Feindschaft nicht abhalten lassen, sich Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften anzuschließen. Nicht die Leiter der Genossenschaften sind Feinde der Zünftler — nur umgekehrt kann dies Verhältnis bestehen. Der Handwerkertag im Jahre 1892 hat die genossenschaftliche Organisation verworfen, als diese ihm von ganz anderer Seite empfohlen und sogar Staatsunterstützung in Aussicht gestellt wurde. Die Genossenschaft fragt weder nach politischer noch nach wirtschaftlicher Richtung ihrer Mitglieder. In welchem Umfange bereits heute die Handwerker an der genossenschaftlichen Thätigkeit beteiligt sind, zeigen folgende Zahlen.

In Deutschland giebt es unter den ca. 9500 Kreditgenossenschaften 2800 Genossenschaften, die als Schulze-Delitzsch'sche zu bezeichnen sind. Diesen gehören etwa 350 000 Handwerker an, so hoch kann die Zahl beziffert werden, denn nach der Statistik meines Jahresberichtes kommen auf 1002 Kreditgenossenschaften 127 687 Handwerker. Dazu kommt, daß den ländlichen Darlehnskassen vielfach Handwerker angehören, und so wird die Zahl aller Kreditgenossenschaften angehörender Handwerker etwa 400 000 betragen.

An Krediten wurden von 1055 Kreditgenossenschaften rund 1 600 000 000 Mark im Jahre 1896 gewährt, davon entfallen auf die 25 Prozent Handwerker ca. 400 Millionen Mark; legt man diese Zahlen den 2800 Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften zu Grund, so ergibt dies eine Kreditgewährung von $1\frac{1}{4}$ Milliarden Mark an die Handwerker; mit Einschluß aller Klassen werden von den Genossenschaften den Handwerkern wohl über $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mark Kredit zur Verfügung gestellt. Wenn die Handwerker heute noch nicht alle der genossenschaftlichen Kreditorganisation angehören, so liegt das nicht an den Genossenschaften, sondern an den Handwerkern, die entweder die Hände in den Schoß legen und die Gelegenheit nicht benützen, ihre Lage zu verbessern, oder keinen Kredit nach ihrer geschäftlichen Lage beanspruchen können.

Rohstoff- und Magazingenossenschaften sind freilich nur in geringer Zahl vorhanden. Es bestehen 68 Magazin- und 66 Rohstoffgenossenschaften. In dem letzten Jahre wurden 12 bezw. 11 begründet. Wenn da nun auf die Landwirtschaft hingewiesen wird, wie sich dort derartige Genossenschaften stark vermehren, so wird meist übersehen, daß in der Landwirtschaft die Verhältnisse ganz anders liegen. Dort stehen Gründung und Entwicklung der Genossenschaften weit weniger Schwierigkeiten entgegen, dort herrscht kein Konkurrenzneid unter den Mitgliedern, dort wickelt sich alles in einfachsten Formen ab. Nehmen Sie aber eine Rohstoff- und Magazingenossenschaft der Handwerker! Welche Schwierigkeiten sind da schon bei der Gründung zu überwinden, besonders durch den Konkurrenzneid der Handwerker. Die Handwerker sind leicht dafür zu bestimmen, eine Resolution zu fassen, in der sie über ihre Lage klagen. Wenn es sich aber darum handelt, die Handwerker zu gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieben, sei es zum gemeinsamen Einkauf der Waren, zum gemeinsamen Verkauf, sei es zur Benützung von Maschinen zu vereinigen, dann ist es sehr schwierig, sie dafür zu gewinnen. Ich habe sehr trübe Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht. Sobald man eine Rohstoffgenossenschaft gründen will, stellen sich noch Fabrikanten und Lieferanten in den Weg. In Berlin war mir bei der Tapeziererinnung für die Gründung einer Rohstoffgenossenschaft gelungen, die Unterschriften von 60 Tapezierern zu einem Statut zu erhalten. Sobald die Lieferanten der von den Tapezierern gebrauchten Rohmaterialien davon erfuhren, begannen neue Schwierigkeiten und das schon von 60 Mitgliedern der Innung unterzeichnete Statut wanderte in den Papierkorb. Die Lieferanten hatten gedroht im Falle der Gründung der Genossenschaft den Tapezierern den Kredit zu entziehen — dies bestimmte den Innungsvorstand den Rat zu erteilen, den Plan aufzugeben! Dazu kommt als weiteres Hindernis der Kampf gegen die Konsumvereine. Der Handwerker erklärt: Ja, wie

sollen wir uns zusammenschließen, eine Rohstoffgenossenschaft zu bilden, die die Detaillisten schädigt, während wir die Konsumvereine bekämpfen? Man muß wohl sagen, daß dies logisch und richtig ist: Wer eine Genossenschaftsart als schädlich bekämpft, weil durch ihre Existenz gewisse Gewerbetreibende in ihrem Absatz geschädigt werden, da die Genossenschaft an Stelle dieser Gewerbetreibenden tritt, der muß konsequenterweise alle Genossenschaften verwerfen; denn jede Genossenschaft bereitet irgend einem Zweig Konkurrenz. Wer freilich auf den allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkt sich stellt, für den ist es keine Frage, daß die Vorteile genossenschaftlicher Organisation für die Allgemeinheit so groß sind, daß die kleinen Nachteile gar nicht dabei in Betracht kommen können, die durch die Genossenschaften einzelnen Gewerbetreibenden zugefügt werden. Als Hindernis für die Ausbreitung dieser Genossenschaften kommt dann weiter noch das Selbständigkeitsgefühl der Handwerker in Betracht. Der Handwerker glaubt z. B. einen Teil seiner Selbständigkeit einzubüßen, wenn er sich einer Magazingenossenschaft anschließt. Diese Verhältnisse muß man sich klar machen, wenn man staatliche Maßnahmen zur Förderung des Genossenschaftswesens fordert. Eins ergibt sich dabei ohne weiteres: die Beschaffung des Betriebskapitals kommt für diese Genossenschaften erst in letzter Reihe in Betracht. Die heutigen staatlichen Aktionen zur Förderung des Genossenschaftswesens, die in der Ausfendung wenig qualifizierter Wanderredner und eventuell in der Hingabe der Einrichtungskosten bestehen, sind zwecklos, wenn nicht gar gefährlich, denn auf diesem Wege wird man niemals lebensfähige Handwerker-genossenschaften begründen. Wichtiger als Geld ist für den Handwerker kaufmännische, technische, genossenschaftliche Bildung, das Bewußtsein von der Bedeutung genossenschaftlicher Organisation. Auf diesem Gebiete hat der Staat große Aufgaben zu erfüllen, durch Vorbildung auf Schulen muß er Sorge tragen, daß die Handwerker mehr kaufmännische und technische Ausbildung erhalten. Solange der Handwerker nicht Bücher führen, nicht kalkulieren kann, kann er die Konkurrenz nicht bestehen. Der Handwerker muß heute Kaufmann sein — oder er vermag sein Geschäft nicht zu halten. Die mangelhafte Bildung zeigt sich besonders bei den Genossenschaften, sie macht sich hier noch mehr fühlbar, wenn die Bücher schlecht geführt, falsche Preise berechnet, falsche Bilanzen gezogen werden! Die Handwerker müssen vorgebildet werden auf Fach- und Handwerkerschulen für das Genossenschaftswesen. Sehen wir uns heute die Handwerker an, wer weiß denn in diesen Kreisen viel von den Genossenschaften? Man weiß wohl, daß es solche Genossenschaften giebt, aber weiß nicht, daß schwierige technische und kaufmännische Fragen in den Genossenschaften

zu lösen sind, sollen diese gedeihen. Das ist wesentlich der Grund, aus dem so viele der Handwerker Genossenschaften nicht vorwärts gekommen sind. Um die Frage des Handwerks zu bessern und zu befestigen, es zu erhalten — ich lasse es dahingestellt, ob es dauernd zu erhalten ist, wir haben jedenfalls einen Körper vor uns, in dem Leben ist, also auch alle Pflicht, dieses Leben zu erhalten — ich erachte dazu in erster Reihe also für notwendig, daß die Handwerker besser ausgebildet werden, nicht bloß mit der notwendigsten Handwerkerbildung, sondern auch mit der notwendigsten kaufmännischen und genossenschaftlichen Bildung; das erfordert die heutige Zeit. Wir werden gewiß nicht alle wirtschaftlichen Fragen der Handwerker mit den Genossenschaftsbildungen lösen können. Doch eins steht wohl zweifellos fest, daß die genossenschaftliche Organisation das Mittel ist, das heute allein imstande ist, das Handwerk kaufmännisch und technisch konkurrenzfähig, „magazinfähig“ — wie es Herr Professor Bücher sehr treffend bezeichnete — zu machen.

(Beifall.)

Dr. Paul Voigt (Berlin): Meine Herren! Herr Professor Bücher hat uns mit gewohnter Meisterschaft die mannigfaltigen Formen, in denen sich der Niedergang des Handwerks vollzieht, vorgeführt. Herr Professor Hitz hat in seinem Referat ein positives Aktionsprogramm für eine praktische Handwerkerpolitik entwickelt. Im Anschluß an diese beiden Referate hat dann Herr Professor von Philippovich versucht, beide zu verbinden und — mit besonderer Rücksicht auf die österreichischen Verhältnisse — die über die Lebensfähigkeit des Handwerks gewonnenen Resultate in Verbindung zu setzen mit den zu seiner Erhaltung vorgeschlagenen Maßregeln. Er hat dabei eine eingehende Kritik der österreichischen Gewerbegesetzgebung gegeben. Ich möchte mir nun erlauben, mich einmal mit der Kritik, die Herr Professor von Philippovich an der österreichischen Gewerbegesetzgebung geübt hat, näher zu beschäftigen und vor allem die Konsequenzen, die sich aus den in Österreich gemachten Erfahrungen für die Organisation des Handwerks überhaupt, und speciell für die im neuen deutschen Handwerkergesetz vorgeschlagene Organisation gewinnen lassen, einer kurzen Besprechung unterziehen. Ich möchte ferner den Versuch, die beiden Referate zu verbinden, wiederholen und untersuchen, welche Resultate sich aus unserer nunmehr gewonnenen Erkenntnis der Handwerkerzustände für die Entwicklung eines positiven Aktionsprogrammes ergeben.

Ich will zunächst mit diesem letzten Punkte beginnen. Für die praktische Handwerkerpolitik müssen wir meines Erachtens zwei große Gruppen

von Handwerken unterscheiden; wir müssen uns klar werden, daß in einer Reihe von Fällen die technische Grundlage des Handwerks mehr oder weniger vollständig überwunden ist; wir müssen aber ferner festhalten, daß bei einer ebenfalls sehr großen Gruppe von teilweise sehr stark besetzten Handwerken diese technische Basis nicht wesentlich erschüttert, sondern im großen und ganzen die alte geblieben ist. Bei den Handwerken, deren technische Basis überwunden ist, können wir konstatieren, daß sich die Entwicklung zu höheren Produktionsformen auf zwei verschiedene Weisen vollzieht.

Einmal giebt es eine Reihe von Handwerken, die niederkonkurriert werden durch wirkliche maschinelle Großbetriebe, deren Produktionsgebiet vollständig von der *Fabrik* erobert wird. Diesen Handwerken gegenüber dürfte es meines Erachtens die einzig richtige Handwerkerpolitik sein, offen einzugehen, daß wir hier vollständig machtlos sind; und ich glaube, daß wir hierbei auch im Kreise der Handwerker kaum auf Widerspruch stoßen werden. Denn bei den Handwerken, bei denen die Schwäche des handwerksmäßigen Kleinbetriebes ganz evident hervortritt, bei denen die Übermacht der Großindustrie nicht dem geringsten Zweifel unterliegt, da finden wir, daß die Handwerker sich über ihr Schicksal keinerlei Illusionen hingeben, daß sie sich mit stiller Resignation in das Unvermeidliche fügen. Es dürfte Ihnen schwer werden, meine Herren, einen Nagelschmied oder Kammacher zu finden, der noch an die Zukunft seines Handwerks glaubte.

Dann haben wir eine zweite große Gruppe von Handwerken zu unterscheiden, die zwar auch technisch wesentlich alteriert worden sind, bei denen aber nicht eine ausschließliche Entwicklung zu ganz großen Betrieben, zu eigentlichen Fabriken eingetreten ist, sondern bei denen in bedeutendem Umfange kleinkapitalistische Betriebe mittlerer Größe sich lebensfähig erweisen. Bei dieser Gruppe ist die Möglichkeit einer wirklichen Handwerkerpolitik gegeben. Wir werden hierbei im wesentlichen darauf angewiesen sein, zu versuchen, daß wir möglichst viele Handwerker aus dem Handwerkerstand herausheben in die Reihe der kleinkapitalistischen Unternehmer.

Mancherlei Mittel und Wege kommen hier in Betracht: die Pflege des gewerblichen Fachschulwesens, die Verbreitung kaufmännischer Kenntnisse unter den Handwerkern u. s. w.

Eines der wichtigsten Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist aber jedenfalls das Genossenschaftswesen; darin stimme ich mit dem Vorredner, Herrn Dr. Crüger, durchaus überein, wenn auch meine Hoffnungen hinsichtlich der Wirkungen der Genossenschaften wesentlich geringer sind als die seinen.

Wenden wir uns nunmehr der großen Gruppe von Handwerken zu, deren technische Basis überhaupt nicht oder nicht wesentlich erschüttert ist,

die den ficheren Boden ihrer Produktion also noch nicht verloren haben. Auch hier treten uns zahlreiche Übelstände entgegen, und hier ist das eigentliche Bethätigungsfeld einer positiven Handwerkerpolitik zu suchen.

Bei diesen Handwerkern werden wir gut thun, uns zunächst klar zu machen: Was verlangen denn eigentlich die Handwerker selbst? Was ist der eigentliche Sinn ihrer Forderungen? Wie Sie wissen, sind die Schlagworte der Handwerkerbewegung Zwangsinnung und Befähigungsnachweis. Und zwar wohl gemerkt: Beide Forderungen sind immer eng miteinander verbunden, beide sollen sich gegenseitig ergänzen. Herr Professor Dr. Hize hat betont, er verfolge mit der Erstrebung der Zwangsinnung im wesentlichen erzieherische Ziele. Ich glaube, daß die Mehrzahl der deutschen Handwerker etwas anderes beabsichtigt, wenn sie Zwangsinnung und Befähigungsnachweis auf ihre Fahne schreibt. Ich glaube, daß ihnen die Frage der Erziehung durchaus in zweiter Linie steht, und daß es ihnen vielmehr vor allem auf die Verhinderung einer Überfetzung des Handwerks, auf die Konkurrenzregulierung ankommt. Eine solche übermäßige Konkurrenz ist aber unzweifelhaft gerade bei denjenigen Handwerkern, die ihre alte technische Basis behauptet haben, sehr vielfach vorhanden. Sie hat ihre Ursache, das ist durch die Erhebung des Kaiserlichen Statistischen Amtes klargelegt worden, in der übermäßigen Lehrlingsausbildung, die wir vor allem in denjenigen Gewerben, welche von der Konkurrenz der Großindustrie überhaupt nicht getroffen werden, in äußerst großem Umfange finden. Nicht nur von seiten der Fabrik, die heute hier der schlimmste Feind des Handwerks genannt worden ist, droht ihm Gefahr; fast noch ernster erscheint mir die Gefahr, die dem Handwerk infolge der Lehrlingszüchtung aus seinen eignen Reihen erwächst, und die gerade die lebensfähigsten Handwerke durch Überfetzung in proletarische Zwergbetriebe aufzulösen droht.

Auch bei diesen Handwerkern, deren technische Basis nicht verändert ist, mögen die bekannten Mittel der Handwerkerpolitik angewandt, mag auch das Genossenschaftswesen gepflegt werden. In allererster Linie muß aber versucht werden, der übermäßigen Lehrlingsausbildung entgegenzutreten, die das Handwerk nur ruiniert. Denn die Behauptung, daß das Handwerk sich nur durch seine billigen Lehrlinge der Großindustrie gegenüber aufrecht erhalte, ist schon deshalb unzutreffend, weil wir ja die Lehrlingszüchtung hauptsächlich in den Gewerben haben, bei denen von einer Konkurrenz der Großindustrie keine Rede sein kann.

Meine Herren! Ich möchte meinen Standpunkt dahin präzisieren, daß ich sage: „Was die Handwerker mit dem Befähigungsnachweis erstreben, die Beseitigung der Schleuderkonkurrenz und Überfetzung, ist ein durchaus be-

rechtigtes Ziel; das Mittel aber, der Befähigungsnachweis, führt nicht zu dem gewünschten Ziele. Denn der Befähigungsnachweis setzt den Hebel zu spät ein, erst beim Übergang von der Gesellenchaft zur Meisterschaft; es ist aber notwendig, den Andrang zum Gewerbe von vornherein durch Verhinderung der übermäßigen Lehrlingsausbildung in gewissen Grenzen zu halten. Diese Maßregel wird keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, da die traurigen Folgen einer Überfüllung des Gewerbes, die Herabdrückung der Lebenshaltung der Meister und die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Gesellen, auf der Hand liegen. Doch möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen, der bisher wenig beachtet worden ist: auf den Zusammenhang zwischen der Lehrlingszucht und dem Glend der Hausindustriellen. Unzweifelhaft liefert die Lehrlingszucht einen sehr großen Teil jener rein proletarischen Meister, die um jeden Preis arbeiten müssen und die das willkommene Ausbeutungsobjekt der Magazine bilden. Wenn es uns gelingen sollte, der Lehrlingszucht zu steuern, so dürfte auch die Lage derjenigen Handwerker, die unter dem Verlagsystem leiden, bedeutend besser werden. Denn nur der vollständig kapitallose Handwerker, der dem reichen Kapitalisten gegenübersteht, muß sich derartig elende Arbeitsbedingungen gefallen lassen, wie wir sie thatsächlich finden. Die kaufmännische Organisation des Absatzes, die Zusammenfassung der Produktion, wie sie das Verlagsystem darstellt, ist an und für sich kein Übelstand, sondern sie wird es erst dadurch, daß der kaufmännische Organisator, kapitalkräftig, wie er meistens ist, einer kapitallosen Handwerkerschaft gegenübersteht. Wirklich schlimme Übelstände ergeben sich daraus nur für diejenigen, die sich die Bedingungen von seiten der Magazine diktieren lassen müssen; der kapitalkräftige Meister, der ebenfalls einen sehr großen Teil seiner Produktion, oft fast alles in Magazine absetzt, steht den Magazinen stark genug gegenüber, um ein gewichtiges Wort bei der Preisbestimmung mitzusprechen zu können. Jedenfalls kann nicht behauptet werden, daß das Verlagsystem unter allen Umständen ungünstige Wirkungen habe.

Ich möchte nunmehr noch kurz auf die österreichische Gewerbegesetzgebung eingehen. Sie verfolgt wesentlich andere Ziele wie unser neues deutsches Innungsgezet, das die Regelung des Lehrlingswesens an die Spitze stellt, den Befähigungsnachweis aber rundweg ablehnt. Die österreichische Gewerbeordnung dagegen hat Innungszwang und Befähigungsnachweis, und als Konsequenz davon die Abgrenzung der einzelnen Handwerke. Es ist die ausgesprochene Tendenz des Gesetzes, das jedem Handwerk verbliebene Arbeitsgebiet ihm in möglichstem Umfange sowohl der Fabrik wie anderen Handwerken gegenüber zu erhalten. Die Regelung des Lehrlingswesens

steht diesem Bestreben gegenüber erst in zweiter Linie. Und trotzdem läßt sich die Thatsache konstatieren, daß von den 5317 österreichischen Genossenschaften nur 560 keine Vorschriften über das Lehrlingswesen getroffen haben. Bei allen übrigen ist festgesetzt, in welchem Verhältnis die Lehrlingszahl zu der Zahl der Gesellen stehen soll, oder wenigstens, daß ein allein arbeitender Meister nicht mehr als eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen beschäftigen darf. Ich glaube, daß das so ziemlich die einzige Lichtseite ist, die sich in der ganzen österreichischen Gewerbepolitik finden läßt, ich meine aber auch, daß diese Lichtseite hinreicht, um diese Politik vor dem vollständigen Verdammungsurteil zu retten, das so häufig über sie gefällt wird. Wirkungslos geblieben sind diese Vorschriften nicht, wie uns ein Vergleich zwischen Deutschland und Österreich lehrt. In Österreich haben wir in den 5317 Genossenschaften 554 000 Meister mit 518 000 Gesellen und 174 000 Lehrlingen. Die Zahl der Lehrlinge beträgt also nur ein Drittel der Gesellen, während sich für Deutschland nach den bekannten Erhebungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes ergibt, daß im Untersuchungsgebiete die Lehrlinge mehr als die Hälfte der Gesellenzahl ausmachten. Die Thatsache, daß der von der österreichischen Gesetzgebung gemachte Versuch, den Handwerkern Kompetenzen zur Verhütung der Lehrlingszüchtung einzuräumen, günstige Erfolge gezeitigt hat, fällt meines Erachtens schwer ins Gewicht. Die Fähigkeit der Handwerker zur Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten dürfte also doch nicht so gering sein, wie vielfach angenommen wird.

Was im übrigen meine Stellung zur österreichischen Gewerbeordnung anlangt, so unterschreibe ich vollständig das Urteil des Herrn Professors von Philippovich, der sie für durchaus verfehlt erklärt. Denn erst die Handwerker durch scharfe Abgrenzung der einzelnen Gewerbe gegen einander aufzuheben und sie dann in gemischten Genossenschaften zur Pflege ihrer gemeinsamen Interessen zu vereinigen, das ist eine Politik, die zu nichts führen kann. — Zum Schluß möchte ich noch einmal kurz auf die mir so besonders wichtig erscheinende Lehrlingsfrage zurückkommen und sie noch unter einem anderen Gesichtspunkte betrachten, weil ich in Privatgesprächen vielfach einer Opposition gegen meine Gedanken begegnet bin, und weil die Bedeutung dieser Frage nicht ganz hinreichend erkannt zu sein scheint. Wenn man Vorschläge zur Beschränkung der Lehrlingszüchtung macht, so wird einem gewöhnlich eingewandt, was denn aus den Leuten werden solle, die man von der Erlernung eines Handwerks ausschließe. Eine kurze Überlegung lehrt, daß diesem Einwand keine entscheidende Bedeutung zukommt. Denn was wird aus denselben Leuten nachher, wenn sie drei oder vier Jahre gelernt haben? Sie haben diese kostbarste Zeit ihres Lebens

vertrübelt, können nachher als Gesellen nicht unterkommen und müssen endlich Fabrikarbeiter oder Tagelöhner irgend welcher Art werden, was sie auch so hätten thun können, oder sie werden, und das ist auch bei einer betrübend großen Anzahl der Fall, auf die Bahn der Vagabundage oder des Verbrechens getrieben. Die tüchtigsten und energischsten Elemente unter ihnen entziehen sich der Misere durch Auswanderung.

Ich will aber trotzdem zugeben, daß die Frage der Beseitigung der Lehrlingszucht eine recht komplizierte sein würde, wenn die übermäßige Lehrlingshaltung einer absoluten Überbevölkerung entspränge. Das ist aber glücklicherweise nicht der Fall, und dadurch vereinfacht sich das Problem ganz wesentlich. Wir müssen uns klarmachen, daß die Lehrlingszucht, die hauptsächlich in den mittleren und kleinen Städten betrieben wird, eines der wichtigsten Mittel zur Entvölkerung des platten Landes ist, daß durch sie unsere ganze innere Wanderbewegung in ganz bedeutendem Maße beeinflusst wird. Die Lehrlingszucht der Kleinstädte reißt einen großen Teil der Bevölkerung heraus aus ihren agrarischen Verhältnissen und pumpt sie in die Industrie, wo sie später vielfach kein Unterkommen finden können. Zwischen der Lehrlingszucht einerseits und der großen Arbeitslosigkeit in manchen Gewerben und der starken industriellen Färbung unserer Auswanderung andererseits besteht ein enger kausaler Zusammenhang, der freilich in seinen Einzelheiten noch nicht genügend aufgedeckt ist. Wenn der Lehrlingszucht gesteuert würde, so würde damit auch der große Zufluß nach den Städten verringert werden. Denn wenn die Jungen nicht mehr ohne weiteres mit 14 Jahren zu einem Meister in die Lehre gehen können, so dürfte es einer sehr großen Zahl von ihnen schwer werden, aus den landwirtschaftlichen Verhältnissen herauszukommen. Direkt vom Pfluge, aus dem Pferdestall fort, eilt doch nur ein Teil nach der Großstadt, und die Industrie kann auch nicht lauter ungelernete Arbeiter brauchen. Man kann nun einwenden und hat es eingewandt: Ein solches Zurückstauen des Bevölkerungstromes, der sich von Osten nach Westen wälzt, müßte notwendigerweise die Lage der ländlichen Arbeiter des Ostens verschlechtern. Das würde zwar unzweifelhaft manchen Parteien und Klassen und ihren egoistischen Sonderbestrebungen recht sympathisch sein, aber es wäre eine Karikatur auf jede gesunde Socialpolitik, wenn sie sich zur Förderung derartiger Bestrebungen hergeben wollte. Das ist auch durchaus meine Ansicht! Aber es liegt meines Erachtens kein zwingender Grund vor, die Bekämpfung der Lehrlingszucht zu einer isolierten Maßregel zu machen. Hand in Hand damit gehen könnten und müßten sogar Reformen auf dem Gebiet der ländlichen Arbeiterfrage, ich denke dabei in erster Linie an den weiteren Ausbau der inneren Kolonisation.

Um zu schließen, meine Herren! Es giebt eine Reihe von Reformmaßregeln, auf die ich hier nicht weiter eingehen will, wie Pflege des gewerblichen Fachschulwesens, der Genossenschaften, Regelung des Submissionswesens, der Gefängnisarbeit, Bekämpfung des Bauwindels u. s. w., die sicherlich dem Handwerk manchen Nutzen bringen können. Von durchgreifender Bedeutung aber ist keine. Nur von der Regelung der Lehrlingsfrage, von der Bekämpfung der Lehrlingszüchtung kann meines Erachtens die Erhaltung der lebensfähigen Teile des deutschen Handwerks erhofft werden. Und ich glaube, daß das neue deutsche Handwerkergesetz auf dem richtigen Wege ist, wenn es die Lehrlingsfrage in den Mittelpunkt stellt.

(Beifall).

Vorsitzender: Ich möchte die Frage aufwerfen, ob wir die Rednerliste nicht schließen sollen. Es haben sich noch sechs Redner zum Wort gemeldet. Wenn jeder von ihnen nur zehn Minuten spricht, so dauert es noch eine volle Stunde, und wir haben schon beinahe halb sechs Uhr. Ich möchte nun an die Herren Referenten die Frage richten, ob sie glauben, mit einer halben Stunde für ihre Ausführungen auszukommen.

Professor Dr. Hize: Ich bin in drei Minuten fertig.

Vorsitzender: Dann können wir annehmen, daß die drei Herren Referenten mit einer halben Stunde auskommen, und wenn jetzt noch sechs Herren reden, können wir jedem zehn Minuten zubilligen. Ich frage, ob die Versammlung damit einverstanden ist, daß die Herren gebeten werden, sich auf zehn Minuten zu beschränken. Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich annehmen, daß dies genehmigt ist.

Sombart (Magdeburg): Meine Herren! Es wird mir um so leichter, mich mit 10 Minuten zu bescheiden, als Herr Dr. Crüger mir die Hälfte von dem, was ich sagen wollte vorausgenommen hat. Ich unterschreibe alles, was er über die Bildung von Genossenschaften zur Hebung des Handwerkes gesagt hat. Ehe wir aber zu Genossenschaften kommen, müssen wir die Vorbedingungen dazu erfüllen. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird zugeben, daß diejenigen, welche heute Handwerker-genossenschaften bilden sollen, in den meisten Fällen überhaupt noch nicht dazu befähigt sind, weil ihnen nicht allein das Verständnis für Genossenschaftswesen, sondern auch für viele andere Dinge, die dabei nötig sind, fehlt. Meine Herren! Ehe man nicht unser Volksschulwesen reformiert und im Anschluß daran ein Fachschulwesen geschaffen hat, in dem junge Leute für den Handwerkerstand

zeitgemäß herangebildet werden, kann diese Befähigung auch nicht erreicht werden. Ich kenne so einigermaßen unseren Handwerkerstand, und ich habe, außer dem unserigen, das Pariser und österreichische gewerbliche Fachschulwesen an Ort und Stelle studiert. Dadurch bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß trotz der Anfeindungen, die die Großindustrie dem Handwerk bringt, trotz des Kapitalismus und trotzdem, daß es in der Entwicklung der Dinge liegt, daß einzelne Handwerksbetriebe eingehen müssen, weil sie ersetzt werden durch andere, daß trotz alledem der Handwerkerstand in ziemlich großen Grenzen nicht nur erhalten, sondern sogar in verhältnismäßig gute Bahnen wieder übergeführt werden kann, wenn nur die richtigen Mittel und Wege hierzu ergriffen werden. Diese sind zunächst in der Bildung zu suchen. Wenn man zu beobachten Gelegenheit hatte, wie absolut ungebildet in Bezug auf Handhabung der eigenen Sprache, in Bezug auf Zeichnen, — das fast jeder einigermaßen entwickelte Handwerker heute können muß, — die meisten Handwerker sind, dann muß man sich wundern, daß nicht noch mehr zu Grunde gegangen sind. Hierbei, d. h. in der Bildungsfrage muß der Staat einschreiten; denn wer sich etwa auf den Segen verlassen sollte, der uns in der nächsten Zukunft durch die Innungsschulen blüht, der dürfte schweren Enttäuschungen entgegengehen. Das größte Unglück, das uns aus der Handwerkerergeßgebung droht, liegt gerade in diesen Innungsschulen, weil sie in den meisten Fällen gegründet und kontrolliert werden von Leuten, deren eigene ganz ungenügende Bildung hierzu nicht im geringsten ausreicht. Wenn der Staat nicht dafür sorgt, daß er ein Aufsichtsrecht über diese Schulen erhält, daß er die Lehrkräfte kontrollieren und die Schulen auflösen kann, wenn es not thut, dann werden dieselben mehr Schaden als Nutzen stiften. Wenn wir nun den Handwerkerstand so Vorbilden, daß er Genossenschaften errichten und diese den Verhältnissen der Zeit entsprechend führen kann, dann werden wir auch einem anderen Hauptfeind begegnen, der bis jetzt noch nicht erwähnt wurde. Meine Herren! das ist die Gefahr, welche im Submissionswesen liegt. Wer in den Handwerkerkreisen die Klagen über das Submissionsunwesen hörte und verstand, der wird auch eingesehen haben, daß es dagegen nur ein Mittel giebt, die Kartellbildung. Genossenschaften von Handwerkern können dies thun, der Einzelne aber nicht, er ist machtlos.

Bei der Genossenschaft kommt ferner in Frage, ob der Staat nicht auch hilfreich eintreten soll in Bezug auf Kreditgewährung. Wenn ich Herrn Dr. Crüger richtig verstanden habe, so will auch er den Staat mit solchen Mitteln eintreten lassen, um einen großen Stand im Staate hierdurch erhalten zu helfen. Ist der Handwerkerstand doch nicht ein Spielzeug, mit

dem wir spielen, und dieserhalb erhalten sehen möchten. Handelt es sich bei der Handwerkerfrage doch um die Erhaltung eines großen Teiles des Mittelstandes, einer großen Anzahl selbständiger Existenzen, die zu erhalten, und dem immer mehr Überhandnehmen des Kapitalismus entgegenzuarbeiten sowie die Zunahme des Proletariats zu verhindern das eigene Staatsinteresse bedingt. Hierin gipfelt die Handwerkerfrage und deshalb ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet in der angegebenen Weise einzugreifen. Aber jedes Mittel würde ich für verfehlt erachten, das auf dem Boden der Vorschläge des Herrn Professors Dr. Hitze steht. Zwang, der die Begrenzung der wirtschaftlichen Freiheit des Individuums bezweckt, kann nur das Umgekehrte von dem zur Folge haben, was man beabsichtigt. Er kann nicht fördern, sondern nur hemmen. Deshalb muß auch dem Handwerker die Freiheit der wirtschaftlichen Entwicklung erhalten, bzw. wieder gewonnen werden. Sind doch auch seine Aussichten auf dem Gebiete der Technik keineswegs schlecht, sofern er nur das Verständnis dafür hat, bestrebt ist und die Mittel besitzt sich die Erfindungen der Neuzeit dienstbar zu machen. Ich erinnere die Herren, die Techniker sind, an zwei Punkte: die Elektrizität, welche noch lange nicht genügend ausgenutzt ist, und an den neuen Dieselschen Wärmemotor, über den auf dem Ingenieurtag in Kassel verschiedene, seine hohe Bedeutung auch für Kleinbetriebe hervorhebende Referate gehalten worden sind. Ich glaube, daß diese und andere Erfindungen, die sicher noch kommen werden, — denn warum sollte das nächste Jahrhundert ruhen und eine weitere Entwicklung auf dem Gebiete der Technik ausschließen — dem Handwerkerstande auch von Nutzen sein können. Das sind alles Punkte, die dazu führen sollten, dem Handwerk nicht fortwährend nur Reichenreden zu halten! Man sollte sich mehr damit beschäftigen, was noch förderlich sein könnte. Man sollte nicht lange diskutieren, ob hier und da noch eingesetzt werden könnte, sondern vielmehr über die Punkte, mit denen eingesetzt werden kann. „Klären und fördern!“ schreibe der Verein für Socialpolitik auf seine Fahne! Er begnüge sich nicht damit, nur die Leuchte aufzustücken, sondern er trachte auch danach einzuwirken, wo augenblicklich oder in der nächsten Zukunft etwas praktisch erreichbar erscheint. Wirke er vor allem dahin, daß die Volksschule in diejenigen Wege geleitet wird, aus denen ein tüchtiger Handwerkerstand hervorgehen kann, der sein Fach versteht und die Gegenwart begreift.

Professor Dr. Fuchs (Freiburg): Meine Herren! Gestatten Sie mir, mit wenigen Worten aus dem Eindruck heraus, den die Veröffentlichungen des Vereins auf mich gemacht haben, dem morphologischen Bilde, das die

Vorredner schon von der Lage des Handwerks entworfen haben, einige Striche hinzuzufügen und die Konsequenzen auszusprechen, die sich für mich daraus ergeben. Erschrecken Sie nicht, wenn ich mit einer Definition beginne, ich werde darum die Zeit doch einhalten. Es ist mir für meine Person Bedürfnis, von einer Definition des Handwerkes auszugehen, weil die gewöhnlichen Definitionen nicht scharf genug sind. Sie wissen, wie schwer die Gesetzgebung mit der Schwierigkeit der Abgrenzung der verschiedenen gewerblichen Betriebsformen zu kämpfen hat. Meistens ist es nur ein „mehr“ oder „weniger“ von Betriebskapital oder beschäftigten Arbeitskräften u., was zur Definition dient und eine ganz willkürliche Abgrenzung ergibt. Ich glaube, wir müssen begrifflich scharf scheiden, und ich verstehe unter dem „Handwerk“ diejenigen gewerblichen Tätigkeiten, bei denen der Unternehmer regelmäßig mit der Hand an der ausführenden Arbeit teilnimmt, an dem, was man gewöhnlich „Handarbeit“ nennt. Und da ist nun vor allem der große Unterschied auf all den Gebieten, wo mit der alten Betriebsform eine in Konkurrenz getreten ist, — und nur davon will ich sprechen, — zu konstatieren, daß früher dieser Begriff des Handwerks bei allem zutraf, was der Handwerker verkaufte, und daß dies heute nur noch in geringem Maße der Fall ist, das Handwerk in diesem Sinne in großem Umfang nur noch ein historischer Begriff ist. Und zwar hat sich diese Entwicklung, wie mir scheint, in einem dreifachen Umfang vollzogen. Ich glaube nämlich, wir müssen unterscheiden nicht bloß zwischen Stadt und Land, sondern zwischen Land (und kleinen Landstädten, wo eine kleinbäuerliche Bevölkerung herrscht), Mittelstädten und Großstädten. Auf dem Lande gilt noch, wie Herr Professor Dr. Bücher und Andere gezeigt haben, der alte Satz, daß Handwerk goldenen Boden hat, da giebt es im allgemeinen noch keine Handwerkerfrage; in den Mittelstädten — und dazu gehören, wo nicht viele bäuerliche Bevölkerung ist, auch die kleinen Landstädte — tobt der Kampf am heftigsten, da ist die Handwerkerfrage am brennendsten; dagegen in den Großstädten ist sie bereits überwunden, da haben sich die „modernen Handwerker“, wie ich sie nennen möchte, herausgebildet, auf welche jener historische Begriff nicht mehr paßt. Diese modernen Handwerker sind, wie das von Herrn Professor Dr. Bücher hervorgehoben worden ist, Handwerker nur noch in Bezug auf Teile des ganzen Produktionsgebietes, in Bezug auf die übrigen Erzeugnisse aber sind sie Kleinhändler. Nun weiche ich aber von Herrn Professor Dr. Bücher darin ab, daß ich hierin nicht einen beklagenswerten Niedergang des Handwerks sehe. Mir scheint dies eine ganz erfreuliche und günstige Entwicklung zu sein — die Fortbildung des „Handwerks“ zum „Kleingewerbe.“ Es

sind naturgemäß nur die kapitalkräftigeren, intelligenteren, die nicht nur technisch, sondern auch kommerziell fähigen Teile des alten Handwerkes, welche sich so anzupassen vermocht haben, diese aber sind eine ganz erfreuliche Erscheinung in der modernen Entwicklung. Es kann meines Erachtens nur förderlich sein, für den Detailhandel und für die ganze Volkswirtschaft, wenn er in die Hand solcher Kreise gelangt, die wenigstens für einen Teil des Produktionsgebietes technische Kenntnisse besitzen, die einen Teil der Ware selbst herstellen können, mit der sie im übrigen handeln.

Wenn wir nun diese drei Gruppen ins Auge fassen und die Konsequenzen, die sich für die Zukunft daraus ergeben, so stellen sich uns drei Entwicklungsreihen dar, drei Stadien, die in den Großstädten bereits alle drei durchlaufen sind, während die Mittel- und eventuell Kleinstädte auf der zweiten Stufe angelangt sind, wo der Kampf eben am heftigsten ist. Auf dem Lande aber ist es nur noch nicht so weit, und auch darin stimme ich Herrn Professor Dr. Bücher nicht bei, daß ich nicht ohne weiteres aus der günstigen Lage des Handwerkes auf dem Lande, wo das Handwerk noch in dem alten historischen Sinne vorhanden ist, den Schluß ziehen möchte, daß es hier auf absehbare Zeit gesichert erscheine. Es hängt nur davon ab, wie rasch die Fortentwicklung dieser Teile des Landes zum industriellen Betriebe fortschreitet. Die Handwerkerfrage erscheint hier nur als die Konsequenz der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung: Alles was die weitere Entwicklung zum Industriestaat führt, beschleunigt ihr Erscheinen auch auf dem Lande; was sie hemmt, die Erhaltung und Vermehrung des Bauernstandes durch innere Kolonisation u. hält es auf. So ist die Handwerkerfrage in dieser Beziehung durchaus abhängig von der allgemeinen nationalen Wirtschafts- und Handelspolitik.

Auf der zweiten Stufe in den Mittel- und kleinen Städten, wo heute die eigentliche Handwerkerfrage besteht, wo das Handwerk sich noch nicht angepaßt hat, da ist meines Erachtens wenig zu machen. Da kann der Staat gegenüber dem Anpassungsprozeß nicht viel mehr thun, als die technische und vor allem, wie mit Recht betont, die kaufmännische Bildung der Handwerker zu fördern, damit eine möglichst große Anzahl aus diesem Anpassungsprozeß als moderne Handwerker hervorgehen können. In der Großstadt ist dieser Prozeß, soweit es sich um die Fabrikindustriekonkurrenz handelt, in einem erheblichen Umfange bereits vollendet und durchgekämpft und hat dazu geführt, daß eine freilich nicht sehr große Zahl von intellektuell und finanziell hervorragenden Handwerkern sich dauernd zu halten vermag, indem sie mit ihrer spezialisierten handwerksmäßigen Produktion einen Verkauf von Erzeugnissen der Fabrik- oder Hausindustrie

verbinden. In der Großstadt bedroht aber dieses neben der Fabrikindustrie existenzfähige Handwerk vor allem die großstädtische Hausindustrie, das großstädtische Verlagsystem. Ich habe aus den Veröffentlichungen des Vereins besonders stark den Eindruck bekommen, daß die eigentliche unverschuldete Not des Handwerks, wo sie besteht, nicht in der Fabrikindustrie, sondern im wesentlichen in der Konkurrenz des Verlagsystems, der großstädtischen Hausindustrie beruht. Und darum ist mir die Handwerkerfrage in erster Linie eine Frage der Hausindustrie. Diejenigen Handwerke, die sich gegenüber der Fabrikindustrie entwicklungs- und anpassungsfähig erweisen, sind für die weitere Zukunft haltbar, wenn sie gegen diese Verlagsindustrie geschützt werden. Wie sie sich gegen diese zu wehren haben, und was der Staat zur Bekämpfung und Einschränkung dieser Hausindustrie thun kann, das vermag ich hier nicht auszuführen; ich halte es für eine dankbare Aufgabe für den Verein für Socialpolitik, dies zu untersuchen und freue mich, daß eine dahingehende Anregung gegeben worden ist.

Einen Punkt aber möchte ich zum Schluß noch betonen und da komme ich auf einen Punkt, in dem ich den letzten Ausführungen des Korreferenten Herrn Professors Dr. Hise nur zustimmen kann. Die Bekämpfung der Hausindustrie, wie die Unterstützung dieses Auslese- und Anpassungsprozesses im Handwerk kann unmöglich erreicht werden durch die alleinige Wirksamkeit des Staates oder der beteiligten Handwerker selbst, sie bedarf auch der Unterstützung seitens der Konsumenten. Herr Professor Dr. Bücher hat mit Recht hingewiesen auf die Konzentration des Bedarfs als einen Grund für den Niedergang des Handwerks, es ist aber auch die Bedarfsverschlechterung gewesen; und wenn Herr Dr. Hainisch hingewiesen hat auf die Bedeutung der Kundschaft für die Erhaltung des Handwerks auf dem Land, so möchte ich auf die Notwendigkeit hinweisen, daß eine Kundschaft auch in den Städten, besonders in den Großstädten, wieder erwachsen muß und erwachsen kann, und daß es vor allem Pflicht der besitzenden und gebildeten Klassen ist, den tüchtigen Handwerker in jenem Anpassungsprozeß zu unterstützen. Es giebt viele Arbeiten auch heute noch, die nicht im Handumdrehen gemacht zu werden brauchen, die bei genügender wirtschaftlicher Disposition und Voraussicht sehr wohl in der stillen Zeit dem Handwerker übertragen werden können. Es giebt eine Fülle von Dingen, bei denen der gebildete Konsument dadurch, daß er seinen Geschmack wieder individualisiert und den Handwerker entsprechend erzieht — vor allem aber freilich auch dadurch, daß er den Handwerker bar bezahlt — zu dieser Unterstützung des Handwerks beitragen kann. Das ist eine sehr

große und sehr wichtige Aufgabe, eine Aufgabe der besitzenden und gebildeten Stände. Und wenn hier die Männer nicht die Zeit und Gelegenheit haben, diese Aufgabe zu erfüllen, so können es unsere Frauen, wenn sie nur wirtschaftliche Bildung genug haben, um zu wissen, daß das im Augenblick Billigste es nicht auch auf die Dauer ist. Es gilt auch hier wie überall auf dem socialen Gebiet der Satz: „Das bist Du“, das geht Dich an, da kannst Du helfen!

Dr. Max Hirsch (Berlin): Hochgeehrte Versammlung! Ich freue mich ganz besonders, daß das Bildungswesen als Mittel für die Hebung des Handwerkerstandes mehrfach hervorgehoben worden ist, sowohl von den Herren Referenten wie auch von Herrn Sombart aus Magdeburg, mit dessen hierauf bezüglichen Ausführungen ich vollkommen übereinstimme. Dem verehrten Herrn ist jedoch in anderer Hinsicht ein Mißverständnis passiert, indem er annahm, daß Herr Dr. Grüger Staatshilfe für die Bildung von Handwerker Genossenschaften anrufen oder zulassen wollte. Ich habe Herrn Grüger so verstanden, daß er den Staat nur zur Propaganda auffordern wollte; er solle Wanderredner ausschicken, damit sie das Genossenschaftswesen fördern, nicht aber direkte Unterstützung aus der Staatskasse gewähren.

Der Hauptgrund aber, warum ich in so später Stunde das Wort ergreife, ist der Umstand, daß bis jetzt fast gar nicht von den Arbeitern die Rede war; als Delegierter von 1600 Arbeiterberufsvereinen halte ich es für Pflicht, die Frage auch vom Arbeiterstandpunkte aus zu betrachten, und ich hoffe, daß es die Versammlung interessieren wird, zu erfahren, wie die Arbeiter, insbesondere die Mitglieder der deutschen Gewerksvereine, sich zu dieser Frage stellen. Wir stehen nicht auf dem Boden der Socialdemokratie, welche das Handwerk für unbedingt verloren hält und sogar wünscht, daß sein Untergang möglichst schnell und gründlich erfolge. Nein, die Mitglieder unserer Organisation, unter denen auch eine große Anzahl von Meistern ist, blicken nicht so schwarz in die Zukunft. Sie sehen, daß bis jetzt noch Millionen von Deutschen im Handwerk ihr Brot finden, und sie verzweifeln nicht daran, daß wenn die richtigen Mittel der Gesetzgebung, vor allem aber die auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften ausgiebige Anwendung finden, das Handwerk zum großen Teil noch zu retten ist. Wir haben ein sehr lebhaftes Interesse an der Handwerkerfrage. Ich betone, daß ein sehr großer Teil der deutschen Gewerksvereine aus richtigen Handwerkern, Schneidern, Schuhmachern, Tischlern u. s. w. besteht. Sie sind namentlich in hohem Maße dabei interessiert, weil durch gewisse Vor-

Schriften der Handwerksorganisation ihre eigenen Organisationen in Mitleidenschaft gezogen würden. An sich sind wir Freunde der Innungen als einer Organisation für das Handwerk; wir gönnen natürlich das, was wir selbst fordern, auch anderen im vollsten Maße. Und wir wünschen nichts sehnlicher, als daß die Handwerksmeister mehr, als es bis jetzt geschehen ist, in dieselben Bahnen einlenken möchten, nämlich in die Bahnen freier Berufsvereine. Daß diese Berufsvereine für die Stärkung des Handwerks Bedeutendes zu leisten vermögen, wird nicht bestritten; ich weiß, daß speciell Herr Professor Dr. Hige das anerkennt. Ich finde allerdings einen Widerspruch darin, daß er heute meint, auch die Gesellen müßten recht zufrieden sein, in den Innungen Platz zu finden. Was haben wir aber von unserem österreichischen Berichterstatter gehört? Daß dort ungefähr die Hälfte sämtlicher Innungen noch nicht einmal dazu gekommen ist, eine Gesellenorganisation überhaupt zu bilden. Darin liegt doch der klare Beweis, wie wenig die Gesellen bei diesen Zwangsinnungen in Betracht kommen. Die Meister haben keinen Sinn dafür. Es ist höchst bedauerlich, daß dieselben Leute, die ihre eigene Lage so furchtbar schwer empfinden, für die Lage ihrer Arbeiter so wenig Sinn haben. Die Gesellen haben daher für diese Art von Zwangsinnung durchaus keine Neigung. Wir haben auch in Deutschland gesehen, daß sie mit allen Mitteln veranlaßt werden sollten, ihre Vertreter zu den Gesellenausschüssen zu wählen, und doch ist es in vielen Orten nicht dazu gekommen. Die Stimmung der meisten Gesellen ist nicht innungs- oder meisterfeindlich, wohl aber ist sie feindlich gegen die Zwangsanstalten.

Ferner: Unter die Innungsschiedsgerichte werden die Gesellen, oft nur für ein paar Wochen oder Monate, gestellt, und dadurch werden sie aus der Verbindung mit ihren Genossen herausgerissen. Ich kann aus meiner persönlichen Erfahrung versichern, daß diese Sonder-Schiedsgerichte die Gesellen erbittern, durchaus aber nicht zufrieden stellen. In den Krankenkassen ist derselbe Fall. Sind denn die Gesellen, die bei einem Innungsmeister arbeiten, wirklich dauernd versichert? sie werden oft schon nach wenigen Monaten, ja Wochen entlassen, dann treten sie wieder in die große Masse zurück und müssen anderswo unterzukommen suchen. Die bisher erworbenen Rechte gehen ihnen verloren, der Zusammenhang wird zerrissen; die Gesellen und Arbeiter durchbringt aber mehr und mehr das Gefühl, daß vor allem die eigene Solidarität im eigenen Berufe ihnen notwendig und heilsam ist. Herr Professor Dr. Hige legte mit vollem Rechte großen Nachdruck auf den Beruf. Aber wird der Beruf auch wirklich in den Innungen repräsentiert? Darauf ist schon von Herrn Professor Dr. von Philippovich die Antwort gegeben worden, ich brauche sie nicht zu wiederholen.

Es lag mir daran, klarzustellen, wie ein großer Teil der deutschen Arbeiter in dieser Beziehung denkt. Und was die Gewerksvereine, die Gewerkschaften und ähnliche Organisationen betrifft, so habe ich schon angedeutet, daß sie wesentlich mehr leisten, als alle Innungen trotz der ihnen gewährten Vorrechte und Förderungen. Wir haben z. B. einen Gewerksverein der Schneider, der Bedarfsartikel, Nähmaschinen u. s. w. zu wesentlich billigerem Preise, als die Händler sie liefern, an seine Mitglieder abgibt. Ich fasse mich also dahin zusammen, daß in erster Reihe auf dem Wege der Genossenschaftsbildung auch des Handwerks Wohlfahrt erreicht werden kann.

Dr. Andreas Voigt (Frankfurt a. M.): Wenn ich von den Handwerkern vielfach als ihr ganz besonderer Freund in Anspruch genommen wurde, so ist mir das immer als ein Zeichen für die außerordentlich große Bescheidenheit der deutschen Handwerker erschienen. Denn ich unterscheide mich von der Mehrzahl der hier Erschienenen vielleicht nur dadurch, daß ich, ohne die großen Umwälzungen, die heute im Handwerk vor sich gehen irgendwie zu unterschätzen, doch über seine gegenwärtige Lage und seine Zukunft etwas günstiger urteile.

Es ist ja viel Relativität in den Urteilen über das Handwerk. Der eine sagt „nur“ oder „erst“, wo der andere „sogar“ oder „schon“ sagt. Durch solche Unterschiede der Ausdrucksweise erhält aber das Urteil ein anderes Gepräge. Es kommen hinzu die Verschiedenheiten in der Beobachtung. So habe ich, im Gegensatz zu manchem andern, immer auch die Fälle hervorgehoben, in denen dem Handwerk von seinem alten Arbeitsgebiet noch etwas erhalten bleibt, während der andere vorwiegend den Punkten seine Aufmerksamkeit zuwandte, wo das Handwerk von der Großindustrie verdrängt wird, und das was ihm bleibt überseh oder unterschätzte. Ich halte es z. B. für ein zu pessimistisches Urteil, wenn gesagt wird, dem Handwerker bleibe vielfach nur das Anbringen der von der Großindustrie gelieferten Ware und deren Reparatur übrig. Es ist dieses einer der Fälle, wo ich das „nur“ nicht ganz angebracht finde. Die vielen Installationsarbeiten wie das Anschlagen der Baubeschläge durch die Schlosser, das Anbringen von Gas- und Wasserleitungen und neuerdings die elektrischen Installationen sind nicht so gering zu schätzende Arbeiten, wie sie auf den ersten Blick erscheinen möchten. Dasselbe gilt von den Reparaturen. Der verächtliche Ton, in dem man von ihnen spricht, ist nicht durchaus gerechtfertigt; vor allen Dingen gehören sie zu den bestbezahlten Arbeiten des Handwerks. Man ist ferner, meines Erachtens, zu schnell fertig mit dem Urteil, wenn man den Nachweis, daß ein Hand-

werk zu Grunde geht, damit geführt zu haben glaubt, daß man auf die gleichzeitige Existenz des Großbetriebes auf demselben Gebiete hinweist. Auch neben diesem ist noch Platz für das Handwerk. Es giebt zu viele Unterschlüpfe für das Handwerk, als daß es sich nicht bei uns und in anderen Ländern noch in recht großem Umfang halten sollte.

Zum Beweis dessen möchte ich gerade auf das Ausland, das in den Handwerkeruntersuchungen des Vereins keine Berücksichtigung fand, besonders eingehen. Daß in Deutschland das Handwerk noch recht stark vertreten ist, ist ja bekannt. Man hat daher auf England und Amerika verwiesen und gesagt, es würden sich bei uns dieselben Zustände herausbilden, die dort schon bestehen. Welches sind aber diese Zustände? Das weiß niemand genau und es ist auch schwer sich genaue Daten über die gewerblichen Zustände in diesen Ländern zu verschaffen, weil es eine eingehende Betriebsstatistik dort meines Wissens nicht giebt. Als ich daher mich bemühte, einige Anhaltspunkte zur Beurteilung des Handwerks in England mir zu verschaffen, mußte ich zu einem Material greifen, das nicht ganz einwandfrei ist, aber jedenfalls genügt, die übertriebenen Urteile, die im Umlauf sind, zu entkräften. Mein Material sind die Adreßbücher der Städte, und ich betone, daß ich mich auf städtisches Material stütze, weil gerade dem städtischen Handwerke in erster Linie die Zukunft abgesprochen wird. Ich habe das Adreßbuch von Birmingham von 1894 mit dem von Köln von 1896 verglichen. Birmingham hatte 1891 478 000 Einwohner, Köln 1895 318 000, jenes also nahezu um die Hälfte mehr Einwohner als dieses, das ist bei den folgenden Zahlen zu berücksichtigen.

Es ist zuzugeben, daß man aus Adreßbüchern nicht erfieht, welcher Art die unter handwerksmäßiger Bezeichnung aufgeführten Betriebe sind; es können sich kaufmännische darunter verbergen. Jedenfalls aber hat man in der Zahl der Betriebe einen Anhalt für die Beurteilung der Betriebsgröße und Sie werden den Schlüssen zustimmen, die ich mit aller Vorsicht und allem Vorbehalt aus den Zahlen ziehe.

Im Kölner Adreßbuch fand ich 640 Bäder verzeichnet, in dem von Birmingham nur 589, dagegen gab es in Köln nur 89 Konditoreien gegen 484 in Birmingham. Mehlgereien aller Art sind in Köln 554 angeführt, worunter 3 Großmehlgereien, während es in Birmingham nach dem Directory 615 Mehlgereien und dazu noch besonders 121 Schweinemehlgereien und 2 Pferdeschlächtereien giebt, zusammen 738, eine Zahl, die nicht allzuweit von der entfernt ist, die der Einwohnerzahl im Verhältnis zu der Kölns entsprechen würde. Summiere ich alle Firmen der Nahrungsmittelindustrie,

die ich in beiden Adreßbüchern gefunden habe, wobei einzelne Doppelzählungen nicht ausgeschlossen sind, so ergibt sich für Köln die Zahl 1410, für Birmingham 1951, während es nach dem Größenverhältnis 2115 sein sollten. Aus diesen Zahlen, so ungenau sie sein mögen, darf man jedenfalls schließen, daß wir es in Birmingham in der Nahrungsmittelindustrie durchweg nicht mit Großbetrieben zu thun haben; und daß speciell Bäcker- und Mehlgereien, wie bei uns dort Handwerksbetriebe seien, wurde mir durch einen Engländer bestätigt.

Ähnlich wie mit der Nahrungsmittelindustrie habe ich es nun auch mit der Kleidungsindustrie gemacht. Hier finde ich, daß die Zahl der im Adreßbuch genannten Betriebe in Köln, der um ein Drittel kleineren Stadt, nicht unbedeutend größer ist als in Birmingham. In Köln befriedigen darnach 4377 Firmen, in Birmingham nur 3762 das Kleidungsbedürfnis. In der Bau- und Möbelindustrie sind die entsprechenden Zahlen 3161 und 2350. In der Leder- und Papierindustrie inkl. der polygraphischen Gewerbe, zu welcher Gruppe ich noch einige kleine verwandte Gewerbe gezählt habe, dagegen entsprachen die Zahlen mit 403 und 593 wieder ungefähr den Einwohnerzahlen. Die Metallindustrie habe ich als völlig unvergleichbar, übrigens bekanntlich in Birmingham außerordentlich stark specialisiert und in Kleinbetriebe zersplittert, außer Betracht gelassen. Aus allem dem will ich nichts schließen, als daß auch in einer englischen Großstadt die Anzahl der Betriebe, die für die täglichen Bedürfnisse sorgen, nicht so auffallend klein ist, und daß darnach wohl von einem vollständigen Dar-
niederliegen des Kleinbetriebs in England nicht die Rede sein kann.

Über den Kleinbetrieb in den Vereinigten Staaten steht mir augenblicklich nur eine zuverlässige Angabe zur Verfügung. Das Bureau of Statistics of Labor des Staates New-York hat 1895 eine Untersuchung der Bäckereien in diesem Staate vorgenommen, aus der hervorgeht, daß die große Mehrzahl der Betriebe dort handwerksmäßige Kleinbetriebe sind. Fast die Hälfte aller befragten Arbeiter hatte noch Kost und Logis beim Meister.

In Belgien liegt die Sache sogar so, daß, obgleich dort der Großbetrieb im ganzen im Verhältnis zu Deutschland etwas stärker entwickelt erscheint, die noch handwerksmäßig betriebenen Gewerbezweige auf einer sehr viel niedrigeren Entwicklungsstufe wie bei uns stehen. In der Mehlgerei z. B. ist die Zahl der Alleinbetriebe dort verhältnismäßig viel größer (78,5 % gegen 41,1 %) und die der mit mehr als 10 Personen arbeitenden Betriebe viel geringer (0,9 % gegen 3,9 %) als bei uns, nach der Statistik von 1880 bezw. 1882. Im Wagenbau lag in Belgien 1880

das Schwergewicht mit 59,5 % noch in den Kleinbetrieben mit bis zu 5 Personen, während 1882 bei uns schon 71,2 % Betriebe denen mit mehr als 50 Personen angehörten.

Nach allem wird man mit dem Urteil über den Stand des Handwerks in anderen industriellen Ländern doch etwas vorsichtiger sein müssen.

Wittelsböfer (Wien): Sehr geehrte Herren! Ich habe mich in später Stunde noch zum Wort gemeldet, um einen Punkt zu streifen, der merkwürdigerweise bisher noch unberührt geblieben ist. Zum Handwerk gehören nämlich nicht bloß die Meister, sondern auch die Gesellen. Über die Lehrlinge ist allerdings schon gesprochen worden, aber der wichtigste principielle Gesichtspunkt scheint auch hier noch unerwähnt geblieben zu sein. Die Entwicklung des Handwerks hat einen unverföhnlichen Widerspruch zwischen dem Interesse des Meisters und seiner Aufgabe bei der Heranbildung der Lehrlinge geschaffen. Feinere Kundenarbeit verträgt keine Lehrlingsarbeit. Wo aber das Handwerk zur Stückmeisterei wird, da ist die Arbeit meist so specialisiert, daß eine wirkliche Ausbildung des Lehrlings gar nicht erfolgen kann. Die Grundlage unseres ganzen Lehrlingswesens ist deshalb heutzutage nicht mehr, Leute sachlich auszubilden, sondern das Lehrlingswesen dient meistens dazu, den Meistern für eine bestimmte Zeit billige Arbeitskräfte zu beschaffen. Zudem finden wir auch in allen Gewerben Lehrlinge. Nun ist es aber geradezu ein Verbrechen unserer Gewerbepolitik, daß wir zugeben, daß solche Gewerbe, welche als unhaltbar erkannt sind, durch Lehrlingszüchtung immer wieder neue Kräfte heranziehen. Selbst diejenigen, welche ihr Ziel nur in der Erhaltung des Mittelstandes sehen, müssen zugeben, daß dies widersinnig ist. Ich kann mich jetzt über die dagegen anzuwendenden Mittel nicht verbreiten — die Redezeit ist zu kurz bemessen —, daß aber hier ein zu überwindender Punkt vorliegt, kann wohl von niemandem bestritten werden.

Ich komme nun zu den Gesellen. Ich will dabei nur auf zwei Kategorien des Handwerks hinweisen!, zuerst auf das Handwerk, welches mit der Fabrik konkurriert. Es ist sogar hier geleugnet worden, daß es solches Handwerk überhaupt noch gebe. Es wurde behauptet, daß der Handwerker da, wo er sich der Fabrik gegenüber sehe, keinen Widerstand mehr leiste. Diese Ansicht steht aber doch mit den Thatsachen in Widerspruch. Der Handwerker wehrt sich kräftig, und ich glaube, er hat volles Recht dazu. Ich erwähne hier nur die Schuhmacherei und die Wäscheerzeugung. Die zweite Form des Handwerks, die ich hier in Betracht ziehen will, ist die, bei der der Meister die Arbeit vom Verleger und Konfektionär übernimmt,

sie verteilt und lediglich darüber wacht, daß sie ausgeführt wird, so z. B. in der Schneiderei. Bei dieser Heimarbeit, da tritt zwar keine Konkurrenz mit der Fabrik, wohl aber die erbitterte Konkurrenz der Meister untereinander ein. Nun, — und hier komme ich auf den Punkt, welchen ich besprechen will —, mit welchen Mitteln kämpft der Handwerker in diesen beiden Fällen. Er hilft sich durch Verlängerung der Arbeitszeit und stete Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Wenn wir nun die Entwicklung der letzten Jahre übersehen, so finden wir, daß diese Thatsache in ein System gebracht wurde oder noch gebracht werden soll. Das Gewerbe soll durch Freilassung vom Arbeiterschutz auch dort konkurrenzfähig erhalten werden, wo es nicht mehr konkurrenzfähig ist. Ich behaupte, daß dieser Gedanke nicht nur nebenher im Programm der Mittelstandsparteien enthalten ist, nein, daß, praktisch betrachtet, dies der Hauptpunkt dieses Programms ist, daß die Bedeutung von Zwangsinnung und Befähigungsnachweis demgegenüber weit zurücktritt. Ja, das Drängen nach Schutz der Fabrikarbeiter ist vielfach nur aus dem Wunsche hervorgegangen, eine differentielle Behandlung des Handwerks zu ermöglichen. Ich erinnere Sie nur daran, daß zu dem ersten, was auf der Berliner Arbeiterschutzkonferenz von 1890 vorgebracht wurde, die Erklärung des Kardinals Kopp gehörte, daß die Frage — es handelte sich um die Sonntagsruhe — nur die Fabriken, nicht aber die Werkstätten und den Handel berühre. Diese Accentuierung der Ansicht, daß der Arbeiterschutz nur Fabrikarbeiterschutz sein sollte, scheint mir nicht zufällig in den Vordergrund gestellt worden zu sein.

In Österreich hat die Handwerkerpartei unter der Patronanz der feudalen Partei dafür gesorgt, daß der Maximalarbeitstag von 11 Stunden für alle Fabrikarbeiter eingeführt wurde, allein dieser Maximaltag ist auf das Handwerk nicht ausgedehnt worden. Diese differentielle Behandlung von Fabrik und Handwerk scheint mir der wichtigste Gesichtspunkt für die Partifane des Handwerkerschutzes zu sein, und ich wundere mich sehr, daß Herr Professor Hitze, der uns in so eingehender Weise eine Übersicht der anzuwendenden Mittel gegeben hat, darüber hinweggegangen ist. (Widerspruch von Professor Hitze.)

Es freut mich, wenn Herr Professor Hitze anderer Ansicht ist, thatsächlich sind die Parteien so vorgegangen. Aber ich glaube, daß hier, im Verein für Socialpolitik, die Debatte über das Handwerk nicht geschlossen werden darf, ohne daß ausgesprochen wird, daß die Erhaltung des Handwerks, wenn sie nur durch Überarbeit und Verelendung der Arbeiter bewirkt werden kann, auf das entschiedenste perhorresziert werden muß. Wir

wollen nicht, daß die Entwicklung der Kultur einer widerfönnigen Mittelstandspolitik geopfert werde, wir wollen nicht große Schichten unserer Arbeiterbevölkerung preisgeben, um einem Phantom nachzujagen.

Professor Dr. Pierstorff (Jena): Gestatten Sie mir zum Schluß nur noch ganz wenige Worte. Es bedarf wohl kaum der ausdröcklichen Versicherung für mich, daß ich den klaren und durchsichtigen Ausführungen, welche die Herren Referenten, Professor Bücher und von Philippovich, über die Lage des Handwerks hier gegeben haben, in allem Wesentlichen völlig zustimme. Ich möchte nur zunächst in einem Punkte, der später in der Debatte von anderer Seite zur Sprache gebracht wurde, dem hier Vorgetragenen Widerspruch entgegensetzen. Zuerst von Herrn Dr. Crüger, darnach auch von Herrn Dr. Max Hirsch wurde eine umfassendere Genossenschaftsbildung als wirksames Mittel zur Hebung des Handwerks empfohlen. Ich für meine Person kann mir jedoch von der Beschreitung dieses Weges nur sehr wenig versprechen. Und, wenn auf dem Gebiete der Handwerksbestrebungen die Genossenschaftsbewegung bis dahin im ganzen so geringe Erfolge erzielt hat, so hat dies meiner Ansicht nach eine tiefer liegende Ursache. Größere Erfolge wurden im Bereiche des Kleingewerbes allerdings von den Kreditgenossenschaften erzielt, welche unter ihren Mitgliedern eine ansehnliche Zahl von Handwerkern aufweisen. Aber das Kreditbedürfnis, das hier befriedigt wird, ist gar nicht dem Handwerker eigentümlich. Dieses ist ihm mit allen übrigen kleineren Geschäftsleuten gemeinsam. Kapitalmangel ist doch auch in keiner Weise die eigentliche Ursache der ungünstigen Lage des Handwerks. Wo hinreichender und vorteilhafter Absatz vorhanden ist, findet sich auch das erforderliche Kapital und der nötige Kredit ein. Anders wie mit den Kreditgenossenschaften steht es mit den anderen, den Rohstoff- und Magazingenossenschaften. Diese haben es bisher auf dem Gebiete des Handwerks zu derjenigen Ausbreitung und den reichen Erfolgen, welche von ihnen ursprünglich erwartet wurden, nicht gebracht. Sehr natürlich, wie ich glaube. Bei den Kreditgenossenschaften handelt es sich um etwas Generelles; um das Geld, das zu beschaffen ist. Die Rohstoffgenossenschaften dienen demgegenüber zur Deckung ganz speciellen Bedarfs. Sie vermögen große Erfolge zu erzielen, wo es sich um den Bezug weniger einfacher Massenartikel handelt, die von vielen gleichmäßig gebraucht werden, wie in der Landwirtschaft allgemein der Fall ist. Der Handwerker aber bedarf in der Regel sehr mannigfaltiger Dinge, viele darunter nur in geringer Menge, auch in sehr verschiedener Qualität. Dazu kommt noch, daß die einzelnen eine sehr verschiedene Meinung haben über das, was für

ſie brauchbar iſt. Ein Lager, das imſtande wäre, all dieſe mannigfaltigen Bedürfniſſe ſtets zu befriedigen, vermag eine lokale Genoſſenſchaft ſelten zu halten. Dazu iſt der Einzelbedarf zu gering in vieler Beziehung. Für die Befriedigung dieſer tauſend Bedürfniſſe zu ſorgen verſteht der Kaufmann weit beſſer als die Genoſſenſchaft. Weil er ſeine Kunden in vielen Branchen und an vielen Orten beſitzt, vermag er auch in den von dem Einzelnen in geringerer Menge begehrten Waren ſein Lager ſtets assortiert zu halten und den mannigfaltigen individuellen Bedürfniſſen Rechnung zu tragen. Die Ausbreitung der Genoſſenſchaften iſt deſhalb hier nicht in erſter Linie abhängig von der fortſchreitenden Einſicht in den Wert genoſſenſchaftlicher Beſtrebungen. Sie iſt nicht eine Bildungsfrage, wie hier vorhin geſagt wurde, ſondern ſie iſt eine Frage zweckmäßiger Organisation und Gliederung der Volkswirtſchaft. Ähnlich wie mit den Rohſtoffengenoſſenſchaften verhält es ſich mit den Magazingenoſſenſchaften. Auch ſie ſind nur vereinzelt geblieben und werden auch wohl in Zukunft nur vereinzelt zur Blüte gelangen. Es iſt doch eine merkwürdige Sache, Geſchäftsleuten, die in wechſelſeitiger Konkurrenz mit einander ſtehen, zuzumuten, ſich zu einer gemeinſamen Verkaufsveranstaltung zuſammen zu ſchließen. Verkaufsgenoſſenſchaften finden bei der Landwirtschaft alle Bedingungen des Gedeihens erfüllt, da der Abſatz des einen Produzenten denjenigen des andern niemals excluſivt. Denn jedes Einzelnen Produktion iſt durch die Größe ſeines Landbeſitzes begrenzt. Beim Handwerk wie beim Gewerbe überhaupt liegt es anders. Der Einzelne hat hier die Möglichkeit, ſeinen Abſatz auf Koſten des Handwerksgenoſſen zu erweitern. Hier kommt die Konkurrenz in vollem Umfange zur Geltung. Und da erwartet man, daß die Konkurrenten ſich allgemeiner zu Magazingenoſſenſchaften vereinigen? Das kann doch nur unter ganz beſonderen Umſtänden ſich verwirklichen. Ich für meine Perſon glaube nie und nimmer daran, daß dieſe Genoſſenſchaftsbildungen jemals eine größere Zukunft haben werden.

Außer der Genoſſenſchaftsfrage wollte ich nun noch einen andern Punkt erörtern, den Herr Profeſſor Dr. Hitze näher berührt hat, die Innungen. Es iſt biſher in der Debatte wie mir ſcheint, die ſocialpolitische Seite der Handwerkerfrage allzuſehr in den Hintergrund getreten. Es mag mir daher geſtattet werden in dieſer Hinſicht Einiges nachzuholen. Meine Herren! Die Innungen, von denen die Rede war, vermögen doch den von den Handwerkern beklagten Übelſtänden nicht wirksam abzuhelfen. Ob freie oder Zwangsinnung, iſt meines Erachtens eine ſekundäre Frage. Die Innungen haben überhaupt keinerlei Beziehung zu den Grunderscheinungen in der Handwerkerfrage, ſie berühren ja lediglich die äußere Organisation

des Handwerks. Ich bin mit dem Innungsleben von Jugend an innig vertraut. In meiner Vaterstadt Laibach, wo die alte Zunftverfassung sich bekanntlich mit am längsten erhalten hat, habe ich die Meister noch sich regelmäßig bei brennender Kerze vor geöffneter Lade feierlich versammeln sehen. Ich habe mich dann später immer und namentlich wieder in jüngster Zeit aus Anlaß der Enquete um Handwerksangelegenheiten eingehend bekümmert und an manchen Innungsverfassungen teilgenommen. Ich könnte Ihnen mancherlei interessante Beobachtungen mitteilen, wenn die Zeit nicht so sehr vorgeschritten wäre. Überall, früher wie später, habe ich dasselbe gefunden: Die Innungen haben absolut nichts Rechtes zu thun, die Mitglieder wissen nicht, womit sie eigentlich in ihren Quartalsversammlungen sich beschäftigen sollen! Und wenn die Innungen nichts zu thun haben, so kann auch das Innungsleben zu keiner Blüte gelangen. Das gilt doch von den Zwangsinnungen ebenso wie von den freien Innungen. Wir kennen die allgemeine Zwangsinnung sowie die auf Majoritätsbeschluß sich gründende Zwangsinnung, welche das neueste Gesetz uns gebracht hat. Die letztere bezeichnete Herr Professor Dr. Hitz als eine halbe Maßregel und die halbe Maßregel ist meiner Überzeugung nach schlimmer als die ganze, denn den vom Staate ausgeübten allgemeinen Zwang zur Innungsbildung erträgt der Einzelne immer noch eher. Aber den Zwang, der ausgeht von der Majorität der Konkurrenten, wird dem Widerwilligen völlig unerträglich. Und was soll bei diesem Zwange herauskommen? Nehmen wir ein Beispiel! In dem altenburgischen Städtchen Kahla befinden sich zwei hervorragend tüchtige Schuhmachermeister mit größeren Betrieben, die fast ausschließlich nach auswärts arbeiten. Der eine von ihnen versendet seine Handwerksprodukte durch ganz Deutschland, nach München sowohl wie nach Königsberg. Neben diesen großen Meistern giebt es eine ganze Anzahl kleiner. Nehmen wir an, die Majorität der kleinen Meister beschlösse die Gründung einer Innung und zwänge in diese die größeren Meister hinein, die ihre Fachgenossen um das Zehnfache übersehen in geschäftlichen Dingen. Kann man glauben, daß daraus sich ein gedeihliches Innungsleben entwickeln würde? Ich glaube es nie und nimmermehr.

Das neue Gesetz nun hat, ähnlich wie die früheren Gesetze, den Innungen eine Reihe von Aufgaben zugewiesen, durch deren Erfüllung das Handwerk gegenüber der Großindustrie lebensfähig erhalten werden soll. Ich stimme durchaus der Ansicht zu, welche Herr Paul Voigt in seiner Arbeit vertritt, daß nämlich der Schwerpunkt der Innungsaufgaben ganz und gar in der Behandlung der Lehrlingsfrage ruht. Die Innungen sollen vor allem für die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses sorgen. Alles andere hat

den Charakter des Zufälligen. Es ist nicht notwendig, daß sie genossenschaftliche Aufgaben erfüllen, es ist zufällig ferner, ob sie sich z. B. des Arbeitsnachweises annehmen. Der Arbeitsnachweis wird sogar besser und zweckmäßiger für eine ganze Stadt gemeinsam organisiert. Wir können garnicht wünschen, daß die Umschau innerhalb des einzelnen Gewerbes erhalten oder wieder eingeführt werde mit ihren Unzulänglichkeiten. In großen Städten — in Berlin etwa — würde sie garnicht einmal durchführbar sein. Die Heranbildung der Lehrlinge allerdings ist von allergrößter Bedeutung. Freilich, wenn ein Handwerk aus Ursachen, welche in der volkswirtschaftlichen Entwicklung liegen, in Verfall gerät, etwa weil die Richtung des Konsums sich ändert, oder weil die Technik sich wandelt oder sonstwie, so vermag auch die beste Lehrlingsbildung dagegen nichts auszurichten. Denn es ist richtig, was die Herren Referenten ausgeführt haben: Wir sollen nirgends die Bedeutung der Gesetzgebung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete überschätzen, der inneren Gefahr der volkswirtschaftlichen Entwicklung können wir nicht mit äußeren Maßnahmen entgegenarbeiten. Bei der Lehrlingsfrage kann es sich stets nur darum handeln, dafür zu sorgen, daß das Handwerk außer dem was es ja infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Wandlungen verliert, nicht infolge mangelhafter persönlicher Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder in technischer wie kaufmännischer Hinsicht, auch noch von demjenigen Arbeitsgebiete einbüßt, das ihm naturgemäß zufällt. Aber um den Nachwuchs hinreichend leistungsfähig zu erhalten, bedarf es nicht notwendig der Innungen. Daß von den Innungen auf dem Gebiete des Fachschulwesens, obwohl sie darauf hingewiesen sind im Gesetze keine Leistungen erwartet werden dürfen, dürfte Jedem klar sein, der einigermaßen mit den Handwerksverhältnissen vertraut ist. Schwerlich werden auch die Handwerkskammern etwas Wesentliches auf diesem Gebiete leisten, obwohl sie eher dazu imstande sein dürften, als die Innungen. Vielmehr wird fast alles von der Initiative und Hilfe des Staates erwartet werden müssen. Und vom Staate wird man um so mehr eine Hebung der Lehrlingsausbildung erhoffen müssen, als so vielfach Klage geführt wird über die mangelhafte Leistungsfähigkeit der derzeitigen Handwerker. Sind aber die Handwerker selbst nicht genügend ausgebildet für ihre Aufgabe, so wird von ihnen auch nicht angenommen werden können, daß sie imstande wären, Lehrlinge auszubilden, die mehr leisten als sie selber. Dies vermag nur ein über ihnen stehender Faktor zu leisten. Und zum Schluß noch eines, was die Innungen und ihre Wirksamkeit betrifft. Die Innungen blühen vor allem dort, wo das Handwerk noch den alten festen Boden unter sich hat, bei Fleischern, Bäckern zc. und überhaupt werden sie auch

in Zukunft nur bei all denjenigen Handwerkszweigen wenigstens einigermaßen existieren können, welche sich nicht in schlechter Lage befinden. Aber in der Existenz sog. blühender, starker Innungen liegt oft eine Gefahr für das Publikum. Diese Gefahr liegt darin, daß sie ihre Hauptaufgabe nicht in der Ausbildung eines tüchtigen Nachwuchses sowie in der Vervollkommnung ihrer gewerblichen Leistungen erblicken, sondern vielmehr in der Regelung der Preise zu Gunsten ihrer Genossen, daß sie lokale Ringe bilden. Und wenn die Zeit es gestattete, könnte ich Ihnen auch hierfür aus meiner Erfahrung manches Interessante mitteilen. Zwar liegt dies nicht im Sinne des neuen Gesetzes. Dasselbe enthält sogar eine Bestimmung, die anscheinend derartiges zu verhindern bestimmt ist. Tatsächlich aber werden trotzdem die neuen Zwangsinnungen — wie ich fürchte — solcher Ringbildung zum Nachteil des Publikums Vorschub leisten. Es bleibt ihnen gegenüber das wesentliche Bedenken, daß sie, wo sie blühen, die gemeinnützigen Zwecke, derentwillen sie geschaffen wurden, nicht in den Vordergrund bei ihren Bestrebungen stellen werden.

Vorsitzender: Meine Herren! Die Rednerliste ist erschöpft. Ich bitte, die drei Referenten, zuerst Herrn v. Philippovich, dann Herrn Professor Dr. Hise, dann Herrn Professor Dr. Bücher das Wort zu nehmen.

Professor Dr. v. Philippovich (Wien): Ich habe nur wenige Bemerkungen zu machen, die ich anknüpfen will an das eben Gehörte. Ich bin durchaus mit dem Herrn Vorredner der Überzeugung, daß in der Lehrlingsfrage und Bildungsfrage eins der wichtigsten Probleme gegeben ist. Nur muß ich daran festhalten, daß die Zwangsinnungen nicht das eigentliche Mittel sind, in dieser Frage etwas zu leisten. In dieser Beziehung wurde nun von einem der Herren, der in die Debatte eingegriffen hat, darauf hingewiesen, daß das nicht so sein könne, weil die österreichischen Genossenschaften in ihre Statuten, obwohl sie nicht dazu gezwungen waren, Bestimmungen aufgenommen haben über das Verhältnis der Lehrlinge zu den Gesellen, und so den Nachwuchs geregelt haben. Ich will zur Aufklärung darüber, welche Bedeutung dieser Regelung zukommt, nur eine Stelle aus einem der Referate unseres Bandes vorlesen. Die Erfahrungen, die wir im allgemeinen gemacht haben, sind darin wiedergegeben. Herr Herrdegen schreibt:

„In vielen Weißnähereien behilft man sich mit einer unverhältnismäßig großen Anzahl kaum der Schule entwachsener Mädchen, welche man fälschlich Lehrlinge nennt, die man jedoch in vielen Fällen garnicht aufdingen läßt, ohne Lehrvertrag in Verwendung nimmt und nur soweit ausbildet,

als es dem Vorteil der Gewerbeinhaber dienlich erscheint.“ Das heißt, wenn auch die Genossenschaften irgend welche Grundsätze über die Zahl der Lehrlinge aufstellen, nimmt man einfach nicht Lehnmädchen und Lehrlinge, sondern nimmt „Hilfsarbeiter,“ um sie in beliebiger Menge zu den Gesellen hinzuzufügen. Außerdem kümmert man sich in zahlreichen Fällen nicht um solche Vorschriften, und es giebt kein Organ, vor dem man einen solchen Meister zur Verantwortung ziehen könnte. Deshalb hat die Gesetzgebung in diesem Jahre die Sache in die Hand genommen, aber sie hat mit Recht nicht den Innungen es anvertraut, Ordnung zu schaffen. Das neue Gesetz vom 23. Februar 1897 hat vielmehr den staatlichen Behörden die Möglichkeit gegeben, einzuschreiten, wenn Übertretungen der nunmehr besser geregelten Verpflichtungen der Meister gegen ihre Lehrlinge vorliegen. Die Innungen haben eben gezeitigt, was Hofrat Mataja aus dem Handelsministerium mit folgenden Worten in seinem Bericht über die Genossenschaften fixierte: „Auch sonst gelangen bei Festsetzung der Eintrittsgebühren (in die Genossenschaft) mancherlei Tendenzen zum Ausdruck, wie die Begünstigung für Meistersöhne oder ortsanfässige Gehilfen, Anwendung höherer Sätze für solche, welche Mitgliedschaft erwerben durch Neuerrichtung des Gewerbes als für diejenigen, welche nur ein bestehendes Gewerbe an sich bringen, kräftige Heranziehung von Wanderlagern oder von Personen, welche Filialen errichten.“ Oh, die Genossenschaften nützen ihre Macht aus, richten die alte Zunftpolitik wieder auf. Diese Zustände wieder herbeizuführen, scheint mir eine ganz verkehrte Arbeit zu sein. Wir haben es in mehrhundertjährigem Kampfe erreicht, daß die Staatsbehörden den Monopoltrieb der Gewerbetreibenden gebeugt haben, und ich bin deshalb ein Gegner der Zwangsgewalt, die man den organisierten Gewerbetreibenden überlassen will, weil sie nur in ihrem Interesse ausgenützt würde.

Sonst hätte ich mich nur zu entschuldigen gegenüber dem Vorwurfe, daß wir zu wenig Socialpolitik in unseren Referaten getrieben hätten. Wir haben allerdings die Frage der Stellung der Arbeiter im Kleingewerbe nicht berührt, ich habe auch nur in geringem Maße das wichtige Problem des Verlages und seine Stellung zum Handwerk berühren können, aber ich glaube eine Entschuldigung darin zu finden, daß mein Referat ohnedies mehr Zeit in Anspruch nahm, als mir gestattet war. Und es ist ja auch unmöglich, alle mit dem Problem des Handwerks gegebenen Fragen an einem Tage zu diskutieren. Wir werden genug gethan haben, wenn wir die Hauptpunkte der Entwicklung des Handwerkes wenigstens klar gelegt und vielleicht die Überzeugung geschaffen haben, daß wir die Entwicklung noch weiter zu beobachten haben, bevor wir zu gesetz-

lichen Maßregeln schreiten, die vielleicht mehr verderben als gut machen können.

Professor Dr. H i z e (Münster i. W.): Ich will möglichst kurz sein. Meine Ausführungen haben ja auch nicht so viel Anfechtungen erfahren, als ich erwartet hatte. Nur einige Bemerkungen.

Der Herr Vorredner hat anerkannt, daß die Lehrlingsfrage die wichtigste in der ganzen Handwerkerfrage ist. Es ist aber von den Herren, die gesprochen haben, nicht ausgeführt worden, wie sie sich die Regelung denken. Der Herr Vorredner hat kurz auf den Staat hingewiesen; da möchte ich fragen, will der Herr Vorredner vielleicht eine neue staatliche Gewerbebehörde einrichten, die das Lehrlingswesen organisieren soll? Das ist ein neuer Gedanke; ob derselbe sich bewähren würde, weiß ich nicht. Es ist bedauerlich, daß der Herr Vorredner den Gedanken nicht nach allen Seiten hin zur Darstellung gebracht hat. So bin ich es vorläufig allein gewesen, der Vorschläge der praktischen Durchführung zu machen versucht, die obligatorische Innung als Ausführungsorgan vertreten und verteidigt hat.

Nun hat der Herr Vorredner darauf hingewiesen, daß in Österreich weder der Befähigungsnachweis noch die Zwangsgenossenschaft das geleistet, was man erwartet hätte. Demgegenüber darf ich nochmals bemerken, was der Herr Vorredner bestätigt hat, daß Österreich nicht den „Befähigungs“-nachweis, sondern nur den Beschäftigungsnachweis eingeführt hat. Ich habe für den Befähigungsnachweis vor allem vom erzieherischen Standpunkt aus plädiert. Es wird zugegeben werden müssen, daß der erzieherische Zweck nicht so sehr durch die Beschäftigungszeit, als vielmehr durch die Art und Weise der Verwendung der Beschäftigungs- resp. Lehrlings- und Gesellenzeit und durch die Gesellen- und Meisterprüfung bedingt wird. Österreich hat den Befähigungsnachweis mehr in einer anderen Richtung ausgestaltet — in scharfer Begrenzung des Arbeitsrechts. Diese Einseitigkeit habe ich zurückgewiesen, und ich glaube, daß diese auch in Deutschland nicht vertreten wird. — Was die Zwangsinnung anlangt, so soll dieselbe ebenfalls in Österreich sehr wenig geleistet haben. Der Herr Vorredner hat aber selbst betont, daß es dort mit der Organisation der Innungen überhaupt recht traurig bestellt ist. Fachinnungen giebt es nur sehr wenige. In so und so vielen Innungen ist nicht einmal ein Gesellenausschuß eingerichtet; also, das Gesetz ist gar nicht allgemein und zielbewußt durchgeführt. Endlich gebe ich gern zu, daß gesetzliche Zwangsinnungen durchaus noch nicht die Garantie geben, daß sie auch die Aufgaben erfüllen, die wir ihnen zuweisen. Ich habe aber die Hoffnung, daß das Pflichtgefühl im deutschen Handwerker-

stande noch stark genug ist, um den Formen auch den Inhalt und Geist zu sichern. Wie ein Redner mit Recht ausführte: es ist vom Standpunkt des Egoismus aus ein Widerspruch, dem Meister zuzumuten, seinen Lehrling in allen Zweigen gründlich auszubilden, so daß derselbe möglichst bald sich selbstständig macht, sein Konkurrent wird. Es sollen deshalb die moralischen Kräfte in den Innungen organisiert, gestärkt werden. Ich führte ja eben aus: Die Gesamtheit, der Stand hat wohl ein Interesse daran, für die tüchtige Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen, um tüchtige Gesellen zu haben. Auch bei den Handwerksmeistern ist der Erfolg am sichersten, wenn Egoismus und Pflichtgefühl zusammenkommen, deshalb soll eben der Stand organisiert werden zum Ausgleich der Interessen von Individuum und Stand. — Dann noch ein Wort Herrn Wittelschöfer, der sich mit einem besonderen Appell an die Partei gewendet hat, der ich angehöre. Er fand es von mir nicht genügend betont, daß es eine unrichtige Art der Socialpolitik sei, das Handwerk vom Arbeiterschutz auszuschließen und bloß die Arbeiter der Fabrik einem Schutze zu unterstellen. Der Herr ist wohl meinen Ausführungen nicht gefolgt, oder er hat sie nicht verstanden. Ich habe ausdrücklich erklärt, es sei eine aussichtslose, ja „frivole“ Social-Politik, das Handwerk erhalten zu wollen auf Kosten des Arbeiterschutzes. Wenn darauf hingewiesen wurde, daß bei der internationalen Arbeiterschutz-Konferenz 1890 Herr Kardinal Kopp ausdrücklich betont habe, daß es sich (hier bei der Konferenz) nur um die Fabriken handelt, so war das durchaus richtig. Das schloß und schließt aber garnicht aus, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung auch auf andere Betriebe ausgedehnt wird. In allen Staaten hat man mit der „Fabrikgesetzgebung“ begonnen. Auch im Reichstag beschäftigen wir uns seit Jahrzehnten mit der Fabrikgesetzgebung, dabei sind wir aber darauf bedacht, daß auch Hausindustrie und Handwerk allmählich, soweit das Bedürfnis vorliegt, einbezogen werden. Ich erinnere an die Bäckereiverordnung, für welche die Centrumsfraktion mit Nachdruck eingetreten ist. — Es thut mir sehr leid, daß Herr Dr. Hirsch gemeint hat, es sei der „Arbeiter“ zu sehr vergessen worden. Ich habe doch mehrfach Ausführungen bezüglich des Arbeiterschutzes gegeben, habe auch insbesondere die Frage aufgeworfen, ob die Innungen zur Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen herangezogen werden könnten. Herr Dr. Hirsch hat auch die Bildung der Gesellenausschüsse bemängelt, hat aber nicht ausgeführt, wie weit wir seinen Wünschen nicht entgegengekommen sind. Ich bin für die Bildung von Gesellenausschüssen auch bei den Handwerkskammern, nicht bloß bei den Innungen eingetreten, wie ich auch heuer noch wie stets für das Recht der „Berufsvereine“ der Gesellen eingetreten bin. Aber wie die Gesellen zusammenhalten sollen, so sollen doch auch andererseits

Gesellen und Meister ihre Solidarität nicht vergessen. Für diese Solidarität der Meister und der Gesellen hat Herr Dr. Hirsch weniger Empfindung. Er hat so die Innungs-Schiedsgerichte, Innungs-Herbergen, Innungs-Krankenkassen bekämpft; ich begreife das gewiß von seinem Standpunkte aus. Aber anderseits verdienen doch auch die Gründe Beachtung, welche für Innungs-Krankenkassen zc. sprechen, — um den Innungen Gelegenheit zu geben, sich im Sinne der Solidarität der Interessen von Gesellen und Meister zu bethätigen. Dann, so meine ich, ist auch der Vorwurf, daß die Innungen nichts zu thun hätten, unbegründet. Wenn sie Innungs-Krankenkassen, -Schiedsgerichte, -Herbergen, -Arbeitsnachweis, -Sterbekassen zc. errichten, dann werden die Innungen schon reichlich zu thun haben.

Herrn Dr. Crüger kann ich nur meinen Dank aussprechen, wenn er meine kurzen Darlegungen durch Zahlen ergänzt hat. Zum Schluß kann ich meine Verwunderung nicht unterdrücken, daß auch der Genossenschaftsgedanke von einer Seite so sehr bekämpft, als aussichtslos hingestellt wurde. Das war bisher noch das letzte und Hauptmittel, mit dem man das Handwerk verkröftete. Ich halte diesen Gedanken im allgemeinen auch heute noch fest und der Entwicklung fähig, ohne dabei natürlich sagen zu können, wie weit sich diese Hoffnungen im einzelnen verwirklichen werden. In Jahr und Tag wird es sich ja zeigen. Aber die Bemerkung gestatten Sie mir doch: angesichts eines solchen Pessimismus freue ich mich doch meines guten Glaubens und will ich auch bei meinem Idealismus bleiben, selbst auf die Gefahr hin, hier und da eine Enttäuschung zu erleben.

Professor Dr. Bücher: Ich darf mit großer Befriedigung konstatieren, daß die heutige Versammlung das geleistet hat, was sie nach meiner Auffassung allein im gegenwärtigen Augenblick leisten konnte und leisten mußte, nämlich aufklärend zu wirken darüber, wie die Dinge in Wirklichkeit sind. Aus den Ausführungen des Herrn Reichstagsabgeordneten Dr. Hitze haben Sie ja wohl vernommen, daß man nicht allein in weiten Volkskreisen, sondern auch in den Kreisen der Politiker nicht weiß, wie die Dinge sind, und wenn richtigere Kenntnisse von unseren 10 Bänden aus und aus diesen Verhandlungen sich im Volke über die Handwerkerfrage verbreiten, so halte ich das für einen außerordentlichen Vorteil, weil es überhaupt erst die Möglichkeit bietet, eine Basis zu gewinnen für Diskussionen darüber, was denn geschehen soll.

Solange immer noch die einen von einem Handwerk reden, das die anderen als nicht mehr vorhanden ansehen, ist eine solche Basis überhaupt

nicht gegeben. Ich müßte eigentlich Herrn Professor Dr. Hise von meinen Erfahrungen aus zurufen: Man kann eine taube Nuß sehr wohl vergolden, man kann sie auch an den Christbaum hängen, sie sieht sehr schön aus; aber eßbar wird sie darum nicht. Das gilt von dem ganzen schönen Innungsapparat und von dem schönen neuen Gesetz, das in der ersten, eben erschienenen Ausgabe ein ganzes Bändchen füllt, und das ich mit einer gewissen Behmut auf dem Wege hierher zu genießen und in seinen Konsequenzen mir klar zu machen versucht habe.

Auf die Thatfachen, von denen eine rationelle Handwerkerpolitik auszugehen hat, jetzt nochmals einzugehen, reicht die Zeit nicht mehr aus. Es sind in dieser Hinsicht durch die Debatte angenehme Ergänzungen zu meinen Ausführungen hinzugekommen; ich darf auch anerkennen, daß ein Teil der Redner sich auf diesen Boden gestellt und von ihm aus versucht hat, Reformvorschläge zu konstruieren, der eine diese und der andere jene. Diese Vorschläge stehen unvermittelt neben demjenigen, was Herr Professor Dr. Hise aus seiner allgemeinen Weltanschauung heraus entwickelt und was Herr Professor Dr. von Philippovich als in Oesterreich durch die Erfahrung gerichtet erwiesen hat. Allein auch jene sich auf den Boden der Thatfachen stellenden Vorschläge, fürchte ich, haben auf seiten derjenigen, welche heute bei uns die Handwerkerpolitik machen, auf wenig Gegenliebe zu rechnen. Manches darunter war mir sehr sympathisch. Ich habe z. B. schon vor 22 Jahren im Verein für Socialpolitik ähnliche Ansichten, wie sie Herr Sombart heute über das Lehrlingswesen geäußert hat, vertreten; aber ich denke heute weit kühler über die Wirksamkeit von Reformmaßregeln solcher Art. Ich habe mich in der Zwischenzeit überzeugt, daß die Dinge in ihrer natürlichen Bewegung vorangehen und daß wir wenig thun können, diese Entwicklung zu hemmen oder zu beschleunigen; schaffen aber können wir nicht, was nicht von selbst kommen will.

Herr Professor Dr. Hise hat — wie mir vorkam, zur Entschuldigung des Vorgehens der Reichsgesetzgebung — gesagt, daß wir über die gegenwärtigen Zustände nicht viel wüßten, und er hat bessere Aufklärung erhofft von der bevorstehenden Veröffentlichung der Berufsstatistik von 1895. Meine Herren! Ich habe mit einer gewissen Erschütterung diesen Ausspruch gehört, weil damit gesagt war, daß selbst die Mitglieder des Reichstages, welche auf das neue Handwerkergesetz einen maßgebenden Einfluß ausgeübt haben, unsere Untersuchungen nicht gelesen haben.

(Widerpruch).

Man könnte sonst unmöglich sagen, daß wir über die Lage nicht genügend unterrichtet seien. Wenn trotzdem Herr Dr. Hise sich für be-

rechtigt gehalten hat, einer Anzahl von Handwerkern das Dasein für eine Reihe von Jahren oder gar für alle Zukunft zu garantieren, so hoffe ich, daß er für diese Garantie nicht persönlich einstehen muß; denn ich glaube, es würde ihm schwer werden, die Handwerke, die er genannt hat, in ihren Kleinbetrieben gegen die Vernichtung zu schützen, selbst wenn er die ganze Innungsherrlichkeit des vorigen Jahrhunderts wieder ausleben lassen wollte.

Die Ausführungen über das Innungswesen, die hier vorgetragen wurden, haben mich zum Teil recht fremdartig angemutet, und ich habe mich gefragt, ob ich in den letzten 25 Jahren geschlafen habe und ob die anderen allein wach gewesen sind. Herr Kollege Fuchs hat uns auseinandergesetzt, daß eigentlich drei verschiedene Stadien der Entwicklung — so habe ich ihn wohl richtig zu verstehen — zu unterscheiden seien, die Großstadt, die Kleinstadt und das Land, daß in der Großstadt die Umwälzung vollzogen sei, daß in den nun bedrohten Kleinstädten aber hauptsächlich die Handwerkerbewegung in ihrer ganzen Heftigkeit sich abspiele. Nach meinen Erfahrungen sind es die Großstädte, in denen die Innungsbewegung ihren Halt hat und in denen sie getragen wird von den Vorständen der Innungen und von dem Innungsjournalismus, der sich herausgebildet hat auf ähnlicher Grundlage wie der socialdemokratische Journalismus, nämlich auf Grundlage des von der Praxis losgelösten Journalistenberufes, für den die Fortdauer der Agitation Lebensbedingung ist. Als wir unsere Untersuchungen in Leipzig begannen, habe ich mir Mühe gegeben, zu den Innungsvorständen in Beziehung zu treten, und da habe ich gesehen, daß die heftigsten Agitatoren für die Wiederbelebung der Innungen gar keine Handwerker mehr sind, sondern Fabrikanten, Inhaber kapitalistischer Betriebe. Ich erinnere mich noch lebhaft des Falles, daß bei der Untersuchung über ein Metallhandwerk der Bearbeiter, den ich zu dem mir persönlich unbekanntem Obermeister geschickt hatte, mir sagte: „Herr Professor, der Herr Obermeister hat weißere Hände als Sie.“ Sein Betrieb zählt etwa 20 Arbeiter, darunter unverhältnismäßig viele Lehrlinge. In der That ist er in seiner Werkstätte nie zu treffen gewesen und hat später unseren Bearbeiter bei einer Flasche Wein über die Not des Handwerks unterhalten.

Herr Professor Dr. Hise sagte: Es ist der Kern des Handwerks, der die Innungsbewegung trägt. Ja, meine Herren, wir haben hier sehr zu unterscheiden zwischen Nord- und Süddeutschland. In Süddeutschland hat die Innung keinen Boden; ob es in Norddeutschland gerade der Kern des Handwerks ist, der intellektuell, technisch und sittlich am höchsten stehende Teil der Meister, das wird man nach seinen individuellen Erfah-

rungen verschieden zu beurteilen geneigt sein. Ich möchte hinter die Behauptungen des Herrn Dr. Hise ein Fragezeichen setzen auf Grund der Erfahrungen, die ich in Leipzig und anderwärts gemacht habe, wo eine ziemlich große Zahl von Innungen sich der Vorteile des Lehrlingsparagrafen (§. 100 e) erfreut, wonach die Haltung von Lehrlingen den Meistern, die nicht der Innung angehören, untersagt werden kann. Sobald die höhere Verwaltungsbehörde einen derartigen Entscheid getroffen hat, erscheint eine Annonce von seiten der Innung, wodurch das Publikum darauf aufmerksam gemacht wird; von dem neu gewonnenen Privileg machen dann die Innungsmeister einen sehr ausgedehnten Gebrauch und zwingen dadurch gerade die Schwächeren unter ihren Handwerksgeoffen, welche ohne Lehrlingsausbeutung nicht bestehen können, in die Innung hinein, während die Tüchtigen, die solche Krücken nicht brauchen, draußen bleiben. Ich kenne Meister, welche nach Erlangung jenes Privilegs ihre Gesellen abgeschafft haben und jetzt bloß mit Lehrlingen arbeiten.

Das ist denn eine recht eigentümliche Illustration zu der Behauptung des Herrn Dr. Hise, daß es hauptsächlich das Lehrlingswesen sei, das in den Innungen seine Pflege finden müsse. Wenn er sodann den Vorzug der Prüfungen der Lehrlinge näher auseinandergesetzt hat, so muß ich ihm sagen, was ihm schon erwidert worden ist: Keine Prüfung ohne genaue Bestimmung des Inhaltes der Prüfung, ohne Abgrenzung der verschiedenen Gewerbegebiete gegen einander! Führen Sie aber eine derartige Abgrenzung ein, dann werden Sie eine ganze Reihe junger strebsamer Gewerbetreibender auf ein viel zu enges Gebiet verweisen, sie in eine trügerische Sicherheit einlullen, anstatt sie in ihrer Ausbildung so weit zu fördern, wie ihr Beruf es überhaupt gestattet. Das ist für den modernen Handwerker oft noch die alleinige Rettung, daß er in verschiedenen Sätteln gerecht ist, damit er allem, was sich bietet, entsprechen könne; denn es bietet sich ihm noch so mancher Unterschlupf, in dem er zu einer einigermaßen befriedigenden Existenz gelangen kann, wenn er sein Produktionsgebiet frei zu gestalten imstande ist. Ich muß gestehen, daß das System der Prüfungen, das hier entwickelt wurde, wobei der Meistertitel, der nicht unmittelbar in Beziehung dazu steht, in eine merkwürdige Parallele mit dem Dokortitel gesetzt worden ist, mir die Zukunft nicht gerade im rosigsten Lichte erscheinen läßt. In welches Mandarinentum segeln wir da am Ende des 19. Jahrhunderts!
(Bravo.)

Soll es im ganzen Erwerbsleben künftig nicht mehr möglich sein, sein Recht auf Existenz geltend zu machen ohne ein Diplom einer Prüfungsbehörde? Vergessen Sie nicht, daß wie solche Prüfungen für den Einzelnen

eine Förderung sein können, sie auch ein Hindernis für sein Fortkommen sein können.

Daß die seitherige Thätigkeit der Innungen keinen Anhalt geboten hat zur Berechtigung, in diesem Punkte weiterzugehen, das ist schon durch verschiedene Redner vollständig ins Klare gestellt worden. Ich möchte aber noch auf einen Punkt hinweisen, der noch nicht berücksichtigt worden ist, nämlich auf die Thätigkeit der Innungen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises. In Norddeutschland ist das Bestehen der Innungen geradezu ein Hindernis gegen eine rationelle Organisation des Arbeitsnachweises, die in den großen Städten nur auf kommunaler, nicht auf sachlicher Basis erfolgen kann, weil für viele Gewerbe die Arbeitsnachfrage über das Bereich des eigentlichen Handwerks weit hinausgeht. Ich sehe für eine derartige Zeitaufgabe geradezu ein Hindernis in der Thätigkeit der Innungen, von denen jede ihren separaten Arbeitsnachweis haben will.

Angeichts solcher Erscheinungen ist doch zu überlegen, ob das Wenige, das man den Innungen zu thun giebt, es rechtfertigt, eine derartige durch das Urteil der Jahrhunderte gerichtete Organisation wieder aufleben zu lassen und sie mit direkten oder indirekten Zwangsbefugnissen auszustatten. Ich gebe Herrn Kollegen Pierstorff Recht: Müßiggang ist aller Laster Anfang. Wenn die Innungen selbst zu keiner Thätigkeit gelangen können, so ist zu fürchten, daß, wo dem kleinkapitalistischen Betriebe die Innungsform gegeben ist, jene Bestrebungen zu Tage treten werden, die Herr Pierstorff genügend gekennzeichnet hat und die wir nicht wünschen können, wenigstens von Staatswegen nicht ermöglichen sollten.

Überhaupt möchte ich es hier zum Schluß noch einmal aussprechen, daß das Handwerk mit den Innungen ein System bildet, das unter allen Umständen nur unter der Bedingung bestehen kann, daß Gleichheit und Brüderlichkeit unter den Zunftgenossen besteht. Ich weiß nicht, ob die Freunde der Innungen sich die Einkommensstatistik daraufhin angesehen haben. Glauben Sie denn, daß zwischen dem Empfänger eines Einkommens von 60 000 Mark und dem eines solchen von 600 Mark ein soziales Band, ein Verkehr auf dem Fuße der Gleichheit, eine Gemeinsamkeit der Interessen bestehen kann? Wir haben da z. B. Buchbindermeister mit Alleinbetrieb, und Unternehmer mechanischer Buchbindereien mit 600—800 Arbeitern. Und wie verschieden sind die zur Buchbinderei gerechneten Betriebe in ihrer Produktionsrichtung! Ich habe eine Liste der sämtlichen Gewerbe mir aus der letzten Berufsstatistik ausschreiben lassen, die aus dem Buchbinderhandwerk hervorgegangen sind. Ich werde mir das Vergnügen machen, sie Herrn Hitze zur Verfügung zu stellen und ihn zu fragen, ob er es für

möglich hält, daß alle diese Gewerbe — es sind 44 — unter einen Hut gebracht werden, damit die Unternehmer mit einander an einem Strange ziehen. Oder denke man sich den Flickschuster und den Inhaber einer großen Schuhfabrik in derselben Organisation. Jedermann sieht, daß daraus alles, aber keine Innung im alten Sinne des Wortes werden kann.

Soziale Organisationen sind, wie die Dinge nun einmal liegen, nicht mehr am Platze. Soll eine Organisation für das Gewerbe Wert haben, so muß sie auf nationalem Boden stehen. Hier sind schon die Anfänge gemacht in jenen Fachvereinigungen, die mit einer Zeitschrift, einer Fachschule, Fachausstellungen und Versammlungen die Förderung ihres Gewerbes erstreben und ebensowohl für das Handwerk wie für andere Betriebsformen Raum finden. Diese freien Organisationen können, namentlich wenn sie zu Trägerinnen eines rationellen Bildungswesens werden, zu der Stätte werden, von der aus auch das Handwerk in wirksamer Weise, technisch und wirtschaftlich, gefördert werden und von der auch der Meister auf dem Lande wertvolle Anregungen empfangen kann. Sonst aber sollte man diesen letzteren möglichst unbehelligt lassen. Er fühlt sich bei dem jetzigen Zustande ganz wohl. Was sollen ihm Kreis-Innungen und ähnliche Institutionen? Wenn Herr Paul Voigt von einer Beschränkung des Lehrlingshaltens bei den Landmeistern eine Beschränkung des Zuzuges nach der Stadt erwartet, so irrt er sich gewaltig. Ich halte das Verhältnis, bei dem das Land die Arbeitskräfte für die Stadt erzieht, für ein völlig gesundes. Verbietet man den Landmeistern die Lehrlingshaltung, dann wird der Zugang nach der Stadt erst recht gefährlich werden. Denn wenn jetzt die jungen Leute als ausgebildete Gefellen nach der Stadt wandern, werden sie künftig ohne Ausbildung kommen und werden dann in die Zahl der unqualifizierten Fabrikarbeiter einrücken.

Herr Kollege Fuchs hat einen Appell an die wohlhabenden Klassen gerichtet, den Handwerker bei Beschaffung ihres Bedarfs zu begünstigen. Er wird damit schwerlich Glück haben. Wenn er sich dabei insbesondere an die Frauen gewendet hat, so sage ich mir: wie wenig muß dieser junge Mann die Frauen kennen!

(Heiterkeit.)

Wir Älteren haben doch wohl alle erfahren, wie außerordentlich die Frauen darauf erpicht sind, da, wo es eine große Auswahl giebt, zu kaufen, wie sie solche Orte besuchen, bloß um anzuschauen, selbst wenn sie gar nicht im Ernst die Absicht haben, zu kaufen. So werden sie auch wohl künftig die großen Geschäfte vorziehen, auch wenn ihnen noch so oft

gefragt würde, daß das notleidende Handwerk Unterstützung braucht. Mit Moralpredigen ändert man eingewurzelte wirtschaftliche Gewohnheiten nicht.

Ich hoffe, meine verehrten Anwesenden, daß die Debatten des heutigen Tages die Anregung geben werden, um die Handwerkerfrage und alles, was damit zusammenhängt, künftig, wenigstens bei den Urteilsfähigen, auf einen rationellen Boden zu stellen. Mögen die Experimente, die die Gesetzgebung angefangen hat, ihren Verlauf nehmen. Ändern können sie an dem Gang der Dinge doch nichts, und es wird dann doch wohl, nachdem die gleichen Erfahrungen, die man in den vierziger Jahren in Preußen und neuerdings in Oesterreich gemacht hat, nochmals erlebt worden sind, wenigstens die Bürokratie sich belehren lassen, um Zumutungen dieser Art künftig zu widerstehen. Jedenfalls aber glaube ich gezeigt zu haben, daß die Anforderungen, die wir für die Handwerker zu stellen haben, bezüglich der Existenz, die wir für ihre normale halten, etwas zurückgeschraubt werden müssen. Sie dürfen nicht bemessen werden nach dem romantischen Schimmer, der das Handwerk seither umflossen hat, so müssen sie denn beurteilt werden auf Grund der historischen Thatfachen. Mir ist auch jetzt von Herrn Grandke noch nicht angegeben worden, wann jene „blühende goldene Zeit“ im Handwerk gewesen ist, von der er spricht. Ich glaube, er meinte das Mittelalter. Wir müssen aber mit ganz anderen Ansichten vom Leben die Lage des mittelalterlichen Handwerkerstandes messen, als wir sie heute haben. Im Mittelalter herrschte das Lohnwerk vor, welches fast kapitallos ist. Es kommt aber hier darauf auch gar nicht an, sondern auf die Zustände, welche im Handwerk vorhanden waren, als die moderne Entwicklung begann. Darin liegt, wie ich glaube, der Kernpunkt der ganzen Auffassung, mit der wir an diese Dinge heranzutreten haben, daß während die übrigen Kreise, die dem Handwerk benachbart sind, in ihrer socialen und wirtschaftlichen Entwicklung und in ihrer Wohlhabenheit in diesem Jahrhundert vorangeschritten sind, der Handwerkerstand stehen geblieben ist. Die Differenz zwischen ihm und den anderen hat sich vergrößert. Man mißt aber diese Differenz nicht an einem realen, sondern an einem idealen Maßstab, der weit über das Handwerk hinausgeht. Diesen falschen Auffassungen entgegenzutreten habe ich für meine Hauptaufgabe gehalten, selbst auf die Gefahr hin, daß das, was ich ausgesprochen habe, mißdeutet werden könnte.

(Lange andauernder, lebhafter Beifall!)

Professor Dr. Hize (zu einer persönlichen Bemerkung). Der Herr Vorredner hat meine Äußerung, daß man ein genaues Bild über den Stand des Handwerkes nicht habe, mißverstanden. Ich habe darauf hin-

gewiesen, daß die Berufsstatistik ein solches Bild nicht geben könne, sondern erst die Betriebsstatistik. Wie weit letzteres zutreffend ist, darauf kommt es mir hier nicht so sehr an. Mein Gedanke ging nur dahin, daß erst die Betriebsstatistik, nicht die bisher veröffentlichte Berufsstatistik uns brauchbare Zahlen geben könne. Wenn aber der Herr Vorredner gemeint hat, daß ich damit nur bewiesen hätte, daß ich die Abhandlungen des Vereins für Socialpolitik nicht gelesen hätte, so muß ich letztere Folgerung mit allem Nachdruck zurückweisen. — Ich bin zu vorsichtig, um nicht zu sagen: höflich, um aus den Bemerkungen bezüglich des „dickleibigen“ Gesetzes und aus dem Umstand, daß Herr Professor Dr. Bücher „auf der Reise nach hier“ das Handwerkergesetz studiert hat, zu schließen und auszusprechen, daß der Herr überhaupt erst jetzt in ein Studium des Gesetzes eingetreten und so in der Kenntnis desselben nicht allzuweit vorgegangen sein könne.

Vorsitzender: Es ist Sitte bei unseren Beratungen, daß der Vorsitzende bei Schluß derselben sie kurz zusammenfasse. Ich glaube, die meisten der Anwesenden sind in der Beurteilung des historischen Verlaufs der Entwicklung des Handwerkes, seines Kampfes mit der Großindustrie, der Ursachen, die es bedrängen, kurz der historischen Thatfachen, wie sie Herr Professor Dr. Bücher auseinandergesetzt hat, einer Ansicht. Die Differenzen hierbei sind nur die des Optimismus und des Pessimismus. Der eine sieht etwas heller, der andere etwas dunkler über das Land- und Stadthandwerk, über die Lebensfähigkeit oder Unfähigkeit der einzelnen Handwerke, aber in Summa sind doch keine großen Differenzen hervorgetreten. Aber in der Frage der Politik, in der Frage der Zwangsorganisation, treten naturgemäß die verschiedenen Auffassungen einander entgegen. Meine Herren! Der Held des Tages ist sicher heute der Herr Professor Dr. Bücher. Wir können ihm nicht genug Dank sagen für das, was er heute geleistet hat, und vor allem dafür, daß er uns den heutigen Tag durch seine Enquete überhaupt ermöglicht hat. Aber das möchte ich Herrn Professor Dr. Bücher doch nicht zugeben, daß jeder, der sachkundig ist, und unsere Handwerkerbände ganz genau studiert hat, mit absoluter Notwendigkeit in gesetzgeberischer Beziehung ganz genau das vorschlagen müsse, was er als seine Ansicht uns in einer scharfen, heute fast manchesterlich klingenden Weise dargelegt hat. Bei solchen politischen Vorschlägen oder Kritiken handelt es sich naturgemäß um Anschauungen, die der Einzelne als Ergebnis einer Weltanschauung hat; die verschiedene Art, wie jeder seine Studien und seine politischen Überzeugungen zusammenfaßt, führt eben zu

verschiedenem Urteil. Und man wird daher sagen können, daß man sehr sachkundig und urteilsfähig sein kann und doch nicht so die Innungen, wie das vielfach heute geschehen ist, zu verurteilen brauche. Da bleiben naturgemäß stets Differenzen, und ich möchte nur für meinen Teil hinzufügen, daß ich selbst weniger pessimistisch über die ganze Entwicklung des Handwerks urteile, und daß ich auch das neue Gesetz nicht so sehr verurteile, wie er, wenn ich auch nicht so viel von ihm erwarte, wie manche Innungsschwärmer; ich glaube, es ist ein Versuch, der gemacht werden konnte und dessen Resultate abzuwarten sind. Ich verurteile das neue Innungsgesetz auch deswegen nicht so sehr, wie einige Herren, weil mich das Ideal des Individualismus und der individualistischen Volkswirtschaft nicht so beherrscht, daß ich ein im ganzen so harmloses Gesetz als Staatssozialismus verdammen und feierlich erklären möchte, daß es eine unnatürliche Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit sei. Meine Herren! Wir Kathedersocialisten haben uns doch mit manchem, was man eine Einschränkung der persönlichen Freiheit nennt, schon abgefunden. Alle Staats- und Gesellschaftsorganisation ist nichts anderes, wie ein Kompromiß zwischen individueller Freiheit und allgemeiner Zwangsorganisation; und wenn ich über solche Versuche der Organisation, auch der Zwangsorganisation, nicht so schroff wie Andere urteile, wenn ich vor allem auch den Gegensatz zwischen freier Organisation und Zwangsorganisation nicht so groß finde, so leitet mich vor allem der Gedanke, daß wir heute ja überall derartige Organisationen haben, daß auch viele von denen, welche sich freie nennen, doch auf moralischem Zwang beruhen; nehmen Sie nur unsere Gewerk- und Fachvereine, sowie die Kartelle, sie sind angeblich frei, faktisch beruhen sie oft auch auf Zwang und unsere Berufsgenossenschaften, unsere Kranken- und Knappheitsklassen und ähnliches fungieren doch als Zwangsorganisationen nicht schlecht.

Ich stehe mit Herrn Professor Dr. Bücher auf dem Standpunkte, daß ich mehr für nationale als für lokale Organisation eingenommen bin. Aber im Moment und für gewisse Zwecke ist die lokale Zusammenfassung doch das erste. Unsere ganze Entwicklung kann nur die sein, daß in den nächsten Generationen ein Kompromiß zwischen nationaler und lokaler Organisation der Kräfte, zwischen der individualistisch geregelten Volkswirtschaft und einer durch große Organisationen in gewissen Bahnen und Richtungen gehaltenen existieren wird.

Ich darf nochmal mit dem ausdrücklichen Dank an Herrn Professor Dr. Bücher und seine Mitarbeiter aus Deutschland und Österreich schließen. Er hat durch die 9 Bände, die er uns geschaffen hat, in der That etwas gethan, dessen sich bisher kein anderes Mitglied des Vereines für Social-

politik rühmen kann. Denn soviel wir Älteren schon gearbeitet haben für den Verein, eine so sehr die ganze Arbeitskraft für lange Jahre in Anspruch nehmende wissenschaftliche Thätigkeit hat bisher noch kein Mitglied für den Verein geleistet.

Damit darf ich die heutige Versammlung schließen, und frage, ob Sie bereit sind, morgen früh um 9 Uhr wieder zu beginnen. Ich schlage vor, um 9 Uhr wieder anzufangen und nicht erst um 10 Uhr. Wenn kein Widerspruch erfolgt, bitte ich die Herren, also morgen um 9 Uhr wieder zu erscheinen.

(Der Beginn wird mit allgemeiner Zustimmung auf 9 Uhr festgesetzt.)

Zweiter Verhandlungstag.

Freitag den 24. September 1897.

(Beginn 9 Uhr 15 Minuten vormittags.)



Stellvertretender Vorsitzender Geheimrat **Rnebel** (Röln): Unsere Reihen sind zwar noch sehr dünn, doch treten wir in die Tagesordnung ein. Es wäre sehr erwünscht, daß wir heute noch eine Ausschußsitzung abhielten, da voraussichtlich am Sonntag von den Ausschußmitgliedern nicht mehr viele anwesend sein werden. Eine Ausschußsitzung heute wäre möglich, wenn um 3 Uhr unsere Verhandlungen über den ländlichen Personalkredit zu Ende gelangen. Vor der Tagesordnung erteile ich das Wort Herrn **Spier**.

Spier: Ich glaube im Sinne vieler Mitglieder der Hauptversammlung zu sprechen, wenn ich an den Vorstand die Bitte richte, vor Schluß der heutigen Tagesversammlung ein Lokal mitzuteilen, in dem sich unsere Mitglieder abends bei Bier gemütlich versammeln und aussprechen. Vorgestern und gestern Abend waren die Mitglieder in verschiedene Lokalitäten zerstreut und haben sich nicht gefunden. Ich bitte, ein Lokal vor Schluß der Versammlung mitzuteilen.

Stellvertretender Vorsitzender: Die Anregung ist durchaus dankenswert, und ich möchte vorschlagen, daß in folgender Weise vorgegangen wird. Es wird jetzt sofort noch mit einem Lokalbesitzer verhandelt werden. Ich schlage Ihnen vor, daß wir das Pschorrbräu, das sehr bequem liegt am Casinoplatz wählen. Ich werde dafür sorgen, daß, womöglich, Tische uns reserviert bleiben. Ich möchte also bitten, heute Abend dort zusammenzukommen. Vor der Tagesordnung erteile ich noch das Wort Herrn **Dr. Birmingham**.

Dr. Wirminghaus: Es ist der Wunsch geäußert worden, auch den großen Gürzenichsaal besichtigen zu dürfen. Ich habe dafür gesorgt, daß dies nachher von 11 Uhr ab geschehen kann. Ferner hat sich Herr Hofrat Aldenhoven erboten, den Herren, die es wünschen, zwischen 3 und 6 Uhr das Museum zu zeigen. Herr Oberbürgermeister Becker bemerkt eben, daß auch das Rathaus besichtigt werden kann. Die Präsenzliste wird in einer halben Stunde fertiggestellt sein und dann verteilt werden. Ich bitte, wenn noch Namen einzutragen sind, sie jetzt in die Liste einzufügen.

Stellvertretender Vorsitzender: Wir treten jetzt in die Tagesordnung ein. Wir verhandeln heute über den ländlichen Personalkredit. Ich erteile zunächst das Wort Herrn Geheimen Hofrat Dr. Hecht.

Der ländliche Personalkredit.

Referat

von

Geh. Hofrat Dr. Hecht, Mannheim.

Geehrte Herren!

Die Erhebungen des Vereins für Socialpolitik über den Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland sind in zwei Bänden veröffentlicht worden. Der erste Band bezieht sich auf Süddeutschland, der zweite Band auf Mittel- und Norddeutschland. Die Veröffentlichung ist im Jahre 1896 erfolgt. Den Berichten und Gutachten liegen vorzugsweise die thatsächlichen Verhältnisse der Jahre 1894 und 1895 zu Grunde. Die aus den Berichten und Gutachten ersichtliche Statistik ist durch den raschen Fortschritt in der Organisation des ländlichen Personalkredits vielfach überholt. Aber dem Wert dieser Veröffentlichung thut dies keinen wesentlichen Eintrag. Zwar sind selbstverständlich die einzelnen Berichte und Gutachten nach Umfang, Form und Inhalt sehr verschiedenartig, aber als Ganzes betrachtet bieten sie ein solch lehrreiches Material, daß sie in vieler Hinsicht einen neuen Ausgangspunkt für zahlreiche theoretische und praktische Untersuchungen auf dem von ihnen behandelten Gebiete bilden werden.

Es kann nicht daran gedacht werden, innerhalb der kurzen Zeit, welche den einzelnen Referaten zugewiesen ist, alle die zahlreichen Fragen zu erschöpfen, die in Bezug auf die Organisation des ländlichen Personalkredits entstanden sind oder neu entstehen. Ich werde meinerseits versuchen, eine Reihe mir besonders wesentlich erscheinender Fundamentalfragen in den Bereich der Erörterung zu ziehen. Dabei werde ich vorzugsweise folgende Staaten berücksichtigen: Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen-Darmstadt, die Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel. Herr

Landrat Dr. Seidel wird seinem Referat das Material der anderen deutschen Staaten zu Grunde legen.

Diese regionale Abgrenzung aber wird in unseren Referaten nicht streng eingehalten. Ein Jeder wird auf das Material übergreifen, das aus den anderen nicht seinem besonderen Referat unterstellten Staaten oder Landesteilen beigebracht ist.

Generell ist zu bemerken, daß in den Berichten und Gutachten insbesondere die Provinz Schlesien nicht berücksichtigt ist. Um einigermaßen die in dieser Hinsicht bestehende Lücke auszufüllen, werde ich in einer Anlage zu meinem Referat eine kurze Übersicht für Schlesien zur Verfügung stellen. Nicht berücksichtigt ist ferner die preußische Central-Genossenschaftskasse, weil diese erst am 1. Oktober 1895 ihre Geschäftstätigkeit eröffnet hat. Eine wesentliche Lücke besteht ferner insofern, als eine zusammenfassende Darstellung des genossenschaftlichen Centralkassenwesens leider nicht vorhanden ist.

Was nun die Staaten und Landesteile betrifft, von denen mein Referat ausgeht, so gewinnt man den Eindruck, daß die befriedigendste Organisation des ländlichen Personalkredits im Großherzogtum Hessen-Darmstadt besteht. In einer raschen Fortbildung begriffen ist die Organisation im Königreich Bayern, durchaus befriedigend ist sie in Württemberg und Baden. Doch wird in Baden eine weitere, intensivere Gestaltung der Organisation noch möglich sein und voraussichtlich wohl demnächst auch stattfinden. Durchaus eigenartig sind die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen. Im Regierungsbezirk Wiesbaden ist die Nassauische Sparkasse eine Stütze auch für die Organisation des Personalkredits gewesen. Ein besonderes Feld der Thätigkeit scheint sich im Regierungsbezirk Kassel noch zu bieten.

Indem ich voraussetze, daß die tatsächlich bestehende Organisation in den meinem Referat in erster Reihe unterstellten Staaten und Landesteilen aus den Berichten und Gutachten Ihnen bekannt ist, werde ich mich sofort zu den principiellen Gesichtspunkten, deren Erörterung den Hauptgegenstand des Referats bilden muß¹.

1. Durchweg anerkannt und bisweilen drastisch geschildert werden die Mißstände eines unorganisierten Individualkredits. „Es ist dies derjenige Kredit, der durch direkte Vereinbarung des Darleihers mit dem Schuldner resultiert. Er involviert stets ein nicht wünschenswertes Borgsystem.“ Berichte II, S. 194.

¹ Wo im nachfolgenden Text „Berichte“ citiert sind, bezieht sich dies auf die oben erwähnten Berichte und Gutachten über den Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes. Die Ziffer I bedeutet den ersten und die Ziffer II den zweiten Band der Berichte.

Dieser unorganisierte Individualkredit spielt in einem kleineren Teile Deutschlands noch eine Hauptrolle, so in Westpreußen. Der Berichterstatter für Westpreußen giebt hiervon eine drastische Schilderung. Berichte II, S. 425, 426.

Der Berichterstatter führt aus: Auf die Frage: „Von wem holt sich der Bauer Geld, wenn er es für vorübergehende Bedürfnisse gebraucht, und die Sache nicht darnach angethan ist, den Realkredit in Anspruch zu nehmen?“ ist von 100 in 99 Fällen zu antworten: „Vom Kaufmann.“ Das kann nun der Getreide- oder Viehhändler sein, welcher ersterer in Ost- und Westpreußen „Faktor“ heißt oder der Krämer, welcher außer mit Getreide, Futter- oder Düngemitteln, mit allem, was der Mensch braucht, handelt, und wenn irgend möglich, zugleich der Besitzer des Dorftruges (Krüger) ist. Sie sind mit großer Bereitwilligkeit in die Lücken unserer Kreditorganisation eingetreten und recht zahlreich vorhanden. Im allgemeinen ist der Geschäftsgang solch unreeeller Zwischenhändler folgender: Sie machen dem Bauer das Borgen anfangs so leicht wie möglich und geben ihm gerne Vorschüsse, wenn er sich nur verpflichtet, durch den Faktor sein Getreide zu verkaufen. Der Zinsfuß für Darlehen ist beim größten Faktor in Danzig, wie auch sonst gewöhnlich bei diesen Leuten 6 %, bei anderen richtet er sich nach dem Bankdiskont, den er regelmäßig um 2 %, ja 3 % übersteigt. Ausgezahlt wird im besten Falle die Darlehenssumme, abzüglich der Zinsen für ein Jahr, oft auch weniger. Beim Getreideverkauf werden dann weitere 2 % Provision genommen, und zwar bisweilen auch dann, wenn die Lieferung des Getreides direkt, also ohne Vermittlung des Kaufmanns, vom Schuldner an die nächste Mühle oder Brauerei erfolgt. Nimmt der Faktor es ab, so ist es selbstverständlich, daß er hierzu einen Zeitpunkt, wo niedrige Börsennotizen für Getreide sind, wählt. Außerdem legt ihm der Faktor nahe, besonders bei Gelegenheit der Wechselprolongation, wobei die Zinsen auf 8 % und höher geschraubt werden, auch seine Waren, mit denen er sonst handelt, von ihm zu kaufen. Der Aufschlag, den er für diese nimmt, beträgt bis zu 10 %.

Eine ähnliche Schilderung erhalten wir für die thüringischen Staaten: Berichte II, S. 275—278. Der Berichterstatter sagt: „Die gewöhnliche Kreditform (soweit Individualkredit noch in Anspruch genommen wird) besteht darin, daß man die Betriebsmittel (Futter- und Düngstoffe u. s. w.) beim Händler entnimmt ohne bares Geld. Dieser Kreditform bedienen sich nicht nur kleine, sondern auch vielfach die größeren Landwirte. Es wird gestundet auf drei Monate, auf sechs Monate, man läßt auch die Beträge von Termin zu Termin sich ansammeln und mitunter jahrelang stehen.“

Es ist dies eine zwar sehr schmackhafte, bequeme Kreditform, aber natürlich, ohne daß man sogleich an wucherische Ausbeutung zu denken braucht, eine außerordentlich teure und um so gefährlichere, da der Kreditnehmer in den seltensten Fällen sich klar macht, daß ihn dieser Kredit überhaupt etwas koste. Zinsen werden in der Regel nicht berechnet, wie könnte da der Landwirt einen billigeren Kredit haben?“ Es wird nun weiter ausgeführt, wie an Stelle einer Zinsvereinbarung die Form eines höheren Warenpreises oder der unrealen Lieferung tritt, wie in den meisten Fällen der Verkäufer von Futter und Düngemitteln auch der Käufer für das Getreide ist. Hierzu treten rein private Darlehensgeschäfte, namentlich solche mit berufsmäßigen Kapitalverleihern.

Interessant ist die Schilderung des Berichterstatters für das Königreich Sachsen. Berichte II, S. 331 f. Der Berichterstatter geht den Ursachen nach, aus denen von organisatorischen Krediteinrichtungen in manchen Orten ein zu geringer Gebrauch gemacht wurde, als daß dieselben lebensfähig gewesen wären. Als eine dieser Ursachen hebt er hervor, daß da und dort insbesondere unter den mittleren Landwirten — aus der Zeit der früheren Blüte der sächsischen Landwirtschaft infolge der ungeteilten Erhaltung des Besitzstandes, sparsamer Lebensweise und überwiegender Benützung der Familienangehörigen zu den Dienstleistungen beim Wirtschaftsbetriebe — sich noch ansehnliche Kapitalvorräte erhalten haben, welche am liebsten und deshalb zu den nach allen Richtungen angenehmsten und günstigsten Bedingungen an verwandte oder befreundete Berufsgenossen verliehen werden. „Häufiger jedoch ist die Ursache ungenügende Kenntnis von dem vorhandenen Grade der tatsächlichen Verschuldung, von den Vorteilen, welche die Befreiung davon bietet, und von der geringen Schwierigkeit, welche einer solchen bei Benützung einer entsprechenden Organisation entgegensteht. Eingehende Kenntnis hiervon zu nehmen wird dem Landwirt in hohem Grade dadurch erschwert, daß es ihm ermöglicht wird, seine Bedarfsgegenstände für den Wirtschaftsbetrieb ohne Barzahlung zu beziehen. Seine Handwerker (Stellmacher, Sattler, Tischler, Schmied, Schlosser, Scharwerker u. s. w.) arbeiten auf Rechnung; die Lieferanten von Düngemitteln, Futtermitteln, Saatgut, Vieh, Gerätschaften gewähren gerne Kredit, bieten solchen sogar von selbst an, um einen Abschluß zu machen, und lassen ihn bei Landwirten, die ihnen sicher sind, gerne länger stehen, als es diese nötig haben, um dadurch in fortwährender Geschäftsverbindung mit ihnen zu bleiben und zugleich den Genuß eines höheren Zinsfußes zu haben, als bei vorübergehender anderweiter Kapitalanlage. Das Schuldverhältnis erhält die Landwirte in einer gewissen Abhängigkeit von ihren bisherigen Lieferanten. Es erschwert

es ihnen, ihren Bedarf das nächste Mal von einer anderen Firma zu beziehen, und hindert sie, den Vorteil sich zu nütze zu machen, der ihnen bei günstigerem Angebot von anderer Seite erwachsen würde. Es ist das hauptsächlichste Hindernis für die Organisation des gemeinsamen Bezugs landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände und für die Bildung und Erhaltung von diesem Zwecke dienenden Genossenschaften. Die beteiligten Händler haben bei gegebener Anregung zur Neubildung von Genossenschaften ein Interesse, Stimmung dagegen zu machen. Eine große Zahl dieser Händler ist gleichzeitig Getreide-, Dünger- und Futtermittel-, Kalk- und Kohlenhändler“.

Wir ersehen aus den Berichten zu unserer großen Befriedigung, daß in vielen Staaten und Landesteilen diese Mißstände durch eine erfolgreiche Organisation des ländlichen Personalkredits verschwunden oder nahezu verschwunden sind. Es ist dies tatsächlich beinahe ausnahmslos in Württemberg, Baden, wohl auch im größeren Teil von Bayern der Fall, nicht minder im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Wir sind daher heute nicht mehr veranlaßt, eine principielle Rechtfertigung für den Nutzen und die segensreiche Wirksamkeit der Organisation des ländlichen Personalkredits zu geben.

Mit Recht bemerkt der Berichterstatter für Württemberg: Die Darlehenskassenvereine sind nicht nur etwa eine Erleichterung des Borgwesens, sondern haben eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder zur Folge. „Die einzelnen Mitglieder werden durch Anlehnung an Darlehenskassenvereine moralisch und wirtschaftlich gehoben. Der Sinn für Selbsthilfe und für Anstrengung aller Kräfte, der Mut und die Freude zur Berufstätigkeit, das Bewußtsein eigener Kraft und das Gefühl der Unabhängigkeit, der Gemeinnut und die Nächstenliebe werden durch die Mitgliedschaft bei dem Darlehenskassenverein geweckt und geübt.“ Berichte, I, S. 290.

Und der Berichterstatter für Rheinpreußen sagt: „Der vielbeklagte Fehler der kleinen Landwirte, daß sie sich in den Übergang der Natural- zur Geldwirtschaft immer noch nicht fügen wollen, verschwindet von Tag zu Tag. Der Bauer lernt nicht nur technisch, sondern auch ökonomisch richtiger wirtschaften. Die Scheu, Geldangelegenheiten öffentlich zu behandeln, die dem Wucher so viele Opfer zuführt und so viele Kapitalien unbenützt in Verstecken liegen läßt, macht einer kühlen und rationellen Behandlung der Geschäfte Platz. Das unsehbare Erziehungsmittel, Gewöhnung an eigenes Handeln, bewährt in der Genossenschaftsbewegung seine alte Kraft.“ Berichte II, S. 87.

„Durch die dem ländlichen Bedürfnis auf den Leib zugeschnittenen ländlichen Darlehenskassen wird nicht allein schon ein bewußtes Bedürfnis befriedigt, sondern zum Teil erst das letztere zum Bewußtsein gebracht und der Landmann wird zu demjenigen Maß von Gewandtheit im Geldverkehr und im Handel mit notwendigen Betriebsmitteln herangebildet, das er nicht entbehren kann, wenn er mit Vorteil wirtschaften will.“ Berichte II, S. 283. (Thüringen.)

Instruktiv ist auch der für Hessen-Darmstadt erstattete Bericht, weil in ihm klar zu Tage tritt, wie die Darlehenskassen doch immer nur als ein Glied in der Kette des ländlichen Genossenschaftswesens betrachtet werden dürfen und daß es von besonderer Wichtigkeit ist, nach einheitlichen, großen Gesichtspunkten die Gesamtorganisation des ländlichen Genossenschaftswesens durchzuführen. Es ist erfreulich zu sehen, in welchem Maße dies bereits in Hessen-Darmstadt gelungen ist, während man von einem solchen Resultat im Regierungsbezirk Kassel noch weit entfernt ist. Berichte I, S. 398, 410 ff., II, S. 32 f.

An dieser Stelle ist einer besonderen Funktion der ländlichen Darlehenskassen, aber auch einzelner Sparkassen zu gedenken, durch welche sie einen überaus bedeutsamen Einfluß geübt haben. Es handelt sich um die Übernahme von Güterziellern (Verkaufsprotokollen, Kaufschillingen, Steigerungsgeldern, Restkaufschillingen). Diese Frage ist von besonderer Bedeutung gewesen für Gegenden mit starker Bodenzersplitterung und lebhaftem Güterwechsel. Die Güter werden zer schlagen oder kleinere Grundstücke werden verkauft, der Verkäufer möchte den Kaufpreis in bar, der Käufer kann ihn aber zur Zeit nur zum Teil zahlen. In früheren Zeiten intervenierten dann städtische Kapitalisten, die hohe Provisionen dafür nahmen. In armen Gegenden und zu schlechten Zeiten, wenn wenig Nachfrage war und die besten Kaufgelder zu billigem Preis zu erstehen waren, besand sich dieser Handel vielfach in den Händen von Wucherern. Namentlich wenn die Verkäufer solcher Grundstücke auswandern wollten — und zeitweilig bemächtigte sich aller Einwohner eines Dorfes dieser Auswanderungstrieb —, waren die besten Kaufschillinge zu Spottpreisen erhältlich.

Auf diesen Handel mit Güterziellern beziehen sich insbesondere die Berichte aus Baden, Bayern, Hessen-Darmstadt und aus dem preußischen Saargebiet. Auch aus Elsaß-Lothringen liegen hierüber Mitteilungen vor. Die juristische und wirtschaftliche Natur dieser Geschäfte wird am eingehendsten in den Berichten über das preußische Saargebiet dargelegt. Von einem reinen Personalkreditgeschäft kann hier keine Rede sein. Es handelt

sich hier um Realkredit für die ländlichen Grundbesitzer in Verbindung mit Personalkredit, um eine gemischte Kreditform. S. Berichte II, S. 54.

Hier greifen nun die ländlichen Kassen des Personalkredits mit größtem Erfolg ein. Die Gesamtsumme der von der Kreisparcasse Saarlouis im letzten Jahrzehnt übernommenen Steigpreise wird auf ca. 2 Millionen Mark veranschlagt. Die Gemeindeparkasse Bülkingen hat vom 1. August 1888 bis 1. April 1894 für Mark 951 000 Steigpreise übernommen. Der Umsatz der Kreisparcasse Saarlouis im Cessionsgeschäft wird für das Jahrzehnt von 1885—1895 auf mindestens 5 Millionen Mark veranschlagt und die Landwirtschaftliche Bank zu Trier hat im letzten Jahrzehnt für das preußische Saargebiet anschlagsweise ca. 1½ Millionen Mark Steigpreise erworben. Die Kreisparcasse zu Merzig übernahm in den Jahren 1884—1894 Steigpreise im Betrag von Mark 1 931 396. Berichte II, S. 63. Wie sich dies für das preußische Saargebiet erklärt und entwickelt hat, ist in dem betreffenden Berichte eingehend dargelegt. Als typisch können die Verhältnisse des preußischen Saargebiets nicht betrachtet werden. Eigenartig wie die bezüglichen Verhältnisse war auch die Abhilfe, um deren Organisation sich der Geheimrat Knebel besondere Verdienste erworben hat.

Alle öffentlichen Kassen des Bezirks, mit Ausnahme der Kreisparcasse in Saarbrücken, haben folgende Merkmale des Geschäftsbetriebs:

1. Die Wirksamkeit der Kassen auf dem Gebiet des Grundstücks-umfages, indem sie cessionsweise die Steigpreise veräußerter Immobilien erwerben, dem Cedenten rasch die zugeschlagenen Preise auszahlen und den cedierten Schuldnern coulante Zahlungsbedingungen stellen;

2. Die Begünstigung und Erleichterung der allmählichen Schuldenabtragung, welche sich namentlich darin äußert, daß die Kassen vor Verfall der festgesetzten Termine jederzeit Teilabtragungen der Schuldner entgegennehmen und die Verzinsung auch der kleinsten Rückzahlungen auf Schulden erfolgt. Die Abtragung der von der Kasse übernommenen Steigpreise ist auch vor Verfall der Termine ausnahmslos gestattet. Berichte II, S. 51, 52.

Die Kreditreform im preußischen Saargebiet hat sich zu einem erheblichen Teil gerade auf das Gebiet des Güterhandels erstreckt. In den anderen Teilen Deutschlands bildet der Erwerb solcher Güterziele doch eine immerhin erheblich mehr zurücktretende Thätigkeit der Kassen.

Aus Hessen-Darmstadt wird berichtet, daß die Anlage überschüssiger Kapitalien in Restkaufschillingen erfolgt. Die Kassen konnten dadurch vielen Mitgliedern wesentliche Vorteile bringen. Die Käufer von Land erhielten bequeme Abzahlungen am Orte selbst, billigere Spesen und bessere Ankaufs-

bedingungen, während gleichzeitig auch die Verkäufer sicherer gingen. Die Provisionen solcher Geschäfte wurden wesentlich eingeschränkt, manchmal auch ganz beseitigt. Da diese Geschäfte etwas größeren Gewinn auch für die Kassen abwerfen, so herrscht bei einigen Genossenschaften die Neigung vor, dieselben auf Kosten des Personalkredits übermäßig auszudehnen und über die Verwendung der überschüssigen Gelder, ja über die Grenzen des Vereinsbezirks weit hinauszugehen. Mit Recht hat der Verband der hessischen Darlehenskassen vor dieser Versuchung gewarnt. I, S. 403.

Diese Schilderung ist im wesentlichen auch für Baden zutreffend. In Elsaß-Lothringen scheint noch keine genügende Abhilfe vorhanden zu sein. Das Sparkassengesetz mit Wirksamkeit vom 1. April 1896 wird nur einigermaßen die dort bestehenden Mißstände auf dem Gebiet des Protokollhandels beseitigen können. Berichte I, S. 341, 346.

In der bayerischen Pfalz liegen die Verhältnisse durchaus ähnlich wie in Hessen-Darmstadt und die Mißstände auf dem Gebiet des Protokollhandels sind unter Mitwirkung der Darlehenskassen im wesentlichen beseitigt worden. Ebenso verhält es sich im rechtsrheinischen Bayern. S. auch Berichte I, S. 46.

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß in Baden die Rheinische Hypothekbank, in der Pfalz die Pfälzische Hypothekbank stets bestrebt gewesen sind, den Mißständen des Protokollhandels entgegenzuwirken und sie haben in dieser Hinsicht erhebliche Erfolge erzielt. Man hat insbesondere die Darlehenskassen darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei enger Beziehung zu einer Bodenkreditbank die Gefahr, ihre Mittel zu immobilisieren, leicht vermeiden können. Auch sind von mir die hierfür geeigneten Modalitäten angegeben worden.

In meiner Arbeit über den ländlichen Personalkredit im rechtsrheinischen Bayern habe ich aber insbesondere noch für den mittelfränkischen Verband der Darlehenskassenvereine auf eine Instruktion der Darlehenskassenvereine über deren Verfahren bei Güterverkäufen hingewiesen, die mir besonders bemerkenswert schien: Berichte I, S. 59.

Hiernach taxiert bei Gütervergaugungen, wenn dem Schuldner durch Darlehen nicht zu helfen ist, der Vorstand mit dem Aufsichtsrat das Anwesen und ersteigert es, wenn die Taxation nicht überschritten wird. Er legt nach dem Wiederverkauf den Überschuß dem Verganteten nutzbar an, giebt ihm, wenn soviel herauspringt, auch ein Obdach. Ebenso verfährt er bei vormundschaftlichen Güterversteigerungen zu Gunsten der Waisen.

Bei freiwilligen Verkäufen schlägt der Vorstand dem Verkaufslustigen vor, daß er seine Sache selbst verkaufe, alle Kosten trage, und er übernimmt

dann die auf zehn Jahre gestellten, zu 4 % verzinlichen Fristen gegen 2—3 % Zählgeld und zahlt das Geld an den Verkäufer aus. Zu diesem Geschäft kann sich der Vorstand, wenn es der Verkäufer will, Vollmacht geben lassen.

Wenn der Verkaufslustige auf einem bestimmten Preise besteht und deshalb auf den Mehrerlös verzichtet, so taxiert der Vorstand mit dem Aufsichtsrat das Anwesen, läßt sich vom Verkäufer notarielle Vollmacht geben, garantiert ihm den Verkaufspreis, läßt der Darlehenskasse den Überschuß cedieren, bezahlt Gänge und Kosten, und legt den erzielten Gewinn in den Reservefonds der Darlehenskasse. — Dieser letztere Vertrag kann auch dahin gestellt werden, daß der Verkäufer zur Hälfte am Reingewinn und am Verlust teilnimmt.

Bei einer weiteren, eingehenderen Behandlung der hier einschlägigen, durch diese Instruktion berührten Fragen wird man die Verhandlungen der preussischen Agrarkonferenz vom Jahre 1894 zweckmäßigerweise berücksichtigen.

2. Was nun die einzelnen Organisationsformen des ländlichen Personalkredits betrifft, so beweisen die Berichte selbst am besten, daß eine bestimmte Stellungnahme für oder gegen eine einzelne Organisationsform nicht notwendig und nicht zeitgemäß ist. Die bestehenden typischen Formen leisten nebeneinander erhebliches und wir haben keine Ursache, dem Urteil vorzugreifen, das durch die jedem einzelnen Typus innewohnende Kraft der Propaganda sich von selbst herausbildet. Nur einzelne wenige Bemerkungen erscheinen geboten.

Es ergibt sich aus den Berichten, daß die Sparkassen nur ganz ausnahmsweise die Träger des ländlichen Personalkredits sind, bzw. sein können. Nicht richtig ist es, wenn man ihnen principiell die Qualifikation abspricht, dem ländlichen Personalkredit im hervorragenden Maße oder mit Ausschluß anderer Organisationsformen zu dienen. Daß eine derartige negierende Stellungnahme nicht berechtigt ist, ergibt sich insbesondere aus dem Studium eines der wichtigsten Berichte, nämlich desjenigen für das preussische Saargebiet.

Man erkannte, daß bei den eigenartigen, im preussischen Saargebiet herrschenden Wirtschaftsverhältnissen die öffentlichen Sparkassen die geeignetsten Organe zur Pflege des ländlichen Personalkredits seien, während für eine gedeihliche Entwicklung der Genossenschaften hier der Boden fehlte. Man hat aber eine besondere Ausgestaltung der öffentlichen Sparkassen durchgeführt. Man hat die Einrichtungen der Sparkassen den Gepflogenheiten der ländlichen Bevölkerung angepaßt. Für die Saargegend und für

alle Landesteile, in denen ähnlich gestaltete Verhältnisse vorliegen, stellen die Sparkassen eine erfolgreiche Organisation dar. „Auch bei anders gearteten wirtschaftlichen Verhältnissen können sie denselben Erfolg, wie die genossenschaftlichen Kreditkassen erzielen, wenn die Verwaltung in den richtigen Händen ruht, sich nicht in bürokratischer Manier streng und starr in althergebrachten Formen bewegt, wenn sie sich den jeweiligen Erwerbs- und Verkehrsverhältnissen anpaßt, wenn sie nicht den Schwerpunkt auf die Sparkassentätigkeit legt und nicht die Darlehensstätigkeit nur zum Zweck der sicheren und festen Anlage der eingelegten Gelder ausübt, sondern wenn dieselbe unter gleichzeitiger Wahrung der Sicherheit der Anlagen sich zu einem möglichst vollkommenen Institut zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse, namentlich der unteren und mittleren Erwerbsstände entwickelt.“ Berichte II, S. 69. S. auch Berichte II, S. 405.

Mit diesen von den Verfassern des für das preußische Saargebiet erstatteten Berichts selbst formulierten Vorbehalten darf unsererseits die Verwendbarkeit der Sparkassen als eine Organisationsform des ländlichen Personalkredits durchaus anerkannt werden. Die Erkenntnis und Anerkennung dieser Tatsache ist nicht ohne praktische Bedeutung. Wir haben gerade in einzelnen Teilen Süddeutschlands ein überaus intensiv entwickeltes Sparkassenwesen. Wir ersehen auch aus dem Bericht für die preußische Rheinprovinz, wie im Regierungsbezirk Aachen eine einseitige Ausübung des Sparkassenwesens gegenüber dem Darlehenswesen besteht. Berichte, II, S. 81. Es darf bei einer planmäßigen Organisation des ländlichen Personalkredits die Stellung zu den Sparkassen nicht außer Auge gelassen werden. Vielfach wird man freilich da, wo die Sparkassen eine dominierende Stellung einnehmen, eine verständnisvolle Stellungnahme zur Frage der Organisation des ländlichen Personalkredits vermiffen, wie denn auch über diese Tatsache Klagen in den Berichten sich finden. Berichte II, S. 145, 165. Nicht immer wird das volle Verständnis für die Anpassung des Sparkassenwesens an die für die Pflege des ländlichen Personalkredits geeigneten Geschäftsformen bei den Regierungsorganen vorhanden sein. Hat doch auch Knebel die Hindernisse, welche der Aufnahme des Cessionsgeschäfts in den Bereich der Darlehensstätigkeit der Sparkassen entgegenstanden, in der Ministerialinstanz erst nach jahrelangen Kämpfen überwinden können. Berichte II, S. 70. Allein die Regierungsorgane stehen diesen Fragen unendlich viel unbefangener gegenüber als die Vorstände und Verwaltungsräte der Sparkassen.

Und doch ist es außerordentlich wünschenswert, daß die Ueberleitung des nicht organisierten Individualkredits in den organisierten Kredit ohne Kampf mit

den Sparkassen sich vollziehe, daß die Kräfte, die innerhalb des lokalen Sparkassenwesens sich bereits bewährt haben, auch für das Darlehenswesen gewonnen werden.

Eine Kollision zwischen den Darlehenskassen und den älteren im gleichen Bezirk bestehenden Sparkassen ist freilich vielerorts nicht zu vermeiden. Mit Recht wird in dem Bericht für Hessen-Darmstadt darauf hingewiesen, daß die Darlehenskassen den zweifachen Zweck haben, denjenigen der billigen Darlehensgewährung und denjenigen der vorteilhaften Sparanlage. Berichte I, S. 404. Fast alle Darlehenskassen in Hessen-Darmstadt und in den meisten anderen Teilen Deutschlands sind zugleich Sparkassen und nehmen Spareinlagen entgegen. „Bei den meisten Kassen dürfte der nächste Zweck dieser Einrichtung die Beschaffung von Betriebsmitteln für das Darlehensgeschäft gewesen sein. Doch kommt daneben sehr erheblich auch die Absicht, den Spartrieb zu fördern und die Geldanlage zu erleichtern . . . zur Geltung.“ Dabei emancipieren sich diese Vereine von älteren und veralteten Formen des Sparkassenwesens und tragen damit in den Bezirken ihrer Thätigkeit zur Reform des Sparkassenwesens selbst bei. Berichte I, S. 402.

Die Gründe, warum die kommunalen Sparkassen nicht geeignet sind, dem Personalkredit in genügender Weise zu dienen, werden eingehend von dem Berichterstatter für Westfalen dargelegt. Berichte II, S. 153, auch Bericht für Hannover, Berichte II, S. 171. Mit größerer Reserve äußert sich der Berichterstatter für das Königreich Sachsen, der die Hoffnung ausspricht, daß die Kassen mehr zur Gewährung von Personalkredit benützt werden können. II, S. 325.

Der Gesamteindruck, den wir aus den Berichten gewinnen, ist unzweifelhaft der, daß gegenüber den älteren Sparkassen und auch gegenüber den durch geeignete Reformen dem ländlichen Darlehenswesen dienstbar gemachten neueren Sparkassen, abgesehen von einigen Landesteilen mit durchaus eigenartigen Verhältnissen, die genossenschaftlichen Darlehenskassen nach Schulze-Delitzsch und Raiffeisen die geeignetsten Träger des ländlichen Personalkredits sind.

Die charakteristischen Unterschiede dieser Systeme und die Verbände, zu denen sie zusammengeschlossen sind, werden wohl im Korreferat zur Darstellung gelangen. Unter dem System Raiffeisen begreife ich hier auch die mannigfachen, zum Teil erheblichen Modifikationen dieses Systems, die allmählich sich Eingang verschafft haben und gegenüber denjenigen Vereinen, die an Neuwied angeschlossen sind, zum Teil in einer energisch abwehrenden Stellung sich verhalten.

Aus den Berichten ergibt sich, daß die Schulze-Delitzsch-Vereine für

den ländlichen Personalkredit in einzelnen Teilen Deutschlands doch sehr erhebliches geleistet haben und noch leisten. Ja es scheint mir die Möglichkeit vorhanden zu sein, daß sie in Zukunft intensiver und planmäßiger als dies einige Zeit hindurch der Fall gewesen ist, zur weiteren Ausgestaltung auch des ländlichen Personalkredits sich entschließen.

Man hat bis vor kurzem gegenüber den ländlichen Darlehenskassen in den Kreisen der Schulze-Delitzsch-Genossenschaften insbesondere hervor-gehoben, eine bankmäßige Kreditorganisation für einen einzelnen Berufsstand sei mit dauerndem Erfolg nicht durchführbar und könne als gesund nicht erachtet werden. Nun kann es allerdings keinem Zweifel unterliegen, daß es für ein Kreditinstitut durchaus erwünscht ist, wenn die Klientel aus den verschiedensten Berufsständen sich zusammensetzt. Durch die Gleichartigkeit des Berufs wird eine Gleichartigkeit der Anforderungen an das Kreditinstitut hervorgerufen, die überaus störend und erschwerend auf die Dispositionen des Kreditinstituts einwirken kann. Die Berufsgenossen haben insbesondere zu denselben Zeiten Geldbedürfnis und Geldüberfluß. Allein dieses Moment ist keineswegs schwerwiegend genug, um eine bankmäßige Kreditorganisation für einen einzelnen Berufsstand principieell unzulässig erscheinen zu lassen. Auch darf man solche Principienfragen in der Vielgestaltigkeit unseres praktischen Wirtschaftslebens nicht allzusehr pointieren.

Man darf sich der Erkenntnis der Thatsache nicht verschließen, daß jedes Kreditinstitut auch eine große Anpassungsfähigkeit und Schmiegsamkeit besitzt oder erwirbt und damit die Fähigkeit sich aneignet, die ihm eriahrungsmäßig und berufsmäßig entstehenden Schwierigkeiten in der Gelddisposition allmählich zu überwinden. Dieses letztere ist zu einem erheblichen Teil schon durch Schaffung von Geldausgleich- und Kreditstellen geschehen. Es darf nicht übersehen werden, daß in diesem Moment zu einem Teil die volkswirtschaftliche Bedeutung der Centrakassen beruht. Auch ist zu beachten, daß von gut geleiteten ländlichen Darlehenskassen bereits davon abgesehen worden ist, lediglich Landwirte als Mitglieder aufzunehmen, daß man sogar Wert darauf legt, auch andere Berufsstände in den Geschäftskreis der Darlehenskassen hereinanzuziehen. Berichte I, S. 262, 395, 396.

Haben in dieser Richtung gut geleitete ländliche Darlehenskassen von den Schulze-Delitzsch-Genossenschaften gelernt, eine gewisse Annäherung an sie vollzogen, so haben andererseits ländliche Schulze-Delitzsch-Genossenschaften aus der Geschäftspraxis der Darlehenskassen Nutzen gezogen, indem sie nach Möglichkeit den Wünschen der Darlehensnehmer in einzelnen Bezirken Rechnung tragen. Berichte II, S. 407.

So werden im Laufe der Zeit durch die Praxis des Darlehenswesens

noch manche Verschiedenheiten der Organisationsformen ausgeglichen werden und ich glaube, daß in einer nicht allzu fernen Zeit der Versuch nicht aussichtslos wäre, in gemeinsamer Rücksprache der für die einzelnen Verbände bestehenden Verwaltungsorgane die in der Organisation und Verwaltung dann noch vorhandenen Variationen zu beseitigen, um alsdann alle ländlichen Personalkreditgenossenschaften in einem einzigen einheitlichen Verbände zusammenzufassen.

Uns aber genügt es vorläufig, wenn diese großen Verbände zunächst nebeneinander wirken und jeder Verband in seiner Art zur intensiveren Gestaltung des ländlichen Darlehenswesens beiträgt. In diesem Sinn spricht sich auch ein Runderlaß des preußischen Landwirtschaftsministers an die Landwirtschaftskammern vom 26. Juni 1896 durchaus zutreffend und wohl motiviert aus. Preußisches Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1896, Nr. 8.

3. Man ersieht aus den Berichten, daß das Princip der Lokalisierung des Darlehenswesens unaufhaltsam weitere Fortschritte macht. Wesentliche Hindernisse, die namentlich in einzelnen Teilen Preußens sich entgegenstellten, sind, seitdem die Preußische Central-Genossenschaftskasse ins Leben getreten ist, geschwunden. Wenn manche, auch ganz gewichtige Bedenken seiner Zeit gegen diese Institution geltend gemacht worden sind, so treten dieselben angesichts des mächtigen Impulses, den diese Kasse der planmäßigen Organisation des ländlichen Personalkredits gegeben hat, nunmehr in den Hintergrund.

In einzelnen Teilen Deutschlands, allerdings in kapitalreicheren Teilen, ist die Organisation des ländlichen Darlehenswesens auch bereits weit vorgeschritten, so weit, daß es jedem Landwirt möglich ist, sich Kredit zu verschaffen und daß diese Kassen für die meisten Mitglieder im Ort selbst oder in seiner Nähe liegen, so insbesondere in Hessen-Darmstadt, im wesentlichen in Württemberg, auch in der bayerischen Pfalz.

Es ist eine Eigenart der ländlichen Bevölkerung, die wie mir scheint von den Organisatoren der Schulze-Dehlißsch-Genossenschaften lange Zeit nicht genügend gewürdigt worden ist, daß man die Einrichtungen, die für sie bestimmt sind, ihnen an Ort und Stelle entgegenbringen muß. Der Satz: *beneficia non obtruduntur* trifft hier nicht zu. Die Organisation muß stattfinden mit der Parole: *beneficia obtruduntur*. Die ländliche Bevölkerung macht von Einrichtungen, die ihr nicht lokal nahe gebracht sind, keinen Gebrauch. Eine außerordentliche Lokalisierung des ländlichen Personalkredits ist also eine Voraussetzung für seine erfolgreiche Benützung. Ebenso wie Einrichtungen, die auf die geistige und sittliche Hebung der

ländlichen Bevölkerung berechnet sind, für die Regel der ländlichen Bevölkerung an Ort und Stelle entgegengebracht werden, so glaube ich, daß auch solche Einrichtungen, die auf die wirtschaftliche Hebung der ländlichen Bevölkerung berechnet sind, der Lokalisierung bedürfen. Diese lokalisierten wirtschaftlichen Einrichtungen vervollkommen auf dem Lande das Erziehungswerk der Schule.

4. Das Princip der Lokalisierung wird seinen praktischen Ausdruck darin finden, daß jedes Dorf, oder doch wenigstens jeder Ort, der für eine Mehrheit von Gemeinden einen wirtschaftlichen, politischen oder kirchlichen Mittelpunkt bildet, einen Darlehenskassenverein besitzt, wobei jedoch im konkreten Fall nicht ausgeschlossen ist, daß dieser Darlehenskassenverein durch eine in geeigneter Weise reformierte Sparkasse ersetzt werden kann.

Wo immer es sich aber um die Gründung eines Vereins nach dem einen oder andern System handelt, ist — abgesehen von der Bedürfnisfrage — die erste Voraussetzung, daß die für die Verwaltung geeigneten Persönlichkeiten vorhanden seien. „Selbst bestqualifizierte Vorstandsmitglieder werden nach der Gründung eines solchen Vereins immer noch in reichem Maße jene Schulung erhalten müssen, ohne die auch ein lokales Kreditinstitut leicht in große Gefahren geraten und der Wohlstand einer Gemeinde auf Jahre hinaus bedroht werden kann. Umso mehr ist es geboten, bei der Gründung bzw. vor derselben die Umschau nach den geeigneten Persönlichkeiten und nach den Garantien für die gute kaufmännische Verwaltung des neuen Instituts mit Sorgfalt zu halten. Auch bei sorgfältigster Umschau ist selbstverständlich ein Irrtum in der Wahl der Persönlichkeiten nicht ausgeschlossen“. Berichte I, S. 164, 165.

Wenn man die Schwierigkeit, solche Persönlichkeiten zu finden, die für die Leitung der Vereine geeignet sind, nicht unterschätzen darf, so darf man sie doch auch nicht überschätzen, namentlich wenn es sich um die Leitung kleiner Vereine handelt. Nun sind aber die meisten Vereine bei ihrer Entstehung klein und wie die Vereine nur allmählich wachsen, so wächst auch die Routine und Erfahrung. Vielerorts besteht bei uns eine durchschnittlich nicht unerhebliche Intelligenz der Bevölkerung. Schablonen der Geschäftsbehandlung haben sich bereits herausgebildet. Wo Centrkassen vorhanden sind, können die Ortskassen auf ein Minimum reduziert werden. An ihre Stelle können vielfach lediglich Buchkassen treten. Die Institution der obligatorischen Revision vermindert ganz beträchtlich die Gefahr, daß lokale Mißstände lange Zeit fort dauern. Die Revisoren sind die geborenen Wanderlehrer für die ländlichen Personalkreditvereine. Der Zusammenschluß zu Verbänden giebt den jüngeren Vereinen Gelegenheit, die Er-

fahrung der älteren in persönlichem Meinungsaustausch sich anzueignen. In den Centrakassen entsteht ein Beamtenpersonal, von dem einzelne Mitglieder, mit geeigneter Schulung versehen, allmählich in den Vorstand jüngerer Vereine unter Umständen übertreten können.

5. Setzt die Forderung geeigneter Persönlichkeiten für die Verwaltung dem Princip der Lokalisierung vielleicht gewisse Schranken, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß gerade durch die Lokalisierung eine der größten Schwierigkeiten, die in der Praxis des Personalkredits überhaupt und insbesondere des ländlichen Personalkredits vorhanden sind, nahezu beseitigt wird. „Jeder Personalkredit setzt namentlich genaueste Kenntnis der Personen voraus, für die er berechnet ist und denen er gewährt werden soll. Diese Personalkennntnis muß eine ungewöhnlich zuverlässige sein, gerade wenn es sich um den Personalkredit der kleinen Grundbesitzer handelt. Sie ist außerhalb des Orts, in dem der Grundbesitzer wohnt, selten, in dem Wohnort selbst ist sie aber auch wiederum für die Regel in einem sonst ungewöhnlichen Maß vorhanden.

„Die feine Scheidung, wo der berechnete ländliche Bodenkredit aufhört und der berechnete ländliche Personalkredit anfängt, in welchem Maße und in welchen Fällen der eine und der andere geboten ist, kann außerhalb des Wohnorts der Kreditbedürftigen in alle Zukunft nicht gefunden werden. Der Augenblick, in dem ein Wandel der Kreditfähigkeit des Landmanns, zu seinem Vorteil oder zu seinem Nachteil, eingetreten ist, wird den Gemeindegewossen erheblich früher erkennbar, wie den Fernstehenden.“ Berichte I, S. 263. Zu allem dem tritt noch der Umstand hinzu, daß nur den Mitgliedern Darlehen gegeben werden dürfen. Dies befähigt sie besser für den Personalkredit, da damit die Bürgschaftsstellung des Darlehensnehmers erleichtert oder erst ermöglicht wird. II, S. 146, 147.

Wenn oben gesagt worden ist, daß jeder Personalkredit genaue Kenntnis der Personen voraussetze, so ist darunter nicht nur genaue Kenntnis der Vermögenslage des Kreditfuchenden im allgemeinen zu begreifen, sondern auch die Kenntnis der persönlichen Eigenschaften. Berichte II, S. 12.

Das Princip der Lokalisierung bietet bei geeigneter Verwaltung besonders auch den weiteren Vorteil, daß lokalisierte Institute des Personalkredits in der Lage sind rascher zu helfen, als Institute, deren verantwortliche Leiter sich erst von der Kreditfähigkeit des Ansuchenden überzeugen müssen. Dieser Kredit wird aber meist erst dann gefordert, wenn die Zahlungsverbindlichkeit drängt. Berichte II, S. 12.

6. In dem Princip der Lokalisierung ist auch an sich schon eine gewisse Fürsorge gegeben, daß die Mitgliederzahl der einzelnen Kassen eine

nicht allzu große wird. Ist die Mitgliederzahl zu groß, so wird die allgemeine Beteiligung der Mitglieder an der Geschäftsführung, in den Generalversammlungen, in Frage gestellt. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind dann unter Umständen nicht in der Lage, über die Kreditfähigkeit und die persönliche Kreditwürdigkeit aller Mitglieder sich in genügender Weise zu unterrichten.

Durch eine allzu weitgehende Lokalisierung kann allerdings auch der Mißstand eintreten, daß die Mitgliederzahl des einzelnen Vereins zu klein ist. Eine gewisse Minimal-Mitgliederzahl, die sich aber ziffermäßig nicht festsetzen läßt, ist geboten, wenn der eigene Betrieb einer Darlehenskasse mit Vorteil und Sicherheit erfolgen soll. Berichte I, S. 396.

7. Durch das Princip der Lokalisierung wird es ermöglicht, über den Zweck der Verwendung des gewünschten Darlehens sich zu orientieren. Es wird in den Berichten wiederholt darauf hingewiesen, daß die Sparkassen über die Verwendungszwecke keinerlei Erhebung machen. Durchweg zutreffend ist das freilich nicht. Das Gegenteil ergibt sich z. B. aus den Berichten II, S. 86 (Sparkasse in Uhrweiler), aber im großen und ganzen erachten die Verwaltungen der Sparkassen es nicht als ihre Aufgabe, auf die Verwendungszwecke der Darlehen ihre Aufmerksamkeit zu richten. Auch die Schulze-Deilisch-Vereine sehen für die Regel davon ab, in dieser Hinsicht eine Kontrolle ihrer Schuldner auszuüben. Der Berichterstatter für Oldenburg aber bestätigt, daß auch bei den Raiffeisenvereinen in Oldenburg eine verschiedene Gestaltung der Darlehen, je nach ihrem Zweck, nicht stattfindet. Allerdings ist dem Aufsichtsrat eine Kontrolle über die Verwendung vorbehalten. Berichte II, S. 186. Der Berichterstatter für die Provinz Sachsen erklärt, daß eine systematische Kontrolle über die Verwendung der Darlehen im allgemeinen von den Darlehenskassen dort nicht ausgeübt wird.

Die Organisationsform des ländlichen Personalkredits — Sparkasse, Schulze-Deilisch-Genossenschaft, Raiffeisenverein — giebt sonach an sich noch keine Gewißheit, daß eine Kontrolle des Verwendungszwecks der Darlehen stattfindet. Unzweifelhaft aber ist, daß die Lokalisierung der Vereine diese Kontrolle ermöglicht und erleichtert und unzweifelhaft ist auch, daß sie vielfach ausgeübt wird. Eingehende Mitteilungen über den Verwendungszweck der Darlehen sind z. B. für Westfalen gegeben. „Vor der Hergabe eines Darlehens erkundigt sich der Vorstand und auch der Kendant bei Stellung des Antrags über den Zweck der Verwendung des gewünschten Darlehens. Nur dann, wenn der Vorstand den Verwendungszweck für gut und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers förderlich hält,

wird das Darlehen bewilligt. Je nach dem Zweck des Darlehens und der wirtschaftlichen Lage des Darlehensnehmers muß das Darlehen in einer bei Hingabe des Darlehens festzustellenden Frist zurückbezahlt werden. So würde z. B. für ein Darlehen für Ankauf von Kunstdünger oder besserem Saatgut eine Frist von einem Jahr genügen, während ein Darlehen für Meliorationen u. dergl. eine längere Frist je nach Umständen für die Tilgung beanspruchen würde.

Es wird dabei von dem Vorstand berücksichtigt, daß meistens, sei es aus Eitelkeit, Überschätzung der Leistungsfähigkeit und vielleicht auch zur Hebung seines persönlichen Kredits, der Kreditnehmer die Zahlungsfrist kürzer genommen haben will, als es in dem angegebenen Fall dienlich erscheint. Es ist immer ein Fehler, wenn der Vorstand darauf eingeht. Kann der Darlehensnehmer nicht zur rechten Zeit zurückzahlen, dann kommt die unglückliche Fristverlängerung, die nicht selten, nachdem der Schuldner einmal erfahren hat, daß man die Zahlung auch verschieben kann, zur Gewohnheit wird. Grundsatz ist: Die Rückzahlung des Darlehens muß zwar möglichst leicht gemacht, aber auch streng durchgeführt werden. Die Rückzahlungsbedingungen sind also so festzusetzen, daß sie innegehalten werden können.“ Berichte II, S. 149.

Ähnliche Mitteilungen liegen aus Hannover vor. „Die gutgeleiteten Genossenschaften sorgen für eine wirtschaftliche Verwendung der Anlehen. Wenn diese Überwachung auch nicht zu einem unangenehmen Zwange für die Darlehensnehmer ausartet, so wird doch strenge darauf geachtet, daß das geliehene Geld zu anderen als zu wirtschaftlichen Maßnahmen nicht verwendet wird, indem bei der Kreditgewährung ebensosehr die Kreditwürdigkeit und auch die Kreditfähigkeit beachtet wird“. Berichte II, S. 175.

Mit Recht bemerkt der Berichterstatter für den Regierungsbezirk Aachen, daß bei den kleinen Rassenbezirken eine Kontrolle über die Verwendung der Darlehen sich von selbst ergebe. Berichte II, S. 258. Auch Ostpreußen II, S. 453.

Es kann für mich keinem Zweifel unterliegen, daß in den Grenzen, die in den Mitteilungen aus Hannover gezogen sind, eine Kontrolle der Verwendungszwecke nachgesuchter bezw. bewilligter Darlehen überaus rätlich und empfehlenswert sei. Durchaus richtig ist es, was aus den Darstellungen über Westfalen hervorgeht, daß die Erkundigung über den Verwendungszweck auch gleichzeitig eine Handhabe bietet, um die Modalitäten der Darlehen, namentlich der Darlehensdauer zu ermessen.

Eine sehr eingehende detaillierte Übersicht über die Verwendungszwecke der Darlehen wird von dem Berichterstatter für die Rheinprovinz gegeben.

Berichte II, S. 86. Er geht von den Zahlen aus, welche die Sparkasse von Uhrweiler gegeben hat und glaubt, daß diese Zahlen als „typische“ gelten können. Hiernach wurden von den gewährten Darlehen verwendet: Zur Schuldentilgung ca. 30 % (8 %), zur Beschaffung von Betriebsmitteln ca. 2 % (2 %), zum Bau von Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden ca. 30 % (3 %), zur baulichen Reparatur ca. 4 % (4 %), zum Ankauf von Gebäuden ca. 15 % (4 %), zur Verbesserung des Bodens und der Wirtschafts- bzw. Betriebseinrichtungen 1 % (1 %), zum Landankauf 2 % (2 %), zur Erbschaft u. s. w. 6 % (4 %), zu Kosten der Erziehung u. s. w. 1 %, zur Bezahlung fälliger Hypothekenzinsen 1 % (1 %), zur Erholung von Unglücksfällen ca. 8 % (6 %). Die Schuldner dieser Kasse sind zum größten Teil Nichtlandwirte. Die eingeklammerten Zahlen enthalten die auf die Landwirte entfallende Quote. S. auch *ibid.* S. 108, 109, 120, 121 und II, S. 156.

Aus Hannover wird bemerkt: Der Kredit wird vor allem genommen zur Ausführung wirtschaftlicher Maßnahmen, welche für ein baldiges Zurückfließen der aufgewendeten Mittel Gewähr leisten: Ankauf von Dünger, Sämereien und Zuchtvieh, Ausführung von Bodenmeliorationen und Beschaffung von Maschinen und Geräten. Für bauliche Maßnahmen werden die Kreditgenossenschaften nur dann in Anspruch genommen, wenn es sich um kleinere Beträge handelt, deren Rückzahlung sich voraussichtlich aus Wirtschaftersparnissen ermöglichen läßt. Zur Bezahlung von Zinsen wird der Kredit der Genossenschaft nur ausnahmsweise besonders in wirtschaftlich ungünstigen Jahren in Anspruch genommen.

Nach dem Bericht für Brandenburg, II, S. 360, wird der Personalkredit verwendet zum Ankauf von Zug- und Zuchtvieh, von Magervieh behufs Mästung, von Saatgetreide, künstlichen Düngemitteln, Kraftfuttermitteln, von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen. Auch zu Neubauten oder Reparaturbauten von Wirtschafts- und Wohngebäuden, namentlich in Folge stattgehabtem Brandschaden, zur Deckung von Verlusten durch Viehseuchen und Hagelschaden, auch zum Ankauf von Ackerländereien und Wiesen. Wenig wird der Kredit in Anspruch genommen zur Deckung fälliger Hypothekenzinsen oder Pachtbeträge, wenig auch zur Beschaffung der Kosten für Erziehung der Kinder, für deren Unterhalt während der Militärzeit oder für deren Ausstattung bei der Verheiratung.

Der Berichterstatter für die preussische Rheinprovinz bemerkt in Bezug auf die Angaben der Schuldner über den Verwendungszweck: Von den Anleihern ist niemals genau zu erfahren, zu welchen Zwecken das Geld verwendet wird. Am meisten, natürlich in ländlichen Bezirken, wird das Geld

zur Vieh- und Düngerbefchaffung verwendet, sowie zum Bezahlen kleiner Schulden bei Kaufleuten u. f. w. In der Regel kommen die Mitglieder mit Anträgen erst, wenn sie von ihren Gläubigern gedrängt werden. Wenn Zinsen an Gläubiger oder Kassen bezahlt werden sollen, so verschweigen dies die Anleiher. Berichte II, S. 120, 121.

Diese Bemerkung mag wohl vielfach zutreffen und nicht bloß für die preußische Rheinprovinz. Indessen darf doch wohl angenommen werden, daß die Angaben vieler Anleiher der Wahrheit entsprechen und daß der Prozentfuß der wahrheitsgemäßen Angaben ausreichend ist, um über die Verwendungszwecke im großen und ganzen genügend orientiert zu sein.

Über sehr interessant scheint mir folgende Thatsache zu sein. Die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim hat eine eigenartige Organisation des ländlichen Bodenkredits für das Großherzogtum Baden. Das ländliche Darlehenswesen wird von ihr in einer besonderen Bankabteilung, genannt Landeskreditkasse der Rheinischen Hypothekenbank, verwaltet. Wir erstatten über die Thätigkeit dieser Abteilung jährlich einen Bericht an das Großh. Ministerium des Innern. Seit Jahren führen wir eine besondere Statistik über die Verwendungszwecke der von der Landeskreditkassenabteilung gewährten ländlichen Darlehen.

Diese von der Bank aufgezählten Verwendungszwecke decken sich nun vielfach mit denjenigen, welche in den Berichten für den ländlichen Personalkredit aufgezählt sind.

Nach dem Berichte der Landeskreditkassenabteilung für 1896 wurden die bei ihr aufgenommenen Darlehen verwendet: Zur Ablösung bezw. zur Konsolidierung bestehender Schulden und zwar in einer größeren Zahl von Fällen zur Ablösung bestehender Pfandlasten, vielfach in Kombination mit anderen Zwecken der Darlehensaufnahme, ferner zur Zahlung von Kaufschillingen, zur Abtragung von Gleichstellungsgeldern (vielfach wiederum in Kombination mit anderen Zwecken), zur Deckung vorhandener Personalkreditschulden (auf Handschrift etc.), zur Zahlung von Baukosten, zur Erhöhung der Betriebsmittel, zur Errichtung eines Geschäfts, zur Anschaffung von Fahrnissen, Warenankauf, Errichtung einer Haushaltung, Bestreitung von Meliorationskosten.

Aus dieser Thatsache erfieht man, daß vielfach Bodenkredit in Anspruch genommen wird, wo man Personalkredit beanspruchen sollte und umgekehrt. Man kann hieraus auch entnehmen, daß es zweckmäßig ist, wenn ein großes Institut des ländlichen Bodenkredits im engen Zusammenhang mit den Darlehenskassen der Pflege des ländlichen Kredits in seinem ganzen Umfang sich widmet.

Es darf wohl für die Regel als ein Fehler bezeichnet werden, wenn Personaldarlehen verwendet werden zum Bau von Wohnhäusern, zum Bau von Wirtschaftsgebäuden, zur Verbesserung des Bodens und der Wirtschafts- bzw. Betriebseinrichtung, zum Landankauf, zur Erbabsfindung, bzw. Auszahlung der Geschwister bei Gutsübergaben, zu Kosten der Erziehung der Kinder, deren Unterhalt während der Militärzeit, deren Ausstattung zur Heirat. Siehe auch Berichte II, S. 558.

Jedenfalls kann die Grenze zwischen dem berechtigten ländlichen Bodenkredit und dem berechtigten ländlichen Personalkredit nur da gezogen werden, wo reichliche Gelegenheit sowohl für die eine wie für die andere Art des Kredits gegeben ist. Eine solche Gelegenheit ist, wenn auch die Organisation des ländlichen Personalkredits noch der Vervollständigung bedarf, immerhin in Baden doch vorhanden. In der That wird als Verwendungszweck der auf Personalkredit gewährten Darlehen für Baden angegeben, daß dieser in den meisten Fällen die Ergänzung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals (Viehankauf, Zukauf von Hilfsdünger, Kraftfutter, Sämereien, Anschaffung von Maschinen und Geräten) sei und dieser Verwendungszweck entspricht durchaus der Natur des landwirtschaftlichen Personalkredits. Berichte I, S. 304. Nach den Beobachtungen der Rheinischen Hypothekenbank aber scheint man noch nicht durchweg den Personalkredit an der Stelle zu suchen, wo er zu finden wäre und vielfach, einer alten Gewohnheit treu, noch Realkredit in Anspruch zu nehmen, während man den Personalkredit beanspruchen sollte. Vielleicht ändert sich dies, wenn das Netz der Darlehensvereine noch dichter ist.

Die Frage des Verwendungszwecks der Darlehen tritt übrigens im Geschäftsverkehr der einzelnen Darlehensklassen genau in dem Maße zurück, in welchem das Einzeldarlehen durch den Kontokorrentverkehr ersetzt wird, denn innerhalb des Kontokorrentverkehrs können die einzelnen Abhebungen nicht wohl kontrolliert werden. Aber höher entwickelte Geschäftsformen beweisen auch eine größere Reife und größere Schulung der Vereinsmitglieder und in dem Maße, in welchem letztere wächst, ist die Kontrolle des Verwendungszweckes entbehrlich.

8. Im Süden Deutschlands sind die Gesellschaften mit unbeschränkter Haftpflicht die Regel. Sie überwiegen auch in der Gesamtorganisation des Darlehensklassenwesens. Nur in der Provinz Sachsen sind die Darlehensklassen mit beschränkter Haftpflicht die Regel. Berichte II, S. 261. Der Berichterstatter für Brandenburg bemerkt, daß für die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht eine gewisse Sympathie in seinem Bezirke vorhanden sei, namentlich da, wo es sich um die Begründung von Kredit-

genossenschaften unter Beteiligung von Groß- und Kleingrundbesitzern handelt. Indessen sei doch das Princip der unbeschränkten Haftpflicht bei Neugründungen überwiegend, neuerdings auch dasjenige der unbeschränkten Nachschußpflicht. Berichte II, S. 352. Auch der Berichterstatter für Posen neigt sich mehr zur Befürwortung des Princip's der beschränkten Haftpflicht. Berichte II, S. 396, 397.

Aber diese sympathischen Kundgebungen für das Princip der beschränkten Haftpflicht sind durchaus vereinzelt. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Berichterstatter befürwortet für die einzelnen Darlehenskassen das Princip der unbeschränkten Haftpflicht. Wenn nun lediglich die Wahl besteht, entweder überhaupt keinen Darlehenskassenverein gründen zu können oder nur einen solchen mit beschränkter Haftpflicht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gründung eines Vereins mit beschränkter Haftpflicht oder eines Netzes solcher Vereine dem Verzicht auf die Organisation des ländlichen Darlehenswesens vorzuziehen ist.

Aber wo immer es ermöglicht werden kann, das Princip der unbeschränkten Haftpflicht den Darlehenskassenvereinen zu Grunde zu legen, darf dies als ein Vorzug betrachtet werden. Ähnlich wie bei der Frage, ob die Sparkassen zur Organisation des ländlichen Personalkredits herangezogen werden können, wird man auch bei dieser Frage von einer schablonenhaften Beantwortung sich fernhalten müssen. Es können in einem einzelnen Ort oder in einer Provinz Ursachen vorhanden sein, die eine Voreingenommenheit gegen das Princip der unbeschränkten Haftpflicht begründen. Und es ist dann gewiß schwer, bei der ländlichen Bevölkerung diese Voreingenommenheit zu beseitigen. Wenn beispielsweise Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht schlecht gewirtschaftet haben und dadurch Verluste entstanden sind, so übt dies auf Jahre hinaus einen ungünstigen Einfluß und diskreditiert das an sich bessere Princip. Aber das ganze Genossenschaftswesen ist ein großes Erziehungswerk. Der Impuls zur Gründung muß aus den Kreisen höherer Intelligenz in die anderen Kreise hineingetragen werden. Wenn nun diejenigen, welche den Impuls geben, mit einiger Geschicklichkeit und Beharrlichkeit der Durchführung der unbeschränkten Haftpflicht sich widmen, so werden sie damit, wie die Erfahrung beweist, immer mehr reüssieren.

Die unbeschränkte Haftpflicht ist mehr geeignet, einen ausreichenden Kredit den Kassen zu verschaffen. Der Berichterstatter für Brandenburg betont ausdrücklich, daß die in der Provinz bestehenden ländlichen Darlehenskassen mit beschränkter Haftpflicht in Folge dieser Grundlage zeitweise den erforderlichen Kredit ihren Mitgliedern nicht genügend gewähren konnten. Bei beschränkter Haftpflicht müssen die Geschäftsanteile in den kleinen

Vereinsbezirken zur Erzielung eines genügenden Kredits so hoch angelegt werden, daß dadurch der kleinere Grundbesitz von der Mitgliedschaft ausgeschlossen würde. Berichte I, S. 275. „Der beschränkten Haftpflicht steht eine beschränkte Kreditgewährung gegenüber“, bemerkt mit Recht der Berichtserstatter für das Königreich Sachsen, Berichte II, S. 333. „Sie findet daher nur ausnahmsweise Verwendung und zwar dort, wo ein innerhalb bestimmter, nicht zu weiter Grenzen gewährter Kredit genügt (bei Bezugs- und Verwertungsgenossenschaften), oder wo bei einer älteren Genossenschaft bereits aus früherer Zeit genügend Reserven angesammelt sind, um ausreichenden Kredit zu sichern, und man den alten Stamm von Mitgliedern von der Furcht vor den möglichen Folgen der unbeschränkten Haftpflicht befreien wollte,“ Berichte II, S. 333.

Das Princip der unbeschränkten Haftpflicht hält die persönliche Teilnahme aller Mitglieder an der Geschäftsführung wach. „Nur bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht wird die volle Verantwortlichkeit von jedem einzelnen Genossen empfunden und jeder wirkt dann auch dahin, Gefahren von der Genossenschaft abzuwenden.“ Berichte II, S. 173, I, S. 398.

Beim Princip der beschränkten Haftpflicht „übernehmen die Mitglieder entweder trotz der Vermögensunterschiede und verschieden großen Vorteile schematisch gleiche Pflichten oder aber es müssen die wohlhabenderen bei Übernahme größerer Geschäftsanteile durch sofortige größere Einzahlungen ohne Not belastet werden.“ I, S. 399.

Es wird von einer Seite behauptet, daß Kassen mit beschränkter Haftpflicht, wenn höhere Anforderungen an sie herantreten, die Haftsumme erhöhen müssen und dies öfter geschehe über die wirkliche Haftfähigkeit der einzelnen Genossen hinaus. Berichte II, S. 422. Die Ansicht, daß der Vorstand und Aufsichtsrat bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nicht so vorsichtig bei Gewährung von Darlehen verfare, wie dies bei Kassen mit unbeschränkter Haftpflicht geschehe, — Berichte II, S. 422 — dürfte in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten werden können.

Der Berichtserstatter für Westpreußen weist auch darauf hin, daß das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften vom 1. Mai 1889 die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht resp. deren Gläubiger besser geschützt habe, wie die mit beschränkter Haftpflicht. „Nach § 134 des Gesetzes findet das Konkursverfahren bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch in dem Falle der Verschuldung statt, sofern diese $\frac{1}{4}$ des Betrags der Haftsumme aller Genossen übersteigt. Beträgt nun diese Haftsumme z. B. 1000 Mark und die Mitgliederzahl 50, so ist

die Gesamthaftsumme Mark 50 000 und das Konkursverfahren kann erst eröffnet werden, wenn Mark 12 500 Unterbilanz sich ergeben haben. Sehr viel kleiner ist das Risiko bei der unbeschränkten Haftpflicht, denn nach § 115 desselben Gesetzes hat die Generalversammlung der Genossenschaft über die Auflösung schon zu beschließen, sobald sich bei der Geschäftsführung ergibt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht. Wird hiernach in einer von den beiden Arten der Genossenschaften bei strenger Befolgung des Gesetzes die Auflösung beschlossen, so ist von den Genossen mit beschränkter Haftpflicht mehr Verlust zu decken, als von denen mit unbeschränkter Haftpflicht“. Berichte II, S. 423, 424.

Mit großer Energie spricht sich auch der Berichterstatter für Weiskalen für die unbeschränkte Haftpflicht aus, Berichte II, S. 150, 151, ebenso derjenige für den Regierungsbezirk Paffel, II, S. 32. Die Raiffeisenkassen mit der Centralstelle in Neuwied haben durchweg das Princip der unbeschränkten Haftpflicht. Mir scheint, daß man den Verteidigern des Principis ihren Eifer nicht nehmen soll, daß man aber im Angriff gegen die anderen Vereine, die das Princip der beschränkten Haftpflicht haben, etwas vorsichtiger sein sollte, schon in Rücksicht auf die tatsächlichen Erfolge, die auch sie erzielt haben. Für mich ist entscheidend, daß bei der ja allseitig erstrebten weitgehenden Lokalisierung der Darlehenskassen, bei den eng umgrenzten Vereinsbezirken die Kreditwürdigkeit der einzelnen Mitglieder sich leicht ermitteln läßt und damit das Princip der unbeschränkten Haftpflicht keine erhebliche Gefahr bietet. Gegen unehrliche, unsolide Verwaltung bietet keine Organisationsform einen absoluten Schutz.

9. Es sind von mir bisher solche Gesichtspunkte erörtert worden, die meines Erachtens für die Gesamtorganisation des ländlichen Personalkredits in den Vordergrund treten und für welche sich ein ausreichendes Material in der bisherigen Litteratur und insbesondere in den Berichten findet. Für zahlreiche einzelne Fragen, die namentlich die innere Organisation des Geschäftsbetriebs und Grundsätze der Geschäftspraxis des ländlichen Darlehenswesens betreffen, finden sich in den Berichten Anregungen, aber ein abschließendes Urtheil mag vielleicht noch einige Zeit unterbleiben können, bis durch weiter zu erwartende periodische Publikationen eine Klärung divergierender Anschauungen eingetreten ist. Diese Publikationen werden sich namentlich auf die Centralkassen und insbesondere auf die Preussische Central-Genossenschaftskasse beziehen müssen. Es wird eine dankenswerthe Arbeit sein, wenn die Preussische Central-Genossenschaftskasse das reiche Material, welches

ihr in Bezug auf die Wirksamkeit der mit ihr arbeitenden Verbände zur Verfügung steht, in wohl erwogenen Grenzen zugänglich macht.

Die Statistik des Darlehenskassenwesens hat durch die „Berichte“ eine wesentliche Bereicherung erfahren. Sie ist überdies, soweit sie in den Berichten Aufnahme fand, leicht zugänglich geworden. Eine besonders eingehende Darstellung und Zusammenfassung des statistischen Materials ist in dem Bericht für das Königreich Bayern enthalten. Es ist in diesem Bericht besonders hervorgehoben worden, daß der Bayerische Landesverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine der Statistik eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmet. „Für eine gedeihliche Entwicklung der einzelnen Vereine und ihrer Verbände ist Vertrauen die notwendigste Grundlage. Erworben kann dieses nur werden dadurch, daß die Verhältnisse der Vereine und Verbände unumwunden klargelegt werden und nicht nur engere, sondern auch weitere Kreise Einblick in dieselben erhalten.“ I, S. 128. „Für einen gründlichen Einblick in die Tätigkeit der ländlichen Personalkreditinstitute ist die Kenntnis der Original-Bilanzen und eine sehr sorgfältige, thunlichst detailliert gearbeitete Statistik, wie sie nur durch die Fürsorge der Verbandsleitungen unter Mitwirkung der Revisoren hergestellt werden kann, von größter Wichtigkeit.“

„Es ist anerkennenswert, daß man von jeher bei den Personalkreditvereinen nach dem System Schulze-Dehlich der Statistik eine erhebliche Aufmerksamkeit zugewendet hat und es ist zu hoffen, daß der Wert einer eingehenden, der öffentlichen Kritik leicht zugänglichen Statistik auch bei allen anderen Arten genossenschaftlicher Bildungen allmählich richtig erkannt wird. Nichts vercheucht unberechtigtes Mißtrauen so rasch und so leicht, wie die öffentliche ziffermäßige Klarlegung der Geschäftsgebarung.“

„Solange die genossenschaftlichen Organisationen außerhalb der Schulze-Dehlich-Vereine noch eine geringe Verbreitung hatten, solange dieselben noch nebeneinander standen ohne inneren Zusammenhang, lediglich als lokale Vereinigungen, solange sie noch nicht zu Centralkassen sich zusammenschlossen und die Umsätze unbedeutend waren, konnte man der Frage der Bilanzveröffentlichung, der statistischen Gruppierung nach wissenschaftlichen Grundsätzen, relativ gleichgültig gegenüberstehen. Aber heute besteht ein öffentliches Interesse, daß die Bilanzen (mit Gewinn- und Verlust-Conti) auch der Genossenschaften, nicht minder der Central-Genossenschaften in einem jedem leicht zugänglichen Organ publiziert werden.“

Wenn und soweit die Veröffentlichung von Bilanzen in Frage steht, ist es von Wichtigkeit, daß nicht lediglich auf der Aktiv- und Passivseite je eine Zahl sich befindet, vielmehr ist es erwünscht, daß seitens der Ver-

bandsleitungen ein Schema entworfen wird, woraus die Hauptkonten ersichtlich sind, deren Ausfüllung stattfinden muß und jeder Bilanz der Gewinn- und Verlust-Konto angefügt wird. Eine besondere Sorgfalt ist der Statistik der einzelnen Centralkassen zu widmen. Es ist wünschenswert darüber orientiert zu sein, wie diese Kassen fundiert sind, wie sie ihre großen kaufmännischen Dispositionen treffen, welche finanzielle Leistungsfähigkeit bei ihnen besteht. I, S. 264 f.

Am meisten notleidend ist die Statistik der Raiffeisenvereine, sowohl der Einzelvereine, wie des Gesamtverbands mit dem Sitz in Neuwied. Und auch die Resultate der Firma Raiffeisen & Co. müßten veröffentlicht werden. Derzeit stellen die Firmeninhaber den Gewinn aus den Bezügen dem aus 40 Mitgliedern bestehenden Generalanwaltschaftsräte zur Verfügung und legen demselben auch die Bücher vor. Aber diese Form der Veröffentlichung ist unzureichend. Auch eine Statistik, welche lediglich auf einzelne Gruppen von Vereinen sich bezieht, nicht aber auf die Vereine selbst, welche diese Gruppen bilden, ist ungenügend.

10. Aus dem Geschäftsbetrieb der einzelnen Vereine interessiert in erster Reihe die Form der Kreditgewährung, sodann die Art der Sicherstellung der Darlehen. Beides wird in den meisten Berichten nicht streng auseinandergehalten. Die ursprüngliche und auch heute noch in Süddeutschland überwiegende Form der Kreditgewährung ist die des Einzeldarlehens. Die fortgeschrittenere Form ist diejenige des Kontokorrent-Kredits.

Kontokorrent-Kredit wird in Baden meist nur dort gegeben, wo größere Betriebe mit technischen Nebengewerben vorhanden sind, also Brennereien, Ziegeleien, Brauereien, Gastwirtschaften u. s. w. I, S. 303. In Württemberg werden die Kontokorrente „immer allgemeiner eingeführt und benützt.“ I, S. 280. In Bayern überwiegt das Einzeldarlehen. Größere Vereine, wie z. B. der landwirtschaftliche Kreditverein in Augsburg, der dem Bayerischen Verband der Schulze-Delitzsch-Genossenschaften angehört, haben Kontokorrente. Der Verkehr in laufender Rechnung hat seine beste und verbreitetste Ausbildung in Hessen-Darmstadt erhalten.

Der Berichterstatter für Hessen-Darmstadt bemerkt meines Erachtens mit vollem Recht: „Erst durch den Verkehr in laufender Rechnung wird die Darlehensklasse zum Bankier auf dem Dorf.“ „Dadurch, daß nicht jede Anleihe ein neues Geschäft darstellt, wird bei wohl-situierten Leuten die Scheu gebrochen, den Personalkredit überhaupt in Anspruch zu nehmen. Dadurch ist es den Landwirten ermöglicht, zur günstigsten Zeit ihren Bedarf zu kaufen, ohne auf den Verkauf der Ernte oder des Viehs warten zu müssen, und andererseits zur günstigsten Zeit, auch wenn diese später eintritt,

ihre Produkte zu verkaufen, ohne bis dahin durch eintretenden Geldmangel in Verlegenheit zu kommen. Die Klassen haben durch die laufende Rechnung aber auch die an das Gelbanleihen schon vorher gewöhnten Genossen dahin gebracht, das Geld nicht länger als nötig zu behalten und nicht früher als nötig zu nehmen und endlich haben sie veranlaßt, die vorhandenen Barbestände, die früher in fast jeder Bauernwirtschaft zeitweilig müßig dalagen, in der eigenen Gemeinde wirtschaftlich anzulegen und sie zum Nutzen der Eigentümer, wie der Allgemeinheit zirkulieren zu lassen.“ Berichte I, S. 401. S. auch II, S. 172.

Diese Ansicht ist nicht allgemein geteilt. Der Berichterstatter für den Regierungsbezirk Wiesbaden sagt gerade das Gegenteil. Er behauptet, „die Gewährung von Personalkredit im Kontokorrent erscheint für kleinbäuerliche Verhältnisse durchaus ungeeignet. Beim Kontokorrentverkehr hält es sehr schwer, die Kleinbauern, welche meist von Hand zu Mund leben, zu jährlichen, mindestens der Zinsschuld gleich hohen Abtragungen zu bewegen. Die Folge davon ist, daß die Schuld so hoch anläuft, daß die Rückzahlung dem Schuldner nur durch Aufnahme anderer Darlehen möglich wird.“ Berichte II, S. 14.

Die kategorische Verurteilung des Kontokorrentverkehrs für kleinbäuerliche Verhältnisse, wie sie in dem Bericht für den Regierungsbezirk Wiesbaden ausgesprochen ist, findet ihre Widerlegung durch den offenbar erfolgreichen Kontokorrentverkehr im benachbarten Hessen, in Württemberg und anderen Staaten, bezw. Landesteilen. Man sieht, wie gefährlich es ist, die eigenen Erfahrungen innerhalb eines bestimmten Kreises zu verallgemeinern. Die Darlehensklassen sind Erziehungsschulen für kaufmännisches Denken und Handeln. Es ist nicht unwichtig, von wem solche Schulen geleitet werden. Die geschäftlichen Traditionen der großen und verdienstlichen Nassauischen Sparkasse mögen in anderen Richtungen sich bewegen als diejenigen der Verbandsleitung in Hessen-Darmstadt. Auch darf ein Moment nicht außer Acht gelassen werden: Die städtischen Kreditorganisationen sind unzweifelhaft vielfach für kleinbäuerliche Verhältnisse nicht anwendbar, namentlich wenn für diese kleinbäuerlichen Verhältnisse neue Organisationen erst geschaffen werden. Die einfache Form des Einzeldarlehens wird hier zunächst Platz greifen. Aber die entwickelteren Formen des städtischen Personalkredits können recht wohl allmählich auch auf dem Lande Eingang finden und es wäre ein Fehler, sie auf die Dauer einer fortgeschrittenen ländlichen Kreditorganisation vorzuenthalten.

Daß auch in der Form des Kontokorrentverkehrs eine wucherische Ausbeutung des Schuldners durch einzelne Klassen stattfinden kann, weist der

Berichterstatter für die preußische Rheinprovinz nach, II, S. 84, 85. Allein in welcher Form könnte eine wucherische Ausbeutung nicht stattfinden? Wenn solche Fälle entdeckt werden, da wird man mit den Leitern eines solchen Instituts ein ernstes Wort reden müssen.

Das Einzeldarlehen kann gegen Schuldschein oder gegen Wechsel gegeben werden. Die Verwendung der Wechselform ist keine Eigentümlichkeit der Schulze-Delitzsch-Genossenschaften. Sie findet sich beispielsweise bei den Kreisparfassen in Westpreußen und bei den modifizierten Raiffeisenparfassen in der Provinz Sachsen. Gegen die Verwendung des Wechsels spricht sich der Berichterstatter für den Regierungsbezirk Wiesbaden aus. Der Wechsel erscheint ihm für kleinbäuerliche Verhältnisse durchaus ungeeignet. „Der Wechsel als Schuldschein, meist auf drei Monate ausgestellt, führt nur zu kostspieligen Prolongationen, da der kleine Landwirt nie in der Lage ist, in den voraus bestimmten kurzen Fristen auf den Tag Zahlung zu leisten.“ Berichte II, S. 14. In dieser Hinsicht stimmt mit ihm der Berichterstatter für Hessen-Darmstadt überein. „Die den kleinen Landwirten ungewohnte und gefährlich erscheinende Form des Wechsels wird vermieden“. Berichte I, S. 401. S. auch II, S. 427, 3. 3. Auf diesem Standpunkt steht auch der Berichterstatter für Rheinpreußen. II, S. 85. In Ostpreußen, wo aus Gründen, die vom Berichterstatter einleuchtend dargelegt sind, für die Organisation des ländlichen Darlehenswesens die Schulze-Delitzsch-Genossenschaften überwiegen, werden in der Regel die Darlehen auf Drei-Monatswechsel gewährt. Mißstände werden von dem Berichterstatter nicht erwähnt. Berichte II, S. 438.

Der Berichterstatter für Westpreußen bemerkt — Berichte II, S. 419 —: daß die dortigen Kreisparfassen für den Personalkredit keine Erfolge haben, sei vor allem darin begründet, daß sie in dem Wechsel die Form der Kreditgewährung suchten. „Der Geldumlauf im landwirtschaftlichen Betriebe ist ein viel zu schwerfälliger, als daß ein Besitzer mit Sicherheit angeben könnte, daß er an einem gewissen Tage eine ganz bestimmte Summe zu seiner Verfügung hätte, um seine Wechselgläubiger zu befriedigen. Er ist nicht in der Lage, die schnellen und erheblichen Preisschwankungen seiner Produkte voraussehen zu können und kann daher seine Einnahmen kaum annähernd vorausberechnen. Ferner sind Verluste, z. B. durch Auswintern des Getreides, sommerliche Dürre, Krankheiten und Unfälle seines Viehs imstande, seine ganze Rechnung umzuwerfen und ihn, ist er Wechselschuldner, dem Gerichtsvollzieher in die Hände zu geben. Ist nun gar noch der Wechsel nur auf drei Monate ausgestellt, wie es bei den Kreisparfassen üblich ist, so erhöht das natürlich die Schwierigkeiten der Rückzahlung

bedeutend und macht die Benützung dieses Kredits nur in den seltensten Fällen da möglich, wo die Besitzer noch gut fituiert sind."

Sehr interessant sind im Vergleich zu diesen Urteilen die Ausführungen des Berichterstatters für die Provinz Sachsen, Berichte II, S. 254. Den dort bestehenden Darlehenskassen sind die Principien Kauffeises zu Grunde gelegt, nur ist die unbefchränkte Haftpflicht mit der beschränkten vertauscht. „Darlehen werden nur gegen Hinterlegung von Solawechseln gewährt und es kann der Vorstand daraufhin dem einzelnen Genossen ohne jede weitere Sicherheit bis zu dreiviertel der übernommenen Haftsumme Kredit gewähren, er ist aber auch berechtigt, wenn die Solvenz des Darlehnsuchenden Bedenken erregt, innerhalb dieser Grenzen Bürgschaft zu verlangen. Während ursprünglich das Datum auf dem Sola- oder sog. Sichtwechsel unausgefüllt blieb, ist man jetzt dazu übergegangen, auf allen Solawechseln — mögen sie für ein Darlehen auf fest bestimmte Frist oder im Kontoforrentverkehr als sog. Depotwechsel ausgestellt sein unter Wegfall der Sichtbezeichnung — stets das Datum auszufüllen, einmal um etwaigen Einwendungen der Schuldner vorzubeugen, andererseits, weil die Stempelauslage bei der gemäß Artikel 100 des Wechselrechts geltenden dreijährigen Wechselkraft, von dem Verfalltage an gerechnet, sich auf drei Jahre verteilt.

Der Wechsel eignet sich zu Darlehnsbeurkundungen sowohl als für die Beurkundung der Verpflichtung zu irgend welchen Geldzahlungen außerordentlich. Die einfache Ausstellungsform, die strenge Verpflichtung von Person und Vermögen, der möglichste Ausschluß von Weitläufigkeiten bei der Eintragung sind lauter Momente, welche die Einbürgerung und weite Verbreitung des Wechsels als Dokument des Personalkredits erklären. Daß andererseits der Wechsel in den Händen gewissenloser Kreditgeber zur Spekulation benützt und die Not und Unerfahrenheit des Kreditnehmers damit ausgebeutet werden kann, ist ebenfalls klar und er birgt natürlich in dieser Hinsicht recht große Gefahren in sich. Diese Mißwirtschaft mit Wechseln ist selbstverständlich bei den Darlehnskassen ausgeschlossen und es genießen letztere auch das volle Vertrauen aller Beteiligten. Es ist mithin durch die Einführung des Wechsels bei den in Frage stehenden Genossenschaften für den Personalkreditverkehr eine bequeme Form unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheit geschaffen."

Im großen und ganzen scheint mir die Abneigung sich gegen die Ausstellung der kurzfristigen Wechsel zu richten. Ich empfinde dieselbe Abneigung gegen die Ausstellung kurzfristiger Schuldscheine. Die in der Provinz Sachsen eingebürgerte Form der Wechselverpflichtung ist jedenfalls sehr beachtens- und erwägenswert.

11. Die Frage über die Form der Kreditgewährung ist nicht identisch, aber sie steht in einem gewissen, vielfach nicht genügend beachteten Zusammenhang mit der Sicherheit der Darlehen. Die Sicherstellung der Darlehen erfolgt durch Bürgschaft, Hypothek, Faustpfand. Die Sicherstellung gegen Hypothek (mit Einschluß der Kautionshypothek), gegen Faustpfand kann hier auscheiden, denn diese Sicherheitsform der Darlehen repräsentiert keinen reinen Personalkredit. Sie ist je nach der Beschaffenheit der verpfändeten Immobilien oder der gegebenen Faustpfänder ganz oder zum Teil dinglicher Natur. Der Kredit gegen Bürgschaft vollzieht sich je nach Würdigung des Schuldners und des Bürgen unter einfachen oder erschwerenden Bedingungen. Öfter wird die Stellung von zwei Bürgen verlangt. Die Arten der Sicherstellung, wie sie bei den ländlichen Sparkassen bestehen, haben sich vielfach auf den kleinbäuerlichen Personalkredit übertragen. Allerdings ist die Bürgschaftsstellung bei den Darlehenskassen leichter durchführbar und erreichbar als bei den Sparkassen, weil bei den ersteren der Kredit nur an Mitglieder gegeben wird und dieselben sich gegenseitig kennen. Daher kann die Unterschrift eines Bürgen leichter erreicht werden. Interessant sind in dieser Hinsicht die Ausführungen des Berichterstatters für Westfalen. Berichte II, S. 146, 153. Wie sehr unter Umständen bei Sparkassen der Bürgschaftskredit erschwert und verteuert ist, weist der Berichterstatter für Westpreußen nach, wo bei den Kreis Sparkassen der Bürgschaftskredit sogar mit dem Wechselkredit kombiniert ist.

Daß ausnahmslos nur gegen Bürgschaft Kredit gegeben wird, entspricht meines Erachtens keineswegs dem Zweck und dem Wesen der ländlichen Personalkreditvereine. Ausnahmslos gewährt in dieser Form den Kredit die Nassauische Sparkasse. Berichte II, S. 14. Blankokredit geben den Genossen die Darlehenskassen in Hannover. Berichte II, S. 172. Die Höhe desselben wird jährlich durch Vorstand und Aufsichtsrat für jedes einzelne Mitglied festgesetzt. Er bewegt sich in engen Grenzen. In Baden beruhen die meisten Darlehen auf einfacher, in zweifelhaften Fällen auch auf doppelter Bürgschaft. In der Regel unterzeichnet die Frau als Mitschuldnerin. Auch in Bayern ist die Bürgschaft für die Regel üblich. Bei dem landwirtschaftlichen Kreditverein in Augsburg hat der Schuldner einen Wechsel zu acceptieren, welchen der Bürge als Aussteller unterzeichnet. Wenn ein zweiter oder weiterer Bürge beteiligt ist, haben diese ihr Giro auf den Wechsel zu setzen. Bei der Kreditgewährung in laufender Rechnung, wenn sie auf Bürgschaft beruht, ist ein Depotwechsel auszustellen. Berichte I, S. 38. Bei dem landwirtschaftlichen Kreditverein für Mittelranken in

Ansbach kann rein persönlicher Kredit bis zu 3000 Mark ohne Bürgschaft gegeben werden, wenn auch nur ausnahmsweise. Berichte I, S. 42.

Ich habe den Eindruck, daß bei zahlreichen Darlehenskassen die Grundsätze in betreff der Sicherstellung der Darlehen einer Revision unterzogen werden dürften. Mir scheint es jedenfalls unzweifelhaft, daß in vielen Fällen von einer Bürgschaftstellung abgesehen werden könnte, daß aber bei einer Reihe solcher Fälle dann die formell verschärfte Haftbarkeit, wie sie durch die Ausstellung eines Wechsels hergestellt wird, allerdings nicht entbehrt werden kann.

Es darf mit einiger Bestimmtheit behauptet werden, daß mit dem längeren Bestand eines Darlehenskassenvereins und der Darlehenskassenvereine im allgemeinen, mit der immer inniger sich gestaltenden Geschäftsbeziehung zu einer Centralkasse auch die Geschäftsführung des einzelnen Vereins sich immer mehr kaufmännisch gestaltet und sich von dem Vorbild ländlicher Sparkassen loslöst. Es ist dieser Entwicklungsgang nicht ohne Gefahren und er kann an einem einzelnen Ort, namentlich bei einem zu raschen Vorwärtsdringen, zu Mißständen führen. Aber diese Mißstände werden überwunden. Und mit der besseren kaufmännischen Gestaltung werden die Grundsätze des Darlehenswesens sich vervollkommen, insbesondere auch diejenigen über die Sicherstellung der Darlehen. Sobald insbesondere Kredit von einem Verein bei einer Centralkasse in Anspruch genommen wird, entsteht die unabwiesbare Verpflichtung, über die eigene Kreditwürdigkeit sich auszuweisen und damit entsteht die Anregung, über die Kreditwürdigkeit der einzelnen Mitglieder sich Rechenschaft zu geben und hieraus ergeben sich wiederum Normen für die Darlehensgewährung der Vereine an die einzelnen Mitglieder.

12. Bei der Durchsicht und bei einem genauen Studium der Berichte ergeben sich noch zahlreiche, zum Teil äußerst interessante Beobachtungen. Dieselben können jedoch im Rahmen dieses Referats nicht durchweg zur Erörterung gelangen. Nachdem beispielsweise im Jahre 1893 der Bayerische Landesverband insbesondere auf Antrag des Mittelfränkischen Verbandes sich gebildet hatte, entstand bei Neuwieder Vereinen vielfach der Wunsch, sich von Neuwied loszulösen und dem Bayerischen Landesverbande beizutreten. Diese Überleitung hat sich vielfach nicht ohne Überwindung von Schwierigkeiten vollzogen. Auf sie ist in meiner Arbeit über die Organisation des ländlichen Personalkredits in Bayern an einzelnen Stellen Rücksicht genommen. Berichte I, S. 55.

13. Die Bildung von Geldausgleich- und Geldkreditvermittlungsstellen, das Centralkassenwesen, auf dem heute zu einem nicht unerheblichen Teile

die Fortschritte des Darlehenskassenwesens beruhen, hat in den einzelnen Staaten und Landesteilen manche Stadien der Entwicklung durchgemacht, deren Beobachtung auch jetzt noch von Wichtigkeit ist. Den Geldausgleich vollzogen im Verband mittelfränkischer Darlehenskassenvereine die Vereine anfangs untereinander. Nachdem räumlich von einander entfernte Vereine entstanden waren, wurde mit einer Zeitung der Vertrag abgeschlossen, daß sie gegen Zuweisung der Inzerate den Geldnachweis kostenlos inseriere. Wenn ein Verein Geld wollte, schrieb er z. B.: Auhäufen 500 Mark? Hatte der Verein Geld übrig, so schrieb er: Auhäufen 1000 Mark. Das Fragezeichen war die Bitte um Hilfe, der Punkt bedeutete die Offerte. Berichte I, S. 60. Ähnliche primitive Versuche, den Geldausgleich zu regulieren, sind auch anderwärts, sogar bis in die neueste Zeit hervorgetreten. Es ist bemerkenswert, daß auch bei Spartassen diese primitive Form des Geldausgleichs, aber ebenfalls ohne erheblichen Erfolg, praktisch durchzuführen versucht worden ist.

Die Schaffung von Geldausgleich- und Kreditstellen hat in den letzten Jahren rasche Fortschritte gemacht. In den einzelnen Berichten sind die Grundsätze, nach denen diese Stellen eingerichtet sind und verwaltet werden, bald mit größerer, bald mit geringerer Ausführlichkeit angegeben. Es ist oben bereits als eine Lücke der Berichte bezeichnet worden, daß eine Gesamtübersicht über alle derzeit in Deutschland bestehenden Centralkassen fehlt.

Diese Kassen haben sich entweder als Aktiengesellschaften konstituiert, oder aber, und zwar in den meisten Fällen, als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. Für die Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch kommt insbesondere auch die Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrifius & Cie. in Berlin in Betracht. Für die badischen ländlichen Kreditgenossenschaften jungiert die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim als Geldausgleich- und Kreditstelle, für den Verband der nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften die Landwirtschaftliche Kreditbank in Frankfurt a. M. und bis vor kurzem kamen im Königreich Sachsen der Landwirtschaftliche Kreditverein in Dresden und die Oberlausitzer Bank in Bautzen in Betracht. Eigenartig ist der Geldausgleich für den Verband der pfälzischen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Derselbe vermittelt den Geldausgleich innerhalb der Verbandsvereine zunächst selbst im Giroverkehr mit den pfälzischen Agenturen der Bayerischen Notenbank, welche dem Verbandsanwalt persönlich ein Girokonto eröffnet hat. Des weiteren sind die Verbandsvereine an die Bayerische Central-Darlehenskasse in München angeschlossen. Das Kreiskomitee für Unterfranken hat

durch eigene Depots bei der Königl. Bankfiliale in Würzburg den ihm angeschlossenen Darlehenscaffen Kredit eröffnet.

Seit dem Jahre 1896 hat sich die Zahl der Centralkaffen ganz erheblich vermehrt. Indessen dürften die Grundformen hiervon nicht berührt sein. Eine Übersicht über das Centralkaffenwesen, wie es anfangs 1896 bestand, mag die Basis für künftige Arbeiten über diesen derzeit vielleicht wichtigsten Gegenstand des ganzen Darlehenscaffenwesens bilden können (§. 178 f.). Es kann füglich von den landschaftlichen Darlehenscaffen und einzelnen Provinzialinstituten an dieser Stelle abgesehen werden.

Bei der Landwirtschaftlichen Central-Darlehenscaffe zu Neuwied beträgt das Aktienkapital fünf Millionen Mark, eingeteilt in 5000 Aktien à 1000 Mark, auf den Namen lautend. Die sofortige Einzahlung ist auf 25 % festgesetzt, die späteren Einzahlungen auf 10 %. Ende 1896 waren 3 837 000 Mark gezeichnet und 1 504 050 Mark eingezahlt. Die Übertragung der Aktien ist von der Zustimmung des Vorstandes abhängig.

Bei der Darmstädter Bank war das Aktienkapital anfangs auf 220 000 Mark festgesetzt in 1100 Aktien à 200 Mark. — Bei der Errichtung der Bank wurde das Aktienkapital bereits überzeichnet und es wurde sofort auf 500 000 Mark erhöht. Die Einzahlung ist auf 10 % = 20 Mark festgesetzt, die Einberufung erfolgt nach Bedürfnis in Beträgen von höchstens 10 %. Die Aktien lauten auf Namen, die Übertragung ist nach den Statuten keiner Beschränkung unterworfen. Das Aktienkapital ist bereits voll eingezahlt.

Das Aktienkapital der Ländlichen Central-Darlehenscaffe zu Münster i. W. ist von ursprünglich 100 000 Mark auf 500 000 Mark erhöht worden. Hiervon waren Ende 1896 200 000 Mark eingezahlt. Die Aktien lauten auf Namen in Stücken von je 500 Mark, wovon 10 % bei der Zeichnung einzuzahlen sind. Die Übertragungen der Aktien finden durch einfaches Indossament statt, bedürfen indessen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Bei den Genossenschaften betragen die Geschäftsanteile im allgemeinen nicht über 100 Mark, wovon gewöhnlich $\frac{1}{10}$ sofort eingezahlt werden muß. Die Beteiligung eines Mitgliedes darf sich meist auf 10—50 Anteile erstrecken, in Stettin auf 300.

Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt bei der Mehrzahl der Caffen 1000 Mark, sie geht aber bis 6000 (Halle) und ausnahmsweise auf 15 000 Mark (Wormditt), also auf das 10—60fache des Geschäftsanteils.

Die Dividende ist bei allen Caffen beschränkt. Bei der Bank in Darmstadt auf 5 %, sonst 4 %. Bei den beiden Banken in Neuwied und

Münster und bei den meisten an den Offenbacher Verband angeschlossenen Genossenschaftskassen darf sie den Prozentsatz der Zinsen nicht übersteigen, welcher von den Mitgliedern für Darlehen gezahlt wird. Von dem Reingewinn erhält bei den Banken zu Neuwied und Münster der Reservefonds zunächst 20 % und den nach Zahlung der Dividende verbleibenden Rest vollständig. Bei der Darmstädter Bank wird dieser Rest zu landwirtschaftlichen Genossenschaftszwecken verwendet oder fließt in einen solchen Zwecken dienenden Dispositionsfonds. Gleichen Zwecken soll auch der Reservefonds dienen, sobald er 50 % überschritten hat, ebenso bei Auflösung der Bank. Bei der Mehrzahl der Genossenschaftskassen werden zunächst mindestens je 10 % dem Reservefonds und Betriebsfonds (bis zur Erreichung einer bestimmten Höhe der Geschäftsanteile) überwiesen. Über den nach Zahlung der Dividende verbleibenden Rest verfügt die Generalversammlung zu Gunsten des Reservefonds, Betriebsfonds oder ihres Verbandes der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften.

Die Gewährung von Kredit ist an den Besitz von Aktien bzw. Geschäftsanteilen geknüpft. Bei der Bank in Darmstadt wird für je 5000 Mark Kredit der Besitz einer Aktie vorausgesetzt. Bei den Genossenschaftskassen sind die Grenzen 750 und 10 000 Mk., betragen also das 30—100fache des Anteils. Die Bestimmung des Höchstbetrages des an ein Mitglied gewährten Kredits ist der Generalversammlung vorbehalten. Er geht, soweit ersichtlich, bis zu 250 000 Mk. Für die Festsetzung des Kredits an die einzelnen Vereine ist im allgemeinen die Vermögenslage ihrer Mitglieder maßgebend, wobei die gegebenen Verhältnisse, der Geschäftsumfang, die eigenen und fremden Betriebsmittel des kreditfuchenden Vereins sowie die Zahl seiner Mitglieder Berücksichtigung finden werden. Meist werden bei Nachsicherung von Kredit Fragebogen über die Vermögens- und Steuerverhältnisse der einzelnen Mitglieder ausgefüllt. Da die Kassen immer in Verbindung mit dem zugehörigen Revisionsverband stehen, häufig noch durch Personalunion mit ihm verbunden sind, so ist ihnen ein sicherer Einblick in die Kreditwürdigkeit der Vereine gegeben. Immerhin sind zuweilen gewisse allgemeine Normen für die Höhe der Kreditbewilligung in den Reglements vorgeschrieben. Bei der Centralkasse in München bildet das 23—24fache der Grund- und Häusersteuer die Kredithöhe (ca. 5 % des Grund- und Häuserwertes). Bei der Kasse in Wiesbaden ist die Durchschnittssicherheit, d. i. das Vermögen der Mitglieder der Genossenschaft gegenüber dem bewilligten Kredit, das 67fache. Die Centralkasse in Stuttgart hat im allgemeinen einen Kredit von 100 Mark pro Vereinsmitglied festgesetzt. Die Landesgenossenschaftskasse für Sachsen bewilligt Genossenschaften m. u. S. bis zu 5 % des eingeschätzten

freien Vermögens der Mitglieder, Genossenschaften m. b. H. zwei Drittel der Haftsumme gegen Hinterlegung eines Acceptes oder sonstige Sicherheit. (Gesch.-Ord. III §. 21, 22.)

Bei der ländlichen Centralkasse in Münster i. W. gilt als Grundsatz bezüglich der Kreditgewährung, bis zum zehnfachen Betrage der Grund- und Gebäudesteuer der gesamten Mitglieder eines Vereins zu gehen, bei jüngeren Vereinen jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 30 000 Mark, bei älteren bis 60 000 Mark (Bericht pro 1896). Übrigens besteht die Absicht, die Ergänzungssteuer statt der Grund- und Gebäudesteuer zu Grunde zu legen.

Von der Rheinischen Hypothekenbank wird auf Vorschlag des Vorstandes des Verbandes der ländlichen Kreditgenossenschaften in Baden den einzelnen Vereinen ein Kredit von 200—300 Mark pro Kopf eingeräumt, der im Bedürfnisfalle eventuell erweitert wird.

Die Form des Geldverkehrs zwischen Centralkasse und den einzelnen Vereinen ist in der Regel der Kontokorrent. Bezüglich der Verzinsung und Rückzahlung von Depositen und Darlehen mit längeren Kündigungsfristen gelten zuweilen besondere Bestimmungen. Die Abrechnung der Kontokorrente erfolgt überall halbjährlich. Über Kündigungsfristen der Kredite scheinen in den Reglements nicht immer Bestimmungen getroffen zu sein. Von der Bank in Darmstadt kann der Kredit jederzeit zurückgezogen werden, die Ausgleichung hat dann binnen vier Wochen zu geschehen. Der Mehrzahl der Kassen steht vierteljährliche Kündigung zu. Die Vereinbarung der Rheinischen Hypothekenbank mit dem Verband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Baden läuft, falls nicht mindestens drei Monate vor Jahreschluß eine Kündigung erfolgt, jeweils für ein weiteres Kalenderjahr fort. Gelegentlich finden sich Bedingungen über die Höhe des Umsatzes für diejenigen Genossenschaften, die einen Schuldsaldo hatten. Über Zahlungsfristen für Darlehen sind auch zuweilen Bestimmungen getroffen. Gewöhnlich sollen Zahlungen sofort erfolgen, doch ist z. B. bei der Darmstädter Bank eine Frist bis zu vier Wochen je nach Höhe der Beträge ausbedungen. Die Landesbank für die Rheinprovinz zahlt bis zu 5000 Mark sofort, bis 30 000 Mark eventuell nach fünf und darüber hinaus eventuell erst nach vierzehn Tagen. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch bei anderen Kassen.

Die erwachsenen Porti und Spesen tragen gewöhnlich die einzelnen Vereine, daneben gewöhnlich noch eine Provision von meist $\frac{1}{10}$ ‰, zuweilen auch $\frac{1}{5}$ ‰, in der Regel von der größeren Seite oder der Schuldseite im Kontokorrent. Die Zinssätze sind im Laufe der letzten Jahre im allgemeinen günstiger geworden, sowohl bezüglich ihrer absoluten Höhe wie

ihrer Spannung. Bei der Neuwieder Centrale betragen dieselben z. B. seit 1. Mai 1895: $3\frac{1}{2}\%$ für Kredit- und $4\frac{1}{4}\%$ für Debetposten, bei Beträgen unter 10 000 Mark liegen die Sätze etwas näher. Im Jahre 1893 betragen sie $3\frac{3}{4}\%$ bezw. $4\frac{1}{2}\%$. Bei der Kasse in Stuttgart betragen die Zinssätze in 1893: + 3 bezw. — $4\frac{1}{2}\%$, in 1895: + 3 bezw. — $4\frac{1}{4}\%$, im ersten Semester 1896: + 3 bezw. — $4\frac{1}{2}\%$, im zweiten Semester: + 3 bezw. — $4\frac{1}{4}\%$; bei der Hauptgenossenschaftskasse in Bonn in 1894: + $3\frac{1}{2}\%$ bezw. — $4\frac{1}{2}\%$, in 1896: + $3\frac{1}{4}\%$ bezw. — $3\frac{3}{4}\%$, bei der Kasse in Wiesbaden in 1896: + 3 bezw. — $3\frac{1}{2}\%$, im zweiten Semester 1895: + $3\frac{1}{2}\%$ bezw. — 4% , vorher + $3\frac{1}{2}\%$ bezw. — $4\frac{1}{2}\%$. Bei der Centalkasse in München beträgt der Kreditzins seit 1. Januar 1896: $3\frac{1}{2}\%$, der Debetzins seit 1. Juli 1895 nur $3\frac{3}{4}\%$. Dieses Resultat ist nur durch das Wohlwollen des Finanzministeriums möglich geworden, welches die Kgl. Bank veranlaßte, den Lombard-Darlehenszins für die Kasse allgemein auf 3% herabzusetzen. Es ist zu beachten, daß diese Kasse, da sie, um jenen hohen Zins gewähren zu können, die großen Guthaben der Vereine im Jahre 1895 zum großen Teil in Effekten anzulegen sich veranlaßt sah, in jenem Jahre einen Kursverlust von mehr als 12 000 Mark erlitten hat. Übrigens hat sich die Spannung von $\frac{1}{4}\%$ nicht halten lassen und ist wieder eine solche von $\frac{1}{2}\%$ beschloffen worden.

Für die auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Institute sowie auch für die Aktienbanken, denen neben den Spareinlagen nur die verhältnismäßig geringen Geschäftsanteile bezw. Aktieneinzahlungen zu Gebote standen, war die Beschaffung von Geldmitteln zur Befriedigung des Kreditbegehrs die vornehmste und wohl auch schwierigste Aufgabe. Die Statuten der Neuwieder Centrale sehen hierfür die Ausgabe von unkündbaren Obligationen vor. Diese Institution ist nie in Kraft getreten. Wie aus einzelnen Angaben sich entnehmen läßt, arbeitet die Kasse im Wechselverkehr, ihr wurde im Mai 1895 seitens der Reichsbank der Privatdiskont gewährt. Sie erhielt das Geld damals zu 2% , ihren Schuldnern berechnete sie $4\frac{1}{4}\%$. Auch die Darmstädter Aktienbank hat den Wechselverkehr eingerichtet.

Die Genossenschaften sind in Verbindung mit Landes- bezw. Provinzialinstituten getreten, so die Bayerische Centrale mit der Königl. Bank, auch die Bayerische Notenbank unterstützt diese Bestrebungen. In Preußen haben die Reichsbank und die Seehandlung vielfach Hilfe gewährt, daneben Provinzial-Hauptkassen z. B. in Hannover u. Die Rheinische Hauptgenossenschaftskasse hat keine eigene Kasse, sie hat eine Vereinbarung mit der Landeskasse der Rheinprovinz geschlossen, welcher sie die Kreditgesuche zur Zahlung für ihre Rechnung überweist. Abzahlungen seitens der ein-

zelnen Vereine werden direkt an die Landesbank gerichtet. Für Guthaben der Vereine vergütet die Bank $\frac{1}{2}\%$ unter Reichsbank-Diskont, für Vorschüsse nimmt sie $\frac{1}{2}\%$ über Reichsbank-Diskont. Bis 1. April 1895 war die Spannung 2% .

Die eigenartigste Form dürfte der Geldausgleich bei der Rheinischen Hypothekbank angenommen haben. Hier setzt nicht die Bank einen bestimmten Zinsfuß für Guthaben oder Schulden der einzelnen Vereine fest, sondern die Verbandsleitung bestimmt jeweils nach Maßgabe des Geldstandes bei der Ausgleichskasse den Zinsfuß für Einlagen einerseits und Abhebungen anderseits. Nur für Vorschüsse, welche die Bank selbst macht, bestimmt sie den Zinsfuß selbst entsprechend der Lage des Geldmarktes. Der sich etwa ergebende Überschuß der so bestimmten Zinsen floß jeweils in die Kasse des Verbandes. Für die Mühewaltung erhält die Bank eine Provision von $\frac{1}{10}\%$ der größeren Seite im Kontokorrent zfl. Saldo, die natürlich kaum die notwendigen Arbeitskräfte deckt. Je vollkommener der Ausgleich in einem Semester sich gestaltet, um so näher rücken Aktiv- und Passivzins zusammen und umgekehrt.

Die Einlagen und Entnahmen erfolgen ohne Benachrichtigung des Verbandes, welcher nur die Kreditgesuche begutachtet, durch direkte Korrespondenz mit der Bank ohne jeden Zeitverlust.

In den Berichten über den ländlichen Personalkredit konnte eine monographische Darstellung über die Preussische Centralgenossenschaftskasse nicht enthalten sein, da diese Kasse erst am 1. Oktober 1895 ihre Geschäftstätigkeit eröffnet hat. Inzwischen ist eine monographische Darstellung von dem Direktionsmitglied der Kasse, Dr. Carl Heiligenstadt, ausgearbeitet und veröffentlicht worden (Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1897). Auf diese leicht zugängliche Arbeit darf hier Bezug genommen werden. Siehe auch die in Betracht kommende Litteratur daselbst S. 101 und Denkschrift über die zur Förderung der Landwirtschaft in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen, Berlin 1896 (Buchdruckerei „Die Post“), S. 56 fgde.

Wenn bei der Gründung dieser Kasse anscheinend gewichtige Bedenken principieller Natur geäußert worden sind, so darf heute, trotz der erst kurzen Wirksamkeit dieses Institutes bereits gesagt werden, daß diese Bedenken sich als unschlüssig erwiesen haben. Die Entstehung der Kasse hat für die ländlichen Kreditgenossenschaften eine große Bedeutung. Wenn die Kasse stets richtig geleitet wird, so darf angenommen werden, daß mit ihr dem mittleren Gewerbetreibenden in Dorf und Stadt und besonders dem Landmann die Wohlthaten eines organisierten leistungsfähigen Personalkredits im höheren Maße wie bisher erschlossen sind. Sie wird nicht nur den

Geldausgleich unter den Verbandskassen herbeiführen, „sondern dazu beitragen, daß der Kapitalausgleich unter allen an der Produktion beteiligten Klassen mit der Zeit zur Durchführung gelangt.“ Sie wird dafür sorgen, daß den Mittelklassen der nötige Kredit in ihren Bedürfnissen angemessenen Formen zur Verfügung gestellt wird. Sie wird allen ihr angeschlossenen Klassen einen den Verhältnissen angemessenen Kredit in genügendem Umfang zur Verfügung stellen. Sie wird dahin streben, daß der Kredit den mit geringem Kapital arbeitenden Klassen so billig wie möglich zu gut kommt.

In durchaus übersichtlicher Weise ist der Geschäftskreis der Preussischen Central-Genossenschaftskasse von Dr. Heiligenstadt geschildert und motiviert. Mit Befriedigung kann konstatiert werden, daß sie die Sammlung der bestehenden Verbandskassen um sich bereits erreicht hat. Ihre Coulanz und der Mangel an Bureaokratismus haben Anerkennung gefunden. Zur weiteren Ausbreitung des Genossenschaftswesens hat sie einen starken Impuls gegeben. Sie wird rasch dazu beitragen, die Grundsätze, nach denen die Verbandskassen zu leiten sind, erheblich zu klären und auf den ganzen Geldverkehr namentlich auch der ländlichen Kreditgenossenschaften reformierend einwirken. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Kasse in der ersten Zeit auch gelegentlich nicht richtig benützt wird. Indessen wird dem letzteren bald entgegengetreten werden können.

Es kann namentlich leicht vorkommen, daß eine Verbandskasse den von der Centralkasse gewährten Kredit dazu benützt, um einen Teil der zu 3% ihr geliehenen Gelder in Effekten anzulegen und die entstehende Zinsdifferenz auszunützen. Es scheint dies vereinzelt bereits geschehen zu sein. Auch erachte ich es für unzulässig, wenn von den Centralkassen Depositen, die mit drei- bis sechsmonatlicher Kündigungsfrist ihnen gegeben, und Anleihen, die bei der Central-Genossenschaftskasse aufgenommen sind, z. B. zur Beleihung von Molkereien auf Amortisation in 18 bis 24 Jahren ausgeliehen werden.

Als einen großen Fortschritt erachte ich es, wenn durch die Preussische Central-Genossenschaftskasse eine Vereinfachung des Kassenwesens bei den Centralkassen und durch die Wirksamkeit der Centralkassen bei den einzelnen Darlehenskassen allmählich hergestellt wird, wenn also die Centralkassen zu Buchkassen werden und dies scheint in einigem Umfang bereits geschehen zu sein.

Ohne das thatkräftige Eingreifen der Preussischen Staatsregierung wäre die Preussische Central-Genossenschaftskasse nicht ins Leben getreten. Durch die erfolgreiche Wirksamkeit der Kasse wird die Berechtigung dieser staatlichen Initiative wohl auch für viele, die daran zweifelten, bestätigt. Es mag darauf hingewiesen werden, daß schon früher, beispielsweise im

Königreich Bayern, eine pekuniäre Unterstützung des Darlehenskassenwesens durch den Staat oder provinzielle Institutionen stattgefunden hatte, selbstverständlich unter Zustimmung der Kammern, daß auch in Württemberg und Baden, wenn auch in geringerem Umfang als in Bayern, ebenfalls eine staatliche Unterstützung der Darlehenskassen eingetreten war. Es ist dies aus den Berichten ersichtlich. I, S. 47 ff., S. 60, 65 ff., 83 ff., 275, 282. Sie hat sich neuerdings auch im Königreich Sachsen im weitgehenden Umfang betätigt. Siehe auch Berichte II, S. 339. Vielleicht werden in kürzerer Zeit die großen Central-Genossenschaftskassen einzelner Staaten unter sich wiederum in eine für alle gleichmäßig förderliche Verbindung treten können.

Aus dem Referat werden Sie den Eindruck erhalten haben, daß eine erhebliche Konformität der Entwicklung in den süddeutschen Staaten für die Organisation des ländlichen Personalkredits vorhanden ist, daß diese Entwicklung sich auch weiter unter wohlwollender Mitwirkung der Staatsregierungen vollziehen wird. Wesentliche Lücken der Organisation sind lediglich in Elsaß-Lothringen und im Regierungsbezirk Kassel noch vorhanden. Dort wird es der energischen und unausgesetzten Thätigkeit intelligenter Männer allmählich gelingen, dasselbe Ziel zu erreichen, das in den Nachbarstaaten mit Erfolg angestrebt wird.

(Allseitiger, lebhafter Beifall.)

Anlage 1.

Die Sparkassen in Schlesien.

(S. Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Statist. Bur., Jg. 1896, S. III.)

Die Provinz Schlesien hatte im Jahre 1894 :

städtische Sparkassen	83
Landgemeinde-Sparkassen	2
Kreis- und Amts-Sparkassen	44
Provinzial- und ständische Sparkassen	1
Vereins- und Privat-Sparkassen	25
zusammen	155

ferner :

Nebenkassen	76
Annahmestellen	278
Sparkassen überhaupt	509

Das zinsbar angelegte Vermögen dieser Sparkassen betrug Ende 1894
 Mark 354,5 Millionen. Hier von waren angelegt :

	Millionen Mark	nach Prozenten
in Hypotheken, städtischen	96,9	27,3
in Hypotheken, ländlichen	73,2	20,6
Inhaberpapieren	147,3	41,6
auf Schuldschein	3,1	0,9
gegen Wechsel	1,7	0,5
gegen Faustpfand	4,4	1,3
bei öffentlichen Instituten u. s. w.	27,4	7,7
in sonstigen Anlagen	0,5	0,1
zusammen	354,5	100,0

Die Gewährung von Personalkredit ist also verschwindend. Immerhin waren noch bei den Kreis- und Amtssparcassen die Darlehen gegen Schuldschein mit 2,3 Millionen, das ist 2,6 % verhältnismäßig größer als bei den städtischen Sparcassen mit noch nicht 0,4 %.

Kreditgenossenschaften in Schlefien.

Nach dem von Dr. Crüger herausgegebenen Jahresbericht für 1895 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestanden in der Provinz Schlefien 665 Kreditgenossenschaften. Darunter befinden sich 620 Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, 44 mit beschränkter Haftpflicht und eine nicht eingetragene Genossenschaft. Der Zugang im Jahre 1895—1896 wird dort auf 262, der Abgang auf 3 Genossenschaften angegeben.

Die Genossenschaften haben sich zu folgenden Verbänden vereinigt:

1. Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Schlesiens im Anschluß an den Verband von Schulze-Delitzsch;
2. die Neuwieder Vereinigung;
3. Provinzialverband der Spar- und Darlehenskassenvereine Schlesiens im Anschluß an den Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Offenbach;
4. Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften, eingetr. Gen. mit beschr. Haftpflicht in Reife.

Nach dem System Schulze-Delitzsch bestehen etwa 98 Genossenschaften mit 55 292 Mitgliedern. Von 88 derselben ist eine Berufsgliederung in jenem Bericht gegeben. Danach gehörten von 48 688 Mitgliedern 20 414 der Landwirtschaft im Haupt- und Nebenberuf an. Jene 98 Vorschußvereine haben im Jahre 1895 gegen Vorschußwechsel rund 37 Millionen gewährt und 60 Millionen prolongiert. An Darlehen gegen Schuldschein wurden 20 Millionen gegeben, gegen Geschäftswechsel 15 Millionen, auf Hypotheken $\frac{1}{2}$ Million. Im Kontokorrentverkehr gingen $8\frac{3}{4}$ Millionen aus und $9\frac{1}{2}$ Millionen ein. Insgesamt wurden $123\frac{1}{2}$ Millionen Kredite gewährt oder prolongiert. Ende 1895 standen an Forderungen aus gegen Vorschußwechsel und Schuldschein, ca. 28 Millionen, gegen Geschäftswechsel $3\frac{1}{2}$, gegen Hypotheken $1\frac{1}{2}$ und im Kontokorrent $4\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Depositen waren über 32 Millionen vorhanden. Die Geschäftsguthaben waren auf $8\frac{1}{2}$, die Reserven auf $2\frac{1}{2}$ Millionen angewachsen.

Von den an Neuwied angeschlossenen Vereinen ist nicht viel bekannt

geworden. Im Raiffeisenkalender pro 1896 ist nur ihre Anzahl mit 132 angegeben.

Einen besonderen Aufschwung nahm das Genossenschaftswesen durch das Eingreifen des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Lokalvereine Schlesiens. Am 5. November 1894 erfolgte von dieser Seite ein Aufruf an alle schlesischen Landwirte zur Gründung von Spar- und Darlehensfassendvereinen und ihrer Vereinigung in einem Provinzialverband mit dem Sitz in Breslau. Am 10. Dezember 1894 wurde dieser errichtet und trat als Glied in den Offenbacher Allgemeinen Verband ein. Am 2. April 1895 wurde dem Provinzialverband das Revisionsrecht verliehen. Der Allgemeine Verband bestreift die Organisationskosten bis zur Höhe von 5000 Mark. Bis zum Schlusse des Jahres 1895 waren 195 Spar- und Darlehensfassendvereine mit ca. 6000 Mitgliedern gegründet worden, bis Anfang März 1896 hatten sie sich auf 224 mit 7—8000 Mitgliedern vermehrt. Obgleich die Kassen erst ganz kurze Zeit arbeiteten, hatten sie Ende 1895 doch schon Geschäftsguthaben von nahezu 50 000 Mark. Ihren Mitgliedern haben sie im Laufe des Jahres $1\frac{1}{3}$ Millionen Mark in Kontokorrent gewährt, zurückgezahlt wurden in derselben Zeit ca. $\frac{3}{4}$ Million. An Spareinlagen wurden $\frac{1}{3}$ Million Mark vereinnahmt. Ende 1895 hatten 133 berichtende Kassen Kontokorrentforderungen an die Mitglieder in Höhe von 900 000 Mark und Kreditoren ca. $\frac{1}{3}$ Million Mark.

Für den Geldverkehr gründete Anfang 1895 der Verband die Provinzialgenossenschaftskasse für Schlesien, eingetr. Gen. m. beschr. Haftpflicht. Sie arbeitete anfangs mit der landwirtschaftlichen Bank für Schlesien und seit 1896 mit der Preussischen Central-Genossenschaftskasse, sie selbst ist lediglich Buchkasse. Seitens der Provinz wurde sie dadurch unterstützt, daß diese die Bürgschaft für sie übernahm. (Über Organisation und Geschäftsverkehr siehe Zusammenstellung).

In 1895 betragen die Zinssätze $+ 3\frac{1}{2}\%$ und $- 4\%$, seit Anfang 1896 $+ 3\frac{1}{4}\%$ und $- 3\frac{3}{4}\%$, bei Beträgen bis 10 000 für Soll und Haben $3\frac{1}{2}\%$. Die Provision ist $\frac{1}{5}\%$ aus dem Soll bezw. der durchschnittlichen Kapitalschuld.

Die einzelnen Genossenschaften arbeiten mit Zinssätzen von $+ 3\frac{1}{2}\%$ und $- 4\frac{1}{2}\%$ bei $\frac{1}{4}\%$ Provision. Für Spareinlagen werden $3\frac{1}{2}\%$, zum Teil auch weniger gewährt. Von Interesse ist, daß innerhalb der einzelnen Genossenschaften ausschließlich der Kontokorrentverkehr besteht.

Landwirtschaftliche Central-Genossenschafts-Kassen. Organisation.

Name	Sitz	Gesamthausanteil		Maximum der Anteile		Kassumme pro Anteil		Vielfaches d. Anteils	Kredit pro Anteil	Kreditmaximum pro Mitglied	Gründhöhe des an- zunehmenden		Verteilung des Reingewinns		Vorstands glieder	Aussichtsrats	
		Höhe	Sofort. Einzahlung	Anzahl	Betrag	Betrag	Reservefonds im Verhältnis zu den Geschäftsanteilen				Betriebsfonds im Verhältnis zu den Geschäftsanteilen	Reservefonds	Betriebsfonds	Dividende			Reservefonds vom Stück ant
Randn. Genossenschafts-Centralkasse . . .	Wittgart	100	10	10	1 000	1 000	10fach.	5 000	25 000	1/4	10	10 bis 4%	1/4	10	10	3	5
Butterliche Central-Parlehenkasse . . .	Münchgen	100	10	10	1 000	1 000	=	8 000	80 000	1/2	10	= 4 =	1/4	10	10	3	3
Mittelfränkische Ackerbaukasse . . .	Dittenheim	100	10	10	1 000	1 000	=	10 000	?	1/2	10	= 4 =	1/4	10	10	5	5
1 Haupt-Gen.-Kasse für Rheingebirge . . .	Bonn	20	10	50	1 000	1 000	=	1 000	?	1/2	10	= 4 =	1/4	10	10	3	3
1 Pfälzische Haupt-Gen.-Kasse . . .	Miesbach	20	20	50	1 000	1 000	=	1 000	?	1/2	10	= 4 =	1/4	10	10	5	5
1 Central-Gen.-Kasse f. Raffel u. Umg.	Raffel	20	20	50	1 000	1 000	=	750	?	1/4	10	= 4 =	1/4	10	10	3	6
1 Landesgenossenschaftskasse . . .	Gannover	100	10	10	1 000	2 000	=	10 000	875 000	1/4	30	= 4 =	1/4	30	30	5	6
1 Genossenschaftskasse . . .	Sole	100	10	50	5 000	6 000	=	4 500	?	1/2	10 ⁴	= 4 =	1/4	10	10	4	6
1 Schleswig-holst. Landes-Gen.-Kasse	Byreslau	100	100	50	5 000	4 000	=	5 000	6250 000	1/2	20	0 ² = 4 =	1/4	20	20	5	9
1 Prob-Gen.-Kasse für Schleifen . . .	Byreslau	20	20	50	1 000	1 000	=	1 000	60 000	1/2	10	10 ² = 4 =	1/4	10	10	5	12
1 Prob-Gen.-Kasse für Hofen . . .	Hofen	20	20	750	1 000	1 000	=	750	?	1/2	10	10 ² = 4 =	1/4	10	10	5	5
1 Pommerische Landes-Gen.-Kasse . . .	Stettin	100	10	300	30 000	4 000	=	3 000	?	1/2	30	20 = 4 =	1/4	30	20	7	7
1 Landn. Prov.-Gen.-K. f. Brandenburg . . .	Stettin	20	2	10 ⁴⁰	800	1 500	=	1 000	?	1/2	10	10 ² = 4 =	1/4	10	10	6	6
1 Pfälzische Central-Kasse . . .	Griffith	100	10	20	2 000	2 000	=	5 000	?	1/2	10	10 ² = 4 =	1/4	10	10	7	7
1 Landes-Gen.-Kasse f. Reg. Sachsen . . .	Mosonbitz	500	10	15	1 500	15 000	=	10 000	?	1/2	10	10 ² = 4 =	1/4	10	10	5	5
1 Kreislicher Genossensch. -Verband . . .	Trier	100	100	10	1 000	5 000	=	5 000	?	1/4	10	10 ² = 4 =	1/2	10	10	6	6

1 Dem Allgemeinen Verband in Dresden angehörend. 2 Nicht über den Einsatz für Darlehen hinaus. 3 Höherer Kredit mit Zustimmung des Aufsichtsrats. 4 In den ersten 10 Jahren je 50%. 5 Für die ersten 10 000 Markt-Kredit ist nur 1 Anteil erforderlich. 6 Mit Genehmigung des Aufsichtsrats. 7 Mit Genehmigung des Aufsichtsrats 500 Anteile. 8 Nach Maßgabe des Umfasses an die Genossen verteilt. 9 In den ersten 5 Jahren, dann nach Beschluß der Generalversammlung. 10 Mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 100 Anteilen.

Referat

von

Regierungsrat Dr. Seidel (Wiesbaden).

Meine Herren!

Nach der mit Herrn Geheimen Hofrat Dr. Hecht getroffenen Vereinbarung verbleiben für meine Berichterstattung die östlichen Teile Deutschlands und diejenigen Gebiete von Nordwest- und Mitteldeutschland, welche bisher noch nicht erörtert sind. Es sind dies das Preussische Saargebiet und die Rheinprovinz, Westfalen, Hannover, das Herzogtum Oldenburg, Schleswig-Holstein mit dem Fürstentum Lübeck, die Provinz Sachsen, das Gebiet der thüringischen Staaten, das Königreich Sachsen, die Provinz Brandenburg, ferner Vorpommern, Hinterpommern, das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, die Provinzen Posen, West- und Ostpreußen. Für Schlessien ist leider ein Bericht nicht geliefert worden, so daß diese Provinz auch von mir unberücksichtigt bleiben muß.

Die vorliegenden Berichte ergeben (ich glaube eine kurze statistische Übersicht Ihnen in dieser Richtung nicht ersparen zu können), daß das Personalkreditbedürfnis des ländlichen Kleingrundbesitzes in den genannten Gebieten in sehr verschiedener Weise befriedigt wird. In einzelnen, allerdings nur wenigen Gegenden ist in dieser Richtung überhaupt noch nichts geschehen. So entbehrt Vorpommern bisher noch eines organisierten Personalkredites. Die gewöhnliche Form des Borgwesens ist hier noch immer die Entnahme der Waren u. s. w. bei den Kaufleuten auf Kredit, wofür 5, sogar 6% Zinsen gezahlt werden. Dieser Form der Kreditbefriedigung wird trotz der dadurch erhöhten Kosten und Abhängigkeit vom Kaufmann, der später dann einfach die Preise bestimmt, wegen der Verschwiegenheit und Heimlichkeit der Operation der Vorzug gegeben. Der Kaufmann entnimmt das Geld dazu häufig durch Wechsel von Banken gegen Unterschrift

des Kreditfuchenden und zweier sicheren Bürgen gegen 4 und $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen. Ähnlich primitiv liegen die Verhältnisse in Hinterpommern, wiewohl von den Berichterstattern beider Gebiete das Bedürfnis für einen organisierten Personalkredit als fraglos anerkannt wird. Auch in Mecklenburg-Schwerin sind die Krediteinrichtungen noch wenig entwickelt; es bestehen daselbst nur 38 Kreditgenossenschaften und städtische Vorschußklassen nach Schulze-Delitzsch'schen System, welche 5—6% Zinsen erheben, mit dem Dominal-Kapitalfonds als Geldausgleichsstelle und sieben Bankstellen; auch einige Duzend Raiffeisen'sche Klassen sollen vorhanden sein. Berichterstatter hält die bestehenden Einrichtungen für ausreichend.

In Ostpreußen dienen dem Personalkredit seit 1860 sehr intensiv die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften, welche auf unbeschränkte Haftpflicht begründet sind; Raiffeisen'sche Klassen sind daselbst bisher wenig in Thätigkeit getreten, für sie wird aber neuerdings eine lebhaftige Agitation ins Werk gesetzt. Berichterstatter ist der Ansicht, daß für einzelne Bezirke die Gründung weiterer Kreditanstalten ein dringendes Bedürfnis sei, während in anderen durch die vorhandenen genügend für den Personalkredit des Landwirts geforgt sei. In Westpreußen ist man seit kurzem mit der Gründung von Raiffeisen'schen Darlehnskassen vorgegangen, deren bis Ende 1895 etwa 90 entstanden sind und die Berichterstatter für sehr zweckdienlich hält; der Zinsfuß, den sie gewöhnlich erheben, beträgt $4\frac{1}{2}\%$. In Posen ist auch noch manches zu thun. Außer 114 Vereinskassen nach Schulze-Delitzsch'schen System und mit unbeschränkter Haftpflicht, von denen 51 deutsch und 63 polnisch sind, wirken hier für den Personalkredit 32 Kreis- und 42 städtische Spartassen, wengleich von ihnen eine Anzahl nur in mäßigem Umfange. Der Zinsfuß beträgt für Wechsel Darlehen bei den Kreispartkassen durchschnittlich 5%, bei den städtischen $5\frac{1}{3}\%$ und bei den Vorschußklassen $5\frac{1}{2}\%$, für auf Schuldschein gegebene Darlehen ist er nur sehr wenig geringer. In Brandenburg genügen die vorhandenen Einrichtungen zur Befriedigung des Personalkredites der kleinen ländlichen Besitzer nach Ansicht des Berichtstatters keineswegs. Es dienen diesem Zwecke vorzugsweise 36 Raiffeisen'sche Darlehenskassenvereine und 20 nach ähnlichen Grundsätzen arbeitende ländliche Spar- und Darlehenskassen mit der Provinzialgenossenschaftskasse in Berlin (Gen. m. b. H.) als Geldausgleichsstelle, alle mit Ausnahme von zweien mit unbeschränkter Haftpflicht. Diesen treten hinzu 139 Vorschußvereine nach Schulze-Delitzsch, die meisten mit unbeschränkter Haftpflicht, und 50 nicht eingetragene Kreditgenossenschaften, welche wenigstens zum Teil den Landwirten zu Gute kommen. Der Zinsfuß bei den Raiffeisen'schen Klassen beträgt durchschnittlich nicht

mehr als $4\frac{1}{2}\%$. Bei den Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaftskassen ist der Zinsfuß von 5 bis 6% der häufigste, dazu treten Provisionen meist in Höhe von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{2}\%$. Von den 89 kommunalen Sparkassen gewähren nur etwa 46 Personalkredit. Der Zinsfuß ist gewöhnlich 5% , dazu tritt auffallenderweise fast durchweg eine Provision von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{2}\%$. Auch im Königreich Sachsen hält der Berichterstatter die bestehenden Kredit-einrichtungen nicht für genügend. Der von Sparkassen gewährte Personalkredit, welcher 1875 noch $7,42\%$ der Gesamtkrediten betrug, stellte 1894 nur 1,09 derselben dar, ist also erheblich zurückgegangen. Sodann bestanden am 31. Mai 1895 115 Kreditvereine, denen ein erheblicher Teil Landwirte als Mitglieder angehörten. Der Zinsfuß scheint hier zwischen $3\frac{1}{2}$ bis 8% zu variieren, und betrug im Durchschnitt 5% , teilweise außerdem Provision. Für die Bildung von Darlehenskassenvereinen zeigt sich seit 1891 regeres Interesse, so daß 1894 25 in vollem Geschäftsbetriebe waren. Der Darlehenszinsfuß beträgt $3\frac{3}{4}$ bis 5% , meist 4% . Die Einlagen wurden in „laufender Rechnung“ mit 2 bis $3,6\%$, zumeist mit 3% verzinst. Der Kontokorrentverkehr hat sich besonders entwickelt, seitdem im Jahre 1891 der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit dem landwirtschaftlichen Kreditverein zu Dresden und der landständischen Bank zu Braunsau übereinkommen getroffen hatte, zufolge welcher diese das Amt von Geldausgleichstellen für die Verbandsvereine übernommen haben. Im Gebiete der thüringischen Staaten besteht auch noch die Gewöhnung der Landwirte an ein übermäßiges Beanspruchen von Kredit bei den Geschäftsleuten und der Berichterstatter wünscht, daß die dem ländlichen Bedürfnis angepaßten Darlehenskassen sich weiter dort, wo sie noch fehlen, einführen möchten, denn „damit werde nicht allein ein schon zur Zeit bewußtes Bedürfnis befriedigt, sondern dasselbe zum Teil erst zum Bewußtsein gebracht.“ Gegenwärtig bestehen etwa 180 Raiffeisen'sche Darlehenskassen, die ausschließlich von Landwirten in Anspruch genommen werden. Der Zinsfuß für ausgeliehenes Geld bei denselben beträgt 4— 5% , hier und da neben einmaliger Provision. Die vorhandenen 89 Spar- und Vorschußvereine nach Schulze-Delitzsch'schem System scheinen den Landwirten nur wenig Personalkredit gewährt zu haben, ebenso kommen die Sparkassen nur wenig in Betracht. Das letztere ist auch in der Provinz Sachsen der Fall, wo nach Ansicht des Berichterstatters dem Bedürfnisse zur Befriedigung des Personalkredits für eine rationelle Landwirtschaft durch die bestehenden Kasseneinrichtungen überhaupt nicht entfernt Genüge geleistet wird, auch die vorhandenen Kassen räumlich sehr ungleichartig verteilt sind. Von den 93 Schulze-Delitzsch'schen Vereinen haben Landwirte ca. 11 Millionen

Markt Darlehen empfangen. Der Zinsfuß beträgt hier durchschnittlich 6 % (zwischen $4\frac{1}{2}$ — $6\frac{2}{3}$ %). Von Raiffeisenschen Darlehnskassen sind 34 mit unbefränkter Haftung (Centralstelle Neuwied) und 37 sog. Darlehnskassen mit beschränkter Haftung vorhanden, welche letzteren dem Genossenschaftsverbande der Provinz Sachsen mit der Genossenschaftsbank in Halle a. S. als Geldausgleichsstelle angeschlossen sind. Der Darlehnszinsfuß bei denselben beträgt $4\frac{1}{2}$ —5 %. Für Schleswig-Holstein (mit dem Fürstentum Lübeck) erhofft der Berichterstatter von den auf Errichtung von Spar- und Darlehnskassen gerichteten Bestrebungen des landwirtschaftlichen Generalvereins für Schleswig-Holstein eine verständige Organisation zur Befriedigung des Personalkredits und Abhilfe der heutigen landwirtschaftlichen Notlage. Nach Abfassung und vor Drucklegung des Berichts hat sich inzwischen ein Netz von 50 Spar- und Darlehnskassen nach Raiffeisen ausgebreitet, welche sämtlich dem allgemeinen Verbands der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Offenbach a. M. angeschlossen sind. Die zahlreichen Sparkassen fördern hauptsächlich den Realkredit, wogegen in den 50 Vorschuß- und Kreditvereinen nur ein kleiner Bruchteil von Landleuten vertreten ist. Der Zinsfuß bei letzteren beträgt 5, 6 und 7 %.

Im Herzogtum Oldenburg erfreut sich mit Ausnahme einzelner Moor- und Heidegegenden die landwirtschaftliche Bevölkerung zwar im großen und ganzen eines befriedigenden Wohlstandes, trotzdem ist aber ein gewisses Kreditbedürfnis auch hier und zwar für alle Kategorien der landwirtschaftlichen Bevölkerung nach Ansicht des Berichterstatters vorhanden und erhofft derselbe eine weitere Ausbreitung der Raiffeisenschen Kassen. Seit wenigen Jahren bestehen solche in 9 Gemeinden des südlichen Landesteils, der münsterschen Geest, die sich der ländlichen Centralkasse in Münster angeschlossen haben. Der Zinsfuß beträgt teilweise nur $3\frac{3}{4}$ % nebst $\frac{1}{2}$ % Provision (z. B. bei der Loeninger Kasse). Schulze-Delitzschsche Kassen sind nicht vorhanden, dagegen zwei Vorschuß- und Sparkassen in Wildeshausen und Bechta. Zinsfuß 4, $4\frac{1}{2}$, 5 und 6 %.

Der mittlere und nördliche Teil des Herzogtums entbehrt bisher eines organisierten Personalkredits. Im Centrum, der Stadt Oldenburg, wirken in dieser Richtung nur einige größere und kleinere Banken. Von ihnen hat die Spar- und Leihbank mit ihren beiden Filialen mindestens $3\frac{1}{2}$ Millionen in Wechseln an Landleute ausgeliehen. Zinsfuß 1895 erst 5 %, dann 4 %.

In den Provinzen Westpreußen und Hannover kommen für den Personalkredit des Landwirtes fast ausschließlich die Raiffeisenschen Kassen in Betracht, von denen in Westfalen etwa 300, in Hannover 120 zur Zeit

der Berichterstattung existierten. Nach Ansicht der Berichterstatter genügen diese Einrichtungen, wenn die Vereine wie bisher fortgesetzt in der Zunahme begriffen sind. Die von denselben erhobenen Zinsen für Darlehen sind in beiden Provinzen nicht hoch, sie betragen $3\frac{3}{4}$, 4 oder meist $4\frac{1}{2}\%$.

Im Preussischen Saargebiete ist einem Teil der dortigen Gemeinde- und den meisten Kreisparcassen nach dem Vorgange der von dem damaligen Landrat G. R. Knebel geleiteten Kreisparcasse zu Merzig eine Organisation gegeben worden, welche sie in den Stand setzte, nicht nur das Kreditgeschäft für die kleinbäuerliche Bevölkerung zu übernehmen, sondern auch mit der Zeit die wuchernden Handelsleute, deren Treiben gerade zu einer öffentlichen Kalamität geführt hatte, daraus zu vertreiben. Die ganze ländliche Bevölkerung erkennt dies in so hohem Maße an, daß die Merziger Kreisparcasse beispielsweise $\frac{9}{10}$ aller Kreditgeschäfte besorgt. Auch die gemischte Kreditform der cessionweisen Übernahme von Steig- und Kaufpreisforderungen fördern diese Klassen. Die genossenschaftliche Kreditbefriedigung ist in den Kreisen, in denen das „System Knebel“ durchgeführt ist, überflüssig und so gut wie ausgeschlossen, wie der Berichterstatter ausführt. Rühmliche Erfolge soll auch die von Geistlichen ins Leben gerufene und rührig unterstützte „Landwirtschaftliche Bank in Trier“ auf dem Gebiete des bäuerlichen Personalkredits und der Bekämpfung des Wuchers erzielt haben; sie kultiviert namentlich auch die Viehleihe in der Art, daß das von der Bank beschaffte und an Kleinbauern verliehene Vieh nach Abtariierung des Schätzungswertes in monatlichen Teilabtragungen in das Eigentum des Leihers übergeht.

In der Rheinprovinz, „dem klassischen Lande des Kleinbauern-tums,“ wie es der Berichterstatter nennt, ist namentlich das Genossenschaftswesen nach dem Raiffeisenschen System, welches in dem Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied vereinigt ist, sehr ausgebildet. Es bestehen 412 Raiffeisensche Darlehnskassen, die nach der Mitteilung des Berichterstatters sehr segensreich wirken. Außerdem bestehen noch 68 Genossenschaften nach Schulze-Delitzsch und 155 für den Personalkredit wenig leistende öffentliche Sparcassen.

Wenn hiernach auch in den meisten der genannten Gebiete noch viel geschehen muß, um geordnete oder gar vollkommene Personalkreditverhältnisse herbeizuführen, so giebt sich doch in den meisten derselben das Bestreben kund, in dieser Richtung bessere Zustände zu schaffen — eine Wendung, die sich namentlich durch die Gründung zahlreicher Darlehnskassen nach Raiffeisenschem System betätigt. Es hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß unter den heutigen Zeitverhältnissen die Erweiterung des

Personalkredits eine Notwendigkeit ist, wenn anders dem Landwirt, insbesondere dem kleinen Grundbesitzer geholfen werden und er nicht Wucherhänden vollständig verfallen soll.

Das Bedürfnis eines umfassenden Personalkredits ist in der Landwirtschaft allerdings viel später hervorgetreten, als das Bedürfnis nach einem reichlichen Realkredit. Dasselbe datiert von der Zeit, da man von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft überging und da man infolge der nötig gewordenen intensiveren Betriebsweise größere Summen baren Geldes zur Anschaffung von besserem toten und lebenden Inventar, sowie zur Erwerbung von Futter- und Dungstoffen, Saatgut, Arbeitskräften und kleinen Anschaffungen von Geräten und Werkzeugen braucht. Dieser für die laufenden Betriebsausgaben, sowie für die Deckung von durch unvorgesehene Unglücksfälle hervorgerufenen Ausfälle bestimmte Kredit kann nur auf dem Boden des kapitalistischen Darlehns aufgebracht werden, nicht im Wege des Realkredits. Es könnte dies noch prägnanter klar werden, wenn wir etwa einmal auf eine anderweite Organisation des Realkredits, vielleicht auf eine Verschuldungsgrenze des Grund und Bodens unter Anwendung des Rentenprinzips auf die Grundschuld kommen wollten.

Es erscheint mir geradezu widersinnig, wenn vorübergehende Kreditbedürfnisse im landwirtschaftlichen Betriebe durch Verschuldung des Grundbesitzes selbst gedeckt werden. Es liegt unzweifelhaft eine große Gefahr darin, den Grundbesitz einmal zu verschulden, und es gehört eine seltene Energie dazu, solche Realschulden wieder abzutragen, wo kein äußerer Zwang besteht und keine Frist drängt und so Schuld auf Schuld sich häuft für Bedürfnisse, die dauernder Natur gar nicht sein sollen, wie des weiteren sehr treffend von dem Herrn Finanzminister in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 18. Juni 1895 bei Beratung des Gesetzes über die Einrichtung der preussischen Centralgenossenschaftskasse ausgeführt wurde.

Diese Umgestaltung, welche dem landwirtschaftlichen Betrieb eine völlig andere Richtung gab, vollzog sich in Deutschland, sowie den übrigen europäischen Kulturstaaten verhältnismäßig schnell in den letzten 3—4 Jahrzehnten, in den vom großen Verkehr mehr abgelegenen Gegenden sogar erst während der beiden letzten Decennien, als abgeschlossen oder auch nur überall durchgeführt kann sie aber, wie ja auch die Berichte erkennen lassen, noch keineswegs gelten, umsoweniger, als voraussichtlich die Höhe des für eine erfolgreiche Wirtschaftsführung erforderlichen Betriebskapitals im Vergleich zum Werte des Grundkapitals in Zukunft immer noch steigen wird. Da nun bisher für eine sachgemäße Befriedigung des Personalkredits wenig geschah, so konnte

es nicht ausbleiben, daß bei dem ziemlich plötzlich auftretenden großen Bedürfnis nach demselben sich erhebliche Unzuträglichkeiten herausstellten.

Am meisten litten hierunter die kleinen und mittleren Besitzer, insbesondere die Bauern; auch die Großgrundbesitzer wurden betroffen, aber hier traten die Banken und namentlich andere große Kreditinstitute bald helfend ein. Zahlreiche kleine Landwirte dagegen, welche private Kredite nachsuchten, sind durch ihre Unbekanntschaft mit den Geldgeschäften in eine völlig wirtschaftliche Abhängigkeit von ihren Geldgebern geraten. Vielfach mußten sie ihre Produkte unter dem Wert an die Geldgeber überlassen, andererseits waren sie, ihre Bedarfsartikel von diesen zu unverhältnismäßig hohen Preisen zu beziehen genötigt, wie wir dies in mehreren der Berichte ausdrücklich erwähnt finden und ich aus eigener Erfahrung aus der Provinz Posen bestätigen kann. Nachdem so die wirtschaftliche Existenz der Stellenbesitzer aufgelesen, haben diese schließlich in zahlreichen Fällen Haus und Hof verlassen müssen. Wie namentlich durch die früheren Veröffentlichungen des Vereins über den Wucher im einzelnen dargethan, hat somit ein vorübergehendes, oft dem Betrage nach ganz unbedeutendes Geldbedürfnis beim Fehlen solider Kreditcentren zur völligen Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Beliehenen geführt und zur Folge gehabt, daß im Laufe des Jahrzehnts eine große Anzahl mittlerer und kleinerer ländlicher Besitzer ihres Besitztums verlustig gegangen ist.

Selbst die Berichterstatter kulturell so hoch entwickelter Gebietssteile, wie der thüringischen Staaten und des Königreichs Sachsen, klagten heute noch über das Unwesen, daß es den Landwirten in so hohem Grade ermöglicht sei, ihre Bedarfsgegenstände für den Wirtschaftsbetrieb ohne Bezahlung zu beziehen und sogar aus der Mitte reeller Geschäftsleute werden, wie der Berichterstatter für Sachsen schreibt, mehr und mehr Klagen laut, daß die Anstände bei den Landwirten eine bedrohliche Höhe erreichten, wie z. B. 1895 die ausstehenden Forderungen des Vereins sächsischer Düngerefirmen an die sächsischen Landwirte allein 26 Millionen Mark betragen, hätten, und nicht mit Unrecht meint ein anderer Berichterstatter, daß derartige Verhältnisse auch umgekehrt den Händler auf unreele Bahnen wiesen.

Nach der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes bedarf der Landwirt eines soliden und billigen, zugleich eines nicht zu kurzfristigen Kredits. Die in der landwirtschaftlichen Produktion angelegten Kapitalien verzinsen sich regelmäßig nicht hoch, auch das umlaufende Kapital nicht höher wie zu 7 bis 9%, unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen wohl auch mäßiger. Der Landwirt darf daher für erborgte Betriebskapitalien nur in Notfällen und dann nur für kleinere Beträge mehr wie etwa 5% Zinsen geben. Daß

aufgewendete Betriebskapital ersetzt sich in der Landwirtschaft durch den Erlös aus den erzeugten Produkten frühestens nach einem halben Jahre, öfter erst nach einem Jahre und noch später. Es kann daher dem Landwirt nur derjenige Kredit etwas nützen, welcher ihm mindestens für ein Jahr gewährt wird.

Wenn es hiernach keinem Zweifel unterliegen kann, daß die vollständige Verdrängung privater Geldgeber aus den Kreisen des kleinen Grundbesitzes erfolgen muß und statt dessen überall die Einrichtung und Pflege eines geordneten, zweckentsprechenden Personalkreditwesens unabweisbar ist, so entsteht nur die Frage, welche Organisationsform zu diesem Zwecke die geeignetste sei. Gegen die Sparkassen spricht sich die Mehrzahl der Berichterstatter in dieser Richtung aus, und in der That sind, wie die Berichte ergeben, im großen und ganzen die öffentlichen Sparkassen dem Personalkredit nur in geringem Umfange dienstbar gemacht worden. Man meint vielfach, daß die Sparkassen sich um deswillen kaum jemals Verdienste um den Personalkredit der ländlichen Bevölkerung erwerben könnten, weil sie im Besitze großer Kapitalbestände nach hohem Gewinn oder sicherer Anlage derselben strebten. Dabei sei den Verwaltungen das ländliche kleine Publikum meistens unbekannt und dieselben genöthigt infolgedessen nicht dasjenige Vertrauen, welches für einen erspriesslichen Personalkreditverkehr unumgänglich notwendig sei. Manche, z. B. der Berichterstatter für Westpreußen, erblicken die Schwierigkeiten, welche den Sparkassen für den Personalkreditverkehr hindernd im Wege stehen, in der von ihnen gewöhnlich gewählten Form der Kreditgewährung, dem Wechsel. Der Geldumlauf im landwirtschaftlichen Betriebe sei ein viel zu schwerfälliger, als daß ein Besitzer mit Sicherheit angeben könnte, daß er an einem gewissen Tage eine ganz bestimmte Summe zu seiner Verfügung hätte, um seinen Wechselgläubiger zu befriedigen. Er sei nicht in der Lage, die schnellen und erheblichen Preisschwankungen seiner Produkte voraussehen zu können und könne daher seine Einnahmen kaum annähernd vorausberechnen. Ferner seien Verluste, z. B. durch Auswintern des Getreides, sommerliche Dürre, Krankheiten und Unfälle seines Viehes, imstande, seine ganze Rechnung umzuwerfen und ihn, wenn er Wechselschuldner sei, dem Gerichtsvollzieher in die Hände zu geben. Sei nun gar der Wechsel nur auf drei Monate ausgestellt, wie es bei den Kreisparikassen üblich sei, so erhöhe das natürlich die Schwierigkeiten der Rückzahlungen bedeutend und mache die Benutzung des Kredits nur in den seltensten Fällen da möglich, wo die Besitzer noch gut fundiert seien. Berücksichtige man schließlich, daß diese Kassen für jede Wechselschuld nicht nur einen, sondern zwei Bürgen verlangten, welche beide wenigstens 1 %

Provision haben wollten und die Bauern nicht gern Regierungsbeamte über ihre Vermögensverhältnisse aufklärten, so werde die geringe Inanspruchnahme für den Personalkredit in den meisten Kreisen begreiflich. Besonders scharf gegen die Sparkassen als Personalkreditanstalten sprechen sich die Berichterstatter für Westfalen aus. Dieselben meinen, daß die kommunalen Sparkassen nicht in der Lage seien, in irgend einer Weise dem Personalkredit zu dienen, falls sie es auch wirklich wollten. Die Schwierigkeit liege allein schon in der Bürgerschaftstellung, die dem Darlehnsucher von den Sparkassen gemacht werde und die ersterer gar nicht haben könne. Von einzelnen Berichterstattern wird noch allenfalls zugegeben, daß die Kreis- und Landgemeindeparkassen noch eher für den Personalkredit in Betracht kommen könnten, als die städtischen Sparkassen.

Auch die Schulze-Deliktischen Voranschüßvereine, denen ebenfalls erhebliche Mittel zu Gebote stehen, werden von der Mehrzahl der Berichterstatter wegen ihres ausgeprägt kapitalistischen Charakters als Institute zur Pflege des ländlichen Personalkredites nicht geeignet gehalten. Ihr großer Geschäftskreis, der nur eine ungenügende Orientierung über die Verhältnisse der Mitglieder zulasse, das Streben nach hohem Gewinn in Verbindung mit abnorm hohen Zinsen, die hohen Verwaltungskosten, die gefährliche Spekulation und ähnliche Momente machten sie dem kleinen Landwirte immer mehr unzugänglich und unsympathisch.

Dagegen bezeichnet die große Mehrzahl der Berichterstatter die Raiffeisenschen und verwandten Klassen als die geeignetsten Anstalten zur Befriedigung des Personalkredites für den Bauern. Es wird denselben nachgerühmt, daß der Darlehnszinsfuß bei ihnen durchschnittlich ein mäßig bemessener sei, daß der Kredit auf lange Frist unter der Bedingung ratenweiser Abzahlung gegeben werde, daß als Kreditform der vielfach nur von einem Bürgen garantierte Schuldschein, nicht der Wechsel, gewählt werde, daß der Kreis der Mitglieder ein eng begrenzter sei, so daß die Kreditwürdigkeit derselben unzweifelhaft bekannt sei. Es wird hervorgehoben, daß die Verwaltung heinahe kostenlos erfolge, weil die Beamten der Vereine Befoldungen und Tantiemen nicht beziehen dürfen, auch die Zahlung von Dividenden an die Mitglieder nicht gestattet sei. Ferner wird die unbeschränkte Haftpflicht als ein Vorzug bezeichnet. Bei der beschränkten Haftpflicht, so führt man aus, könnten allerdings die Mitglieder nur bis zu dem im Statut festgesetzten Betrage ihrer Haftsumme zu Nachschüssen herangezogen werden; dies habe aber zur Folge, daß mit Sicherheit nur bis zu dieser selben Summe Kredit gewährt werden könne. Das erschwere jedoch den Verkehr der Genossenschaften mit ihrer Centrale bezw. ihrem Provinzial-

verbände sehr. Träten dann erhöhte Anforderungen an solche Kassen heran, so müßten sie die Haftsumme erhöhen, was oft leider über die wirkliche Haftfähigkeit der Mitglieder hinaus geschähe. Andererseits ist nach Ansicht dieser Berichterstatter bei Kassen mit beschränkter Haftung die Verantwortung für den Aufsichtsrat und Vorstand eine sehr viel geringere, wie wenn die Kasse unbeschränkte Haftpflicht hätte, und werde daher im allgemeinen dort auch nicht so vorsichtig bei Gewährung von Darlehen verfahren, wie bei den Kassen mit unbeschränkter Haftpflicht. Dies gehe schon daraus hervor, daß von den vielen Raiffeisenschen Kassen bisher noch keine einzige in Konkurs geraten sei. Allerdings gehöre zur Übernahme der unbeschränkten Haftpflicht auch ein so mustergültiges Statut, wie es der genannten Organisation zu Grunde gelegt sei. Träten bei anderen Genossenschaftssystemen, welche das gleiche Grundprincip haben, Verluste ein, so seien diese eben nicht dem Princip als solchem, sondern der Form, in welcher es praktisch durchgeführt wurde, zur Last zu legen.

Außerdem habe aber auch, wie speciell von dem Berichterstatter für Westpreußen ausgeführt wird, das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht bzw. deren Gläubiger besser geschützt, als die mit beschränkter Haftpflicht. Es heißt hier § 134, daß bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht das Konkursverfahren auch in dem Falle der Überschuldung stattfinden, sofern diese $\frac{1}{4}$ des Betrages der Haftsumme aller Genossen übersteige. Betrage nun diese Haftsumme z. B. 1 000 Mark und die Mitgliederzahl 50, so sei die Gesamthaftsumme 50 000 Mark und das Konkursverfahren könne erst eröffnet werden, wenn 12 500 Mark Unterbilanz sich ergeben haben. Sehr viel kleiner sei das Risiko hingegen bei der unbeschränkten Haftpflicht, denn nach § 115 desselben Gesetzes habe die Generalversammlung der Genossenschaft über die Auflösung schon zu beschließen, sobald sich bei der Geschäftsführung ergebe, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreiche. Werde hiernach in einer von den beiden Arten der Genossenschaften bei gestrenger Befolgung des Gesetzes die Auflösung beschlossen, so sei von den Genossen mit beschränkter Haftpflicht mehr Verlust zu decken, als von den mit unbeschränkter Haftpflicht.

Bei der Beurteilung der Frage, welche Kasseneinrichtung die geeignetste sei, um den Personalkredit des kleinen Landwirtes zu befriedigen, muß meines Erachtens vermieden werden, sich lediglich auf eine rein abstrakte Prüfung der Einrichtungen in den einzelnen Landesgebieten zu beschränken, vielmehr ist die geschichtliche Entwicklung der Organisationen in den einzelnen Gebieten

mit zu berücksichtigen. Ist zu erkennen, daß es einer Institutionsform im Laufe der Zeit gelungen ist, den Kredit für den Bauern billig und den eigentümlichen Verhältnissen der Landwirtschaft entsprechend, also langfristig und möglichst bequem, womöglich in den Formen der „laufenden Rechnung“ und andererseits für sich selbst, d. h. die Träger der Verbindlichkeit möglichst gefahrlos zu gestalten, so liegt meines Erachtens gar kein Grund vor, für diese Gegend von dieser Organisationsform abzugehen und ihr nicht eine weitere Entwicklung dort zu gestatten, weil vielleicht aus theoretischen Gründen einer anderen Rassenart im allgemeinen der Vorzug gegeben wird. Bewährte Rasseeinrichtungen können sehr gut nebeneinander bestehen.

Im übrigen stimme ich jedoch mit der großen Mehrzahl der Berichtserstatter darüber überein, daß die Schulze-Debitschen Vorschußvereine sich als Kreditanstalten für den kleinen Landwirt nicht bewährt haben. Es ist nicht zu leugnen, daß sie einen kapitalistischen, aufs Verdienen gerichteten Charakter haben und demgemäß zu hohe Zinsen fordern — wie den Berichten zu entnehmen, selten unter $5\frac{1}{2}$ —6, ja bis 8% und daneben vielfach noch Provision. Auch das für die Vorstandsmitglieder übliche Lantime-System ist verwerflich, ebenso ist das Princip, eine möglichst hohe Dividende der Geschäftsanteile herauszuwirtschaften mit dem Genossenschaftsbetriebe, welcher den Mitgliedern möglichst billige Darlehen gewähren soll, nicht vereinbar. Auch im übrigen vermiffen wir bei diesen Kreditvereinen den patriarchalischen Zug in der Organisation, welcher uns die Raiffeisenschen Vereine für den Bauern so sympathisch macht. Freilich läßt der Bericht für Ostpreußen erkennen, daß gutgeleitete Vorschußvereine auch dem Personalkredit des kleinen Landwirtes förderlich sein können. Nach diesem Bericht werden dort, wo diese Vereine sich seit fast 40 Jahren eingebürgert und den landwirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt haben, Darlehen auf Dreimonatswechsel gewährt, zugleich aber bei Entnahme des Darlehens mit dem Schuldner eine spätere Rückzahlung vereinbart. Bei jeder Prolongation wird nach dieser Vereinbarung ein gewisser Prozentsatz der Schuld abgezahlt und auf diese Weise eine Amortisation geschaffen, auf Grund deren die Schuld in sehr verschiedenen Fristen, oft in 4 bis 5 Jahren, getilgt wird. Auch findet meist eine genaue Prüfung der Verhältnisse des darlehnsuchenden Landwirtes statt, insbesondere auch darüber, zu welchem Zwecke das Darlehn verlangt wird. — Die Vereine nähern sich aber hier in ihrer Geschäftsgebarung sehr den Raiffeisenschen Rassen und machen von den übrigen Schulze-Debitschen, soweit die Berichte meines Vortragsgebietes dies erkennen lassen, eine Ausnahme; im allgemeinen ist nach den vorliegenden Berichten zweifelsohne der kapitalistische und rein geschäfts-

mäßige Charakter vorherrschend, so daß dieselben in der Mehrzahl als Kreditkassen für den kleinen Landwirt nicht geeignet bezeichnet werden können.

Was die Sparkassen anbetrifft, so muß allerdings der Ansicht der Mehrzahl der Berichterstatter darin beigetreten werden, daß die meisten derselben für das Personalkreditgeschäft wenig passend eingerichtet sind. Dagegen teile ich aber keineswegs die gleichfalls vielfach verbreitete Anschauung, daß diese Anstalten überhaupt nicht für diese Seite des Kreditverkehrs nutzbar gemacht werden könnten. Das strikte Gegenteil lassen die Mitteilungen aus dem Saargebiete erkennen, wo in so umfangreicher Weise von den Kreis- und Gemeindeparkassen der ländliche Personalkredit gepflegt wird und der Boden für die Thätigkeit anderer Kasseneinrichtungen vollständig entzogen, auf der anderen Seite aber der bis dahin so verbreitete Wucher wirksam bekämpft worden ist; ähnliche, wenn auch infolge ihrer jüngeren Wirksamkeit noch nicht so augenscheinliche Erfolge sind in einzelnen Teilen der Provinz Posen wahrzunehmen. Vorbedingung für eine erfolgreiche Thätigkeit der Sparkassen in dieser Richtung ist allerdings, daß die Verwaltung in den richtigen Händen ruht und verhindert wird, daß dieselbe sich in bureaukratischer Art streng und starr in althergebrachten Formen bewegt, sondern sich den jeweiligen Erwerbs- und Verkehrs-, sowie den Geldmarktverhältnissen anpaßt, daß ferner nicht der Schwerpunkt auf die Sparkassenthätigkeit gelegt und die Darlehnsthätigkeit nicht nur zum Zweck der sicheren und festen Anlage der eingelegten Gelder ausgeübt wird. Vielmehr müssen die Sparkassen in richtiger Erkenntnis der socialen Aufgaben der Gegenwart unbeschränkt zu einem möglichst vollkommenen Institute zur gefunden Befriedigung der Kreditbedürfnisse namentlich der unteren und mittleren Erwerbsstände entwickelt werden, wie dies in anderen Staaten z. B. in Oesterreich angestrebt und vielfach erreicht ist. Nach meiner Auffassung soll die Sparkasse der solide Bankier des kleinen Mannes sein. Hierzu ist in erster Linie die Kreisparkasse namentlich für den Landmann berufen; aber auch die Sparkasse der kleinen Stadt kann diese Aufgabe erfüllen und selbst derjenigen der größeren Stadt liegt sie nicht fern, wenngleich ihr Kunde naturgemäß weniger der Landmann, als der Gewerbetreibende und Handwerker sein wird. Wie diese Aufgabe im einzelnen zu erreichen und durchzuführen ist, muß nach den jeweiligen lokalen Verhältnissen erwogen werden. Im Saargebiete, speciell in den Kreisparkassen zu Merzig und Saarlouis, wird der Verkehr mit dem Publikum durch Bezirksagenten und Nebenrendanten (je 35 in beiden Kreisen) vermittelt, in anderen weniger bevölkerten Gegenden, wie der Provinz Posen, wo es mir in dem von mir bisher verwalteten Kreise gleich-

falls gelungen ist, die Kreisparcasse zu einer Vertrauenskreditanstalt des Bauern zu machen, wird man vielfach ohne dieselben oder mit weniger Vertrauensmännern auskommen können, oder es können hier gewisse Kategorien von Beamten auf den Bauern in der gewünschten Weise mitwirken, wozu sich bei anderen Amtsgeschäften reichlich Gelegenheit bietet, während für die Beforgung der eigentlichen Kassen- und Darlehnsgeschäfte die Hauptkassenstelle meistens genügen wird. Grundsatz muß nur sein, dem Bauern den Verkehr mit der Casse nach Möglichkeit zu erleichtern und einen mäßigen, den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes entsprechenden Darlehnszinsfuß zu erheben, in geeigneten Fällen Prolongationen des Darlehns und zwar öftere vorzunehmen und Abzahlungen jederzeit zu den dem Landwirt genehmen Zeiten (nach der Ernte, Viehverkauf oder wenn er sonst will) zuzulassen. Kennt der Bauer erst das Verfahren der Sparcasse (was sehr schnell bekannt wird), und hat er zu derselben Vertrauen gefaßt, so unterschreibt er ohne weiter zu fragen den üblichen Sechsmonatwechsel und kommt pünktlich nach sechs Monaten wieder, um eventuell bei einer gleichzeitigen kleinen Abzahlung, um Prolongation als etwas ganz Selbstverständliches zu bitten, die ihm auch immer, wenn nicht Ausnahmefälle (Deteriorierung der Wirtschaft oder dergl.) vorliegen, gewährt wird. Die so vielfach angegriffene Kreditform des Wechsels bildet bei dieser Prozedur kein Hindernis, nur muß natürlich grundsätzlich der Wechsel nicht weiterbegeben werden, sondern als Solawechsel in der Hand der Casse bleiben. Die Erfahrung, daß die Bauern sich dadurch von dem Verkehr mit der Kreisparcasse zurückschrecken lassen, daß der Vorsitzende des Verwaltungsrates derselben der Landrat ist, welcher zumeist auch Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungskommission ist, habe ich nicht gemacht, ebenso wenig, daß die Darlehnsfucher ihren Bürgen Provision zahlen müssen. Die Dienste beruhen zu sehr auf Gegenseitigkeit in den Gemeinden und mit einem harmlosen Frühschoppen höchstens ist die Sache abgethan. Im übrigen halte ich gerade den staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten für berufen, in der bewegten Richtung thätig zu sein, da ihm die Bedürfnisse und Verhältnisse seines Bezirkes bekannt sind und für ihn jederzeit Gelegenheit gegeben ist, sich über die Kreditwürdigkeit und Bedürftigkeit des Darlehnsfuchers, sowie über die Solvenz der Bürgen Auskunft zu verschaffen; auch ist es für ihn — worauf ich einen Hauptwert lege — ein Leichtes, zu erfahren, zu welchen Zwecken der Schuldner das Darlehn aufnehmen will.

Freilich muß leider eingeräumt werden, daß die gegenwärtige unzureichende Gesetzgebung über das Sparcassentwesen, wenigstens soweit Preußen in Betracht kommt, der Förderung des Personalkredites durch die Spar-

lassen Schwierigkeiten bereitet, und es ist nicht genug anzuerkennen, wenn die Aufsichtsbehörden, wie ich aus eigener Erfahrung sagen kann, sich über kleinliche Bedenkllichkeiten hinwegsetzen und den Kassen nach dieser Richtung hin ihre Thätigkeit erleichtern. Dasselbe ist nach dem betr. Berichte im Saargebiete geschehen. Aber es scheint ja die Zeit nicht mehr fern zu sein, wo in Preußen ein neues Sparkassengesetz erscheinen wird, dessen bisheriger Entwurf besonders den Personalkredit begünstigt und andere hiermit zusammenhängende wichtige Bestimmungen vorseht, durch welche der Mittelstand wirtschaftlich gefördert wird. Hierher rechne ich insbesondere den Check- und Kontokorrentverkehr, welcher letztere namentlich nach meiner Auffassung dem kleinen ländlichen Besitze den Personalkredit erst in derjenigen Form eröffnet, wie er ihn für die Eigenart seiner Wirtschaft haben muß. Es ist zu erhoffen, daß nach Erlaß des neuen Gesetzes in den Sparkassenkreisen ein Umschwung zu Gunsten der Pflege des Personalkredites eintreten wird und daß von dem über 5 Milliarden großen, in den preußischen Sparkassen lagernden Volksvermögen bald ein beträchtlicher Teil für diese Kreditart verwendet werden wird. Die Sparkassen selbst aber können nichts besseres thun, als einen Teil ihrer Kapitalien in leicht und ohne Verluste zu realisierenden Wechsel- und Bürgschaftsdarlehen anzulegen.

Daran knüpft sich die weitere Hoffnung, daß nach Emanation des neuen Gesetzes die Mittel der Preussischen Centralgenossenschaftskasse, wie vorgeesehen, durch Kgl. Verordnung den Sparkassen zugänglich gemacht werden möchten — nicht bloß wie jetzt — im Lombardverkehr, sondern auch wie bisher schon den Genossenschaften im Blankokredit. Wenn auch manche Sparkassen geradezu überreiche Kapitalbestände besitzen, so fehlt es doch vielen Kassen, namentlich in den kapitalärmeren Gegenden, an den nötigen Beständen zu einer ausgebreiteten Pflege des Personalkredites für die Einwohner ihres Bezirks; diesen die Mittel der Centralgenossenschaftskasse zu einem mäßigen Zinsfuß zugänglich zu machen, würde volkswirtschaftlich von der größten Bedeutung sein.

Hinsichtlich der Raiffeisenschen und diesen verwandten ländlichen Darlehnskassen kann ich die Ansicht der großen Mehrzahl der Berichterstatter, daß diese Kassen in hervorragender Weise befähigt seien, den ländlichen Personalkredit zu pflegen, nur teilen. Ich setze dabei allerdings voraus, daß diese Kassen überall bei der Kreditgewährung die Bestimmung von im voraus fest fixierten Kreditristen nach Möglichkeit vermeiden, dagegen das „offene Konto“ und „die laufende Rechnung“ als Kreditform zulassen, wobei Rückzahlungen des gewährten Darlehns hinsichtlich des Termins und des Umfanges in das Belieben des Darlehnsempfängers gestellt sind. Auch die

Genossenschaft muß, wie ich in Übereinstimmung mit dem Berichtserstatter für die Rheinprovinz will, zum vollständigen Bankier des Genossen werden, bei dem er auf sein Konto einzahlt, wenn er Geld hat, und solches erhebt, wenn es ihm fehlt.

Im übrigen soll es hier nicht meine Aufgabe sein, auf die Vorzüge, welche diese Kassen vermöge ihrer inneren und äußeren Organisation bieten, einzugehen, da sie nach mir von zuständigerer Seite zur Erörterung gelangen werden. Doch möchte ich einen Punkt wenigstens berühren, das ist der der unbeschränkten Haftpflicht. Dieselbe wird — wie bemerkt — von fast sämtlichen Berichtserstattern meines Vortragsgebietes als ein bedeutender Vorzug dieser Kassenorganisation hervorgehoben. Ich stehe in dieser Richtung nicht genügend in der Praxis — in meinem bisherigen amtlichen Wirkungskreise und dessen Nachbarschaft waren diese Kassen kaum vorhanden — um mir ein abschließendes Urteil erlauben zu können, aber ich möchte ein Bedenken wenigstens andeuten, das mir gegen die unbeschränkte Haftpflicht aufgestoßen ist, d. i. das, daß naturgemäß sich wohlhabendere ländliche Besitzer von der Beteiligung an diesen Kassen zurückhalten werden, da sie im Falle von Ausfällen und Konkursen doch zunächst in Anspruch genommen würden — und dieses Zurückhalten wohlhabenderer Personen soll in der Praxis doch auch in der That der Fall sein, wie beispielsweise auch der Bericht für Oldenburg erkennen läßt.

Auch einer der Berichtserstatter — es ist derjenige für die Provinz Sachsen, Herr Dr. Schulte in Halle a. S. — giebt einem ähnlichen Gedanken Raum. Er sagt aber: „Die Raiffeisenschen Darlehnskassen mit unbeschränkter Haftpflicht erregen durch die letztere Mißtrauen, dabei ist ihr Geschäftsgang mit umfangreicher Bürgschaftsforderung zu schwerfällig. Dagegen sind die dem Genossenschaftsverbande der Provinz Sachsen angegeschlossenen Darlehnskassen mit unbeschränkter Haftpflicht sehr zweckmäßige Anstalten, welche im übrigen auf Raiffeisenscher Grundlage beruhen, also sich durch bequemere Geschäftseinrichtung, enge Begrenzung der Kassenbezirke, geringe Verwaltungskosten, verhältnismäßig niedrigen Zinsfuß u. a. m. auszeichnen. Nach Kassen dieser Art geht in der Provinz Sachsen auch das Verlangen in einsichtigen landwirtschaftlichen Kreisen und es wird die Aufgabe der nächsten Zukunft sein, an ihrem Ausbau weiter zu wirken.“ Soweit der Berichtserstatter für die Provinz Sachsen. Ich will mich eines abschließenden Urteils in dieser Richtung enthalten, weil mir, wie gesagt, die praktischen Erfahrungen in dieser Richtung nicht genügend zur Seite stehen, aber diese Ausführungen erscheinen mir doch recht bemerkenswert. Im übrigen spricht eine Reihe anderer Momente — wie ich sie vorweg

als die Ansichten Anderer angegeben — für die unbeschränkte Haftpflicht, wie ich zugeben muß. Ich lasse die Frage heute noch offen.

Wie die Berichte erkennen lassen, haben sich die Raiffeisenschen Kassen und die diesen verwandten Einrichtungen nicht nur auf eine gute Organisation innerhalb der einzelnen Kassen beschränkt, sondern sie haben auch eine Organisation der Kassen provinziell, aber andere Gebiete umfassend vorgenommen oder sich an andere Anstalten (Provinzialinstitute, Landwirtschaftliche Verbände u. dgl.) angelehnt; insbesondere hat sich eine große Anzahl Kassen, allerdings nur solche nach streng Raiffeisenschem System, der landwirtschaftlichen Centraldarlehnskasse in Neuwied angeschlossen. Dieser Anschluß an größere leistungsfähigere Verbände ist unbedingt erforderlich, damit die Vereinskassen jederzeit die nötigen Mittel zur Befriedigung des in ihren Bezirken hervortretenden Kreditbedürfnisses zur Verfügung haben. Die Verbände müssen als Geldausgleichstellen wirken, in der Art, daß ein ordnungsmäßiger Ausgleich des Geldangebotes und der Geldnachfrage möglich wird, wenn der Preis des genossenschaftlichen Kredits nicht zu hoch bleiben soll.

In fast allen Berichten wird die Möglichkeit und Notwendigkeit solcher Geldausgleichstellen hervorgehoben, es gewinnt aber den Anschein, als ob dieselben mehrfach die vorhandenen Einrichtungen noch nicht für genügend halten, zum mindesten noch für recht entwicklungsfähig. Die landwirtschaftliche Kreditdarlehnskasse für Deutschland in Neuwied, welche Raiffeisen für die Genossenschaften seines Systems in's Leben rief, hat den ihr angeschlossenen ländlichen Genossenschaften unzweifelhaft sehr große Dienste geleistet, aber sie hat sich, wie angedeutet, nicht zu einer Centralanstalt für sämtliche Genossenschaften jedes Systems entwickelt, vielmehr darauf beschränkt, die Centrale der Genossenschaften ihres Systems zu sein.

Die Neuwieder Kasse ist aber wiederum auf die Reichsbank angewiesen und wenn ihr der Kredit derselben auch in einem gewissen Umfange und zu billigen Bedingungen zur Verfügung steht, so reicht derselbe doch nicht aus, entspricht nach mehrfach verbreiteter Annahme außerdem nicht recht dem Bedürfnisse. Es erscheint daher auch, wie ich in Übereinstimmung mit dem Berichterstatter für Westfalen hervorheben möchte, nicht zweckmäßig, die Spar- und Darlehenskassen zu centralisieren, eine solche Ausdehnung stellt die notwendige Übersicht und Kontrolle zum mindesten in Frage, macht sie vielleicht ganz unmöglich. Dagegen ist ein Zusammenschluß zu provinziellen Verbänden als das Ziel der Kassen zu erstreben mit einem gemeinschaftlichen leistungsfähigen Geldinstitute als Centralkasse an der Spitze.

Diese und ähnliche Erwägungen und Umstände haben in Preußen zu der Begründung der Centralgenossenschaftskasse nach dem Gesetz vom 31. Juli 1895 geführt. Dieselbe hat die Aufgabe, als Regulator des Geldverkehrs der Genossenschaften im Anschluß an die Reichsbank und den allgemeinen Geldmarkt zu dienen. Die Zeit ihres Bestehens ist wohl selbstverständlich noch zu kurz, um übersehen zu können, welche Einwirkungen die Gründung dieser Anstalt auf die Entwicklung des Personalkreditwesens seitens der Genossenschaften ausgeübt hat, auch konnte sie von den Berichterstattern nicht berücksichtigt werden, da die Berichte in die Zeit vor ihrer Gründung fallen. Bemerkenswert ist aber doch in dieser Richtung eine nach Abschluß des Berichts für die Rheinprovinz von diesem Berichterstatter nachträglich gemachte Mitteilung, nach welcher in dieser mit Raiffeisenschen Kassen in so reichem Maße ausgestatteten Provinz sich die Zahl der genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen unter dem direkten und indirekten Einflusse der Preussischen Centralgenossenschaftskasse sehr beträchtlich vermehrt hat. Es habe den Anschein, meint dieser Berichterstatter, als ob die Gründung dieser Kasse in vielen Beziehungen eine Epoche in der Entwicklung des Genossenschaftswesens mache, ohne daß sich über die Richtung der künftigen Entwicklung jetzt schon etwas mit Bestimmtheit sagen lasse.

Ich schließe mit diesen wenigen Andeutungen über die Bedeutung der Centralkassen für die Genossenschaftsthätigkeit, da es mir an Zeit gebricht, dieser wichtigen Frage eine ausreichende längere Betrachtung zu widmen, auch glaube ich, daß dieselbe mehr in das Gebiet des nachfolgenden Herrn Referenten fällt und daß dieser auch mehr berufen ist, diesen mit dem Genossenschaftswesen so eng verknüpften Gegenstand zu erörtern. Im übrigen hat auch mein Herr Vorreferent diesen Punkt eingehender erörtert.

Im ganzen resumiere ich aber dahin: Ausbreitung und Reform der öffentlichen Sparkassen in der von mir beregten Richtung zu einer intensiven Pflege des Personalkredits und weitere Ausbreitung der Raiffeisenschen ländlichen Darlehnskassen. Dann werden für den Kleingrundbesitz bald gesunde Kreditverhältnisse geschaffen sein.

Korreferat

von

Dr. Thieß (Offenbach a. M.).

Mitberichterstatter Dr. Thieß (Offenbach a. M.): Meine Herren! Die beiden vorausgegangenen Referate haben alle Anstalten behandelt, die für den ländlichen Personalkredit in Betracht kommen. Mir ist es gestattet worden, speciell noch auf die einzugehen, die für diesen ländlichen Personalkredit besonders eingerichtet sind und nur ihm dienen, auf das ländliche Kreditgenossenschaftswesen also.

Da möchte ich mich allerdings gleich von vornherein gegen die Meinung aussprechen, als ob es gar kein einheitliches ländliches Genossenschaftswesen in Deutschland gäbe, sondern nur konkurrierende, grundverschiedene Organisationen. Diese Meinung wird vielfach durch die genossenschaftliche Literatur genährt, die wesentlich eine interne ist, die Kenntnis der grundlegenden gemeinsamen Einrichtungen voraussetzt und sich mit den kleinen Unterschieden sehr weitgehend befaßt. Da werden diese dann wohl als größer hingestellt, wie sie in Wahrheit sind. Auch in den hier zu Grunde liegenden Schriften des Vereins für Socialpolitik ist davon noch manches zu merken. In der That sind diese Unterschiede meist geringfügig, weil nur formeller Natur, und im ganzen sind die ländlichen Kreditgenosschaften einheitlich aufgebaut. Die wesentlicheren Unterschiede liegen in der Verbandsbildung, und auch diese vermindern sich immer mehr. Ich hoffe, die Haupteinrichtungen der ländlichen Genosschaften skizzieren zu können, ohne durch die „Systemunterschiede“ sonderlich dabei beengt zu werden.

Schon die gemeinsame gesetzliche Grundlage läßt alle diese Genosschaften als einheitlich erscheinen in Verbindung mit der räumlichen Beschränkung auf ein Dorf oder ein Kirchspiel. Die Vorteile dieser Beschränkung hat der erste Herr Referent schon zutreffend geschildert.

Die Hauptpflicht gewinnt bei den ländlichen Genosschaften eine

besondere Bedeutung und besonders große Sicherheit dadurch, daß die Mitglieder fast allgemein Grundbesitzer sind, daß bei voll entwickelten Rassen schließlich der ganze Grund und Boden des Dorfes für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet. Das ist die denkbar beste Sicherheit, selbst wenn der Boden schon hypothekarisch hoch verschuldet ist, denn bei der Sefßhaftigkeit und Zähigkeit unserer Bauern ist auch unter den ungünstigsten Verhältnissen noch mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß jede hierdurch entstehende Verbindlichkeit herausgewirtschaftet wird.

Am einfachsten und allgemeinsten wird diese Sicherheit der Genossenschaft zu Nutzen gebracht durch die Übernahme der unbeschränkten Haftpflicht. Wo man, wie in Sachsen und Pommern, die beschränkte Haftpflicht gewählt hat, ist sie doch so formuliert, daß sie am letzten Ende auf das gleiche herauskommt. Es muß dann pro Hektar oder pro Grund- oder Ergänzungs- oder Einkommen-Steureinheit ein Geschäftsanteil erworben und die entsprechende Haftsumme übernommen werden. Der Maßstab wird so genommen, wie er am sichersten dem vorhandenen Vermögen sich anschließt. Diese Form ist also schließlich nur die unbeschränkte Haftpflicht in zuverlässigen, bestimmten Zahlen ausgedrückt, — wie man auch wohl gesagt hat: die unbeschränkte Haftpflicht mit Deklarationszwang. Da die verschiedenen Besitzgrößen nun, bestimmt ausgesprochen, verschiedene Haftsummen übernehmen, wodurch auch eine entsprechend verschieden hohe Einzahlung der Geschäftsguthaben je nach Besitz und Vermögen bedingt ist, so glaubt man hierdurch leichter Groß- und Kleinbesitz in einer Genossenschaft vereinigen zu können. Auch können auf solche Weise „Gönner“, d. h. größere Besitzer, die den Kredit der Bauernkasse nicht benutzen, wohl aber zur Erhöhung ihres Renommées eintreten wollen, dies nun mit einer geringen Haftsumme thun und sind somit leichter zu gewinnen. Wo die beschränkte Haftpflicht in solcher Weise Anwendung findet und die Genossenschaften ihrerseits durch entsprechend eingerichtete und orientierte Geldinstitute ausreichenden Kredit finden, da unterliegt das gewiß keinem Bedenken. Denn die unbeschränkte Haftpflicht wird ja für Kreditgenossenschaften nicht deshalb empfohlen, um irgend ein mystisches Band um die Genossen zu schlingen, sondern weil sie natur- und erfahrungsgemäß die beste Gewähr für den Erhalt eines ausreichenden Kredits bietet. Ich meine überhaupt, man kann die beschränkte Haftpflicht nicht generell beurteilen, wie das meist geschieht. Sie ist kein einheitlicher Begriff, sondern läßt alle Nuancen von Kapitalengagement und von Zuverlässigkeit bezüglich ihres inneren Werts zu.

Lassen Sie mich auch über die unbeschränkte Nachschußpflicht, weil sie erwähnt wurde, ein Wort sagen. Große Verbreitung hat sie nicht ge-

funden. Wo sie angewandt wurde, hat das sehr harmlose Ursachen. Entweder ist in der betreffenden Gegend ein Vorshußverein in Konkurs geraten, und man nimmt nun einige Rücksicht auf die Nervosität der Gegend gegenüber der Bezeichnung „unbeschränkte Haftpflicht“. Oder es besteht im Ort eine ältere Genossenschaft, etwa eine Molkerei, die nach dem früheren ängstlichen Brauch ihren Mitgliedern statutarisch verboten hat, in eine zweite Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu gehen. Da nimmt man denn, um diese Molkereigenossen nicht auszuschließen, die unbeschränkte Nachschußpflicht. Es kommt ja im Grunde auf den Unterschied wenig an. Im ganzen wird in den ländlichen Kreditgenossenschaften sicher die unbeschränkte Haftpflicht beibehalten werden, schon weil sie weitaus die einfachere Form ist, weil der Gedanke an sie am besten dafür sorgt, daß das Interesse aller Mitglieder an den Geschäften der Kasse ständig wachgehalten wird, und weil sie, besonders in Gegenden mit einigermaßen gleichartigen Besitzverhältnissen, auch durchaus als die naturgemäße Form empfunden wird.

Gegenüber der Haftpflicht erscheint auf dem Lande das Geschäftsguthaben nicht so wichtig wie in den Städten. In einem reichen Bauerndorf beispielsweise Nordwestdeutschlands, wo vielleicht jeder einzige Genosse alle Verbindlichkeiten der Kasse bequem decken könnte, kommt offenbar für die Sicherheit und Kreditbeschaffung der Kasse wenig darauf an, ob jeder noch 500 Mark als Geschäftsguthaben eingezahlt hat oder ob diese als Guthaben in seiner laufenden Rechnung stehen. Die Notwendigkeit hoher Geschäftsguthaben hat sich insbesondere in den großen Industriedörfern Südwestdeutschlands ergeben, aus den gleichen Gründen wie in den Städten. Dort nehmen außer der Hauptmasse der Grundbesitzer viele, die nicht Grundbesitzer sind: Arbeiter, Geschäftsleute, Handwerker, den Kredit in Anspruch. Für diese ist schließlich ihr Geschäftsguthaben die beste und die einzige dem Grundbesitz ganz gleichwertige Sicherheit, und die Beobachtung, ob sie alle Wochen oder Monate einen Teil ihres Guthabens regelmäßig ersparen und einzahlen, ist für den Vorstand eine sehr erwünschte Kontrolle ihrer wirtschaftlichen Bethätigung, genau wie für Schulze-Dehlfisch bei seinen Handwerkern. In Baden und Hessen sammelt man deshalb in der Regel bis zu 300 bzw. 500 Mark Geschäftsguthaben an. Andererseits wird ganz neuerdings die Ansammlung und allmähliche Einzahlung hoher Guthaben besonders für Kleinbauergegenden sehr empfohlen, hier weniger unter dem Gesichtspunkt der Sicherung, als weil man diese Einrichtung als Zwangssparkasse verwerten will. In anderen Gegenden setzt man den Geschäftsanteil niedrig an und geht bis zu dem nur nominellen Satz von 3 Mark herunter. In Norddeutschland ist vielfach beobachtet

worden, daß jüngere Rassen ganz niedrige Geschäftsanteile haben wollen, ältere schon eher auch für höhere zu haben sind.

Ganz einig ist man im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen darüber, daß die Einzahlung der Geschäftsguthaben keine gewinnbringende Kapitalanlage sein soll. Man drückt das häufig so aus, die Rassen sollten keine Gewinne bringen, sondern nur gemeinnützig wirken. Das ist wohl nicht richtig. Denn der größte Gewinn der Mitglieder gegenüber ihren früheren Geldgeschäften liegt auf jeden Fall in den günstigen Zinsbedingungen und in der guten Fundierung einer eigenen Kasse. Aber indem kein hoher Gewinn auf die Geschäftsanteile verteilt wird, kann sich der Zinsfuß noch günstiger gestalten, und der Gewinn wird so gewissermaßen nach dem Kreditbedürfnis ausgeschüttet, nicht nach der Kapitalbeteiligung — im Grunde ein analoges Verfahren wie bei den Konsumvereinen die Waren-dividende. Außerdem werden starke Reserven angesammelt, die allmählich immer noch bessere Kreditbedingungen und außerdem eine mannigfache gemeinnützige Bethätigung der Genossenschaft zu Gunsten der Genossen anbahnen.

Bei geringen Geschäftsanteilen (z. B. 3 Mark) drückt sich dies Princip natürlich so aus, daß keine Dividende auf die Geschäftsguthaben verteilt wird, bei höheren Geschäftsanteilen (z. B. 500 Mark) so, daß die Dividende den Zinsfuß der Kasse nicht übersteigen darf. Die Guthaben können also wohl niedriger, nicht aber höher verzinst werden, als die Kasse sie ausleiht. Eine solche mäßige Verzinsung ist bei größeren Geschäftsanteilen notwendig, um die Genossen nicht gegenüber den Spareinlegern zu sehr zu benachteiligen. Übrigens geht man auch bei sämtlichen Centalkassen in der letztgenannten Weise vor.

Die Verwaltung wird bei allen ländlichen Rassen möglichst billig gehalten, und das ist nötig wegen des natürlich beschränkten Geschäftsbezirks. Herr Dr. Crüger hat gelegentlich einmal darauf hingewiesen, daß verhältnismäßig die Verwaltungskosten der ländlichen Rassen immer noch höher wären wie die guter Vorschußvereine mit hohen Gehältern. — Das wird freilich reichlich dadurch ausgeglichen, daß die Mitglieder der Dorfkassen viel Zeit- und Zinsverlust und Reisekosten sparen gegenüber der Beteiligung am städtischen Kreditverein. — Im allgemeinen hält man darauf, daß der Vorstand unentgeltlich arbeitet, soweit die Arbeit seiner Mitglieder nur gelegentlich in Anspruch genommen wird. Nur der Geschäftsführer, der Rendant oder Rechner, erhält regelmäßig eine mäßige, feste Vergütung. Dessen Stellung ist nun verschieden. Bei manchen Genossenschaftsverbänden ist er Mitglied des Vorstands, bei anderen ist er dem Vorstand als Beamter unterstellt. Durch letzteres will man seine Kontrolle verbessern, durch

ersteres seine Stellung heben, die Gewinnung der besten Elemente für diesen wichtigen Posten erleichtern, den Einfluß des Rechners und die korrespondierende rechtliche Verantwortung erhöhen. Wo der Rendant nicht im Vorstand ist, da wird in den bezüglichen Verbänden agitatorisch öfters hervorgehoben, daß der ganze Vorstand hier unentgeltlich arbeite, und werden diese Kassen als besonders gemeinnützig und besonders ethisch den anderen gegenübergestellt. Wo das bewußt geschieht, ist es zweifellos keine sehr ethische Kampfweise.

Nun ist die unentgeltliche Arbeit der Vorstandsmitglieder wie alle Einzeleinrichtungen unserer Genossenschaften nicht Princip, sondern Zweckmäßigkeitssache. Wo die Kassen größer, älter und reicher sind, da ist eine mäßige Entschädigung auch anderer Vorstandsmitglieder, zunächst des Direktors, vielleicht sämtlicher Vorstandsmitglieder durchaus berechtigt und kommt auch vor. Auch bei ländlichen Kassen sind ja Millionenumsätze und komplizierte Verhältnisse bisweilen anzutreffen. Ich erinnere z. B. an die großen Weinbaudörfer in Rheinhessen mit ihrer reichen Bevölkerung, mit ihrem kolossalen Bodenwert, dem langsamen Umschlag ihres sehr wertvollen Produkts und schließlich dem lebhaften Umsatz der Grundstücke bei der freien Teilbarkeit. In solchen Fällen ist ein großer Gehälteretat nicht drückend, und er garantiert andererseits das prompte Arbeiten aller Vorstandsmitglieder, die hier ganz regelmäßig und weit mehr als in den kleinsten Kassen in Anspruch genommen werden müssen.

Die Betriebsweise der ländlichen Kassen bewegt sich gemäß den Gewohnheiten ihrer Mitglieder in den denkbar einfachsten Formen. Und zwar scheinen mir Schuldschein- und Kontokorrent-Verkehr nicht, wie das vorhin als Ergebnis der Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik referiert wurde, Gegensätze, sondern lediglich verschiedene Entwicklungsstufen zu bezeichnen. Anfangs ist das Einzeldarlehn auf Schuldschein die Regel gewesen. Die Gelder der Kassen waren noch knapp, die Leute an geordnete Kreditwirtschaft nicht gewöhnt. Daher war die Einzelbehandlung jedes Kreditgesuchs, die Prüfung der Verwendung, die Erledigung je nach den vorhandenen Mitteln durchaus angebracht. Allmählich haben sich die Kassen durch eigene Institute nun eine regelmäßige Verbindung mit dem Geldmarkt geschaffen. Auch die Landbevölkerung weiter Gebiete weiß jetzt den Personalkredit wirksam und verständig zu benutzen. Da ist an die Stelle der Kredite auf Schuldschein der laufende-Rechnungs-Kredit getreten. Gleichzeitig kommt auch ganz von selbst eine Zeit, wo die Kontrolle der Kreditverwendung von den Genossen als lästig bevormundend, von dem Vorstand als überflüssig empfunden wird, wo sie mit dem schwindenden Bedürfnis

nachläßt und schließlich einschläft. Der Genosse erhält nunmehr einen Höchstkredit eingeräumt, je nach der Sicherheit, die er stellt, und die seine gesamte wirtschaftliche Lage bietet. Davon kann er jeden Tag je nach Bedürfnis in Anspruch nehmen und jeden Tag je nach seiner Einnahme abtragen. Der erste Herr Referent hat über die großen Erfolge gerade dieser Einrichtung schon sachkundig und erschöpfend berichtet. Die laufende Rechnung ist besonders dringendes Bedürfnis dort, wo die Mitgliedschaft der Kasse und die Erwerbsarten der Gegend mannigfache sind, wo die Geldwirtschaft durchaus vorherrscht. In anderen Gegenden, wo alle Mitglieder nur wenige größere Einnahme- und Ausgabeposten im Jahr haben, genügt vielfach bis heute der Schuldscheinverkehr.

Besondere Pflege findet bei den ländlichen Darlehnskassen die Heranziehung der Spargelder, namentlich wo Arbeiter auf dem Lande wohnen, und wo Kindererwerb häufig ist. Der erste Herr Referent hat auch dies Geschäft schon besprochen. Dasselbe ist für diese örtlichen Kassen doppelt brauchbar, wo die Gelder ohne Wegverlust jeden Tag greifbar sind und die Geschäftskunden ohne bürokratische Schablonen auch in die Freistunden der Arbeiter gelegt werden. Viele Arbeiter, selbst Kaufleute, die einen Kredit nicht brauchen und daher auch keine Haftpflicht übernehmen wollen, benutzen einfach ihr Sparkonto, das sie auch als Nichtgenossen haben können, als Kontokorrent. Für die Empfänger von Wochen- und Tagelohn und sonstiger kleiner Einnahmen werden Sparkarten durch einen besonders dazu angestellten Beamten verkauft, der sie auf den Arbeitsplätzen und in den Schulen, besonders aber Sonntags in den Häusern vertreibt, für 10, 20 und 50 Pfennig, sogar für 2 Mark. Am ersten Sonntag jedes Vierteljahres wird Kassentag gehalten und auf Grund dieser wöchentlich oder noch öfter gelösten Karten jedem Sparer die im Quartal ersparte Summe in den Büchern der Kasse und in seinem Sparbüchelchen gutgeschrieben.

Eine Frage noch ist vielfach strittig, die zwar nicht direkt zur Pflege des Kreditwesens gehört, aber doch innig mit ihr zusammenhängt: ob die Kreditgenossenschaften außer ihren Geschäften als solche noch den genossenschaftlichen Einkauf und Verkauf übernehmen sollen. Auch das ist eine Zweckmäßigkeitfrage. Es liegt die Erfahrung vor, daß sich in vielen Gegenden, wo das Genossenschaftswesen noch neu ist, nicht leicht die nötigen Kräfte für die Verwaltung mehrerer Genossenschaften gleichzeitig finden. Die Errichtung eines zweckmäßigen Kreditinstituts ist aber jetzt fast überall das dringendste Bedürfnis. Ohne ein solches geht insbesondere auch der genossenschaftliche Einkauf nicht so vorwärts, wie er sollte. Deshalb

gründet man häufig vorläufig einmal die Darlehnskasse und überträgt dieser auch den gemeinschaftlichen Einkauf. Andererseits ist es unbestreitbar, daß besondere Bezugsgeoffenschaften, die ihre Funktionäre rein für diesen Zweck auswählen, die nur aus Interessenten bestehen, weit energischer und entschlossener vorgehen, weit intensiver arbeiten. Nach einer Statistik, die sich für beide Gruppen auf viele hundert Vereine bezieht, kauft durchschnittlich eine beziehende Darlehnskasse für ca. 2000 Mark, eine Bezugsgeoffenschaft für 20—30 000 Mark landwirtschaftliche Rohstoffe im Jahr. Wo also das Menschenmaterial für die Verwaltung da ist, werden besondere Bezugsvereine sich empfehlen. Indessen ist gewiß der geringe geoffenschaftliche Bezug einer Darlehnskasse immer noch besser, wie gar keiner, namentlich wenn die Darlehnskasse durch Verbindung mit einer geoffenschaftlichen Großeinkaufseinrichtung die Garantie für den vorteilhaftesten Bezug guter Waren bietet. Ähnlich liegt die Sache für die Verbindung mit dem Verkauf. Hier machen die hohen besonderen Anforderungen an dessen geschäftliche Leiter die Trennung eher noch erwünschter.

Die Wirkung auf Gewohnheiten und Sitten der Landbevölkerung ist begreiflicherweise weit tiefer, wenn deren eigene Kassen sie üben, die im Dorf sind und von Dorfleuten verwaltet werden, wie bei Instituten, deren Schwerpunkt und deren Verwaltung in den Städten liegt. Die ländliche Spar- und Darlehnskasse wird sehr bald zum Mittelpunkt des ganzen wirtschaftlichen Lebens im Dorfe. Sie wirkt als Bankier und Berater der Dorfgemeinden in allen Geldangelegenheiten, für alle als Sparkasse, für den heiratslustigen Arbeiter als Baugenossenschaft, für den jüngern Landwirt als Ansiedelungsbehörde. Denn sie giebt den persönlich Tüchtigen, die sie aus langem Verkehr kennt, ohne Bedenken Darlehen zum Hausbau und Landkauf, die bald genug aus dem Arbeitsverdienst wieder abgetragen werden. Sie ermöglicht und unterstützt das Gründen und Arbeiten anderer Geoffenschaften. Aus ihren Überschüssen werden gemeinnützige Einrichtungen getroffen: Wege gebaut, Schuleinrichtungen angeschafft, gemeinsame Maschinen gekauft, Krankenschwestern angestellt u. s. w. Die Liste ist sehr reichhaltig. Die Benützung der Kasseneinrichtungen wird bald so zur allgemeinen Gewohnheit, wie nur irgend eine alte von den Vätern überkommene Sitte. Wenn am Quartalssonntage die Darlehnskasse ihren Kartentag abhält zur Eintragung der Kartengelder, so ist das vieler Orten schon heute das höchste weltliche Fest, das selbst die Kirchweih in den Schatten stellt. Da wagt niemand im ganzen Ort, der auf sich hält, zu fehlen; und wer nicht aus innerem Triebe spart, der thut es jetzt schon, um vor den Leuten mit dem dicksten Packet Sparkarten antreten zu können. Denn dort wird die öffent-

liche Meinung des Dorfes gemacht. Junge Leute, die sich fern halten, werden bald an der verminderten ihnen entgegengebrachten Achtung die Folgen spüren. In Hessen, wo die Genossenschaften durchschnittlich am ältesten sind, ist wohl jeder jüngere Landbürgermeister und sonstiger ländlicher Funktionär durch die Schule der Genossenschaftsverwaltung gelaufen. Keine Wahl zu wirtschaftlichen und schließlich auch zu politischen Körperschaften kann dort auf dem Lande stattfinden, wo man nicht als erste Frage hört: Was ist der Kandidat bei seiner Kasse? Wie arbeitet die? Meines Wissens sitzt im jetzigen hessischen Landtag kein einziger Vertreter der Landbevölkerung, der sich nicht irgendwie bereits im Genossenschaftswesen hervorgethan hat.

Die Nachteile ihres geringen Geschäftsumfanges und ihrer geringen räumlichen Ausdehnung haben die ländlichen Darlehnskassen wohl eingesehen, haben sie aber alsbald dadurch ausgeglichen, daß sie alle aus ihrem Bezirk herausfallenden Geschäfte, die Verbindung mit dem großen Geldmarkt, besonderen von ihnen gemeinsam begründeten Instituten übertragen haben: den Centralgenossenschaftskassen. Ebenso sind für die wirtschaftspolitische Vertretung, für die Einrichtung, Revision und Beratung der ländlichen Genossenschaften besondere Verwaltungsverbände gebildet worden. Bei deren Bildung war einmal die rasche Erzielung möglichst großer geschäftlicher und wirtschaftspolitischer Macht durch Ausdehnung auf einen möglichst großen Bezirk maßgebend, zum andern die Gewinnung eines kräftigen Zusammenhalts und inneren Lebens durch Gruppierung nach Provinzen und kleineren Ländern. Bei dem ersten derartigen Gründungsversuch wollte Raiffeisen beide Ziele vereinigen. Später haben die Genossenschaften seines Verbandes überwiegend die straffe Centralisation, die übrigen die landschaftliche Organisation in den Vordergrund gestellt. Bereits jetzt aber kommen beide Gruppen sich wieder näher, indem auch der Neuwieder Verband provinzielle Verbände und Geschäftsstellen geschaffen hat, auch selbständige Provinzial-Genossenschaftskassen bei ihm in Bildung sind und die Entwicklung der gleichen landschaftlichen Abgrenzung mit weiterem föderativem Zusammenschluß zuzudrängen scheint, auf welche die übrigen Genossenschaftsverbände hinauskommen.

Die Centralgenossenschaftskassen haben bisher in mannigfacher Weise mit privaten Banken, mit Hypothekar-Kreditinstituten, Landschaften und ihren Anhängeln und anderen Anstalten gearbeitet. Neuerdings sind sie in Preußen sämtlich mit der Preussischen Centralgenossenschaftskasse, der sog. Preußenkasse, in Verkehr getreten, die besonders zu dem Zweck des Gelbtausgleichs für die Genossenschaften geschaffen ist. Sie dient

dem Ausgleich der Geldbedürfnisse zwischen den verschiedenen Provinzen, wie die Provinzkassen zwischen den verschiedenen Orten. Die Centrakassen stehen in bequemem Kontokorrentverkehr mit ihr zu gegenwärtig sehr günstigen Zinsbedingungen. Das Vorhandensein und die Geschäftsgrundzüge der Preußenkasse haben das Entstehen neuer Genossenschaften, das Einarbeiten, besonders der östlichen Centrakassen, sehr erleichtert und die Leistungsfähigkeit des ganzen Apparats gesteigert. Jedoch geht die neuerdings genährte Vorstellung, als ob die Preußenkasse das zufriedenstellende Arbeiten der Centrakassen erst ermöglicht, die ländlichen Genossenschaften zuerst in eine regelrechte Verbindung mit den Geldmarkt gebracht habe, viel zu weit. Die allermeisten Centrakassen waren auch vor der Preußenkasse in regulärem Geschäftsbetrieb, und unter den bedeutenderen würde ohne ihr Entstehen kaum eine fehlen. Man muß sich hüten, die Aufgaben und Arbeiten des ländlichen Genossenschaftswesens, die der Staat durch sein Geldinstitut an seinem Teil unterstützen will, diesem Institut zuzuschreiben.

Die Preußenkasse dient auch dem Ausgleich zwischen den Geldbedürfnissen der verschiedenen Berufsstände, der von Schulze-Delitzschscher Seite stets so sehr als notwendig betont wird in der Polemik gegen die spezifisch ländlichen Kreditgenossenschaften. Denn auch die städtischen Genossenschaften sollen Centrakassen bilden und mit der Preußenkasse in Verkehr treten, wie das mehrfach in der That bereits im Werke ist. Endlich tritt die Preußenkasse auch mit den Sparkassen in geschäftliche Beziehung, nimmt deren überschüssige Gelder an und leiht sie an die Centralgenossenschaften aus. Es ist ja eine alte theoretische Forderung, daß die kurzfristig erhaltenen Gelder der Sparkassen zu größerem Teil als bisher dem Personalkredit dienstbar gemacht werden sollen. Die Erfüllung scheiterte meistens daran, daß den Sparkassen geeignete Kontrollorgane dafür fehlten. Der beiderseitige Verkehr nun der Sparkassen und der Darlehnskassen mit der Preußenkasse schafft hier eine vorzügliche, für alle Teile befriedigende und gefahrlose Möglichkeit. Zu wünschen ist die Ausdehnung der Preußenkasse auf das Reich, indem sich die übrigen Staaten, etwa nach dem Muster des preußisch-hessischen Eisenbahnvertrags, an der Kasse beteiligen. Für später ist es wünschenswert, daß auch die Genossenschaften Eigentumsrechte an der Preußenkasse erwerben. Beides ist wohl auch vorgesehen bezw. in Vorbereitung.

Man darf wohl sagen, daß die Einrichtungen des ländlichen Kreditgenossenschaftswesens in allen Instanzen jetzt zweckmäßig und leistungsfähig ausgebaut sind. Die allgemeine Einführung der neuesten, besten Einrichtungen und ihre immer feinere Ausgestaltung sind Wünsche, an deren Erfüllung rührig gearbeitet wird. Kein Wunder, daß die Kassen

überall begeisterte Zustimmung und Anwendung finden. Die beispiellos schnelle Vermehrung der ländlichen Darlehnskassen, die wir in den letzten Jahren vor Augen sahen, wird von unbeteiligter Seite oft als ungefunden und bedenklich hingestellt. Ich muß sagen, daß ich nicht verstehe, warum eine Einrichtung, die durch Jahrzehnte vervollkommenet ist, die sich in einigen Tausend Dörfern bewährt hat, nicht auch in einigen weiteren tausend rasch mit gleichem Erfolg eingeführt werden kann. Es bestehen ja die ländlichen Genossenschaftsverbände mit einigen hundert Berufsbeamten, die über Einzelheiten der Gründung und Leitung Auskunft geben und die neuen Organe der Genossenschaft in ihre Thätigkeit einweisen. Es bestehen auch die Centraalkassen, die nötigenfalls sofort auf Grund der Haftsumme ein Betriebskapital zur Verfügung stellen oder die zu rasch einlaufenden Einlagen verwerten können. Die neuen Kassen sind ja doch keine Konkurrenzunternehmungen. Ja, wenn in einem Kreise gleichzeitig 20 Voranschüßvereine entständen, von denen jeder im ganzen Kreise arbeiten wollte, das könnte vielleicht bedenklich sein. Aber inwiefern es gesünder sein soll, falls in jedem Jahre zwei Ortskassen im Kreise entstehen, als wenn 20 zugleich entstehen, das ist doch kaum einzusehen.

Nun sagt man ja weiter, die Gründungen würden von außen hineingetragen in die Leute. Diese selbst hätten kein Interesse an der Kassengründung und würden halb mit Gewalt dazu gepreßt. Das ist augenscheinlich nicht richtig, und wer das meint, der kennt unsere Bauern schlecht. Die Landbevölkerung hat sich jetzt Jahre und Jahrzehnte lang über diese Sache sehr genau informiert. Sie läßt sich vor der Gründung auch überall über jeden Punkt der Gesetzgebung und des Geschäftsbetriebes unterrichten, läßt, wo konkurrierende Verbände sind und wo noch Zweifel bestehen, vom Landesverband den Instruktor kommen und vom Neuwieder Verband, nicht selten dann nochmals beide zugleich, und entscheidet sich erst nach reiflichster Überlegung.

Es wäre ja förmlich rätselhaft, wenn diese für die ländlichen Verhältnisse so hochwichtige Einrichtung, die sich überall als so segensreich erweist, die bäuerliche Bevölkerung nicht interessieren sollte. Das gerade Gegenteil ist der Fall. Der Außenstehende macht sich kaum eine Vorstellung von der elementaren Begeisterung, mit der die Genossenschaften auf dem Lande aufgenommen und gepflegt werden. Mir ist vor kurzem ein sehr bezeichnender Fall bekannt geworden. Als im letzten Sommer die Überschwemmungen ganze Gebiete Deutschlands verheerten, da war im Überschwemmungsgebiet eine Genossenschaft in Vorbereitung. Mit Rücksicht auf die Überschwemmung des Dorfes wollte der Landesverband die orientierende

Verammlung absetzen. Aber die Bauern telegraphierten sofort, es möchte dabei bleiben. Der Beamte mußte sich zu Fuß unter Lebensgefahr aufmachen, denn die Bahndämme waren weggerissen und die Wege eigentlich ungangbar. Inmitten ihrer zerstörten Felder und demolierten Gebäude haben die Leute alles liegen lassen und ruhig über die Errichtung ihrer Genossenschaft verhandelt, die ihnen wichtiger geworden war als alles andere¹. Beispiele von solcher Energie und Begeisterung der Landbevölkerung für ihre Genossenschaften können Sie in jeder einzelnen Landschaft des ganzen Deutschen Reiches sammeln. Und darin liegt das ganze Geheimnis der großen Erfolge. Die Unterstützung der Regierungen und Verwaltungsorgane, die neuerdings besonders lebhaft und verständnisvoll eingesezt hat, kann die Bewegung fördern und beschleunigen, kann die Verbände leistungsfähiger machen und den Genossenschaften die ersten Anfänge erleichtern. Aber der Staat kann eben nur unterstützen. Selbständig freie Genossenschaften bilden ohne den festen Willen und die Initiative der Nächstbeteiligten — das kann er nicht, und hat es, wo das jemals versucht worden ist, nie gekonnt.

Aber nun kommt man mit Beweisen für die künstliche Mache: Von den Tausenden neuer Genossenschaften sind einige Duzend bereits wieder aufgelöst. Einige weitere Duzend haben garnicht recht begonnen zu arbeiten. — Nun, meine Herren, das ist ja am Ende natürlich, daß in einigen wenigen von den Tausenden von Dörfern keine geeigneten Kräfte für die Verwaltung sofort vorhanden bzw. disponibel sind, daß man das einzieht und die Kasse lieber vorläufig wieder auflöst oder sie „schlummern“ läßt, als daß man sie unfähigen Händen anvertraut; ebenso begreiflich ist es, daß in vereinzelt anderen Fällen Mißgriffe in der Wahl der leitenden Persönlichkeiten vorkommen. In den engen dörflichen Verhältnissen ist es dann nicht immer möglich, durch einfache Absezung der Betreffenden den Schaden zu kurieren, ohne das ganze Dorf zu verfeinden. Da hilft man sich denn durch Auflösung, und wenn einige Zeit vergangen ist, macht man eine neue Kasse. Ist das wirklich schon ein Zeichen von ungesunden Verhältnissen, wenn in dieser Weise in einigen wenigen Fällen ein paar Ver-

¹ In jener Verammlung wurde die Betriebsöffnung der Genossenschaft bis nach Überwindung der Überschwemmungsschäden vertagt. Es war also nicht ein akutes Kreditbedürfnis, sondern lediglich der Drang, über das einmal gefakte Vorhaben der Genossenschaftsbildung ungesäumt, trotz des dazwischen tretenden Unglücks grundsätzliche Klarheit zu gewinnen, die Ursache des Eifers. Infolge Fortfalls der Schlußworte war Redner verhindert, das gegenüber einer Äußerung in der Debatte klarzustellen.

sammlungen umsonst gehalten, einige Bogen Papier umsonst verschrieben und schließlich auch einige Mark für Bücher und Einrichtungen umsonst ausgegeben sind? Etwas haben die Leute auch in solchen Fällen dabei gelernt. Ich meine im Gegenteil, die minimale Zahl solcher Fälle — ich rechne, etwa 4 pro Mille der bestehenden Genossenschaften sind im letzten Jahre eingegangen gegen 16 Prozent Neugründungen — ist ein glänzender Beweis für die Lebensfähigkeit unserer Genossenschaften. Schwerlich werden Sie mir in unserem ganzen Wirtschaftsleben eine andere Gruppe von Organisationen zeigen können mit so gewaltigem Fortschritt und dabei so geringen Verlustziffern.

Der letzte Einwand würde, wenn zutreffend, der schwerwiegendste sein: Die geeigneten Kräfte für die Verwaltung sollen auf dem Lande weit allgemeiner fehlen, als ich das eben zugegeben habe, und daraus sollen für später größere Katastrophen drohen. Meine Herren, wir sind stolz darauf, daß alle gebildeten und intelligenten Elemente auf dem Lande: die Geistlichkeit, der Lehrerstand, Ärzte, Verwaltungsbeamte, Gutzbefitzer zc., wenige Ausnahmen abgerechnet, einmütig mit Eifer für unsere Genossenschaften eintreten und in ihrer Verwaltung arbeiten. Wir sind stolz darauf, daß diese Leute für die Verwaltung unserer Kassen thätig sind, wir sind noch stolzer darauf, daß wir ihrer Hilfe immer weniger bedürfen, weil die Bauern selbst immer häufiger der Leitung ihrer Kassen voll gewachsen sind. Die landwirtschaftlichen Fachschulen, an denen das Genossenschaftswesen wichtiger Lehrgegenstand ist, und die Darlehnskassenpraxis selbst liefern dafür ein vorzügliches Menschenmaterial, und es ist oft beobachtet worden, daß nicht diejenigen Kassen, in denen Pfarrer, in denen Lehrer, sondern diejenigen, in denen Landwirte die Geschäfte führen, am besten arbeiten. Die Landwirte beurteilen am besten die Bedürfnisse, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Auffassungsgabe ihrer Berufsgenossen. Deshalb arbeiten sie am präzisesten und sichersten, und sie sind am ehesten geneigt, alle Fortschritte der Geschäftstechnik mitzumachen. Besonders die Geistlichen, die mit ganzer Seele bei ihren Kassen sind, pflegen das auch am ersten zu erkennen. Sie ziehen sich, sobald sie die Landwirte zu eigener Arbeit erzogen haben, aus dem Vorstand gern auf das Amtenteil des Aufsichtsrates zurück. Nach so glänzender Bewährung unserer Bauern, die immer noch mehr in diese Aufgaben hineinwachsen, können wir, meine ich, über die Zukunft der geschäftlichen Darlehnskassenleitung unbesorgt sein.

Ich möchte zusammenfassend die Ansicht zum Ausdruck bringen, daß die ländlichen Kreditgenossenschaften die einfachste, dem bäuerlichen Leben am besten angepaßte Form zur Befriedigung des ländlichen Personalkredites sind, daß

sie in der Kreditgewährung dem Einzelnen alles das leisten können, was andere gute Kreditorganisationen leisten, daß sie aber am ehesten geeignet sind, die ganze bäuerliche Bevölkerung zu einer geordneten Kreditwirtschaft heranzuziehen, daß sie endlich in der Erziehung unserer Landbevölkerung zur Wirtschaftlichkeit, zur Sparsamkeit, besonders auch zur Selbstverwaltung und zur gemeinnützigen Wirksamkeit Leistungen aufweisen, denen jene anderen Organisationen nichts gleiches auf die Seite stellen können, und daß sie demnach, meine Herren, auch Ihr dauerndes Interesse wohl verdienen und Ihre wertvolle Unterstützung mit Rat und mit strenger Kritik, für die wir immer ganz besonders dankbar sein werden.

Dr. Crüger (Charlottenburg): Meine Herren! Herr Geheimrat Dr. Hecht hat den Standpunkt eingenommen, daß zur Befriedigung des ländlichen Personalkredits alle Systeme der genossenschaftlichen Organisation gleichwertig seien, insofern die Vereine nach vernünftigen Grundsätzen geleitet werden. Der letzte Referent, Herr Dr. Thieß, hat zu Anfang seiner Ausführungen sich ähnlich ausgesprochen, sich dann aber doch schließlich anscheinend mehr den ländlichen Darlehnskassen als der geeignetsten Organisation für die Befriedigung des ländlichen Kredits zugeneigt. Einen vollständig abweichenden Standpunkt hat nur der zweite Referent, Herr Dr. Seidel, eingenommen, der insbesondere die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften für ungeeignet bezeichnet hat zur Befriedigung des ländlichen Personalkredits. Er hat dies kurzerhand damit begründet, daß die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften kapitalistischen Charakter hätten; sie hätten hohe Verwaltungskosten, hohe Spesen, strebten nur danach, hohe Dividenden herauszuwirtschaften, nähmen hohe Prozente und hohe Provision. Diese Auffassung steht in der Beurteilung der Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften auf der Höhe der 87er Enquete des Vereins für Socialpolitik. Ich habe es freudigst begrüßt, als ich in der diesmaligen Enquete fand, daß jene Behauptungen nur noch ganz vereinzelt auftreten. Nur der eine oder andere Referent kam auf die damaligen gegen die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften erhobenen Beschuldigungen zurück, und so konnte Herr Dr. Hecht Ihnen für diese Frage als objektives Resultat der Enquete anführen, daß nach den Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik die Genossenschaften der verschiedenen Systeme für Befriedigung des ländlichen Personalkredits als gleichwertig zu bezeichnen sind.

Ich muß die Behauptung des Herrn Dr. Seidel, daß die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften einen ausgesprochen kapitalistischen Charakter

haben, ganz entschieden zurückweisen. Was Herr Dr. Seidel für seine Behauptung angeführt, entbehrt teils des tatsächlichen Beweises, teils liegen unrichtige Annahmen vor. Die Behauptung, daß die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften mit hohen Verwaltungskosten arbeiteten, ist unbeweisbar. Ich habe auf Grund sorgfältiger Berechnungen festgestellt, daß, wenn man die gewährten Darlehen für die Berechnung der Unkosten zu Grunde legt, die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften billiger sind als die ländlichen, insbesondere die Neuwieder Darlehnskassen. Freilich wird von Seiten der ländlichen Darlehnskassen behauptet, daß ihre Verwaltung unentgeltlich sei, doch die Rendanten, die nicht zum Vorstand gehören, bekommen meistens ganz erhebliche Befoldungen, und wenn man diese in Verhältnis zu den gewährten Krediten bringt — also zu der Summe, in der sich die Hauptarbeit zeigt —, so stellen sich die Befoldungen prozentual höher, als die Vergütungen, die die Vorstandsmitglieder bei den Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften erhalten.

Was die hohen Dividenden anlangt, so kann nur auf Grund einer wenig eindringenden Beurteilung behauptet werden, daß die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften auf hohe Dividenden arbeiteten. Wer flüchtig den Jahresbericht durchliest, findet allerdings hier und da eine Genossenschaft, die 15 % Dividende giebt. Das klingt ihm ungeheuerlich, und das Urteil über die Genossenschaften ist fertig, aber Genossenschaften mit hohen Dividenden bilden die Ausnahme, und dann ist zu berücksichtigen, daß die hohe Dividende keineswegs immer auf hohe Zinsen und Provisionen zurückzuführen ist, sondern weit mehr ist für die Höhe bestimmend das Kapital, auf das der Gewinn verteilt wird. Wenn ich 1000 Mark mit einem Kapital von 10 000 Mark verdiene, so giebt das natürlich eine andere und höhere Dividende, als wenn ich 1000 Mark mit 100 000 Mark verdiene und sie auf diese zu verteilen habe. Eine Genossenschaft, die 5 % Dividende verteilt, erhebt vielleicht höhere Provisionen und Zinsen als eine, die 10 % verteilt! Man darf sich nicht an Außerlichkeiten halten, wenn man eine Sache beurteilen will, sondern muß in den Genossenschaftsbetrieb hineinschauen. Es ist aber zu bedauern, daß die Kritiker des Schulze-Delitzsch'schen Systems oft nur das über sie lesen, was von gegnerischer Seite geschrieben wird. So gelangen wir denn immer wieder zu einem Kampf der Systeme gegeneinander. Ich will aber nicht bloß mit theoretischen Ausführungen beweisen, daß die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften geeignet sind, den ländlichen Personalkredit zu befriedigen, sondern will Ihnen Zahlen dafür anführen. Von den Mitgliedern der Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften gehören 31 % der ländlichen Bevölkerung an; es ist daher

auch gar nicht richtig, von diesen Kreditgenossenschaften als von städtischen Vorschußvereinen zu reden, man müßte sie denn nach dem Sitze, den sie haben, so nennen. Die Mitgliederzahl dieser Genossenschaften setzt sich zu einem Drittel aus Landwirten, einem Drittel aus Handwerkern und einem Drittel aus anderen Berufsständen angehörigen Personen zusammen. Und nun einige Einzelheiten:

Bei 1002 zu meinem Jahresbericht berichtenden Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften betrug die Zahl der selbständigen Landwirte zu Anfang 1897 159 388 = 31,6 % der Gesamtmitgliedschaft.

Danach kann angenommen werden, daß bei den rund 3000 bestehenden Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch sich etwa 445 000 selbständige Landwirte als Mitglieder befinden.

Nach den besonderen Erhebungen vom Jahre 1894 wurden in 1894 von 546 berichtenden Kreditgenossenschaften an 82 513 selbständige Landwirte 177 075 132 Mark Kredite gewährt = 24,8 % der Gesamtsumme der bewilligten Kredite.

Danach kann angenommen werden, daß in 1896 von dem Gesamtbetrage der von 1055 berichtenden Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften gewährten Kredite (in Höhe von 1 693 687 936 Mark) an selbständige Landwirte rund 420 000 000 Mark gewährt worden sind, und ferner,

daß den 445 000 selbständigen Landwirten, welche den 3000 Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch angehören, rund 1 100 000 000 Mark Kredite in 1896 gewährt worden sind.

Wie man solchen Zahlen gegenüber, die sich jeder nach den vorhandenen Publikationen sehr leicht selbst beschaffen kann, die Behauptung aufrecht erhalten kann, daß die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften nicht geeignet seien, das ländliche Personalkreditbedürfnis zu befriedigen, ist mir einfach unverständlich.

Die Verhältnisse auf dem Lande sind zu verschiedenartig, als daß man dazu kommen könnte, ein System als das allein gültige zu bezeichnen. Hier werden es die Sparcassen sein, insbesondere, wenn das erwartete neue Sparcassengesetz ihnen den Betrieb erleichtert, die das Personalkreditbedürfnis befriedigen, — dort sind es die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften, die, wie ich Herrn Dr. Hecht erwidern möchte, bereits vielfach Einrichtungen haben, die den Landwirten den Verkehr mit der Genossenschaft erleichtern. An anderen Orten paßt vielleicht besser die ländliche Darlehnskasse. Meine Herren! Ich glaube, es wäre nichts bedenk-

licher, als hier schablonisieren zu wollen und zu erklären: Dieses System ist das allein mustergültige. Nichts ist verfehlter, als in wirtschaftlichen Verhältnissen die Schablone anzuwenden, es würde ein schwerer Fehler sein, Kreditgenossenschaften über ganz Deutschland auf Grund eines allgemein gültigen Musters mit bestimmten Normen einrichten zu wollen. Man befindet sich heute leider auf diesem Weg. Meine Herren! Eine Kreditgenossenschaft ist sehr leicht begründet; es ist nicht schwer, eine Anzahl Personen zusammenzubringen, die eine Kreditgenossenschaft gründen, aber ob die Genossenschaft dann lebens- und leistungsfähig ist, das ist eine andere Frage, ich behaupte, man muß überall auf die lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse zurückkommen; man muß denen gerecht werden, wenn man ein Institut ins Leben rufen will, das sich lebenskräftig entwickelt. Genossenschaften lassen sich nicht künstlich schaffen.

Es ist nun die Frage aufgeworfen, ob die Schulze-Dehnbach'schen oder die Raiffeisen'schen Genossenschaften den Vorzug verdienen: Ich glaube nicht, daß jemand im Stande wäre, heute eine kurze Definition der beiden Systeme zu geben — herrscht doch unter den Anhängern Raiffeisen's selbst der heftigste Streit, welche Grundsätze zu dem Raiffeisen'schen System gehören. Vor Jahren war es noch möglich, die Unterschiede zu bezeichnen, aber heute haben die wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer solchen Vermischung der verschiedenen Systeme, zu so vielen Modifikationen der einzelnen Richtungen geführt, daß eine scharfe Grenze zwischen Schulze-Dehnbach'schen, Raiffeisen'schen und Offenbach'schen Genossenschaften nicht gezogen werden kann — ich sehe dabei freilich von den Neuwieder Sondergrundsätzen ab. Glücklicherweise! Denn daß die starren Unterschiede schwinden, ist nur zum Segen des deutschen Genossenschaftswesens. Aber weiter! Wir können auch nicht zwischen den städtischen und ländlichen Darlehnskassen unterscheiden. Denn die sog. städtischen Vorschußvereine haben einen erheblichen Prozentsatz von Landwirten zu Mitgliedern, und die ländlichen Kassen haben einen großen Prozentsatz Gewerbetreibender und Kaufleute unter den Mitgliedern. So streift sich auch bei den ländlichen Kassen der rein ländliche Charakter ab und es tritt ein gemischter Charakter hervor. Dadurch vollzieht sich der Geldaustausch besser, und dem Umstande haben wir in einzelnen Gebieten eine Blüte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zu verdanken: so z. B. in Hessen, Rheinprovinz. Da haben wir die Gegenden, in denen der Ausgleich der Systeme die meisten Fortschritte gemacht hat und es schwer sein würde, festzustellen, wodurch sich jene Genossenschaften von dem Schulze-Dehnbach'schen Systeme unterscheiden. In Baden liegt es ähnlich, Württemberg folgt in derselben Richtung. Ich

begrüße es, daß die scharfen Unterschiede der Systeme mit der Zeit fallen, indem das eine System vom andern lernt. Wer die Verhältnisse bei den Schulze-Dehlißschschen Genossenschaften kennt, wird gleichfalls zugeben müssen, daß sie bestrebt sind, ihre Einrichtungen den Anforderungen und Eigentümlichkeiten des ländlichen Personalkredits anzupassen. Deshalb bedaure ich, wenn auch heute hier wieder die Gegensätze in den Vordergrund gestellt sind und behauptet ist: das Schulze-Dehlißschsche System paßt nicht für das Land. Dadurch ruft man ja nur Widerspruch hervor und facht den alten Kampf an.

Ich komme auf eine andere Frage, ob es zweckmäßig ist, für jede ländliche Gemeinde eine Darlehnskasse ins Leben zu rufen. Ich möchte auch hier keinen principiellen Standpunkt vertreten, sondern nur sagen: Es läßt sich die Frage nicht bejahen, denn es ist falsch, im wirtschaftlichen Leben nach einem Schema zu arbeiten. Entscheidend ist vielmehr, wie Herr Dr. Hecht sagte, die Bedürfnisfrage. Dazu aber kommt — und hierauf ist das größte Gewicht zu legen — die Prüfung, ob geeignete Personen für Vorstand und Aufsichtsrat vorhanden sind, denn die Verwaltung einer ländlichen Kasse ist nicht so einfach, wie man es gern hinstellt. Die Verantwortung der Leitung ist keineswegs gering. Mir ist eine ganze Anzahl Fälle bekannt, wo man Leute in Vorstand und Aufsichtsrat hineingewählt hat, die von der Verwaltung einer Kasse keine Ahnung hatten und nicht wußten, welche Verantwortung sie auf sich genommen hatten. Dies kann natürlich überall vorkommen, doch bei einem schablonenmäßigen Gründen wird ganz naturgemäß die Auswahl vernachlässigt. Das sind keine gesunden Zustände; zu ihnen ist man gelangt, weil in übertriebener Weise für die Ausbreitung gearbeitet worden ist. Die Kassen müssen sich aus der Bevölkerung heraus entwickeln. Diese ist über Wert und Bedeutung der Genossenschaften zu belehren und aufzuklären, und zwar durch Wort und Schrift; aber mit der Aufklärung sollte man sich auch begnügen und nicht die Begeisterung für die Gründung dadurch herbeiführen, daß man sogleich die erste Einrichtung zur Verfügung und Betriebskapital in Aussicht stellt. Man will ja sonst gerade die ländliche Bevölkerung vor Übereilung bei wirtschaftlichen Engagements schützen. Meine Herren! Herr Dr. Thieß hat aus einem Überschwemmungsgebiet den interessanten Fall mitgeteilt, daß mitten unter den Trümmern eine Darlehnskasse gegründet worden ist. Er hat dies fast wie eine heroische That betrachtet. Ich sehe da prosaischer: Die Leute haben Geld gebraucht und angenommen, wenn eine solche Kasse gegründet würde, müsse ihnen das Geld in großen Summen zufließen. Das ist fast ausnahmslos die Ursache, aus der derartige Darlehnskassen ohne

viel Vorbereitung gegründet werden, man glaubt nun, daß die Darlehnskasse das Mittel ist, um vom Staat Geld zu erhalten.

Die so entstehenden Genossenschaften vermag ich nicht als eine glückliche Errungenschaft der Agitation zu betrachten, der Rückschlag wird nicht ausbleiben.

Herr Dr. Hecht hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht ohne Gefahr ist, innerhalb der einzelnen Berufsstände Kreditgenossenschaften zu bilden, denn hier fehlt in der Regel der Geld-Ausgleich und steigert sich das Risiko. Die ländlichen Kassen suchen erfreulicherweise seit einiger Zeit diese Gefahr dadurch zu vermeiden, daß sie auch Angehörige anderer Berufsstände aufnehmen, und damit ist eine der wichtigsten Differenzen zwischen ihnen und den Schulz-Deilichischen Genossenschaften geschwunden. Dann aber darf auch das Princip nicht unwidersprochen bleiben, nach dem heut agitiert wird: bei der Bildung von Kreditgenossenschaften berufsständisch vorzugehen. Nach dem Vorbild der Agitation für ländliche Darlehnskassen entwickelt sich heute eine Bewegung für Bildung von Handwerker-Kreditkassen. Ich gebe zu, daß Verhältnisse denkbar sind, bei deren Herrschaft unter Landwirten eine lebensfähige Kreditgenossenschaft sich entwickeln kann. Diese hierfür geltenden Voraussetzungen fehlen aber vollständig bei den Handwerkern. Es zeigt sich hier die Gefahr eines Schlagwortes. Zuerst hieß es: Jedes Dorf soll seine Kasse haben, nun lautet das Schlagwort: Jede Innung muß ihre Handwerker-Kreditkasse haben. Vielleicht kommen andere Berufsstände bald mit ähnlichen Ansprüchen. In Halle haben wir eine solche Musterkarte von Kreditkassen.

Einer solchen Bewegung müßte doch entgegengetreten werden, sie führt zu unhaltbaren Zuständen in dem Genossenschaftswesen.

Meine Herren! Wenn darauf hingewiesen wird, daß die Gefahren der berufsständischen Kreditorganisation aufgehoben werden durch Zusammenschluß zu Centalkassen, so hat der erste Herr Referent schon darauf aufmerksam gemacht, daß in dieser Centalkassenbewegung eine nicht zu unterschätzende Gefahr liegt, er hat z. B. bemängelt, daß manche Centalkassen ihren Geldüberschuß in ganz erheblichen Effektenbeständen anlegen. Ich habe auf dem Allgemeinen Genossenschaftstage zu Klostoc auf Grund des neuesten Offenbacher Jahrbuchs festgestellt, daß die ländlichen Centalkassen in dem Jahr des Geldüberflusses zum Teil Effektenbestände hatten, die das Vermögen der Kassen überstiegen. Das ist eine große Gefahr. Denn auch nur ein geringerer Kursrückgang kann verschiedenen dieser Kassen ihr Vermögen kosten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Centalkassen die sich aus der

berufsständischen Kreditorganisation ergebenden Gefahren nicht beseitigen, sondern zum Teil noch potenzieren. Von einem Geldausgleich ist da keine Rede, und deshalb ist es falsch, schematisch solche Centralkassen ins Leben zu rufen. Es gilt auch hier, die geschäftlichen und wirtschaftlichen Grundsätze zu beobachten. Glaube man doch nicht, daß man bei genossenschaftlichen Gründungen ungestraft könne die geschäftlichen Grundsätze außer Acht lassen. Im Gegenteil, hier, wo wir es z. B. bei den Centralkassen mit Instituten zu thun haben, die in die weitesten Kreise eingreifen, ist doppelte Vorsicht geboten, hier rächt sich früher oder später schwer jeder Verstoß gegen die geschäftlichen Grundsätze.

Meine Herren! Eine sehr schwierige Frage, auf die ich ausführlich nicht eingehen kann, ist die, wie sich der Staat dem Genossenschaftswesen gegenüber zu verhalten hat. Meine Ansicht ist, daß der Staat nicht finanziell fördernd eingreifen soll. In Übereinstimmung hiermit hat sich, nebenbei bemerkt, der internationale Genossenschaftskongreß in Delft vor einigen Wochen ausgesprochen. Herr Dr. Thieß hat behauptet, daß keine große Gefahr darin liege, wenn einzelne Kassen, die auf Grund dieser Agitation ohne Lebensfähigkeit gegründet werden, wieder eingehen; er meint, es bedeute nicht viel, wenn von vielleicht 1000 Kreditgenossenschaften sich 52 wieder aufgelöst haben. Ja, wenn nur die 52 den Mißerfolg bedeuteten! Ich bedaure, ein Amtsblatt zu Hause gelassen zu haben, das mir vor wenigen Tagen zugeschickt wurde, in dem die Bilanzen von 12—14 ländlichen Darlehnskassen veröffentlicht wurden, die fast ausnahmslos in Aktiva 00, Passiva 00 lauteten. Meine Herren! Gegründet sind die Darlehnskassen — bestehen thun sie auch noch — was sie aber leisten, ist eine andere Frage. Es ist aus authentischer Quelle mir versichert, daß ein großer Teil der Kassen nur auf dem Papier steht, sie lösen sich nicht auf, weil sie die Liquidationskosten scheuen und der Bestand der Kasse berührt auch vielleicht Niemanden, denn sie steht nur im Register. Geschäfte werden nicht gemacht. Die Mitglieder des Vorstandes werden an ihre Gründung erst erinnert werden, wenn sie die Rechnungen für Kassenschrift, Bücher u. s. w. erhalten werden, wenn der Zeitpunkt der Revision kommt. Wir wollen einige Jahre warten, dann wird der Prozentsatz der Auflösungen ein höherer sein. Hierbei stelle ich ein bestimmtes Ersuchen an die Regierungen und besonders an die preußische, die die meisten Gelder für die Agitationen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens aufwendet: dafür Sorge zu tragen, daß ordnungsmäßige Statistik über die landwirtschaftlichen Kassen von den betreffenden Verbänden herausgegeben wird. Es kann keine unüberwindlichen Hindernisse bereiten, eine solche Statistik

zu bringen — wenn auch verschiedene Verbände, insbesondere der Neuwieder, von statistischen Veröffentlichungen durchaus nichts wissen wollen. Nun, wo z. B. die Preussische Centralgenossenschaftskasse in die Verhältnisse der ländlichen Genossenschaftsverbände soweit eingreift, könnte es für die preussische Regierung ein Leichtes sein, einen Druck auszuüben, daß eine gute Statistik über die Thätigkeit der Kassen herausgegeben wird, — freilich nicht eine Statistik, die nur Aktiva- und Passivsummen angiebt. Eine Statistik über Kreditgenossenschaften müßte meines Erachtens vor allem einen Einblick in die Kreditgewährung bieten, also Angaben über Kredite, Außenstände nach Arten, und Kreditgewährung enthalten; das sind die wichtigsten Zahlen; wenn ich diese nicht habe, kann ich nicht wissen, was die Kreditgenossenschaften leisten.

Meine Herren! der staatliche Eingriff in das Genossenschaftswesen hat zunächst zu einer gewaltigen Ausdehnung des Genossenschaftswesens geführt. Wir haben heute in Deutschland gegen 10 000 Kreditgenossenschaften. Das klingt ganz außerordentlich, ob sie aber auch qualitativ das Entsprechende leisten, bestreite ich nach dem Vorausgeschickten. Darin sehe ich die Gefahr der staatlichen Förderung des Genossenschaftswesens, daß sie zu einer vorübergehenden Blüte führt, die keine Früchte entstehen lassen wird. Das deutsche Genossenschaftswesen ist in den letzten Jahren treibhausartig in die Höhe gegangen, aber eine solche Entwicklung ist im wirtschaftlichen Leben stets ungesund. Die so gegründeten Genossenschaften vermögen nicht aus der Wurzel sich zu entwickeln, sie haben überhaupt nicht Wurzel gefaßt; ist doch in der Regel die Kasse überhaupt nur gegründet, um Staatsunterstützung zu erhalten. Was soll aus solchen Kassen in einer erregten wirtschaftlichen Krisis werden? Und wer übernimmt die Garantie dafür, daß wir nicht in einen Krieg verwickelt werden, nicht auch wieder schwere wirtschaftliche Krisen zu überstehen haben, wie in den 70er Jahren? Werden die Kassen dann im Stande sein, ihren Mitgliederu eine Stütze zu bieten? Werden die Centraalkassen alle die Verpflichtungen erfüllen können, die dann an sie herantreten: die Gelder, die sie erhalten haben, sollen sie zurückgeben und außerdem das Kreditbedürfnis der angeschlossenen Kassen befriedigen. Über diese Eventualitäten muß Klarheit herrschen, zumal der Staat es ist, der diese Agitation in die Hand genommen hat — zumal in Preußen, wo die Preussische Centralgenossenschaftskasse als der Mittelpunkt dieser Bewegung zu betrachten ist. Hier wird alles Risiko auf eine Stelle konzentriert. Und damit nicht genug. Der preussischen Centralgenossenschaftskasse ist es nicht gelungen, einen Geldausgleich herbeizuführen, sie ist nun bestrebt, sich andere Kreditquellen zu schaffen,

und da scheint es ihr am bequemsten, das Geld sich als Anlagestelle der preußischen Sparkassen zu beschaffen. Man scheint die dadurch entstehende Vergrößerung der Gefahr für den Fall einer Krisis gar nicht zu sehen. Sie wissen nun ja, mit welchen Schwierigkeiten die Sparkassen in den 60er und 70er Jahren bei den Kriegen zu kämpfen hatten! Und wenn in dem 70er Kriege die ersten Schlachten nicht sofort gewonnen worden wären, dann wären die Sparkassen ganz gewiß in die schwersten Bedrängnisse gekommen. Und denken Sie nun, daß in einem solchen Falle die Sparkassen ihre Gelder an einer Stelle angelegt haben, diese Stelle die preußische Centralgenossenschaftskasse ist, und diese jetzt nicht bloß das Kreditbedürfnis der Genossenschaften befriedigen, sondern auch den Sparkassen ihre Anlagen zur Verfügung und weitere Mittel als Kredit bereit halten muß.

Eine solche Organisation enthält eine offenbare schwere Gefahr. Meine Herren! Ich meine, es darf nicht zu weit centralisiert werden.

Die Preußische Centralgenossenschaftskasse beruht auf Gesetz, und ich bin überzeugt, daß die Preußische Centralgenossenschaftskasse bestehen bleiben wird. Ich habe mir erlaubt, ihren Einfluß auf die Entwicklung des Genossenschaftswesens darzustellen, ich kann ihn nicht für einen glücklichen halten. Meines Erachtens muß vor allem in dem Ziele, das die Kasse verfolgt, Wandel geschaffen werden. Die Kasse müßte sich auf einen rein geschäftlichen Standpunkt stellen. Heute soll sie für den Mittelstand das sein, was die Reichsbank für die Großindustrie ist. Dieser Vergleich hinkt gewaltig, denn die Reichsbank wird noch streng geschäftlich, wie man vielfach sagt, nach übertrieben geschäftlichen Grundsätzen verwaltet, und die Preußische Centralgenossenschaftskasse ist mir selbst von einer hochgestellten Persönlichkeit als Notstandskasse bezeichnet worden. Es scheint, als wenn in der letzten Zeit hier bereits ein Wandel zum Besseren eintritt. Ich würde es vom Standpunkt des deutschen Genossenschaftswesens freudig begrüßen, wenn die Preußische Centralgenossenschaftskasse sich auf einen rein geschäftlichen Standpunkt stellte. Ich verstehe darunter, daß die Preußische Centralgenossenschaftskasse nicht die Hand bietet zu leichtfertigen, schablonenmäßigen Gründungen, sondern daß ihre Leitung ihren Einfluß dahin geltend macht, daß nur dann gegründet wird, wenn nach objektiver Würdigung der Verhältnisse die Überzeugung gewonnen ist, daß ein guter Boden für eine lebenskräftige, durch eigene Kraft bestehende Genossenschaft vorhanden ist. Ferner: der Kredit, den die Preußische Centralgenossenschaftskasse giebt, soll nur Bankkredit sein. Ich stütze mich, wenn ich diese Forderung stelle, nicht nur auf meine Erfahrungen, sondern auf die Geschäftsberichte großer ländlicher Centralkassen, z. B. der Rheinpreußischen und der

Württembergischen Centralkasse. In diesen Geschäftsberichten wird ausgesprochen, daß die Centrkassen nicht die Aufgabe haben, den Genossenschaften Betriebskapital zu geben oder dessen Beschaffung zu sehr zu erleichtern, sondern daß die Genossenschaften in erster Linie darauf bedacht sein müssen, Betriebskapital aus ihren Kreisen in Form von Depositen sofort zu beschaffen, daß die Centralkasse nur ein Notbehelf sein soll, zur Erlangung des notwendigen Bankkredits. Ich meine, auf demselben Standpunkte müsse die Preussische Centralgenossenschaftskasse stehen. Sie dürfte nicht dauernd Betriebskapital geben, sollte den Kreditgenossenschaften bezw. den Centrkassen nur beispringen, wo ein vorübergehendes Bedürfnis zu befriedigen ist. Wenn die Kasse nach derartigen Principien arbeiten wird, werden die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften zu weiterer Gegnerschaft keine Veranlassung haben. Und ebenso liegt es in den anderen Bundesstaaten, in denen zum Teil, wie z. B. in Bayern entsprechende Einrichtungen zur finanziellen Förderung des Genossenschaftswesens getroffen sind.

In jeder finanziellen Förderung des Genossenschaftswesens durch den Staat liegt eine große Gefahr für seine solide Entwicklung.

Direktor Dr. Faßbender (Neuwied): Bezüglich der uns heute beschäftigenden Untersuchungen hat man von verschiedenen Seiten den Wunsch ausgesprochen, daß, da nun einmal verschiedene Richtungen im ländlichen Genossenschaftswesen bestehen, man auch die Vertreter der streng Raiffeisen'schen Obervanz mehr in den Untersuchungen hätte zum Worte kommen lassen sollen, als es geschehen, welchem Wunsche ich mich nur anschließen kann. Auf die von Herrn Anwalt Dr. Crüger angeschnittene Frage, ob nicht die Schulze'schen Genossenschaften zur Befriedigung des ländlichen Personalkredits ebenso geeignet seien, wie die Raiffeisen'schen, verzichte ich, da alle zur Beurteilung in Betracht kommenden Punkte in der Litteratur sehr ausführlich behandelt und den Anwesenden bekannt sind; der Versuch einer Einwirkung auf die Wandlung der Überzeugung nach der einen oder anderen Richtung möchte hier aber nicht am Platze sein. Jedenfalls ist das von Professor Dr. Sering s. B. auf der Berliner Agrarkonferenz vertretene Urteil, daß die Erfahrung sich bezüglich der Befriedigung des ländlichen Personalkredits zu Gunsten des Raiffeisen'schen Principis ausspreche, nach einstimmiger Darlegung aller Agrarpolitiker unanfechtbar. Der Begriff der Raiffeisen'schen Genossenschaften ist allerdings auch noch immer ein Streitpunkt. Jedenfalls scheint Herr Geh. Hofrat Dr. Hecht den Begriff etwas reichlich weit zu fassen. Nach seinen Ausführungen möchte man wohl ohne Schwierigkeit beinahe jede ins Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft dar-

unter bringen können. Wenn man jedoch die Raiffeisenschen Schriften vorurteilsfrei durchstudiert, so muß man zu dem Urteil kommen, daß im wesentlichen zwei Momente den Begriff der Raiffeisenschen Genossenschaft konstituieren. Die beiden Momente sind:

1. Der Charakter der gemeinnützigen Wohlfahrts-Einrichtung nach altruistischem Grundsatz in der Weise, daß Bestimmungen in den Statuten der Genossenschaft sich finden müssen, welche den Grundsatz: „Einer für Alle und Alle für Einen“ bethätigend es unmöglich machen, daß irgend ein Mitglied aus dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft als solchem einen direkten Vorteil zieht. Aus diesem einheitlichen Gedanken ergeben sich im einzelnen die Bestimmungen über Begrenzung des Vereinsbezirkes, unentgeltliche Leitung der Verwaltung, Ausschluß der Dividendenverteilung und Ansammlung der Überschüsse zu einem unteilbaren Vereinsvermögen.
2. Specielle Pflege des ethischen Gedankens, daß bei der ganzen Geschäftsführung neben dem Streben nach materieller Förderung der Mitglieder hauptsächlich auch die Rücksicht auf die geistig-sittliche Hebung derselben maßgebend sein muß. Wenn eine Genossenschaft auch ihrem juristischen Begriffe nach eine rein wirtschaftliche Einrichtung ist, so können die Wirkungen ihrer Thätigkeit doch sehr wohl auf das geistig-sittliche Gebiet hinüberreichen. Es wird dies wohl bei jeder gut geleiteten Genossenschaft auch mehr oder minder der Fall sein. Raiffeisen weist diesem Gedanken in seiner Genossenschaft aber einen ganz besonderen Platz an. Zu dem Ende soll den Mitgliedern nicht nur Gelegenheit, sondern auch Anregung zur Sparsamkeit und zum vernünftigen Wirtschaftsbetrieb geboten werden. Vor der Bewilligung der Darlehen soll neben der Kreditfähigkeit auch die Kreditwürdigkeit der Darlehnsucher in Betracht gezogen, sowie die beabsichtigte Verwendung der Gelder zuerst festgestellt und später überwacht werden. Weiter soll die Verbreitung wirtschaftlicher Kenntnisse durch Vorträge und Besprechungen, sowie Einrichtung von Volksbibliotheken und die Abstellung etwa herrschender Mißbräuche und Übelstände sowie die Beseitigung schädlicher Gewohnheiten, wie Klatschsucht, Feindschaft, Vergnügungssucht, Luxus, Trunksucht, Unehrllichkeit, Sittenlosigkeit u. s. w. angestrebt werden, mit einem Worte: Verbreitung von wirtschaftlichen Kenntnissen und Pflege aller bürgerlichen Tugenden unter den Mitgliedern ist das neben der Zuwendung materieller Vorteile anzustrebende hohe und edle Ziel der genossenschaftlichen Thätigkeit nach Raiffeisens Idee. Andere Genossenschaften mögen

sehr reichlich wirken, aber wenn ihre Satzungen die entwickelten Grundsätze für die genossenschaftliche Thätigkeit nicht enthalten, sind es keine Raiffeisenschen Genossenschaften.

Einige der Herren Vorredner haben es getadelt, daß in den letzten Jahren seitens der Neuwieder Organisation keine Statistik erschienen ist. Nun hat uns aber Herr Geh. Hofrat Dr. Hecht an einigen Beispielen dargelegt, wie außerordentlich schwierig es ist, statistisches Material aus ländlichen Kreisen zu erhalten. Diese Erfahrungen sind wir in vollem Umfange zu bestätigen in der Lage. Der Neuwieder Verband zählt zur Zeit 2700 Genossenschaften und ist infolgedessen die Herstellung einer wirklich nutzbringenden Statistik mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Die Bedeutung einer statistischen Zusammenstellung zu wissenschaftlichen Zwecken macht man dem Landwirt nicht leicht klar, daher die Schwierigkeit einer Sammlung des Materials. Indessen bin ich in der Lage, Ihnen die angenehme Mitteilung machen zu können, daß eine Statistik über die Neuwieder Organisation nicht mehr lange auf sich wird warten lassen.

Ein weiterer Punkt der Verhandlungen bezieht sich auf die Firma Raiffeisen und Konsorten. Herr Geh. Hofrat Dr. Hecht wünscht auch die Veröffentlichung der Bilanz der letzteren. Die Frage der Firma hat mit der uns heute beschäftigenden Frage des Personalkredits direkt nichts zu thun. Da dieselbe durch die Bemerkung des Herrn Geh. Hofrats Dr. Hecht aber in die Debatte gezogen worden ist, will ich kurz darauf etwas näher eingehen. Ich lasse dabei aber die tatsächlichen Verhältnisse der Firma außer Betracht, sondern gehe nur auf die principiellen Fragen ein: was Raiffeisen mit der Firma bezweckt, ob dieser Zweck zu billigen, ob die Firma zur Erreichung dieses Zweckes geeignet und ob zur Kontrolle über die Erreichung dieses Zieles der von Herrn Geh. Hofrat Dr. Hecht gemachte Vorschlag zweckmäßig oder, was an dessen Stelle zu setzen sei. Die Neuwieder Organisation umfaßt folgende Abteilungen:

1. Einen gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 § 52 ff. eingerichteten und vom Bundesrate bestätigten Revisionsverband unter dem Namen „Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland.“
2. Als Gelbausegleichungsinstitut die auf Aktien gegründete „Landwirtschaftliche Centraldarlehnskasse für Deutschland“, bei der nur die dem Verbande angeschlossenen Spar- und Darlehnskassenvereine als Aktionäre beteiligt sind.

3. Für den Geldausgleich und zugleich den Absatz der Erzeugnisse der angeschlossenen Betriebsgenossenschaften (wie Molkerei-, Winzerei-, Brennerei- u. s. w. =Vereine) die als Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründete „Deutsche Central-Produktions- und Verkaufsgenossenschaft“.
4. Die mit einem den Charakter der Gemeinnützigkeit zum Ausdruck bringenden Gesellschaftsvertrage als offene Handelsgesellschaft gegründete Firma Raiffeisen und Konsorten.

Die letztere ist das im Dienste der Genossenschaften des Neuwieder Verbandes stehende Kaufhaus, mit dem im wesentlichen ein doppelter Zweck für die Organisation erstrebt wird: einerseits die gemeinschaftlichen Ankäufe von Verbrauchsgegenständen für die Vereine der Neuwieder Organisation zu vermitteln und andererseits, was die Verwendung der Überschüsse angeht, zur Deckung der Verwaltungskosten des Verbandes beizutragen, soweit die direkten Beiträge der Vereine dazu nicht ausreichen. Man hat der letztgenannten Einrichtung den Vorwurf gemacht, daß sie als eine auf den gesetzlichen Bestimmungen über offene Handelsgesellschaften oder Privatfirmen beruhende Institution in den Rahmen einer genossenschaftlichen Organisation nicht passe. Ehe wir auf diesen Einwurf, der natürlich im engsten Zusammenhang mit dem vom Herrn Geh. Hofrat Dr. Hecht bezüglich Veröffentlichung der Bilanz ausgesprochenen Wunsche steht und nur die Voraussetzung des letztern bildet, weiter eingehen, sehen wir uns die Entstehung der Firma etwas näher an. Dieselbe wurde durch notariellen Akt vom 14. Juni 1881 gegründet. Meine Wenigkeit hatte den Vorzug mit dem verstorbenen Herrn Raiffeisen die Gründung vorzunehmen und führte dieselbe auch anfänglich den Namen „Raiffeisen-Faßbender und Konsorten.“ Der jetzige Teilhaber der Firma Dr. Kirchartz und ich haben viele ausführliche Beratungen mit Raiffeisen gehabt, ehe zur Gründung geschritten wurde und ich bin daher über Raiffeisens Intentionen sehr wohl unterrichtet. Es war damals nicht möglich eine andere passende gesetzliche Form als die erwähnte für das Unternehmen zu finden, da man damals weder Genossenschaft noch Gesellschaft mit beschränkter Haftung kannte und der Betrieb der Aktiengesellschaft zu schwerfällig für ein Kaufhaus erschien. Um dem Unternehmen aber den Charakter einer Privatfirma im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu nehmen, legten wir bei der Gründung einen notariellen Gesellschaftsvertrag zu Grunde, der auch heute noch in Geltung ist und folgende Bestimmungen enthält:

Der § 4 besagt:

„Der Gewinn soll nicht unter die Gesellschafter verteilt, sondern abzüglich

der Kosten und nach Deckung etwaiger Geschäftsverluste gemäß näherer Bestimmung der Gesellschafter zur Ansammlung eines Reservekapitals und neben dieser Ansammlung durch Förderung entsprechender Einrichtungen zur Vinderung der Not der Dürftigen und zur Besserung der socialen Verhältnisse verwendet werden. In letzterer Beziehung soll der Gewinn namentlich dazu dienen, Darlehenskassenvereine, welche

- a. sich auf Grund des deutschen Genossenschaftsgesetzes unter unbeschränkter Solidarhaft ihrer Mitglieder konstituiert haben,
- b. durch entsprechende Einrichtungen bestrebt sind, die Verhältnisse der Mitglieder sowohl in sittlicher als materieller Beziehung zu verbessern,
- c. nur Personen innerhalb eines bestimmten, unbeschadet der Lebensfähigkeit möglichst kleinen Vereinsbezirks als Mitglieder aufnehmen, so daß eine Person nicht Mitglied mehrerer Vereine werden kann,
- d. soweit das Gesetz es zuläßt, keine Geschäftsanteile bilden, wenn solche aber eingeführt werden, einem Mitgliede die Übernahme nur eines Geschäftsanteiles gestatten und für letzteren nur eine Dividende gewähren, welche den Prozentsatz nicht übersteigt, welcher von den Vereinsschuldern an Zinsen für Darlehn gezahlt wird,
- e. statutenmäßig an keine Funktionäre, mit Ausnahme der Rechner, Vergütungen für Mühewaltungen zahlen, sondern nur die baren Ausgaben erstatten,
- f. den erzielten Gewinn zu einem unteilbaren gemeinschaftlichen Vermögen ansammeln,

zu gründen, in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen und dem für diese Vereine bestehenden Verbände einzuverleiben.“

Im § 9 heißt es:

„Der Austritt ist den Gesellschaftern jederzeit gestattet. Im Falle des freiwilligen Austrittes oder des Ablebens eines Gesellschafters soll von den übrigen Gesellschaftern das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortgeführt werden. Die aus der Gesellschaft Ausscheidenden haben nur ihre Einlagen nebst den etwa rückständigen Zinsen derselben herauszuverlangen, während jeglicher Gewinn dem Handelsgeschäfte verbleibt. Unter allen Umständen soll jede Einmischung von Behörden und insbesondere des Vormundschaftsgerichtes in die Auseinandersetzung zwischen den überlebenden Gesellschaftern und den Erben eines verstorbenen Gesellschafters ausgeschlossen sein. Diese Auseinandersetzung hat sich nur auf die Einlagen, nicht auf das gemeinschaftliche Vermögen zu beziehen, indem an letzterem die Erben freiwillig ausgeschiedener und verstorbener Mitglieder keinen Anteil haben.

§ 10. Sollte die Gesellschaft, sei es durch gütliche Übereinkunft, sei

es durch Tod, sei es durch freiwilligen Austritt der Gesellschafter, oder aus einem andern Grunde aufgelöst werden, so soll das Geschäft mit Aktiva und Passiva an die zu Neuwied bestehende „Landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse“ oder an das an deren Stelle getretene Institut übergehen und von dieser so lange verwaltet werden, bis eine andere Gesellschaft auf Grund gegenwärtigen oder eines solchen Gesellschaftsvertrages sich gebildet haben wird, welcher die Bestimmungen der §§ 4 und 9 wörtlich enthält. In letzterem Falle sollen sämtliche Aktiva und Passiva einschließlich des bis dahin erzielten Gesamtgewinnes an die neugebildete Gesellschaft von der Landwirtschaftlichen Central-Darlehnskasse bezw. von dem an deren Stelle getretenen Institute abgeliefert werden.“

Nach vorstehenden Bestimmungen liegt für die Firmeninhaber nur die Möglichkeit vor, bei einem event. Konkurse der Firma in Mitleidenschaft gezogen zu werden, im übrigen können dieselben für ihre Thätigkeit im Dienste und für die Zwecke der Firma nur eine Vergütung wie jeder Beamte der Firma beanspruchen, eine Aneignung des Firmenvermögens ist aber verboten. Nun schließt allerdings ein Verbot an sich noch keinen tatsächlichen Mißbrauch aus, denn sonst gäbe es auch keine Gesetzesübertretungen.

Es taucht demnach die Frage auf:

1. welche Maßregeln sind getroffen, daß die Firmeninhaber den vorgenannten Bestimmungen des Vertrages entsprechend handeln, also auch für ihre Thätigkeit im Dienste der Firma keine Vergütung in ungebührlicher Höhe beziehen, was einer Aneignung des Firmenvermögens gleich käme und
2. welche Garantie hat man, daß, wenn auch heute nach den Bestimmungen des Vertrages verfahren wird, nicht eines Tages der Vertrag eine Änderung erleidet?

Was die erste Frage angeht, so ist unzweifelhaft, daß es eine grobe Täuschung des Publikums einschließen würde, einen solchen Gesellschaftsvertrag machen und denselben veröffentlichen und nicht darnach handeln. Aber man kann doch nicht von jedermann verlangen, daß er den Firmeninhabern ein derartiges Vertrauen schenkt, daß sie sich einer solchen unmoralischen Handlungsweise nicht schuldig machen. Dies haben die Firmeninhaber auch selbst eingesehen und gestatten deshalb den von den Vereinen gewählten Vertretern, nämlich einer Kommission des Generalanwaltschaftsrates, Einsicht in das Geschäftsgebahren der Firma. Thut der Generalanwaltschaftsrat bei dieser Kontrolle seine Pflicht, dann kann nicht leicht ein Mißbrauch vorkommen. Es liegt wohl die Möglichkeit vor, daß strittige Punkte sich finden, z. B. bezüglich der Höhe der Unkosten, einschließlich der an

die Firmeninhaber für ihre Mühewaltung zu leistenden Vergütungen und eines etwaigen Betrages für geschäftliche Repräsentation u. s. w. Aber da muß man doch dem Generalanwaltschaftsrate zutrauen, daß er in dieser Beziehung das Richtige trifft. Jedenfalls ist diese Kontrolle seitens der Vertretung der Vereine viel sicherer und zuverlässiger, als die von Herrn Geh. Hofrat Dr. Secht gewünschte Veröffentlichung der Bilanz, aus welcher letzterer doch die Einzelheiten, auf die es allein ankommen kann, nicht hervorgehen.

Man sagt nun weiter: Die Firmeninhaber sind trotz des Vertrages juristisch Eigentümer des Firmenvermögens und, falls sie mit dem Generalanwaltschaftsrate nicht übereinstimmen, können sie immer noch thun, was sie wollen. Auch haben sie juristisch das Recht, jeden Tag den Vertrag abzuändern und sich selbst den Vorteil zuzuführen. Das ist richtig und, weil eben diese Möglichkeit besteht und diese Möglichkeit mit der Idee des Genossenschaftswesens in Widerspruch steht, bin ich für meine Person schon seit einiger Zeit für bestimmte Änderungen der Organisation. Der dem Genossenschaftswesen zu Grunde liegende Gedanke ist, daß die Menge der Genossenschaftler und nicht einzelne Personen die juristischen Träger der Interessenvertretung sind, handeln doch die Verwaltungsorgane der genossenschaftlichen Vereinigungen nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern nur als Bevollmächtigte der Genossenschaft. Auf dieser Grundlage sind das Geldwesen und der Absatz der Wirtschaftserzeugnisse in der Neuwieder Organisation gemäß den Ausführungen auf Seite 221 oben 2 und 3 eingerichtet. Es ist folgerichtig nicht einzusehen, warum nicht in derselben Weise auch die Organisation des Ankaufes der Wirtschaftsbedürfnisse zu gestalten wäre. Deshalb geht meine persönliche Ansicht dahin, daß das Statut der oben erwähnten „Central-Produktions- und Verkaufsgenossenschaft“ zu erweitern wäre in der Weise, daß diese Genossenschaft zugleich mit den gemeinschaftlichen Bezügen (Ankäufen) betraut würde. Um einerseits der Pietät gegen den Gründer der Organisation Raiffeisen gerecht zu werden und andererseits auch eine unentbehrliche Einnahmequelle zur Bestreitung der Organisationskosten zu behalten, bleibt die Firma Raiffeisen und Konsorten bestehen, wendet sich aber einem neuen Geschäftszweige zu, der mit dem Verkaufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Ankaufe von Wirtschaftsbedürfnissen der ländlichen Bevölkerung nichts zu thun hat.

Theoretisch macht sich nun allerdings solche Umwandlung furchtbar einfach, in der Praxis aber ist sie viel schwieriger, da die Landwirte zum Beitritt zu einer neuen Genossenschaft so leicht nicht zu bewegen sind und bei dem jetzt noch bestehenden Verfahren sie alle Vorteile genießen, ohne ein Risiko tragen zu müssen. Wenn ich nun, wie bemerkt,

für meine Person sehr für die Umwandlung trotz der Schwierigkeiten bin, so weiß ich andererseits aber auch sehr wohl, daß, wer im Genossenschaftswesen thätig sein will, so viel Selbstverleugnung besitzen muß, seine Ansicht der Gesamtheit unterzuordnen. Diese Selbstverleugnung besitze ich, ohne deshalb auf die Überzeugung von der Richtigkeit meiner Ansicht zu verzichten. Ich bin bis jetzt noch mit meiner Auffassung in der Minderheit geblieben, vertraue aber, daß die Logik der historischen Entwicklung das Richtige schon herausbilden wird.

Seitens des Herrn Landrates Dr. Seidel ist der Vorwurf erhoben worden, dem Neuwieder Verbands mit seinen 2700 Genossenschaften mangle es infolge der großen Ausdehnung an der nötigen Übersicht. Dieser Vorwurf hatte in früheren Jahren vor Ausbau des Filialsystems einen gewissen Schein von Berechtigung. Nachdem aber das Filialnetz ausgebaut ist und jeder Filialbezirk einen eigenen Direktor, besonderes Bureau mit Personal und eigene Revisoren besitzt, scheint mir die Selbständigkeit, Übersicht und Kontrolle in diesen dem großen Verbands organisch angegliederten Bezirksverbänden ebenso ausreichend zu sein, wie in den separierten Provinzialverbänden.

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich noch den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, daß die unwürdigen Streitigkeiten unter den verschiedenen Verbänden allmählich aus dem Genossenschaftswesen verschwinden. Diese Streitigkeiten hindern nur die produktive Arbeit. Das Genossenschaftswesen ist nicht Selbstzweck, sondern die Genossenschaften dürfen nur ein Ziel haben: des Volkes Wohlfahrt. Es liegt viel weniger daran, wer etwas Gutes schafft, als daß überhaupt etwas geschieht. Wenn dieser Gesichtspunkt aber allseitig im Auge gehalten wird, dann werden diejenigen, die nicht mit einander arbeiten zu können glauben, wenigstens neben einander wetteifern, das Beste zum Heile des Volkes zu leisten.

Ökonomierat Dr. Ravenstein (Bonn): Meine Herren! Das Thema, das uns hier beschäftigt, heißt der ländliche Personalkredit, und als wichtigster Bestandteil dieses Themas ist das ländliche Kreditwesen in Form der Genossenschaft besprochen worden. Ich behaupte nun, daß das ländliche Kreditwesen, soweit es genossenschaftlich organisiert ist, nur dann ganz zu verstehen ist, wenn man es zusammenfaßt mit dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen überhaupt. Es läßt sich die ländliche Kreditgenossenschaft nicht mehr ganz und gar ablösen von der Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens in seiner Gesamtheit. Aber das würde ein viel zu weites Gebiet sein, als daß es auf einem Verhandlungstag des Ver-

eins für Socialpolitik behaubelt werden könnte, und deshalb ist es eine sehr weise Maßregel, daß sich der Verein zunächst darauf beschränkt hat, allein den Personalkredit in den Bereich der Beratung zu ziehen. Meine Herren! Wenn wir das ländliche Genossenschaftswesen als Ganzes betrachten, dann sind alle die Erörterungen über die verschiedenen Genossenschaftssysteme und ihren Wert überflüssig. Wer fragt denn heute, wenn von einer Molkerei-Genossenschaft die Rede ist, ob sie nach Schulze-Delitzsch'schem, Raiffeisen- oder Offenbach-System gegründet sei? Eine Molkerei ist eine Produktivgenossenschaft, sie beruht auf Statuten, und die Statuten auf dem Gesetz. Ebenso verhält es sich mit den anderen ländlichen Genosschaften. Es spricht kein Mensch mehr davon, ob Absatzgenosschaften, Winzergenosschaften u. s. w., nach einem bestimmten System gegründet sind, sondern man fragt nur: Was leisten die Genosschaften? Thatsache ist doch, daß kein System als solches, sondern daß die Menschen die Arbeit leisten. Das System ist nur das Handwerkzeug in der Hand derjenigen Leute, die soviel genossenschaftlichen Geist haben, um genossenschaftlich zu arbeiten. Deshalb betrachte ich es von meinem Standpunkte als ein großes Unglück für das gesamte Genossenschaftswesen daß die verschiedenen Systeme noch wieder so scharf pointiert werden. Die verschiedenen Systeme existieren in ihrer früheren Ausgeprägtheit eigentlich gar nicht mehr, ihre Grenzen sind verwischt durch das neue Genossenschaftsgesetz und durch die Fortschritte auf dem ganzen Gebiet des Genossenschaftswesens. Ich kenne manche Genosschaften, die sind ursprünglich gegründet nach Schulze-Delitzsch, ehe es Raiffeisen'sche gab, und sie arbeiten so ausgezeichnet für ländliche Verhältnisse, wie es kaum besser zu wünschen ist. Und umgekehrt kenne ich andere, die ursprünglich nach einem andern den ländlichen Verhältnissen ausschließlich angepaßten System gegründet wurden und sich mit den vor genannten doch nicht messen können. Es kommt eben alles darauf an, wie die Menschen, die in der Gemeinschaft arbeiten, geschult sind, und wie sie ihre Aufgabe erfassen.

Meine Herren! Wenn ich nun etwas näher eingehe auf die ländlichen Kreditgenosschaften — ich spreche nicht von einem bestimmten System — so ist diese Frage von den Herren Vorrednern eigentlich hinreichend in ihrer Allgemeinheit erörtert worden. Aber ich fühle mich doch verpflichtet, zu fragen — und diese Frage hat sich keiner der Herren Referenten gestellt — : Haben wir von den ländlichen Kreditgenosschaften schon erhebliche Fortschritte verspürt, nicht allein in Bezug auf die Organisation, sondern auch auf die tatsächlichen Erfolge ihrer Thätigkeit und Wirksamkeit? Ist der Kreis ihrer Thätigkeit so erweitert und vertieft

worden, wie es für die ländlichen Verhältnisse möglich und nötig ist? Das ist meines Erachtens nicht der Fall. Es giebt zahllose ländliche Genossenschaften, die fast noch auf demselben Standpunkte stehen wie vor 20 und 30 Jahren. Es ist daher die Aufgabe aller Verbände und aller Männer, die im Genossenschaftswesen thätig sind, hier einzusetzen. Was noch zu thun ist, das möchte ich nun durch einige Beispiele erläutern: Es ist schon von einem der Herren Referenten hervorgehoben worden, daß die einzig richtige Form bei ländlichen Kreditgenossenschaften in Bezug auf das Geschäftsverfahren diejenige des laufenden Kredits sei. Alle anderen Formen werden mit wenigen berechtigten Ausnahmen auch nach neuerer Ansicht über kurz oder lang über Bord geworfen werden müssen. Denn die Genossenschaft soll und muß der Bankier der Einzelgenossen sein. Wenn die Genossenschaften diese ihre Aufgabe von Hause aus immer richtig erfaßt hätten, dann wären wir auch bereits viel weiter auf dem Gebiete des Realkreditwesens. Die ländlichen Genossenschaften sollen in den gekennzeichneten Eigenschaften ein Mittelglied bilden zwischen den Instituten, die dem Realkredit dienen und dem einzelnen Kreditnehmer, sie sollen letzterem helfend an die Hand gehen nicht bloß dadurch, daß sie schöne Worte machen, sondern dadurch, daß sie die Zinszahlung für ihn übernehmen. Wir haben in der Rheinprovinz die eigentümliche Erscheinung, daß sich die Landesbank, die sich zu einem sehr schönen Realkreditinstitut ausgewachsen hat, die erdenklichste Mühe giebt, um in die ländlichen Bezirke hinein mit ihrem Kredit zu kommen, aber das wird ihr außerordentlich schwer. Einmal mag das daran liegen, daß ein solches Institut immer etwas bureaukratisch verfahren muß. Aber zweitens liegt es auch daran, daß die Landesbank nicht die nötige Unterstützung findet, und als dritter Grund kommt hinzu, daß die Bauern immer mißtrauisch sind. Sie denken: wenn ich bei der Landesbank ein Darlehn nehme und zahle nicht pünktlich meine Zinsen, so werde ich sehr scharf mitgenommen und kann unter Umständen große Verluste erleiden. Meine Herren! Dieser Gesichtspunkt, der vielfach Ausschlag gebend ist, fällt weg, wenn die örtliche Darlehnskasse eintritt für die Zinszahlung.

Und weiter: das ganze große Gebiet des Versicherungswesens steht in einem innigen Zusammenhange mit dieser Frage: Warum versichern unsere Landwirte nicht ihr Leben, ihr Vieh, ihre Früchte? Weil sie sich fürchten vor der prompten Zahlung der Prämien. Sie sagen sich bei der Lebensversicherung: Ja, ich möchte wohl gern mein Leben versichern, aber ich weiß nicht, ob ich auf den Tag gerade das Geld für die Prämienzahlung habe, und ebenso verhält es sich mit der Hagelversicherung und der Viehversicherung u. s. w. Meine Herren! Die ländliche Kreditkasse muß auch

in dieser Beziehung der Bankier des Einzelnen werden, sie muß die Zinszahlung an die Hypothekenbank übernehmen, sie muß die Prämien der Lebensversicherung, der Hagel- und anderen Versicherungen für die angeschlossenen Genossen rechtzeitig zahlen. Erst dann erfüllt sie ihren Zweck. Aber dabon sind wir noch weit entfernt. Wir müssen dahin streben, daß der Bauer zu Anfang des Jahres zur Kasse geht und sagt: Ich habe am 1. April die und die Zinsen zu bezahlen, am 15. die und die Prämie, im August das und das, bitte, Kasse, bezahle Du das. Dafür trägt er das Geld hin, wenn er es hat. Das ist der einzig richtige Weg. Auf diese Weise dienen wir nicht allein dem Personalkredit, wie er häufig so eng gefaßt wird, sondern wir dienen der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung unseres Volkes in einem ganz anderen Maße, als man das früher angenommen hat. Die Kassen, die sich darauf beschränken, einzelnes Darlehen von Zeit zu Zeit zu geben, können diese Aufgabe nicht erfüllen. Wenn heute jemand ein Geldbedürfnis hat, so dauert es vielleicht 8 Tage, bis er Geld hat. Bis dahin ist das Bedürfnis aber vielleicht schon befriedigt oder die beste Zeit zur Befriedigung desselben ist verstrichen. So darf es aber nicht gehen, wenn die Kassen ihre Aufgabe erfüllen sollen. Die Hauptsache ist: schnell geben und zu jeder Zeit nehmen.

Meine Herren! Es ist ja leider heute noch vielfach so, daß auch die ländlichen Darlehnskassen geradezu Hypothekarkredit gewähren, daß sie Darlehen geben auf unbestimmte Zeit, wie der Betreffende es wünscht. Das ist doch ein ungesunder Zustand für die heutige Zeit. Dieses Verfahren war wohl gerechtfertigt, als die ersten Kassen ins Leben traten in der Rheinprovinz. Es war gerechtfertigt durch die damalige Hypothekarordnung und andere gesetzliche Zustände, die es nicht ermöglichten, eine strenge Scheidung vorzunehmen. Heute liegt die Sache ganz anders, wir müssen deshalb von der alten Praxis, Real- und Personalkredit in einem ländlichen Darlehnskassenverein zu vereinigen abgehen. Ich könnte diese Gedanken noch weiter ausspinnen, möchte aber die Herren nicht weiter aufhalten, die noch sprechen wollen. Vielleicht bietet sich noch Gelegenheit, darauf zurückzukommen.
(Bravo.)

Vorsitzender Knebel: Nachdem die großen Organisationen zu Wort gekommen sind, ist es vielleicht an der Zeit, daß wir unsere Rednerliste feststellen. Es sind zum Wort noch gemeldet der Direktor der preußischen Centralgenossenschaftskasse, Geheimrat Wagner, Ministerialrat Thiel. Ich möchte anheimstellen, ob wir denn nicht die Verhandlungen abschließen, wenn wir die Herren gehört haben.

Dagegen scheint kein Einwand erhoben zu werden. Ich nehme an, daß die Liste nach Herrn Ministerialdirektor Thiel geschlossen werden kann.

Direktor Dr. Heiligenstadt (Berlin): Meine Herren! Ich möchte mir zunächst erlauben einige Worte allgemeiner Art zur Frage des ländlichen Personalkredits zu sagen, um sodann auf die Verhältnisse der Preussischen Central-Genossenschaftskasse näher einzugehen.

Es ist hier bei Erörterung des ländlichen Personalkredits auf die Thätigkeit der Sparkassen im Dienste des ländlichen Personalkredits hingewiesen worden. Es sind vor allen die Sparkassen des Saarbezirkes, die von Herrn Geheimrat Knebel in mustergültiger Weise organisiert wurden, genannt worden. Ich glaube, es entspricht der Billigkeit, wenn ich hier noch die Sparkasse einer anderen Provinz nenne, die in sehr sachgemäßer Weise dem ländlichen Personalkredite dient. Es ist das die Kreissparkasse zu Sprottau, die von Herrn Landrat von Klitzing geleitet wird. Diese Sparkasse ist sogar dazu übergegangen, den Checkverkehr mit seinen großen Vorteilen bei sich einzuführen. Sie dient, wie versichert wird, mit großem Erfolge dem Personalkredite der Kreiseingesessenen, also vorwiegend einem ländlichen Kreise.

Herr Geheimer Hofrat Dr. Hecht hat bei seinen Erörterungen über die Centralkassen einen Ausspruch gethan, zu dem ich mir gestatten möchte noch einige Worte hinzuzufügen. Er hat auf Mißstände bei den provinziellen Centralgenossenschaften hingewiesen. Gewiß sind die Mißstände, die er im Auge hat, auch dem Direktorinm der Preussischen Centralgenossenschaftskasse nicht entgangen. Es ist richtig, daß Mittel, die ausschließlich dem Personalkredite hätten dienen sollen, im Realkredite Verwendung gefunden haben. Herr Geheimer Hofrat Dr. Hecht hat aber auch ausdrücklich hervorgehoben: „Es sind zwar Mißstände, aber keine Mißbräuche.“ Und auch das ist meiner Ansicht nach richtig. Meine Herren! Man wird fragen, wie ist es möglich, daß das geschehen konnte. Es handelt sich bei diesen Krediten in einem großen Umfange um Darlehen, die Produktivgenossenschaften, vor allem Molkereigenossenschaften von den provinziellen Centralkassen gewährt worden sind. Der Personalkredit ist hier herangezogen worden, da es zur Zeit sehr schwer hält, für Produktivgenossenschaften den erforderlichen Anlagekredit im Wege des Realkredits flüßig zu machen. Meiner persönlichen Auffassung nach ist hier in der Organisation des ländlichen Kreditwesens noch eine Lücke vorhanden. Es fehlt noch an einer Kreditorganisation des Realkredits für industrielle Unternehmungen auf dem Lande. Diese Unternehmungen entbehren, wenn sie nicht von der Provinzialhilfskasse oder von einer benachbarten Sparkasse Kredit erhalten können, eines organisierten

Kredites; sie sind daher meistens darauf angewiesen, entweder sich des Personalkredites zu bedienen oder sich an den unorganisierten Kredit zu wenden.

Daß von der Preussischen Central-Genossenschaftskasse gewährte Kredite auf diese Weise von den Central-Genossenschaften als Anlagekredite weiter gegeben sind, ist — wie schon erwähnt — dem Direktorium der Preussischen Central-Genossenschaftskasse durchaus nicht verborgen geblieben. Wir standen in dieser Angelegenheit jedoch vor der Frage: Sollen wir diesen unentbehrlichen Kredit abschneiden oder nicht?

Die Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens hat in neuester Zeit zu einer ganz bedeutenden Ausbreitung der ländlichen Produktivgenossenschaften geführt. Diese brauchen aber vor allen Dingen in der ersten Zeit ihres Bestehens Kredit. Es war nun die Frage: Soll die weitere Ausbreitung der Produktivgenossenschaften solange unterbleiben, bis eine passende Kreditorganisation gefunden wird, oder soll man zulassen, daß dieser Kredit auf dem Wege des Personalkredits, soweit es angeht, mit befriedigt werde. Wir haben uns auf diesen letzteren Standpunkt gestellt und gesagt. Es ist nach Lage der Verhältnisse besser, nicht in die Kreditgewährung der Verbandskassen einzugreifen, sondern ihnen in der Verwendung des von uns gewährten Kredits möglichst freie Hand zu lassen. Aus diesen Erwägungen heraus sind wir der Benutzung des von uns gewährten Kredits zu diesen Zwecken, wenn es in mäßigen Grenzen geschah, nicht direkt entgegengetreten. Wir haben uns darauf beschränkt, den Verbandskassen in eindringlicher Weise die Pflicht der Rückzahlung der erhaltenen Darlehen ans Herz zu legen.

Herr Ökonomierat Dr. Havenstein hat in dieser Versammlung auf die hohe Bedeutung des Versicherungswesens für die Landwirtschaft hingewiesen und hat bemerkt, daß die Landwirte häufig nur deshalb sich nicht versicherten, weil sie nicht die Gewißheit hätten, stets zur rechten Zeit Mittel für die Zahlung der Prämien zur Hand zu haben. Meine Herren! Wir haben mit Versuchen und Maßnahmen begonnen, um auch hier zu helfen. Es sind mit der Norddeutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft Beziehungen angeknüpft. Die Preussische Central-Genossenschaftskasse ist zur Zeit der Bankier der Norddeutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft. Wir zahlen für sie sämtliche Entschädigungssummen direkt an die berechtigten Empfänger aus. 200—300 Wertsendungen werden häufig an einem Tage versandt. Allein mit der Expedition dieser Wertsendungen ist eine bedeutende Belastung unserer Beamten verbunden, abgesehen von den übrigen kaufmännischen Manipulationen, die damit sonst noch zusammenhängen. Wir haben uns dieser Aufgabe jedoch mit Freuden unterzogen, weil wir dahin

kommen möchten, daß mit der Zeit die Zahlung der Prämien und die Auszahlung der Entschädigungen durch Vermittelung der Genossenschaften und der Verbandskassen durch einfache Umschreibung in unseren Büchern erfolgen.

Ich komme nun zu den Verhältnissen der Preussischen Central-Genossenschaftskasse, wo ich pro domo spreche. Wir sind, wie ja bekannt, viel angegriffen worden. Auf die Angriffe zu antworten sind wir jedoch selten in der Lage gewesen. Die meisten Angriffe aber, die wir erfahren haben, beruhen auf vollständiger Unkenntnis unserer Principien und unserer geschäftlichen Thätigkeit. Wir haben die Angriffe ruhig über uns ergehen lassen; sie haben uns nicht davon abgehalten, uns der Genossenschaften sämtlicher Systeme anzunehmen. Stets hat bei uns der Grundsatz bestanden: Wer kommt, soll willkommen sein! Wer die Erfordernisse, die wir nach dem Gesetze zu stellen genötigt sind, erfüllt, wird zum Geschäftsverkehr zugelassen.

Herr Dr. Crüger hat in dieser Versammlung die Preussische Central-Genossenschaftskasse eine Notstandskasse genannt. Er hat gesagt, dieser Ausdruck sei ihm gegenüber von einem hohen Beamten eines Ministeriums gebraucht worden. Vielleicht handelt es sich hierbei um die Auslegung einer Rede, die auf dem letzten Genossenschaftstage in Rostock gehalten worden ist. Herr Dr. Crüger schüttelt mit dem Kopf? Ich konstatiere, daß er sich nicht auf die dortige Rede, sondern auf ein Privatgespräch bezieht. Dem gegenüber kann ich jedenfalls ferner konstatieren, daß es der Auffassung der königlichen Staatsregierung und vor allem auch der Auffassung des Herrn Vicepräsidenten des Staatsministeriums, Finanzministers Dr. von Miquel nicht entspricht, daß die Preussische Central-Genossenschaftskasse eine Notstandskasse sei. Es ist ja allerdings augenblicklich ein Notstand in der Landwirtschaft vorhanden, das bedingt aber doch nicht, daß die Preussische Central-Genossenschaftskasse, weil sie mit landwirtschaftlichen Kreisen in einem lebhaften Geschäftsverkehr steht, eine Notstandskasse sein muß.

Die Bank von Frankreich, die heute so groß da steht und in Deutschland so häufig als Musterinstitut genannt wird, wurde gleichfalls gegründet, als im Handel und Verkehr ein arger Notstand bestand und dennoch hat sie noch niemand eine Notstandskasse genannt.

Die Preussische Central-Genossenschaftskasse gewährt auch durchaus keine Notstandsdarlehne, keine Almosen. Wir geben bankmäßigen Kredit, d. h. entgeltliche Darlehne. Wenn wir den Kredit so billig gewähren, wie es irgend möglich und wie es im Interesse der von uns Kredit verlangenden Kreise liegt, so ist das bei uns selbstverständlich, da wir doch nicht des Erwerbes wegen errichtet worden sind. Auch die Reichsbank zahlt häufig

aus ihren Mitteln die Notensteuer und sieht im Interesse von Handel und Industrie davon ab, den Zinsfuß zu erhöhen.

Herr Dr. Crüger hatte drei Forderungen aufgestellt, nach deren Erfüllung er die Preussische Central-Genossenschaftskasse als berechtigt anerkennen würde. Ich glaube die Versicherung hier abgeben zu können, daß das, von dem erfordert, daß es erst noch geschehen solle, von Anfang an schon bestanden hat.

Zunächst forderte er von uns die Schaffung einer Genossenschaftsstatistik. Ich bin in der Lage den Herren, die sich dafür interessieren, den Bürfenabzug des ersten Druckbogens einer statistischen Bearbeitung über den Stand der Genossenschaften in Preußen vorlegen zu können. Es ist eine gewaltige Arbeit, der wir uns, trotzdem das streng genommen nicht zu unseren gesetzlichen Aufgaben gehört, im Interesse des Genossenschaftswesens unterzogen haben. Wir halten eigens für diesen Zweck mehrere Beamte, was uns erhebliche Kosten verursacht. Durch das große Entgegenkommen des Herrn Justizministers ist die Herstellung dieser Statistik überhaupt erst ermöglicht worden, was ich nicht unterlassen möchte hier auszusprechen. Die Statistik bezieht sich naturgemäß nur auf Preußen, da auch unsere Kasse eine preussische ist. Der Herr Justizminister hat die Amtsgerichte angewiesen, über alle Eintragungen und Veränderungen bei den Genossenschaften in Preußen auf Zählkarten an uns zu berichten. Auf Grund dieser Zählkarten haben wir unsererseits sodann fast täglich dem Herrn Justizminister über Genossenschaften zu berichten, bei denen rechtliche Mängel der Organisation vorhanden sind. Es kommen da wunderbare Sachen vor, z. B. war ein Radfahrerverein, der doch mit der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft seiner Mitglieder gewiß nichts zu thun hat, einmal eingetragen worden. Dadurch, daß wir über derartige Dinge der Justizverwaltung berichten, sind wir gleichzeitig im öffentlichen Interesse thätig.

Weiterhin hat Herr Dr. Crüger verlangt, die Preussische Centralgenossenschaftskasse solle nicht treibhausartige Genossenschaftsgründungen machen. Meine Herren! Mit der Gründung von Genossenschaften hat die Preussische Centralgenossenschaftskasse nichts zu thun. Sämtliche Herren, die mit der Preussischen Centralgenossenschaftskasse in Verbindung stehen, können bestätigen, daß die Preussische Centralgenossenschaftskasse nie versucht hat, in die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung der Genossenschaften und Genossenschaftsverbände einzugreifen. Das Gründen von Genossenschaften ist aber allein eine Sache der genossenschaftlichen Organisationen, der Verbände, Anwaltschaften u. s. w. Von uns ist dafür noch kein Pfennig ausgegeben worden, und ich glaube, die Ober-Rechnungskammer, der wir unterstehen, würde das auch niemals zulassen. Das Einzige, was man

uns in die Schuhe schieben könnte, ist, daß wir, wenn man zu uns kommt resp. bei uns anfragt, mit unserem Rate nicht zurückhalten.

Die dritte Forderung, die Herr Dr. Crüger gestellt hat, ist die, daß wir unseren Kredit als Bankier gewähren sollten. Meine Herren! Wir sind mit der Einrichtung unseres ganzen Geschäftsverkehrs so bankmäßig und kaufmännisch, wie nur irgend möglich, vorgegangen. Als wir unseren Geschäftsbetrieb begannen, sagten wir uns: Alles bureaukratische bleibe fern! — Reichsbank und Seehandlung lassen z. B. die Börse nicht besuchen. Wir dagegen schicken einen Vertreter an die Börse und verhandeln mit denjenigen, die uns die besten Bedingungen stellen. Wir betreiben eben ein Bankgeschäft und suchen uns die erforderlichen Mittel so billig wie möglich zu verschaffen, damit wir sie billig weiter geben können.

Es wird ferner viel über die Gewährung von Vorschüssen aus bereiten Staatsmitteln seitens des Herrn Finanzministers geredet. Diese Mittel, die früher durch die Seehandlung allein der haute finance zur Verfügung gestellt wurden, müssen wir dem Staate entsprechend verzinsen und meiner Ansicht nach ist der durchschnittliche Zinsfuß, den wir zahlen, höher, mindestens aber ebenso hoch als die Verzinsung, die die Seehandlung dem Staate gewährt. Der Herr Finanzminister macht also dabei durchaus kein schlechtes Geschäft.

Es wird sodann verlangt, wir sollten unsere Kredite bankmäßig gewähren. Es fragt sich also, was heißt bankmäßig? Meiner Ansicht nach ist dann ein bankmäßiges Kreditgeschäft vorhanden, wenn der Kredit nach bankmäßigen Grundsätzen eingeschätzt oder bemessen und wenn er nach bankmäßigen Grundsätzen bezüglich der Verzinsung ausgeliehen wird. Was das erstere betrifft, so gestatten Sie wohl, da dies vielleicht einer der interessantesten Punkte ist, die es in unserer Organisation giebt, daß ich mit einigen Worten darauf näher eingehe.

Kredit ist die Hingabe von Vermögensobjekten in Erwartung ihrer Rückgabe in späterer Zeit. Kredit kann also eigentlich nur derjenige erhalten, der die Sicherheit bietet, daß die Rückgabe der Vermögensobjekte in späterer Zeit erfolgen wird. Die Sicherheit besteht nun im allgemeinen dort, wo Vermögen vorhanden ist. Es ist daher ein allgemeiner Grundsatz, der in jedem Bankgeschäfte und auch von der Reichsbank, die hierfür maßgebend ist, beobachtet wird, daß Kredit nur auf Grund eines thatächlich als vorhanden nachgewiesenen Vermögens gewährt wird. Wer bei der Reichsbank Kredit haben will, muß eine genaue Bilanz vorlegen. 25 bis 30 % des sich nach derselben ergebenden disponiblen Vermögens wird als Kredit gewährt. Hierbei handelt es sich aber stets um Kredit, der einer

Person direkt gewährt wird, die ihn selbst ausnützt und allein alle Vorteile desselben genießt, aber auch alle Nachteile trägt. Auch die Preussische Centralgenossenschaftskasse muß nach diesen Grundsätzen verfahren, auch für sie muß das wirkliche Vermögen der in den Genossenschaften vereinigten Personen in letzter Hinsicht die Grundlagen des Kredits sein. Außer dem Vermögen kann bei genossenschaftlich verbundenen Personen auch in geringem Umfange das Einkommen als Grundlagen des Kredits mit herangezogen werden, weil in dem Einkommen einer Anzahl in Genossenschaften vereinigter Personen eine ständig fließende Einnahmequelle vorhanden ist, die unabhängig vom Tode des Einzelnen fließt und aus der Vermögensobjekte hervorgehen. Daher berücksichtigen wir, wo es absolut notwendig ist, in geringem Maße auch das Einkommen als Unterlage des Kredits. Ich glaube, das wird Keiner als etwas unkaufmännisches betrachten! Das Vermögen des einzelnen Genossen bildet, wie gesagt, auch für uns die Grundlage für den Kredit. Aber wir können nicht das Vermögen aller in der Genossenschaft vereinigten Personen dem $53\frac{1}{3}\%$ beleihen wie bei Kreditgeschäften, bei denen die Vorteile und Nachteile des Kredits der Kreditnehmer trägt. Der Kredit der Verbandsklassen baut sich auf Grund der übernommenen Haftsumme auf, die wir aber darauf prüfen, ob sie durch das Vermögen der Genossen vertreten werden kann. Die Vertretbarkeit wird als vorhanden angenommen, wenn die übernommene Haftsumme 10 % des Vermögens der Genossen nicht übersteigt. Wir sind auf Grund von bestimmten Erwägungen zu diesem Prozentsatze gekommen. $33\frac{1}{3}\%$, wie die Reichsbank als Maximum im direkten Kreditverkehr gewährt, können wir als Kredit den Genossenschaften nicht einräumen, bei denen die Vorteile meistens nicht den Personen zu gute kommen, die die Nachteile unter Umständen zu tragen haben. In der Genossenschaft muß jeder, auch derjenige, der den Kredit nicht benutzt hat, für die Verpflichtungen der Genossenschaft haften. Kommt es zu einer Katastrophe, so sind es aber gerade diejenigen, die den Kredit erhalten haben, die die Genossenschaft in Gefahr gebracht haben; da sie zahlungsunfähig geworden sind, ist die Genossenschaft in Verfall geraten. Bei der Liquidation ist von ihnen nichts mehr zu verlangen, sie fallen aus und die Genossen, die den Kredit wenig oder garnicht beansprucht haben, müssen den Ausfall decken, der naturgemäß um so größer sein wird, je höher der gewährte Kredit ist. Wir haben uns daher gesagt: Über 10 % des Gesamtvermögens der in einer Genossenschaft vereinigten Personen darf man, sollen die Verhältnisse gesund bleiben, nicht hinausgehen. Es ist das eine Quote, die, wenn es infolge der Reichfertigkeit einzelner Genossen zur Liquidation kommt, ge-

tragen werden kann, ohne daß die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen ruiniert wird. Trotz dieser Beschränkung sind wir aber, da wir grundsätzlich den Kredit nicht auf dem eigenen Vermögen der Genossenschaft, sondern auch durch das Vermögen der Genossen sichergestellten Haftungsumme aufbauen, in der Lage, mit der Kreditbemessung viel weiter zu gehen, als es heute irgend wo anders der Fall ist. Der von uns gewährte Kredit ist thatächlich ein hoher und wir bemessen ihn auch absichtlich hoch, um gerade jungen Genossenschaften die Möglichkeit zu geben auf die Beine zu kommen. Es ist wesentlich, daß junge Genossenschaften über die ersten Stadien ihrer Entwicklung hinüberkommen. Später, wenn die Genossenschaften erst etwas erstarkt sind, stehen ihnen häufig auch andere Quellen für die Krediterlangung zur Verfügung. Ich glaube, daß wir mit dem geschilderten Verfahren nicht den Vorwurf des Unkaufmännischen verdienen, und speciell nicht von den Anhängern der Schulze-Dehlißschen Organisation, da wir gerade hiermit Wünsche erfüllen, die von dieser Seite seit Jahren geäußert werden.

Das zweite, worauf es bei einem bankmäßigen Kredite ankommt, ist der Preis des Kredits, ist der Zinsfuß. Unser für ein Halbjahr konstant festgesetzter Zinsfuß ist einer der Hauptangriffspunkte. Es haben sehr viele Motive mitgewirkt, die die Festsetzung des Zinsfußes auf seiner jetzigen Basis veranlaßt haben. Erwähnen will ich nur, daß thatächlich der Zinsfuß, als wir ins Leben traten, 3% (Durchschnittsfaß der Reichsbank für das Jahr 1895 3,1%) betrug. An der Berliner Börse war der Privatdiskont im Juli 1895 sogar nur ca. 1% bis 1½%. Wir bildeten uns durchaus nicht ein, daß wir einen 3% Zinsfuß unter allen Umständen festhalten könnten. Es wird daher auch stets nur der Zinsfuß auf ein halbes Jahr festgesetzt, da wir so ziemlich die Kreditansprüche der Genossenschaften, die an uns herantreten werden, auf ein halbes Jahr im voraus beurteilen und dementsprechend unsere Maßregeln treffen können. Unser Zinsfuß entspricht auch jetzt so ziemlich dem Marktinzfuß im Durchschnitte des Jahres, und das genügt, da für uns als ein vom Staate errichtetes Institut durchaus nicht das Erwerbsinteresse im Vordergrunde steht. Sollte sich das allgemeine Niveau des Zinsfußes heben, so werden wir selbstverständlich mit dem unserigen folgen, natürlich nur dann, wenn es unbedingt notwendig ist, denn ein konstanter Zinsfuß ist gerade für die Landwirtschaft, die sich Veränderungen nur schwer anpassen kann, von größtem Vorteile. Der 3% Zinsfuß gelangt aber nur bei einem Teile unserer Geschäfte zur Anwendung. Wir betreiben neben unseren Geschäften mit Verbandsklassen ein lebhaftes Wechseldiskont- und Bankgeschäft, wofür allein der Zinsfuß der Reichsbank maßgebend ist.

Ich kann also wohl damit schließen, daß ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß die Forderungen, die Herr Dr. Crüger der Preussischen Centralgenossenschaftskasse im Interesse seiner Genossenschaften gestellt hat, thatsächlich erfüllt sind.

Stellvertretender Vorsitzender Rnebel: Ich glaube doch die Frage des Schlußes zur Sprache bringen zu müssen. Herr Professor Wagner (Berlin) und Herr Ministerialdirektor Thiel sind noch zum Wort gemeldet, außerdem noch Herr Geh. Reg.-Rat Haas (Offenbach). Darnach werden die Herren Referenten noch zu sprechen haben. Vielleicht empfiehlt es sich, daß die Herren sich äußern, wie lange sie sprechen werden. Oder wollen wir ohne Pause arbeiten?

Professor Wagner: 10—15 Minuten. Geh. Reg.-Rat Haas: 10 Minuten.

Stellvertretender Vorsitzender: Ich schlage vor, zu frühstücken, aber die Pause nur auf eine halbe Stunde zu bemessen; um 1/2 2 Uhr wollen wir uns hier oben wieder einfinden.

(Die Versammlung wird um 1 Uhr unterbrochen und um 1 Uhr 40 Minuten wieder aufgenommen.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Geheimrat Professor Dr. Wagner.

Geheimrat Professor Dr. Wagner: Hochverehrte Anwesende! Der Verein für Socialpolitik hat immer darnach gestrebt, daß Theoretiker und Praktiker möglichst miteinander zusammenarbeiten. Es wird daher auch diese Frage erstens vom praktischen, zweitens vom theoretischen Standpunkt zu behandeln sein, zu dem man drittens noch eine mehr generalisierende Behandlungsweise hinzufügen kann. Deshalb erlaube ich mir, nachdem wir Specialisten über die Aufgabe gehört, etwas allgemeinere Gesichtspunkte in die Debatte einzuführen, und zwar, da ich als „dogmatisch-systematischer“ Kopf einmal nicht anders vorgehen kann, in der Art, daß ich zuerst mich zu einigen Fragen über die ländliche Kreditorganisation überhaupt wende und dann in Anknüpfung daran noch einige generelle Momente streife.

Ich darf wohl sagen, wir verdanken der reichhaltigen Enquete und den trefflichen Referaten einen Fortschritt, von dem auch die national-ökonomische Wissenschaft Notiz zu nehmen hat. Wir haben es in unserer Wissenschaft ja meist nur mit relativen Wahrheiten zu thun, die aber doch wieder mehr oder weniger sicher sein können. Einige sicherere haben wir jetzt gewonnen. Ich möchte in dieser Hinsicht zunächst als ersten Punkt hervorheben: Ohne Zweifel hat sich gezeigt, mit unorganisiertem Real- und

Personalkredit in ländlichen und landwirtschaftlichen Kreisen ist es nicht gethan, der Kredit muß diesem Besitz und Betrieb in Form eines organisierten zugeführt werden. Dieser Satz ist als ein festes Besitzthum der Wissenschaft hinzustellen. Auch hierbei möchte ich aber noch auf einige allgemeine Momente hinweisen. Worauf läuft der organisierte Kredit im wesentlichen hinaus? Auf das, was in rheinischen industriellen Kreisen in der Arbeiterfrage so böses Blut gemacht hat: daß die Einen einen Vorteil erlangen auf Kosten der andern. Denn was ist die Folge eines Erfalles des unorganisierten Individualkredits durch einen organisierten Kredit? Daß ländlichen Kreisen dadurch wohlfeilerer Kredit zur Verfügung gestellt wird. Wer trägt davon die Kosten? Wahrhaftig nicht nur die Wucherer, sondern mannigfach auch die soliden kleineren Kapitalisten, die früher ihr Geld z. B. in Individualhypotheken, in Darlehen auf Handschein angelegt haben. Ich möchte dann ein zweites allgemeineres Resultat der gepflogenen Untersuchungen zeigen. Ich pflichte dabei dem zweiten Herrn Referenten bei und sehe die Sache insofern etwas abweichend vom ersten Herrn Referenten an. Für ländliche Besitzungen, landwirtschaftliche kleinere Betriebe eignen sich von allen bankmäßigen Organisationen am besten die Raiffeisenschen und die ihr nächst verwandten. Ich glaube nicht, daß ich damit den Schulze-Dehlschischen Klassen zu nahe trete, die sich in anderen Verhältnissen am besten bewährt haben. Ich habe mir das günstige Urteil über Raiffeisenklassen auf dem Lande als Resultat nach intensivem Studium der Enquetebände entnommen. Es ist nur Ostpreußen, wo die Schulze-Dehlschischen Klassen auch auf dem Lande andern vorgezogen werden, und wer die Verhältnisse dort kennt, weiß, daß hier wohl politische Momente mitgewirkt haben. Der Vorteil der Raiffeisenklassen besteht darin, daß enge lokale Organisation und genaue Personalkennntnis die leitenden Gesichtspunkte sind. Darauf beruht meines Erachtens das Ergebnis: die Raiffeisenklassen eignen sich für die ländlichen Verhältnisse am besten. Es ist nun interessant, zu sehen, wie auch hier ethische Momente mitwirken. Gestern hat Herr Dr. Crüger gesagt, daß beim Handwerk die Leute so viel schwerer sich einigen, weil ihr Brotneid dies hindert, daß dagegen auf dem Lande solche Momente nicht derart wirken. Ich möchte als ein drittes allgemeineres Ergebnis der Untersuchungen über die Frage ländlicher Kreditorganisation das bezeichnen: die unbeschränkte Haftung hat sich am besten bewährt. Sehr bezeichnend ist, daß nicht nur die Schulze-Dehlsch-, sondern auch die Raiffeisenklassen an ihr festhalten. Das ist ein sehr wichtiges Ergebnis, das aus den Aufnahmen des Vereins für Socialpolitik folgt. Nicht unwichtig ist ferner ein viertes Ergebnis, das die Sparkassen betrifft. Es ist

eigentlich keine richtige Entwicklung in Deutschland, daß die Sparkassen, die ja banktechnisch Depositenbanken sind, meistens den größten Teil ihrer gesamten Anlagen in Hypotheken machen, was bei der Natur ihrer Passiva, der Spareinlagen, einem bekannten ökonomisch-technischen Hauptgesetz des Bankwesens eigentlich widerspricht. Die Sparkassen müßten gerade nach ihren Passiva mehr für den persönlichen Kredit verwertbar gemacht werden, weil dabei die Ausleihungen auch an kürzere Fristen geknüpft werden. Es ist eines der Verdienste des Herrn Geheimrats Knebel in seiner früheren Thätigkeit als Landrat, daß er gezeigt hat, wie man Sparkassen in dieser Hinsicht leistungsfähig machen kann. Über die entgegenstehende bureaukratische Auffassung in unseren höheren Beamtenkreisen habe ich freilich mit Geheimrat Knebel anfangs der 80 er Jahre bei unserer gemeinsamen Thätigkeit im Landtage Erfahrungen gemacht. Im Kreise Merzig ist es in erheblichem Maße gelungen, die Sparkassen mehr für den Personalkredit als nur für den Realkredit wirksam zu machen. Ich möchte auch noch folgendes dafür geltend machen, daß wir die Sparkassen im stärkeren Maße für die Befriedigung der ländlichen Personalkreditbedürfnisse zur Wirksamkeit bringen. Wer sind denn die Geldgeber für die Sparkassen? Weit überwiegend die „kleinen Leute.“ Die Bourgeoisie benutzt nun derartiges Kapital der unteren Klassen im hypothetischen Kredit der Sparkassen in starkem Maße für ihre Zwecke. Es wäre wünschenswerter, daß wir diese Gelder, die vorwiegend aus den unteren Klassen stammen, den diesen nahe stehenden ländlichen Klassen verfügbar machen, ein nicht unwichtiger socialer Gesichtspunkt in dieser Frage. Ferner ist zu bemerken: Es ist bei uns in Preußen bekannt, daß mehrfach die Städte den oft nicht unbedeutenden Ueberschuß aus den Sparkassen beziehen. Das sollte beseitigt werden. Es ist doch ein Mißstand, daß dieser Gewinn einfach darauf beruht, daß eben hier die Sparkassen an die Einleger zu wenig Zins zahlen und von den Darlehnsnehmern zu viel Zins erheben. Diese Differenz zwischen gezahltem und erhobenem Zins sollte möglichst verringert werden, jedenfalls aber mittelst Erhöhung des Zinsfußes für die Spareinlagen lieber den Einlegern zu gute kommen, als der Gemeinde. Als ein fünftes Ergebnis der Untersuchungen möchte ich es bezeichnen, daß wir in der wichtigen Frage der Centralisation und Decentralisation der Kreditorganisation neue Aufschlüsse erlangt haben. Es hat sich gezeigt, daß auch beim ländlichen Kreditwesen Centralisation und Decentralisation in eine richtige Verbindung treten müssen. Eine solche ist in Preußen in der Centralgenossenschaftskasse zweckmäßig hergestellt worden. Wenn Herr Dr. Grüger dabei vorher in der Debatte vor zu weitgehender Centralisation gewarnt hat, so ist das gewiß am Platze. Aber täuschen

wir uns darüber nicht, im Kriegsfall werden es nicht bloß die ländlichen Klassen sein, sondern auch die städtischen und die bürgerlichen Banken überhaupt, auch die Reichsbank, die ihre Probe erst abzulegen haben werden. Ich will in der Frage vom Vorzug oder Nachteil der Centralisation oder Decentralisation des Bankwesens doch darauf hinweisen, daß sich in dem wahren Experimentierjahre 1866 im Notenbankwesen die Centralisation vorzüglich und besser als die Decentralisation bewährt hat. Es war mir endlich von großem Werte — und damit hebe ich ein letztes allgemeines Ergebnis hervor — aus der Enquete und weiter aus der Debatte zu entnehmen, daß an extreme Hilfspläne nirgends gedacht worden ist. In den Kreisen der Agrarier sind wiederholt solche Pläne aufgetaucht, z. B. Darlehensgewährungen mit zinslosen Bodenscheinen, einer Art neuen Papiergelds. Es ist doch sehr wichtig, daß in keinem der Gutachten von dergleichen die Rede ist. Damit entfallen eine Menge von Einwendungen von Gegnern gegen den Verein für Socialpolitik, daß er zu solchen Excentricitäten neige, vielmehr tritt nur überall der Gesichtspunkt hervor, zweckmäßige Verbindung von Selbsthilfe, Genossenschaftshilfe und Staatshilfe, aber richtiges Maß und passende Art auch in letzterer. Der große erfreuliche Aufschwung des Genossenschaftswesens zeigt auch wieder, daß es möglich ist, der alten germanischen zu sehr vergessenen Idee in unseren schweren Bauernköpfen neu Eingang zu verschaffen.

Damit lassen Sie mich noch mit ein paar Worten zu allgemeineren Gesichtspunkten übergehen, Was tritt denn in der Entwicklung dieses neuen ländlichen Genossenschaftswesens besonders hervor? Was wir im Verein für Socialpolitik, was wir berüchtigten Kathedersocialisten schon längst gesagt haben, daß mit jeder ökonomischen Frage ein sociales, ein sittliches Moment zusammenhängt. Was ist es, was die Raiffeisenklassen so verbreitet und bewährt gemacht hat? Die gute und unentgeltliche Hilfe von Personen außerhalb des Kreises der eigentlich Kreditbedürftigen. Es verdient hierbei Beachtung, daß eine Menge Elemente der besitzenden und gebildeten Klassen zu solchen unentgeltlichen Diensten sich bereitgestellt haben, die es an und für sich nicht nötig hätten, für sich die Kreditorganisation nicht benötigen, sie aber für ihre hilfsbedürftigen Landsleute einrichten helfen: Geistliche beider Konfessionen, Lehrer, Beamte, Rentner u. s. w. Damit geschieht das, was wir im Verein für Socialpolitik oft angestrebt haben; man handelt nach dem noblesse oblige, die oberen, vornehmeren, gebildeteren Klassen stellen Kräfte unentgeltlich in den Dienst der unteren Klassen. Und wie hier, so auch im allgemeinen in socialen Dingen. Ich möchte hier am Rhein, hier in Köln, der großen Hauptstadt einer überwiegend katholischen Provinz, es einmal offen, gerade als evangelischer Christ, aussprechen: allen Respekt

vor der katholischen Kirche und ihrer Geistlichkeit wegen ihrer Thätigkeit auf dem ganzen socialen Gebiet. Diese kann uns Evangelischen vielfach zum Muster dienen. Die evangelischen Geistlichen können dasselbe leisten, thun es ja vielfach auch, aber sollten dann, wenn sie es thun, auch nicht gleich wieder von oben aus korrigiert werden.

(Lebhafter Beifall.)

Noch eine Bemerkung erlaube ich mir speciell für die jüngeren Herren Fachgenossen in unserem Kreise. Diese neigen zum Teil zu der Ansicht, es sei eben doch die Frage, ob wir in der Volkswirtschaft mit diesen „schwächlichen“ Mitteln, wie sie der Verein für Socialpolitik vertritt, viel weiter kommen, ob „Reformen“ ausreichen, ob nicht vielmehr „Radikalkuren“ zu verlangen seien. Haben wir aber hier nicht mit Reformen Bedeutendes erreicht? Nicht auch manches, wofür man unausführbare Pläne radikaler Art anderswo erwogen hat? Ich erinnere an die Wucherfrage. In der Enquete ist hervorgehoben worden, daß der Wucher infolge der Organisation und guten Funktion der ländlichen Darlehnskassen größtenteils ganz verschwunden ist, so im südlichen Rheinpreußen. Es wird mitgeteilt, daß z. B. in einer Gegend 5 reich gewordene Wucherer fortgezogen sind, weil die Wirksamkeit der kleinen ländlichen Kreditvereine ihnen den Boden für weitere Wuchergeschäfte unter den Füßen entzogen hat. So hat man diese schwierige Frage am besten gelöst. Dabei sei auch eine noch heiklere Frage, die Judenfrage erwähnt. Das kann Niemand leugnen, er sei Christ oder Jude, daß an diesem Wuchertreiben vielfach, z. B. in Hessen Juden vor allem beteiligt waren. Das hat bekanntlich gerade den schärfsten Antisemitismus mitgefördert. Freilich ist darüber kein Zweifel: peccatur intra muros et extra, es wird gewuchert von Juden und Christen, doch daß Juden hier stärker beteiligt sind, möchte feststehen. Ich glaube, die zahlreichen anständigen Elemente unter den Juden müßten um so mehr anerkennen, daß die getroffene Organisation des ländlichen Kredits eine gute Lösung dieser Frage gebracht hat.

(Zustimmung.)

Ich komme auf ein noch allgemeineres Ergebnis unserer Verhandlungen. Wie stand es denn, als wir selbst noch junge Leute waren, mit der Gesamtaufassung unserer Wissenschaft? Ich erinnere mich heute einer eigenen kleinen Erfahrung an diesem Orte. Gerade vor 37 Jahren war ich hier in Köln als Mitglied des volkswirtschaftlichen Kongresses, der in diesen selben Räumen (im Gürzenich) tagte. Der Vorsitzende war nicht ein Mann wie mein ruhiger Freund und Kollege Schmöller, es war Karl Braun, einer der wichtigsten Männer, die ich gekannt, wahrhaft brillanter Tischredner.

Alles atmete „wirtschaftliche Freiheit“, „laissez faire“, „rein wirtschaftliche Betrachtung“, „fort mit dem Staat aus dem Wirtschaftsgetriebe.“ Ich bin damals schon teilweise anderer Meinung gewesen, ebenso auch wohl Raffe, der gleichfalls anwesend war. Doch mir imponierte in meiner Jugendlichkeit die ungeheure Sicherheit dieser Herren der Manchesterichtung, ich wagte nicht den Mund aufzuthun gegenüber den damaligen „älteren Herren“. Die jetzige Jugend im Fach läßt sich, das wissen wir, nicht mehr von älteren Leuten so leicht imponieren, wirkt sie lieber gleich zum alten Eisen — wie es auch meiner Wenigkeit von so manchem jungen Feuergeist passiert — wir waren damals ängstlicher und respektvoller. Sobald davon die Rede war, daß mit anderen Grundsätzen als dem reinen laissez faire in einer Wirtschaftsfrage vorzugehen sei, galt man als kaum mehr zurechnungsfähig. Da wurde man wenigstens auf so einem Kongresse kleinlaut. Sonst freilich bereiteten sich schon andere Auffassungen vor und thaten sich auch kund. Gustav Cohn sprach schon von „ethischer“ Nationalökonomie, Gustav Schmoller von „sittlichem Pathos“ in praktischen nationalökonomischen Fragen, uamentlich die Arbeiterfrage, die jenen anderen Herren nur eine „jogenannte“ war, müsse anders behandelt werden, als nach bloßem laissez faire-Princip, meinten schon Manche. Was war die Antwort der Gegner? Das wäre ein logischer Nonsens sondergleichen, in wirtschaftlichen Dingen mit ethischen Grundsätzen zu kommen. So war im Jahre 1860 die Stimmung auf dem Kongresse hier in Köln. Was sehen wir nunmehr aber? Was wir im vernünftigen Sinn sociale und ethische Nationalökonomie nannten, ist jetzt längst nicht mehr als etwas theoretisch Unklares, praktisch Unmögliches angesehen, längst kein ungelöstes Problem mehr, sie hat sich in Wissenschaft und Leben immer mehr Geltung verschafft. Die landwirtschaftliche Kreditorganisation, die Darlehnskassen haben z. B. dieses Problem auf diesem Gebiete glänzend gelöst. Man sieht ein, man kann nicht immer nur nach reinen Geschäftsprincipien, selbst auf diesem Gebiete, vorgehen. Auch hier gilt es eine richtige Verbindung rein ökonomischer und ethischer Principien, hat sich eine solche praktisch möglich erwiesen und sich bewährt. Die ganze großartige Entwicklung des neuen Darlehnskassenwesens dient so zum Beleg, daß das, was damals hervorragende Theoretiker gedankenmäßig formuliert haben, in der Praxis sehr wohl ausführbar war. Freilich, wir Theoretiker können wesentlich nur in praktischen Fragen Principien bekämpfen, andere aufstellen, nur Zielpunkte geben, wir können nicht die Thätigkeit der Praxis selbst übernehmen. Und dann bleibt es eben wahr. Nicht aufs „Wort“ kommt es in der Praxis

an, sondern, wie in allem wirklichen Lebensschaffen, auf die That. Da wollen wir Theoretiker den Hut abnehmen vor Praktikern wie Raiffeisen und Schulze-Delitzsch. Das waren Männer, die wußten, was und wie es praktisch zu machen sei. Wie oft hat man uns gesagt seitens der extrem-liberalen Nationalökonomien, nur aus der freien Bewegung des Wirtschaftslebens heraus könnten sich gesunde Verhältnisse entwickeln. Jetzt können wir behaupten: Es ist eine falsche Lehre gewesen, zu meinen, daß aus dem völlig freien Waltenlassen des eigenen Nutzens das Wohl des Ganzen hervorgehe. Überall gilt es auch in der Volkswirtschaft ein vereintes Wirken auf dem großen Gebiete der Ethik, der Erziehung, der Sittlichkeit, der Religion herbeizuführen, um gesunde Verhältnisse zu erhalten.

Endlich aber noch Eines: wie ich vorher schon hervorgehoben habe, erst in einer großen politischen Krisis müßte sich unser gesamtes Kreditwesen bewähren. Eben deshalb sei zum Schluß noch ein Hauptpunkt berührt, in welchem sich die Ansichten in der Nationalökonomie auch gewandelt haben. Wie unterschätzte man ehemals das politische Machtmoment, die Leistungen des Staats auch in dieser Hinsicht, als eine indispensable Bedingung volkswirtschaftlichen Gedeihens! Wir Deutsche, Sie hier am linken Rheinufer, das vor 90 Jahren französisches Staatsgebiet war, werden am wenigsten verkennen dürfen, daß auch für unser wirtschaftliches Wohl und Wehe unsere politische Stärke und Macht, unser Heer und Flotte das Notwendigste sind. Bei jeder großen wirtschaftlichen Frage werden wir immer darauf geführt: unsere wirtschaftliche Kraft, unsere wirtschaftliche Macht erhalten wir nur, indem wir die politischen Bedingungen unseres Staatslebens, unsere Wehrkraft sichern. Ohne das kein Heil!

(Anhaltender rauschender Beifall.)

Ministerialdirektor im preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Dr. Thiel: Mit diesen begeisternden Worten hätte man eigentlich die Debatte schließen sollen. Doch mögen mir zunächst noch einige wenige Worte gegenüber Herrn Geheimrat Wagner erlaubt sein. Das Kapital welches in den Genossenschaften arbeitet, ist wenigstens im Westen Deutschlands zum großen Teile nicht anderen Darlehnsuchern entzogen und den Genossenschaften zugewandt, sondern besteht in den Sparkapitalien, welche überhaupt nicht zinstragend angelegt und wie man zu sagen pflegt, im Strumpfe verwahrt wurden. Selbst in ganz armen Gegenden hat man nach Einführung der Genossenschaften ganz überraschende Erfahrungen gemacht, wieviel solche bis dorthin zinslose Sparkapitalien als Einlagen der Genossenschaften zufließen. Wir können also in den Genossenschaften Geld an bedürftige Land-

wirte billig abgeben, ohne daß wir armen Witwen und Waisen damit Mißbrauch thun. Dies nur nebenbei.

Ich hatte mich zum Worte gemeldet, um die landwirtschaftliche Verwaltung Preußens gegen einige Vorwürfe Dr. Crügers in Schutz zu nehmen. Es konnte aus den Ausführungen Dr. Crügers geschlossen werden, als ob ein Tadel dagegen ausgesprochen werden sollte, daß die landwirtschaftliche Verwaltung Preußens in den letzten Jahren größere Mittel gewährte, um die genossenschaftlichen Organisationen zu fördern. Die landwirtschaftliche Verwaltung in Preußen hat in der That in den letzten Jahren in steigendem Maße Gelder hergegeben, um die Organisation des ländlichen Genossenschaftswesens zu fördern und zur Gründung entsprechender Organisationen anzuregen. Die Verwaltung ist sich dabei wohl bewußt gewesen, daß es ein Fehler sein würde, eine Genossenschaft da zu gründen, wo ein Bedürfnis dazu in der ländlichen Bevölkerung noch nicht genügend gefühlt wird und geeignete Persönlichkeiten nicht vorhanden sind, die sich mit Sachkenntnis und Hingebung der Leitung der Genossenschaft zu widmen bereit sind. Die Vereine und Verbände, welchen Staatsmittel zur Förderung des Genossenschaftswesens zufließen, sind daher immer in diesem Sinne instruiert worden. Außerdem hat die landwirtschaftliche Verwaltung die Bewilligung solcher Subventionen noch an die Bedingung geknüpft, daß das Ziel immer im Auge behalten werde, daß mit der Zeit jede Genossenschaft ihre eigenen Geschäftskosten für sich und für den Verband aufbringe, daß daher kein Verband und keine Genossenschaft darauf rechnen dürfe, daß er vom Staat dauernd Zuschuß bekommen würde. Unter dieser Voraussetzung kann es nicht tadelnswert, sondern geradezu geboten erscheinen, vorhandenen Organisationen staatliche Subvention zur Förderung des Genossenschaftswesens zu geben, vor allem zur Agitation für die Gründung neuer Genossenschaften. Wer das verwirft, kennt die Verhältnisse auf dem Lande nicht. Wer glaubt, daß man darauf warten könne, bis die ländliche Bevölkerung aus eigenem Antrieb dazu käme, Genossenschaften zu gründen, müßte darauf verzichten, daß überhaupt etwas zustande käme. Die Leute müssen aufgerüttelt werden, z. B. durch Wanderlehrer, die ihnen die Organisation klar machen. Sie müssen zu ihrem eigenen Besten nach Kräften überredet werden. Das Geld, das zu solchen Agitationen verwendet wird, ist ein ganz vernünftig angewandtes Geld, natürlich vorausgesetzt, daß die Leute, die diese Agitation treiben, auch die Sache nur da anregen, wo ein genügendes Fundament in der Bevölkerung vorhanden ist. Dann kann auch mit Fug und Recht Unterstützung gegeben werden für kleine ländliche Kreditvereine, für die Einrichtungs- und Betriebskosten, wo für die ersten

Jahre namhafte Einnahmen noch nicht existieren. Die Organisation kann sich da allermeist erst allmählich entwickeln. Die Kosten zumal für die in den ersten Jahren häufiger notwendigen Revisionen stehen daher in Mißverhältnis zu den Einnahmen, der Bezirk und damit der Geschäftsumfang der Genossenschaften soll ein kleiner sein, es hapert daher oft in den ersten Jahren. Hier kleine Zuschüsse zu geben unter der ausdrücklichen Bewahrung, daß es nicht dauernde Gewohnheit wird, sondern nur zeitweiser Zuschuß ist, das halte ich für eine ganz gesunde Politik. Auch noch nach anderer Richtung hin hat die landwirtschaftliche Verwaltung und meiner Aufsicht nach ganz mit Recht das Genossenschaftswesen mit Staatsmitteln gefördert. Vielfach hat man in ländlichen Bezirken den Mangel empfunden, daß es an geeigneten Personen fehlt, welche zur Führung des Vorstandes und speciell der Rechnergeschäfte genügend qualifiziert waren. Um diesem Mangel abzuhelpen, hat man mit Staatsunterstützung Instruktionsskurse eingerichtet und die Leute ausgebildet, wie sie die Bücher führen sollen, welche Fehler zu vermeiden seien u. Auch diese Fortbildungsarbeit durch Staatsgelder zu unterstützen, halte ich für durchaus gerechtfertigt. Es wird hierdurch durchaus keine Treibhausentwicklung herbeigeführt, die auch die Staatsregierung durchaus nicht will. Ich glaube also, daß die landwirtschaftliche Verwaltung Preußens ganz gerechtfertigt in dieser Hinsicht dasteht. Jetzt werden wenigstens 120 000 Mark jährlich zu diesen Zwecken verwandt und ganz unparteiisch an die verschiedenen großen Korporationen verteilt, die sich mit der Ausbreitung des Genossenschaftswesens widmen. Hoffentlich werden diese Gelder noch in stärkerem Maße flüßig gemacht werden können; denn von einer erschöpfenden Organisation des ländlichen Genossenschaftswesens sind wir selbst in den Provinzen noch weit entfernt, wo schon vor 30 Jahren damit begonnen worden ist. Zum Schluß noch eine persönliche Bemerkung. Ich möchte der Genugthuung Ausdruck geben, daß man endlich auf dem Standpunkt angekommen zu sein scheint, daß man die verschiedenen Organisationen ruhig bespricht, die verschiedenen Systeme ruhig diskutieren kann, ohne sofort in persönliche Zwistigkeiten zu geraten. Ich stehe nun schon über 30 Jahre in der genossenschaftlichen Bewegung, und wer das so alles miterlebt hat, in welcher Weise Vertreter der verschiedenen Organisationen sich bekämpft haben, wie sie sich so schlecht gemacht haben, daß kein Hund ein Stück Brot hätte von ihnen annehmen wollen (Heiterkeit), der muß hoch erfreut sein, daß dies jetzt überwunden zu sein scheint, daß man jetzt ruhiger darüber spricht und nur erörtert, wie man es am besten machen solle, statt wie früher, nur hervorzuheben, wie schlecht es die andern machten. Es hatte sich da, wie das nun einmal

unserer deutschen Natur entspricht, ein Dogmatismus herausgebildet, der diesen Streitigkeiten den Charakter religiöser Fehden gab. Wer sich nicht auf einen bestimmten Kanon eingeschworen hatte, der wurde verdammt, für den gab es keine Seligkeit. Darüber sind wir glücklicherweise nach den heutigen Beratungen hinaus. Die Anbahnung immer besserer Zeit steht in Aussicht, wo alle Genossenschaften einträchtig auf das gleiche Ziel hinarbeiten und ich wage mich der Hoffnung hinzugeben, daß der Tag erscheinen wird, wo die jetzt noch getrennt marschierenden Organisationen wenigstens für die Hauptzwecke sich einigen und gemeinsam wirken werden. Das wird die beste Ordnung des ganzen Genossenschaftswesens sein.

(Lebhafter Beifall.)

(Die hier folgende Rede des Geheimen Regierungsrats Haas [Offenbach] kann nicht zum Abdruck gebracht werden, da der Redner das Stenogramm als unverbeßerlich bezeichnet.)

Stellvertretender Vorsitzender: Die Rednerliste ist erschöpft. Zu einer persönlichen Bemerkung wünscht das Wort Herr Dr. Crüger.

Dr. Crüger: Ich war so unvorsichtig, daß ich vor Schluß der Rednerliste nicht mehr ums Wort gebeten habe. Ich verspreche ganz kurz zu sein.

Stellvertretender Vorsitzender: Ich bitte keine sachlichen Ausführungen mehr zu machen. Sachliche Ausführungen würden bedingen, daß ich auch andern Herren das Wort erteilen müßte. Ich bitte deshalb nur persönliche Bemerkungen zu machen.

Dr. Crüger: Leider muß ich mich auf einige kurze Richtigstellungen im Rahmen einer persönlichen Bemerkung beschränken. Direktor Heiligenstadt hat sich nur scheinbar mit meinen Ausführungen betreffend Reformen bei der Preussischen Central-Genossenschaftskasse beschäftigt, es ist ein Irrtum, wenn behauptet wird, daß meinen Wünschen schon längst entsprochen sei. Die in der Bearbeitung befindliche Genossenschaftsstatistik entspricht nicht den Anforderungen an eine solche, denn sie bietet keinen Einblick in die Thätigkeit der Genossenschaften — ich habe gewünscht, die Kasse solle nur Bankkredit gewähren, Herr Direktor Heiligenstadt hat die Thätigkeit der Preussischen Centralgenossenschaftskasse als eine bankmäßige geschildert, das ist natürlich etwas anderes — wenn die Kasse auch nicht direkten Einfluß auf die heutigen Gründungen ausübt, so doch zweifellos indirekten, das

kann nicht bestritten werden. Herrn Geheimrat Wagner möchte ich erinnern, daß den Schulze-Delitzsch'schen Klassen etwa 400 000 Landwirte als Mitglieder angehören, die doch nicht alle in Ostpreußen wohnen, politische Gründe können es daher nicht sein, daß in Ostpreußen die Schulze-Delitzsch'schen Klassen eine dominierende Stellung einnehmen. Ich muß entschieden dagegen Verwahrung einlegen, daß bei Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften politische Momente maßgebend sind. Gern acceptiere ich, daß Geheimrat Wagner anerkannt hat, daß auch die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften auf dem ethischen Momente beruhen. Was die historischen Darlegungen verschiedener Herren Vorredner anbelangt, so hoffe ich, daß diese Debatte künftigen Geschichtsschreibern über das Genossenschaftswesen nicht als einziges Material dient, denn es sind vielfach Irrtümer eingeflossen.

Stellvertretender Vorsitzender: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort Direktor Heiligenstadt.

Direktor Dr. Heiligenstadt: Meine Herren! Nachdem die Debatte geschlossen, bleibt mir nur noch übrig, Herrn Dr. Grüger im Rahmen einer persönlichen Bemerkung zu antworten. Wie ich mir erlaubte auszuführen, hat uns zur Herstellung der Statistik der Herr Justizminister seine Unterstützung gewährt, damit zunächst einmal der Bestand der vorhandenen Genossenschaften festgestellt werde. Diese Aufnahmen, die wir jetzt publizieren, können naturgemäß nur das enthalten, was die Gerichte mitteilen können. Diese Daten sollen überhaupt auch nur das Gerippe bilden, an das sich weitere Ausführungen selbstredend werden anschließen können. Bei diesen weiteren Arbeiten müssen wir an die Mitwirkung der Genossenschaften appellieren, wir sind hierbei auf ihre Unterstützung angewiesen. Es ist dies übrigens verschiedentlich bereits öffentlich mitgeteilt worden und bietet sich ja, wenn es einmal so weit sein wird, für die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes eine Gelegenheit, sich an den statistischen Arbeiten zu beteiligen.

Wenn Herr Dr. Grüger nach meinen Ausführungen nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß wir in bankmäßiger Weise Kredit gewähren, so kann ich ihm nicht helfen!

Stellvertretender Vorsitzender: Ich frage, ob die Referenten noch das Wort wünschen.

Geh. Hofrat Dr. Hecht (Mannheim): Die Referenten haben sich dahin geeinigt, daß sie nach dem so schönen Verlauf aufs Wort verzichten.

(Heiterkeit und Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender: Es ist Sitte, daß der Vorsitzende einen Überblick über den Verlauf der Verhandlungen giebt. Die Erörterung hat einen schönen und klaren Verlauf genommen. Sowohl die Schriften, welche der Verein herausgegeben hat, als auch die heutige Debatte haben die Sache nicht um einen, sondern um mehrere Schritte gefördert. Ehe die Schriften des Vereins herausgegeben wurden, war es noch fraglich, ob eine Organisation allerorten überhaupt nötig sei. Heute herrscht darüber kein Zweifel, daß das Gemeinwohl eine solche Organisation gemeinhin und überall erfordert. Deswegen ist nicht gesagt, daß an jedem Orte eine besondere Kasse gegründet werden muß, das ist mit Recht bestritten worden. Unbestritten aber ist, daß allerorten für die Einwohner die Möglichkeit vorliegen sollte, im Falle des Kreditbedürfnisses den Kredit bei einer naheliegenden und gut geregelten Stelle zu erlangen. Namentlich hat die Verhandlung ergeben, daß da, wo es sich um die kleine ländliche Bevölkerung handelt, bei Unmöglichkeit der Erlangung eines solchen Kredits die ganze Existenz ständig gefährdet ist, da die Einzelwirtschaft ohne Kredit auch geringen wirtschaftlichen Schwankungen nicht zu widerstehen vermag. Dazu kommt, daß der Mangel einer Krediteinrichtung den wirtschaftlichen Fortschritt nicht nur erschwert, sondern vielfach geradezu verhindert. Erst die Ermöglichung der Krediterlangung macht die Bahn frei für den wirtschaftlichen Fortschritt. Eine früher vielfach erörterte Frage war ferner die, ob den Landwirten zu viel oder zu wenig Kredit zur Verfügung stehe. Diese Frage liegt heute gar nicht mehr vor, sie war falsch gestellt, und es bleibt heute als einzige Frage die: Auf welche Weise ist der Kredit am besten zu regeln und zu befriedigen? Dabei hat sich ergeben — wiederum als ein Erfolg der heutigen Verhandlung —, daß eines sich nicht für alle scheidt, sondern daß ein je nach den örtlichen Verhältnissen verschiedenartiges Vorgehen sich gleichermaßen bewährt hat, wenn es den Erwerbsverhältnissen angepaßt war. Für mich ist das gerade das allererfreulichste Ergebnis, feststellen zu dürfen, daß der heutige Tag wesentlich beigetragen hat zu einer Annäherung der verschiedenen Ansichten und zu einer gegenseitigen Anerkennung der bisher sich bekämpfenden Krediteinrichtungen. Es ist dann ferner erörtert worden, ob die beschränkte oder unbeschränkte Haftung den Vorzug verdiene. Letztere Frage hat dahin eine zweifellos freie Beantwortung gefunden, daß unter gewöhnlichen Umständen für einfache Kreditorganisationen die unbeschränkte Haftung den Vorzug verdient, es aber falsch wäre, die beschränkte Haftung zu verwerfen, die unter Umständen durchaus empfehlenswert sein kann. Die Verhandlung hat die Verhältnisse klargestellt, wo die beschränkte Haftung am Platze ist.

Meine Herren! Das sind sehr große Ergebnisse, und ich meine, das ganze Vorgehen des Vereins in dieser ländlichen Kreditfrage hat so recht ein Bild geboten der Thätigkeit des Vereins für Socialpolitik überhaupt. Zunächst haben schon die Schriften nicht wenig zur Klärung beigetragen, und dann haben heute die Herren Referenten in meisterhafter Weise gezeigt, wie das in den Schriften des Vereins gebotene Material für allgemeine Folgerungen nutzbar zu machen ist. Die Referenten haben ferner klargelegt, wie diese Fundgrube noch weiter ausgebeutet werden kann, und sich ein großes Verdienst dadurch erworben. Ich schließe mit dem Wunsche, daß auch in dieser Frage das Vorgehen des Vereins für Socialpolitik sich so segensreich erweisen möge, wie wir es nach den heutigen Verhandlungen annehmen dürfen, und damit schließe ich die heutige Sitzung.

(Lebhafter Beifall.)

(Schluß der Versammlung 3 Uhr 30 Minuten.)

Dritter Verhandlungstag.

Sonnabend den 25. September 1897.

(Beginn 9 Uhr 15 Minuten.)



Stellvertretender Vorsitzender Oberbürgermeister Becker (Aöln): Ich eröffne die Sitzung. Zunächst wird unser verehrter Vorsitzender, Herr Professor Dr. Schmoller, eine Mitteilung machen.

Vorsitzender (Schmoller): In der gestrigen Sitzung des Ausschusses wurden folgende Herren in den Ausschuß kooptiert: Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, Professor Dr. Hise, Professor Dr. Loening, Merton in Frankfurt a. M., Dr. Andreas Voigt in Frankfurt a. M., Dr. Hecht, Professor Dr. Delbrück in Berlin, Regierungsrat Dr. Seidel in Wiesbaden. Ich nehme an, daß die Herren der Wahl in den Ausschuß Folge geben werden.

Stellvertretender Vorsitzender: Dann wird Herr Dr. Wirminghaus noch eine kurze Mitteilung machen.

Schriftführer Dr. Wirminghaus: Ich möchte die Herren, die noch nicht in die Präsenzliste eingetragen sind, bitten, jetzt noch ihre Namen in die Liste zu setzen, damit diese vervollständigt werden kann. Die Eintragung erfolgt im Vorraum beim Bureau.

Stellvertretender Vorsitzender: Dann können wir in die Tagesordnung eintreten. Einziger Gegenstand der Verhandlungen ist: „Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche.“ Diesem Gegenstand der Verhandlungen liegt bereits zu Grunde ein schriftliches Referat von Dr. Loening, das in Ihrer aller Hände ist. Ich darf somit ohne weiteres dem ersten der Herren Berichterstatler das Wort geben.



Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche.

Schriftliches Referat

von

Dr. C. Loening, Professor in Halle a./S.

I. Zur Geschichte des Vereins- und Versammlungsrechtes. — II. Die Koalitionsfreiheit und das Reichsrecht. — III. Privatrechtliche Stellung der Vereine. — IV. Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht. 1. Vereine. 2. Versammlungen.

I. Zur Geschichte des Vereins- und Versammlungsrechtes.

1. Als seit dem 15. Jahrhundert die Landeshoheit mehr und mehr erstarkte und den Kampf mit den lokalen Gewalten aufnahm, um sie einer einheitlichen Staatsgewalt zu unterwerfen, mußte sie in der Unterdrückung des freien Einigungs- und Vereinswesens, wie es sich im Mittelalter ausgebildet hatte, eine ihrer wichtigsten Aufgaben erblicken. Die Vernichtung der mittelalterlichen Vereinsfreiheit bezeichnet in der Geschichte der Ausbildung des modernen Staats einen bedeutungsvollen Wendepunkt. Die geistigen Waffen hierzu lieferte die romanistische Rechtswissenschaft, die, seitdem es eine solche überhaupt wieder gab, an der der Vereinsfreiheit feindlichen Gesetzgebung der Römischen Kaiserzeit festhielt. Sie führte den rechtlichen Bestand eines jeden Vereins auf den Willen der staatlichen Obrigkeit zurück und folgerte daraus, daß die Obrigkeit auch das Recht habe, jeden Verein nicht nur zur Strafe wegen Rechtsverletzungen, sondern auch aus Gründen des öffentlichen Wohls durch einen Akt der Verwaltung aufzulösen. Waren diese Lehren während des Mittelalters ohne Einfluß auf das Leben geblieben, so gewannen sie im 16. Jahrhundert praktische Bedeutung. Die Reichsgesetze aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Wahlkapitulation

von 1519 Art. 6, Landfrieden von 1548 Art. 24, Reichsabschied von 1551 § 96—98) hatten nur „unziemliche, häßliche Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Untertanen wider ihre Obrigkeit“ und die „Ver-gabderungen“ von Kriegsvölkern und aufrührerischen Banden verboten. Die Landesgesetze dagegen gelangten nach manchen Zwischenstufen, in den meisten Territorien aber noch im 16. Jahrhundert zu dem Verbote eines jeden ohne obrigkeitliche Genehmigung gebildeten Vereins, mit stillschweigender Ausnahme der Gesellschaften des Privatrechts, die ausschließlich einen wirtschaftlichen Zweck verfolgten. Zugleich wurden alle Versammlungen, auch die eines genehmigten Vereins, von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig gemacht und durften nur unter polizeilicher Überwachung stattfinden. Und wie diese Vorschriften in dem gemeinen Rechte, d. h. dem Römischen Rechte der Kaiserzeit ihre Begründung zu finden schienen, so gelangte auch die herrschende Staatslehre zu dem Schluß, daß in dem Naturrecht die Vereins- und Versammlungsfreiheit nicht begründet sei. In den Gesellschafts- und Herrschaftsverträgen, durch welche die Menschen den Staat gegründet und der Staatsgewalt sich unterworfen haben, behielten sie sich zwar das natürliche und unverjährende Recht auf persönliche Freiheit und auf Eigentum vor, nicht aber das Recht, innerhalb des Staats andere Vereinigungen zu bilden. Freie Vereine sind eine Gefahr für den Staat, nur mit seiner Genehmigung dürfen Vereine gegründet werden. Darin stimmen Hobbes (*Leviathan* c. 22, *de Cive* c. 13 § 13), Pufendorf (*de Jure naturae et gentium* VII c. 2 § 21, 22), Rousseau (*Contrat social* II c. 3) überein. Wenn auch andere, wie namentlich Justus H. Böhmmer (*Introductio in jus publ. universale* II c. 4 § 8) und Achenwall (*Jus naturale* II § 16 sq.), aus der natürlichen Freiheit des Menschen seine Freiheit mit andern zu erlaubten Zwecken sich zu vereinigen ableiteten, so hielten doch auch sie es für geboten, daß der Staat im Interesse seiner Sicherheit und der öffentlichen Wohlfahrt die Bildung eines jeden Vereins von seiner Genehmigung abhängig mache. Der im Polizeistaat des 18. Jahrhunderts herrschenden Anschauung gab Justi (*Grundsätze der Polizeiwissenschaft* 1756 § 363) einen treffenden Ausdruck, wenn er erklärte: „Da eine jede Regierung geneigt ist, alle guten Endzwecke zu befördern, so muß eine jede Gesellschaft oder Versammlung einen gegründeten Verdacht wider sich erregen, die nicht ihre Absichten der Regierung entdeckt und ihre Bestätigung und Bewilligung erwartet.“ Und wie in Deutschland, so galt es auch in Frankreich als „un axiome trivial“ (Merlin, *Répertoire de Jurisprudence* 1775 I, 394), daß ohne polizeiliche Erlaubnis kein Verein sich bilden, keine Versammlung abgehalten werden dürfe.

Der Staat des „aufgeklärten Despotismus“, der das Volk durch eine alles reglementierende Gesetzgebung und durch ununterbrochene Bevormundung zum Wohlstand und zur Bildung zu erziehen hoffte, konnte ebensowenig politische Vereine und Versammlungen dulden, wie er freie Vereinigungen der Einzelnen zulassen konnte, welche auf eine gemeinschaftliche Förderung der wirtschaftlichen und socialen Interessen ihrer Mitglieder gerichtet waren. Die meist gänzlich entarteten und verrotteten Zünfte wurden zwar nicht aufgehoben, aber sie wurden ihrer Selbständigkeit entkleidet, ihre Verfassung bis in das kleinste geregelt und ihre gesamte Thätigkeit einer strengen Kontrolle unterworfen. Gegen die Gesellenverbände, in welchen die Handwerksgehilfen gegen die in den Zünften zusammengeschlossenen Meister ihre Rechte und Interessen vertraten, hatten schon die Reichs-Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts Bestimmungen erlassen, ohne sie unterdrücken zu können. Erst im 18. Jahrhundert wurden auf Grund des Reichsschlusses wider die Handwerkermissbräuche von 1731 in den meisten Territorien die Gesellenverbände entweder gänzlich aufgelöst oder jeder Selbständigkeit und jeden Inhalts beraubt. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze waren mit den strengsten Strafen bedroht. So viel als möglich wurde jede Vereinigung der Gesellen, um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen sich zu verschaffen, verhindert.

Eine festere Organisation und größere Widerstandsfähigkeit hatten die Gesellenverbände (*les compagnonnages*) in Frankreich. Auch in Frankreich wurden seit dem 16. Jahrhundert Gesetze gegen sie erlassen, jede Vereinigung, jede Koalition, jede Versammlung der Gesellen verboten und die Verbote immer wieder erneuert. Aber trotzdem haben die Gesellenverbände, die durch die Polizei genötigt wurden, sich in geheime Verbindungen zu verwandeln, sich bis zur Revolution von 1789 und über dieselbe hinaus bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts erhalten, um dann in die neueren Gewerksvereine überzugehen.

Nur in einem Lande Europas hatte sich die Vereins- und Versammlungsfreiheit erhalten, in England. Hier hatte weder das Römische Recht noch der Absolutismus des Polizeistaats Eingang gefunden. Hier ist zu allen Zeiten grundsätzlich die Freiheit der Vereinsbildung und der Versammlungen anerkannt worden, weil kein Gesetz sie aufgehoben hat. Nach gemeinem Recht war nur die Teilnahme an Vereinen und Versammlungen, welche gewaltfame Friedensstörung oder anderweitige gesetzwidrige Handlungen bezwecken, mit Strafe bedroht. Auch als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, namentlich seit 1769, zahlreiche politische Vereine entstanden, die bald eine Macht im öffentlichen Leben wurden, mußte deren Gesetzmäßigkeit

anerkannt werden, wie denn auch Blackstone (Commentaries on the law of England I c. 1) das Recht, Versammlungen abzuhalten, zu den Grundrechten der Engländer rechnet. Freilich war die Vereins- und Versammlungsfreiheit nicht allen Klassen der Bevölkerung gewährt. Schon seit dem 14. Jahrhundert waren im Interesse der besitzenden Klassen Vereine und Versammlungen der Arbeiter, durch welche sie eine Erhöhung der Löhne und eine Besserung der Arbeitsbedingungen zu erringen suchten, verboten worden, und diese Verbote wurden im Laufe der Jahrhunderte immer wieder erneuert und verschärft. Im 18. Jahrhundert wurden, da die allgemeinen Gesetze sich nicht als wirksam erwiesen und vielfach in Vergessenheit geraten waren, gegen die Arbeiter in einzelnen Gewerben und Industrien, in denen sie eine besondere Neigung zu Arbeitseinstellungen und Koalitionen zeigten, zahlreiche besondere Gesetze erlassen, um sie in Abhängigkeit von den herrschenden Klassen zu halten. Ebenso waren im Interesse der anglikanischen Kirche und der mit ihr verbündeten Aristokratie religiöse Genossenschaften und Vereine (Katholiken, Sektens, Dissenters) weitgehenden Beschränkungen und vielfachen Bedrückungen unterworfen.

Ohne eine jede dieser Schranken ward das Recht der Vereins- und Versammlungsfreiheit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika als im gemeinen Recht begründet anerkannt. Als im Jahre 1789 die Verfassung der Union durch die Aufnahme der Freiheitsrechte ergänzt ward, bestimmte Art. 1: „Der Kongreß darf kein Gesetz erlassen, durch welches das Recht des Volkes sich friedlich zu versammeln beschränkt wird.“ Ward dadurch auch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten nicht gebunden, so haben doch die Verfassungen aller Staaten der Union die Versammlungsfreiheit in gleicher Weise gewährleistet. Der Vereinsfreiheit geschieht in den Verfassungen der Union und der Staaten keiner Erwähnung, aber auch sie ist durch das gemeine Recht und durch die politische Überzeugung des ganzen Volkes genügend geschützt.

2. Bis zur Französischen Revolution von 1789 ward der Mangel der Vereins- und Versammlungsfreiheit in den Staaten des Festlandes von dem Volke kaum empfunden. Politische Parteien existierten nicht. Die Bevölkerung war an der Staatsverwaltung nicht beteiligt, sie war dem Staatsleben entfremdet und stand ihm in ihrer großen Masse teilnahmslos gegenüber. Die Reformen, die von wohlwollenden Regenten und einsichtigen Staatsmännern durchgeführt oder angebahnt wurden, erschienen als Geschenke, die dankbar entgegengenommen wurden, nicht als die Erfüllung gerechter Forderungen. „Vor der Revolution war Alles Bestreben, nachher verwandelte sich Alles in Forderung“ (Goethe). Die zahlreichen geheimen

Gesellschaften, die sich überall bildeten, trugen, soweit sie nicht dem Betrüge dienten und die Leichtgläubigkeit ausbeuteten, durchweg einen phantastischen Charakter und hatten nirgends politische Bedeutung, auch da nicht, wo sie sich politische Ziele setzten. Die arbeitenden Klassen aber befanden sich, auch wo sie nicht persönlich unfrei waren, in einer solchen wirtschaftlichen, socialen und rechtlichen Abhängigkeit von den Arbeitgebern, daß für sie schon die ersten Voraussetzungen, unter denen sie von der Vereins- und Versammlungsfreiheit hätten Gebrauch machen können, um ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, fehlten.

Das alles änderte sich mit der französischen Revolution nicht nur in Frankreich, sondern unter deren Nachwirkungen in fast ganz Europa. In Frankreich bestimmte zunächst das Gemeindegesetz vom 16. Dez. 1789 Art. 62: „Die Bürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, um Adressen und Petitionen zu beraten, unter der Bedingung, Ort und Zeit der Versammlung der Ortsbehörde vorher anzuzeigen.“ Das Polizeigesetz vom 19. Juli 1791 Art. 14 erstreckte diese Vorschrift auf alle Vereine und Klubs. Die Verfassungen von 1791 Tit. I Art. 3 und von 1793 Art. 7 gewährleisteten sodann das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln unter Beobachtung der Polizeigesetze. Thatsächlich freilich galt sehr bald die Vereins- und Versammlungsfreiheit nur noch für die radikalen Parteien, welche durch ein über das ganze Land ausgedehntes und wohl organisiertes System von Klubs die Bevölkerung terrorisierten und die Herrschaft an sich rissen. Die Arbeiter aber sollten die Vereins- und Versammlungsfreiheit überhaupt nicht als Waffe benutzen, um höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen zu erringen. Das Gesetz vom 14.—17. Juni 1791 Art. 4 erklärte, daß jede Vereinigung, Vereinbarung oder Versammlung der gewerblichen Arbeiter, die bezwecke, eine gemeinsame Arbeitseinstellung herbeizuführen oder einen bestimmten Lohn der Arbeit festzusetzen, im Widerspruch mit der Freiheit der Arbeit und der Erklärung der Menschenrechte stehe, und bedrohte die Anstifter solcher Vereinbarungen und die Leiter solcher Vereine und Versammlungen mit hoher Strafe. In gleicher Weise verbot das Gesetz vom 28. Sept. — 6. Okt. 1791 Tit. II Art. 20 die Koalitionen der ländlichen Arbeiter und Dienstboten. —

Der Mißbrauch aber, den die politischen Parteien mit der Vereins- und Versammlungsfreiheit getrieben, führte sehr bald wieder zu deren Aufhebung. Schon die Verfassung von 1795 (5. Fructidor III) verbot alle Vereine, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, und gab damit der Regierung das Recht, jeden Verein aufzulösen. Vereine, die sich mit

politischen Fragen beschäftigen, dürfen mit einander nicht in Verkehr treten und keine öffentlichen Versammlungen halten; ihre Mitglieder dürfen keine Abzeichen tragen u. s. w. (Art. 360—362). Gleichzeitig wurden alle Klubs aufgehoben (Dekret vom 6. Fructidor III). Das Dekret vom 22. Ventose IV (14. März 1798) hat sodann alle politischen Vereine geschlossen. Die Verfassung von 1799, die Napoleon Bonaparte nach dem Staatsstreich vom 18. Brumaire erließ, erwähnt der Vereins- und Versammlungsfreiheit überhaupt nicht mehr. Der Code pénal von 1810 hat dagegen für jeden Verein, der mehr als 20 Mitglieder zählt, polizeiliche Genehmigung vorgeschrieben, die an beliebige Bedingungen geknüpft werden kann. Auch bedarf hiernach ein jeder, der seine Räume zur Abhaltung einer Vereinsversammlung hergiebt, vorheriger Genehmigung (Art. 291—294). Die Bestimmungen fanden nach einer konstanten Praxis der Behörden und Gerichte auf alle Versammlungen Anwendung, und dies ward durch Dekret vom 25. März 1852 ausdrücklich sanktioniert. Inzwischen aber waren durch das Gesetz vom 10. April 1834 die Vorschriften des Code pénal noch verschärft worden. Insbesondere kann hiernach jederzeit die für einen Verein oder eine Versammlung erteilte Genehmigung zurückgenommen und dadurch ein jeder Verein und eine jede Versammlung nach Belieben der Polizeibehörde aufgelöst werden. Die Verfassung vom 4. Nov. 1848 hatte zwar die Vereins- und Versammlungsfreiheit wieder anerkannt (Art. 8), nachdem schon vorher das Gesetz vom 28. Juni 1848 zu ihrer Regelung erlassen worden war. Doch erteilte schon das Gesetz vom 19. Juni 1849 der Regierung wieder das Recht, Vereine und öffentliche Versammlungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit aufzulösen und zu verbieten. Das Dekret vom 25. März 1852 hob sodann das Gesetz vom 28. Juni 1848 gänzlich auf und stellte das frühere Recht wieder her. Aber auch das Verbot der Arbeiter-Koalitionen ward nicht nur aufrecht erhalten, sondern verschärft. Nachdem schon das Gesetz vom 22. Germinal XI (12. April 1803) in dieser Richtung erlassen worden war, verbot der Code pénal Art. 414—416 die Koalitionen der Arbeitgeber und der Arbeiter und bedrohte nicht nur die Anstifter und Führer, sondern auch alle Teilnehmer mit Freiheitsstrafen. Während aber gegen die Arbeitgeber neben einer Geldbuße nur eine Gefängnisstrafe von sechs Tagen bis einem Monat angedroht war, sollten die Arbeiter mit Gefängnis von einem bis drei Monaten und deren Anstifter und Führer mit Gefängnis von zwei bis fünf Jahren bestraft werden. Erst durch das Gesetz vom 27. Nov. 1849 wurde diese schreiende Ungerechtigkeit beseitigt und gegen Arbeiter wie Arbeitgeber die gleichen Strafen angedroht.

So haben die verschiedensten Regierungen Frankreichs die Unterdrückung der Vereins- und Versammlungsfreiheit wie des Koalitionsrechts für notwendig erachtet, um sich gegen politische und sociale Revolutionen zu schützen. Die Folge aber war, daß geheime Gesellschaften in großer Zahl entstanden, die, so oft sie auch von der Polizei entdeckt und aufgelöst wurden, sich immer von neuem bildeten und den Boden unterwühlten, auf dem die Staatsregierung ruhte. In den Revolutionen von 1830 und 1848, in dem furchtbaren Aufstande zu Lyon im Jahre 1834, in den Junischlachten zu Paris im Jahre 1848 zeigte es sich, daß die Unterdrückung der Vereins- und Versammlungsfreiheit kein ausreichendes Mittel bildete, um die Staatsregierung zu festigen und die Arbeitermassen vor der Herrschaft der socialistischen und kommunistischen Ideen zu bewahren.

3. Unter dem Einfluß des Schreckens, den die Jakobinerherrschaft in England hervorgerufen hatte, wurde zunächst auch hier die Vereinsfreiheit beschränkt. Durch ein 1795 auf Zeit erlassenes und 1799 auf unbestimmte Zeit ausgedehntes Gesetz (39 Geo. III c. 79) ward die Teilnahme an Vereinen für strafbar erklärt, deren Mitglieder sich eidlich verpflichten oder deren Obere nicht allen Mitgliedern bekannt sind oder deren Mitglieder verheimlicht werden. Noch weiter ging das Gesetz von 1817 (57 Geo. III c. 19), welches verbot, daß Vereine mit andern Vereinen in Verkehr treten, sowie daß Abgeordnete verschiedener Vereine zu einer Versammlung zusammentreten; hiervon sind nur wissenschaftliche und wohlthätige Vereine ausgenommen. Jedoch haben diese Gesetze thatsächlich seit langem ihre Geltung verloren. Nach einem Gesetz von 1846 (9 et 10 Vict. c. 33) kann wegen Verletzung ihrer Vorschriften nur das Ministerium durch den Attorney general einschreiten und Anklage erheben. Thatsächlich ist dies seitdem noch niemals vorgekommen. Sind die erwähnten Gesetze auch heute noch formell in Geltung, so sind sie doch außer Anwendung gekommen, und alle Vereine und Versammlungen, die nicht ungesetzliche Zwecke verfolgen, genießen in England eine unbeschränkte Freiheit.

Schärfer noch als gegen die Vereine im allgemeinen, ging die Gesetzgebung Englands am Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts gegen die Koalitionen der Arbeiter und Arbeitgeber vor. Nach mehreren Specialgesetzen der Jahre 1796 und 1799 verbot das Gesetz von 1800 (39 et 40 Geo. III c. 106) alle Vereine, Verabredungen und Versammlungen von Lohnarbeitern, welche eine Lohnaufbesserung herbeizuführen bezwecken, und bedrohte die Teilnehmer mit schwerer Freiheitsstrafe, während die Teilnahme an Koalitionen der Arbeitgeber nur mit Geldstrafe bedroht war. Dazu kam, daß gegen Arbeitgeber, welche das Gesetz verletzten, that-

fächlich keine Strafen verhängt wurden, gegen Arbeiter aber das Gesetz mit äußerster Strenge zur Ausführung gebracht ward. Die Folge war nicht, daß die Arbeitervereine unterdrückt wurden, sondern daß sich geheime Arbeitergesellschaften bildeten und daß eine tiefe Erbitterung der Arbeiter sich bemächtigte. Nachdem aber im Interesse der Arbeitgeber das alte System der Arbeits- und Lohnpolizei aufgehoben und eine fast unbeschränkte Gewerbefreiheit eingeführt worden war (1814), konnten die Koalitionsverbote nicht aufrecht erhalten werden. Im Jahre 1824 gab die Toryregierung dem Drängen der Radikalen nach und hob alle Koalitionsverbote auf (5. Geo. IV c. 95). Freilich wurde die Koalitionsfreiheit schon im folgenden Jahre wieder wesentlich beschränkt, indem durch ein neues Gesetz nur Vereinbarungen der Arbeiter, um die Löhne und die Arbeitszeit der Teilnehmer zu bestimmen, für erlaubt, dagegen alle andern Arbeiterkoalitionen, auch die, um anderweite Arbeitsbedingungen zu erzielen, für strafbare Verschwörungen erklärt wurden (6. Geo. IV c. 129). Erst durch den Trade Union Act von 1871 (34. et 35. Vict. c. 32) und das Gesetz von 1875 (38. et 39. Vict. c. 86) wurden die Gewerksvereine gesetzlich anerkannt, die Vereine und Vereinbarungen der Arbeiter unter das gemeine Recht gestellt und nur die Anwendung von Gewalt, Bedrohungen und Belästigungen für strafbar erklärt.

4. In Deutschland beginnt die neuere Gesetzgebung mit dem Preussischen Allgemeinen Landrecht von 1794. Dasselbe enthält zunächst die privatrechtlichen Normen über die ausschließlich auf einen Vermögensvorteil ihrer Mitglieder gerichteten Gesellschaften ohne korporative Gestalt (Teil I, Tit. 17 §§ 169 ff.). Ihnen stehen alle andern Gesellschaften gegenüber (Teil II Tit. 6). Sie sind, sofern ihr Zweck und ihre Thätigkeit der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht zuwiderlaufen, auch ohne Genehmigung erlaubt. Nur geheime Verbindungen bedürfen der Genehmigung (Teil II, Tit. 20 § 185). Damit war mit dem Römischen Rechte und dem Rechte des Polizeistaats gebrochen. Aber freilich behielt der Staat sich das Recht vor, auch erlaubte Vereine jederzeit aufzulösen, „wenn sie andern gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachteilig sind“ (Teil II, Tit. 6 § 4). Wenn jedoch ein Verein ausdrücklich genehmigt worden ist, so kann er nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls und gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden, „falls seine Mitglieder nicht eines groben Mißbrauchs der Genehmigung zum Schaden des Staates oder anderer Personen durch gerichtliches Erkenntnis schuldig befunden worden sind“ (Teil II, Tit. 6 § 24, Einleitung §§ 70–72). Korporationsrechte können nur Vereine, die einen

fortdauernden gemeinnützigen Zweck verfolgen, durch staatliche Verleihung erhalten (Teil II, Tit. 6 § 25). Alle erlaubten Vereine aber haben für ihre inneren Verhältnisse die Rechte einer Korporation (Teil II, Tit. 6 § 14) — eine höchst unklare Bestimmung, die zu unentwirrbaren Streitfragen Anlaß gegeben hat.

Indes sollte damit keineswegs auch den Arbeitern Koalitionsfreiheit gegeben werden. Für die ländlichen Arbeiter, die zum größten Teil persönlich unfrei waren, verstand sich dies von selbst. Den Gesellen war es zwar gestattet, Kranken- und Unterstützungsvereine zu bilden, die der Aufsicht des Vorstandes der Zunft unterstanden. Aber sie waren nicht berechtigt, „eigenmächtigerweise“ Versammlungen zu halten, und soweit ihnen dergleichen Versammlungen nach den Zunftartikeln oder Polizeigesetzen gestattet waren, durften sie nur mit Vorwissen der Zunftältesten gehalten werden (Teil II, Tit. 8 §§ 397—400).

Die Entdeckung eines aus drei oder vier Personen bestehenden geheimen Bundes, der im Jahre 1795 von Zerboni, dem späteren Oberpräsidenten der Provinz Posen, in Schlesien begründet worden war, genügte, um das geringe Maß von Vereinsfreiheit, das das Allgemeine Landrecht gewährt hatte, noch weiter einzuschränken. Das Edikt vom 20. Okt. 1798 verbot alle Vereine, welche die Beratung politischer Angelegenheiten bezwecken oder in welchen unbekanntem Obern Gehorsam oder bekanntem Obern unbedingter Gehorsam versprochen wird, sowie solche Vereine, deren Mitglieder zur Verschwiegenheit über Vereinsangelegenheiten sich verpflichten. Durch Verordnung vom 6. Januar 1816 ward das Edikt erneuert und auf die ganze Monarchie ausgedehnt.

Mit Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen hatten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über Vereine und Versammlungen der Gesellen ihre Anwendbarkeit verloren, aber die Staatsregierung war keineswegs gewillt, den gewerblichen Arbeitern Koalitionsfreiheit zu gewähren. In der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ward den gewerblichen Arbeitern, den Gesellen, Gehülften, Lehrlingen, Fabrikarbeitern die Bildung von Vereinen ohne polizeiliche Erlaubnis bei hoher Strafe untersagt (§ 183), und den Gewerbetreibenden wie den gewerblichen Arbeitern alle Verabredungen und Vereinbarungen verboten, welche bezwecken, durch Einstellung des Gewerbebetriebs oder der Arbeit bestimmte Forderungen in Bezug auf den Arbeitsvertrag durchzusetzen (§§ 181, 182).

Diesen Standpunkt nahmen auch die meisten andern deutschen Staaten bis zum Jahre 1848 ein. Die Bildung von Vereinen, die keinen politischen Charakter hatten, wurde stillschweigend geduldet, unter dem Vorbehalt, daß

jeder Zeit die Polizeibehörde ihre Auflösung anzuordnen befugt ist. In Bayern schrieb sogar das Edikt vom 1. März 1832 für jeden Verein Genehmigung vor. Die Bildung von politischen Vereinen war nur mit Genehmigung gestattet oder gänzlich verboten. Der Beschluß des Bundestages vom 5. Juli 1832 verbot alle Vereine mit politischen Zwecken und machte eine jede öffentliche Versammlung von polizeilicher Genehmigung abhängig. Hiervon wagten nur wenige Staaten, wie Baden in den Gesetzen über Vereine und Versammlungen vom 26. Okt. und 15. Nov. 1833 und Württemberg in dem Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 Art. 149 und dem Polizeistrafgesetz vom 2. Okt. 1839 Art. 18 abzuweichen. Auch Vereine und Verabredungen der Arbeiter zur Durchführung ihrer Forderungen waren überall untersagt und deren Bildung mit Strafe bedroht. Württemberg, Gewerbeordnung vom 5. Aug. 1836 Art. 44, Polizeistrafgesetz von 1839 Art. 20. Hannover, Gewerbeordnung vom 1. Aug. 1847 § 133 u. f. w.

5. So wenig wie in Frankreich vermochte in Deutschland die Polizeigewalt, die in der Unterdrückung der Vereins- und Versammlungsfreiheit ihre Aufgabe sah, den Ausbruch revolutionärer Bewegungen und Umwälzungen zu verhindern. Im Frühjahr des Jahres 1848 bildeten sich in Deutschland überall politische Vereine und wurden überall politische Volksversammlungen abgehalten. Die gesetzlichen Schranken und Verbote waren von selbst gefallen und der Bundestag beeilte sich, die Beschlüsse, durch die er seit 1819 die Entwicklung der politischen und bürgerlichen Freiheit des deutschen Volkes gehemmt hatte, feierlichst zurückzunehmen. Niemand wagte die Vereins- und Versammlungsfreiheit zu beschränken oder auch nur einen Zweifel daran laut werden zu lassen, daß sie zu den „Grundrechten“ des Volkes gehöre. Nach den von dem deutschen Parlament beschlossenen Grundrechten des deutschen Volkes haben die Deutschen das Recht, ohne vorherige Genehmigung sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln und Vereine zu bilden. Nur Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden (Art. 8, Reichsverfassung von 1849 §§ 161, 162). Auch die damals erlassenen Landesverfassungen erkannten grundsätzlich das Recht der Staatsangehörigen, sich ohne vorherige Erlaubnis zu versammeln und Vereine zu bilden, an, verwiesen aber auf besondere Gesetze, welche die Ausübung der Vereins- und Versammlungsfreiheit normieren und deren Mißbrauch verhüten sollten (Preußen, Verfassung von 1850 Art. 29, 30; Hannover, Verfassungsgesetz von 1848 § 4; Oldenburg, Verfassung von 1852 Art. 50, 51 u. f. w.). Als jedoch

diese Vereins- und Versammlungsgesetze erlassen wurden, hatten sich die Zeiten schon geändert und vielfach verfolgen sie weniger den Zweck, die Vereins- und Versammlungsfreiheit gegen willkürliche Beschränkung zu sichern, als den Polizeibehörden möglichst ausgedehnte Befugnisse zu erteilen, um die Vereine und Versammlungen, die politische Zwecke verfolgen, zu überwachen und zu beschränken. In Preußen, Bayern und Sachsen nahm man das französische Gesetz vom 28. Juni 1848, das freilich in seinem Vaterlande nur kurze Zeit in Geltung gestanden, als Vorbild, ging aber, namentlich in Sachsen, weit über die polizeilichen Beschränkungen dieses Gesetzes hinaus. An die Gesetze dieser Staaten lehnte sich dann die Gesetzgebung der meisten mittleren und kleinen Staaten mit bald mehr, bald weniger Abweichungen an.

Der reaktivierte Bundestag glaubte von neuem durch Beschluß vom 13. Juni 1854 das Vereins- und Versammlungsrecht in noch engere Schranken einschließen zu müssen. Insbesondere wurden dadurch (§ 8) die Landesregierungen verpflichtet, alle Arbeitervereine, welche politische, socialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, aufzulösen und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten. Ward dieser Beschluß auch in Preußen, Bayern, Sachsen u. s. w. nicht publiziert und erhielt er demnach in ihnen keine Geltung, so mußten ihm in andern Staaten, wie in Württemberg, Hannover, Hessen die Landesgesetze weichen. Doch ward in Württemberg der Bundesbeschluß durch Königl. Verordnung vom 24. Dezember 1864 wieder außer Kraft gesetzt. Auch in einigen andern Staaten sind in der neueren Zeit die polizeilichen Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit ermäßigt worden, wenn auch in verschiedenem Umfange, so in Baden (Gesetz vom 21. Okt. 1867), in Bremen (Gesetz vom 22. März 1871), Sachsen-Weimar (Verordnungen vom 15. Juli 1874 und 21. April 1875), Sachsen-Meiningen (Verordnung vom 25. Okt. 1878), Lübeck (Gesetz vom 15. Sept. 1888) und Lippe-Deimold (Gesetz vom 23. Febr. 1891).

Die Zuständigkeit des Reichs ist nach den mit den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen von Versailles in der Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 16 auf die Gesetzgebung über das Vereinswesen und dessen Beaufsichtigung ausgedehnt worden. Doch hat das Reich bisher ein Vereinsgesetz noch nicht erlassen, obwohl im Reichstag mehrfach, so in den Jahren 1873, 1895 und 1896, darauf gerichtete Anträge eingebracht und beraten worden sind. Wohl aber hat das Reich teils auf Grund seiner anderweiten Zuständigkeit, teils auf Grund des Art. 4 Ziff. 16 einzelne gesetzliche Normen, die sich auf das Vereins- und Versammlungsrecht be-

ziehen, erlassen. Vor allem hat das Reich durch die Gewerbeordnung von 1869 § 152 die landesgesetzlichen Verbote der Koalition der gewerblichen Arbeiter und der Gewerbetreibenden aufgehoben und ihnen die Koalitionsfreiheit garantiert.

II. Die Koalitionsfreiheit und das Reichsrecht.

1. Bis in den Anfang der sechziger Jahre des Jahrhunderts war den gewerblichen Arbeitern der Mangel der Koalitionsfreiheit in Deutschland kaum zum Bewußtsein gekommen. Nur langsam entwickelte sich die Großindustrie, die alten Formen des gewerblichen Lebens wurden nur nach und nach abgestreift, die arbeitenden Klassen waren an staatliche Beschränkungen und polizeiliche Bevormundung gewöhnt, das Bewußtsein der Gemeinsamkeit ihrer Interessen fehlte ihnen ebensosehr wie das Bewußtsein, daß sie in ihrer Vereinigung eine Macht erhalten, mit der sie ihr Interesse verteidigen und günstigere Bedingungen des Arbeitsvertrags erzwingen können. Die Arbeitgeber aber glaubten der gesetzlichen Koalitionsfreiheit entbehren zu können, da ihnen andere Mittel zu Gebote standen, um den in ihrer Vereinzelung ohnmächtigen Arbeitern, die überdies durch die vielfach noch bestehenden Beschränkungen der Freizügigkeit in der Freiheit bessere Arbeitsverhältnisse aufzufuchen gehindert waren, die Bedingungen des Arbeitsvertrags vorzuschreiben. Die herrschenden und besitzenden Klassen waren noch allgemein der Ansicht, daß die Arbeiter mit den Arbeitsbedingungen, welche die Arbeitgeber allein aufstellen, zufrieden sein müssen und ihnen ein Einfluß darauf nicht einzuräumen sei. Die Gutsbesitzer in den östlichen Provinzen Preußens verlangten deshalb, daß das Koalitionsverbot auf das Gefinde und die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt werde. Dies geschah durch das Gesetz vom 24. April 1854, das Dienftboten, Schiffsknechte und land- und forstwirtschaftliche Arbeiter (Institute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Katenleute u. s. w.), welche die Einstellung der Arbeit verabreden, um die Arbeitgeber zu Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen, oder welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bedroht (§ 3). Dagegen sind Koalitionen der Arbeitgeber über den zu zahlenden Lohn und über andere Arbeitsbedingungen nicht verboten.

Der außerordentliche Aufschwung, den die Industrie seit der Mitte des Jahrhunderts nahm, die lebhafteste politische Bewegung, die seit dem Jahre 1859 in immer steigendem Maße das deutsche Volk in allen seinen Klassen ergriff, die socialen Gegenätze, die jetzt schärfer als bisher hervortraten und

in ihrer Wichtigkeit in immer weiteren Kreisen erkannt wurden, — all dies mußte die Überzeugung erwecken, daß die Koalitionsverbote mit der Gerechtigkeit nicht zu vereinbaren seien, und daß sie auch da, wo sie gleicherweise für Arbeitgeber wie Arbeiter galten, thatsächlich nur zu Ungunsten der letzteren wirkten und die Arbeiter der Herrschaft der Arbeitgeber anheimgaben. Die allgemeine Aufmerksamkeit ward jedoch der Frage erst zugewandt, als in Frankreich Kaiser Napoleon III. selbst die Ungerechtigkeit des Koalitionsverbots anerkannte und durch dessen Beseitigung den Forderungen des Arbeiterstandes entgegenzukommen suchte. Die socialen und politischen Bestrebungen des Arbeiterstandes waren nach der Junischlacht von 1848 zwar mit eiserner Faust niedergehalten, aber nicht erstickt worden. Jede rechtliche Möglichkeit Vereine zu gründen und Versammlungen zu halten war den Arbeitern genommen, die Presse war jeder Freiheit beraubt. Trotzdem setzten sich die socialen Bewegungen in den Arbeitermassen fort und traten in zahlreichen Arbeitseinstellungen zu Tage. Die strenge Handhabung des Koalitionsverbots führte zu zahlreichen Bestrafungen, wie denn in den Jahren 1853 bis 1863 nicht weniger als 3909 Arbeiter wegen Beteiligung an 749 Koalitionen verurteilt wurden, während die Zahl der nicht entdeckten Koalitionen und ihrer Teilnehmer naturgemäß eine weit größere war. Napoleon III. konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß hierdurch die Arbeiter dem Socialismus geradezu in die Arme getrieben wurden. Durch das Gesetz vom 30. Mai 1864 wurde das Koalitionsverbot des Code pénal Art. 414—416 aufgehoben. Nur diejenigen wurden mit Strafe bedroht, welche durch Gewalt, Drohung oder betrügerische Vorpiegelungen eine Arbeitseinstellung zum Zweck einer Erhöhung oder Erniedrigung der Löhne herbeizuführen oder die freie Ausübung der Industrie oder der Arbeit zu beschränken suchten. Strafbar sind ferner Arbeitgeber wie Arbeiter, welche nach einem vereinbarten Plane durch Sperren, Bußen oder Berrufserklärungen die Freiheit der Industrie oder der Arbeit beeinträchtigen. Indes war hiermit doch nur der erste Schritt gethan. So lange die Bildung eines jeden Vereins mit mehr als 20 Mitgliedern und jede öffentliche Versammlung von der polizeilichen Genehmigung abhing und die Polizei jeden Verein auflösen konnte, war ein ordnungsmäßiger Gebrauch der Koalitionsfreiheit nicht möglich. Die Arbeiter mußten mit den Strafgesetzen und der Polizei fortwährend in Konflikt geraten. Die Gesetzgebung über die Vereine wurde zwar nicht geändert, wohl aber erklärte die Staatsregierung im Jahre 1868, daß sie Vereine der Arbeiter, sofern sie sich nicht mit Politik beschäftigen, nicht behelligen werde, und durch das Gesetz vom 6. Juni 1868 wurden öffentliche Versammlungen, mit Ausnahme der

politischen und religiösen, nicht mehr an eine vorherige Genehmigung gebunden. Sie müssen nur drei Tage vor ihrer Abhaltung bei der Behörde angemeldet werden (Art. 1, 2). An seine Stelle ist das Gesetz vom 30. Juni 1881 getreten, nach welchem auch politische und religiöse Versammlungen einer Genehmigung nicht bedürfen.

Dagegen ist ein auf dem Grundsatz der Vereinsfreiheit beruhendes Vereinsgesetz bis heute in Frankreich noch nicht erlassen worden. Noch heute bedarf jeder Verein, der mehr als 20 Mitglieder zählt, der Genehmigung und kann jederzeit aufgelöst werden. Freilich wird thatsächlich das Gesetz meist nicht mehr beachtet und nur noch als Waffe gegen regierungsfeindliche Parteien und insbesondere gegen die klerikale Partei von der Regierung verwertet. In weitestem Umfang ist aber doch den Arbeitgebern wie den Arbeitern die Vereinsfreiheit zur Förderung ihrer Berufsinteressen durch das Gesetz vom 21. März 1884 über die Fachvereine (syndicats professionnels) gewährt worden. Das Gesetz hat den Art. 4 des Gesetzes vom 10.—17. Juni 1791 (siehe oben S. 254) und den schon durch das Gesetz von 1864 umgestalteten Art. 416 des Code pénal aufgehoben. Das Gesetz gestattet den Arbeitgebern und Arbeitern nicht nur Vereine und Verbindungen jeder Art zur Förderung ihrer Interessen zu bilden, sondern erklärt auch die Androhung und Verhängung von Sperren, Bußen oder Berrußerklärungen, um nach einem gemeinsamen Plane Arbeitseinstellungen oder Arbeiterausperrungen durchzuführen, für straffrei. Ohne Genehmigung können sich Fachvereine von Arbeitgebern und Arbeitern bilden, welche denselben oder verwandten Berufsarten angehören und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse zusammenwirken. Doch dürfen sie ausschließlich die Förderung und Verteidigung von wirtschaftlichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder Handelsinteressen zum Zweck haben. Sie müssen ihre Statuten und die Namen der Vorstandsmitglieder, die nur Franzosen sein dürfen, der Behörde mitteilen. Die Fachvereine haben die Rechte einer juristischen Person, doch sind sie im Erwerb von Grundeigentum beschränkt. Den Mitgliedern steht der Austritt jederzeit frei. Alle diese Freiheit beschränkenden Beschlüsse (durch Festsetzung einer Konventionalstrafe u. s. w.) sind rechtsungültig. Die Fachvereine können miteinander in Verbindung treten und Vereine (unions) bilden, denen jedoch die Rechte einer juristischen Person nicht zukommen. Eine Auflösung eines Fachvereins kann nur durch gerichtliches Erkenntnis ausgesprochen werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet werden. Wegen Verletzung der Vorschriften des Gesetzes sind nur die Mitglieder des Vorstandes mit einer Geldstrafe von 16 bis 200 Francs bedroht.

2. Den Anschauungen und Bestrebungen der Preussischen Staatsregierung entsprach es in den sechziger Jahren durchaus, den gewerblichen Arbeitern das Maß von Freiheit zu gewähren, das ihnen Napoleon III. in Frankreich gegeben hatte. Schon im Februar 1865 erklärte sie im Abgeordnetenhaufe, daß sie mit der Aufhebung der Koalitionsverbote für die Arbeiter grundsätzlich einverstanden sei, und im Februar 1866 legte sie dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes vor, durch welches allen Arbeitern, auch den landwirtschaftlichen, die Koalitionsfreiheit gewährt werden sollte. Die politischen Ereignisse des Jahres 1866 verhinderten, daß das Gesetz zustande kam, obgleich alle Parteien sich dafür ausgesprochen hatten. Nachdem in Sachsen schon durch das revidierte Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868 die älteren Verbote aufgehoben worden waren, wurde in ganz Norddeutschland in der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 § 152 den Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern die Koalitionsfreiheit gegeben und in § 154 die Bestimmungen, welche die Arbeiter in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohten, beseitigt. Der in der zweiten Beratung von dem Reichstag angenommene Antrag, allen Arbeitern (mit Ausnahme des Gefindes) die Koalitionsfreiheit zuzusichern, ward in der dritten Beratung wieder aufgegeben, um über den Rahmen des Gewerbewesens nicht hinauszugehen. Die spätere Gesetzgebung hat an den hierhergehörigen Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1869 nichts wesentliches geändert. Sie hat nur die erwähnte Sondervorschrift für die Bergarbeiter in § 154 aufgehoben und die Besitzer von Bergwerken u. s. w. sowie die in den Bergwerken u. s. w. beschäftigten Arbeiter den Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern völlig gleichgestellt (Gewerbeordnung § 152, 153, 154 a Abs. 1).

Durch die Gewerbeordnung § 152 sind alle landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben worden, welche Verabredungen und Vereinigungen der Gewerbetreibenden und der gewerblichen Arbeiter (mit Ausnahme der Lehrlinge), sowie der Bergwerksbesitzer und der Bergarbeiter in Vereinen und Versammlungen zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter verboten oder von einer vorherigen Genehmigung abhängig machten oder anderen Beschränkungen unterwarfen und die Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften mit Strafe bedrohten. Aber nur diejenigen Verabredungen, Vereine, Versammlungen, welche ausschließlich den angegebenen Zweck verfolgen, stehen unter dem Schutze des § 152 der

Gewerbeordnung. Nach dem Wortlaute des Gesetzes, nach seiner Entstehungsgeschichte wie nach der ständigen Rechtsprechung der höchsten Gerichte bezieht sich der § 152 nur auf solche Vereinigungen und Versammlungen, welche „die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen (für die Arbeitnehmer oder für die Arbeitgeber) durch unmittelbare Einwirkung auf den anderen Teil zum Zwecke haben und welche sich auf die Veränderung der Bedingungen der Lohn- und Arbeitsverträge in einem bestimmten Arbeitsverhältnisse oder einem bestimmten Gewerbszweige oder an einem bestimmten Orte beziehen“ (v. Landmann, Gewerbeordnung 2. Aufl. S. 1126). Der § 152 der Gewerbeordnung hat es — wie das Reichsgericht in seinem Erkenntnis vom 10. November 1887 (Entscheidungen in Strafsachen XVI, 383) erklärt — ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und mit dem Gegensatz und Kampfe der socialökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu thun. Demnach unterstehen dem Landesrecht Vereine und Versammlungen, sowohl wenn sie die Verbesserung der Lage der Arbeiter im allgemeinen bezwecken als auch wenn sie eine Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mittelbar dadurch erstreben, daß sie eine Änderung der Gesetzgebung oder eine sonstige Thätigkeit und Einwirkung des Staates und seiner Organe herbeizuführen suchen. (Vgl. Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 10. November 1887 u. 25. Januar 1892 Entsch. XVI, 383; XXII, 339; des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Januar 1891, 13. Dezember 1893, 17. November 1896 Preuß. Verwaltungsblatt XII, 294; XV, 397; XVIII, 307.) Sobald ein Verein oder eine Versammlung in das Gebiet der allgemeinen Socialpolitik übergreift, sind sie den landesrechtlichen Beschränkungen, soweit solche bestehen, unterworfen, auch wenn sie die Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken. Halten Vereine und Versammlungen sich aber innerhalb des von der Gewerbeordnung gezogenen Rahmens, so genießen sie auch deren Schutz, selbst wenn durch ihre Thätigkeit mittelbar die allgemeine Socialpolitik berührt oder auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates eingewirkt wird. Nur ihr Zweck darf hierauf nicht gerichtet sein, wobei es aber rechtlich gleichgültig ist, ob dieser ihr Zweck ausdrücklich ausgesprochen ist oder aus ihrer Thätigkeit sich ergibt. Auch nimmt ein Verein oder eine Versammlung dadurch noch nicht einen politischen Charakter an, daß die Leiter des Vereins zugleich Führer einer politischen Partei, etwa der socialdemokratischen Partei sind, oder daß die Mitglieder und Teilnehmer in anderen Vereinen und Versammlungen weitergehende Zwecke verfolgen, noch auch dadurch, daß in einer Versammlung ein Redner

auf das Gebiet der Politik oder der Socialpolitik abschweift, vorausgesetzt nur, daß der Leiter der Versammlung sofort dagegen einschreitet. (Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 25. Januar 1893 Entscheidungen XXII, 337, des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1893 Pr. Verwaltungsbl. XV, 397, des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni 1889 Sammlung der Entscheidungen XI, 255.)

Die Königlich Sächsische Staatsregierung vertritt dagegen die Ansicht, daß auch die Vereine und Versammlungen, die sich ausdrücklich auf die in § 152 angezogenen Zwecke beschränken, von „den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Vereinswesen nicht entbunden sind; die Gewerbeordnung habe nur die besonderen Verbote aufgehoben, durch welche den Arbeitern die Verabredung und Vereinigung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen untersagt waren“. Dies kann nicht als richtig anerkannt werden. Das Reichsrecht hat nicht nur die „besonderen Verbote und Strafbestimmungen aufgehoben“, sondern auch die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie mit § 152 der Gewerbeordnung in Widerspruch stehen. Wenn das Königlich Sächsische Ministerium des Innern in dem Erlasse vom 12. April 1887 behauptet, das Reichsgericht habe in dem (oben angeführten) Erkenntnis vom 10. November 1887 klar ausgesprochen, „daß die in § 152 der Gewerbeordnung gewährleistete Freiheit sich nur insoweit erstreckt, als sie nicht in den Vorschriften des neben der Gewerbeordnung fortbestehenden Vereinsgesetzes eine Beschränkung finde“ (Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung im Königreich Sachsen X, 265), so ist dieser Satz keineswegs in dem Urteil des Reichsgerichts enthalten. Er würde auch im Widerspruch mit Art. 2 der Reichsverfassung stehen. Das Urteil des Reichsgerichts bezieht sich auf preußisches Recht und erklärt nur, daß die Vorschriften des preußischen Rechts über politische Vereine (Verordnung vom 11. Mai 1850 § 8) durch § 152 der Gewerbeordnung nicht berührt worden sind, weil nach preußischem Rechte Vereine, die ausschließlich die in § 152 angegebenen Zwecken verfolgen, nicht politische Vereine im Sinne des § 8 der Verordnung von 1850 sind. Insofern aber nach dem Landesrecht diese Zwecke zu den politischen oder öffentlichen Angelegenheiten gehören, dürfen trotzdem nach Reichsrecht die sie verfolgenden Vereine nicht den Beschränkungen des Landesrechts unterworfen werden. (Übereinstimmend v. Landmann a. a. O. S. 1127.) Solche Vereine und Versammlungen bedürfen demnach, auch wo dies durch Landesrecht im allgemeinen vorgeschrieben ist, keiner Genehmigung, an ihnen dürfen sich Frauen, Minderjährige u. s. w., sofern sie nur gewerbliche Arbeiter sind, beteiligen. Die Vereine dürfen mit andern

Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, sowohl durch Ausschüsse oder Centralorgane als auch durch Schriftenwechsel. Voraussetzung ist nur, daß alle Vereine, die miteinander in Verbindung treten, sich strenge in den von dem § 152 gezogenen Schranken halten. Die Verbindung eines nach § 152 zu beurteilenden Vereins mit einem politischen Verein ist nur soweit zulässig, als das Landesrecht die Verbindung politischer Vereine mit anderen Vereinen gestattet. (Vgl. auch die angeführten Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 10. Nov. 1887 und des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni 1889.)

Diejenigen landesrechtlichen Vorschriften, die nur die staatliche Überwachung der Vereine und Versammlungen zu ermöglichen und zu erleichtern bestimmt sind, finden dagegen auch auf die Vereine und Versammlungen, die in den Schranken des § 152 der Gewerbeordnung sich halten, Anwendung. Denn sie enthalten keine Verbote und Strafbestimmungen der in § 152 genannten Art. Sofern demnach die Versammlungen öffentlich sind, müssen sie vorher angemeldet und muß den zur Überwachung bestimmten Polizeibeamten Zutritt gegeben werden, wenn derartige Vorschriften für alle öffentlichen Versammlungen bestehen (wie in Elsaß-Lothringen). Allerdings beziehen sich in den meisten Staaten derartige Vorschriften nur auf Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, und auf politische Vereine. (Siehe weiter unten S. 298 ff.) Mag man nun die Begriffe „öffentliche Angelegenheiten“ und „politische Gegenstände“ noch so weit ausdehnen, es wird unmöglich sein, wenn man dem Gesetze nicht geradezu Gewalt anthut, die Verhältnisse bestimmter Arbeiter zu bestimmten Arbeitgebern zu den öffentlichen oder gar zu den politischen Angelegenheiten zu zählen. Nur auf derartige konkrete Verhältnisse bezieht sich aber § 152 der Gewerbeordnung. (Auch das vielfach angeführte Erkenntnis des Kammergerichts vom 26. April 1888 Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. VIII, 215 hat dies anerkannt.) Die Vereine und Versammlungen, die hierauf ihre Thätigkeit beschränken, können demnach auch den landesrechtlichen Vorschriften über Anzeige und polizeiliche Überwachung nicht unterworfen werden.

Aber freilich ist es für die Vereine und Versammlungen schwer, diese scharfe Grenzlinie immer einzuhalten. Die einzelnen Kämpfe um die Lohn- und Arbeitsbedingungen stehen im engsten Zusammenhang mit der gesamten socialen Bewegung der Gegenwart, sie bilden nur einzelne Bestandteile und Episoden des großen Klassenkampfes zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern. Wie sie nur richtig verstanden und gewürdigt werden können, wenn sie unter diesem Gesichtspunkt aufgefaßt und untersucht werden, so ist

es auch für die kämpfenden Parteien selbst vielfach geboten, in ihren Vereinigungen und Versammlungen die engen Grenzen, welche der § 152 der Gewerbeordnung gezogen, zu überschreiten und die allgemeinen Fragen der Socialpolitik in ihre Erörterungen hineinzuziehen. Handelt es sich etwa für die Arbeiter einer großen Fabrik darum, durch Koalition und gemeinsame Arbeitseinstellung eine Verkürzung der Arbeitszeit zu erringen, so wird es in der Regel gar nicht zu umgehen sein, in der Agitation die wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse wenigstens in dem gesamten Industriezweige, die bestehende Gesetzgebung, die Zuständigkeit des Bundesrats zur Festsetzung des sogenannten sanitären Maximalarbeitstages nach Gewerbeordnung § 120 e, eine etwaige Weiterbildung der Gesetzgebung und dergleichen zu erörtern und zu beraten. Damit aber sind die Grenzen des § 152 der Gewerbeordnung verlassen, damit hören die Vereine und Versammlungen der Arbeiter auf, dem Landesrechte entzogen zu sein. Findet dies auch ebenso Anwendung auf die Vereine und Versammlungen der Arbeitgeber, so hat es für sie doch geringere Bedeutung. Sobald es sich um eine größere Zahl von Arbeitern handelt, die sich vereinigen, um auf die Feststellung der Arbeitsbedingungen Einfluß zu gewinnen, können sie der Mittel der Vereinsbildung und insbesondere der Versammlung nicht entbehren. Die meist kleine Zahl der Arbeitgeber vermag dagegen leicht durch Besprechung der einzelnen Personen untereinander, durch schriftliche Mitteilungen u. s. w. eine Verständigung der Beteiligten herbeizuführen. Doch ist es unrichtig, wenn vielfach behauptet wird, daß durch diese enge Umgrenzung, welche der § 152 der Gewerbeordnung seinen Bestimmungen gegeben hat, die Koalitionsfreiheit selbst in diese engen Schranken gebannt und damit zum großen Teil illusorisch gemacht sei. Die große Zahl der Arbeiterkoalitionen, die Jahr für Jahr sich bilden, liefert schon den Gegenbeweis. Vereine und Versammlungen, die günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen suchen, sind deshalb noch nicht verboten, weil in ihnen allgemeine öffentliche Angelegenheiten erörtert oder sie auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken suchen, sondern sie unterstehen nur dem Landesrecht über politische Versammlungen und Vereine. In dem größten Teile von Deutschland sind letztere nicht solchen Beschränkungen unterworfen, daß dadurch die Arbeiter in der Bethätigung der Koalitionsfreiheit wesentlich beschränkt würden, abgesehen von den Vorschriften, daß politische Vereine mit andern Vereinen nicht zu gleichen Zwecken in Verbindung treten und Frauen an ihnen und an politischen Versammlungen nicht Teil nehmen dürfen (s. unten S. 288 ff.).

3. Sind die Arbeiter wie die Arbeitgeber berechtigt, um günstige

Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen, sich zu vereinigen und zu versammeln, so dürfen sie zu diesem Zweck sich auch aller gesetzlich erlaubten Mittel bedienen und nur, um Zweifel auszuschließen, die durch die frühere Gesetzgebung hätten entstehen können, hebt die Gewerbeordnung als solche erlaubte Mittel Einstellung der Arbeit und Entlassung der Arbeiter hervor. Aber die Beteiligten dürfen sich auch nur der an sich erlaubten Mittel bedienen. Handlungen, die nach dem gemeinen Recht unerlaubt und strafbar sind, werden dadurch nicht zu erlaubten, daß sie angewandt werden, um günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen. Insbesondere sind Handlungen, die den Thatbestand der Nötigung nach § 240 des Strafgesetzbuchs oder der Erpressung nach § 253 in sich enthalten, strafbar, auch wenn sie zu dem angegebenen Zweck von Einzelnen aus eigenem Antriebe oder im Auftrage eines Vereins oder einer Versammlung ausgeführt werden. Die Gewerbeordnung hat es sogar für notwendig erachtet, Handlungen, die an sich nicht strafbar sind, für strafbar zu erklären, wenn sie vorgenommen werden, um Andere zu bestimmen, an Verabredungen und Vereinigungen, die getroffen werden, um günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen, teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder um Andere zu verhindern, von solchen Verabredungen u. s. w. zurückzutreten. Wer durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen einen Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestimmt, ihn hierzu „nötigt“, ist schon nach dem Strafgesetzbuch § 240 wegen Nötigung strafbar. Die Gewerbeordnung § 153 bedroht aber mit Strafe auch Personen, welche durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung jedweder Art, durch Ehrverletzung oder durch Berrüßserklärung die Teilnahme oder den Verbleib bei einer Verabredung oder Vereinigung bewirken oder auch nur zu bewirken suchen. Diese Strafbestimmungen richten sich gleichmäßig gegen Arbeitgeber wie gegen Arbeiter, aber praktische Bedeutung haben sie im wesentlichen nur für die Arbeiter. Diejenigen Arbeiter, die sich an Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht beteiligen wollen, sollen geschützt werden gegen jede Beschränkung der Freiheit ihrer Willensentschließung und Willensbethätigung durch rechtswidrige Mittel. Die Arbeiter, deren einzige wirksame Waffe in dem Lohnkampfe die Arbeitseinstellung ist, haben nur dann Aussicht auf Sieg, wenn der Arbeitgeber, der ihre Forderungen nicht bewilligen will, keinen Ersatz findet für die Arbeiter, welche die Arbeit eingestellt haben. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß die streikenden Arbeiter alle Mittel anzuwenden suchen, um dem Arbeitgeber es unmöglich zu machen, Ersatz zu erhalten, und daß sie nur allzu geneigt sind, zu

diesem Zweck auch rechtswidrige Mittel anzuwenden. Wenn der Staat den Lohnkämpfen der Arbeiter und Arbeitgeber sich unparteiisch gegenüberstellt, wenn er die Freiheit der Arbeitgeber wie der Arbeiter zur Feststellung der Bedingungen des Arbeitsvertrags anerkennt, muß er auch die einzelnen Arbeiter gegen ihre eigenen Genossen in ihrer Freiheit genügend schützen. Daß bei großen Arbeitseinstellungen die Arbeiter vor Einschüchterungen, Gewaltthaten, selbst schweren Vergehen und Verbrechen nicht zurückscheuen, um die Beteiligung an der Arbeitseinstellung zu erzwingen und den Zuzug fremder Arbeiter zu hindern, ist zu bekant, als daß es eines Nachweises bedürfte. Indem der Staat die Koalitionsfreiheit gewährt, ist er auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß nicht von einem Teil der Arbeiter gegen den andern ein Koalitionszwang ausgeübt werde. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, insbesondere auch die Erfahrungen, die der große Ausstand der Hamburger Hafenarbeiter 1896—1897 gebracht, rechtfertigen die Frage, ob die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Gewerbeordnung § 153 zum Schutze der persönlichen Freiheit der Arbeiter gegen einen solchen Koalitionszwang ausreichen. Ist in den durch § 153 verbotenen Handlungen nicht zugleich der Thatbestand eines mit härterer Strafe bedrohten Delikts enthalten, so sind sie nur mit Gefängnis von einem Tage bis zu drei Monaten bedroht. Die Vorschriften des § 153 treffen aber auch nicht die Fälle, in welchen durch Drohung u. s. w. der Versuch gemacht wird, Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen, ohne daß eine Verabredung stattgefunden hat oder nachgewiesen werden kann. Ferner bezieht sich der § 153 nicht auf die Fälle, in welchen durch Drohung, Berrufserklärung, Einschüchterung Arbeiter versuchen, Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu verhindern. (Ein Erkenntnis des Oberlandesgerichts zu Celle vom 27. Sept. 1890, Archiv für Strafrecht Bd. 38 S. 377, das den § 153 auch auf einen derartigen Thatbestand für anwendbar erklärte, steht allein und hat fast allseitigen Widerspruch erfahren. Vgl. Meves im Archiv für Strafrecht Bd. 40 S. 269 ff.) Die in § 153 unter Strafe gestellten Handlungen können zwar nicht nur von Arbeitern gegen Arbeiter, von Arbeitgebern gegen Arbeitgeber verübt werden, sondern überhaupt „gegen Andere“, aber sie müssen bezwecken, wenn sie von Arbeitern verübt werden, Andere zur Teilnahme an Verabredungen der Arbeiter, wenn sie von Arbeitgebern verübt werden, Andere zur Teilnahme an Verabredungen der Arbeitgeber zu bestimmen, oder sie von dem Rücktritt von solchen Verabredungen abzuhalten. Die Bestimmungen des § 153 richten sich weder gegen die Bestrebungen der Arbeiter, unmittelbar auf die Willensentschließung

der Arbeitgeber in rechtswidriger Weise einzuwirken, um sie zur Bewilligung ihrer Forderungen zu nötigen, noch gegen derartige Bestrebungen der Arbeitgeber, wenn sie eine Einwirkung auf die Arbeiter bezwecken. Hierauf gerichtete Handlungen sind nur insoweit strafbar, als sie nach gemeinem Rechte strafbar sind. Der Bundesrat hatte bekanntlich im Jahre 1891 eine Erweiterung und Verschärfung des § 153 in einem Gesetzentwurf beantragt, der jedoch von dem Reichstag abgelehnt worden ist. Es würde zu weit führen, die hier in Betracht kommenden Fragen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Doch mag darauf hingewiesen werden, daß das englische Gesetz von 1875 härtere Strafen androht und umfassender ist¹, und daß nach den Erfahrungen, die in Deutschland gemacht sind,

¹ Das Gesetz von 1875 (38 u. 37 Vict. c. 86) droht schwerere Strafe als die Gewerbeordnung an. Nicht nur kann auf Gefängnis bis zu 3 Monaten, sondern in Verbindung damit auf harte Zwangsarbeit (hard labour) erkannt werden, die nach deutschem Recht nur mit der Zuchthausstrafe verbunden ist. Wenn nach dem englischen Recht statt auf Freiheitsstrafe auch auf Geldstrafe bis zu 20 Pfd. St. erkannt werden kann, so hat die Gewerbeordnung mit Recht hiervon abgesehen. Für den Arbeitgeber wäre in der Regel eine Geldstrafe so gut wie keine Strafe, für den Arbeiter aber müßte in der Regel die Geldstrafe in Gefängnis umgewandelt werden, weil die Geldstrafe nicht bezutreiben ist. Das englische Gesetz (§ 8) läßt bei allen Strafgesetzen, die sich auf das Verhältnis der Arbeiter zu den Arbeitgebern beziehen, unter Annahme milderer Umstände Strafermäßigung zu, aber nur wenn auf Geldstrafe erkannt wird. Die Strafe kann dann auf ein Viertel des gesetzlich bestimmten Betrags herabgemindert werden. Da nach der Gewerbeordnung § 153 nur auf Gefängnis und zwar im Mindestbetrug von einem Tage erkannt werden kann, so ist die Möglichkeit einer weiteren Strafermäßigung nicht gegeben. Die Behauptung, das englische Gesetz sei für die Arbeiter milder als das deutsche, beruht auf Unkenntnis des englischen und des deutschen Rechts.

Das englische Gesetz ist aber auch umfassender als das deutsche. Während die Gewerbeordnung nur die oben bezeichneten Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, andere zu bestimmen, an Verabredungen Teil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere zu verhindern, von solchen Verabredungen zurückzutreten, mit Strafe bedroht, ist nach dem englischen Gesetz (§ 7) derjenige strafbar, welcher in der Absicht eine andere Person zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen:

1. gegen sie oder deren Ehefrau oder Kinder Gewalt anwendet oder sie einschüchtert (intimidate) oder deren Vermögen beschädigt, oder
2. ihr beständig von Ort zu Ort folgt, oder
3. Werkzeuge, Kleidungsstücke oder andere Sachen, welche dieser Person gehören oder von ihr gebraucht werden, verbirgt oder ihr wegnimmt oder sie an deren Gebrauch hindert, oder
4. das Haus oder andere Plätze, wo sie wohnt oder arbeitet oder Geschäfte betreibt oder zufällig sich befindet, oder den Zugang zu einem solchen Haus oder Platz bewacht oder besetzt, oder

die Strafbestimmungen des deutschen Gesetzes nicht ausreichen, um die persönliche Freiheit der Arbeiter gegen Angriffe, die von den Arbeitern selbst ausgehen, zu schützen.

4. Die Gewerbeordnung hat aber die persönliche Freiheit der Arbeiter und Arbeitgeber weiterhin dadurch zu schützen gesucht, daß sie die Verträge, welche Arbeiter unter einander oder Arbeitgeber unter einander abschließen, um sich zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu vereinigen oder um derartige Vereinigungen zu sichern und aufrecht zu halten, für unverbindlich erklärt (§ 152 Abs. 2). Derartige Verträge sind nicht rechtswidrig, aber jedem Kontrahenten steht jederzeit der Rücktritt frei und es finden aus ihnen weder Klage noch Einrede statt. Es bezieht sich dies auf Verträge jeder Art, sowohl auf solche, in welchen die Kontrahenten sich zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks zu einer Gesellschaft vereinigen, als auf solche, in welchen sie sich zu einzelnen Leistungen verpflichten oder in welchen sie für den Fall des Rücktritts oder der Nichterfüllung einer übernommenen Verpflichtung die Zahlung einer Vertragsstrafe versprechen. Desgleichen ist eine Bestimmung ungültig, nach welcher ein Mitglied eines Vereins (Unterstützungsverein u. dergl.) seine Rechte an den Verein oder seine Mitgliedschaft für den Fall verlieren soll, daß es von einer Koalition zurücktritt oder seine dafür eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

Diese Bestimmung des § 152 Abs. 2 ist lebhaft bekämpft worden und nicht nur von socialdemokratischer Seite. Man erklärt sie für eine ungerechte und ungerechtfertigte Beschränkung der persönlichen Freiheit, sie stehe mit dem Bedürfnisse einer sachgemäßen Fortbildung des Arbeitsvertrags im Widerspruch, sie versage dem Arbeiter die Gleichberechtigung, die er bisher nur als gesetzlich, in der Wirklichkeit aber unerreichbaren Anspruch besitze. Es ist zuzugeben, daß auch diese Bestimmung, wenn sie rechtlich auch gleicherweise für Arbeitgeber wie Arbeiter gilt, in ihrer Wirkung im allgemeinen — von Ausnahmen abgesehen — nur für die Arbeiter von wesentlicher Bedeutung ist. Die Arbeitgeber, die derartige Verträge abschließen, halten sich in der Regel, auch ohne rechtliche Verbindlichkeit, an

-
5. ihr mit zwei oder mehreren Personen in ungehöriger Weise (in a disorderly manner) auf oder durch Straßen oder Wege folgt.

Doch wird unter Bewachen oder Besetzen im Sinne dieses Gesetzes nicht verstanden das Warten an oder bei dem Hause oder Plage, wo eine Person wohnt oder arbeitet u. s. w., oder an dem Zugang zu einem solchen Hause u. s. w., wenn solches lediglich zu dem Zwecke geschieht, um Nachrichten zu empfangen oder mitzuteilen.

sie gebunden und erfüllen freiwillig die übernommenen Verpflichtungen in ihrem eigenen geschäftlichen Interesse und um in den Kreisen, in denen sie verkehren, ihr geschäftliches und gesellschaftliches Ansehen nicht einzubüßen. Die Arbeiter dagegen, die derartige Verträge abschließen, thun dies vielfach nicht aus freiem Antriebe, sondern unter dem Drucke, den die von Agitatoren geleiteten und häufig genug verführten Vereine und Versammlungen auf sie ausüben, ohne daß sie imstande wären, die Bedeutung der Verpflichtungen, die sie eingehen, zu übersehen. Die besondere Rechtfertigung, die der Staat ihnen dadurch giebt, daß er den von ihnen abgeschlossenen Verträgen keinen Schutz gewährt, während Verträge desselben Inhalts, wenn von andern Personen abgeschlossen, rechtliche Wirkungen erzeugen, ist ihnen in ihrem eigenen Interesse eingeräumt. Sie beruht nicht auf einem privilegium odiosum, sondern einem privilegium favorabile. Sie ersichert den Arbeitern allerdings den Lohnkampf, aber sie ermöglicht es den einzelnen Arbeitern, ihre persönliche Freiheit zu wahren und ihr persönliches Interesse zu schützen gegen den übermächtigen Einfluß der Partei. Wie der Staat in zahlreichen Bestimmungen Verträge, welche die Arbeiter mit den Arbeitgebern abschließen, für nichtig und rechtsunwirksam erklärt, um die Arbeiter gegen den übermächtigen Einfluß der Arbeitgeber zu schützen (Gewerbeordnung §§ 105 a, 115—119 b, 120 a—120 c, 134 a—138; Bürgerliches Gesetzbuch §§ 617—619 u. f. w.), so bedürfen die Arbeiter eines solchen Schutzes gegen ihre eigenen Parteigenossen. Und noch ein anderer Grund rechtfertigt die gesetzliche Bestimmung. Das Gesetz gestattet den Arbeitern, zu gemeinsamer Arbeitseinstellung sich zu verbinden, um bessere Arbeitsbedingungen zu erringen. Aber der Arbeiter ist in der Regel auf den Lohn seiner Arbeit allein angewiesen, um daraus die für den eigenen und seiner Familie Unterhalt erforderlichen Ausgaben zu bestreiten. Er darf sich deshalb nicht selbst in der Freiheit zu arbeiten rechtlich beschränken. Es muß ihm die rechtliche Möglichkeit gewahrt sein, jederzeit von einem Vertrage zurückzutreten, durch den er sich selbst in der Bewertung seiner Arbeitskraft beschränkt hat. Die Vorschrift des § 152 Abs. 2 ist aus demselben Grunde gerechtfertigt, der den § 74 des neuen Handelsgesetzbuchs rechtfertigt, durch welchen Verträge eines Handlungsgehilfen für unverbindlich erklärt werden, in welchen er sich für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit der Art beschränkt, daß daraus eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens sich ergibt. Wenn die Führer der socialdemokratischen Partei dieser letzteren Vorschrift nicht nur zugestimmt haben, sondern alle Verträge über eine Beschränkung der gewerblichen Thätigkeit der Handlungsgehilfen für unver-

bindlich erklären wollten, während sie den Abjag 2 des § 152 als eine schreiende Ungerechtigkeit bekämpfen, so sind es nicht Gründe der Gerechtigkeit, sondern der Parteipolitik, welche sie zu einem solchen Widerspruch veranlassen.

5. Schon oben ist darauf hingewiesen worden, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeitgeber in den Landesgesetzen über das Vereins- und Versammlungsrecht ihre Ergänzung finden, weil die Vereine und Versammlungen, welche die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu ihrem Zweck haben, sich vielfach nicht in den engen Grenzen, welche die Gewerbeordnung gezogen hat, halten wollen und auch nicht halten können, ohne sich ihrer besten Waffen zu berauben. Ehe jedoch hierauf eingegangen wird, seien in Kürze noch die anderweiten reichsgesetzlichen Normen, welche sich auf das Vereins- und Versammlungsrecht beziehen und in diesem Zusammenhang von Interesse sind, erwähnt.

a. Nach dem Strafgesetzbuch §§ 128, 129 ist die Bildung von und die Teilnahme an Vereinen verboten, 1. deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden sollen, 2. in welchen gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, 3. zu deren Zwecken oder Beschäftigung es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften.

b. Den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen ist die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 49.

c. „Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnete öffentliche Versammlungen zu veranstalten“ (Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 § 17). Doch finden auch auf die Wahlvereine und Versammlungen die Vorschriften der Landesgesetze über vorherige Anzeige und Überwachung Anwendung. Alle andern landesgesetzlichen Beschränkungen der politischen Vereine und Versammlungen sind dagegen für Wahlvereine und Versammlungen der Wahlberechtigten aufgehoben. Personen, die nicht wahlberechtigt sind, wie z. B. diejenigen, die das 25. Jahr noch nicht vollendet haben u. s. w., haben an diesem Privilegium keinen Teil. Diese Bestimmung des Reichsgesetzes hat namentlich für diejenigen Staaten Bedeutung, in welchen politische Vereine und Versammlungen entweder ganz verboten oder von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig sind. Sie hat in ihnen die freie Ausübung

des Wahlrechts ermöglicht. In Preußen sind Wahlvereine überhaupt nicht den besonderen Beschränkungen der politischen Vereine unterworfen (Verordnung vom 11. März 1850 §§ 8 u. 21). In Bayern (Gesetz vom 26. Febr. 1850 Art. 26) und Braunschweig (Gesetz vom 4. Juli 1853 § 1) sind Wahlversammlungen von den Beschränkungen der politischen Versammlungen befreit. Ein Wahlverein und eine Wahlversammlung im Sinne des Reichsgesetzes und dieser Landesgesetze sind jedoch nur solche, welche für eine einzelne bestimmte Wahl sich bilden und auf ihr Ergebnis einzuwirken suchen, nicht aber politische Vereine und Versammlungen, welche künftige, noch unbestimmte Wahlen vorbereiten und für ein allgemeines Wahlprogramm Anhänger zu gewinnen suchen.

d. Den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist es untersagt, in ihren Versammlungen Anträge zu erörtern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht fällt. Die Mitglieder des Vorstandes machen sich strafbar, wenn sie die Erörterung solcher Anträge gestatten oder nicht hindern (Reichsgesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 § 143).

Soweit nicht nach den oben dargelegten Rechtsnormen die Reichsgesetzgebung in das Vereins- und Versammlungsrecht eingegriffen hat, wird dasselbe durch das Landesrecht normiert. Auch ist es zweifellos, daß jeder Bundesstaat insoweit zuständig ist, das bestehende Landesrecht abzuändern. Die Zuständigkeit der Bundesstaaten hierzu ist so lange begründet, bis das Reich ein erschöpfendes Reichsgesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht erlassen haben wird. In dem Einführungsgesetz zu dem Strafgesetzbuch § 2 sind ausdrücklich die besonderen Vorschriften des Landesrechts über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts aufrecht erhalten worden, ebenso wie in dem Einführungsgesetz zu der Strafprozeßordnung § 6 bestimmt ist, daß die landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht unberührt bleiben.

III. Die privatrechtliche Stellung der Vereine.

Obgleich die Aufgabe des Berichterstatters sich nur auf die Darstellung des öffentlichen Rechts der Vereine und Versammlungen erstreckt, so muß doch des Zusammenhanges wegen, wenn auch nur in Kürze, der privatrechtlichen Stellung der Vereine gedacht werden. Ein Verein ist eine organisierte Verbindung mehrerer Personen, um in Gemeinschaft gemeinschaftliche Zwecke zu verfolgen. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder zu

den Vereinsorganen wie untereinander, die Bestimmungen über die Organisation des Vereins und über die Verhältnisse des Vereins zu dritten Personen gehören dem Privatrechte an. Hiernach haben die Vereine entweder die Rechtsstellung von Gesellschaften, die keine Rechtsfähigkeit besitzen, in welchen nur Rechte und Pflichten der Einzelnen bestehen, nur die Einzelnen vermögensrechtliche Ansprüche und Schulden haben — oder aber die Vereine sind Korporationen und haben als solche eine eigene selbständige Rechtsfähigkeit, eignes Vermögen, eigne Schulden, die von dem Vermögen der Mitglieder rechtlich gefondert sind. Sie haben für das Recht eine selbständige Existenz, welche dem Verein eine straffere Organisation, eine festere wirtschaftliche Grundlage, eine größere Wirksamkeit und eine längere Dauer zu sichern vermag. Die Vereine, deren Zweck ausschließlich auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, haben zum großen Teil schon gegenwärtig durch Reichsgesetze eine ausreichende Normierung ihrer Rechtsverhältnisse erhalten. Für die Handelsgesellschaften, zu denen auch die weit über das Gebiet des Handels hinausreichenden Aktiengesellschaften gehören, ist das Handelsgesetzbuch maßgebend. Daneben bestehen besondere Reichsgesetze über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kolonialgesellschaften, eingeschriebene Hülfskassen, Innungen u. s. w. Für andere Vereine mit einem auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck enthalten die Landesgesetze besondere Normen, die, soweit sie den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsgebieten angehören, auch durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht berührt werden. Die überaus zahlreichen Vereine aber, deren Zweck nicht oder nicht ausschließlich auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, welche allein oder neben einem wirtschaftlichen Zweck auch gefellige, religiöse, wissenschaftliche, sittliche, wohlthätige, politische, socialpolitische Zwecke (sogenannte ideale Zwecke) verfolgen, befinden sich fast überall in Deutschland in einem durchaus unbefriedigenden Rechtszustand. Korporationsrechte können sie in den meisten Staaten nur durch staatliche Verleihung erhalten. Mit einer solchen Verleihung sind aber die Staatsregierungen äußerst vorsichtig, teils weil sie fürchten, dadurch eine Verantwortlichkeit für den damit ausgestatteten Verein zu übernehmen, teils weil sie mit den Bestrebungen des Vereins nicht völlig einverstanden sind und diese nicht befördern wollen. Vereine aber, denen Korporationsrechte nicht verliehen sind, unterstehen nur dem Rechte der Gesellschaften. Es fehlt ihnen die Vermögens- und Prozeßfähigkeit, die Mitglieder haften persönlich für alle Schulden, es giebt kein Vereinsvermögen, sondern nur Anteile der Mitglieder, durch Tod oder Kündigung eines Mitgliedes wird

der Verein aufgelöst u. s. w. Es steht dies so sehr im Widerspruch mit der das Leben beherrschenden Auffassung und den Bedürfnissen des Lebens, daß die Gerichte sich vielfach genötigt sehen, in bald größerem, bald geringerm Umfange derartige Vereine nach Analogie der Korporationen zu behandeln. Dadurch ist aber eine völlige Rechtsunsicherheit eingetreten, indem namentlich die Ansichten der Gerichte über die Prozeßfähigkeit der Vereine vielfach schwanken. Während die einen Gerichte eine Klage des Vereins oder gegen den Verein zulassen, muß vor andern Gerichten die Klage von dem oder gegen den Vorstand oder aber auch von allen oder gegen alle Mitglieder angestrengt werden. In Sachsen ward deshalb schon durch das Gesetz vom 15. Juni 1868 bestimmt, daß Vereine, welche die gesetzlichen Normativbestimmungen in ihr Statut aufnehmen, durch Eintragung in ein Genossenschaftsregister Korporationsrechte erlangen. Doch können Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, nur mit Genehmigung des Ministers des Innern eingetragen werden. Damit sind thatsächlich die politischen und socialpolitischen Vereine, also auch die Arbeitervereine, von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen. Weiter geht das bayerische Gesetz vom 27. April 1869, nach welchem Vereine, die nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zum Zweck haben, Vermögensfähigkeit dadurch erwerben, daß sie in ihre Statuten die gesetzlichen Normativbestimmungen aufnehmen und die Statuten von dem Landgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, in das Vereinsregister eingetragen werden. Auch politische Vereine bedürfen hierfür keiner Genehmigung, aber sie bleiben, auch wenn sie dadurch Rechtsfähigkeit erworben haben, trotzdem den öffentlichrechtlichen Vorschriften über politische Vereine unterworfen. Da die bayrischen Gerichte aber auch Vereine, die keine Rechtsfähigkeit besitzen, zur Prozeßführung zulassen, so haben politische Vereine und Arbeitervereine, insbesondere die Gewerksvereine, von dem Gesetze fast keinen Gebrauch gemacht und nur einige Arbeitervereine, welche die Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, haben Rechtsfähigkeit erworben (vgl. Graßmann, in Schmollers Jahrbuch N. F. Bd. XX, S. 800).

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist nicht soweit gegangen, wie das bayerische Gesetz von 1869, hat aber doch eine Ordnung geschaffen, die als eine wesentliche Besserung zu bezeichnen ist und im ganzen den praktischen Bedürfnissen Genüge schafft. Die verbündeten Regierungen lehnten es unbedingt ab, allen religiösen, politischen und socialpolitischen Vereinen ohne Unterschied den Erwerb der Rechtsfähigkeit zu ermöglichen. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes erklärte: „Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine bedeute eine beträchtliche Stärkung ihrer Organisation und

ihrer Wirkens. Es gebe aber unzweifelhaft Vereine und würde deren in Zukunft noch mehr geben, deren Zweck und Thätigkeit gegen die öffentlichen Interessen, wie die Regierungen sie zu schützen hätten, sich richten. Diese Vereine mit den Mitteln der staatlichen Gesetzgebung zu stärken, ohne auf der andern Seite die Mittel einer notwendig werdenden Repression zu besitzen, müßten die verbündeten Regierungen unbedingt ablehnen.“ (Stenographische Berichte des Reichstags, Anlagen III, 1940.) Obgleich der Reichstag in seiner Mehrheit diese Bedenken nicht teilte, so nahm er doch die in Übereinstimmung mit den Vertretern des Bundesrats gefaßten Beschlüsse seiner Kommission an, um das Vereinsrecht nicht vollständig aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ausschließen zu müssen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und solche, die andere Zwecke verfolgen. Sofern erstere nicht zu den Gesellschaften gehören, deren Verhältnisse durch andere Reichsgesetze normiert sind (Handelsgesellschaften u. s. w.) und welche hiernach Rechtsfähigkeit besitzen oder erwerben können, vermögen sie Rechtsfähigkeit nur zu erlangen durch Verleihung des Bundesstaats, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat (§ 22). Alle andern Vereine dagegen erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (§ 21). Doch unterstehen ausschließlich dem Landesrecht diejenigen Vereine, welche den der Landesgesetzgebung allgemein vorbehaltenen Rechtsgebieten angehören, wie Wassergenossenschaften, Jagdgenossenschaften, Deich- und Sielverbände u. s. w. (vgl. Einführungsgesetz Art. 65, 66, 69 u. s. w.). Auch bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann, unberührt (Einführungsgesetz Art. 84).

Die Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, zu denen also auch alle religiösen, politischen und socialpolitischen Vereine gehören, können die Eintragung in das Vereinsregister beantragen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mindestens sieben beträgt (§ 56). Bei der Anmeldung sind die Satzungen des Vereins, die den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 58) entsprechen müssen, sowie eine Urkunde über die Bestellung des Vorstandes beizufügen. Das Amtsgericht hat von der Anmeldung der zuständigen Verwaltungsbehörde Kenntnis zu geben, welche binnen sechs Wochen Einspruch erheben kann. Doch kann Einspruch nur erhoben werden, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann (darüber siehe weiter unten S. 34 ff.), oder aber wenn er einen politischen,

socialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Gegen den Einspruch kann in den Staaten, in welchen ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, d. h. in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig und Anhalt Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden, in den andern Staaten Rekurs nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung. Die Klage kann sich aber nur darauf stützen, daß der Verein nicht zu einer der angegebenen Arten von Vereinen gehöre, nicht darauf, daß der Verein, obgleich er verboten werden könne oder politische, socialpolitische oder religiöse Zwecke verfolge, doch ohne Verletzung oder Gefährdung der öffentlichen Interessen Rechtsfähigkeit erwerben könne. Darüber, ob der Erwerb der Rechtsfähigkeit das öffentliche Interesse verletze oder gefährde, ist in dem Verwaltungsstreitverfahren nicht zu erkennen. Steht es fest, daß der Verein einer der angegebenen Arten angehört, so kann gegen den Einspruch nur die einfache Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Verwaltungsbehörden haben dann allein nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob sie den Einspruch aufrechterhalten oder zurücknehmen wollen. Mit andern Worten, es ist in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt, ob ein politischer, socialpolitischer oder religiöser Verein zum Erwerb der Rechtsfähigkeit zugelassen wird oder nicht.

Wird binnen der angegebenen Frist Einspruch nicht erhoben oder ist der eingelegte Einspruch endgültig aufgehoben, so hat die Eintragung zu erfolgen und damit erwirbt der Verein Rechtsfähigkeit. Die eingetragenen Vereine sind verpflichtet, jede Änderung der Statuten sowie die erneute Bestellung von Vorstandsmitgliedern zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, sowie auf Verlangen des Amtsgerichts jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen (§§ 55—72).

Auch die eingetragenen Vereine können nach Maßgabe des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst werden. (§ 74. Siehe weiter unten S. 39 ff.) Aber einem Verein kann auch, ohne daß er als Verein aufgelöst wird, die Rechtsfähigkeit entzogen werden. Dies hat zu geschehen durch das Amtsgericht, wenn die Zahl der Mitglieder auf drei herabfällt, auf Antrag des Vorstandes oder, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes. Gegen den Beschluß des Amtsgerichts findet nur die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt (§ 73). Die Entziehung der Rechtsfähigkeit kann aber auch erfolgen durch ein rechtskräftiges Erkenntnis der Verwaltungsgerichte und in den Staaten, wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, durch eine nach §§ 20, 21 der Gewerbeordnung erlassene rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsbehörde und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

1. Wenn der Verein durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn er einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu seinem Zwecke macht,
3. wenn ein Verein, der nach seiner Satzung einen politischen, socialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, einen solchen Zweck verfolgt (§§ 43, 44).

Diesen Bestimmungen gemäß werden auch nach dem Jahre 1900 religiöse, politische und socialpolitische Vereine und damit auch die Arbeitervereine und Gewerksvereine nur ausnahmsweise Rechtsfähigkeit erlangen. Zum großen Teil werden sie sich überhaupt nicht den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine unterwerfen wollen, wie die Erfahrungen in Bayern zeigen, sodann aber werden die meisten Staatsregierungen auch in den Fällen, wo die Vereine dies thun wollen, gegen ihre Eintragung in der Regel Einspruch erheben. Indes hat das Bürgerliche Gesetzbuch auch den Vereinen, welche Rechtsfähigkeit nicht erlangen, eine gesicherte Rechtsstellung gegeben und ihnen eine ihren Zwecken entsprechende Wirksamkeit ermöglicht. Nach § 54 finden auf Vereine, die keine Rechtsfähigkeit besitzen, die Vorschriften über Gesellschaften (§§ 705 bis 740) Anwendung. Darnach kann aber jeder Verein durch den Gesellschaftsvertrag sich eine korporative Verfassung geben und den Vorstand zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ermächtigen. Die Gegenstände, welche von dem mit der Geschäftsführung beauftragten Vorstand erworben werden, wie die Beiträge der Mitglieder werden Vereinsvermögen, das zwar den Mitgliedern zur gesamten Hand zusteht, aber die Mitglieder können über ihren Anteil weder verfügen noch Teilung verlangen. Auch die Rechte, die der Eintragung in das Grundbuch bedürfen (Eigentum an Grundstücken, Hypotheken u. s. w.), werden auf den Namen der Vereinsmitglieder eingetragen, aber mit der Bemerkung, daß ihnen das Recht nur zur gesamten Hand zusteht, d. h. also, daß die Verfügung der Einzelnen darüber ausgeschlossen ist (Grundbuchordnung vom 24. März 1897 § 48). Durch den Gesellschaftsvertrag, der das Vereinsstatut bildet, kann bestimmt werden, daß für die Rechtsgeschäfte, welche der Vorstand für den Verein vornimmt, die Mitglieder des Vereins nur mit ihrem Anteil an dem Vereinsvermögen haften. Praktisch sind dann die Mitglieder persönlich überhaupt nicht haftbar, sondern nur das Vereinsvermögen. Allerdings haften daneben noch die Mitglieder des Vorstandes, die die Rechtsgeschäfte abgeschlossen haben, dritten Personen mit ihrem ganzen Vermögen (§ 54),

während dem Vorstand eines eingetragenen Vereins eine solche Haftung nicht obliegt. — Ferner wird die revidierte Zivilprozeßordnung bestimmen, daß Vereine, die nicht rechtsfähig sind, verklagt werden können, wie wenn sie rechtsfähig wären (§ 49 a). In solchen Prozessen ist sodann der Vorstand des Vereins dessen gesetzlicher Vertreter, ganz ebenso wie der Vorstand eines eingetragenen Vereins. Die Zwangsvollstreckung des Urteils kann dann nur in das Vereinsvermögen stattfinden (§ 670 a der revidierten Zivilprozeßordnung). Dagegen wird allerdings auch künftig ein Verein als solcher nicht klagen können. Die Klage muß vielmehr von allen Mitgliedern als Streitgenossen erhoben werden und der Vorstand wird nur die Stellung eines gewöhnlichen Prozeßbevollmächtigten haben. — Nach den allgemeinen Bestimmungen über Gesellschaften wird die Gesellschaft aufgelöst durch Austritt oder Tod eines Gesellschafters, sowie durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters (§§ 723, 724, 727, 728). Aber durch das Vereinsstatut, den Gesellschaftsvertrag, kann bestimmt werden, daß der Verein in diesen Fällen nicht aufgelöst wird, sondern das Mitglied in diesen Fällen ausscheidet, der Verein aber fortbesteht. In diesem Falle wächst der Anteil des ausgeschiedenen Mitgliedes an dem Vereinsvermögen den übrigen Mitgliedern zu, d. h. das Vereinsvermögen bleibt unverändert. Auch die Ansprüche, welche dem ausscheidenden Mitglied an dem Vereinsvermögen zustehen, sowie die Ansprüche, welche den übrigen Mitgliedern gegen das ausscheidende Mitglied zustehen (§§ 738—740), können durch das Vereinsstatut ausgeschlossen werden.

Hiermit ist jedem Vereine die rechtliche Möglichkeit gegeben, durch das Vereinsstatut, wenn auch nur in künstlicher und wohl auch verkünstelter Weise, seine Rechtsverhältnisse der Art zu ordnen, daß seine Rechtsstellung thatsächlich der den Vereinen mit Rechtsfähigkeit sehr genähert wird und die praktischen Vorteile, welche die Rechtsfähigkeit gewährt, zum größten Teil auch ihm zukommen. Die Vorteile, welche künftighin allein den Vereinen mit Rechtsfähigkeit zukommen, den andern Vereinen aber vorenthalten sind, bestehen nur darin, daß die Rechte, zu deren Erwerb Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, auf den Namen des Vereins eingetragen werden, daß die Mitglieder des Vorstandes für die von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte dritten Personen nicht persönlich haften, und daß der rechtsfähige Verein nicht bloß verklagt werden, sondern auch selbst klagen kann. Die politischen, socialpolitischen und religiösen Vereine, welche diese Rechte nicht haben, werden aber durch deren Mangel in ihrer Wirksamkeit kaum gehindert oder beeinträchtigt werden. Obgleich das Bürgerliche Gesetzbuch ihnen den Erwerb der Rechtsfähigkeit sehr erschwert, werden sie ihm

dennoch eine außerordentliche Besserung ihrer Rechtslage und vor allem Rechtssicherheit zu verdanken haben.

IV. Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht der Landesgesetze.

Die Gesetze der einzelnen deutschen Staaten sichern die Vereins- und Versammlungsfreiheit in sehr verschiedenem Maße, so daß der Rechtszustand in Deutschland schwer zu übersehen und darzustellen ist. Dazu kommt, daß die meisten Gesetze ohne übersichtliche Scheidung Vorschriften über Vereine und über Versammlungen enthalten. Sie hängen allerdings aufs engste miteinander zusammen, da in der Regel die Vereine, um ihre Zwecke zu fördern und den Zusammenhalt ihrer Mitglieder zu stärken, der Versammlungen nicht entbehren können. Doch sind die Vorschriften über Vereine und die über Versammlungen getrennt darzustellen, um eine Übersicht zu ermöglichen.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über Vereine und Versammlungen sind teils in den Verfassungsurkunden, teils in besonderen Gesetzen enthalten. Es stehen gegenwärtig in Geltung: Preußen, Verfassung Art. 29, 30, sog. Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts; durch Verordnung vom 15. Juni 1867 auf die neuen Provinzen, durch Gesetz vom 28. Juni 1876 § 10 auf Lauenburg ausgedehnt. — Bayern, Gesetz vom 26. Febr. 1850. — Sachsen, Gesetz vom 22. Nov. 1850. — Württemberg, Gesetz vom 2. April 1848 über Volksversammlungen, Polizeistrafgesetz vom 27. Dez. 1871 Art. 9, Strafgesetzbuch von 1839 § 149. — Baden, Gesetz vom 21. Nov. 1867. — Hessen, Verordnungen vom 17. Sept. 1849 und 7. Sept. 1854. — Mecklenburg-Schwerin, Verordnungen vom 27. Jan. 1851 und 2. Mai 1877. — Mecklenburg-Strelitz, Verordnung vom 19. Febr. 1891. — Sachsen-Weimar, Verordnungen vom 15. Juli 1874 und 21. April 1875. — Oldenburg, Verfassung vom 22. Nov. 1852 Art. 50, 51, Verordnung vom 19. Juli 1855. — Braunschweig, Gesetze vom 4. Juli 1853 und 16. Nov. 1854. — Sachsen-Meinigen, Grundgesetz vom 23. Aug. 1829 § 28, Verordnung vom 25. Okt. 1878. — Sachsen-Altenburg, Verordnungen vom 1. März 1855 und 28. Jan. 1888. — Sachsen-Koburg-Gotha, Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 §§ 44—46. — Anhalt, Gesetz vom 26. Dez. 1850. — Schwarzburg-Rudolstadt, Verordnung vom 23. Mai 1856. — Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 9. Juni 1856, Gesetze

vom 16. Febr. 1874 und 14. Aug. 1896. — Waldeck, Verordnung vom 25. Nov. 1854. — Reuß ä. L., Verordnung vom 28. April 1855, Gesetz vom 3. Jan. 1887. — Reuß j. L., Gesetze vom 5. Juli 1852 und vom 9. April 1897. — Schaumburg-Lippe, Gesetz vom 30. Juni 1855. — Lippe, Gesetz vom 23. Febr. 1891. — Lübeck, Gesetz vom 15. Sept. 1888. — Bremen, Verfassung vom 17. Nov. 1875 § 16, Gesetz vom 22. März 1871. — Hamburg, Gesetz vom 19. Mai 1893. — Elsaß-Lothringen, Code pénal Art. 291, 292, Gesetze vom 10. April 1834 (über Vereine) und 6. Juni 1868 (über Versammlungen).

1. Vereine.

Ein Verein ist eine auf die Dauer berechnete, durch übereinstimmende Willenserklärung der Mitglieder begründete, organisierte Verbindung mehrerer Personen, um einen selbstgesetzten, aber gemeinschaftlichen Zweck zu erstreben. Der Verein ist demnach ein Vertragsverhältnis; durch einen Vertrag wird der Verein begründet, durch die Bestimmungen des Vertrags werden die Verhältnisse der Mitglieder unter einander normiert und die Zwecke des Vereins festgestellt. Die Rechtsverhältnisse, die sich hieraus ergeben, sowohl diejenigen der Mitglieder unter einander, wie diejenigen des Vereins zu dritten Personen gehören dem Privatrecht an und werden durch die Normen des Privatrechts beherrscht. Auch wenn der Verein die Rechte einer Korporation erhält oder auf Grund eines Gesetzes sich als Korporation bildet, tritt er damit aus dem Gebiet des Privatrechts nicht heraus. Dem öffentlichen Recht dagegen gehören die Rechtsätze an, welche die persönliche Freiheit der Einzelnen, Vereine zu bilden und in Vereinen gemeinschaftliche Zwecke zu verfolgen, beschränken, und welche die Funktionen der Staatsbehörden, die sie in Bezug auf Vereine auszuüben haben, normieren. Sie finden auf alle Vereine Anwendung, mögen sie Korporationsrechte besitzen oder nicht. (In Braunschweig unterliegen die Korporationen und die von der Regierung genehmigten Vereine diesen Vorschriften nicht, Gesetz vom 4. Juli 1853 § 1; in Lübeck nicht die vom Senat genehmigten Vereine, Gesetz vom 15. Sept. 1888 §§ 1, 4.)

Aber die Vereinigung muß, um einen Verein zu bilden, organisiert sein, unter einer Leitung stehen, wie dies auch von dem Reichsgericht, dem Kammergericht, dem Oberlandesgericht zu Dresden und anderen Gerichten in ständiger Praxis anerkannt ist. Nur in Bayern haben die Gerichte dem Begriff „Verein“ eine weitere Ausdehnung gegeben, indem sie eine „jede Vereinigung einer Mehrzahl von Personen, welche sich verbunden haben, um gemeinsam einen bestimmten Zweck zu verwirklichen oder zu

fördern“, für einen Verein erklären, auch wenn ihr eine jede Organisation fehlt, sie unter keiner Leitung eines Vorstandes steht (Erkenntnis des Oberlandesgerichts München vom 29. Dez. 1894 bei Reger, Entscheidungen, Bd. XV S. 194 ff.). Mit dieser Auslegung ist es möglich gewesen, eine politische Partei als solche, die deutsche Volkspartei, die socialdemokratische Partei für Vereine zu erklären, jede Versammlung einer politischen Partei den Beschränkungen, welche für Versammlungen der politischen Vereine bestehen, zu unterwerfen. Diese Auslegung, die, wenn sie strenge durchgeführt würde, zu einer unerträglichen Belästigung aller Parteien führen müßte, erscheint nicht begründet. Die Sprache unterscheidet den Verein von nicht organisierten Verbindungen, den Verabredungen, den Parteien u. s. w., wie denn auch die Gewerbeordnung § 152 neben den Vereinigungen die Verabredungen nennt. Eine Partei besteht aus der Gesamtheit derer, die dieselben politischen, socialen, kirchlichen Ziele anstreben. In ihr kann ein Verein sich bilden, dem aber dann nur diejenigen Parteigenossen angehören, welche als Mitglieder in den Verein eingetreten sind — sie bilden häufig nur einen kleinen Teil der Parteigenossen —, die Partei selbst aber ist kein Verein.

Die engsten Grenzen sind der Vereinsfreiheit in Elsaß-Lothringen, den beiden Mecklenburg und in Neufä. Linie gezogen. In Elsaß-Lothringen ist nach dem dort noch in Geltung stehenden französischen Gesetz von 1834 zur Bildung eines jeden Vereins, der mehr als 20 Mitglieder zählt, Genehmigung erforderlich, die auch nur unter bestimmten Bedingungen erteilt, jederzeit aber zurückgenommen werden kann. In Neufä. Linie bedarf jeder Verein, der mehr als 15 Mitglieder zählt, der Genehmigung, politische Vereine — und zu ihnen gehören auch solche, die sich mit Gemeindeangelegenheiten befassen — sind aber überhaupt verboten (Verordnung von 1855 §§ 1, 8 ff.). In Mecklenburg-Schwerin (Verordnung von 1851 §§ 1, 2) und Mecklenburg-Strelitz (Verordnung von 1891 § 1) bedürfen politische Vereine der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

In einer Reihe von andern Staaten steht noch die auf dem Beschluß des Bundestags vom 13. Juli 1854 ruhende Vorschrift in Geltung, wonach alle Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, verboten sind. Dies ist der Fall in Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck. Doch wird in einzelnen dieser Staaten, wie namentlich in Hessen (S. Gosau, Staatsrecht des Groß-

herzogtums Hessens S. 103) das Verbot thatsächlich nicht mehr aufrecht erhalten. Soweit dies aber in den andern Staaten noch der Fall ist, liegt darin eine ungerechte Beschränkung der Freiheit der arbeitenden Klassen, die dem Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Staatsangehörigen widerspricht. Indem ihnen das Recht, politische Vereine zu gründen, das den andern Staatsangehörigen in diesen Staaten zusteht, entzogen ist, werden sie für politisch unmündig erklärt.

In all den genannten Staaten ist thatsächlich die Koalitionsfreiheit der Arbeiter in hohem Maße beschränkt. Wie früher erwähnt, sind die Vereine der Arbeiter, die die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken, von der Gewerbeordnung § 152 nur so lange geschützt, als sie sich nicht mit politischen Angelegenheiten beschäftigen. Um ihren Zweck zu erreichen, können sie dies aber vielfach nicht vermeiden. Überall, wo die Bildung politischer Vereine den Arbeitern verboten oder von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht ist, ist die Koalitionsfreiheit der Arbeiter beeinträchtigt.

Die aus dem Jahre 1850 stammenden Gesetze Preußens, Bayerns und Sachsens sind mit mehr oder weniger Abweichungen dem französischen Gesetz vom 28. Juli 1848 nachgebildet, das freilich in seiner Heimat nur kurze Zeit in Geltung gestanden hat (siehe oben S. 255). Ihnen ist sodann wieder die Gesetzgebung in den meisten andern deutschen Staaten gefolgt. Die wichtigsten Vorschriften dieser Gesetze sind folgende:

1. Die Bildung von bewaffneten Vereinen ist nur mit Genehmigung der Behörde gestattet (Preußen, Verfassung Art. 27; Sachsen, Gesetz vom 22. Nov. 1850 §§ 11, 23; Baden, Gesetz vom 21. Nov. 1867 § 2; Bremen, Gesetz vom 22. Mai 1871 § 1). In den andern Staaten ergibt sich das Verbot schon daraus, daß Versammlungen von Bewaffneten nur mit Genehmigung zulässig sind.

2. In den Staaten, in welchen der Bundesbeschluß von 1854 noch in Geltung steht, sind aber nicht nur politische Arbeitervereine verboten, sondern auch alle Vereine, deren Zwecke mit der Gesetzgebung nicht „in Einklang stehen“ und die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden. In Sachsen (§ 20) sind Vereine verboten, in deren Zweck es liegt, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, in Sachsen-Noburg-Gotha (Verfassung § 46) Vereine, welche den Strafgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen. Doch ist die Bildung solcher Vereine nicht mit Strafe bedroht (sofern nicht eine allgemeine Strafbestimmung Anwendung findet), so daß damit nur die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen eine Auflösung

eines Vereins stattfinden kann, gegeben sind. Nur in Hamburg (§§ 1, 12) ist die Bildung von Vereinen, deren Zweck oder Thätigkeit mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, oder die öffentliche Sicherheit gefährden, nicht nur verboten, sondern unter Strafe gestellt.

3. Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten nicht beschäftigen, sind in den meisten Staaten keiner besondern polizeilichen Beschränkung unterworfen. Doch sind in Bayern (Art. 12) auch sie, sofern sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, Zweck und Vorsteher der Polizeibehörde anzuzeigen. In Schwarzburg-Rudolstadt (Verordnung v. 1856 § 24) und Schwarzburg-Sondershausen (Ges. v. 1856 § 2, 4) ist jeder Verein, der sich bilden will, hierzu verpflichtet und die Behörde kann die Bildung untersagen, wenn die Zusammenfassung, der Zweck oder die Wirksamkeit des Vereins mit den Grundsätzen des Bundesbeschlusses von 1854 nicht vereinbar erscheinen. In diesen beiden Ländchen ist es demnach den Polizeibehörden überlassen, das Maß der Vereinsfreiheit, das sie gewähren wollen, nach eigenem Ermessen zu bestimmen. — In den andern Staaten, in welchen der Bundesbeschluß von 1854 noch in Geltung steht (siehe oben S. 34) ist jeder Verein nur verpflichtet, der Polizeibehörde auf Erfordern über seine Verhältnisse Auskunft zu geben. Auch in Baden (§ 3) ist die Polizeibehörde berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt von den Vorstehern und Mitgliedern eines jeden Vereins Auskunft zu verlangen. In andern Staaten, wie namentlich in Preußen, ist die Polizeibehörde auf Grund ihrer allgemeinen Zuständigkeit (Allg. Landrecht II, 17 § 2, § 10) berechtigt, von jedem Verein die zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderliche Auskunft zu verlangen, aber doch nur sofern dies notwendig erscheint, um strafbaren Handlungen vorzubeugen oder die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrecht zu halten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts XI, 391 u. ff.; XXVI, 401 u. ff.).

4. In Preußen, Bayern, Sachsen, den beiden Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Reuß j. L., Bremen, Lübeck und Hamburg, also in weitaus dem größten Teile Deutschlands, sind die Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, weitergehenden polizeilichen Beschränkungen unterworfen. Jedoch zerfallen die Gesetze dieser Staaten wiederum in zwei Klassen. In Bayern, Sachsen, Mecklenburg und den Hansestädten finden alle Beschränkungen Anwendung auf Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht (in Bremen und Lübeck auf alle Vereine zu politischen oder socialistischen Zwecken), während Preußen, Braun-

Schweig, Anhalt, Lippe und Reuß j. L. unterscheiden zwischen Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, und Vereinen, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Die letzteren bilden eine Unterart der ersteren. Was unter „öffentlichen Angelegenheiten“ zu verstehen ist, wird von den Gesetzen nirgends bestimmt. Doch ist in Preußen wenigstens durch eine ständige Rechtsprechung der höchsten Gerichte der Begriff dahin festgestellt, daß zu den öffentlichen Angelegenheiten alle die Gesamtheit oder auch nur einzelne Bevölkerungsklassen berührenden Gegenstände gehören, also nicht bloß Staats- und Gemeindegangelegenheiten, sondern auch religiöse, wirtschaftliche, sociale Interessen (vgl. z. B. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXII, 327; Jahrb. für Entsch. des Kammergerichts XI, 309). Doch fallen unter das Gesetz nur solche Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, nicht solche, welche sie nur zu erörtern beabsichtigen. Noch weiter wird der Begriff in Sachsen gefaßt. Nach der Verordnung v. 23. November 1850 § 1 gehören dahin auch „alle Angelegenheiten, welche Handel und Gewerbe, die Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens (z. B. Turnvereine) und andere ähnliche Gegenstände des öffentlichen Lebens betreffen“. Auch genügt es in Sachsen, wenn ein Verein sich mit derartigen Gegenständen irgendwie beschäftigt (Gesetz § 19), es ist nicht erforderlich, daß er eine Einwirkung beabsichtigt.

Da wo die Gesetze zwischen öffentlichen Angelegenheiten und politischen unterscheiden, sind unter politischen Gegenständen nur solche zu verstehen, welche staatliche Einrichtungen betreffen, und nach ihnen unterliegen den weitergehenden Vorschriften nur diejenigen Vereine, welche die Absicht verfolgen, die Mitwirkung und Thätigkeit des Staates und seiner Organe in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten in Versammlungen zu erörtern, nicht also wenn sie in anderer Weise, etwa nur durch Herstellung und Verbreitung von Schriften politisch thätig zu werden bezwecken. (Vgl. z. B. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen XVI, 383 u. f., des Oberverwaltungsgerichts im Preuß. Verwaltungsblatt Bd. XV, 397 u. f.; XVIII, 369 u. f.). Eine hiermit übereinstimmende Definition giebt das Lippe'sche Gesetz § 19 (Angelegenheiten, welche den Staat als lebendigen Organismus oder seine Einrichtungen betreffen), während in Braunschweig (§ 3) der Verwaltungsbehörde die Entscheidung darüber, welche Vereine als politische anzusehen sind, vorbehalten ist.

In allen diesen Staaten sind Vereine, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, oder Vereine, welche eine Einwirkung

auf sie bezwecken, verpflichtet, Vorsteher zu wählen und Statuten zu errichten, sowie der Ortspolizeibehörde die Statuten, die Namen der Vorsteher, meist auch das Mitgliederverzeichnis (so in Preußen, Braunschweig, Anhalt, Mecklenburg, Lippe, Reuß j. L.) einzureichen, jede Veränderung mitzuteilen und auf Erfordern jede auf den Verein bezügliche Auskunft zu erteilen. Preußen § 2 (doch bestehen diese Pflichten nicht für kirchliche und religiöse Vereine, die Korporationsrechte haben), Bayern Art. 14, Sachsen § 19; Braunschweig § 2, 3; Anhalt § 2, Mecklenburg-Schwerin § 1, Mecklenburg-Strelitz § 2, Lippe § 2, Reuß j. L. § 3, Bremen § 2, Lübeck § 1, Hamburg § 6, 9—11.

5. Vielfach dürfen bestimmte Personen nicht Mitglieder von Vereinen werden, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, oder von Vereinen, die bezwecken, politische Angelegenheiten in Versammlungen zu erörtern. Von allen derartigen Vereinen sind ausgeschlossen Frauen und Minderjährige in Bayern (Art. 15), Frauen und Personen, die nicht dispositionsfähig sind, in Sachsen (§ 22. Hier können auch Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, nicht Stifter eines Vereins werden).

Von der Teilnahme an politischen Vereinen im engeren Sinne sind ausgeschlossen

- a. Frauen in Preußen (§ 8), Braunschweig (§ 4), Anhalt (§ 10), Lippe (§ 7), Reuß j. L. (§ 11).
- b. Minderjährige in Anhalt (§ 10), Reuß j. L. (§ 11), Lippe (§ 7, jedoch nur unter 18 Jahren).
- c. Schüler und Lehrlinge in Preußen (§ 8), Braunschweig (§ 4), Sachsen-Weimar (Verordnung von 1875 § 1, Schulkinder und Personen, die noch in dem für den Besuch der Fortbildungsschule vorgeschriebenen Alter stehen) und in den Staaten des Bundesbeschlusses von 1854.
- d. In Braunschweig (§ 4), Anhalt (§ 10) und Reuß j. L. (§ 4) sind ferner ausgeschlossen Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, und die wegen Verletzung des Vereinsgesetzes bestraft sind (in Braunschweig während 3 Jahre nach Verbüßung der Strafe, in Anhalt und Reuß nur bis zur Verbüßung).
- e. in Anhalt Personen, die nicht Staatsangehörige sind (§ 10).

6. Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, dürfen in Sachsen mit andern Vereinen überhaupt nicht in Verbindung treten und keine Zweigvereine bilden, es sei denn daß ihnen hierzu

Erlaubnis gegeben wird oder sie Korporationsrechte haben (§ 24). In Bayern ist nur die Vereinigung mehrerer Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen oder die Unterwerfung des einen Vereins unter die Beschlüsse eines andern Vereins untersagt (Art. 17). In andern Staaten bezieht sich das Verbot nur auf politische Vereine im engern Sinne. In Preußen dürfen sie nicht mit andern Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten (§ 8). Ähnlich Braunschweig § 4, Meuß j. L. § 11 und die Staaten, in denen der Bundesbeschluß von 1854 (§ 4) in Geltung steht. Doch ist das Verbot neuerdings aufgehoben worden in Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 14. Aug. 1896 § 1, und Meuß j. L., Gesetz vom 9. April 1897. In Anhalt (§ 2) ist eine solche Verbindung der Behörde anzuzeigen, die sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit untersagen kann. Aus denselben Gründen kann in Baden der Minister des Innern die Teilnahme an einem auswärtigen Vereine sowie die Verbindung inländischer mit auswärtigen verbieten (§ 6).

7. Sind die von einem Verein veranstalteten Versammlungen öffentliche, oder sollen in ihnen öffentliche Angelegenheiten beraten werden, so finden auf sie die Vorschriften über öffentliche und politische Versammlungen Anwendung (siehe weiter unten S. 295 ff.). Soweit hierfür eine Anzeige vorgeschrieben ist, bedarf es jedoch einer solchen für die einzelne Vereinsversammlung nicht, wenn Zeit und Ort der regelmäßigen Vereinsversammlungen vorher festgestellt und der betreffende Beschluß der Polizeibehörde wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung mitgeteilt worden ist. Diese Erleichterung ist den Vereinen gewährt in Preußen (§ 3), Bayern (Art. 16), Sachsen (§ 21), Braunschweig (§ 8), Anhalt (§ 3), Meuß j. L. (§ 4), Lübeck (§ 4), Hamburg (§ 8). Doch sind von der Anzeigepflicht überhaupt befreit in Preußen die kirchlichen und religiösen Vereine, die Korporationsrechte besitzen (§ 2); in Sachsen die einzelnen Konfessionen für die zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung dienenden Versammlungen (§ 17), in Lübeck die vom Senate bestätigten Vereine (§ 4).

In Schwarzburg-Rudolstadt (§ 6) und Schwarzburg-Sondershausen (§ 6, Gesetz vom 16. Januar 1874, § 1) müssen nicht nur die Versammlungen vorher angezeigt werden, sondern sie dürfen auch außerhalb des dem Verein ausschließlich zur Verfügung stehenden Lokals nur mit Genehmigung der Ortspolizei abgehalten werden.

8. Das Maß der gesetzlichen Vereinsfreiheit wird nicht nur bestimmt durch die Vorschriften über die Bildung von Vereinen, ihre Mitglieder und

ihre Thätigkeit, sondern vor allem auch durch die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen sie aufgelöst werden können, und über die Behörden, welche zur Auflösung zuständig sind. Enthält das Gesetz über die Voraussetzungen der Auflösung nicht klare und unzweideutige Normen, deren Anwendung auf den einzelnen Fall der Willkür keinen Spielraum läßt, erklärt das Gesetz die Verwaltungsbehörden für zuständig nach ihrem Ermessen, dem nur sehr weite Grenzen gezogen sind, die Auflösung eines Vereins anzuordnen, ohne einen gerichtlichen Schutz hiergegen zu gewähren, so hängt trotz aller anderweiten gesetzlichen Vorschriften das Maß der Vereinsfreiheit von den wechselnden Anschauungen des jeweiligen Ministers des Innern ab, dessen Anweisungen die unteren Behörden zu befolgen haben, und der allein die letzte Beschwerdeinstanz bildet. Eine Sicherung gegen eine für die verschiedenen Parteien ungleichmäßige und damit ungerechte Handhabung des Auflösungsrechtes ist dann nicht gegeben. Die Gesetze der einzelnen Staaten enthalten sehr verschiedenartige Bestimmungen hierüber.

In allen Staaten ist die Polizeibehörde nach ihrer allgemeinen Zuständigkeit berechtigt und verpflichtet, Vereine aufzulösen, deren Bildung und Bestand durch die Gesetze verboten sind, selbst wenn das Verbot nicht mit einer Strafandrohung versehen ist. Demnach sind nicht nur Vereine aufzulösen, welche durch das Strafgesetzbuch verboten sind (siehe oben S. 23), sondern auch diejenigen, welche nach Landesrecht nicht gebildet werden dürfen. In zahlreichen Staaten sind aber nicht nur Vereine verboten, deren Zwecke oder Thätigkeit mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, sondern auch solche, die den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährden. Dies ist der Fall in dem Geltungsgebiete des Bundesbeschlusses von 1854 (§ 1) und in Hamburg (§ 1). Sind schon die Begriffe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sehr verschiedenartigen Auslegungen zugänglich, so ist offenbar dem subjektiven Ermessen der Behörden ein fast unbegrenzter Spielraum gegeben, wenn das Gesetz auch Vereine verbietet, in deren Zwecke es liegt, unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, wie in Sachsen (§ 20), oder welche der Sittlichkeit zuwiderlaufen, wie in Sachsen-Roburg-Gotha (Verfassung § 46).

Nähere Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen ein an sich zulässiger Verein aufgelöst werden kann, enthalten die Gesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Braunschweig, Anhalt und Meuß j. L.

In Bayern (Art. 19) und Sachsen (§ 20, 25, 31) können Vereine geschlossen werden, welche den Vorschriften der Vereinsgesetze zu-

widerhandeln, insbesondere die Bestimmungen über Versammlungen übertreten oder mit andern Vereinen rechtswidrig sich verbinden, ferner Vereine, deren Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sowie endlich Vereine, „welche die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben suchen“ (Bayern), oder welche „unsittliche Handlungen begehen, dazu auffordern oder dazu geneigt machen“ (Sachsen). Während aber in Sachsen gegen die Auflösungsverfügung nur Beschwerde zulässig ist, hat die Polizeibehörde in Bayern nur die vorläufige Schließung eines Vereins zu verfügen, wenn dessen Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sofern darin der Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens enthalten ist. Die endgültige Schließung kann in diesem Falle nur durch das zur Aburteilung der strafbaren Handlungen zuständige Gericht erkannt werden (Art. 19; Ausführungsgezet zur Strafprozeßordnung v. 18. Aug. 1879, Art. 84). Auch wenn die Polizeibehörde die vorläufige Schließung nicht angeordnet hat, kann das Gericht auf Schließung des Vereins erkennen, wenn wegen Übertretung des Vereinsgesetzes oder wegen Verbrechen oder Vergehen, die aus Veranlassung der Verhandlungen des Vereins verübt oder versucht worden sind, eine Verurteilung erfolgt (Art. 24). Wegen Übertretung des Vereinsgesetzes können aber auch die Verwaltungsbehörden einen Verein schließen, und sie allein sind hierzu berechtigt, wenn ein Verein „die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staats zu untergraben sucht.“ Ist aus einem dieser Gründe die Schließung des Vereins erfolgt, so kann hiergegen Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden (Art. 19, Gesetz v. 8. Aug. 1878 Art. 8, Ziffer 6 u. 9). In Württemberg kann nach dem noch in Geltung stehenden § 149 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 die Staatsregierung jeden politischen Verein wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung auflösen. In Baden ist das Ministerium des Innern zuständig, jeden Verein aufzulösen, der den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderläuft oder den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährdet (§ 4). Wenn Gefahr in Verzug ist, kann auch die Bezirkspolizeibehörde eine vorläufige Schließung auf die Dauer von 14 Tagen anordnen (§ 5). In beiden Staaten ist eine Klage vor den Verwaltungsgerichten gegen die Schließung eines Vereins nicht gegeben.

In Braunschweig (§ 5) kann die Landesregierung einen jeden Verein, dessen Einrichtung oder Thätigkeit der kirchlichen, gesellschaftlichen oder staatlichen Ordnung gefährlich wird, auflösen. Macht die Regierung von diesem Rechte keinen Gebrauch, liegt aber Verdacht vor, daß ein Verein

gesetzwidrige Zwecke verfolge, so kann die Kreisdirektion ihn vorläufig schließen. Dann muß aber eine strafrechtliche Verfolgung der Vorsteher oder Mitglieder stattfinden und die vorläufige Schließung wird erst durch ein verurteilendes Erkenntnis des Gerichts zu einer endgültigen. Wird das Verfahren eingestellt oder erfolgt Freisprechung, so tritt die vorläufige Schließung außer Kraft (§ 7). In Anhalt (§ 10) und Meuß j. L. (§ 11) kann die Landespolizeibehörde nur politische Vereine endgültig schließen und nur unter der Voraussetzung, daß Versammlungen des Vereins im Laufe eines Jahres dreimal aufgelöst worden sind. Abgesehen davon können in beiden Staaten Vereine von der Verwaltungsbehörde nur vorläufig geschlossen werden, wenn die Thatfachen, die zur Auflösung einer Vereinsversammlung Anlaß gegeben, oder welche bei oder infolge der Auflösung stattgefunden haben, den Thatbestand strafbarer Handlungen enthalten, oder wenn der Verein andere wie die im Statut angegebenen Zwecke verfolgt oder sich zur Erreichung seiner Zwecke anderer wie der dort angegebenen Mittel bedient. Die endgültige Schließung ist den Gerichten vorbehalten (Anhalt § 8, 9, Meuß j. L. § 9, 10).

Der einzige deutsche Staat, in welchem eine endgültige Schließung eines durch die Gesetze nicht verbotenen Vereins ausschließlich durch gerichtliches Erkenntnis erfolgen kann, ist Preußen, und hier können auch nur solche Vereine geschlossen werden, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Nehmen solche Vereine dem Gesetze entgegen Frauen, Schüler oder Lehrlinge als Mitglieder auf oder verbinden sie sich rechtswidrig mit andern Vereinen, so sind die Vorsteher, Ordner und Leiter, die den Bestimmungen des Gesetzes zuwidergehandelt haben, strafbar. Das Gericht kann in der Verurteilung nach der Schwere der Umstände zugleich auf Schließung des Vereins erkennen. Dies muß geschehen, wenn die Vorsteher, Ordner oder Leiter des Vereins sich wiederholt wegen einer solchen Verletzung des Gesetzes strafbar gemacht haben (§ 16). Die Ortspolizeibehörde kann auch vorläufig den Verein schließen, wenn die eine oder die andere der angegebenen Gesetzesübertretungen vorgekommen ist. Sie hat dann aber binnen 48 Stunden der Staatsanwaltschaft Anzeige davon zu machen. Diese hat binnen acht Tagen entweder die strafrechtliche Verfolgung abzulehnen — und dies hat die Aufhebung der vorläufigen Schließung zur Folge — oder die strafrechtliche Verfolgung einzuleiten. Das Gericht hat dann sofort darüber Beschluß zu fassen, ob die vorläufige Schließung bis zum Erkenntnis in der Hauptsache fort dauern soll (§ 8, § 16).

Im vollsten Gegensatze hierzu steht das in Elsaß-Lothringen noch geltende französische Gesetz vom 10. April 1834 Art. 1, wonach

jedem Verein, der mehr als 20 Mitglieder zählt, jederzeit ohne Angabe der Gründe die Genehmigung entzogen und er damit aufgelöst werden kann.

In Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Lippe, Bremen und Lübeck enthalten die Gesetze keine Bestimmungen über die Schließung von Vereinen. Ob und unter welchen Voraussetzungen in ihnen die Polizeibehörden zur Auflösung eines Vereins berechtigt sind, bestimmt sich nach der allgemeinen Zuständigkeit der Polizeibehörden in diesen Staaten.

2. Versammlungen.

So wenig wie der Begriff Verein ist der Begriff *Versammlung* in den Gesetzen definiert worden. Es muß deshalb angenommen werden, daß die Gesetze das Wort in dem Sinne gebrauchen, den die Sprache des täglichen Lebens damit verbindet, sofern nicht dem Ausdrucke nach ausdrücklicher Bestimmung oder dem Zusammenhange nach in einzelnen gesetzlichen Vorschriften eine engere Bedeutung zukommt. Dem allgemeinen Sprachgebrauch nach ist aber eine *Versammlung* eine Zusammenkunft einer größern Zahl von Personen, die mit der Absicht stattfindet, einen ihnen gemeinschaftlichen Zweck in Gemeinschaft zu verfolgen. Sie unterscheidet sich von andern Zusammenkünften, wie Märkten, dadurch daß die Teilnehmer nicht individuelle Zwecke, sondern einen allen gemeinschaftlichen Zweck verfolgen, von irgend einer Ansammlung von Menschen auf der Straße dadurch, daß dieser die Absicht, einen gemeinsamen Zweck in Gemeinschaft zu verfolgen, fehlt. Die Vereinigung muß auf einem gemeinsamen Willen beruhen und hierin ihre Einheit finden. (Vgl. die hiermit übereinstimmenden Erkenntnisse des Reichsgerichts Bd. XXI, S. 70 u. f., des Oberverwaltungsgerichts Bd. XX, S. 432 u. ff., des Kammergerichts Bd. XI, 304 u. f., XIII, 362 u. f.). Allerdings leidet die Definition daran, daß sie den Unterschied zwischen einer *Versammlung* und einer Privatgesellschaft nur in der größern oder geringern Zahl der Teilnehmer findet, ohne eine bestimmte Grenzlinie zu ziehen. Indes haftet diese Unbestimmtheit dem Begriff der *Versammlung* an und könnte nur durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzgebers beseitigt werden. In der Praxis werden sich bei einer verständigen Handhabung des Gesetzes kaum Schwierigkeiten ergeben und gegen etwaigen Übereifer der Polizeibeamten muß in der richterlichen Kontrolle ein Schutz gegeben sein.

Der Zweck, zu welchem die *Versammlung* zusammentritt, ist für die Begriffsbestimmung nicht entscheidend, nur muß es ein gemeinsamer Zweck der Teilnehmer sein, der in Gemeinschaft erstrebt wird. Er kann aber ebenso

in der Erörterung politischer Angelegenheiten wie in der Beratung über wissenschaftliche Fragen, in der gemeinsamen Bethätigung einer Ansicht wie in der Ausführung von Handlungen (Religionsübung, Unterhaltung jeder Art) bestehen.

In den Verfassungen Preußens (Art. 29) und Bremens (Art. 16) ist den Staatsangehörigen ausdrücklich das Recht gewährleistet, ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, während in Oldenburg (Art. 50) und in Sachsen-Koburg-Gotha (§ 46) diese Bestimmung sich auch auf Versammlungen unter freiem Himmel erstreckt. Indes auch in denjenigen Staaten, deren Verfassungen das Versammlungsrecht nicht sanktionieren, unterliegen sie doch nur den gesetzlichen Beschränkungen.

Die Gesetze unterscheiden hierbei zwischen privaten Versammlungen und „öffentlichen Versammlungen“. Die letztern sind solche, zu welchen nicht bloß ein individuell begrenzter Personenkreis, sondern eine unbestimmte Menge von Personen, wenn auch nur solche einer gewissen Kategorie oder Parteirichtung, Zutritt hat. Auch eine Vereinsversammlung kann eine öffentliche sein, nicht nur wenn zu der von dem Verein veranstalteten Versammlung auch eine unbestimmte Zahl von andern Personen Zutritt hat, sondern auch wenn der Eintritt in den Verein und der Austritt aus dem Verein an so leicht erfüllbare Bedingungen geknüpft ist, daß von einem abgeschlossenen Kreise persönlich verbundener Personen nicht die Rede sein kann, wenn also etwa die Mitgliedschaft durch Zahlung eines kleinen Geldebetrags vor Eintritt in die Versammlung erworben werden kann und durch Nichtzahlung des Eintrittsgeldes bei der nächsten Versammlung wieder erlischt. (Vgl. Erkenntnis des Obertribunals vom 3. Oktober 1862 Oppenhoff, Rechtsprechung III, S. 48; Entscheidung des Kammergerichts vom 16. November 1894 Jahrbuch XVI, S. 430; Entscheidungen des Obergerichtes XXVII, S. 430; XXIX, S. 434). — Gleichbedeutend mit öffentlicher Versammlung gebrauchen die Gesetze Bayerns, Württembergs und Badens den Ausdruck „Volksversammlung“.

Die gesetzlichen Beschränkungen, denen die Ausübung der Versammlungsfreiheit unterliegt, sind aber in den einzelnen deutschen Staaten folgende:

1. Die Teilnahme von bewaffneten Personen an den Versammlungen wie die Verteilung von Waffen an die Teilnehmer ist in der Regel verboten und nur unter besonderer Erlaubnis gestattet. Preußen § 7, 19, Bayern Art. 1, Sachsen § 11, Anhalt § 5, Meuß ä. L.

§ 7, Preuß j. L. § 6, Schwarzburg-Sondershausen Gesetz vom 16. Januar 1874 § 6, Bremen § 1, Hamburg § 5, Elsaß-Lothringen Gesetz von 1868 Art. 11. In andern Staaten besteht dies Verbot nur für Versammlungen zu politischen oder socialistischen Zwecken (Lübeck § 5) oder für öffentliche Versammlungen (Württemberg Gesetz vom 1. Juni 1853 Art. 6) und Volksversammlungen (Baden § 8) oder für öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken (Braunschweig § 15, Mecklenburg-Schwerin B. von 1877 § 3, Mecklenburg-Strelitz § 4, Sachsen-Altenburg § 5, Lippe § 6). In Sachsen-Meiningen (B. vom 25. Okt. 1878 § 2) kann der Beamte, der die öffentliche Versammlung zu politischen oder socialpolitischen Zwecken zu überwachen hat, die Entfernung bewaffneter Personen fordern.

2. Besonderen Beschränkungen unterliegen Versammlungen, die unter freiem Himmel abgehalten werden. Gänzlich verboten sind sie in Elsaß-Lothringen (Gesetz von 1868 Art. 3). Der polizeilichen Genehmigung bedürfen sie in Hamburg (§ 3), während sie in Bayern bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Distriktpolizeibehörde verboten werden können (Art. 3). In Bayern (Art. 4) und Sachsen (§ 73) bedürfen ferner der Genehmigung alle Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen. In den andern Staaten beziehen sich die Bestimmungen nur auf öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel. Sie bedürfen der Genehmigung, die aber nur verweigert werden darf, wenn aus der Abhaltung der Versammlung unter freiem Himmel Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, in Preußen (§ 9), Anhalt (§ 11), Preuß ä. L. (§ 11), Preuß j. L. (§ 12), Schwarzburg-Sondershausen (Gesetz von 1896 § 2), Bremen (§ 1), Lübeck (§ 2). Nur der Anzeige bedürfen sie in Baden (§ 10), Braunschweig (§ 11; für öffentliche Versammlungen auf Straßen der Städte und Ortschaften wie auf Landstraßen ist Genehmigung erforderlich), Sachsen-Koburg-Gotha (Verfassung § 44), Lippe (§ 8; für politische Versammlungen ist Genehmigung erforderlich). In Mecklenburg-Schwerin (B. von 1877 § 3) und Mecklenburg-Strelitz (§ 4) sind öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken unter freiem Himmel überhaupt verboten. Den Versammlungen unter freiem Himmel sind gleichgestellt öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen. Doch sind den Beschränkungen nicht unterworfen gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn

sie in der hergebrachten Art stattfinden. Preußen (§ 10), Bayern (Art. 4), Anhalt (§ 12), Meuß ä. L. (§ 10), Meuß j. L. (§ 13), Lippe (§ 9). In Sachsen (§ 12) finden die Vorschriften ohne Ausnahme auf alle öffentlichen Auf- und Umzüge und Festlichkeiten Anwendung, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen in Städten und Ortschaften benutzt werden sollen.

Während der Landtag versammelt ist, dürfen Versammlungen unter freiem Himmel, wenn darin öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, innerhalb zweier Meilen von dem Sitze des Landtags in Sachsen (§ 15) nicht stattfinden; dasselbe Verbot besteht in Preußen (§ 11) und Bayern (Art. 6) für alle Volksversammlungen. (Das preußische Gesetz spricht allein in § 11 von Volksversammlungen, ohne diesen Begriff scharf von dem der öffentlichen Versammlung, den das Gesetz im übrigen verwendet, zu scheiden.) In Preußen (§ 11), Anhalt (§ 13), Meuß ä. L. (§ 17), Meuß j. L. (§ 14) gilt dies Verbot auch für die Umgebung der Residenzen, nur daß die kleinen Staaten das Verbot auf den Umkreis von einer Meile beschränken.

3. Müssen derartige Bestimmungen als begründet anerkannt und kann in ihnen eine wesentliche Beschränkung der Versammlungsfreiheit nicht erblickt werden, so verhält es sich ganz anders mit den Verböten, welche die Gesetze Sachsens und Hamburgs enthalten. In Sachsen (§ 5) sind alle Versammlungen verboten, deren Zweck es ist, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen, während in Hamburg (§ 1) das Verbot sich auf Versammlungen erstreckt, die mit den Gesetzen in Widerspruch stehen oder den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Sicherheit bedrohen. Daß Versammlungen, die mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, verboten sind, ist ein selbstverständlicher, überall geltender Satz. Die weiteren Bestimmungen aber sind so unbestimmt gefaßt, daß sie der Polizeibehörde die rechtliche Möglichkeit geben, in einem kaum beschränkten Maße der Versammlungsfreiheit Grenzen zu ziehen, insbesondere da in beiden Staaten ein verwaltungsgerichtlicher Schutz gegen Polizeiverfügungen nicht gegeben ist. In beiden Staaten kann die Polizeibehörde ferner im voraus jede Versammlung bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbieten (Sachsen § 12, Hamburg § 2). Dasselbe Machtbefugnis haben die Behörden in Elsaß-Lothringen (Gesetz von 1868 Art. 13) und Meuß ä. L. (§ 14), während sie sich in Baden (§ 11) und Hessen (Polizeistraifesehbuch Art. 75) nur auf Volksversammlungen bezieht, in Sachsen-Altenburg (§ 3) nur auf Versammlungen, in denen öffent-

liche Angelegenheiten erörtert werden sollen, sowie auf Versammlungen von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken.

In den andern Staaten, insbesondere in Preußen, haben die Behörden ein solches Recht, Versammlungen im voraus zu verbieten, weil sie möglicherweise die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden könnten, nicht. Aber auch in ihnen sind die Versammlungen den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Insoweit die Behörden berechtigt sind, den einzelnen Personen Handlungen zu verbieten, sind sie zu einem Verbot solcher Handlungen auch berechtigt, wenn sie dadurch begangen werden, daß eine größere Zahl von Personen zu einer Versammlung sich vereinigt. Siegt in der Abhaltung der Versammlung der Thatbestand einer an sich unzulässigen Handlung, so kann, wie die Handlung der Einzelnen, auch die Abhaltung der Versammlung verboten werden. In Preußen ist die Polizei nach dem Allg. Landrecht Teil II Tit. 17 § 10 berufen, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrecht zu halten und Gefahren, die dem Publikum oder Einzelnen drohen, vorzubeugen. Entsteht aus der Anhäufung einer größeren Menschenmenge in einem Raume eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Menschen, etwa insolge des baulichen Zustandes des Hauses oder wegen einer am Orte herrschenden Epidemie, so ist die Polizei berechtigt, eine solche Anhäufung zu verbieten, mag sie in der Form einer Versammlung stattfinden oder nicht. So ist die Polizeibehörde auch berechtigt auf Grund dieser ihrer allgemeinen Zuständigkeit eine Versammlung zu verbieten, wenn das Verbot das alleinige Mittel ist, um einer Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit vorzubeugen. Dagegen ist sie nicht berechtigt, eine an sich zulässige Versammlung zu untersagen, weil sie möglicherweise Anlaß zu Störungen der öffentlichen Ordnung geben kann. „Die Befugnis der Polizei reicht nicht weiter, als thatsächlich polizeiwidrigen Zuständen hindernd entgegenzutreten.“ In Preußen, wo gegen eine jede polizeiliche Verfügung Klage vor den Verwaltungsgerichten gegeben ist, hat das Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung diese Grundfäße zur Geltung gebracht (Entscheidungen I, S. 347 ff., VI, S. 370 ff., insbesondere XI, S. 383 ff., XVIII, S. 426 ff., XXIX, S. 447).

Über den Rahmen des Allgemeinen Landrechts hinausgehend, hat das preussische Gesetz vom 11. März 1850 § 6d den Ortspolizeibehörden das Recht gegeben, ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, nicht bloß um die „Gefehlichkeit“, sondern auch um nur die „Ordnung“ bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen aufrecht zu halten. Demgemäß können Polizeiverordnungen erlassen werden über die Polizeistunde, über Tanzlustbarkeiten u. f. w., welche auch auf Versammlungen

Anwendung finden. Aber sie dürfen sich nur auf das öffentliche Zusammensein einer größeren Zahl von Personen beziehen, und ihnen unterliegen deshalb auch nur die öffentlichen Versammlungen, diese aber ohne Unterschied, ob sie Versammlungen eines Vereins sind oder nicht. (Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts XXIII, S. 299; Preuß. Verwaltungsblatt XVII, S. 248; Entsch. des Kammergerichts Jahrb. VI, S. 182, XVI, S. 427.)

Vgl. auch Braunschweig (§ 16). In Elsaß-Lothringen dürfen alle öffentlichen Versammlungen nicht über die Polizeistunde hinaus dauern, selbst wenn die Vorschriften hierüber nur für Wirtschaften gegeben sind und die Versammlung in einem Privatraum abgehalten wird (Gesetz von 1868 Art. 3).

4. In Mecklenburg-Schwerin (Verordnung von 1851 § 1) und Mecklenburg-Strelitz (§ 1) ist zu allen öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken, in Elsaß-Lothringen zu allen politischen und religiösen Versammlungen (Gesetz von 1868 Art. 1) Genehmigung erforderlich.

5. Um die polizeiliche Überwachung der Versammlungen zu ermöglichen, ist in den meisten Staaten, wenn auch in verschiedenem Umfange, den Unternehmern oder Einberufern die Pflicht auferlegt, innerhalb bestimmter Zeit vor Beginn der Versammlung (meist 24 Stunden vorher, in Elsaß-Lothringen, Gesetz von 1868 Art. 2, und Schaumburg-Lippe § 3 drei Tage vorher) der Behörde Anzeige zu machen, die sofort darüber eine Bescheinigung auszustellen hat.

- a. In Preußen (§ 1), Sachsen (§ 2), Anhalt (§§ 1, 3), Sachsen-Altenburg (§ 1), Schaumburg-Lippe (§ 3), Meuß ä. L. (§ 3), Meuß j. L. (§ 2), Schwarzburg-Sonderhausen (Gesetz von 1874 § 1), Hamburg (§ 8) ist die Anzeige erforderlich zu allen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, in Bremen (§ 3) und Lübeck (§ 3) zu allen Versammlungen zu politischen oder socialistischen Zwecken.
- b. Nur öffentliche Versammlungen unterliegen der Anzeigepflicht und zwar solche, in denen öffentliche Angelegenheiten beraten und erörtert werden sollen, in Bayern (Art. 2), Braunschweig (§§ 8, 10), Lippe (§ 1), solche zu politischen Zwecken in Sachsen-Weimar (Verordnung von 1874 § 1), Mecklenburg-Schwerin (Verordnung von 1877 § 2) und Mecklenburg-Strelitz (§ 3), soweit in Mecklenburg derartige Versammlungen überhaupt gestattet

werden, und in Sachsen-Meiningen (Verordnung von 1878 § 1), alle öffentlichen Versammlungen in Elsaß-Lothringen (Gesetz von 1878 Art. 2).

- c. In Württemberg (Gesetz vom 2. April 1848) müssen öffentliche Versammlungen entweder vorher öffentlich bekannt gemacht oder der Behörde vorher angezeigt werden.

Keine Anzeigepflicht besteht in Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck.

Soweit eine Anzeigepflicht besteht, sind ihr auch die Versammlungen der Vereine unterworfen. Doch ist schon erwähnt worden (s. oben S. 39), daß von Zeit und Ort der regelmäßig stattfindenden Versammlungen eine einmalige vorherige Anzeige genügt. Da, wo nur Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten beraten und erörtert werden sollen, anzuzeigen sind, sind auch nur derartige Vereinsversammlungen anzuzeigen (so auch in Preußen nach richtiger Auslegung des seinem Wortlaute nach zweifelhaften § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850. Vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts XXIII, S. 399. Neuerdings hat auch das Kammergericht seine frühere Auslegung, daß alle Versammlungen der Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, der vorherigen Anmeldung bedürfen, aufgegeben. Erkenntnis vom 11. Juni 1896, Deutsche Juristenzeitung 1897 S. 43).

Die Versammlung darf nur an dem Ort und zu der Zeit abgehalten werden, welche in der Anzeige angegeben sind. In Preußen (§ 1), Mecklenburg-Schwerin (Verordn. von 1877 § 1), Mecklenburg-Strelitz (§ 3), Anhalt (§ 1), Sachsen-Altenburg (§ 2), Lippe (§ 1), Schaumburg-Lippe (§ 4), Reuß ä. L. (Gesetz von 1887 § 2), Reuß j. L. (§ 3) und Schwarzburg-Sondershausen (Gesetz von 1874 § 2) ist ausdrücklich bestimmt, daß, wenn die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der angegebenen Zeit beginnt, die später beginnende Versammlung nicht als rechtzeitig angemeldet anzusehen ist.

6. In Sachsen (§ 3), Lippe (§ 2), Reuß ä. L. (§ 1) und Elsaß-Lothringen (Gesetz von 1868 Art. 2) können Versammlungen nur von solchen Personen einberufen und angemeldet werden, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, in Braunschweig (§ 10) nur von Wahlberechtigten. In Sachsen, Braunschweig und Elsaß-Lothringen müssen die Einberufer auch an dem Orte, wo die Versammlung stattfinden soll, ihren Wohnsitz haben.

7. In Sachsen (§ 16), Reuß ä. L. (§ 18), Reuß j. L. (§ 11)

dürfen politische Versammlungen niemals in den zum Gottesdienst bestimmten Gebäuden abgehalten werden.

8. Wie von der Teilnahme an Vereinen, so sind auch von der Teilnahme an Versammlungen vielfach einzelne Klassen von Personen ausgeschlossen. Für den Ausschluß von Frauen und minderjährigen Personen aus politischen Versammlungen lassen sich sehr gewichtige Gründe anführen. Aber in den meisten Staaten bezieht sich das Verbot der Teilnahme nicht auf politische Versammlungen, sondern auf alle Versammlungen und Sitzungen der politischen Vereine. So sind von der Teilnahme an den Versammlungen und Sitzungen politischer Vereine ausgeschlossen in Bayern (Art. 12) und Lippe (§ 7) Frauen und Minderjährige, in Preußen (§ 8), Anhalt (§ 10) und Reuß j. L. (§ 11) Frauen, Schüler und Lehrlinge. In diesen Staaten besteht also der seltsame Rechtszustand, daß die genannten Personen zwar an jeder politischen Versammlung teilnehmen dürfen, sofern sie nur nicht von einem Verein veranstaltet ist, daß sie aber nicht teilnehmen dürfen an Versammlungen politischer Vereine, auch wenn diese Versammlungen nur der Geselligkeit, der Kunst, der wissenschaftlichen Belehrung gewidmet sind. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XX, S. 432.)

In Braunschweig (§ 14) dagegen dürfen Frauen, Schüler und Lehrlinge, in Reuß ä. L. (§ 6) Frauen, Minderjährige, Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind u. s. w. an keiner Versammlung teilnehmen, in der öffentliche Angelegenheiten verhandelt werden. In Sachsen-Weimar (Verordn. von 1875 § 1) sind Schulkinder und Personen, die noch in dem für den Besuch der Fortbildungsschule vorgeschriebenen Alter stehen, von politischen Versammlungen ausgeschlossen. In Schwarzburg-Sondershausen können Versammlungen über öffentliche Angelegenheiten, zu denen Personen beider Geschlechter zugelassen werden sollen, verboten werden, wenn dies im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit erforderlich erscheint (Gesetz von 1896 § 1).

9. Gehört es auch nicht zu dem Begriff der Versammlung, daß sie organisiert ist und einen Vorsitzenden, Ordner, Leiter hat (vgl. oben S. 43), so ist eine derartige Organisation doch für alle Versammlungen, welche über irgend welche Angelegenheiten beraten und beschließen wollen, geboten. In einigen Staaten ist dies ausdrücklich vorgeschrieben, so in Sachsen (§ 4) und Reuß ä. L. (Gesetz von 1887 § 4) für alle Versammlungen, in Elsaß-Lothringen (Art. 4) für alle öffentlichen Versammlungen. Überall aber sind die Vorsitzenden und Leiter der Versammlung dafür verantwortlich, daß in der Versammlung die gesetzlichen Vorschriften beachtet

und die Ordnung aufrecht erhalten werden. Auch sind sie für Gesetzesübertretungen mit höheren Strafen bedroht als die Teilnehmer. In Bayern (Art. 5), in Sachsen (§ 8) und in Preußen ä. L. (Gesetz von 1887 § 8) wird besonders die Verpflichtung des Vorsitzenden hervorgehoben, einem Redner, welcher durch seinen Vortrag das Gesetz verlegt oder zu Gesetzesverletzungen auffordert, das Wort zu entziehen und, wenn seiner Aufforderung keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben. In Preußen ä. L. darf er sogar einer Person, „welche bekanntermaßen einer Umsturzpartei angehört“, das Wort nicht erteilen.

10. In Bayern (Art. 6, 18), Sachsen (§ 14) und Preußen ä. L. (§ 16) dürfen Versammlungen Adressen oder Petitionen nicht in Masse überbringen oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen übersenden. Auch ist es ihnen in diesen Staaten untersagt, ihre Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen oder anderen staatlichen Willenserklärungen zu fassen und bekannt zu machen.

11. Um die polizeiliche Überwachung zu erleichtern und den Polizeibehörden die Möglichkeit zu geben, sofort einzuschreiten, wenn in der Versammlung Gesetzeswidrigkeiten vorkommen, steht der Polizeibehörde das Recht zu, einen oder mehrere Beauftragte (in den meisten Staaten zwei, in Sachsen in unbefränkter Zahl) entweder in alle Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten verhandelt werden und in Versammlungen unter freiem Himmel, oder nur in öffentliche Versammlungen dieser Art, oder in alle öffentliche Versammlungen abzusenden. Einer solchen besonderen polizeilichen Überwachung unterstehen alle Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden, und die Versammlungen unter freiem Himmel in Preußen (§ 4, 9), Bayern (Art. 7), Sachsen (§ 6), Anhalt (§ 4), Sachsen-Altenburg (§ 1, 4), Lippe (§ 3), Schwarzburg-Sondershausen (Gesetz von 1874 § 7), Preußen j. L. (§ 5), Bremen (§ 3), Lübeck (§ 6), Hamburg (§ 8). In dem Geltungsgebiet des Bundesbeschlusses von 1854 besteht eine besondere Vorschrift hierüber für derartige Versammlungen nur dann, wenn sie von einem politischen Verein abgehalten werden (Hessen, Verordnung von 1854 § 5, Oldenburg Art. 2, Schaumburg-Lippe § 5).

In andern Staaten müssen Polizeibeamte nur zu öffentlichen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten verhandelt werden, zugelassen werden; so in Sachsen-Weimar (Verordnung von 1874 § 1, 2), Mecklenburg-Schwerin (Verordnung von 1877 § 4), Mecklenburg-Strelitz (§ 5), Braunschweig (§ 9, 10), Sachsen-Meiningen (§ 1, 2); oder zu allen öffentlichen Versammlungen, so in Baden

(§ 9), Elsaß-Lothringen (Art. 5), Meuß ä. L. (§ 5). — Keine Bestimmung über die polizeiliche Überwachung der Versammlungen enthalten die Gesetze von Württemberg und Sachsen-Koburg-Gotha. In Württemberg aber ist das Recht der Polizeibehörde auf Grund ihrer allgemeinen Zuständigkeit, in jede Versammlung einen überwachenden Beamten zu senden, durch den Verwaltungsgerichtshof anerkannt. (Erkenntnis vom 2. Okt. 1880 im Württemberg. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung Bd. XXII, S. 294 ff. Vgl. auch Jolly im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. XX, S. 514 ff.)

Den überwachenden Beamten und Abgeordneten der Polizei müssen überall ein geeigneter Platz eingeräumt und Auskunft über die Person der Redner auf Erfordern erteilt werden. In Sachsen, Baden, Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Meuß ä. L. haben sie selbst das Recht, den ihnen geeignet erscheinenden Platz zu wählen.

Der überwachende Beamte oder Abgeordnete der Polizei hat das Recht, die Versammlung unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen aufzulösen. Siehe weiter unten S. 53. In Sachsen (§ 9) und Meuß ä. L. (§ 8) ist ihm aber noch das ganz exorbitante Recht zuerteilt, jedem Redner das Wort zu entziehen, sofern er Anträge stellt oder Äußerungen macht, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzesübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die von Bebel in seiner Schrift über die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts im Königreich Sachsen (1897) mitgeteilten, hierauf bezüglichen Thatsachen richtig sind. Eine Nachprüfung ist nicht möglich. Aber es leuchtet ein, daß in einem Staate, in welchem den unteren Polizeibeamten, den Schutzleuten und Gensdarmen, die in der Regel die Versammlungen zu überwachen haben, ein solches Recht zusteht, von einer gesetzlichen Versammlungsfreiheit kaum noch die Rede sein kann. Damit ist der überwachende Schutzmann zum Herrn der Versammlung gemacht, und es hängt von seinem Ermessen ab, über welche Gegenstände gesprochen werden darf und über welche nicht. Eine Anreizung zu unsittlichen Handlungen kann in einer jeden Kritik eines Regierungsaktes, in einer jeden Besprechung politischer, socialer, kirchlicher Mißstände gefunden werden. Die Auflösung einer Versammlung ist immerhin eine Maßregel, welche für den Beamten, der sie verhängt, mit einer gewissen Verantwortlichkeit verbunden ist. Dafür aber, daß ein untergeordneter Beamter, der meist ehemals Unteroffizier gewesen, im Übereifer, aus Mißverständnis oder aus Vorurteil gegen bestimmte Personen einem Redner das Wort entzieht unter der Angabe, daß er zu unsittlichen Handlungen angereizt habe,

wird er kaum jemals zur Verantwortung gezogen werden können. Kann er hoffen, durch einen weit ausgedehnten Gebrauch seines Rechtes sich den Beifall der vorgesetzten Behörde zu verdienen, so wird er der Keckfreiheit die engsten Schranken ziehen. Es ist gar nicht zu vermeiden, daß hierbei die verschiedenen Parteien mit sehr verschiedenem Maße gemessen werden, dadurch aber das Vertrauen des Volkes in die Gerechtigkeit der Behörden erschüttert wird.

12. Die Auflösung einer Versammlung, in der öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden, sowie der Versammlung eines politischen Vereins ist überall die Polizeibehörde anzuordnen und nötigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung zu bringen berechtigt, wenn die Versammlung als solche verboten ist, wenn den formellen Vorschriften über die Anmeldung nicht Genüge geleistet ist, wenn den Polizeibeamten nicht Zutritt gewährt oder ein geeigneter Platz eingeräumt wird, endlich wenn Personen, denen eine Teilnahme an der Versammlung untersagt ist (Bewaffnete, Frauen, Schüler, Lehrlinge u. s. w., s. oben S. 50), zugelassen und auf Aufforderung nicht sofort entfernt werden. Abgesehen hiervon ist in Preußen nach dem Gesetz von 1850 § 5 eine Auflösung nur zulässig, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten. Aber der Beamte ist zur Auflösung nicht schon dann berechtigt, wenn ein Teilnehmer der Versammlung derartige Anträge oder Vorschläge vorbringt, sondern nur dann, wenn der Vorsitzende der Versammlung nicht verhindert — sei es daß er es nicht verhindern will oder nicht verhindern kann —, daß sie von dem Redner erörtert werden. Den Vorschriften des Preussischen Gesetzes entsprechen die von Bremen (§ 3). In Braunschweig (§ 17, 18) kann außerdem eine Auflösung erfolgen, wenn Schlägereien unter den Versammelten vorkommen. In Bayern hat der Vorsteher den Rednern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen und, wenn seiner Anordnung nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben. Der überwachende Beamte hat, wenn der Vorsteher nicht aus eigenem Antrieb dies thut, ihn hierzu aufzufordern und erst, wenn er dieser Aufforderung nicht sofort Folge leistet, selbst die Versammlung aufzulösen (Art. 5, 8, 9).

Diese Bestimmungen haben den Gesetzen von Lübeck und Hamburg als Vorbild gedient.

In Lübeck (§ 7) und Hamburg (§ 6) haben die Beamten, sobald Aufforderungen oder Anregungen zu strafbaren Handlungen oder ander-

weite Ausschreitungen (in Lübeck, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden geeignet sind) vorkommen, den Vorstand aufzufordern, solche zu unterdrücken. Geschieht dies nicht oder bleibt es ohne Erfolg, so ist der Vorstand aufzufordern, die Versammlung aufzuheben, und erst wenn dieser Aufforderung nicht sofort entsprochen wird, ist die Auflösung zu erklären.

Auch das Sächsische Gesetz (§ 8, 9) hat sich an das bairische angelehnt, ist aber sehr weit über dasselbe hinausgegangen. In Sachsen liegt dem Vorstand der Versammlung auch dann die Pflicht ob, dem Redner das Wort zu entziehen, wenn er zu unfittlichen Handlungen auffordert. Kommt der Vorstand dieser seiner Pflicht nicht nach, so macht er sich nicht nur strafbar (§ 33), sondern der Polizeibeamte hat dann selbst dem Redner das Wort zu entziehen. Wird der Anordnung des Vorstehers oder des Beamten nicht sofort Folge geleistet, so ist die Auflösung der Versammlung zu verkünden. Hierzu ist der Beamte aber auch in allen Fällen zuständig, wenn die Versammlung einen die öffentliche Ruhe oder die gesetzliche Ordnung gefährdenden Charakter annimmt (§ 9). Ebenso Preuß. ä. L. (Gesetz von 1887, § 7), nur daß hier die Versammlung auch dann aufzulösen ist, wenn Bestrebungen zu Tage treten, welche auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind.

Nach den übereinstimmenden Gesetzen von Anhalt (§ 6), Mecklenburg-Schwerin (Verordn. von 1877, § 5), Mecklenburg-Strelitz (§ 4), Lippe (§ 4, 7), Preuß. j. L. (§ 7) kann die Auflösung schon erfolgen, wenn auch nur eine Äußerung gethan wird, die an und für sich eine Verletzung der Strafgesetze oder eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthält, oder wenn die Versammlung eine die Ruhe oder gesetzliche Ordnung gefährdende Haltung annimmt.

In dem Geltungsgebiet des Bundesbeschlusses von 1854, (§ 5) hat die Auflösung zu erfolgen, wenn nach dem Inhalt der Verhandlungen die Auflösung erforderlich erscheint, um die Gesetze oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aufrecht zu halten. (Oldenburg Art. 4, Schaumburg-Lippe § 5, Schwarzburg-Rudolstadt § 7, Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz von 1874, § 4).

In Sachsen-Altenburg (§ 4) ist auch diese geringfügige Schranke, welche der Bundesbeschluss von 1854 dem polizeilichen Ermessen gezogen, beseitigt und die Auflösung der Versammlung ganz in das Ermessen der Polizeibehörde gestellt. Auch in Sachsen-Weimar (Verordn. v. 1874, § 2) und Sachsen-Meiningen (§ 2) haben die Po-

lizeibehörden nach ihrem Befinden über die Auflösung von Versammlungen zu entscheiden. Doch bezieht sich dies in Weimar nur auf öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken und auf Versammlungen von politischen Vereinen, in Meiningen nur auf die erstern.

In Baden (§ 11) kann jede Volksversammlung aufgelöst werden, wenn darin die Staatsgesetze oder die Sittlichkeit verletzt oder der Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werden.

In Elsaß-Lothringen (Ges. v. 1868, Art. 6) kann jede öffentliche Versammlung aufgelöst werden, wenn der Vorstand Fragen verhandeln läßt, die dem Zwecke der Versammlung fremd sind, sowie wenn die Versammlung tumultuarisch wird.

Wie aber in Württemberg, dessen Gesetze das Auflösungsrecht nicht erwähnen, den Polizeibehörden nach ihrer allgemeinen Zuständigkeit trotzdem das Recht der Auflösung zuerkannt wird, so haben auch in den andern Staaten, in welchen das Auflösungsrecht durch die Normen der Gesetze über die Vereins- und Versammlungsfreiheit beschränkt ist, die Polizeibehörden die Befugnis, eine jede Versammlung aufzulösen, sofern dies eine notwendige Maßregel ist, um die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten oder um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr zu beseitigen, welche sich nicht allein daraus ergibt, daß die Teilnehmer das Versammlungsrecht ausüben. Soweit hieraus allein Gefahren entstehen, kann die Auflösung nur unter den in dem Vereins- und Versammlungsgesetz angegebenen Voraussetzungen aufgelöst werden. Wohl aber kann die Auflösung einer Versammlung erfolgen, wenn durch eine zu große Anhäufung von Menschen in einem engen Raume Gefahren für Leben und Gesundheit der Teilnehmer oder dritter Personen entstehen, wenn Feuer ausbricht u. s. w. Begeht ein Teilnehmer eine strafbare Handlung, sei es in seinen Reden, sei es anderweitig, so berechtigt dies nur zu einem Einschreiten gegen den Thäter, um ihn an seinem strafbaren Verhalten zu hindern. Nur wenn die Auflösung das alleinige und notwendige Mittel ist, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, ist sie gesetzlich zulässig. „Eine solche Notwendigkeit ist so lange nicht anzuerkennen, als die Fortsetzung der Strathaten eines Teilnehmers dadurch mit Erfolg gehindert werden kann, daß die Polizeibehörde ihre Maßnahmen gegen die Person des Excedenten richtet. So lange dies ausreicht, ist die Polizeibehörde gesetzlich nicht befugt, zu diesem Zwecke in die Rechte Dritter, nämlich der ihr Versammlungsrecht ausübenden Anwesenden, einzugreifen“. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts v. 16. Oktober 1889 und 21. Febr. 1894 im Preuß. Verwaltungsblatt XI, S. 76 u. f., XV, S. 382).

Die preußischen Behörden, die sehr geneigt waren, der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts II, Tit. 17, § 10 (siehe oben S. 47) „eine sehr weitgehende und alsdann sehr wirksame Auslegung“ zu geben (Begründung des Gesetzesentwurfs von 1897), mußten zu ihrem Bedauern erfahren, daß die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts dieser „sehr weitgehenden Auslegung“ Schranken zog und die durch die Verfassung gewährleistetete, durch das Gesetz vom 11. März 1850 normierte Versammlungsfreiheit gegen den Versuch schützte, sie einem wenig begrenzten Auflösungsrecht der unteren Polizeibeamten Preis zu geben.

Auch hier zeigt sich der Wert und die Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sofern die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Verfügungen zu ihrer Zuständigkeit gehört. Dies ist freilich in vollem Umfange nur in Preußen (Gesetz vom 30. Juli 1883 § 128) und Braun-schweig (Gesetz vom 5. März 1895, § 49, nachdem die Streitfrage zuvor im Verwaltungsweg, unter Ausfall der Beschwerde an das Staatsministerium, erledigt ist) der Fall. In Württemberg und Baden können zwar auch Klagen gegen polizeiliche Verfügungen bei dem Verwaltungsgerichtshof als erster und letzter Instanz erhoben werden, aber die Klage ist ausgeschlossen, wenn die Behörden nach Ermessen im Sinne des Gesetzes zu verfügen berechtigt sind. Der Verwaltungsgerichtshof kann eine polizeiliche Verfügung nur dann für rechtswidrig erklären, wenn die Polizeibehörde auch die äußersten Grenzen des der Verwaltungsbehörde zustehenden Ermessens durch völlige Verkennung oder willkürliche Nichtberücksichtigung der Thatfachen überschritten hat. Württemberg, Gesetz vom 16. Dezember 1876, Art. 13 (hier erst wenn die Angelegenheit innerhalb des Instanzenzugs der Verwaltungsbehörden zum Austrag gebracht ist), Baden, Gesetz v. 14. Juni 1884, § 4. Dadurch ist in beiden Staaten dem Verwaltungsgerichtshof die Kontrolle über den Gebrauch, welchen die Polizeibehörde von dem ihr zustehenden Rechte, Versammlungen aufzulösen, macht, so gut wie vollständig entzogen.

Allerdings entscheiden über den Wert und den Umfang der thatsächlich bestehenden Versammlungsfreiheit die gesetzlichen Bestimmungen nicht allein, von ebenso großer Wichtigkeit ist in den Staaten, in welchen dem Ermessen der Polizeibehörden ein weiter Spielraum eingeräumt ist, der Geist, in welchem die Gesetze gehandhabt werden. Die untern Beamten, welche die Versammlungen zu überwachen und sie gegebenen Falls aufzulösen haben, richten sich nach den ihnen erteilten Instruktionen und, wo solche fehlen, nach den politischen Anschauungen, welche die Staatsregierung vertritt. Je geringer die gesetzlichen Schranken sind, welche das Recht dem polizeilichen

Auflösungsrecht zieht, um so größer ist die politische Verantwortlichkeit, welche das Ministerium für die Handhabung dieses Rechts durch die von ihm abhängigen Behörden zu tragen hat. In Staaten, in welchen die Volksvertretung einen weitgehenden Einfluß auf die Staatsregierung auszuüben vermag, wird dieser Einfluß auch auf die Ausübung des Auflösungsrechts sich erstrecken. In ihnen ist trotz des Mangels einer gesetzlichen Beschränkung des Auflösungsrechts die Versammlungsfreiheit geschützt, wenn die Volksvertretung sie schützen will. Das Bedürfnis nach einer größeren Beschränkung ist hier nicht vorhanden, weil die Staatsregierung und die Volksvertretung nicht bloß die Überzeugung teilen, daß „das Vereins- und Versammlungsrecht eine der wertvollsten Errungenschaften ist, ein schlechtthin unentbehrliches Mittel, um die politische Entwicklung und Erziehung eines Volkes zu fördern“ (Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Mai 1897), sondern auch die Überzeugung, daß willkürliche und nicht unbedingt notwendige Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit die staatliche Ordnung nicht schützen und stärken, sondern schwächen, indem sie das Vertrauen des Volkes in die Gerechtigkeit des Staats erschüttern und die Übel, die sie bekämpfen wollen, nur in das Dunkel der Geheimbünde und Konventikel zurückdrängen, dadurch aber um so gefährlicher machen.

Trotz der weitausgedehnten Vollmachten, welche in Württemberg und Baden das Recht den Behörden gegenüber den Vereinen und Versammlungen verleiht, ist in beiden Staaten die Vereins- und Versammlungsfreiheit durch die politischen Verhältnisse gesichert und „dieser Zustand ist so alt, daß auf keiner Seite mehr an die Möglichkeit einer Änderung gedacht wird“ (Jolly a. a. O. S. 521). Es ist deshalb durchaus unrichtig, die Vereins- und Versammlungsfreiheit, wie sie in Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Koburg-Gotha besteht, nur nach dem geschriebenen Rechte zu beurteilen, nicht aber nach den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie in diesen Staaten seit einem Menschenalter sich fest eingebürgert haben. Da, wo solche Verhältnisse nicht bestehen, findet die Vereins- und Versammlungsfreiheit nur einen Schutz und eine Sicherheit in klaren und unzweideutigen Bestimmungen der Gesetze, deren Inhalt sich juristisch feststellen läßt, und in der rechtlichen Möglichkeit, gegen die rechtswidrige Ausübung der polizeilichen Befugnisse den Schutz der ordentlichen Gerichte oder der Verwaltungsgerichte anzurufen.

Die strengsten Vereins- und Versammlungsgesetze haben Frankreich nicht vor Revolutionen bewahrt, die Beschlüsse des Bundestags von 1832 und 1854 haben die politische Entwicklung Deutschlands und den Sieg

der nationalen Einheit und der bürgerlichen Freiheit nicht aufzuhalten vermocht. Ebenjowenig erwies sich der ausgedehnte Gebrauch der polizeilichen Vollmachten in den deutschen Staaten, in welchen die Vereins- und Versammlungsfreiheit in die engsten Schranken eingeschlossen ist, als eine wirksame Waffe, um die Ausbreitung socialdemokratischer Ansichten und Gefinnungen aufzuhalten und einzudämmen. Gerade in den Staaten, deren Gesetze dem Ermessen der Polizeibehörden nur wenig bedeutame Schranken ziehen und in welchen mit der größten Strenge gegen socialdemokratische Vereine und Versammlungen vorgegangen wird, haben bei der letzten Wahl zum deutschen Reichstag im Jahre 1893 die socialdemokratischen Kandidaten verhältnismäßig die größte Zahl der Stimmen auf sich vereinigt. Es soll damit nicht behauptet werden, daß der Mangel der Vereins- und Versammlungsfreiheit das Anwachsen der Socialdemokratie in diesen Staaten verursacht hat — die Ursachen liegen viel tiefer und lassen sich nicht in einer kurzer Formel zum Ausdruck bringen. Aber die Thatfache dürfte damit erwiesen sein, daß die willkürliche Beschränkung und Verkümmern der Vereins- und Versammlungsfreiheit kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Socialdemokratie ist.

Die obige Darstellung hat ergeben, daß die Befugnisse der Polizeibehörden am ausgedehntesten sind, das Maß der Vereins- und Versammlungsfreiheit am beschränktesten ist in Sachsen, Meuß ä. L., Hamburg und Elsaß-Lothringen. In Hamburg ist das jetzt geltende Gesetz allerdings erst kurz vor den am 15. Juni 1893 vorgenommenen Wahlen in Kraft getreten. Aber das Gesetz vom 19. Mai 1893 hat im wesentlichen nur die Vorschriften des bis dahin geltenden Gesetzes vom 30. Juni 1851 wiederholt und nur in einzelnen Punkten, wie in Bezug auf die nach dem Gesetze von 1851 außerordentlich weit ausgedehnte Haftbarkeit der Vorsteher und Unternehmer von Versammlungen (sowie der Teilnehmer nach Auflösung einer Versammlung) für alle schädlichen Folgen, die aus Excessen entspringen können, aufgehoben.

Bei der Reichstagswahl am 15. Juni 1893 wurden abgegeben:

	Gültige Stimmen	Für socialdemokrat. Kandidaten	Proz.
in Hamburg . . .	119 198	70 552	59,18
in Meuß ä. L. . . .	10 682	6 041	56,55
in Sachsen	592 435	270 654	45,68
in Elsaß-Lothringen	239 255	46 186	19,30

Werden aber in Elsaß-Lothringen die 114 702 Stimmen, die für die elsässischen Protestkandidaten, die der Staatsregierung ebenso feindlich gegen-

überstanden wie die Socialdemokraten, hinzugerechnet, so ergibt sich, daß 67,24 Proz. der gültig abgegebenen Stimmen auf Kandidaten gefallen sind, die in entschiedenem Gegensatz zu der Staatsregierung stehen. Auch in den meisten der Staaten, in welchen der Bundesbeschluß von 1854 noch in Geltung steht, war der Prozentsatz der für die socialdemokratischen Kandidaten abgegebenen Stimmen ein sehr hoher.

	Gültige Stimmen	Für socialdemokrat. Kandidaten	Proz.
Braunschweig	66 905	27 555	41,18
Sachsen-Altenburg . .	29 859	12 429	41,58
Schwarzburg-Rudolst. .	14 028	6 340	45,19
Schwarzburg-Sondersh.	11 793	3 935	33,36

In den Staaten dagegen, in welchen die Vereins- und Versammlungsfreiheit in weit größerem Maße einen gesetzlichen Schutz hat oder seit langer Zeit von der Staatsregierung thatsächlich gewahrt wird und sich fast unbeschränkt entfalten kann, ist die Zahl der für socialdemokratische Kandidaten abgegebenen Stimmen verhältnismäßig viel geringer gewesen. Es wurden abgegeben:

	Gültige Stimmen	Für socialdemokrat. Kandidaten	Proz.
in Württemberg	421 743	42 801	13,85
in Baden . . .	266 895	37 559	14
in Bayern . .	773 924	125 952	16,27
in Preußen . .	4 656 404	963 307	20,69
in Hessen . . .	152 408	37 519	24,61

In einzelnen Kleinstaaten mit sehr starker Industriebevölkerung, ebenso wie in den Hafenstädten Bremen und Lübeck ist natürlich die socialdemokratische Partei sehr stark vertreten, während die Vereins- und Versammlungsfreiheit keinen größeren Beschränkungen unterliegt als in andern Staaten. So wurden abgegeben:

	Gültige Stimmen	Für socialdemokrat. Kandidaten	Proz.
in Meuß j. L.	20 191	11 539	57,20
in Sachsen-Koburg-Gotha	32 758	15 034	45,90
in Bremen	34 195	14 572	42,61
in Lübeck	15 252	7 389	48,44

Andererseits war in kleinen Staaten mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung trotz strenger Vereins- und Versammlungsgesetze die Zahl der für socialdemokratische Kandidaten abgegebenen Stimmen zwar

weitaus nicht so groß, wie in den Industriegegenden, immerhin aber für die dortigen Verhältnissen bedeutsam genug. Es wurden abgegeben:

	Gültige Stimmen	Für socialdemo- kratische Kandidaten	Proz.
in Mecklenburg=Schwerin	102 974	28 930	29
in Mecklenburg=Strelitz	16 625	3 300	19,80
in Oldenburg	48 110	9 479	19,70

(Die Zahlen sind entnommen der Statistik der Reichstagswahlen von 1893 in den Vierteljahrshäften zur Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom Reich. Statist. Amt 1893 Heft IV.)

Wie schon hervorgehoben, soll nicht der Satz aufgestellt werden: Je größer die Vereins- und Versammlungsfreiheit, um so geringer der Prozentsatz der sozialdemokratischen Stimmen und umgekehrt. Aber diese Zahlen werden doch darüber keinen Zweifel lassen, daß eine Beschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit zu Gunsten einer größeren Vollmacht der Polizeibehörden ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Socialdemokratie nicht ist.

Die Handhabung des Vereins- und Koalitionsrechts der Arbeiter im Deutschen Reiche.

Mündliches Referat

von

Dr. E. Loening, Professor in Halle a./S.

Hochverehrte Anwesende!

Wenn ich durch einen heftigen Katarrh genötigt werde, mich heute kurz zu fassen, so bin ich hierzu wohl auch aus anderen Gründen berechtigt. In dem gedruckten Referat habe ich versucht, eine übersichtliche Geschichte des Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrechtes in Deutschland, England und Frankreich zu geben. Ich habe mich bemüht, Ihnen so übersichtlich, wie das Material es gestattet, die Bestimmungen der 26 deutschen Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht vorzuführen. Ich darf mich wohl in meinem mündlichen Referat darauf beziehen. Noch aus einem anderen Grunde kann ich mich kürzer fassen. In diesem Kreise dürfte wohl Einstimmigkeit darüber bestehen, daß die Koalitionsfreiheit der Arbeiter nur einer Forderung der Gerechtigkeit entspricht. Ich bin der Mühe enthoben, nachzuweisen, daß die Beschränkung der Koalitionsfreiheit, wie sie bis vor einem Menschenalter im Deutschen Reiche bestanden hat, nur in den Interessen der Unternehmer begründet war. Es ist eine fundamentale Forderung der Gerechtigkeit, daß den Arbeitern Koalitionsfreiheit gegeben wird. Unser Privatrecht geht aus von den Principien der Freiheit und Gleichheit der Parteien. Diese Freiheit und Gleichheit der Parteien im Privatrecht hat aber überall dazu geführt, daß die Arbeiterklasse in eine unbedingte Abhängigkeit von den Unternehmern geriet, daß die rechtliche Freiheit zu einer thatächlichen Abhängigkeit wurde, daß die

juristische Gleichheit die größte Ungleichheit hervorrief. Zu den sog. arbeitenden Klassen rechnen wir diejenigen Personen, welche im wesentlichen nur durch Vertrag über die Verwertung ihrer körperlichen Kraft die Mittel sich verschaffen können, um ihr Leben und das Leben ihrer Familie zu fristen. Sie sind für ihren Lebensunterhalt angewiesen auf den Arbeitsverdienst, den sie durch die Vermietung ihrer Körperkraft beziehen. Die Folge ist, daß die Mitglieder der arbeitenden Klasse der Not, der Verarmung und schließlich der öffentlichen Armenpflege verfallen müssen, wenn sie nach Aufzehrung ihrer Ersparnisse ihre Arbeitskraft nicht verwerten können. Daraus ergibt sich, daß die Mitglieder der arbeitenden Klasse die Bedingungen des Arbeitsvertrages annehmen müssen, die ihnen von den Unternehmern diktiert werden. Der einzelne Arbeiter ist dem Unternehmer gegenüber ohnmächtig. Die einzige Waffe, die den Arbeitern zur Verfügung steht, um die juristische Freiheit zu einer wirklichen Freiheit zu machen, besteht in der Koalition, besteht darin, daß die Arbeiter sich vereinigen und auch dem einzelnen Unternehmer gegenüber eine Macht bilden. Nur dadurch, daß sie sich vereinigen, können sie einen Einfluß gewinnen auf die Bestimmungen des Arbeitsvertrags, auf die Höhe des Lohnes und auf die anderweiten Bedingungen des Arbeitsverhältnisses. Es hieße Gulen nach Athen tragen, vor Ihnen dies weiter auszuführen. Erst vor einem Menschenalter ist die Koalitionsfreiheit in Deutschland gesetzlich anerkannt worden. Es war die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1869, welche die Koalitionsfreiheit sanktionierte. Es darf hierbei erwähnt werden, und ich glaube, es ist dies eine Pflicht der Dankbarkeit, daß es auf dem Festlande Napoleon III. war, der zuerst unter den regierenden Häuptern erkannte, daß den Arbeitern Koalitionsfreiheit gewährt werden müsse, die Koalitionsfreiheit, die die große Revolution von 1789 den Arbeitern verweigert hatte. Es ist vielfach in modernen Werken über die französische Revolution die Behauptung aufgestellt worden, daß die Revolution eine sociale, eine Revolution des vierten Standes gewesen sei. Diese Ansicht ist durchaus unrichtig. Durch nichts wird schlagender ihre Unrichtigkeit erwiesen als dadurch, daß von 1789 an durch den ganzen Verlauf der Revolution hindurch aufs strengste die Koalitionsfreiheit verweigert wurde.

Schon im Februar 1865 hatte die preußische Regierung im Abgeordnetenhause erklärt, daß sie mit der Aufhebung der Koalitionsverbote für die Arbeiter im Grundsatz einverstanden sei. Im Februar 1866 legte sie ein Gesetz vor, das allen Arbeitern, auch den landwirtschaftlichen, die Koalitionsfreiheit gewähren sollte. Die Ereignisse des Jahres 1866 verhinderten das Zustandekommen des Gesetzes. In dem Entwurfe der Gewerbeordnung von

1869 war die Bestimmung enthalten, daß den Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern die Koalitionsfreiheit zu geben sei. Sie sollte nach den Beschlüssen der zweiten Lesung auf alle Arbeiter ausgedehnt werden. In der dritten Beratung wurde jedoch dieser Beschluß wieder aufgegeben, um den Rahmen des Gewerberechts nicht zu verlassen.

Indem nun die Gewerbeordnung in § 152 Abs. 1 die Koalitionsfreiheit sanktionierte, hat sie nichts positives bestimmt, sondern nur etwas negatives. Sie hat nur das Verbot der Koalition aufgehoben, wo es bis dahin bestanden. Sie hat dieses Verbot natürlich nicht bloß beseitigt, sondern sie hat den Bundesstaaten auch verwehrt, künftighin derartige Bestimmungen zu geben. Die Gewerbeordnung von 1869 gilt gegenwärtig im ganzen Deutschen Reiche als Reichsgesetz, sie gilt aber nur für Gewerbetreibende und gewerbliche Arbeiter sowie Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter. Sie giebt die Koalitionsfreiheit nicht allen Arbeitern, nicht der gesamten arbeitenden Klasse, sondern die Koalitionsfreiheit ist nur sanktioniert worden für die eben erwähnten Klassen der Arbeiter. Indem also die Gewerbeordnung die landesgesetzlichen Bestimmungen über die anderen Arbeiter und Arbeitgeber nicht aufgehoben hat, bestehen diese landesgesetzlichen Bestimmungen noch fort und sind durch Reichsrecht nicht beseitigt worden.

Wie weit bestehen noch solche landesgesetzliche Bestimmungen? Mir ist ein Gesetz, wodurch die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber beschränkt wäre, nicht bekannt. Dagegen bestehen allerdings noch Landesgesetze, welche die Koalitionsfreiheit der Arbeiter beschränken. Wir haben 8 deutsche Staaten, in welchen aus den Zeiten des seligen Bundestags der Beschluß von 1854 noch in Kraft steht: Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Schaumburg-Lippe. In diesen Staaten ist der Beschluß von 1854 bis heute durch die Landesgesetzgebung nicht aufgehoben worden. Er gilt insbesondere auch für ländliche Arbeiter. Durch diesen Beschluß von 1854 sind alle politischen Arbeitervereine verboten, nicht bloß socialdemokratische, sondern überhaupt. Die Arbeiter haben nicht das Recht, politische Vereine zu bilden, also auch nicht Vereine, um bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen, sobald sie sich mit politischen Angelegenheiten hierbei beschäftigen. Allerdings ist, wie mir mitgeteilt wird, in einigen dieser Staaten der Bundesbeschluß in Vergessenheit geraten und wird nicht mehr angewandt. So soll dies in Hessen und Oldenburg der Fall sein. Aber das ist nur Verwaltungspraxis, der Beschluß besteht noch fort.

Sodann, meine Herren, besteht eine sehr wichtige Beschränkung der Koalitionsfreiheit in den alten Provinzen des preußischen Staates nach

dem Gesetz vom 24. April 1854. Darin ist durch den Einfluß jener kleinen, aber in Preußen auch heute noch sehr mächtigen Partei dem Gesinde, den Schiffsmannschaften, und worauf es besonders ankommt, den ländlichen Arbeitern verboten, sich zu versammeln, zu verabreden, zu vereinigen, um bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen. Die Grundbesitzer sind solchen Beschränkungen nicht unterworfen. Sie können sich vereinigen, Landarbeiter dürfen dies nicht.

Nun, meine Herren, wenn ich gesagt habe, die Koalitionsfreiheit sei in der Gerechtigkeit begründet, so habe ich damit nicht gesagt, daß die unbeschränkte Koalitionsfreiheit in der Gerechtigkeit begründet sei. Ich habe damit nicht sagen wollen, daß allen Klassen der Arbeiter Koalitionsfreiheit zu gewähren sei. Es giebt einige Klassen von Arbeitern, denen die Koalitionsfreiheit ver sagt werden muß, nicht im Interesse der Unternehmer, sondern im Interesse der Allgemeinheit. Ich erinnere nur an die Schiffsmannschaften. Es ist unmöglich, der Schiffsmannschaft während der Fahrt Koalitionsfreiheit zu gewähren. Es ist undenkbar, daß der Schiffsmannschaft gestattet werden kann, während der Fahrt die Arbeit niederzulegen und im nächsten Hafen das Schiff zu verlassen. Es ist unmöglich, den Mannschaften auf Schiffen — während der Fahrt, wiederhole ich, nicht auf dem Lande — Koalitionsfreiheit zu gewähren. Eine andere Frage, die noch eingehenderer Studien bedarf und worüber ich mich heute nicht bestimmt aussprechen möchte, ist die, ob nicht mit der Zeit eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit für Eisenbahnarbeiter einzuführen wäre. Wie gesagt, ich lasse es dahingestellt. Es handelt sich dabei nicht um die Interessen der Eisenbahnunternehmer, sondern um ein großes öffentliches Interesse. Wenn aber eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Eisenbahnarbeiter eingeführt werden sollte, dann würde ich es für unbedingt notwendig halten, daß der Vertrag über die Arbeitsbedingungen dem Privatrecht entrückt und daß durch Gesetz den Eisenbahnarbeitern eine ähnliche Stellung gegeben wird, wie sie den Beamten zusteht. Für Beamte besteht auch keine Koalitionsfreiheit und kann es keine geben. Einer zukünftigen Untersuchung wird es vorbehalten bleiben, klar zu stellen, ob die Koalitionsfreiheit der Eisenbahnarbeiter zu beschränken ist, und durch welche Mittel sie sodann gegen Willkür der Eisenbahnunternehmer sicher zu stellen sind.

Anders liegt es bei der Koalitionsfreiheit der ländlichen Arbeiter. Das Verbot der Koalitionsfreiheit der ländlichen Arbeiter wird meines Erachtens nur aufrecht erhalten im Interesse der Großgrundbesitzer in den östlichen Provinzen Preußens. In keinem andern deutschen Staat besteht eine derartige beschränkende Bestimmung, sie besteht auch nicht in den neuen

Provinzen Preußens, nicht in Hannover, nicht in Schleswig-Holstein, nicht in Hessen-Nassau, sie besteht nur in Ostpreußen. Es ist nur das Interesse des Großgrundbesizes im Osten, das dieses Gesetz aufrecht erhält. Ich glaube nicht, daß auch nur ein Schein der Berechtigung für dieses Gesetz angeführt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, daß der Großgrundbesitz im Osten mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen habe, daß Arbeitermangel herrsche, daß die Großgrundbesitzer deshalb nicht auf ein Gesetz verzichten können, das ihnen eine Handhabe giebt, um auf die ländlichen Arbeiter einen Druck auszuüben. Das sind zwar Gründe, die dem Interesse eines sehr wichtigen Standes zu entsprechen scheinen, aber wir haben nicht die Interessen der einzelnen Stände zu vertreten, sondern die Interessen der Gesamtheit, der Gerechtigkeit, und diese können nicht die Bestimmung des Gesetzes von 1854 rechtfertigen. Ich glaube auch nicht, daß dieses Gesetz dem wahren Interesse der Großgrundbesitzer im Osten entspricht. Gerade dieses Gesetz, das den Arbeitern nicht ermöglicht, auf eine Verbesserung ihrer Lage hinzuwirken, trägt dazu bei, daß die Arbeiter immer mehr vom Lande in die großen Städte flüchten. Durch jene Maßregel kann dem Arbeitermangel keine Abhilfe geschaffen werden. Der Arbeitermangel ist begründet in der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter, insofern sie dem Leben auf dem Lande das Leben in der Stadt vorziehen. Als Mittel dagegen könnte man an die Einführung der Schollenpflichtigkeit denken. Ich glaube aber nicht, daß heute jemand den Mut hat, die Schollenpflichtigkeit wieder einzuführen. Ein anderes Mittel besteht in der Einführung polnischer Arbeiter in die östlichen Provinzen Preußens. Das ist meines Erachtens ein bedauerlicher Schritt zur Polonisierung der mit teurerem deutschen Blute erworbenen Provinzen. Nein, das einzige Mittel, um dem Übel abzuhelfen, besteht darin, daß dem Anwachsen des Großgrundbesizes Einhalt gethan und ein Zustand herbeigeführt werde, wodurch es den Arbeitern auf dem platten Lande ermöglicht wird, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, Grundeigentum zu erwerben und aus Arbeitern Bauern zu werden. Es ist meiner Überzeugung nach gerade im Interesse der östlichen Provinzen gelegen, daß das Gesetz von 1854 sobald als möglich aufgehoben werde.

Über auch soweit durch die Gewerbeordnung die Koalitionsfreiheit sanktioniert worden ist, ist sie nicht unbeschränkt. Ich weiß wohl, daß ich mit den Ansichten vieler Anwesenden in Widerspruch trete, wenn ich sage, daß ich die Bestimmung des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung für gerechtfertigt halte. Seit vielen Jahren habe ich die Berechtigung dieser Bestimmung verteidigt. Man kann allerdings fragen: Ist ein Vertrag,

durch welchen ein Arbeitgeber oder ein Arbeiter sich verpflichtet, einer Koalition beizutreten oder von ihr nicht zurückzutreten, an und für sich rechtmäßig, warum soll der Vertrag nicht klagbar sein, wie andere rechtmäßige Verträge?

Es stehen meines Erachtens gewichtige Bedenken dem entgegen, nicht im Interesse der Unternehmer, sondern der Arbeiter selbst. Es ist schon von vornherein wegen dieser Ansicht, die ich in dem schriftlichen Referate angedeutet habe, über mich ein Anathema ausgesprochen worden. Es ist mir vorgeworfen worden, daß ich im Interesse der Großindustriellen spreche, wenn auch, wie der Kritiker gütigst hinzufügt, „vielleicht unbewußt“. Ich habe vor den Großindustriellen die größte Achtung. Was wäre heute Deutschland ohne die Arbeit der Großindustriellen? Ich bin bereit, für die Rechte der Großindustriellen, wo es nötig und berechtigt ist, einzutreten. Hier handelt es sich aber nicht um das Recht der Großindustriellen, sondern ausschließlich um die Interessen der Arbeiter. Gerade im Interesse der Arbeiter selbst ist die Klaglosigkeit derartiger Verträge eine Wohlthat, und zwar aus verschiedenen Gründen. Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß viele Streiks unternommen werden, die gar keine Berechtigung haben. Ob der Streik zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen führen wird, läßt sich vielfach im voraus gar nicht übersehen. Es ist ferner gewiß, daß viele Streiks leichtsinnig angefangen werden, und daß bei ihnen im voraus gesagt werden muß, daß der Streik zu einem vernünftigen Ziel nicht führen kann. Wir müssen aber die Arbeiter schützen, wie gegen die Willkür der Unternehmer, ebenso auch gegen den Zwang und die Willkür der Arbeiterführer. Mir sind Fälle bekannt, wo streikende Arbeiter erklärten, sie hielten den Streik für ein leichtsinniges und aussichtsloses Unternehmen. Auf die Frage, warum sie sich beteiligten, antworteten sie, sie könnten nicht anders wegen des Druckes, den die Führer des Streiks ausübten. Wir wollen den Arbeitern die Koalitionsfreiheit gewähren und sichern, aber nicht die Koalitionsfreiheit in einen Koalitionszwang ausarten lassen. Deshalb bin ich gerade im Interesse der Arbeiter für die Aufrechterhaltung des § 152 Abs. 2. Ich glaube aber auch nicht, daß diese Frage von einer so großen Bedeutung ist, wie sie ihr vielfach beigemessen wird. Denn es handelt sich meist um solche Verträge, in denen eine Konventionalstrafe festgesetzt wird. In den meisten Fällen sind die Arbeiter gar nicht in der Lage, eine Konventionalstrafe zu zahlen, weil sie kein Vermögen haben, woraus sie sie zahlen können.

Sodann wird die Koalitionsfreiheit der Arbeiter nach einer andern Seite beschränkt. Zunächst möchte ich hier ein kleines Versehen verbessern,

das in dem gedruckten Referat stehen geblieben ist. Zur Entschuldigung darf ich anführen, daß ich die Korrekturen unmittelbar vor Antritt einer größeren Reise zu machen hatte und in der dadurch gebotenen Eile einzelne Schreib- und Druckfehler übersehen habe. Nach § 153 der Gewerbeordnung ist nicht Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren, sondern bis zu drei Monaten angedroht. Ich glaube, wer mein Referat genau durchliest, wird selbst bemerken, daß hier ein Versehen vorliegt. Aber mein Kritiker, der solche Eile hatte, daß er mein mündliches Referat nicht abwarten konnte, bedurfte nicht einmal, wie der Kardinal Richelieu, einer Zeile, sondern ihm genügte schon ein verschriebenes Wort, um dem Gegner daraus einen Strick zu drehen. Ich komme auf die Sache selbst. In Ausübung der Koalitionsfreiheit stehen den Arbeitern wie den Arbeitgebern alle rechtlich erlaubten Mittel zu Gebote, sie können Vereine bilden, Versammlungen abhalten, Verabredungen treffen. Wenn sie zu dem angegebenen Zwecke einer strafbaren Handlung sich schuldig machen, sind sie strafbar wie Jedermann. Damit hat sich jedoch die Gewerbeordnung nicht begnügt; sie bedroht mit Strafen Handlungen, die, wenn sie zu andern Zwecken vorgenommen werden, nicht mit Strafe bedroht sind. So ist z. B. die Verurteilung an sich nicht mit Strafe bedroht. Der § 153 der Gewerbeordnung aber bestimmt:

„Wer Andere durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Teil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.“

Ich bin der Ansicht, daß die Strafbestimmungen des § 153, nicht im Interesse der Arbeitgeber, wohl aber in dem der Arbeiter notwendig sind und einer Erweiterung bedürfen. Hier handelt es sich darum, daß die Arbeiter geschützt werden gegen einen Zwang, der von ihren eigenen Genossen gegen sie ausgeübt wird. Auch hier handelt es sich um die Erhaltung der Koalitionsfreiheit gegen den Koalitionszwang. Allerdings das Interesse der Partei verlangt, daß während eines Streiks mit allen Mitteln, rechtmäßigen wie unrechtmäßigen, der Zugang abgehalten und die Arbeiter verhindert werden, den Streik zu brechen. Uns aber stehen die allgemeinen Interessen höher, wir wollen nicht die Interessen einer Partei, sondern die der arbeitenden Klassen schützen. Wer könnte es leugnen, daß die Erjahrunge des Hamburger Streiks uns vor Augen geführt haben, zu welchen Mitteln die Führer greifen, um die Arbeiter am Streik festzuhalten und in den Streik hineinzuziehen? Es mag ein Streik noch so berechtigt sein — ich will hier nicht untersuchen, ob der Hamburger Streik berechtigt war

oder nicht, ich glaube, daß er in sich berechtigt war, aber ohne genügende Vorbereitung und nicht zu rechter Zeit begonnen worden ist — so müssen doch die Arbeiter gegen Zwang, gegen Verrüßerkklärungen, gegen Belästigungen und Einschüchterungen geschützt sein. Der Arbeiter muß frei sein in der Entschließung, ob er sich dem Streik anschließen will oder nicht, er soll nicht, auch nicht durch indirekte Mittel, dazu gezwungen werden dürfen. Aber wie die Arbeiter gegen die Führer des Streiks zu schützen sind, die vielfach gar keine Arbeiter sind, sondern nur im Parteiinteresse den Streik hervorrufen, so bin ich der Ansicht, daß die Arbeiter auch gegen die Unternehmer geschützt werden müssen. Ich habe immer eine Lücke unserer Gesetzgebung darin gesehen, daß eine solche Bestimmung in der Gewerbeordnung fehlte. Die Arbeiter müssen, ebenso wie gegen ihre Genossen, auch geschützt werden gegen Bedrohungen, gegen Verrüßerkklärungen und Einschüchterungen, die die Unternehmer gegen Arbeiter ausüben, um sie zu nötigen, dem Streik fernzubleiben oder den Streik zu verlassen. Die Koalitionsfreiheit soll geschützt sein gegen Koalitionszwang, der von den Arbeiterführern, und gegen einen Zwang, der von den Unternehmern ausgeht. Ich habe mit Großindustriellen gesprochen, die mir gesagt haben, daß sie es vermeiden, auf ihre Arbeiter irgend einen Einfluß nach dieser Richtung hin auszuüben. Ich weiß, daß unter den Industriellen manche anderer Ansicht sind. Ich glaube aber nicht, daß es dem wahren Interesse der Großindustrie entsprechen würde, wenn den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben ist, die Koalitionsfreiheit tatsächlich zu beschränken.

Die Gewerbeordnung bestimmt in § 152, daß für die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer alle landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben sind, wodurch verboten ist, sich zu verabreden oder zu vereinigen, um bessere Arbeits- oder Lohnbedingungen zu erlangen. Damit ist das Gebiet der Koalitionsfreiheit, die die Gewerbeordnung giebt, begrenzt. Die Koalitionsfreiheit ist reichsgesetzlich nur geschützt, wenn es sich um Verabredungen, Vereine oder Versammlungen handelt, die ausschließlich dazu bestimmt sind, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen. Nach der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaute des Gesetzes wird von der Praxis diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß die Koalitionsfreiheit durch die Gewerbeordnung nur insoweit geschützt ist, als es sich um die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen in einem konkreten Falle handelt, nur soweit es sich um die Besserung der Vertragsbedingungen in den Arbeitsverhältnissen handelt, in denen die Arbeiter stehen. Nicht bezieht sich die Gewerbeordnung auf *a l l g e m e i n e* Bestrebungen der Arbeiter und Gewerbetreibenden. Die Arbeiter sind also nicht geschützt, wenn sie

auf allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse einzuwirken suchen, wenn sie allgemeine sociale oder politische Fragen erörtern, wenn sie eine Änderung der Gesetzgebung herbeizuführen oder einen Einfluß auf die Regierung ausüben suchen. Darin liegt meines Erachtens eine sehr bedeutame und weitgehende Beschränkung der Koalitionsfreiheit. Sobald die Arbeiter über allgemeine sociale oder politische Verhältnisse beraten, unterstehen sie dem Landesrecht. Es kommt dann darauf an, welche landesrechtlichen Gesetze bestehen und welche Bestimmungen sie über politische Vereine und Versammlungen enthalten. Wo einengende Beschränkungen nicht bestehen, ist auch die Koalitionsfreiheit der Arbeiter nicht beeinträchtigt. Da aber, wo die Vereins- und Versammlungsfreiheit gesetzlich nicht gesichert ist, da sind die Arbeiter in Ausübung des Koalitionsrechts in empfindlichem Maße beschränkt. Wenn etwa Arbeiter eine Kürzung der Arbeitszeit in ihrem Arbeitsverhältnis erzielen wollen, dann ist es häufig nicht anders möglich, als daß sie in ihren Beratungen Rücksicht nehmen auf den allgemeinen Markt, die Industrie- und Arbeitsverhältnisse in Deutschland und im Ausland. Sobald sie dies thun, stehen sie aber unter dem Landesgesetz. Diese engen Grenzen, diese scharfe Scheidung hat häufig genug Anlaß gegeben, daß die Polizeibehörden, nach dem positiven Rechte des Landes in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes, die Arbeiter in dem Gebrauche der Koalitionsfreiheit gehindert haben. So hängt die Koalitionsfreiheit allerdings aufs engste zusammen mit den Gesetzen über Vereins- und Versammlungsfreiheit, wie sie in den einzelnen deutschen Staaten bestehen.

Es ist Ihnen bekannt, daß nach Artikel 4, Ziffer 16 der Reichsverfassung die Zuständigkeit des Reichs auf die Gesetzgebung über das Vereinswesen sich erstreckt. Doch hat das Reich ein Vereins- und Versammlungsgesetz noch nicht erlassen. Infolgedessen sind die Landesgesetze noch in Kraft und jeder Staat ist berechtigt, das Vereins- und Versammlungsrecht zu ändern, wie es ihm am besten dünkt. Ich habe mich bemüht, in dem gedruckten Referat eine Übersicht über die sehr verschiedenen Landesgesetzgebungen Ihnen vorzuführen. Ich will nur einiges hervorheben. Die engsten Grenzen der Vereinsfreiheit bestehen in Elsaß-Lothringen, in Mecklenburg und in Preuß. ä. L. In letzterem Staate bedarf sogar ein jeder Verein von mehr als 15 Mitgliedern der Genehmigung. In Mecklenburg bedarf zwar nicht jeder Verein, wohl aber jeder politische Verein der Genehmigung. Hier greift auch der früher erwähnte Beschluß des Bundestags von 1854 ein, wonach politische Arbeitervereine in acht deutschen Staaten noch verboten sind. In diesen Staaten ist also die Koalitionsfreiheit in außerordentlichem Maße beschränkt. In anderen Staaten bedürfen politische

Vereine keiner Genehmigung, wohl aber sind Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, oder welche bezwecken, in ihren Versammlungen politische Gegenstände zu erörtern, besonderen Beschränkungen unterworfen. Gewisse Personen, namentlich Minderjährige (oder Schüler und Lehrlinge) und Frauen können nicht Mitglieder solcher Vereine werden. Ich will in die Frauenfrage hier nicht eingreifen. Solange aber Frauen nicht politisches Stimmrecht haben — und die Zeit hierfür dürfte noch lange nicht gekommen sein —, soll, meines Erachtens, die Frau auch den politischen Vereinen und Versammlungen fernbleiben. Bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung sind dadurch aber die Frauen auch in ungerechter Weise in Ausübung des Koalitionsrechts beschränkt, und eine Änderung der Gesetzgebung ist nach dieser Richtung hin erforderlich. Ich halte es ferner für gerechtfertigt, daß, wie es in einigen Staaten bestimmt ist, Minderjährige nicht an politischen Vereinen teilnehmen dürfen. Indessen von einer sehr großen praktischen Bedeutung halte ich den Ausschluß von Frauen und Minderjährigen aus politischen Vereinen nicht, obwohl ihm gegenwärtig eine große Bedeutung beigelegt wird. Ich bin für Aufrechterhaltung dieser Bestimmung, würde aber gegen ihre Aufhebung keine großen Bedenken haben.

Das Verbot, daß Vereine, die sich mit politischen Fragen beschäftigen, miteinander in Verkehr treten, knüpft an den Sturz der Herrschaft des Jakobinerklubs an. Damals ist, soviel ich weiß, zuerst das Verbot, daß politische Vereine miteinander in Verbindung treten, erlassen worden. Aus der französischen Verfassung vom Jahre III. (1795) ist diese Bestimmung in die englische und dann in die deutsche Gesetzgebung übergegangen. Das Verbot ist heutzutage ein ganz thörichtes, es ist gar nicht allgemein durchzuführen. Es ist von den Regierungen allgemein anerkannt worden, daß die Aufhebung dieses Verbots zweckmäßig ist, und wenn zur Zeit nur Schwarzburg-Sondershausen und Ruß j. L. das Verbot aufgehoben haben, die anderen Staaten noch nicht, so ist das nur zu dem Zwecke nicht geschehen, um ein Kompensationsobjekt in der Hand zu behalten. Dieser Standpunkt läßt sich nicht auf die Dauer aufrecht erhalten.

Aber nicht nur durch die Beschränkung der politischen Vereine wird die Koalitionsfreiheit berührt, sondern auch durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Auflösung der Vereine. In manchen Staaten ist es einfach in das Ermessen der Polizeibehörde gestellt, ob sie einen Verein auflösen will oder nicht. In anderen Staaten wird die Bestimmung umkleidet: der Verein kann aufgelöst werden, wenn durch ihn die „öffentliche Ruhe und Ordnung“ gefährdet wird. Das ist so unbestimmt und unsicher gefaßt, daß die Vereine

einen gesetzlichen Schutz gegen Willkür nicht haben. Es bedarf keines Beispiels, um es zu erweisen, es liegt auf der Hand. Auch in Bayern ist eine größere Sicherheit kaum gewährt, wenn das Gesetz bestimmt: „Ein Verein kann aufgelöst werden, wenn er die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben droht.“ Allerdings zeichnet sich Bayern dadurch aus, daß gegen die Auflösung eines Vereins aus dem angegebenen Grunde Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

Das wichtigste Mittel der Vereinsthätigkeit sind die Versammlungen. Wenn es auch Vereine giebt, die keine Versammlungen abhalten, so ist doch ein politischer Verein ohne Versammlungen ein Messer ohne Schneide. Die Bestimmungen über das Vereinsrecht hängen deshalb auf das engste mit denen über das Versammlungsrecht zusammen. In den beiden Mecklenburg sind öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken unter freiem Himmel überhaupt verboten, zu anderen öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken ist Genehmigung erforderlich, die jederzeit verweigert werden kann. In anderen Staaten besteht ein solches weitgehendes Recht der Behörden nicht, aber das Versammlungsrecht ist vielfach beschränkt. Ich möchte dagegen nichts einwenden, daß der Polizeibehörde politische Versammlungen vorher anzumelden sind, daß sie berechtigt ist, mit der Überwachung Abgesandte zu beauftragen, denen geeignete Plätze einzuräumen sind und welche die Versammlung aufzulösen haben, wenn die Gesetze verlegt werden. In Sachsen und Rußl. ä. L. geht das Gesetz aber weiter. Hier hat auch der überwachende Polizeibeamte das Recht jedem Redner das Wort zu entziehen. Vielfach finden sich ferner Bestimmungen, welche gewisse Personen von der Teilnahme an Versammlungen ausschließen. In mehreren Staaten, so auch in Preußen, dürfen nicht bloß an politischen Versammlungen, sondern an allen Versammlungen und Sitzungen der politischen Vereine Frauen, Schüler und Lehrlinge nicht teilnehmen, selbst nicht an ganz unschuldigen Versammlungen, an musikalischen Aufführungen und dergleichen, und selbst die Abhaltung von Tanzkränzchen unter Teilnahme von Frauen und Mädchen wird bestraft. (Heiterkeit.) Alle diese Bestimmungen sind jedoch von geringerer Bedeutung denen gegenüber, die sich auf die Auflösung der Versammlungen beziehen. In den meisten Staaten ist der Polizeibehörde ein weites, kaum beschränktes Recht hierzu gegeben. Sie kann eine Versammlung auflösen, wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung bedroht wird, oder wenn die Versammlung einen lärmenden Charakter annimmt, oder wie in Anhalt und Braunschweig, wenn Schlägereien entstehen.

Der einzige deutsche Staat, in welchem Vereine und Versammlungen gegen willkürliche Auflösungen gesetzlich soweit geschützt sind, als dies durch Gesetze überhaupt möglich ist, ist P r e u ß e n. In Preußen kann nach dem Gesetz vom 11. März 1850 ein Verein, auch ein politischer Verein, nur aufgelöst werden, wenn er die Bestimmungen des Vereinsgesetzes verlegt, wenn er z. B. solche Personen als Mitglieder aufnimmt, die nicht als Mitglieder aufgenommen werden dürfen u. s. w. Nur unter den im Gesetz streng formulierten Voraussetzungen kann eine Auflösung erfolgen, und die Auflösung kann nur durch gerichtliches Urteil ausgesprochen werden. Sind wiederholte Gesetzesverletzungen durch den Vorstand vorgekommen, so muß das Gericht die Auflösung des Vereins aussprechen. Ebenso kann eine Versammlung nur aufgelöst werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften über die Abhaltung einer Versammlung verletzt werden oder wenn Ansichten oder Anträge erörtert werden, durch welche ein Strafgesetz verletzt wird oder welche zu einer strafbaren Verletzung der Gesetze auffordern. Es ist bekannt genug, daß auch in Preußen von Schulreuten und andern Polizeibeamten vielfach Versammlungen in Fällen aufgelöst werden, in denen es mindestens zweifelhaft ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorhanden sind; hiergegen kann aber die Verwaltungsklage eingelegt werden. Wenn auch das Oberverwaltungsgericht die aufgelöste Versammlung nicht wieder herstellen kann, so ist es doch wichtig, daß festgestellt wird, ob die Auflösung zu Recht erfolgt ist oder nicht.

Die Aussicht, daß wir auf der Grundlage eines modifizierten preußischen Vereinsgesetzes zu einem Reichsgesetz gelangen, ist gering. Das Bestreben der preußischen Regierung ist leider darauf gerichtet, das Gesetz vom 11. März 1850 über den Haufen zu werfen und dadurch den Polizeibehörden ein weitausgedehntes Recht über Vereine und Versammlungen einzuräumen. Das preußische Abgeordnetenhaus hat mit geringer Mehrheit eine solche Vorlage abgelehnt. Sollte die Regierung nochmals einen derartigen Entwurf vor den Landtag bringen, so hege ich die Hoffnung, daß auch dann die Volksvertretung diesen Entwurf ablehnen und für Recht und Freiheit eintreten wird. Die Regierung hat jenen Entwurf mit einem Hinweis auf die Gefahren begründet, die von der Socialdemokratie drohen. Ich verkenne diese Gefahren nicht, aber ebenso bin ich überzeugt, daß man mit solchen kleinlichen Mitteln, wie Verbot und Auflösungen von Versammlungen und Vereinen, diesen Gefahren nicht entgegentreten kann, sondern sie verstärkt und vermehrt. Was wird die Folge von Gesetzen sein, durch welche die Vereins- und Versammlungsfreiheit der Arbeiter aufgehoben wird? Daß unsere deutsche Arbeiterschaft umspinnen und durchzogen wird von

einem ganzen Netz geheimer Vereine. Das ist nicht etwa eine theoretische Vermutung; das Beispiel von Frankreich zeigt es uns. Zur Zeit, als in Frankreich Vereins- und Versammlungsfreiheit nicht bestand, war das Land bedeckt mit einem Netz von geheimen Vereinen, denen der größte Teil der Arbeiter angehörte und welche die Revolutionen vorbereiteten und herbeiführten. Nicht mit solchen Mitteln können wir die große mächtige Bewegung, die leider in die Tiefen des deutschen Volkes eingedrungen ist, überwinden, wir können sie nur überwinden, wenn wir all unser Bemühen, unser Streben und unsere Kraft darauf richten, unser Recht in Übereinstimmung zu bringen mit der Gerechtigkeit, wenn wir den arbeitenden Klassen einen Lebensstand sichern, der dem hohen socialen Wert ihrer Arbeit entspricht.

(Lebhafter Beifall.)

Referat

von

Professor Dr. Herkner (Karlsruhe).

Wenn es gestattet wäre, die Zustände der beruflichen Organisation, wie sie uns heute in Deutschland entgegentreten, etwas pointiert zu kennzeichnen, so könnte man wohl sagen: Der Unternehmer gehört in der Regel einer beruflichen Vereinigung an; der Arbeiter in der Regel nicht.

Es wird ja in der That ziemlich schwer fallen, einen deutschen Unternehmer zu finden, der nicht einem Handwerkervereine oder einem Gewerbevereine, oder einer Innung, oder einem landwirtschaftlichen Vereine, oder einer Handels-, Gewerbe- oder Landwirtschaftskammer, oder dem Bunde der Landwirte, oder einem jener zahlreichen Vereine zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen einer bestimmten Gegend oder Industrie, oder einem Kartelle oder Syndikate angehören würde.

Wer also lediglich die Berufsorganisationen der Unternehmer in Deutschland in's Auge faßt, der muß zu der Überzeugung kommen, daß wir uns nicht nur eines außerordentlich freisinnigen Vereinsrechtes erfreuen, sondern daß auch die Behörden bei seiner Handhabung von dem größten Wohlwollen für die Entwicklung beruflicher Verbände beseelt sind.

Ich gestehe gewiß der Macht derjenigen wirtschaftlichen Interessen, welche zur Berufsvereinigung führen, ein erhebliches Gewicht zu; ich bin mir der germanischen Neigung zu korporativen Gestaltungen vollkommen bewußt und sage mir, daß die häufig im Stillen auszubauende Organisation der verhältnismäßig minder zahlreichen Unternehmer schließlich auch einem engmaschigen Vereinsgefesze entschlüpfen kann, aber trotz alldem: solch' blühender Zustand der Unternehmerorganisationen, wie ihn Deutschland heute aufweist, ist ohne freundliche Gesinnung der Behörden unerreichbar.

In unseren Unternehmerrreisen wird diese Haltung bereits als so selbstverständlich angesehen, daß man auf den Gedanken, es könnte auch anders

sein, kaum mehr verfällt. Schon längst streitet man mit der Regierung nicht mehr über das „ob“ der Förderung, sondern nur über das „wie“ und „wieviel“. In gewissen Kreisen der selbständigen Handwerker ist ja eine mittelbare Förderung für unzureichend erklärt und an den Staat mit Erfolg das Verlangen gestellt worden, unmittelbar mit seinem Zwange der Innungsbewegung zu Hilfe zu kommen.

In auffälligem Gegensatz zu dem kraftvollen und raschen Fortschreiten der Unternehmerverbände steht die Tatsache, daß unsere gewerblichen Arbeiter kaum die ersten Sprossen auf der Leiter der beruflichen Organisation erklommen haben. Es dürften von ihnen höchstens 5% organisiert sein¹.

In welchen Verhältnissen ist der Schlüssel zu dieser Erscheinung zu finden? Es ist nicht meines Amtes, diese oft aufgeworfene und gewiß ebenso wichtige als interessante Frage überhaupt zu behandeln. Mir obliegt es nur festzustellen, welchen Einfluß etwa das Vereins- und Koalitionsrecht und seine Handhabung auf die Entwicklung der deutschen Arbeiterverbände genommen hat.

Wie schon aus dem Referate des geehrten Herrn Vorredners hervorgegangen ist², besteht zwischen reichsgesetzlichem Koalitionsrechte, landesgesetzlichem Vereinsrechte und Gewerkschaftswesen ein sehr inniger Zusammenhang.

Die Arbeitseinstellung, also das äußerste Mittel der wirtschaftlichen Arbeiterbewegung, fällt unter das Reichsrecht der Gewerbeordnung; alles andere aber, was in der Regel notwendig ist, um eine Arbeitseinstellung vorzubereiten, planmäßig durchzuführen, eventuelle Erfolge festzuhalten, um für die Erfüllung der Verpflichtungen, welche den Unternehmern gegenüber eingegangen worden sind, wirksam einzustehen, d. h. also die dauernde berufliche Organisation wird durch die partikulare Vereinsgesetzgebung geregelt. Das Reich erlaubt unseren Arbeitern in den Kampf zu ziehen, aber es hängt von dem Belieben des Einzelstaates ab, ob sich die Arbeiter für diesen Kampf vorbereiten und Verbände entwickeln dürfen, welche die Anwendung jener brutalen, starken Kampfmittel häufig überflüssig machen würden.

Bekanntlich zeigt die partikulare Vereinsgesetzgebung große Verschiedenheiten. Im Reichslande, in Mecklenburg und Ruß ä. L. ist der Bestand eines Vereines, welcher der Behörde mißfällt, unmöglich. Andere Staaten,

¹ Oldenberg nimmt (Supplement I. Handwörterbuch der Staatswissenschaften S. 397) 400 000 an. Die zur Organisation geeigneten Arbeiter in Gewerbe, Handel und Verkehr belaufen sich etwa auf 7 000 000.

² Gedrucktes Referat, S. 157.

wie namentlich Baden und Württemberg, bieten, praktisch genommen, volle Vereinsfreiheit dar.¹ Somit kommt dem reichsgesetzlichen Koalitionsrechte in verschiedenen Gauen des Reiches thatsächlich ein ganz verschiedener Wert zu, ein Zustand, der gewiß den Reichsgedanken auf das größtmögliche verletzt. Wir gestatten ja auch in anderer Beziehung nicht, daß etwa das Wahlrecht zum Reichstage durch die partikularen Vereins- und Versammlungsgesetze modifiziert wird, sondern das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 erklärt in § 17, daß die Wahlberechtigten befugt seien, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Logischer Weise hätte auch in die Gewerbeordnung für Unternehmer und Arbeiter die Befugnis aufgenommen werden müssen, zur Einwirkung auf die Lohn- und Arbeiterverhältnisse Vereine zu bilden und Versammlungen abzuhalten.

Der Herr Vorredner hat an dem Koalitionsrechte noch in einem anderen Sinne Kritik geübt. Es bietet, seiner Ansicht nach, keinen genügenden Schutz der persönlichen Freiheit des Arbeiters gegen den Koalitionszwang dar. Ich kann dieser Auffassung nicht beipflichten. Die gerichtliche Praxis hat meines Wissens den an und für sich schon recht unbestimmten Ausdrücken „Drohung“, „Ehrverletzung“, „Berufserklärung“ im allgemeinen doch eine ziemlich weitgehende Deutung gegeben. Wie man z. B. in den Kreisen des Reichsgerichtes überhaupt über die Koalitionsfreiheit denkt, das hat die Bezeichnung derselben als „strafrechtliches Privilegium“ in einem Erkenntnisse nicht übel beleuchtet².

Im übrigen hat der Herr Vorredner, im Interesse der persönlichen Freiheit, noch eine Veränderung unserer Koalitionsgesetzgebung in dem Sinne befürwortet, daß auch derjenige Zwang bestraft würde, der sich gegen die Teilnahme an Koalitionen richtet. Eine den Koalitionen objektiv gegenüberstehende Gesetzgebung müßte in der That den Zwang in allen Fällen strafbar erklären, mag er darauf gerichtet sein, jemanden zur Teilnahme oder zum Rücktritte zu bestimmen, oder jemanden an der Teilnahme oder am Rücktritte zu verhindern. Gegenwärtig liegt die Sache ja so, daß Arbeiter, welche auch nur versuchen, Kollegen durch Ausdrücke, die noch lange keine Beleidigungen zu sein brauchen, zur Teilnahme zu be-

¹ Vgl. Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche, S. 33 f. Kulemannn, Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht, Archiv f. sociale Gesetzgebung und Statistik, X, S. 815 f.

² Vgl. die vortrefflichen Ausführungen von Loewenfeld, Kontraktbruch und Koalitionsrecht, Brauns Archiv III, S. 462 f.

stimmen, straffällig werden. Dagegen steht es den Arbeitgebern durchaus frei, durch Drohungen, Verurserklärungen, schwarze Listen oder ähnliche Proskriptionsmittel, Arbeiter von Koalitionen abzuhalten oder zum Rücktritte von solchen zu bestimmen. Ob der vorgeschlagenen Reform eine besondere praktische Bedeutung zukomme, ob auf Seiten der maßgebenden Behörden auch die Geneigtheit bestehen würde, von solchen Handhaben einen dem Arbeiterinteresse förderlichen Gebrauch zu machen, ist mir ziemlich zweifelhaft.

Dagegen glaube ich, daß unseren Arbeiterverbänden erst eine klare, gesunde, gesetzliche Grundlage zugestanden werden muß, ehe eine Änderung des Koalitionsrechtes, ob in diesem oder jenem Sinne, auch nur erörtert werden kann: denn, mögen wir das Koalitionsrecht noch so frei gestalten, ohne entsprechende Vereinsfreiheit kann es zu gedeihlicher Wirksamkeit nicht führen. Und ebenso wenig wäre von einer Verschärfung der Strafen gegen den sogenannten Koalitionszwang etwas zu erwarten, solange nicht ausreichende vereinsgesetzliche Grundlagen eine stetige Organisierung und Disciplinierung der Arbeiter gewährleisten. Ohne solche Grundlagen können nur ausnahmsweise unter an und für sich schon hochstehenden Arbeitern leistungsfähige Gewerkschaften erwachsen. Social tiefer stehende Arbeiter müssen sie entbehren und werden dann leicht dazu verleitet werden, die Mängel ihrer beruflichen Organisation durch einen gewissen Terrorismus zu ersetzen.

Also vor allem eine gesunde vereinsgesetzliche Praxis! Diese besitzen aber die Arbeiter heute in dem weitaus größten Teile Deutschlands nicht.

Es ist durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte den Begriffen „politischen“ und „öffentlichen Angelegenheiten“ eine so weitgehende Deutung gegeben worden, daß es den Gewerkschaften in Preußen, Bayern und Sachsen ohne wesentliche Beeinträchtigung ihrer Thätigkeit kaum möglich ist, die Einreihung in die Gruppe der politischen Vereine, beziehungsweise derjenigen Vereine, welche eine „Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken“, sicher zu vermeiden. So ist in Hannover die Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen als zu den politischen Gegenständen gehörend bezeichnet worden¹. In einer Gewerkschaftsversammlung wurden Erörterungen über die Notwendigkeit des Zusammenschlusses vieler Vereine gegenüber der großen Kapitalmacht gepflogen, und das genügte, um die betreffende Gewerkschaft in den Augen des Gerichtes zu einem politischen Vereine zu stempeln². Der Berliner Arbeiterinnen-

¹ Protokoll über die Verhandlungen des Parteitagcs der socialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Gotha 1896. Berlin 1896, S. 46.

² Schmoele, Die socialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland. Jena 1896, S. 159.

verein hatte sich an der Agitation gegen den Nähfadenzoll beteiligt; er wurde nun als politischer Verein erklärt, und, da solchen in Preußen Frauen nicht angehören dürfen, aufgelöst¹. Es liegen ferner Erkenntnisse vor, nach denen alles, was über das Privatinteresse einer einzelnen physischen oder juristischen Person hinausgeht, als öffentliche (also z. B. Erörterungen über die Arbeiterfrage, über eine Geschäftskrisis, über die Konkurrenz der Zuchthausarbeit, die sociale Gesetzgebung, das Fabrikinspektorat u. dgl.) Angelegenheit anzusehen ist². Entsprechend dieser Auslegung ist in Fürth Arbeiterinnen der Besuch einer Versammlung untersagt worden, in welcher die Frage erörtert werden sollte, ob nicht in einem bestimmten Erwerbszweige die Mittagspause von 1 auf 1½ Uhr auszudehnen sei³. Frauen dürfen in Bayern nämlich auch nicht an Versammlungen teilnehmen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden. So wurde ferner auch jüngst die Kieler Filiale der „Vereinigung aller in der Schneiderei beschäftigten Personen“ unter das Vereinsrecht gestellt, „weil sie Einwirkungen auf ausbrechende Arbeitseinstellungen und etwaige Aussperrungen durch Unterstützungen und die Beseitigung der Abhängigkeit der Gesellen vom Arbeitgeber, mithin socialdemokratische Tendenzen verfolgte“⁴.

Wenn wir diese Anschauungen annehmen wollten, müßten wir auch alle englischen Gewerkvereine, deren unpolitischer Charakter wir unseren Arbeitern als Muster vorzuhalten pflegen, als politische Vereine bezeichnen. Niemals haben es sich die Trade Unions nehmen lassen, zu allen Fragen der Arbeitergesetzgebung Stellung zu nehmen. Die bekannte Einrichtung des parlamentarischen Komitee's der englischen Gewerkvereine beweist ja selbst Fernerstehenden, daß sie es als ihre Aufgabe ansehen, auch bei der Bestimmung des Staatswillens durch die Parlamentsmehrheit die Interessen ihrer Mitglieder, ja der Arbeiterklasse überhaupt energisch zu vertreten.

Wenn die englischen Gewerkvereine sich trotzdem als unpolitisch erklären, so wollen sie damit nur sagen, daß ihre Mitglieder sich als Staatsbürger die Freiheit wahren, je nach ihrem Belieben, dieser oder jener politischen Partei anzugehören.

Ähnlich wie man den Begriffen „öffentliche“ und „politische Angelegenheiten“ die denkbar weitgehendste Deutung gegeben hat, so ist auch das Koalitionsverbot, das in Preußen bekanntlich für politische Vereine, in

¹ S. Limm, Die Konfektionsindustrie und ihre Arbeiter. Hensburg 1897, S. 12.

² S. Graßmann, Versammlungs- und Vereinspolizei im Königreiche Bayern, Schmöllers Jahrbuch, XX, S. 826, 827.

³ Gothaer Protokoll 1896, S. 47.

⁴ Sociale Praxis, VI, S. 351.

Sachsen und Bayern für Vereine, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, besteht, den Gewerkschaften gegenüber unglaublich strenge gehandhabt worden. So hatte z. B. der Tischlerverein in Altona vom Hamburger Tischlervereine Formulare zu einer Petition an den Reichstag, die Arbeiterschutzesetzgebung betreffend, bezogen. Wenn nun auch das Gericht dem staatsanwaltshaftlichen Antrage, den Vereinsvorsitzenden deshalb mit vier Wochen Gefängnis zu bestrafen, nicht nachkam, so erblickte es in dem Vorkommnis immerhin eine Übertretung des Vereinsgesetzes, die mit 30 Mark und Schließung des Vereins zu ahnden sei¹. In einer preussischen Stadt vereinigten sich drei Gewerkschaften zur gemeinsamen Errichtung einer Gefellenherberge, und auch in diesem Falle wurde wegen Übertretung des Koalitionsverbotes Anklage erhoben².

Es bedarf wohl keines besonderen Nachweises, daß heute, wo wir unter dem Zeichen des Verkehrs stehen, eine auf einen Ort beschränkte berufliche Verbindung in der Regel nicht in der Lage ist, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Die Natur der Dinge, die Existenz internationaler, nationaler und provinzieller Märkte erfordert entweder eine Föderation der einzelnen Ortsvereine, oder aber, wenn ein auf ein weiteres Gebiet sich erstreckender Verein in's Leben tritt, müssen wieder, da neben den allgemeinen Interessen auch immer lokale und besondere vorhanden sind, die örtlichen Mitgliedschaften als Zweigvereine eine gewisse selbständige Thätigkeit entfalten. Das eine wie das andere ist aber denjenigen Gewerkschaften, welche als politische Vereine gelten, unterlagt.

So sind die Gewerkschaften, wenn sie überhaupt bestehen wollen, gezwungen, gekünstelte Organisationsformen zu erfinden, mittelst deren die bestehende Gesetzgebung umgangen und den Behörden ein Schnippchen geschlagen werden kann. Da wird ein Teil der gewerkschaftlichen Thätigkeit in öffentliche Versammlungen gelegt, die Verbindung durch in öffentlichen Versammlungen gewählte Vertrauensmänner hergestellt, es werden Lohnkommissionen u. dgl. gebildet. Wenn deutsche Gewerkschafter zusammenkommen und ihre berufliche Organisation beraten, da dürfen sie nicht fragen: Welches ist die nach der Eigenart unseres Gewerbes geeignetste Organisationsform? sondern es heißt: Was müssen wir thun und unterlassen, um den Fußangeln der Vereinsgesetzgebung nicht zum Opfer zu fallen?

So hat sich zu gewissen Zeiten eine Art Wettlauf zwischen Behörden und Gewerkschaften entwickelt. Die Gewerkschaftsführer sind unermülich

¹ Schmoele a. a. O. S. 155.

² a. a. O. S. 163.

und uner schöp flich im Ausfinden von Organisationen, welche den gesetzlichen Fesseln entschöpfen, die Behörden ebenso uner schöp flich und unermüdlich im Auffinden von Bestimmungen und Auslegungen, mittelst deren man den Gewerkschaften doch immer wieder ein Bein stellen kann. Ich will in diesem Zusammenhange nur kurz an den Versuch erinnern, der in Preußen unternommen worden ist, die Gewerkschaften dadurch, daß man sie als Versicherungsgesellschaften bezeichnete, von der staatlichen Genehmigung abhängig zu machen¹. Der Versuch ist schließlich durch die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes und Kammergerichtes zurückgewiesen worden, hat aber doch viele Gewerkschaften erheblich beunruhigt und geschädigt.

Indes genug davon! Daß durch die Handhabung der Vereins- und Versammlungsgesetze der gewerkschaftlichen Bewegung schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg gelegt worden sind, das wird ja schließlich Niemand im Ernste bestreiten. Ein erheblicher Teil der materiellen und geistigen Kräfte ist durch den bald offenen, bald verdeckten Kampf, der mit den Behörden lediglich um die nackte Existenz zu führen war, verbraucht und positiver Wirksamkeit entzogen worden. Und wie sollten die Arbeiter zu den großen persönlichen und materiellen Opfern, deren eine Gewerkschaft zu ihrem Gedeihen bedarf, bewogen werden, wenn der Bestand dieser Vereinigungen immer wieder in Frage gestellt wurde, wenn er auf bloßer administrativer Duldung beruhte, und die Teilnahme unter Umständen selbst die Gefahr empfindlicher Gefängnisstrafen einschloß?

Ich glaube demnach, es kann nicht so sehr über die Wirkung der bestehenden vereinsgesetzlichen Verhältnisse auf die Gewerkschaften als über die politische Beurteilung dieser Zustände eine Meinungsverschiedenheit bestehen.

Es ist gewiß die Hauptaufgabe unserer heutigen Zusammenkunft, über das letztgenannte Moment eine gründliche Aussprache herbeizuführen.

Obwohl nun der Herr Vorredner bereits in seinen schriftlichen und mündlichen Ausführungen von der Einwirkung dieser Zustände auf das Rechtsbewußtsein Notiz genommen hat, so halte ich mich doch für verpflichtet, diesen außerordentlich wichtigen Umstand ebenfalls und zwar mit allem Nachdrucke hervorzuheben.

Ob die vereinsgesetzliche Praxis vom juristischen Standpunkte aus immer als korrekt bezeichnet werden kann, das will ich dahingestellt sein lassen. Thatsächlich bestehen zwischen den behördlichen Entscheidungen häufig Widersprüche, und die Richtigkeit gewisser Auslegungen wird in der juristischen Literatur zum Teil bestritten. Ich erinnere nur an die Kontro-

¹ Schmoele a. a. O. S. 174 f.

verfen, ob in Bayern, entgegen dem Wortlaute des Gesetzes, Frauen die Teilnahme an öffentlichen Versammlungen mit Erörterungen öffentlicher Gegenstände überhaupt verboten sein soll, oder nur an solchen, die von politischen Vereinen einberufen werden¹. Ich erinnere an die Auseinandersetzungen darüber, ob das Koalitionsverbot sich auf politische Vereine in jeder Beziehung erstreckt oder nur auf die politische Thätigkeit derselben². Ich erinnere an die Kontroverse über den Begriff des Vereins überhaupt; darüber, ob eine Lohnkommission als Verein angesehen werden kann, oder ob eine ganze Partei als Verein angesehen werden darf, und ob eine von einem Mitgliede dieser Partei veranlaßte Versammlung dann ohne weiteres als eine von einem politischen Vereine unternommene Versammlung gelten kann u. s. w.³.

Das alles deutet ja schon darauf hin, wie unklar und bedenklich die ganze vereinsgesetzliche Praxis sich selbst für die rein juristische Betrachtung darstellt. Ich sehe von all' dem aber ab; denn es kommt bei der Beurteilung der Frage nicht in erster Linie in Frage. Unser Volk, unsere Arbeiterklasse, besteht ja nicht aus gelehrten Juristen. Man versteht es in diesen Kreisen nicht, daß die auf Besserung der Arbeiterhältnisse einzelner Gewerbe abzielenden Berufsorganisationen rechtlich ebenso behandelt werden sollen wie ein dem politischen Parteilieben dienender Verein. Man versteht es nicht, daß innerhalb desselben Rechtsgebietes, also z. B. in München und Nürnberg, dieselben gesetzlichen Bestimmungen den Gewerkschaften gegenüber mit Recht verschieden gedeutet werden dürfen⁴. Und man begreift es nicht, daß die reichsrechtliche Koalitionsfreiheit nicht auch die zu ihrer Ausnutzung notwendige berufliche Organisationsfreiheit einschließt. Es ist das Gefühl ungerechter, willkürlicher Behandlung entstanden, die Vorstellung, daß dem Arbeiter sein Recht von einzelnen Behörden vorenthalten werde. Und „kein Mensch ist“, wie der aus dem Arbeiterstande hervorgegangene Referent Stölzel in unserer Generalversammlung von 1890 sehr treffend ausführte, „empfindsamer für die Kränkung seiner Rechte als wie gerade der Arbeiter. Wenn er in seinem Rechte sich verletzt fühlt, dann wird er erbittert, und diese Erbitterung ist eine viel nachhaltigere als wie etwa, wenn er über einen zu geringen Lohn klagt“⁵.

¹ Graßmann a. a. D. S. 816.

² Schmoele a. a. D. S. 165.

³ Graßmann a. a. D. S. 821, 822; Schmoele a. a. D. S. 166 f.; Loeving a. a. D. S. 34.

⁴ Graßmann a. a. D. S. 818.

⁵ Verhandlungen 1890, S. 159.

Können Sie sich einen wirksameren Agitationsstoff, als diese Zustände darbieten, vorstellen? Auf der einen Seite die liebevolle Pflege und Förderung der Unternehmerverbände durch Gesetzgebung und Verwaltung, auf der anderen die skrupellose Ausnützung jeder Handhabe, welche in den bestehenden Gesetzen gegen die Gewerkschaften gefunden werden kann; auf der einen Seite eine äußerst milde Beurteilung von solchen Straftaten, welche, wie die Duelle oder die Verletzungen der Arbeiterschutzesetze oder der Mißbrauch der Amtsgewalt vom Volke als schwere Verstöße empfunden werden, auf der anderen harte Bestrafungen wegen Übertretungen rein formalistischer Vorschriften oder solcher Handlungen, die innerhalb des Reiches vielleicht schon wenige Meilen weiter für durchaus erlaubt gelten. Was der Gewerkschafter in Mannheim ohne weiteres thun darf, das kann ihm in Ludwigshafen oder gar in Straßburg schon teuer zu stehen kommen.

So hat sich denn leider in das Gemüt unserer Arbeiter gegen alles, was von seiten des Staates und seiner Behörden unternommen wird, ein Argwohn eingefressen, dessen politische Bedeutung lange noch nicht gebührend gewürdigt wird. Da klagt man wohl darüber, wie wenig Dankbarkeit und Erkenntlichkeit von der Arbeiterwelt an den Tag gelegt werde für die großen Opfer, welche ihr durch die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung gebracht worden seien. Allein es ist menschlich nicht unverständlich, wenn der Arbeiter kein rechtes Zutrauen zu der dargebotenen Hand des Staates fassen will, da ihm diese Hand doch, nach seinem Gefühle, die erste Forderung, die Gerechtigkeit, verweigert.

Wie immer man über den Wert oder Unwert gewerkschaftlicher Organisationen urteilen mag, der gegenwärtige Zustand des Vereinsrechtes kann schon im Hinblick auf den unermesslichen und unheilbaren Schaden, welchen er dem Rechtsgeföhle unseres arbeitenden Volkes schlägt, nicht länger ertragen werden. Daß die Schädigung durch die bedauerlichen politischen Vorgänge der letzten Zeit, durch die eigentümliche Einlösung jenes Versprechens, das Koalitionsverbot für Vereine zu beseitigen, noch wesentlich verschärft worden ist, wer will das in Abrede stellen? In der That, hier steht eines der heiligsten Güter der Nation auf dem Spiele.

Die Angelegenheit ist um so ernster zu beurteilen, weil unser Volk in Bezug auf politische Moral und Rechtlichkeit, Gott sei Dank, noch viel zu verlieren hat. Noch hat Deutschland verhältnismäßig wenig vom Anarchismus, von der cynischen Leugnung jedes Rechtes, von der Propaganda der That zu leiden gehabt. Die entsetzlichen Ereignisse, deren Schauplatz Frankreich, Italien und Spanien gewesen sind, beweisen wohl zur Genüge, daß gegen die heimtückischen Anschläge dieser anarchistischen

Mordgesellen Polizei und Gendarmerie herzlich wenig ausrichten. Dulden wir also unter keinen Umständen, daß uns das einzige unerschütterliche Bollwerk gegen solche Verirrungen, der Rechtsinn eines freien Volkes, untergraben werde.

Im Hinblick auf die Personalunion, die bei uns häufig zwischen Gewerkschaften und Socialdemokratie besteht, liebt man es, die behördliche Bekämpfung gewerkschaftlicher Bestrebungen als einen Teil des Kampfes hinzustellen, der gegen die Umsturz Tendenzen der Socialdemokratie zu führen sei. Daß bei dieser Art der Bekämpfung die Socialdemokratie kräftig und stämmig geworden ist, das ist aber eine zu offenbare Thatsache, als daß ich mich bei ihr länger aufzuhalten hätte. Der verehrte Herr Vorredner hat ja in dieser Hinsicht schon einige sehr instructive Ziffern mitgeteilt¹.

In der That, indem man die gewerkschaftliche Bethätigung erschwerte, ohne die politische irgendwie unterdrücken zu können, hat man schlauerweise die einzige Macht, welche erfahrungsgemäß den Arbeitern ein gewisses Vertrauen zu der gegebenen Gesellschaftsordnung wieder einzufußeln vermag, lahmgelegt und der politischen Agitation die hervorragendsten Kräfte zugeführt. Die revolutionären Doktrinäre der socialdemokratischen Partei fürchten von nichts eine empfindlichere Störung ihrer Zirkel, eine sog. „Verfälschung“ der Bewegung, als von der Gewährung einer offenen, wirtschaftlichen Organisationsfreiheit. Diese Gegensätze zwischen den politisch-revolutionären und gewerkschaftlich-reformatorischen Führern sind in den letzten Jahren ja mit einer Schärfe in die weite Öffentlichkeit gedrungen, daß sich schließlich ein gewisser Teil unserer Presse nur mit der geistreichen Behauptung zu helfen wußte, es handele sich um ein abgekartetes Spiel, um die Bourgeoisie zu täuschen²!

Aber ist nicht zu befürchten, daß die Arbeiter, sobald sie die Grenzen, die für gewerkschaftliche Erfolge durch die Natur der Dinge gezogen sind, praktisch erkannt haben, doch wieder zur Socialdemokratie zurückkehren? Befinden sich nicht die gerühmten englischen Gewerkvereine auf dem Marsche ins socialdemokratische Lager?

Dieses Moment hat ja vor sieben Jahren, als wir in Frankfurt über dasselbe Thema verhandelten, eine große Rolle gespielt³. Eben waren die sog. neuen Gewerkvereine emporgekommen, emporgekommen unter der Führung von Männern, die sich offen als Socialdemokraten bekannten. Wird der reformatorisch-liberale Geist der alten Vereine schließlich auch die neuen

¹ Voening a. a. O. S. 58—60.

² Vgl. Hertner, Die Arbeiterfrage. 2. Aufl. Berlin 1897, S. 49, 571 f.

³ Verhandlungen 1890, S. 149.

erfüllen, oder wird im Gegenteil das socialdemokratische Bekenntnis der letzteren auch von den ersteren angenommen werden?, das war damals die Frage. Professor Brentano vertrat die Anschauung, die jungen Vereine würden den älteren nachstreben oder aufhören zu bestehen; Herr Bueck dagegen sah die ganze Gewerkvereinswelt sich bereits dem Massenschritte der socialdemokratischen Arbeiterbataillone einordnen.

Zunächst gewann es den Anschein, als ob Herr Bueck das Feld behaupten würde. Der Gewerkvereinskongreß von Norwich legte ein socialistisches Credo ab. Den meisten von Ihnen wird es jetzt bekannt sein, daß jener Beschluß nur zustande kommen konnte, weil die Abstimmungsmethode eine ganz unkorrekte war. Jeder Verein, auch der kleinste, konnte Delegierte nach Herzenslust zu dem Kongresse entsenden, und als Mehrheitsbeschluß galt derjenige, dem die Mehrzahl der Delegierten zugestimmt hatte. Unter diesen Bedingungen kam den großen Vereinen, welche überhaupt keinen besonderen Wert auf den Kongreß legen und die Kosten scheuen, um eine ihrer Mitgliederzahl entsprechende Delegation zu bestellen, nicht der gebührende Einfluß zu. Diese Mängel sind seit dem Kongresse von Cardiff (1895) beseitigt. Jetzt wird nach der Zahl der vertretenen Vereinsmitglieder abgestimmt. Als Delegierte dürfen nur solche Leute auftreten, welche entweder in dem Gewerbe arbeiten oder bezahlte Beamte des Vereins sind. Seitdem hört der Kongreß auf, für socialdemokratische Tendenzen Reklame zu machen. Welch geringen Anhang die Socialdemokratie unter den englischen Arbeitern hat, das haben ja auch die eklatanten Niederlagen der sog. „Unabhängigen Arbeiterpartei“ (socialistisch wagt sie sich nämlich nicht zu nennen, obwohl sie es ist), und ferner die Vorgänge bewiesen, welche sich im Zusammenhange mit dem Londoner internationalen Socialisten- und Gewerkschaftskongresse des Vorjahres abspielten¹.

Schon dieser Name „Socialisten- und Gewerkschaftskongreß“ ist bezeichnend. Die englischen Gewerkvereiner verlangten ihn, damit aus ihrer Teilnahme am Kongresse nicht etwa ein Übergang zu socialistischen Anschauungen gefolgert werde. Dessenungeachtet war die Beteiligung aus Gewerkvereinskreisen sehr schwach. Die hervorragendsten Führer glänzten durch Abwesenheit. Und diejenigen Gewerkvereiner, welche erschienen waren, verließen bald voll Unwillen und Ekel diese „farce“, wie ein Führer sich ausdrückte.

¹ Musée social, Série B., Circulaire Nr. 3. Quatrième Congrès socialiste international.

In der Berichterstattung über den Kongreß hat auch Herr Bebel rundweg erklären müssen: „Der englische Trades = Unionismus hat noch keinen Anschluß an den Socialismus genommen“¹.

Und noch ein Wort über John Burns. Was ist aus diesem „unheimlich zielbewußten, wüsten socialdemokratischen Agitator“ geworden, als den ihn uns Herr Bued 1890 vorstellte? Vor Jahren ist er bereits aus der socialdemokratischen Föderation ausgetreten. Auf sein Betreiben ist vornehmlich jener Beschluß in Cardiff zustande gekommen, der den nicht socialistischen, großen alten Vereinen das Übergewicht auf dem Kongreß sichert. Vom internationalen Socialisten- und Gewerkschaftskongresse hat er sich ferngehalten, später aber über ihn eine ägende Kritik veröffentlicht.

Und so verstehen wir die Klage Bebels, der bei der Berichterstattung über den Kongreß erklärte:

„Große Hoffnungen waren auf Burns gesetzt worden. Er ist ein glänzender Redner, ein geborener Organisator und im Besitze einer großen Energie. Mehr wie jeder andere schien er der berufene Führer einer socialistischen Partei Englands zu sein. Das ist nun vorbei“².

Daß in der freien Schweiz und in Nordamerika der orthodoxe Socialismus im Sinne unserer Socialdemokratie nicht vorwärts kommt, will ich nur kurz anmerken. Am wohlsten fühlt sich eben die Socialdemokratie im bürokratischen Frankreich und Deutschland, und hier wieder dort, wo, wie in Sachsen, das Vereinsrecht mit am allereingherzigsten gehandhabt wird. Daß unsere deutschen Gesetze zum Teil nur französischen nachgeschrieben worden sind, hat der Herr Vorredner ja dargethan.

Run, zugegeben, daß die Entwicklung der Gewerkschaften der Socialdemokratie den Boden entziehe, heißt das nicht den Teufel mit Beelzebub austreiben? Sind die Gewerkschaften nicht ebenso gefährlich, vielleicht, vom industriellen Standpunkte aus betrachtet, noch viel gefährlicher als die Socialdemokratie selbst?

Meine Herren! Sie wissen, daß diese Auffassung bei uns zahlreiche und sehr einflußreiche Vertreter hat.

Die Gewerkvereine untergraben die Zucht, sie zerstören durch ihre maßlosen Forderungen die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie auf dem Weltmarkte, sie bringen eine solche Brutalität in die Beziehungen zwischen Arbeiter und Unternehmer, daß alle feinsühligeren, edleren Naturen dann dem geschäftlichen Leben fern bleiben u. s. w. u. s. w.

¹ Gothaer Protokoll 1896, S. 129.

² Gothaer Protokoll 1896, S. 132.

Ich will nur die ersten Punkte vornehmen: sie zerstören die Disciplin und vernichten dadurch die wirtschaftliche Machtstellung ihres Volkes. Es ist der Einwand, den Freiherr von Stumm in seiner bekannten Herrenhausrede vom 28. Mai besonders geltend gemacht hat. Er sagte¹:

„Gätten die Herren Professoren und Kathedersocialisten das praktische Leben nur einigermaßen verfolgt, so würden sie wissen, daß, wenn heute die deutsche Industrie trotz ihrer viel ungünstigeren Lage England gegenüber seit Jahrzehnten mit der englischen Industrie in allen Weltteilen mit Erfolg konkurriert, das im wesentlichen daran liegt, daß bei uns, namentlich in der Eisen- und Kohlenindustrie, noch Disciplin herrscht, während in England durch die Trade-Unions die Disciplin vollständig abhanden gekommen ist. . . . Es sind etwa vor einem Jahre englische Industrielle nach Deutschland deputiert worden, um zu untersuchen, worin der verhältnismäßig größere Aufschwung der deutschen Industrie liege, und die Herren sind alle zu demselben Ergebnisse gekommen. . . . Das, meine Herren, ist den Herren Kathedersocialisten natürlich vollkommen unbekannt.“

Gewiß, das ist ihnen unbekannt, denn thatsächlich steht in dem betreffenden Berichte der British Iron Trade Association etwas ganz anderes². Der Vorgang ist der folgende gewesen:

Der intensivere Wettbewerb, welcher der englischen Eisenindustrie in den letzten Jahren durch die deutsche und belgische erwachsen ist, gab in der That dem Vereine der englischen Eisenindustriellen Veranlassung, den Ursachen nachzugehen. Es wurde beschlossen, eine Informationsreise nach Deutschland und Belgien auszuführen. Da aber die Angelegenheit Unternehmer und Arbeiter in gleicher Weise berühre, hielt man es für zweckmäßig, die entsprechenden Gewerksvereine zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung wurde von den Trade Unions einmütig angenommen, und so begab sich denn eine Delegation aus sieben Unternehmern und sieben Arbeitern bestehend auf die Reise. Präsident war ein Unternehmer, Vicepräsident der bekannte Gewerksvereinsführer Edward Trow. — (Ich will nicht abschweifen, aber ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, wie nett es für beide Teile sein müßte, wenn Herr von Stumm, Herr Bueck oder Herr Beumer einmal so eine Reise mit einigen Gewerkschaftlern machen würden.)

¹ Deibrück, Schmoller, Wagner, über die Stummsche Herrenhausrede. Berlin 1897, S. 27, 28.

² The Iron and Steel industries of Belgium and Germany. Report of the delegation organised by the British Iron Trade Association. London 1896.

Der Bericht der Delegation rühmt allerdings die Disciplin, die Pünktlichkeit und Präcision des Ineinanderarbeitens der verschiedenen Arbeiter in den deutschen Werken¹. Und gerade Herr Trow², der Gewerkvereiner, ist es, der hierfür fast enthusiastische Ausdrücke wählt. Die Engländer glauben, daß diese Erscheinungen hauptsächlich auf die von den Leuten während der militärischen Dienstzeit erworbenen Eigenschaften zurückzuführen seien. Davon aber, daß in England die Disciplin durch die Gewerkvereine untergraben worden sei, oder daß die gefährlicher gewordene Konkurrenz Deutschlands hauptsächlich auf dem Fehlen der Gewerkvereine beruhe, findet sich kein Wort in dem Berichte. Die Hauptsache ist für die Engländer der deutsche Schutzzoll und die Billigkeit der Transporte zu Wasser und Land.

Die Deutschen, so wird ausgeführt, haben einen durch Zölle gesicherten inneren Markt. Die hohen Preise, die sie hier erzielen, gestatten ihnen, auf internationalen Märkten sehr billig zu liefern. Dazu kommt der Einfluß der Kartelle. Auch wird dem Ausländer zuweilen qualitativ bessere Ware geliefert als dem Inländer. Endlich betragen die Eisenbahntarife oft nur den dritten Teil der Summe, die von den englischen Bahnen erhoben wird. Der Bericht schließt mit der Bemerkung:

„Wir sind der Meinung, würde der englische Unternehmer sich der gleichen Eisenbahntarife und Bergwerksabgaben erfreuen wie der kontinentale, so könnte der fremden Konkurrenz auf neutralen Märkten getrotzt werden“³.

Sie sehen, meine Herren, Herr von Stumm ist wieder einmal schlecht bedient worden.

Auch der Verfasser des bekannten „Made in Germany“ Williams, mißt den Verschiedenheiten der Arbeitsverhältnisse für das Vordringen der deutschen Konkurrenz nur eine ganz sekundäre Bedeutung zu.

Er sagt ausdrücklich⁴: „Nehmen wir einmal an, die deutschen Löhne wären niedriger und die deutschen Arbeitsstunden länger als die englischen; folgt daraus, daß diese beiden die einzig treibenden Kräfte der deutschen Erfolge sein müssen? . . . Die Kürzung der Arbeitsstunden hat nicht selten eine wachsende Produktionsfähigkeit zur Folge. Der Arbeiter schafft mit größerer Energie und seine Arbeit wird um so intensiver, je kürzer die Arbeitszeit ist. Auch die deutschen Löhne steigen und die Arbeitsstunden werden ver-

¹ a. a. O. S. 16.

² a. a. O. S. 47.

³ a. a. O. S. 22, 23.

⁴ E. E. Williams, Made in Germany, übersetzt von Willmann. Dresden u. Leipzig 1896, S. 174.

führt. Und trotzdem macht Deutschland weitere Fortschritte. Ich will mich nicht zu der Behauptung versteigen, niedrige Löhne und längere Arbeitszeiten spielten zu Zeiten gar keine Rolle in den geringeren Produktionskosten der ausländischen Produktion; ich halte es nur für richtig, meine Leser zu bitten, auf diesen Punkt kein allzu großes Gewicht zu legen. Niemand wird seine Wirkung verkleinern wollen, aber es ist gefährlich, zu viel davon herzumachen und andere Ursachen deswegen zu vernachlässigen.“

Und später¹: „Viele Leute behaupten, das Überhandnehmen der Streiks in England wäre einer der Gründe, ja der Hauptgrund selbst, weshalb Englands industrielle Herrlichkeit verbleiche. Eine solche Behauptung aufstellen heißt eine gute Sache durch Übertreibung entstellen. Auch dem oberflächlichsten Beobachter leuchtet es ein, daß Streiks und Ausstände jede Industrie, in der sie ausbrechen, schädigen müssen. Und gerade in der Erkenntnis dieser Wahrheit liegt eine Gefahr, denn die Versuchung, sie zu überschätzen, liegt sehr nahe.“

Ich kann aber auch noch auf die Ergebnisse jener Monstre-Enquete hinweisen, welche in England vor einiger Zeit über die Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern veranstaltet worden ist. Es werden da natürlich auch Klagen über das Verhalten einzelner Gewerksvereine geäußert. Und nichts begreiflicher als das. Da haben einige Unternehmer noch nicht den Verlust, das Arbeitsverhältnis allein zu bestimmen, verschmerzen können, und dann sind die Interessenverbände der Arbeiter ebenso wenig immer ohne Schuld und Makel als andere Interessentenvereinigungen.

Aber die ganz überwiegende Mehrheit der Untersuchungskommission, der viele große Industrielle und sehr konservative Elemente angehörten, hat sich in der Hauptsache doch dahin ausgesprochen, daß die gewerkschaftliche Organisation dem Lande zum Segen gereiche und den socialen Frieden fördere².

Wenn aber heute in einzelnen Industriezweigen der Deutsche den Engländer nur deshalb schlagen sollte, weil der englische mittelst seiner Gewerksvereine einen höheren Standard of life erreicht hat, so würde ich einen solchen Gang der Dinge mit äußerst gemischten Gefühlen betrachten. Ich freue mich aufrichtig und herzlich aller Siege der deutschen Industrie, welche auf überlegener Technik, Intelligenz, größerer kaufmännischer Gewandtheit und Rührigkeit, feinerem Geschmacke, höherer Solidität, weiter blickendem Unternehmungsgeiste und einer klugen Wirtschaftspolitik beruhen.

¹ S. 175.

² Royal Commission on Labour, Fifth and final Report. London 1894, S. 112.

Aber als Mensch und Deutscher würde ich mich bedrückt fühlen, wenn ich deutsche wirtschaftliche Erfolge auf ein tieferes soziales Niveau unseres Arbeiters zurückführen müßte; denn wohin können auf solcher Grundlage errungene Siege denn führen? Wenn es uns heute gelänge, mittelst niedrigerer Ansprüche unserer Arbeiter England zu besiegen und die englischen Arbeiter in ihrer aufsteigenden Klassenbewegung aufzuhalten, so kämen in nicht zu ferner Zeit Italiener, Polen, Russen u. s. w., die mit ihren noch geringeren Lebensansprüchen unsere deutschen Arbeiter herabdrückten, bis ihnen selbst später vielleicht durch Kulis das gleiche Schicksal widerfahren würde.

Gerade, um eine derartige, die europäische Kultur und unser Volkstum schließlich vernichtende Entwicklung auszuschließen, würde ich auch dann für Gewerkschaften eintreten, wenn in der That die Steigerung des deutschen Absatzes im Auslande durch sie etwas retardiert werden sollte. Was immer uns von England trennen mag, gemeinsam ist uns das Interesse, für die soziale Hebung der Arbeiterklasse zu wirken, günstige Arbeitsbedingungen möglichst zu verbreiten, nicht aber sie durch gegenseitige Konkurrenz herabzudrücken.

Ich für meine Person hege allerdings die Befürchtung nicht, daß die Entwicklung deutscher Arbeiterorganisationen der deutschen Konkurrenzfähigkeit irgend welche Gefahren bringen wird. Mir ist vielmehr durch die zahlreichen, auf durchaus empirischer Grundlage beruhenden Untersuchungen über die vorteilhaften Folgen, welche maßvolle Abkürzungen der Arbeitszeit und Erhöhungen des Lohnes für Leistungsfähigkeit der Arbeiter und Produktionstechnik gehabt haben, das Gegenteil äußerst wahrscheinlich geworden.

Ich komme zum Schluß:

Die Ergebnisse unserer Berufszählung haben soeben Zeugnis abgelegt von dem mächtigen Anschwellen der industriellen Arbeiterklasse in Deutschland. Diese Klasse ringt in unserer noch wesentlich von feudalen und bürgerlichen Gesichtspunkten beherrschten Gesellschaft nach einem ihrer Bedeutung entsprechenden Plaze. Sie setzt hiebei ihre Hoffnungen zum nicht geringen Teile auf das Recht freier Berufsvereinigung.

Glauben Sie im Ernste, man könnte heute unserer Arbeiterklasse jenes urgermanische Recht freier Einigung vorenthalten, das vom Geiste unserer Erwerbsordnung gefordert wird, und das, wie kein anderes bis jetzt, die glühende Sehnsucht der Arbeiter nach tatsächlicher Gleichberechtigung beim Abschlusse des Arbeitsvertrages und gesellschaftlicher Anerkennung gestillt hat?

Und wenn es nun gelänge! Wenn durch Zusammenschweißung aller gegnerischen Mächte die aufsteigende Klassenbewegung wirklich unterdrückt würde, wie einst im Bauernkriege, unseligen Ungedenkens, die auf-

steigende Klassenbewegung unseres Landvolkes für Jahrhunderte ihr Grab fand; dann wäre die Weltmachtstellung des deutschen Volkes ebenso gewiß dahin, als die dem großen Bauernkriege folgenden Jahrhunderte Perioden deutscher Schmach und deutscher Erniedrigung gewesen sind.

Von welchem Standpunkte ich also das gegenwärtige Vereinsrecht und seine Handhabung betrachten mag, ob ich es prüfe in seiner Einwirkung auf den Reichsgedanken oder auf den Rechtsfönn unseres guten Volkes, in seiner Einwirkung auf die socialdemokratische Bewegung, auf die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses, und unserer nationalen Größe und Zukunft, ich kann zu keinem anderen Ergebnisse gelangen als zu einer entschiedenen Verurteilung.

Emil Döblin (Berlin): Nachdem die Koalitionsfreiheit von wissenschaftlicher Seite beleuchtet ist, möchte ich mir nun gestatten, etwas einzugehen auf die Handhabung dieses Koalitionsrechtes und die Wirkungen, die diese Handhabung auf die Arbeiter ausübt. Meine Herren! Ich glaube mich dazu in gewissem Sinne berechtigt, als ich Gelegenheit habe, einer Organisation vorzustehen, die wohl für sich in Anspruch nehmen kann, begriffen zu haben, wie hoch der Wert gewerkschaftlicher Organisation zu schätzen ist, und die, um diese erspriessliche Thätigkeit ausüben zu können, alles vermieden hat, um nicht mit den Gesezen in Konflikt zu kommen. Trotzdem müssen wir gestehen, daß uns dies zu erreichen bei dem innigsten Bemühen nicht gelungen ist. Und ich möchte mein Urteil über die Handhabung des Koalitionsrechtes dahin zusammenfassen, was seinerzeit Herr Professor Brentano geschrieben hat, daß die deutschen Arbeiter Koalitionsfreiheit haben; machen sie aber Gebrauch davon, so werden sie bestraft. Das ist eine Thatsache, die nicht wegzuleugnen ist. In dem gedruckten Referate des Herrn Professor Loening ist ausgeführt, daß die Gewerbeordnung den Arbeitern das Recht gebe, sich zu vereinigen; ferner, daß bei einer kleinen Übertretung, wenn in einer Vereinsversammlung ein Thema berührt wird, welches vielleicht nicht in den Rahmen der gewerkschaftlichen Thätigkeit gehört, dieses dennoch nicht strafbar sei, weil eine politische Thätigkeit damit nicht bezweckt sei. Nun ist das Schlimme, daß für den deutschen Arbeiter nicht nur die Vorschriften der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung in Betracht kommen, sondern daß wir so verschiedene Geseze haben, die in den Fällen, wo §§ 152 und 153 nicht ausreichen, zur Anwendung gelangen. So mußte auch das preussische Versicherungsgesez herhalten, um die freie Bewegung der gewerkschaftlichen Organisationen zu unterbinden. Ich habe den Eindruck gewonnen, als ob die Regierung mit diesem Versuche böse Erfahrungen gemacht und ihn darum schnell auf-

gab. Aber welchen Eindruck muß eine derartige Handhabung auf das Rechtsgefühl der Arbeiter machen, wenn beispielsweise das Versicherungs-gesetz auf Gewerksvereine angewandt wurde mit der ausdrücklichen Moti- vierung: Dieser Gewerksverein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern, also muß er Garantien geben, daß die in Aussicht gestellten Rechte auch von ihm gewährt werden, deshalb müsse auf Grund des Versicherungsgesetzes die Behörde das Aufsichtsrecht ausüben. Als dann im Jahre 1891 ein Gewerksverein sozusagen mit Kgl. Preussischer Genehmigung streifte, da war das der Regierung unangenehm, und sie suchte den Streik im Interesse der Unternehmer zu beeinflussen. Sie griff in die Thätigkeit der Gewerk- vereine ein durch Verbot von Extrasteuern u. s. w. Da wird dem Unter- nehmer klar, daß bei einer so wertvollen Unterstützung sein Interesse nicht gefährdet ist und er dem Ende des Kampfes ruhig entgegensehen kann. Dieses Eingreifen hat in den Arbeiterkreisen sehr viel böses Blut gemacht und das Vertrauen zur Regierung in sehr bedeutendem Maße erschüttert. Hinterher kam nun aber die große Inkonsequenz, deren sich die Regierung schuldig machte: während sie das Versicherungsgesetz anwandte mit der Motivierung, die Rechte der Mitglieder schützen zu müssen, wurde nach den gemachten Erfahrungen von der Anwendung des Versicherungsgesetzes auf Gewerksvereine abgesehen, wenn diese ausdrücklich die Rechte der Mitglieder im Statut ausschließen. Auf der einen Seite Gesetze, die die Rechte der Mitglieder sichern sollen, auf der andern Seite Bestimmungen, die die Rechte ausschließen! Die Mitglieder müssen hohe Beiträge zahlen, die Be- hörde zwingt aber die Vereine, Rechte dafür nicht anzuerkennen! Zu diesem Mißstande kommt, daß die Gewerksvereine eines jeden Rechtsbodens ent- behren; so zahlt z. B. die Organisation der Buchdrucker Reise-, Arbeits- losen-, Kranken- und Invalidenunterstützung, sie besitzt ein Vermögen von ca. 1½ Millionen Mark, kann dasselbe aber nur unter den größten Schwierigkeiten anlegen. Diese Verhältnisse dokumentieren, daß die Thätig- keit der Gewerksvereine in Deutschland nur ungern gesehen wird. Es ist von dem Herrn Redner sehr richtig ausgeführt worden, daß man gerade diese Thätigkeit der Gewerksvereine als ein Stück Kulturarbeit bezeichnen kann. Denn thatsächlich werden die Angehörigen dieser Organisationen durch die Reise- und Arbeitslosenunterstützung vor der Bettel- und Bagabondage bewahrt. Es werden aber von den Behörden, anstatt zu unterstützen, hier nur Schwierigkeiten gemacht. Die Erschwerung der gewerksvereinslichen Thätig- keit findet häufig Unterstützung von seiten der Unternehmer; auch hier in Köln, im Mittelpunkt der rheinischen Industrie, machen wir nicht die besten Er- fahrungen von dem Wohlwollen der Unternehmer gegenüber den Be-

ftrebungen der Gewerksvereine. Sind es doch selbst hier die Befitzer der größten Zeitungen, die ihren Arbeitern verbieten, sich zu koalieren. Leider können sich in Deutschland selbst die für Freiheit und Gerechtigkeit schreibenden Zeitungen erlauben, ihren Arbeitern die Benutzung des gesetzlich gewährleisteten Rechts unmöglich zu machen; die öffentliche Meinung entrüstet sich nicht darüber. Es ist eigentümlich, ja man betrachtet es als selbstverständlich, daß es für den stärkeren Teil, der bereits vermöge seiner Kapitalmacht im Vorteil ist, keine Beschränkung giebt für den Zusammenschluß, während die Unternehmer sich nicht damit befreunden können, daß ihren Arbeitern dasselbe gewährt wird, was sie beanspruchen. Wenn wir die Arbeiterpresse lesen, so finden wir in fast jeder Nummer Klagen über mißbräuchliche Handhabung des Koalitionsrechts.

Wir finden, wenn wir die behördliche Behandlungsweise der Bestrebungen der Arbeiter und der Unternehmer vergleichen, daß man mit einer peinlichen Ängstlichkeit bemüht ist, zu verhüten, daß unter keinen Umständen die Freiheit der Arbeiter beeinträchtigt wird, sich nicht zu organisieren, jeder sog. Zwang seitens der Arbeitsgenossen soll bestraft werden. Demgegenüber erinnere ich an die schwarzen Listen der Unternehmer, an vereinbarte Konventionalstrafen u. s. w. Wird durch schwarze Listen nicht auch der Arbeiter an freiwilliger Arbeit gehindert? Beeinträchtigen die Konventionalstrafen nicht auch die freie Entschliebung des Unternehmers?

Zur Charakterisierung der Handhabung des Vereinsgesetzes führe ich an: In Harburg ist die Zahlstelle des Verbandes von Fabrikarbeitern und Arbeiterinnen aufgelöst worden mit der Motivierung, daß ein Referent Angelegenheiten erörtert habe, die die Gesetzgebung und Verwaltung berühren, also politische Gegenstände. Die Zahlstelle habe sich mit der Socialgesetzgebung beschäftigt und durch den Referenten aussprechen lassen, daß die heutige Produktionsweise geändert werden müsse. Wie soll ein Gewerksverein sich über ein Thema aufklären lassen, wenn das, was der Referent sagt, als Meinung der Versammlung gilt? Wenn das als Motivierung zur Auflösung dienen kann, braucht nur ein Referent, der ein Interesse daran hat, mit einem harmlosen Thema einen politischen Ausspruch in Verbindung zu bringen, und ohne daß der betreffende Verein nur das Geringste dazu gethan, erfolgt seine Auflösung! In Wiesbaden wird eine Versammlung einberufen; der Einberufer war nicht orientiert, daß während der Kirchstunden die Versammlung nicht stattfinden darf; darauf aufmerksam gemacht, verlagte er die Versammlung, und hinterher wird er bestraft, weil er zu einer verbotenen Stunde eine Versammlung abgehalten hätte.

Die neueste Errungenschaft ist, daß bei einer Lohnbewegung, um die

zureisenden Arbeiter zu orientieren, die Aufstellung von Streikposten strafbar sei. Man hat dies damit motiviert, in der Thatfache der Aufstellung läge ein Moment der Beunruhigung, mithin grober Unfug! Demgegenüber muß sich der Arbeiter sagen, daß ein Koalitionsrecht, welches nicht ausgeübt werden darf, keinen Wert hat.

Als eine unerlaubte öffentliche Kollekte wird bezeichnet eine Sammlung in Kollegen- und Freundeskreisen für die Breslauer Tischler mit der Motivierung, daß das Gericht nicht annähme, daß die Sammlung nur im engeren Kreise stattfinden solle. Ein Beweis für das Gegenteil ist nicht erbracht, aber das schadet nichts, die Verurteilung tritt ein.

In Magdeburg waren bei einem Streik der Harmonikarbeiter 40 Personen beteiligt. Um ein geheimes Streikkomitee zu ermitteln, werden fast sämtliche, 31, verhaftet. Würde bei Unternehmern wohl in derselben Weise vorgegangen werden?

In dem klassischen Lande der Erschwerung der Arbeiterkoalition, in Sachsen, ereignet sich der Fall, daß die Textilarbeiter einen Vertreter zu einem internationalen Kongreß wählen, und zwar, weil die Vereine es nicht dürfen, von Einzelpersonen in einer öffentlichen Versammlung. Das verbot die Polizei, weil es eine Vereinsthätigkeit sei. Vereine dürfen nicht in Verbindung miteinander treten, finden sich die Arbeiter als Berufsgenossen zur Wahrung ihrer Interessen zusammen, so ist das auch ein Verein! Diese wenigen Fälle geben ein Bild von der Handhabung des Koalitionsrechts. Erwähnenswert ist noch der eigenartige Fall, wo in verbreiteten Flugblättern die Worte: „Zuzug von Arbeitern hat nicht stattgefunden, und wir werden uns bemühen, ihn auch in Zukunft zu verhindern“ als Bedrohung bezeichnet und mit 14 Tagen Gefängnis bestraft wurde. Auch sonst tritt Arbeitern gegenüber eine Anschauung hervor, die mit den Ehrbegriffen der sog. besseren Gesellschaft im vollständigen Widerspruch steht. In Hamburg spielte sich folgender Fall ab: Ein Maurer hatte während des Hamburger Hafenarbeiterstreiks Armenunterstützung bezogen. Harburg, wo der betr. Maurer seinen Unterstützungswohnsitz hatte, verweigerte die Rückzahlung der geleisteten Unterstützung, weil der Unterstützte zu jener Zeit hätte Beschäftigung finden können. Der Maurer führte dem gegenüber an, er hätte sich für die Zukunft das Zusammenarbeiten mit seinen Kameraden unmöglich gemacht, wenn er Streikbrecherdienste geleistet. Der angerufene Bezirksausschuß entschied jedoch, der betreffende Maurer hätte jede sich ihm bietende Arbeit annehmen müssen. Harburg sei zur Rückzahlung der geleisteten Unterstützung nicht verpflichtet. Wer in der höheren Gesellschaft die Ehrengrundsätze nicht hoch hält, wird in

seinem Kreise gemieden, dem Soldaten wird der kameradschaftliche Sinn gepriesen, den Arbeiter jedoch zwingt man, unsolidarisch zu handeln, er soll seinen Klassengenossen in den Rücken fallen sogar durch Arbeitnahme in einem andern Berufe, wenn dieser für seine Interessen kämpft. Ist man der Meinung, daß Ehre und Kameradschaftlichkeit bei dem Arbeiter nicht notwendig ist? Dieses Unterschätzen der Ehrbegriffe des Arbeiters trägt so unendlich viel zur Verbitterung derselben bei.

Ich möchte mir noch gestatten, auf einige Ausführungen des gedruckten Referates des Herrn Professor Dr. Voening einzugehen. Soweit der Herr Referent seine persönlichen Anschauungen zum besten gegeben hat, finde ich Ausführungen, denen ich glaube widersprechen zu müssen. Er sagt: „Die Strafbestimmungen richten sich gleichmäßig gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, praktische Bedeutung haben sie im wesentlichen nur für die Arbeiter.“ Dem ist unbedingt zuzustimmen, denn wenn ein Streik ausbricht, können die Arbeitgeber sich leicht im kleinen Kreise verständigen, die Arbeiter aber, die zu Tausenden sind, müssen ihre Verhandlungen in großen Massen öffentlich abhalten. — Meiner Ansicht nach müßte die Frage aufgeworfen werden: Wie ist es möglich, auch den andern Teil zu bestrafen, wenn er die gezogenen Grenzen überschreitet? aber der Herr Referent kommt zu der Anschauung, daß der Arbeiter, trotzdem die Strafbestimmungen nur gegen ihn sich richten, noch mehr bestraft werden muß!

Ferner heißt es: „der Arbeiter muß gegen seine Genossen in seiner Freiheit geschützt werden. Daß die Arbeiter vor Gewaltthaten, selbst vor Verbrechen nicht zurückschrecken, um die Beteiligung an der Arbeit zurückzuhalten, ist zu bekannt, als daß es noch eines Nachweises bedürfte.“ Ich muß erklären, daß mit dieser Behauptung noch nichts bewiesen ist. Mir ist nicht bekannt, daß Verbrechen und Vergehen in der Weise vorgekommen sind. Das ist klar, daß in einer erregten Menge vielleicht die Auseinandersetzung nicht in den Formen möglich ist, wie Sie es vielleicht gewöhnt sind. Das kann man sehr wohl verstehen, aber Übergriffe in der Weise, wie sie hier geschildert sind, treffen nicht zu, denn es ist gerade die gewerkschaftliche Disciplin, die das verhütet. Einer solchen Behauptung muß im Interesse der Gesamtarbeiterschaft widersprochen werden. Ich bestreite daher die Behauptung des Herrn Dr. Voening ganz entschieden.

Zum Schluß meinte Herr Professor Dr. Voening unter Bezugnahme auf das Wachsen der Socialdemokratie in denjenigen Ländern, wo die strengste Auslegung der Vereinsgesetze und die größten Beschränkungen der Organisationen üblich, daß durch die Vermehrung der Machtmittel der

Polizei die Socialdemokratie nicht bekämpft werde. Glaubt er denn, daß die Socialdemokratie durch die von ihm verlangte Verschärfung der Strafen bekämpft werde?

Sichtlich der Abmachungen, die Unternehmer und Arbeiter ja unter sich treffen zwecks Abwehr oder Durchführung einer Lohnbewegung, scheint Herr Professor Dr. Voening nur den Unternehmern ein bestimmtes Ehrgefühl zuzubilligen. Er meint, die Unternehmer, die derartige Verträge abschließen, erfüllen ihre Verpflichtungen, auch ohne gebunden zu sein, um ihr gesellschaftliches und geschäftliches Ansehen nicht einzubüßen, aber die Arbeiter handeln häufig unter dem Druck, den Agitatoren und Vereinen auf sie ausüben.

Der Herr Referent giebt also zu, daß es für die Arbeitgeber zur Aufrechterhaltung ihres gesellschaftlichen Ansehens notwendig ist, mit ihren Klassengenossen zusammenzuhaltend; bekundet der Arbeiter daselbe Zusammengehörigkeitsgefühl mit seinen Berufsgenossen, so geschieht dies nicht zur Aufrechterhaltung seines gesellschaftlichen Ansehens, dann ist es das Werk der Verhegung von Agitatoren! Diese Auffassung verrät wenig Kenntnis der wirklichen Verhältnisse und entspringt dem einseitigen Klassenstandpunkt. Was bei den Unternehmern als gesellschaftliche Tugend gepriesen wird, kann man doch den Arbeitern nicht als Verbrechen anrechnen.

Wenn es ferner in dem gedruckten Referat heißt, daß die Arbeiter eines Schutzes gegen ihre eigenen Parteigenossen bedürfen, so scheint der Herr Verfasser der Ansicht zu sein, daß die Streiks durch die socialdemokratische Partei inscenirt werden; auch dem muß ich widersprechen. In der gewerkschaftlichen Organisation finden Sie die verschiedenartigsten Glaubensbekenntnisse und die verschiedenartigsten politischen Ansichten vertreten, darüber sind sich aber Alle klar, daß, wollen sie den fortschreitenden Ansprüchen des Lebens gerecht werden, sie alle nach einem Ziele streben müssen, um ihre wirtschaftliche Lage zu heben; das ist aber noch keine Thätigkeit im Dienste der Partei. Gerade das Centralorgan der socialdemokratischen Partei hat wiederholt vor leichtsinnigen Streiks gewarnt, auch sehr objektiv den Hamburger Streik kritisiert. Wie ersprießlich die Organisation wirkt, sehen Sie an den Buchdruckern; diese haben für ganz Deutschland geordnete Verhältnisse in ihrem Berufe durch Vereinbarung mit den Unternehmern geschaffen. Halten Sie es für möglich, daß, wenn die Organisation nicht vorhanden wäre, die unorganisierten Massen einen solchen Zustand herbeiführen könnten? Der Staat würde sein Interesse am besten wahren, wenn er die gewerkschaftliche Organisation nicht erschwerte, sondern sie unterstützte. Es hat mich eigentümlich berührt, bei der Handwerkerfrage sowohl wie

beim ländlichen Personalkredit, da gipfelten stets die Ratschläge zur Überwindung der Schwierigkeiten darin, durch Genossenschaften, durch Zusammenschluß der Kräfte bessere Zustände herbeizuführen. Dieser Zusammenschluß wird den Unternehmern empfohlen; wenn der Arbeiter ihn herbeiführen will, werden ihm Hindernisse bereitet. Wohin soll es führen, wenn so mit zweierlei Maß gemessen wird. Es muß Unzufriedenheit bei den Arbeitern hervorrufen, wenn ihnen, als dem schwächeren Teil, es erschwert wird, daselbe zu thun, was das Unternehmertum erfolgreich ausführt.

Herr Professor Dr. Bücher sagte: Der Verein für Socialpolitik ist kein Agitationsverein; ich bin jedoch der Überzeugung, daß er zur Beseitigung von Mißständen beitragen kann; ich gebe meiner Freude darüber Ausdruck, daß diese Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, und ich hoffe, daß durch eine Verurteilung von Mißständen von dieser Stelle aus in der öffentlichen Meinung eine bessere Wirkung erzielt wird, als wenn die Arbeiter sie allein zur Sprache bringen. Deshalb, wenn der Verein auch kein Agitationsverein sein soll, wirkt er doch agitatorisch. Ich möchte wünschen, daß die hier mitgetheilten Thatfachen mehr Entrüstung in den bürgerlichen Kreisen hervorrufen möchten über die bisherige Vorenthaltung der Arbeiterrechte. Ich glaube auch, die bürgerlichen Parteien müßten davon zurückkommen, alles zu prüfen nach der Wirkung, die es auf die Socialdemokratie ausübt. Auch Herr Professor Dr. Loening sagt, daß durch Beschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit der Socialdemokratie kein Abbruch gethan werde. Das erweckt unwillkürlich den Eindruck, daß es nicht schaden würde, wenn ein verschärftes Gesetz auf die Socialdemokratie einen schädigenden Einfluß ausübte. Ich meine jedoch, es sollten diese Gründe wegfallen, denn, wenn Gerechtigkeit die Grundlage des Staates ist, dann sollte sie nach jeder Seite hin geübt werden, ohne Rücksicht auf die Wirkungen auf irgend eine Partei. Wir sehen die Lage der Arbeiter sich immer schwieriger gestalten. Die fortschreitende Technik hat eine immer größere Arbeitslosigkeit zur Folge. (Zuruf: Im Gegenteil.) Das mag Ihre Auffassung sein. Aus unserem Verufe könnte ich Ihnen die fortschreitende Arbeitslosigkeit ziffernmäßig nachweisen. Thatsache ist, daß im allgemeinen die Lage der Arbeiter sich nicht gehoben hat, sondern eine Verschlechterung eingetreten ist. Deshalb meine ich, daß der Verein für Socialpolitik ein verdienstliches Werk gethan hat, indem er die Koalitionsfreiheit der Arbeiter einer Besprechung unterzog; möge sie dazu beitragen, daß die uneingeschränkte Benützung der gesetzlich gewährleisteten bescheidenen Rechte jedem Staatsbürger ermöglicht werde.

(Beifall.)

Generaldirektor Hegener (Köln): Meine Herren! Den Referaten der Herren Professoren Dr. Loening und Dr. Herkner kann ich im allgemeinen von meinem Standpunkte aus zustimmen. Ich kann nur meine Freude darüber äußern, daß die Herren, die als Professoren thätig sind, uns die historischen Unterlagen geben, welche wir haben müssen zur Beurteilung der Arbeiterverhältnisse wie aller menschlichen Verhältnisse. Diese Herren sind besser dafür geeignet als wir, deren Zeit durch die Anforderungen des praktischen Lebens voll in Anspruch genommen wird. Also besonders für die historischen Unterlagen danke ich den Herren.

Was nun die Einzelheiten der Darstellung der Herren angeht, so ist es ganz selbstverständlich, daß wir hier und da verschiedener Meinung sein werden. Zunächst was das Gesetz im ganzen angeht, so stehe ich auf dem Standpunkte, daß ich mir selbst wie jedem andern die politische Freiheit wahren will, und ich bin der erste, der dafür sorgt, in den Kreisen, wo ich zu thun habe, daß meinen Arbeitern nirgends ein politisches Recht verkümmert wird. Aber andernteils, meine Herren! unterwerfe ich mich selbst den Beschränkungen, die im Interesse des Staates und der Gemeinde gemacht werden müssen. Und das verlange ich auch von meinen Arbeitern, das ist der principielle Standpunkt, den ich in der Sache einnehme.

Es ist die Frage aufgeworfen, ob es notwendig sei, durch Specialgesetzgebung irgend welchen Lücken im Vereinsgesetze abzuheifen. Ich kann Ihnen nur erklären, meine Herren, daß ich ein Feind bin von allen Sondergesetzen, ich glaube nicht, daß damit viel erreicht wird; und trotzdem muß man sagen, daß es Ausnahmestände geben kann, denen man durch Ausnahmegesetze beikommen muß. Ob die Zeit dafür gekommen ist, das zu untersuchen würde uns von unserem Gebiet abführen. Ich möchte nur auf eins zurückkommen, was jetzt auch soviel wieder angeregt ist, und gerade bei dem ungeheuren Kampfe, der heute in England durchgeführt wird, eine so wesentliche Rolle spielt, das ist das naturgemäße Recht der Arbeiter, wirklich zu arbeiten, d. h. die Unterdrückung jeder Maßregel, die es dem Arbeiter unmöglich macht, zu arbeiten; und ich glaube, daß wir dieses Recht als allererstes hochhalten sollen. Also ich sage ausdrücklich, das Recht zu arbeiten, und ich glaube, daß man der Ansicht sein muß, daß man einen Eingriff in dieses Recht unter keiner Bedingung dulden darf, wenn man überhaupt für die Rechte der Arbeiter eintreten will.

Ich will aber jetzt das wenige, was ich an allgemeinen Betrachtungen zu sagen habe, abbrechen und aufs Leben übergehen. Herr Professor Dr. Herkner hat mit Ausnahme der paar Stellen, die er aus dem Buch citiert hat, eigentlich über nichts anderes gesprochen, als über die englischen

Gewerkschaften. Und darauf will ich losgehen. Die englischen Gewerkschaften sind entstanden unter Verhältnissen, die gerade dieses Produkt zuwege bringen mußten, so wie Sie es dort finden. Niemand hatte etwas gethan für die Arbeiter, weder Staat noch Gemeinde noch Unternehmer, und die Gewerksvereine haben das große Verdienst, zuerst als Wohlthätigkeitsanstalten lange Zeit gewirkt zu haben. Das erkennt jeder von uns an. Ob eine derartige Organisation auf unsere Verhältnisse übertragen werden kann, ist eine andere Frage. Denn alles, was dort wirklich eine Wohlthätigkeitswirksamkeit gewesen ist, wird hier den Vereinen dadurch entzogen, daß Staat, Unternehmer, Gemeinde alle die Verpflichtungen übernommen haben, und zwar in einem weit höherem Maße als sie heute den Gewerksvereinen in England oder dem Staate obliegen. Ich glaube, daß wir uns in diesem Punkte nicht auf den Standpunkt der Engländer stellen dürfen.

Soweit die Wirksamkeit der englischen Gewerksvereine also auf die Wohlthätigkeit gerichtet ist, so sind sie hoch anerkennenswert. Leider aber halten die Gewerksvereine sich nicht in diesen ihren Grenzen. Man sagt zwar, daß sie in England allgemein mit Bewunderung betrachtet werden und daß ihre wirtschaftliche und politische Thätigkeit so hoch angesehen werde. Aus Duzenden von Beispielen aus der technischen Tagesliteratur kann man jedoch beweisen, daß gerade das Gegenteil von den Leuten in England gesagt wird, die im praktischen Leben stehen. Z. B. in dem Artikel der Iron and Coal Trades Review vom 27. August wird ausdrücklich gesagt: „Wir nehmen Bezug auf die Willkür und Tyrannei der Gewerksvereine.“ Dann heißt es weiter: „Daß eine Werkstatte nach den Principien der Trade Union geleitet werden soll, ist gleichbedeutend mit einer baldigen Liquidation des Geschäftes“ u. s. w.

Endlich bezeichnet der Verfasser die Wirksamkeit der englischen Gewerksvereine als den vollständigen Ruin der englischen Industrie. In derselben Weise äußerte sich schon 1890 Mr. Grey, der damals in der philosophischen Gesellschaft von Glasgow einen Vortrag gehalten hat über die Theorie der Gewerksvereine. Er sagt, daß von den Gewerksvereinen eine unerhörte Tyrannei drohe. Bei uns nun ist die Stellung des Unternehmers eine ganz andere gegenüber dem Arbeiter als in England. Ich behaupte, daß in erster Linie wir gar keinen Vermittler zwischen uns und unsern Arbeitern notwendig haben. Wenn von den Arbeitern, mit denen ich zu thun habe, irgend einer einen Wunsch hat, so bin ich jede Stunde des Tages für ihn zu haben.

Wenn man ein Wort, das Freiherr v. Stumm gesagt hat über den Mangel an Disciplin, bemängelt, so möchte ich das hier behaupten, daß

unter sämtlichen Großindustriellen und insbesondere unter den Technikern in der Industrie die absolute Überzeugung herrscht, daß die Organisation der Arbeiter nach dem Muster englischer Gewerksvereine nichts anderes als die Untergrabung der Disziplin ist.

Es ist die ganze Arbeiterfrage nicht eine Lohnfrage in dem Sinne, wie sie meistens aufgefaßt wird. Denn es werden jetzt viel höhere Löhne gezahlt als früher, und sie können gezahlt werden, weil wir mehr leisten können, und sie wachsen von Tag zu Tag. Wir wünschen sehnlichst, in der Lage zu sein, dauernd höhere Löhne zahlen zu können. Aber es fragt sich: Wer soll Herr im Hause sein? Meine Herren! Man stellt den Unternehmer gewöhnlich dar als einen Mann, der einen großen Geldsack hat, und der immer mehr zusammenschrappen will. Diese Auffassung ist total falsch. Die Arbeit des Unternehmers in den Industrien, wie wir sie gerade hier zu Lande haben, ist eine sehr ernsthafte und schwierige; sie steht ganz unendlich hoch über der Arbeit, welche nur einen Aufwand von Körperkraft erfordert. Der Unternehmer bzw. sein Vertreter trägt eine ungeheure Verantwortung, vor allem vor dem Gesetz, denken Sie doch nur an die Unfallversicherung.

Den Unternehmer allein treffen die wirtschaftlichen Verluste.

Es ist falsch, zu glauben, daß alles, was verdient wird, nur durch die Hand des Arbeiters verdient würde. Da steht unendlich viel höher die geistige Arbeit, und gerade die technische geistige Arbeit.

Was ist überhaupt ein Arbeiter?

Ist der Kapitän z. B. nicht gerade so gut Seemann wie der Matrose? Haben wir bei dem entsetzlichen Unglück, das ein deutsches Kriegsschiff getroffen hat, nicht gesehen, was die Gemeinschaft der Arbeit ist? Und wissen wir nicht, daß der Kapitän immer zuletzt das Schiff verläßt? Ist nicht der Offizier vom jüngsten Sekondleutnant an bis zum Feldmarschall ebenso gut Soldat wie der Gemeine? Und so ist es auch in unserer Industrie der Fall und man soll auch hier nicht diejenigen ausschließen, welche die wichtigste und grundlegende Arbeit thun.

(Widerspruch.)

Es ist ausdrücklich gesagt worden, daß man unter dem Arbeiter den versteht, der die Arbeit mit seiner Körperkraft thut.

(Widerspruch.)

Und wenn das auch nicht die Ansichten angeht, die hier ausgesprochen worden sind, der allgemeine Begriff ist im Volk pervers geworden, man

spricht von Arbeitern nur in dem eben erwähnten Sinne, und auch von Professoren wird das behauptet, weil sie nicht im praktischen Leben stehen. (Widerpruch.)

Meine Herren! Ich bin überhaupt auch der Ansicht, daß es verkehrt ist, den Arbeiter immer, gerade weil der Zusammenhang zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein ganz anderer sein könnte, auf den Kampf zu verweisen. Es ist schlimm genug, wenn wir zum Kampfe kommen. Jeder sollte das Ziel haben, so bald wie möglich zum Ende des Kampfes zu kommen. Wir sind auf den Frieden angewiesen. Die Industrie ist ein empfindlicherer Wertmesser als alle Kritiken der Zeitungen. Da sehen Sie den Erfolg des Friedens am ersten, da ist er bares Geld; das empfindet der Arbeiter am ersten, d. h. jedermann, der Lohn empfängt für seine Thätigkeit.

Meine Herren! Ich möchte Ihre Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen. Ich resumiere mich dahin, daß ich der Ansicht bin, daß die Disciplin in der Industrie die erste und höchste Rolle spielt, daß die Disciplin in den vorliegenden Fällen eine viel höhere Rolle für den Industriellen spielt, als die Lohnfrage, und ich bitte Sie, dahin zu wirken, daß die Disciplin, wie bisher, den Vorzug der deutschen Industrie bilde, um den uns alle Völker beneiden. Im übrigen können Sie versichert sein, daß niemand eher bei der Hand ist, dem Arbeiterstande nach allen Kräften zu helfen, als der, der täglich und stündlich mit demselben in Berührung steht, der als Unternehmer in der Industrie seine Pflicht erfüllt.

Dr. Max Hirsch (Berlin): Hochverehrte Versammlung! Nun ist der frisch-fröhliche Krieg, der bis jetzt in dem ruhigen Verlauf der Debatten hintan gehalten wurde, ausgebrochen. Der Herr Vorredner hat den kriegerischen Ton angeschlagen. Ich hoffe aber, daß die weiteren Redner nicht in denselben Ton verfallen werden, und soweit irgend möglich, werde ich mich bestreben, in dieser Hinsicht mit gutem Beispiele voranzugehen. Ich wundere mich nur, was nach den überaus maßvollen Ausführungen, die wir bis jetzt gehört haben, Veranlassung sein konnte, so aufzutreten, mit solchen Vorwürfen, solchen Beleidigungen, wie sie doch bis jetzt nicht vorgekommen sind, weder seitens der Herren Referenten, noch seitens des Herrn Döblin, der, obgleich er an der Spitze einer großen Arbeitervereinigung steht, doch wahrlich in so ruhiger und sachlicher Weise gesprochen hat, wie nur jemand.

Wenn nun der letzte Herr Vorredner eine Reihe solcher allgemeinen Sätze ausgesprochen hat, wie, daß der Unternehmer auch arbeitet, und daß

er es wohl meine mit seinen Arbeitern, und daß er für jeden Arbeiter zu sprechen sei, so war das gewiß recht interessant, aber beweiskräftig in keiner Weise. Vor allem habe ich jeden Nachweis vermißt, daß das, was er vielleicht von sich und seinen nächsten Nachbarn sagte, auch für die Gesamtheit der Industrie gilt, und wir haben es doch nicht mit einer einzigen Fabrik oder Gemeinde zu thun, sondern mit einer großen nationalen, ja internationalen Bewegung. Ich kann demnach wohl darauf verzichten, auf diesen Teil der Ausführungen des Herrn Hegener näher einzugehen, nur wenige Punkte möchte ich kurz berühren.

Der Herr Vorredner hat sich, wie das bei seinen Gesinnungsgenossen üblich ist, vor allem gegen die englischen Gewerkvereine gewendet und sich dabei auf Autoritäten berufen, nach welchen die Trade Unions nicht nur diese oder jene Mängel und Fehler haben — da diese Vereine aus Menschen bestehen, so ist es ganz selbstverständlich, daß in einer Organisation von 1½ Millionen Menschen nicht alles vollkommen ist — sondern von allen Gewerkvereinen nichts als Willkür und Tyrannei ausgeübt und, darin gipfelte der Angriff, der vollständige Ruin der englischen Industrie herbeigeführt wird. Das hat an sich hier wenig zu bedeuten; wir leben in Deutschland, und die deutschen Arbeiter und Gewerkvereine können sehr wohl etwas anders geartet sein, als die englischen. Aber auch für England muß ich nach einigermaßen genauer Kenntnis der dortigen Verhältnisse jenes verdamme Urteil entschieden bestreiten. Ich erinnere an die bekannte Tatsache, daß, als selbst die bescheidensten Arbeiterschutzanträge in England gestellt wurden, als es sich darum handelte, Kinder unter 9 und 10 Jahren gegen Ausbeutung durch übermäßige Arbeit zu schützen, die Mehrzahl der Unternehmer in ihren Organen, Versammlungen und im Parlamente prophezeite, wenn das geschähe, so wäre es der Ruin der englischen Industrie. Und gerade seit jener Zeit hat sich, wie bekannt, die englische Industrie zu einer solchen Höhe entfaltet, daß selbst jetzt, wo die deutsche Konkurrenz die Engländer etwas nervös macht, in den Riesenziffern der englischen Ausfuhr eine Abnahme nicht stattgefunden hat. Da nun auch die Trade Unions auf eine lange und umfassende Wirksamkeit zurückblicken, hätte England schon seit dem Bestehen der Gewerkvereine zu Grunde gehen müssen, während es heute noch der größte Industriestaat der Welt ist.

Der Herr Vorredner bemerkte ferner, daß die Trade Unions als Wohltätigkeitsanstalten entstanden seien, weil der Staat, die Gemeinden und die Unternehmer in England nichts für die Arbeiter gethan hätten. Auch das ist im wesentlichen unrichtig. Die Unionen sind in der Hauptsache als Widerstandsvereine gegen die Arbeitgeber, nachdem die alten

Schutzgesetze außer Geltung gekommen waren, entstanden. Die Wohlfahrts-einrichtungen haben sich erst allmählich hinzugefunden; es giebt noch eine große Anzahl alter Gewerbevereine, die nie Kranken- u. Unterstützungen gewährt haben. Man sollte doch, ehe man die englischen Gewerbevereine verurteilt, über ihre Geschichte und Wirksamkeit etwas mehr zu wissen suchen, als es bisher leider der Fall ist. Herr Hegener äußerte ferner: „Ich brauche keine Vermittler, ich bin für jeden meiner Arbeiter jederzeit zu sprechen.“ Ich bezweifle das bei dem geehrten Herrn keinen Augenblick und spreche meine Anerkennung dafür aus. Ich weiß aber positiv, daß es eine große Anzahl Unternehmungen, selbst mittlerer Größe, giebt, wo es für den Arbeiter schwer ist, zu den Ohren des Herrn zu dringen, wo von den Beamten, namentlich den Unterbeamten, die eigentliche Entscheidung von Beschwerden abhängt. Auch sind doch nicht alle Anliegen auf dem Beschwerbeweg zu erledigen. Was hilft es z. B., wenn die 12 stündige Arbeitszeit in eine 11 stündige umgewandelt werden soll, daß ein Einzelner zum Chef geht? Der wird erwidern: „Du bist allein, die anderen sind mit Dir nicht einverstanden.“

Vor allem aber kommt es darauf an, ob man mit der Ansicht des Herrn Vorredners übereinstimmt, daß die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter allen Umständen identisch sind. Da möchte ich denn gegenüber den Behauptungen einerseits, daß ich zu den „Hegern“ gegen das Kapital gehöre, und andererseits, daß ich als „Harmonieapostel“ die Arbeiter in die Reize der Arbeitgeber zu locken suche, nachdrücklich erklären: ich stehe auf dem Standpunkt, daß zwischen Unternehmern und Arbeitern thatsächlich Gegensätze bestehen, daß sie aber überwunden werden können und müssen, und zwar auf dem Wege der Vereinbarung und des Friedens.

Wende ich mich nun zu den Referaten, so habe ich im großen und ganzen in denselben durchaus keine Feindseligkeit gegen die Industrie, bezw. gegen die Industriellen gefunden. Vielmehr, so sehr ich die Grundtendenz der Gerechtigkeit in beiden Referaten anerkenne, muß ich sagen, daß besonders das erste bezüglich der Koalitionsfreiheit für die Arbeiter nicht weit genug geht, und wenn der zweite Herr Referent sein Einverständnis damit erklärt hat, so muß ich ihm darin widersprechen. Herr Döblin hat mehrere Punkte schon in meinem Sinne erörtert, so daß ich mich auf verhältnismäßig wenige Bemerkungen beschränken kann.

Meine Herren! In vortrefflicher Weise hat der erste Herr Referent die ganze gewaltige Bedeutung des Koalitionsrechtes hervorgehoben. Er hat dasselbe als eine Forderung der Gerechtigkeit hingestellt, dann mit vollendeter

Sachkenntnis den gegenwärtigen Zustand in Deutschland mit Rücksicht auf dieses und auf das öffentliche Vereinsrecht dargestellt, und am Schluß seiner sichtvollen Ausführungen habe ich mich gefragt: Was bleibt denn noch vom Koalitionsrecht in Deutschland übrig? Seine eigenen Ausführungen über all die Beschränkungen, Beeinträchtigungen, über all die Gesetzeslücken haben doch klar gezeigt, daß die Koalitionen und noch mehr die Organisationen der Arbeiter in Wirklichkeit rechtlos sind, daß das Belieben darüber entscheidet, und da hätte ich erwartet, daß die Herren, die so die ungeheure Bedeutung des Koalitionsrechtes würdigen, die selbst anerkennen, daß ohne Koalitionsrecht die friedliche Lösung der Arbeiterfrage, die allmähliche Verbesserung der Wohlfahrt der Arbeiter nicht denkbar ist, zu dem Schluß gekommen wären: also müssen alle diese Hindernisse aus dem Weg geräumt werden, also müssen die Koalitionen zwar nicht mit Privilegien ausgestattet werden, aber wenigstens mit Freiheit. Und all diese chicanösen Bestimmungen, die sich fast nur gegen die Arbeiter richten, nicht aber gegen die Arbeitgeber, müssen aus dem Gesetze entfernt werden.

Jetzt, meine Herren, ist diese Sache akut geworden. Es hat Zeiten der Ruhe gegeben. Nachdem die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 nach langen Beratungen, an denen in der Kommission und im Plenum teilzunehmen ich die Ehre hatte, zu stande gekommen war, glaubte man, es sei damit ein Mittelweg eingeschlagen und hoffte, daß ein weiterer Ausbau der Arbeiterschutzes folgen werde. Jetzt ist von Ausbau nicht mehr die Rede, jetzt heißt es: Rückwärts, rückwärts, Don Rodrigo. Alles, was für die Arbeiter Gutes in der Gewerbeordnungsnovelle steht, wird in Frage gestellt, und vor allem das Wichtigste. Nicht allein das öffentliche Vereinsrecht, sondern auch die Koalitionsbestimmungen der Gewerbeordnung sind ja schon mit solchen Fragezeichen versehen. Wir wissen alle, daß, wenn gewisse einflußreiche Kreise ihr Ziel erreichen, der § 153 vor den Reichstag kommen wird mit den Abänderungsvorschlägen von 1890, welche ich damals zuerst als den Arbeitertrutz in dem Arbeiterschutzesgesetz kennzeichnete. Das wäre eine Kalamität, vor der wir unser Land vor allem bewahren müssen. Wenn das Koalitionsrecht und das Vereinsgesetz noch durch erhöhte Strafbestimmungen verschärft werden, dann ist es aus. Dann ist die Erbitterung, ja teilweise Verzweiflung, die jetzt schon in den Arbeiterkreisen herrscht, auf den Gipfel gestiegen. Darum möchte ich meine warnende Stimme als Patriot und als Kenner der Arbeiterverhältnisse erheben und bitten, nicht so leicht über die höchst ernste Frage hinwegzugehen.

Wir haben damals im Reichstag eingehend über die Vorschläge der Regierung beraten, und sind mit überwiegender Majorität zu der Erkenntnis

gekommen, daß eine Ausdehnung und Verschärfung der Strafen eine Unmöglichkeit ist. Auf dem Standpunkte stehe ich auch jetzt noch und ich glaube, die Erfahrungen der letzten Jahre haben daran nichts geändert.

Man ruft jetzt: Das Recht zu arbeiten soll für den Arbeiter gewahrt werden. Nun, meine Herren! Die Deutschen Gewerksvereine der gemäßigten Richtung, die Ihnen bekannt ist, wollen durchaus nicht, daß der einzelne Arbeiter gezwungen in die Koalition eintritt. Wir gerade sind diejenigen, die fest auf dem Boden der Freiheit und Selbstbestimmung stehen. So hoch wir erfreut sind, wenn weitere Scharen sich der Organisation anschließen, so wird es uns doch niemals einfallen, durch irgend welchen Zwang auf Außenstehende einwirken zu wollen. Aber etwas ganz anderes ist es, im Fall einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung durch gewisse dehnbare Gesetzesbestimmungen so zu wirken, daß überhaupt eine Beeinflussung von seiten der koalitierten Arbeiter auch nur durch Worte nicht möglich sein soll.

Meine Herren! Darin scheint mir ein Trugschluß zu liegen. Man stellt das Koalitionsrecht so hoch, man hält es für das Elementarrecht, das die einzige Möglichkeit für den Arbeiterstand bietet, vorwärts zu kommen oder auch nur sich gegen Beeinträchtigungen zu wehren. Dieses Recht, vermöge dessen die vielen industriellen Arbeiter zu einer organisierten Masse sich dauernd zusammenscharen können, wird offenbar gefährdet durch den Abfall von einer freiwillig eingegangenen Koalition. Arbeiter, die anfangs entschieden ihren Beitritt erklärt hatten, lassen sich vielleicht durch Einflüsse von oben oder von den Arbeitgebern bewegen, ihr gegebenes Wort zu brechen. Das ist der springende Punkt: daß Männer, die aus freien Stücken sich mit eingeschifft haben, trotzdem im kritischen Moment das Schiff verlassen, von der gemeinschaftlichen Sache abtrünnig werden. Dadurch werden offenbar die, welche die Treue bewahren, aufs schwerste geschädigt. Freilich schädigen sich die Abtrünnigen, die Streikbrecher, auf die Dauer selber, indem sie die besten Waffen, die sie, abgesehen von den Gesetzen, haben, selbst zerbrechen. Und nun soll der Arbeiter verurteilt werden, wenn er irgend ein Scheltwort ausspricht in Kreisen, wo man die Worte nicht auf die Goldwaage legt? Ich bedaure es im Interesse der Arbeiter, wenn solche Exzesse vorkommen. Ich warne die Arbeiter davor, nicht nur das Gesetz, sondern auch die Gleichberechtigung ihrer Mitarbeiter zu verletzen; aber nicht durch Zwangsmittel, sondern durch Organisation und Kultur muß das erreicht werden. Denn Zwangsmittel bessern nichts, sondern verbittern. Es ist schon hervorgehoben worden, daß es nicht die organisierten Arbeiter sind, gegen welche der Zorn der Unternehmer sich richten sollte; so haben auch die Deutschen Gewerksvereine schon Streiks

durchgemacht, ohne daß von unseren gegen 80 000 Mitgliedern nur eines sich etwas hätte zu Schulden kommen lassen.

Ich kann versichern: Von einzelnen Fällen abgesehen, sind die Führer, die man als die Verheker hinstellt, gerade die Verständigeren, die, weil sie die Verantwortung tragen, viel eher zum Frieden neigen als zum Kriege. Sehr häufig ist mir das persönlich begegnet und in zuverlässigen Berichten, daß die Führer — auch in Hamburg war das der Fall — zum Frieden gemahnt, daß sie den Massen zugerufen haben: „Jetzt ist die Zeit nicht, wenn auch die Forderungen gerecht sind.“ Der stürmische Drang der Arbeiter und mitunter direkte Erbitterung durch Maßregelung seitens Behörden oder Arbeitgeber führte dazu, der Stimme der Mäßigung nicht zu folgen, sondern rücksichtslos vorzugehen. Und wenn dann Ausschreitungen gegen einzelne, die nicht mitstreifen wollen, vorkommen, so ist es nicht der Führer, der dazu antreibt, sondern es ist der natürliche Impuls, in den man sich hineinverlegen kann, wenn man bedenkt, daß der Ausgang der Streiks nicht selten für viele Hunderte, ja Tausende eine Existenzfrage ist.

Sehr sympathisch war mir der Gedanke des ersten Herrn Referenten, die Bedrohung des Koalitions- und Organisationsrechts der Arbeiter durch die Unternehmer gesetzlich zu verhindern, soweit es überhaupt möglich ist. Ich habe diesem Gedanken in der Kommission des Reichstages Ausdruck gegeben durch einen in Gemeinschaft mit dem Kollegen Dr. Gutfleisch gestellten Antrag, welcher dahin ging, daß sowohl der Druck auf die Arbeitgeber durch Boykott, als der Druck auf die Arbeiter, die man durch Entlassungsdrohungen u. verhindern will, von ihrem Koalitionsrecht Gebrauch zu machen, verboten werden soll. Es giebt nichts, was dem natürlichen Gefühl so widerspricht, was so dem Rechtsbewußtsein ins Gesicht schlägt, wie wenn im Gesetzbuch der Grundsatz ausgesprochen ist, daß auch jeder Arbeiter zur Verbesserung seiner Lage sich mit anderen koalieren darf, wenn aber jeder Arbeitgeber erklären kann: Gut, dann bist du aber dem Hunger verfallen. Hierin liegt die wirkliche Verletzung des Rechtes auf Arbeit. Welche Kämpfe haben wir selbst in unseren gemäßigten Gewerksvereinen durchmachen müssen, so z. B. in Neusalz an der Oder, wo der letzte Herr Vorredner sich danach erkundigen möge. Dort gehörten die Arbeiter schon mindestens 10 Jahre dem Gewerksvereine der Maschinenbauer und den damit verbundenen Klassen an, in welchen sie wertvolle Unterstützungsrechte erworben hatten, und plötzlich wurde dekretiert: Wer nicht aus dem Gewerksverein austritt, der ist entlassen. Kennt man das freie Koalitionsrecht? Ich meine, es ist Ehrenpflicht, nicht nur nicht Verschärfungen gegen die Arbeiter einzuführen sondern das Gesetz im Sinne wirklicher Koalitions-

freiheit zu verbessern. Und da wird vor allen Dingen — ich will nicht näher darauf ein gehen — die Ehrverletzung als Strafgrund aus dem § 153 entfernt werden müssen.

Einen anderen Punkt, die traurigen, zersplitterten Verhältnisse unseres Vereinsrechts, will ich nur kurz berühren. Ich kann konstatieren, daß auch die deutschen Gewerkvereine, die seit 1868 bestehen, häufig unter behördlichen Maßregelungen zu leiden hatten, daß fort und fort, wenn auch nicht allgemein, so doch in einzelnen Städten und Orten die Gründung oder das Fortbestehen von Ortsvereinen verhindert, die Abhaltung von Versammlungen verboten wird! Der Herr Bürgermeister, so heißt es dann in den Meldungen, hat erklärt, er dulde keine Versammlungen des Vereins. Da wird dann Beschwerde geführt, die nach kürzerer oder längerer Zeit wohl Berücksichtigung findet. Aber wenn unter den Arbeitern des Ortes selbst ein Vereinspflänzchen im Werden ist, und wenn die Arbeiter darauf vertrauen, daß dasselbe durch die aufklärende Versammlung erstarke und wachsen soll, dann wird die Versammlung verboten, und wir haben oft erlebt, daß nach solcher Verhinderung oder Auflösung an dem Orte nichts mehr gemacht werden kann. So wird das vorzüglichste Mittel, die Arbeiter zu befriedigen, thätfächlich lahm gelegt, nicht nur von Arbeitgebern, sondern auch von Behörden, und darum ist die Unzufriedenheit wahrlich gerechtfertigt. Auf's deutlichste ist das im preußischen Abgeordnetenhause hervorgetreten, wo die Novelle zum Vereinsgesetze mit so geringer Mehrheit abgelehnt wurde; da wurde zugestanden, daß die Durchführung der Koalition nicht zu denken sei, ohne freie Vereinsversammlungen.

Nun besteht aber die gewerbliche Bevölkerung nicht nur aus erwachsenen Männern; und wollen Sie denen, die oft am meisten leiden müssen, den Frauen und jugendlichen Arbeitern, die Möglichkeit abschneiden, teilzunehmen an den Beratungen und an den Bestrebungen ihrer Lage? Sicherlich würde das nicht richtig sein, die Frauen und den jugendlichen Nachwuchs auszuschließen von diesem ganz frisch pulsierenden Leben der Arbeiterbewegung.

Die Zeit drängt derart, daß ich manches nicht vorbringen kann, was ich auf dem Herzen habe. Ich möchte nur noch einen Augenblick um Geduld bitten, um eine Lücke in den bisherigen Verhandlungen wenigstens anzudeuten. Mit keinem Worte erwähnt wurde die gesetzliche Zulassung der Berufsvereine, die doch den Reichstag wiederholt beschäftigt hat und in der Kommission mit Mehrheit angenommen worden ist. Der von den deutschen Gewerkvereinen zuerst beantragte Gesetzentwurf, welcher den Berufsvereinen korporative Rechte auf Grund gerichtlicher Eintragung zu erteilen bezweckt und für die Verwirklichung des Koalitionsrechts

hochbedeutungsvoll sein würde, schwebt schon seit 1890; die Majorität des Reichstags ist dafür, aber die Regierung will darauf nicht eingehen. Auch das ist von großer bedauerlicher Wichtigkeit für die vorliegende Frage.

Ich möchte mit dem dringenden Wunsche und mit der Hoffnung schließen, daß die heutige Versammlung bei aller Anerkennung der vorzüglichen Referate, sich doch in den von mir bezeichneten Punkten ihnen nicht anschließen möge, vor allen Dingen nicht den Anschauungen und Forderungen des Herrn Professors Dr. Voening, daß noch eine Verschärfung der Koalitions-Strafbestimmungen und Beschränkungen betreffs der Frauen und Minderjährigen in der Vereinsgesetzgebung eingeführt werden möchte. Das würde gerade das Gegenteil des Wünschenswerten und des Heilsamen sein.

In der Organisation der Arbeiter, vor allem in den Berufsvereinen, liegt eine gewaltige organische Kraft, die allein imstande ist, die schweren Aufgaben der Socialpolitik auch auf den Gebieten des Arbeiterschutzes, die Gesetze unterstützend, zu erfüllen und bessere Zustände herbeizuführen auf dem Wege des Friedens zum Wohle aller!

(Beifall.)

Wirkl. Geheimrat Dr. v. Kottenburg (Bonn): Ich werde suchen, mich in Rücksicht auf die nahe bevorstehende Pause sehr kurz zu fassen. Zunächst muß ich Herrn Generaldirektor Hegener einige Worte erwidern auf die Ausstellungen, welche er an den englischen Gewerkschaften gemacht hat. Er urteilt über die Gewerkschaften offenbar nicht günstig. Zur Begründung seines Urteils hat er aber nur zwei Beweisstücke angeführt, erstens nur einige Bemerkungen aus einer Zeitung und zweitens eine kleine Broschüre, welche von einem Herrn in Glasgow, ich glaube er heißt Greh, verfaßt ist. Meine Herren! Was die Zeitungsartikel betrifft, so will ich mich verpflichten, für jede Äußerung, die Herr Hegener gegen die Trades Unions bringt, einige Äußerungen zu Gunsten derselben anzuführen. Augenblicklich werden die Trades Unions häufig angegriffen, und ich pflege deshalb immer etwas Beweismaterial bei mir zu tragen; und so will ich Ihnen denn nur eine kurze Kritik der Contemporary Review vorlesen, verfaßt von einem Arbeitgeber. Derselbe schreibt, allerdings hätten die Trades Unions den Unternehmergewinn herabgedrückt, „aber,“ so fährt er fort, „die Stetigkeit in der Beschäftigung, die Einheit in den Zielen, die feste und erprobte Grundlage ihrer Organisation, die Vervollkommnung in der Geschicklichkeit, die erhöhte Selbstachtung und die wieder zu Ehren gekommene Würde der Arbeiter haben die Macht der produktiven Kraft der englischen Industrie in gewaltigem Maße gesteigert; der große Unternehmungsgeist, die Energie,

die Hilfsmittel des Kapitals der Industriellen sind hierzu nicht imstande gewesen.“

Was den zweiten Eideshelfer anbetrifft, auf welchen sich Herr Generaldirektor Hegener berufen hat, so bemerkte ich: Die Broschüre, die der Herr geschrieben hat, ist mir bekannt; aber weder die Beweisführung in der Broschüre noch die Persönlichkeit des Verfassers haben mir einen besonderen Eindruck gemacht. Bezüglich der Persönlichkeit möchte ich bemerken, daß der Verfasser Besitzer eines Schreibwarengeschäftes ist. Ob er der geeignete Beurteiler der Trade Unions ist, ist mir darnach recht zweifelhaft. Und gestatten Sie mir hier eine allgemeine Bemerkung. Ohne Jemand zu nahe treten zu wollen, muß ich doch sagen, was Tom, Dick oder Harry sagt, darauf darf man nicht zu viel Wert legen. Beweiskraft haben nur die Enqueten, welche von dem englischen Parlament und anderen großen Körperschaften angestellt worden sind. Das Ergebnis dieser Enqueten ist aber den Trades Unions günstig. Ich erlaube mir, Ihnen zwei Sätze aus dem Berichte vorzulesen, welchen die Royal Commission on Labour im Jahre 1894 erstattet hat. Da heißt es:

„With regard to those industries which are carried on on a large scale and require the co-operation of great bodies of more or less skilled and trained workmen, the evidence received by the commission points to the conclusion that, on the whole, and notwithstanding occasional conflicts on a very large scale, the increased strength of organisations may tend towards the maintenance of harmonious relations between employers and employed in a manner suitable to the modern conditions of industry. The belief was repressed both by employers and workmen that where a skilled trade is well organised, good relations tend to prevail, and countless minor quarrels are obviated or nipped in the bud.“

Das besagt mit anderen Worten: Die Trades Unions haben sich bewährt im Interesse der „Harmonie.“ Herr Hegener irrt, wenn er die Trades Unions in erster Linie als Wohlthätigkeitsanstalten auffaßt; sie sind Kampfgenossenschaften. Aber gerade als Kampfgenossenschaft wird ihnen nachgerühmt, daß sie den Kampf in anständige und Frieden versprechende Bahnen gelenkt haben. Bemerkenswert in dem angeführten Berichte ist auch der Satz, daß die schwachen Organisationen bedenklich wären; mit denen sei nicht auszukommen.

Nun, meine Herren, hat sich Herr Generaldirektor Hegener auch über die Professoren in einer Weise geäußert, welche ich zum mindesten eine nicht liebevolle nennen muß. In meiner Stellung, aber nicht nur um meiner

Stellung willen, sondern auch aus freier Überzeugung möchte ich diesen Bemerkungen des Herrn Vorredners entgegenreten.

Meine Herren! Herr Hegener sagte: Ich habe viele Professorenbücher gelesen. Davon habe ich nichts bemerkt.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, Herrn Hegener und allen denjenigen, welche sich gegen die Koalitionsfreiheit ausgesprochen haben, wird der Vorwurf, welchen ich gegen sie zu erheben habe, etwas wunderbar erscheinen; doch trifft derselbe vollkommen zu. Sie sind zu spekulative Köpfe, sie bewegen sich nicht genug auf positivem Boden. Diesen positiven Boden aber, meine Herren! würden Sie gerade in den Schriften der Professoren finden. Da finden Sie die Thatsachen, aus welchen Sie sichere Schlüsse ziehen können; statt dessen grasen Sie auf der dürren Heide der Spekulation in einer mir unverständlichen Weise. Das möchte ich etwas näher ausführen. Sie werden, da ich in favorem der Professoren spreche, verzeihen, wenn ich mit einem Professor anfangе, und zwar mit einem der größten, die England gehabt hat. David Hume hat einen kleinen Essay geschrieben, welcher sich betitelt: *Of the First Principles of Government*. Darin sagt er: Eines derjenigen Phänomene, welche für das philosophische Auge das größte Erstaunen erregen, ist die Thatsache, daß überall in der Welt die größere Zahl der Menschen regiert wird von der geringen Zahl. Er findet die Lösung dieses Problems darin, daß jede Regierung, wie er sagt, gestützt werde „only on opinion.“ Das gelte sowohl für den Sultan von Ägypten mit seinen Mameluken, wie für den römischen Kaiser mit seinen Prätorianern. Beide müssen sich an die opinion halten. Meine Herren! Ganz dasselbe Problem zeigt sich bei allen Gesetzen. Die größte Mehrzahl derselben ist von einer Minderheit gemacht. Wie kommt es nun, daß die Mehrheit diesen von der Minderheit gemachten Gesetzen gehorcht? Nur jemand, der unfähig ist, „rerum cognoscere causas“ würde darauf die Antwort geben, das erkläre sich aus dem heutigen Analogon der ehemaligen Mameluken und Prätorianer. Die Behauptung, daß die Sanktion eines Gesetzes lediglich in dem staatlichen Zwange liege, ist nicht aufrecht zu erhalten. Denn dann müßte ja der Staat hinter jeden seiner Bürger einen Mameluken stellen, und auch dann bliebe noch das sehr schwierige Problem zu lösen: *Quis custodiet custodes?* Also nicht darin liegt die Sanktion des Gesetzes, sie liegt vielmehr in dem, was Hume „opinion“ nennt, und wenn man die „opinion“ in die Retorte nimmt, so stellt sich heraus, daß sie aus zwei Elementen besteht, aus dem Rechtsbewußtsein und dem Bedürfnis eines Gemeinwesens. Das sind, ich bin dessen wohl bewußt, sehr banale Wahrheiten. Aber wer das politische

Leben in der letzten Zeit verfolgt hat, der kann kaum darüber im Zweifel sein, daß diese Wahrheiten etwas in Vergessenheit geraten sind. Es sind gerade neuerdings von den verschiedensten politischen Parteien Forderungen nach Änderung oder nach Erhaltung der Gesetzgebung aufgestellt worden, welche mit dem Rechtsbewußtsein und den Bedürfnissen unseres Gemeinwesens keineswegs in Einklang stehen, sondern denselben offenbar widersprechen. Das kommt mir so vor, als ob man ein Räderwerk konstruierte und dabei vergißt, daß es einer lebendigen Kraft bedarf, um das Räderwerk in Aktion zu setzen. Meine Herren! Ich will nicht auf einen Gegenstand zurückgreifen, der vorgestern zur Diskussion stand — Herr Professor Dr. Hitze lächelt, ich glaube, er merkt, worauf ich hinaus will. Ich werde nicht auf jenen Gegenstand näher eingehen, aber zur Illustration dessen, was ich eben sagte, will ich mich kurz zur Frage der Zwangsinnung und des Befähigungsnachweises äußern. Herr Professor Dr. Hitze und ich haben früher friedlich zusammengearbeitet, und ich denke, er wird es mir nicht übelnehmen, wenn ich nach dem Grundsatz verfare: *Amicus Hitze, major amica veritas*. 1817 ist in Frankreich auch die Forderung gestellt worden, zur alten Zunftverfassung zurückzukehren. Die Regierung hat sich entschieden ablehnend verhalten, ablehnend auch beinahe die ganze französische Wissenschaft, und was Herrn Professor Dr. Hitze besonders interessieren wird, auch die Vertreter der Richtung, welche man *l'économie chrétienne* nennt. Der Graf von Billeneuve, der Verfasser einer bekannten Schrift über den Pauperismus, sagt: „Die Wiedereinführung der Zünfte würde ein Verstoß sein gegen „la loi divine.“ Was Billeneuve *Loi divine* nennt, nenne ich das allgemeine Rechtsbewußtsein. Die Geschichte beweist, daß die Zunftwirtschaft zu einer Privilegienwirtschaft führt. Wir wissen, daß die Privilegien die Gesellschaft schädigen, zur Degeneration führen; auf Grund dieser Erfahrungen hat sich das Bewußtsein gebildet, daß die Zunft nicht *acceptable* sei. Die Erfahrung lehrt weiter, daß diejenigen Gesetze auf wirtschaftlichem Gebiete, welche Mechanismen ohne treibende Kraft sind, nicht nur wertlos sind, sondern geradezu schädlich wirken. Die französische Geschichte ist in dieser Beziehung besonders wertvoll, vor allem die Zeit von Philipp bis zur Revolution. Damals sind zahllose Ordonnances und Gesetze ergangen, um die Preise der Lebensmittel und das Münzsystem zu regulieren. Einer der berühmtesten Geschichtsschreiber der französischen Nationalökonomie sagt: „Es ist ein ökonomisches Trauerspiel; der Knoten wird geschürzt und muß nachher wieder aufgelöst werden.“ Allen diesen legislatorischen Mechanikern möchte ich raten, sich die französische Gesetzgebung aus der Zeit des Terrorismus anzusehen. Es ist garnicht zu leugnen, daß diese französische Gesetzgebung

mit einem großen advokatischen Geschick gemacht ist. Auch Robespierre war nicht sparsam in der Verwendung von Strafen. Was war der Erfolg? Daß Frankreich in eine Hungerstot verfallen ist, wie sie in den modernen Zeiten ein civilisierter Staat niemals durchgemacht hat. Auch für die Beurteilung desjenigen Gegenstandes, der uns heute beschäftigt, bietet die Geschichte ein außerordentlich reiches Material. Die Herren, die vor mir gesprochen haben, haben immer über die englischen Trades Unions gesprochen und über die englische Wirtschaftsgeschichte nach den 70 er Jahren. Ich möchte Sie auf die Zeit vorher aufmerksam machen. In England haben bis 1824 die Combination-laws bestanden, und diese Gesetze machten es dem Arbeiter unmöglich, irgend einen Verein zur Wahrung seiner Interessen zu bilden. Was geschah? Trotz dieser Gesetze bildeten sich über ganz England zahllose geheime Arbeiterverbindungen. Die englischen Arbeiter empfanden das Verbot als ein Unrecht, und diese Meinung ist von den vornehmsten englischen Denkern geteilt worden. Ich erinnere nur an Carlyle; sie empfanden es als ein Unrecht, daß verboten sei, eine Verbindung mit seinen Arbeitsgenossen einzugehen. Dieses Gefühl erzeugte einen Haß, in dem die Arbeitnehmer selbst vor Gewaltthaten nicht zurückschreckten. In dem Buch von Schulze-Gaeverniß über den Weg „Zum socialen Frieden“ finden Sie eine Eidesformel einer solchen geheimen Gesellschaft in Glasgow, durch die sich die Mitglieder verpflichteten, ihre Feinde zu strafen, die tyrannischen Arbeitgeber zu ermorden und die Fabriken zu zerstören. In England haben sich damals viele Fabrikbesitzer genötigt gesehen, ihre Fabriken mit Kanonen zu armieren, um sich die Arbeiter vom Halse zu halten. Wie weit der Terrorismus ging, das sehen Sie daraus, daß 1832, als eine Kommission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse eingesetzt wurde, viele Arbeitgeber die Aussagen verweigerten, weil sie erklärten, sie seien vor der Rache der Arbeiter nicht sicher. Nun ist es charakteristisch, daß in den Industrien, in welchen die Combination-laws nicht zur Ausföhrung gelangten, die Verhältnisse in einer durchaus friedlichen Weise sich gestalteten, so z. B. in der englischen Wollweberei in Leeds und im englischen Buchdruckergewerbe. 1824 wurden die Combination-laws aufgehoben, 1825 wurde ein neues Gesetz gegeben, welches erlaubte, daß die Arbeiter zusammenkämen, um über Lohn, Arbeitszeit u. der Anwesenden zu beschließen. Das war eine kleine Konzession; sie hat aber ihre guten Früchte getragen. Von einem parlamentarischen Ausschuß wird im Jahre 1838 ausdrücklich bekundet, daß die Verbindung der Arbeitnehmer für die Arbeitgeber recht unbequem sei, daß aber die Ausstände gegen früher einen friedlichen Charakter angenommen hätten, und daß Gewaltthätigkeiten nur

noch zu den Ausnahmen gehörten. In den 70 er Jahren ist eine ganz neue Gesetzgebung eingetreten; es herrscht jetzt fast völlige Freiheit der Koalition, und wie diese Freiheit gewirkt hat, darüber habe ich Ihnen ein eingehendes Urteil vorgelesen. Meine Herren! Dieselben Erfahrungen wie in England hat man auch in Frankreich gemacht. Die französische Revolution hatte dem Arbeiter die weitgehendsten Rechte gegeben, aber es war den Arbeitern ver sagt, sich zu vereinigen zum Zweck der Wahrung ihrer eigenen Interessen. Die Motive, auf die sich der Bericht des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung im Jahre 1791 beruft, sind außerordentlich charakteristisch auch für die heutige Zeit. „Allerdings,“ heißt es in dem Bericht, „müssen alle Bürger befugt sein, sich zu versammeln; aber es darf nicht den Mitgliedern einer Profession gestattet sein, sich zu sammeln zum Schutze ihrer vermeintlichen Interessen. Es giebt keine Korporationen mehr im Staate; es giebt nur das Sonderinteresse eines jeden Individuums — das allgemeine Interesse. Niemand ist befugt, die Bürger für ein dazwischen liegendes Interesse zu begeistern, sie von der öffentlichen Sache durch einen Korporationsgeist abzuwenden.“

Ich wünsche, ich könnte Ihnen einige Artikel aus dem berühmten „Ami du Peuple“ von Marat vorführen. Das würde den Beweis liefern, welch ein ungeheures Agitationsmittel es ist, wenn man rechtliche Bestimmungen giebt, die dem Rechtsbewußtsein der Nation nicht entsprechen. Das Koalitionsverbot führte in Frankreich nicht zum Frieden; es führte dazu, daß das verletzte Rechtsbewußtsein sich in zahllosen Ausschreitungen Luft machte; das ist jedem Kenner der französischen Revolution bekannt. Man mag sagen: Revolutionen sind so abnorme Zeiten, daß sie keine Grundlage für allgemeine Schlüsse abgeben dürfen. Ja, unter der Regierung von Louis Philipp finden Sie fast kein Jahr, wo nicht unter der Herrschaft des Verbotes der Arbeiterkoalitionen eine große Anzahl von Arbeiteraufständen zu verzeichnen wäre, und die meisten derselben hatten einen socialrevolutionären Charakter. Ich will hier nur an die beiden berühmten Aufstände in Lyon erinnern. Das Koalitionsverbot hatte natürlich nichts geholfen, es hatten sich viele geheime Verbindungen gebildet. In Lyon hatte sich eine solche Verbindung aufgethan, die in der Geschichte bekannt ist als „La Mutuelle“. Nun brach 1831 eine Lohnstreitigkeit aus in der Seidenindustrie, die Mutualisten ergriffen die Waffen, es gelang ihnen, das französische Militär aus der Stadt herauszuwerfen. Sie haben über eine Woche lang die Stadt in der Hand gehabt, und es bedurfte erst eines wahren Kriegszuges unter Marschall Soult, um Lyon wiederzugewinnen. Sie sehen, wie unter der Herrschaft des Koalitionsverbotes sich Verbin-

dungen schaffen, aber viel gefährlichere, als die offenen. Das Gleiche hat sich 1834 zugetragen, als damals die französischen Vereinsgesetze verschärft wurden. Aus Anlaß der Verhaftung einiger Mutualisten erhob sich das Volk von neuem. Der Kampf des französischen Militärs um die Stadt hat damals fünf Tage gedauert. Die Geschichte beweist also, daß Koalitionsverbote nichts helfen, wenn die davon Betroffenen in ein gewisses Entwicklungsstadium gekommen sind. Sie schädigen nur das Gemeinwesen. Unsere Arbeiterbevölkerung empfindet das Bedürfnis, sich frei zu vereinigen, um ihre Interessen, Lohn, Arbeitszeit ungehindert zu beraten. Und ich glaube, daß das allgemeine Rechtsbewußtsein in dieser Frage auf der Seite der Arbeiter steht. In Deutschland hat jeder Arbeiter das Recht, an der Bildung der gesetzgebenden Gewalt teilzunehmen. Jeder Arbeiter erfüllt gegenüber dem Staate diejenige Pflicht, welche die schwersten Opfer auferlegt, er stellt zum Schutze des Staates sein Leben zur Verfügung. Meine Herren! Das allgemeine Wahlrecht, die allgemeine Wehrpflicht involvieren schwerwiegende Konsequenzen für die rechtliche Stellung der Arbeiter, und diese Konsequenzen müssen gezogen werden. Wenn man jemand die Befugnis einräumt, als Wähler indirekt und als Gewählter direkt Einfluß auf die Gestaltung des politischen Lebens auszuüben, dann kann man ihm auf die Dauer nicht das Verständnis und die Fähigkeit absprechen, über socialpolitische Dinge zu reden und zu beschließen. Und macht man dieses, so erfordert das Rechtsbewußtsein, daß das Koalitionsrecht frei gegeben wird. Es kommt noch ein anderer Grund hinzu, aus welchem das Recht, wie es augenblicklich gehandhabt wird, dem Rechtsbewußtsein nicht entspricht. Das Koalitionsverbot wirkt nämlich auf die Arbeiter ganz anders als auf die Arbeitgeber. Das ist eine Wahrheit, die Sie bei dem Altmeister der Nationalökonomie, Adam Smith, schon ausgesprochen finden. Er sagt: „Die Arbeitgeber können sich ihrer geringen Zahl wegen außerordentlich leicht verständigen. Wir hören aber nur selten, so ist gesagt worden, von Vereinigungen der Arbeitgeber, dagegen sehr häufig von denen der Arbeitnehmer. Wer aber glaubt, daß die Arbeitgeber sich nur selten vereinigen, kennt die Welt ebensowenig wie den vorliegenden Gegenstand. Die Arbeitgeber haben überall eine Art stillschweigender Übereinkunft, den Arbeitslohn nicht über den jeweiligen Stand zu erhöhen. Gewiß hört man nur selten von einer solchen Übereinkunft, weil es der gebräuchliche Zustand der Dinge ist, und von einem solchen hört man überhaupt nichts.“ Das gleiche Urteil finden Sie fast in der ganzen französischen Nationalökonomie. Die französischen Nationalökonomisten sagen: Den Arbeitgebern ist es außerordentlich leicht, eine Vereinbarung zu treffen; im Klub, im

Bois de Boulogne können sie sich verständigen, unbelästigt durch die Geseze. Meine Herren! Daß das auch bei uns geschieht, dafür haben wir Beweise. Die Herren Arbeitgeber vereinigen sich und besprechen alle möglichen Dinge; die Vereinigung nimmt die Form einer gemüthlichen Bowle an, und dabei werden dann politische Dinge behandelt; das können die Arbeitnehmer nicht. Die bestehenden Geseze wirken ungefähr so, wie das Trunksuchtsgesez in England. Es giebt aber kaum ein Gesez, das so sehr das Rechtsbewußtsein verletzete, wie dieses. Der Lord betrinkt sich in seinem Klub und fährt unbehelligt in seinem Brougham nach Hause, der unglückliche Arme wankt betrunken durch die Straßen und wird in das Gachot gebracht. Die ungleiche Wirkung des Gesezes allein macht schon die längere Dauer desselben unmöglich.

Ich bin kein Idealist, ich weiß, daß ein freies Koalitionsrecht mißbraucht werden kann. In jedem Stand giebt es Böswillige. Aber meines Erachtens ist die Gefahr, wenn ein rechtlicher Zustand aufrecht erhalten bleibt, der dem Rechtsbewußtsein des Volkes widerspricht, viel größer als das, was die Herren Arbeitgeber befürchten, daß nämlich durch eine Freigabe des Koalitionsrechtes die Socialdemokratie einen Zuwachs erhalten würde. Das wird nicht eintreten. Ich würde aber sehr schwarz sehen, wenn auf die Dauer das Koalitionsrecht nicht freigegeben würde. Meine Herren! Die wirkliche Socialdemokratie ist außerordentlich klein. Groß ist nur das Gefolge der Unzufriedenen, die gar nicht daran denken, auf das socialdemokratische Dogma zu schwören. Sie sind unzufrieden mit den bestehenden Verhältnissen, und nur aus diesem Grunde leisten sie den Socialdemokraten Gefolgschaft. Meines Erachtens würde sich diese Zahl der Unzufriedenen außerordentlich mehren, wenn ein Rechtszustand aufrecht erhalten würde, der dem Rechtsbewußtsein unseres Volkes nicht entspricht.

Ich komme darauf zurück, was ich im Anfang meiner Ausführungen sagte: Ich mache denjenigen, welche die Koalitionsfreiheit bekämpfen, den Vorwurf, daß sie auf der dünnen Heide der Spekulation grasen; sie treiben nicht eine positive Politik; diese kann man nur treiben, wenn man die Thatsachen kennt. Und, meine Herren, um die Thatsachen kennen zu lernen, empfehle ich Ihnen: Lesen Sie noch manche Professorenbücher!

(Lebhafte Bravo.)

Vorsitzender: Denjenigen Herren, die heute Abend hier als Fremde ihr Abendbrot essen, schlage ich vor, dies gemeinsam im Domhotel zu thun. Damit wir das können, bitte ich, sich vorher zu melden.

(Die Versammlung wird um 1 Uhr 15 Minuten unterbrochen und um 2 Uhr 30 Minuten wieder aufgenommen.)

Stellvertretender Vorsitzender: Wir fahren in der Beratung fort. Zunächst hat das Wort Herr Professor Neumann.

Professor Dr. Neumann (Tübingen): Voran möchte ich schicken, daß ich mir erlauben werde, einen vermittelnden Standpunkt hier zu vertreten. Ich stimme nämlich vor allem dem Referenten und Korreferenten im wesentlichen bei und bin auch der Ansicht des Herrn von Kottenburg, daß die Koalitionsfreiheit nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern soweit möglich noch zu befestigen und zu erweitern sei. Jedenfalls darf sie nicht beschränkt werden. Dazu bestimmen mich folgende Erwägungen: Wenn man sich bereits vor 30 Jahren entschlossen hat, die Koalitionsfreiheit einzuführen, so sind seitdem zweifellos eine Reihe von Umständen eingetreten, die dazu führen mußten, diese Freiheit heute noch höher zu halten als früher. Ich rechne dahin zu erst das gesteigerte Selbst- und Ehrgefühl der arbeitenden Klassen, das meines Erachtens auch jetzt nicht ausreichend geschont wird. Heißt es doch noch z. B. in dem Fabrikinspektionsbericht für Hessen für das Jahr 1896 bezüglich des Verkehrs zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, daß die Behandlung letzterer, wie sie hier und da Platz greife, eine sehr rücksichtslose sei, und hierher auch die Gepflogenheit gehöre, alle Arbeiter und Arbeiterinnen mit „Du“ anzureden! Daß das Ehrgefühl der arbeitenden Klasse in den letzten Jahrzehnten ein ganz anderes geworden, wird aber auch an anderen Orten, wie ich glaube, oft noch zu wenig anerkannt. Dazu kommt dann aber zweitens die jetzige besondere Gefährdung der Arbeiter durch die Kartelle. Letztere hat man früher nicht gekannt. Dagegen handelt es sich jetzt gerade hiebei um Dinge von großer Bedeutung. Welche Gefährdungen selbst bezüglich des Ehrgefühls auch von dieser Seite Platz greifen können, dafür hier nur das Beispiel, daß ein solcher Verband — ich will ihn nicht nennen — vor kurzem die Verbandsteilnehmer verpflichtet hat, jeden Arbeiter zu entlassen, der sich nicht vorweg verbindlich macht, auf Wunsch als Ersatzmann für andere zu arbeiten, wenn diese (seine Kollegen) in demselben oder anderen Geschäften streiken. Hier wird also nicht nur bezüglich der Löhne, sondern auch bezüglich solcher Dinge ein Druck ausgeübt, bei denen es sich, nach Arbeiteranschauungen, um Unehrenthes handelt. Offenbar sind das schlimme Verhältnisse. Ich hebe dann aber namentlich noch hervor, daß auch mit dem Wachstum der Großindustrie und der Zunahme der Ungleichheit des Vermögens die Abhängigkeit der arbeitenden Klassen ebenso wie ihr Widerwille hiergegen wachsen muß.

Unbekannt ist ja, daß die Großindustrie gewaltig im Fortschreiten

begriffen ist. Das kann man entnehmen aus jeder gewerblichen Statistik wie aus den Zahlen über die Entwicklung unserer Brauereien und Brennerien, unserer Bergwerke, insbesondere der deutschen Kohlenindustrie u. s. w. Überall da großartige Steigerung der Produktion, und rasche Zunahme der Zahl der Arbeiter, aber Zusammenschrumpfen der Zahl der Betriebe, infolge des Sieges der Großen über die Kleinen! Und Hand in Hand hiermit geht zweifellos auch ein gleichzeitiges Steigen des Gegensatzes zwischen Arm und Reich. Man meint zwar, da der Mittelstand nicht bedroht sei, nehme auch jener Gegensatz von Arm und Reich nicht erheblich zu. Wir müssen uns nun aber damit befreunden, daß es sich tatsächlich anders verhält, dieser Gegensatz immer größer wird. Das ist namentlich aus jener Einkommensteuerstatistik zu erweisen, die eine immer größer werdende Zahl von besonders großen Einkommen nachweist. Darnach ist es zweifellos, daß sich z. B. in Preußen in den höheren Regionen Riesenermögen zusammenballen, die man früher gar nicht geahnt hatte. Z. B. im Reg.-Bez. Arnberg, für den wir diese Dinge besonders gut verfolgen können, da es mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte in Westfalen schon in den fünfziger Jahren nicht gab, so daß in Stadt und Land schon damals Einkommen- und Klassensteuer erhoben wurde — da gab es in jenen fünfziger Jahren erst etwa 40 Millionäre, oder besser gesagt, etwa 40 Leute mit über 35 000 Mark im Jahr. Bis 1877 war ihre Zahl aber auf ca. 150 gestiegen und bis 1895 auf ca. 270. Das ist eine Steigerung wie von 100 zu 600—700, während die ganze Bevölkerung dort nur wie von 100 zu 240 gewachsen war. Und ähnlich in den benachbarten und manchen anderen Industriebezirken, so daß allein zwischen 1877 und 1895 die Zahl der Millionäre (in jenem Sinne) wuchs im Reg.-Bez. Köln von ca. 350 auf 550, im Bezirk Aachen von 120 auf 220, ja im Reg.-Bez. Düsseldorf von ca. 350 auf 900 und im Reg.-Bez. Wiesbaden von ca. 270 auf 750 — Alles nach Angaben, die unter Beachtung früherer schlechter Einschätzung nach den späteren besseren Ausnahmen schon korrigiert sind. Halten wir uns aber nicht an so besonders große Einkommen, sondern z. B. an die Gesamtheit aller Einkommen von über 12 000 Mark, so betrug z. B. wieder im Reg.-Bez. Arnberg die Zahl solcher Haushaltungen im Jahre 1855 ca. 210, dagegen 1895 ca. 1490; das ist eine Steigerung wie von 100 zu 700 bis 800. Wenn man aber alles Einkommen in diesem Reg.-Bez. Arnberg zusammenrechnet, um die Quote festzustellen, welche z. B. so große Einkommen (von über 12 000 Mark) solchem Gesamteinkommen gegenüber ausmachen, so zeigt sich, daß jene Einkommen von über 12 000 Mark 1855: ein Fünfzehntel, 1877: ein Zwölftel und

1895 bereits ein Zehntel des Gesamteinkommens des ganzen Regierungsbezirkes bildeten. Und ähnlich haben sich überall im industriellen Westen die großen Einkommen gesteigert. Im Reg.-Bez. Düsseldorf hatten nach meinen Rechnungen im Jahre 1895 3900 Familien über 12 000 Mark im Jahre, und damit etwa ein Sechstel des Gesamteinkommens, 1875 betrug dagegen, was den Einkommen dieser Größe zufiel, erst ein Achteil. Im Reg.-Bez. Köln hatten im Jahre 1875 1480 Familien mit über 12 000 Mark Einkommen ein Fünftel, dagegen 1895 2040 Familien mit solchem Einkommen bereits ein Viertel des Gesamteinkommens. Und ähnlich liegen die Verhältnisse auch in Hessen-Raffau. Jetzt bilden vom Gesamteinkommen der Provinz die Einkommen von über 12 000 Mark ein Viertel, im Jahre 1877 aber ein Sechstel, in Berlin schon 1877 ein Viertel, jetzt schon fast ein Drittel u. s. w. Das ist eine Entwicklung, die, wie an anderem Orte eingehender darzulegen sein wird, im wesentlichen feststeht, die durchaus nicht abzuleugnen ist und die ihre sehr ernstesten Seiten hat, die viel wichtiger sind als die Erfolge dieses oder jenes Paragraphen! — Demgegenüber entsteht nun aber die sehr wichtige Frage: Wenn nach dem Gesagten die Gewährung voller Koalitionsfreiheit auch an sich geboten ist — ist sie das Einzige, wovon wir Hilfe erwarten können? Gerade in dieser Beziehung habe ich Bedenken und möchte mich gewissen Zweifeln anschließen, die hier und da gegenüber manchem übertriebenen Lob der Gewerkebewegung geäußert worden sind. Diese Bewegung ist, wie auch ich glaube, nicht so leicht zu nehmen, als dies wohl geschieht. Ich lege hierbei kein großes Gewicht auf Sicherheitsgefahren, der Unruhen werden wir bei heutiger Militärmacht schon Herr werden. Ich lege auch kein großes Gewicht auf jene politischen Gefahren, die man in der Verstärkung der socialistischen Partei als solcher erblickt. Auch darüber kommt man hinweg.

Bedenklicher sind schon manche wirtschaftliche Gefahren. Es steht nämlich in Frage, ob nicht mancher Unternehmer zu Ungunsten der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie geschädigt werden könnte durch abgekürzte Arbeitszeit, allzu hohe Löhne etc. Ich sehe aber auch das nicht so ernst an wie manche andere, da wohl zu beachten sein wird, daß, wenn auch vielleicht erst nach mancher bösen Erfahrung, die Arbeiter selber sich hüten werden, jene Konkurrenzfähigkeit durch zu hohe Forderungen zu gefährden. Dagegen in dem dauernden „Rüsten und Kämpfen“ an sich sehe ich große Übelstände und Gefahren. Si vis pacem, para bellum — das ist ein Wort, das man wohl bez. internationaler Verwicklungen mit Recht sagen mag — im Innern des Landes hat solches Rüsten und Kämpfen aber doch seine großen Schattenseiten wegen arger Verbitterung, großer Kräfte-

vergeudung und insbesondere, weil doch bei alledem schließlich der siegt, der die am besten gefüllten Kassen, die größte Macht hat, gleichgültig ob Recht und Billigkeit ihm zur Seite stehen oder nicht. Und gerade aus diesem Grunde möchte ich anknüpfen an das, was früher in den Versammlungen gerade dieses Vereins so oft und ernstlich erwogen worden ist. Ich erinnere daran, daß Herr Dr. Max Hirsch z. B., der so große Verdienste um die deutsche Gewerkvereinsbewegung hat, und von dem ich hoffe, daß er hier zur Stelle und imstande ist, mich zu korrigieren, wenn ich fehlgreife, für Gewerkvereine früher so schwärmte, daß ihm in allen Dingen, denen gegenüber die Vereine helfen könnten oder tatsächlich bereits irgendwo geholfen hätten, ein Eingreifen des Staats ganz entbehrlich erschien. Gerade in dieser Beziehung hat sich dann aber in diesem Verein eine heftige Gegnerschaft entwickelt, die schließlich den Sieg davontrug, denn man ging von der Ansicht aus, daß, wenn etwas zu erreichen sei, ohne jene gefährliche Waffe der Gewerkvereine, z. B. durch Fabrikgesetze — dann es auch auf diesem Wege erreicht werden müsse. Und auf diesem Gebiet, der Fabrikgesetzgebung — da ist meines Dafürhaltens auch heute noch viel zu thun. Ich erinnere nur daran, wie viel sich durch bezügliche Gesetzesreform und Polizeimaßregeln, wie Registrierungszwang und Wohnungsinspektion zu Gunsten unserer heute vor allem leidenden Hausindustrie und der in dieser Beschäftigten erreichen ließe. Wo derartiges helfen kann, soll es geschehen, um thunlichst alle jene Gefahren zu beseitigen, die sich gerade an das Vorgehen solcher Kampforganisationen wie der Gewerkvereine zu knüpfen pflegen. Aber ich komme, um eben dieses Ziel zu erreichen, noch zu anderen Hülfen und anderen Problemen. Was ist — so sollten wir fragen — die Wurzel aller hier in Rede stehenden Gegensätze und Konflikte? Offenbar Eigentum und Eigennuß! Aus Eigentum und Eigennuß geht hervor, was wir die Gravitationsgesetze der Preise und Löhne nennen. Und eben in diesen — darauf wird man immer mehr zurückkommen müssen — steckt der Schwerpunkt sozialer Fragen. Eigentum und Eigennuß samt dem aus ihnen hervorgehenden Unterbieten bewirken es, daß der Lohn üblem Drucke folgt, daß er sich im allgemeinen herabzumindern tendiert auf das, was gerade noch ausreicht, um nach überkommenen Ansprüchen dem Arbeiter das Leben zu erhalten. Man denke nur an alle Solche, die wie manche Arbeiterinnen in Konfektionsgeschäften 14 bis 16 Stunden arbeiten und doch nur 60 oder 70 Pfennige pro Tag verdienen, und frage, wie da zu helfen ist. Sicherlich ist auch dabei an Gewerkvereine zu denken, falls Einigungen dieser Art unter solchen Arbeitern wirklich zu erreichen sind! Aber wie lange wird hierauf in vielen Fällen

noch zu warten sein! Und wie viele, insbesondere gemeine Tagelöhner, sind in ähnlicher Lage! Wenn wir das recht ins Auge fassen, dann scheint sich uns als wenigstens teilweise verwendbares Hilfsmittel noch ein anderes in der Frage zu bieten: Ist denn jedermann genötigt, so zu handeln, wie die heutigen Arbeitgeber in ihren Geschäften? Sollte es nicht Unternehmer geben, die mehr als solchen durch den Eigennuß herabgedrückten Lohn zahlen könnten? Und da denke ich an alle jene Löhne, die in staatlichen und namentlich städtischen Betrieben zu zahlen sind. Neuerdings befestigt sich ja gerade bezüglich mancher städtischer Betriebe wenigstens hier und da schon die richtige Anschauung, auf Grund deren man sagt: Wir bezahlen nicht durch üblen Eigennuß bestimmte, sondern wir bezahlen angemessene Löhne. Früher dachte jede Stadt, man könne es nicht verantworten, daß man höhere Löhne zahlt, als jene durch Konkurrenz sich ergebenden. Aber man überfah hierbei, daß diese Löhne an sich unbillige, und daß es der Eigennuß ist, der die Löhne auf die bekannten Minimalbeträge herabgedrückt. Erkennt man das als unbillig, so kann man, obwohl es sich hierbei allerdings zunächst nur um Staats- und große städtische Betriebe handelt, doch wenigstens in diesen direkt durch Zahlung angemessener Löhne, statt der hergebrachten, helfen. Aber eben hierdurch kann man in großem Umfange auch Andere beeinflussen, ihnen durch höhere Löhne für gute Arbeit das Wasser der Art abgraben, daß sie genötigt werden, um überhaupt gute Arbeiter zu erhalten, in dasselbe Fahrwasser einzulenken. Und das wäre jener Lohngravitation gegenüber schon ein großer Erfolg. Sodann ein anderes! Ich erinnere an die Worte des Abg. Bamberger, als es sich um den von der Regierung gestellten Antrag handelte, daß die Kosten der Arbeiterversicherung zum Teile nicht vom Arbeiter getragen werden sollten, sondern vom Staate. Seine Opposition war von geringem Erfolg. Und da Staat und Arbeitgeber tatsächlich heute zu jener Versicherung reichlich beitragen, gestaltet sich jetzt die Sache so, daß auf diesem Gebiet nicht bloß „Leistung und Gegenleistung“ herrscht, sondern daß man zu diesen anscheinend rein privatwirtschaftlichen Dingen im öffentlichen Interesse nach ganz anderem Maßstab aus öffentlichen Mitteln beiträgt. Gerade so ist aber noch viel zu thun. Dabei denke ich namentlich an etwas, was in der nächsten Zeit jedenfalls noch Viele beschäftigen wird, an die Frage der Arbeitslosenversicherung. Bei gutem Willen wird man der schwierigen Sache Herr werden. Es wird auch da vielleicht manches durch Gewerksvereine geschehen können, aber es wird auch viel aus öffentlichen Mitteln gegeben werden müssen und gegeben werden können, unter dem Gesichtspunkte, daß solche Versicherung eben öffentlichem Interesse

dient, und zu Zwecken öffentlichen Interesses nicht „nach Gegenleistung“, sondern nach der Leistungsfähigkeit zu zahlen ist. Und muß der Staat nicht auch sonst vieles thun, um den unteren Klassen zu helfen? Offenbar ja! Denn wohl bemerkt: Die Gewerkvereine helfen doch nur den wenigen Arbeitern, die imstande sind, sich zu koalieren, also namentlich den in sich schon besser situierten! Noch mehr der Förderung bedürftig aber sind doch die anderen, und darunter auch manche der Großindustrie gegenüber unterliegende Meister! Fühlen sich nicht viele kleine Unternehmer bereits glücklich, wenn sie ihre jetzige schlimme Lage mit der mehr gesicherten eines Fabrikarbeiters vertauschen können. Auch allen solchen ist doch Hilfe zu bringen. Und das kann geschehen, indem man noch manches andere, was jetzt so zu sagen dem gesächlichen Grundsatz von „Leistung und Gegenleistung“ unterstellt ist, zur Durchführung nach den Grundsätzen öffentlichen Interesses auf Staats- und Gemeindefkosten übernimmt. Erfolg haben in dieser Beziehung in vielen Gemeinden bereits sogenannte socialpolitische Kommissionen gehabt. Sie bahnten die Wege für Vermittlungsbureaus, Arbeiterbörsen, unentgeltliche Auskunftsbureaus, Wohnungsreform, Wärmehallen, öffentliche Lesezimmer u. s. w. Alles das aber kann beitragen, jene Gefahren und Mißstände zu mindern, die sich ergeben müssen, wenn man es den Arbeiterkoalitionen allein überläßt, für die unteren Klassen bessere Lebensbedingungen zu erringen. Und nun noch Zweierlei. Es ist an anderem Orte darauf hingewiesen, daß man in manchen Städten die Einnahmen der Sparkassen benutzt, um weniger Steuern zu erheben. Umgekehrt sollte es natürlich sein. Statt solcher privatwirtschaftlich vielleicht gestatteter Geschäfte sollte man, wenn auch zum Schaden der nach der Leistungsfähigkeit Aller zu füllenden Steuerkassen durch thunlichst hohen Zins das Sparen zu fördern suchen. Zweitens aber, wie viel ist in diesen Dingen noch zu thun durch Beseitigung z. B. des Volksschulgeldes und Übernahme dieser und mancher ähnlichen Kosten ebenfalls auf die öffentlichen Kassen und damit auf die Schultern der Wohlhabenden nach ihrer Wohlhabenheit?! In der Schweiz ist nicht nur das Volksschulgeld beseitigt, sondern auch die Lehrmittel für die Volksschulen werden vielfach aus öffentlichen Mitteln bestritten. Und in einem Kanton (Leffin) ist bereits das ganze Medizinalwesen verstaatlicht, sodaß nicht nur der Arme, sondern jedermann staatliche ärztliche Hilfe hat, was nach Ansicht mancher Ärzte, wie z. B. Billroth auch das Ideal ärztlicher Hilfe ist. Ebenso ist dort von Staat und Gemeinde vielfach das Begräbniswesen übernommen u. s. w. Ich glaube also, daß Gewerkvereine und umfassende Arbeiterkoalitionen, wie sie schon viel erreicht haben, auch in der Folge noch

manches Gute thun können. Ich glaube aber auch, daß, wenn man gleichzeitig der Gemeinnützigkeit, die nach jenen Grundsätzen gerechten Opferausgleichs durch Belastung nach der Leistungsfähigkeit vorzugehen hat, erheblich mehr Raum geben würde als bisher, auch manche Hilfe gebracht werden könnte, die die aus Arbeiterkoalitionen zu erwartenden Gefahren und Übelstände erheblich mindern könnten.

(Beifall.)

Dr. Sombart (Magdeburg): Der Hauptgrund, für die Koalitionsfreiheit, und zwar ohne jede Einschränkung derselben, einzutreten, liegt für mich in den Konsequenzen, die sie im Gefolge haben muß und wird. Die Koalition der Arbeiter hat zunächst nur den Zweck, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, während der Unternehmer stets bestrebt sein wird, seinen Profit zu vergrößern. Es liegt dies in der Natur der Verhältnisse; denn aus christlicher Nächstenliebe wird niemand zum gewerblichen Unternehmer. Es sind somit stets zwei Kräfte, die gegen einander wirken und so lange kämpfen werden, bis Gleichgewicht hergestellt ist, d. h. bis sie ihre beiderseitige Stärke kennen und achten gelernt haben. Ohne Kampf kann es nicht abgehen und zum Frieden führen. Haben wir ohne Kampf doch auch kein einiges Deutschland und keinen Dreibund bekommen, der den Frieden auch nur so lange sichern wird, als die beiden gegnerischen Seiten ihre Kräfte respektieren. Die Koalitionsfreiheit der Arbeiter ist aber auch notwendig als Gegengewicht gegen das Überhandnehmen des Kapitalismus und die stets bereite Vereinigung der Arbeitgeber, welche die Freiheit hierzu längst besitzen und im gegebenen Fall leicht und schnell zur Ausführung bringen können. — Nach dem Kampf gilt es dann aber schließlich auch zu einem befriedigenden Abschluß zu gelangen, und ich glaube, die Jüngeren von uns werden es noch erleben, mit Hilfe der Schiedsgerichte. In England bediente man sich ihrer ja bereits vielfach, und wenn sie erst eine breitere Basis und größere Befugnisse erhalten haben werden, dann läßt man es sicher gar nicht mehr zum Kampfe kommen, sondern schlichtet Streitigkeiten durch die Schiedsgerichte vor demselben. Bis dahin sind allerdings noch verschiedene Stadien zu durchlaufen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen beide erst noch zu gegenseitigem Verständnis und gegenseitiger Achtung erzogen werden. Es steht hiermit fast ebenso traurig, wie mit der Achtung der politischen Ansichten anderer. Blicken Sie nach England hinüber. Dort wird niemand politischer Ansichten wegen auch nur um einen Grad geringer geachtet. Wie stellt man sich hingegen bei uns, z. B. der Socialdemokratie gegenüber, die im Grunde doch nur eine Ar-

beiterpartei darstellt. Gestern Abend hat Herr von Berlepsch einen Toast auf den vierten Stand ausgebracht, was man als eine mutige That bezeichnete. Gewiß, für unsere Verhältnisse und seine sociale Stellung war es auch eine mutige That. Aber leider! Denn ist es nicht eine Schande, daß es bei uns schon soweit gekommen ist, daß man das, was nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht eines jeden Bürgers sein sollte, eine politische Ansicht zu vertreten, als mutvolle That bezeichnen konnte? — Wenn wir nun die Koalitionsfreiheit erlangen und in der Folge Arbeitgeber und Arbeitnehmer miteinander paktieren, maßvoll und verständig handeln sollen, dann müssen beide auch eine Bildung besitzen, die ihnen dies ermöglicht. Reformieren Sie deshalb zunächst unsere Schulen und geben Sie auch den Arbeitern eine Bildung, welche den veränderten wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen, in denen sie leben, entspricht, eine Bildung, welche ihnen die richtige Beurteilung der Verhältnisse ermöglicht, und die Achtung der anderen Stände sichert. Damit werden Sie auch die Lösung eines Teils der socialen Frage anbahnen. — Wie werden sich nun die Industrieverhältnisse in der Zukunft wohl gestalten? Ohne Zweifel wird man immer mehr zum Aktienwesen übergehen. Läßt doch nur selten noch der Kaufmann und Industrielle seinen Sohn wieder den eigenen Beruf ergreifen und dadurch das Geschäft in der Familie forterben. Gewöhnlich wird der Sohn Offizier oder Jurist, vielleicht auch mal Professor, dann muß er aber ganz besonders veranlagt sein. (Heiterkeit.) Das Streben aus eigener Kraft und mit eigenem Risiko im Leben vorwärts zu kommen, nimmt immer mehr ab. Für größere Unternehmungen bleibt deshalb für gewöhnlich nur die Aktiengesellschaft übrig. In dieser, und in jedem Unternehmen überhaupt, wirken drei Faktoren gemeinsam: Intelligenz, Kapital und Arbeit. Keiner kann ohne den anderen bestehen und keiner ist höher zu schätzen, als der andere. Wie liegen aber die Verhältnisse in Bezug auf die thatsächliche Lohn- bzw. Gewinnverteilung? Die Intelligenz, der höheren Beamten und Betriebsleiter wird meist gut bezahlt, weil nicht im Übermaß vorhanden. Sofern nun das Kapital des Aktionärs in der Regel nur mit einem, der Unthätigkeit seines Besitzers angemessenen Zinsfuß bedacht würde, wäre Aussicht vorhanden, daß auch der Arbeiter über den gewöhnlichen Tagelohn hinaus zu einem Verdienste käme und ein den Verhältnissen der drei Kräfte entsprechender Zustand eintrete.

Durch die von einem gebildeten Arbeiterstande ausgeübte Koalitionsfreiheit würde dies im Laufe der Zeit sicher zu erringen und andere, segensreiche Zustände — die weitere Folge sein. Aus der Erkenntnis und Anerkennung der beiderseitigen, so verschiedenartigen Kräfte würde die Achtung

der Ansichten und Meinungsäußerungen Anderer hervorgehen und dadurch könnte auch das politische Leben bei uns wieder in sittlichere Bahnen geleitet werden. Das Endziel der Koalitionsfreiheit gipfelt also in der Versittlichung unserer innerpolitischen und socialen Zustände und das werden Sie gewiß alle mit anstreben können und wollen.

(Beifall.)

Privatdocent Dr. Fastrorw (Berlin): Das Referat Loenings hat einige bestimmte Zielpunkte. Unter diesen scheinen die wichtigsten: auf der einen Seite gerichtliche Garantien für die Koalitionsfreiheit, auf der andern Seite Verschärfung des § 153 inbetreff des Koalitionszwanges.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist in hohem Grade auffallend, daß eine Äußerung Loenings in der ganzen bisherigen Debatte noch nicht berührt worden ist, obgleich sie sich in vollkommenem Widerspruch zu allem befindet, was man in dieser Beziehung bisher angenommen hat. In der Argumentation Loenings erscheint für die Handhabung eines freien Vereinsrechts als Musterland: der preußische Staat. Das hören wir hier zum erstenmale, daß Preußen der Musterstaat für die Handhabung des Vereinsrechtes sei. Bisher hat man unter den Anhängern eines freien Vereinsrechts wohl so ziemlich allgemein angenommen, daß in der Kunst, ein verfassungsmäßig garantiertes Vereinsrecht durch einengende Interpretationen und durch Verwaltungsmaßregeln wieder zu beschränken oder illusorisch zu machen, Preußen unter den deutschen Staaten den ersten Rang einnimmt, natürlich mit Ausnahme des Königreichs Sachsen, dem, soweit die Unterdrückung von Arbeiterkoalitionen in Betracht kommt, die Palme nicht bestritten zu werden pflegt. Aber schon die beiden Mecklenburg kann man in dieser Beziehung nicht vor Preußen rangieren; denn in Mecklenburg spielen nicht sowohl die einengenden Interpretationen und Verwaltungsmaßregeln in der Verkümmernng des Vereinsrechts die Hauptrolle, als die dortige, nur allzu eindeutige Landesgesetzgebung. — Fragt man sich nun, wie ein Mann wie Loening eine so paradoxe Ansicht äußern konnte, ohne sie auch nur als paradox zu empfinden oder zu bezeichnen, so scheint mir das auf einen allgemeinen Grund zurückzugehen. Dies ist die große Rolle, welche in der ganzen älteren liberalen Theorie die sogenannten richterlichen Garantien spielen. Der ältere Liberalismus ist ganz beherrscht von dem Gedanken: schafft Unabhängigkeit der Richter, und Ihr habt die Garantie gerechter Entscheidungen. Weil für Loening diese Anschauung maßgebend ist, weil er das Ideal einer guten Handhabung des Vereinsrechts für identisch hält mit der Schaffung gerichtlicher Garantien, erscheint ihm

unwillkürlich das Land, das in seine Gesetzgebungsparagrafen solche Garantien aufgenommen hat, als Musterland. Nun bin ich weit entfernt, die Wichtigkeit dieser gerichtlichen Garantien zu bestreiten. Ich bedauere, daß gegen die Richtung, wie Loening und seine Gefinnungsgeoffen sie im Verwaltungsrecht vertreten, neuerdings eine Richtung an Anhang gewinnt, welche die Verwaltungsfragen am liebsten der Rechtsprechung entziehen möchte. Aber bei aller Hochachtung vor dem, was in dieser Beziehung der ältere Liberalismus geleistet hat, ist doch garnicht zu verkennen, daß jene überschwängliche Vorstellung von der durchschlagenden Bedeutung der richterlichen Garantien sich in der Praxis nicht bewährt hat. Der Liberalismus kann sich heute nicht darüber beklagen, daß seine Forderungen in dieser Beziehung unerfüllt geblieben wären. Die Garantien für die persönliche Unabhängigkeit der Richter, die er verlangt hat, sind in der neueren Gesetzgebung im großen und ganzen auch bewilligt worden; in Bezug auf das Reichsgericht z. B. in so hohem Maße, daß ich garnicht wüßte, welche Forderung in dieser Beziehung noch aufgestellt werden könnte. Wenn trotzdem heutzutage die Rechtsprechung den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht entspricht, so muß der Grund ein anderer sein. Ich glaube, er liegt in den Objekten, die jetzt dem Richter unterbreitet werden. Jetzt handelt es sich beispielsweise in den brennendsten politischen Streitfragen nicht mehr wie früher um den Gegensatz innerhalb der Klassen, aus denen das Richtertum hervorgeht, sondern es handelt sich um den Gegensatz der oberen Klassen zu den unteren, die vom Richtertum ausgeschlossen sind. Wie man unter solchen Verhältnissen eine Garantie darin finden kann, daß die Streitfrage von den einseitig zusammengesetzten Verwaltungsbehörden vor richterliche Behörden gebracht wird, von denen die unteren Klassen ebenso ausgeschlossen sind, das wäre schwer erklärlich, wenn man es nicht als Nachwirkung jener formalen Theorie zu betrachten hätte.

Ich will dies an zwei Beispielen zeigen. Das preussische Oberverwaltungsgericht hatte sich mit einem Disciplinarfall zu befassen. Ein Polizeibeamter war seines Amtes entsetzt worden, weil er — nicht als Beamter, sondern als Privatmann — einen ihm gehörigen Wald für eine socialdemokratische Versammlung hergegeben hatte. Der Beamte wurde seines Amtes entsetzt, das Oberverwaltungsgericht hat dies bestätigt und sagt:

„Die socialdemokratische Partei, welche notorisch die Grundlagen der bestehenden Rechts- und Staatsordnung grundsätzlich bekämpft und, wofern sie die Macht zur Verwirklichung ihrer Ziele hätte, bis zu deren Erreichung auf gesetzmäßigem Wege schwerlich

warten würde, ist bemüht, Anhänger bei der ihr noch fern stehenden ländlichen Bevölkerung zu gewinnen u. s. w.“

Bisher hat man allgemein angenommen, daß Thatsachen und Meinungen, welche einem richterlichen Erkenntnis zu Grunde gelegt werden, im Wege eines ordnungsmäßigen Beweisverfahrens festgestellt sein müssen. Hier aber wird das, was zu beweisen wäre, einfach als keines Beweises bedürftig, als „notorisch“ hingestellt, gleich als ob es zu den Dingen gehörte, an denen ein vernünftiger Zweifel garnicht möglich sei. Hätte das Oberverwaltungsgericht über die Frage, ob Thatsachen vorliegen, nach denen anzunehmen ist, daß die socialdemokratische Partei geeignetenfalls gesetzwidriger Mittel sich bedienen wolle, Sachverständige vernommen, dann würde das Urteil ganz anders ausgefallen sein. Die große Menge derer, die die Socialdemokratie beobachtet und seit Jahren aus dieser Beobachtung einen Gegenstand wissenschaftlichen Studiums gemacht haben — zu denen glaube ich unter vielen andern auch mich zählen zu dürfen —, die große Mehrzahl, man könnte fast sagen, sie alle, erkennen zum mindesten dies als notorisch nicht an. In der ganzen Geschichte der oppositionellen Parteien aller Völker und aller Zeiten hat es noch nie eine Opposition gegen die herrschende Staats- und Gesellschaftsordnung gegeben, die sich mehr aller ungesetzlichen Mittel enthalten hätte, als die, der wir jetzt gegenüberstehen. (Sehr richtig!) Das Oberverwaltungsgericht hat die gegenteilige Ansicht und sagt, sie sei „notorisch“. Diese gegenteilige Ansicht steht allerdings fest in festgeschlossenen Kreisen, die für sich isoliert stehen, in deren gesellschaftlichen Verkehr kein Arbeiter und kaum jemals ein Arbeitersohn hineinkommt. Der Angeeschuldigte hatte, wie er zu seiner Verteidigung anführte, den Platz hergegeben, um bei dieser Gelegenheit socialdemokratische Lehren widerlegen zu können, und hat dies auch in Wirklichkeit gethan. Das Oberverwaltungsgericht sagt, das ändere am Wesen der Sache nichts; er habe den Platz für die Socialdemokratie hergegeben und habe sie damit begünstigt. Das Oberverwaltungsgericht macht dem Beamten (es wird wohl ein ländlicher Orts- oder Gutsvorsteher gewesen sein) einen besonderen Vorwurf daraus, daß er seine Widerlegung mehrfach mit den Worten einleitete: „ich gebe Ihnen zu“ oder „ich pflichte Ihnen bei“. Denn dies mußte „selbst wenn was er zugab, an sich unbestreitbar richtig war, bei der versammelten Menge Zweifel an seiner Überzeugung von der Verwerflichkeit socialdemokratischer Bestrebungen erwecken.“ Aber noch nicht genug. Nachdem er fertig war und die Versammlung geschlossen wurde, hat er sogar dem socialdemokratischen Redner, (es war ein Reichstagsabgeordneter) die Hand gereicht! Der Angeeschuldigte hat sich damit verteidigt, der

Redner habe ihm die Hand gegeben, und er hätte sie ohne Klatsch nicht zurückweisen können. Ja, sagt das Oberverwaltungsgericht, der Angeeschuldigte habe sich also durch die Art seiner Diskussion mit dem socialdemokratischen Abgeordneten in eine derartige Lage gebracht, „daß dieser glauben konnte, ihm die Hand reichen zu dürfen.“

(Große Heiterkeit.)

Ferner führt das Oberverwaltungsgericht als Grund an, daß der Kreis Ausschuß ja den Angeeschuldigten verurteilt habe; aus diesem Urteil gehe hervor, daß dieser Mann das Vertrauen seiner Berufsgenossen eingebüßt habe. Man muß die Zusammensetzung eines preußischen Kreis Ausschusses kennen, um die Höhe dieses Arguments zu würdigen. Denken Sie, meine Herren, in welchen Gängen sich solche Gedanken bewegen. Nachdem man von Ämtern und Selbstverwaltungskörpern alle Vertreter beifolger Klassen ausgeschlossen hat, sagt man: es ist ja alles einig. Die Sicherheit dieser Urteilsweise hat ihren psychologischen Grund in der gleichmäßigen Rekrutierung aller Spruchbehörden aus den gleichen Gesellschaftsklassen mit den gleichen Vorurteilen. — Das Oberverwaltungsgericht hat genau denselben Standpunkt wahrgenommen in dem Fall des Kolberger Bürgermeisters, welcher der Socialdemokratie einen städtischen Saal eingeräumt und dargethan hatte, es sei seitens der Kolberger Städteverwaltung nie anders gehalten worden ohne Unterschied der Partei. Da sagte man: dem möge sein wie ihm wolle; aber gegen die Socialdemokratie hätte der Bürgermeister nicht unparteiisch sein dürfen. Der Kolberger Bürgermeister hat zu seiner Verteidigung ferner angeführt, er kenne speciell die Kolberger Socialdemokraten, das seien ebenso brave Leute, wie andere auch; auch der Specialgrund wurde für unerheblich erklärt. Für die nichtpreussischen Mitglieder des Vereins bemerkte ich, daß in Disciplinarsachen das Oberverwaltungsgericht nicht etwa an Feststellungen der unteren Instanzen gebunden ist. — So entwickelt sich die Jurisdiktion über Arbeiterparteien in Gerichten, in denen kein Arbeiter und wohl auch kaum je ein Arbeiterjohn als Richter fungiert. Es sind die Ansichten der Salons. Was würde man dazu sagen, wenn ein Gerichtshof von Arbeitern über die konservative Partei zu urteilen hätte und das Bild dieser Partei, wie die Mitglieder es aus dem Vorwärts kennen gelernt haben, ohne weitere Beweisführung als „notorisch“ hinstellte? Und doch handeln wir einer andern großen Partei gegenüber ebenso. — Es ist von einem der Redner bereits der Fall der Kieler Schneider-Filiale erwähnt worden. Da hat das Kammergericht gesagt, die Filiale verfolge eine Einwirkung auf Arbeitseinstellungen,

„mithin“ socialdemokratische Tendenzen. Die Urheber dieses Urteils hatten also keine Vorstellung davon, daß außer socialdemokratischen Gewerkschaften auch freisinnige Gewerkvereine, christliche Arbeitervereine u. s. w. gestreift haben. Die nationalliberalen Abgeordneten, die den Berliner Konfessionsstreik im Reichstag billigten, haben „mithin“ socialdemokratischen Tendenzen ihre Zustimmung erteilt. Heute ist von Prof. Loening erklärt worden, daß ein Streik berechtigt ist, wenn er Erfolg hat. Herr Prof. Loening verfolgt nach dem Kammergericht socialdemokratische Tendenzen.

(Heiterkeit.)

Ich glaube also, daß die verwaltungsrechtlichen Garantien, die Loening in seinem Referat vorgeschlagen hat, nicht ausreichend sind. Ich stimme mit Loening vollständig darin überein, daß diese formalen Garantien notwendig sind. Wenn wir aber über Koalitionsrecht der Arbeiter debattieren, haben diese Garantien nur dann einen Sinn, wenn wir eine derartige Rekrutierung verlangen, daß eine einseitige Besetzung der Gerichte aufhört.

Ferner hat Professor Loening übersehen, daß der Satz „nulla poena sine lege“ heute nicht mehr gilt. Auch Handlungen, die kein Gesetz mit Strafe bedroht, werden unter Strafe gestellt, indem man sie einfach unter groben Unfug rubriziert. Da es in dieser Beziehung schwer ist, sich nach Zeitungsberichten ein zuverlässiges Urteil zu bilden, so habe ich mir ein besonders bezeichnendes Erkenntnis des Oberlandesgerichts Breslau vom Jahre 1896 in beglaubigter Abschrift verschafft. Es handelte sich um einen Streik, zu dessen Aufrechterhaltung in der Breslauer „Volkswacht“ die Holzarbeiter aufgefordert wurden, bei der betreffenden Firma nicht in Arbeit zu treten. Diese Aufforderung war für groben Unfug erklärt worden. Obgleich nun das Recht zu Arbeitseinstellungen den Arbeitern reichsgesetzlich gewährleistet ist, und obgleich die Durchführung einer Arbeitseinstellung ohne derartige Aufforderungen garnicht denkbar ist, so ist dennoch das Oberlandesgericht der Auffassung beigetreten, daß diese Aufforderung als grober Unfug zu bestrafen sei. Es heißt in den Gründen wörtlich:

„Das durch § 152 Gewerbeordnung den Arbeitern gewährleistete Koalitionsrecht sichert ihnen beim Vorgehen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nur insofern Straflosigkeit zu, als es Verabredungen und Vereinigungen zu jenem Zwecke für erlaubt erklärt. Die hier in Rede stehende Aufforderung an die Holzarbeiter Deutschlands, bei Frißter und Rossmann nicht in Arbeit zu treten, stellt sich aber nicht als eine Vereinigung oder Verabredung zur Erweiterung der Koalition, sondern, wie der Berufungsrichter zutreffend angenommen hat, nur als eine

einseitige Aufforderung dar, durch welche die Auffordernden verhindern wollten, daß die von ausländischen Tischlern geschlossene Koalition infolge Zugangs fremder Tischler mehr oder minder erfolglos bleibe.“

Vergebens fragt man sich angesichts dieses Erkenntnisses, wo da der Satz unseres guten altpreußischen Landrechts geblieben ist: „Wem die Geseze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann.“ Jener Satz des Erkenntnisses ist wie ein Schulbeispiel zu dem heute citierten Ausspruche von Brentano: In Deutschland haben die Arbeiter das Koalitionsrecht; wenn sie es aber ausüben, so werden sie bestraft.

Es scheint, daß Voening bei Abfassung seines Referats das neueste einschlägige Erkenntnis des Kammergerichts noch nicht gekannt hat. Darin erklärt das Kammergericht sogar die Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts durch Polizeiverordnung für zulässig. — — Herr Professor Voening ruft: „Unglaublich!“ Das ist eine sehr richtige Bemerkung von Herrn Professor Voening.

(Große Heiterkeit.)

Was nun den zweiten Zielpunkt des Voening'schen Referats betrifft, die Verschärfung der Strafbestimmungen über Koalitionszwang (§ 153), so war in dem gedruckten Referat sowohl eine Erhöhung des Strafmaßes als auch ein erweitertes Anwendungsgebiet des Paragraphen verlangt. In dem mündlichen Referat hat der Referent die Erhöhung des Strafmaßes nochmals betont, ist aber auf die Notwendigkeit, auch das Anwendungsgebiet zu erweitern, nicht noch besonders eingegangen. Ich weiß nun nicht, ob infolge der uns in die Hände gegebenen Voewenfeld'schen Kritik in der „Frankfurter Zeitung“ der Referent diesen Teil seiner Vorschläge zurücknimmt; wenn das der Fall ist, so würde es keinen Zweck haben, nochmals darauf einzugehen. — — Herr Professor Voening ruft mir zu, daß er die Ausführungen seines gedruckten Referats aufrecht erhalte. Dann muß ich allerdings auch auf diesen Punkt noch einmal eingehen. Denn die strafrechtlichen Einwendungen, die hier zu machen sind, liegen noch schwerer, als Voewenfeld sie schon geschildert hat. Die Drohung an sich zu bestrafen (abgesehen von dem Falle der Drohung als Anstiftung zu strafbaren Handlungen) ist etwas, was unserm Strafrecht ganz unbekannt ist. Wo das Strafgesetzbuch eine Drohung unter Strafe stellt, da wird dies entweder ausdrücklich eingengt auf den Fall qualifizierter Drohung (z. B. Drohung mit Gefahr für Leib und Leben); oder, wenn das Strafgesetzbuch von Drohung schlechthin spricht, so braucht es einen Ausdruck, wie „durch Drohung nötigen“, sodaß durch den Begriff der Nötigung das Erfordernis eines

gewissen Gewaltaufwandes gegeben ist. Nach dem § 153 der Gewerbeordnung aber soll jede Drohung, d. h. das In-Aussicht-Stellen irgend einer noch so kleinen, noch so winzigen Unannehmlichkeit zur Strafbarkeit genügen. Ein Arbeiter sagt zu einem andern: Wenn Du nicht mitstreifst, dann hat meine Amalie das letzte Mal mit Dir getanzt. Der Drohende ist strafbar. (Große Heiterkeit.) Auch irgend ein Nötigen wird nicht verlangt. Es heißt einfach: „Wer durch Drohung bestimmt oder zu bestimmen versucht . . .“. Dieser Paragraph schon so wie er jetzt ist, ist geradezu ein strafrechtliches Unikum. Es fehlt jede feste strafrechtliche Terminologie. Ist doch sogar der strafrechtlich korrekte Ausdruck Beleidigung vermieden, und statt dessen Ehrverletzung gesagt. Das Strafgesetzbuch geht davon aus, daß Beleidigung niemals vorhanden ist, wenn der Betreffende in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat (es sei denn, daß er durch die Form beleidigt habe); dem § 153 fehlt auch diese Schutzschranke.

Gegen alle Vorschläge also, das Anwendungsgebiet des § 153 zu erweitern, ist meines Erachtens der wichtigste Einwand der, daß der § 153 schon so wie er jetzt ist, voller Fußangeln liegt. In den Bestrebungen, diesem Paragraphen ein noch mehr erweitertes Anwendungsgebiet zu verschaffen, handelt es sich in der Hauptsache um das, was Max Hirsch gesagt hat, um eine Erneuerung des Arbeitertruges von 1890. Wir sollten es uns zehn Mal überlegen, eine Manifestation zu Gunsten der Koalitionsfreiheit mit einer Manifestation zu Gunsten des Arbeitertruges zu belasten.

Der Herr Korreferent hat sich für Koalitionsfreiheit ausgesprochen und sein Einverständnis mit dem gedruckten Referate erklärt. In der Versammlung ist die Anschauung verbreitet, als ob der Herr Korreferent sich damit auch für die Strafverschärfungsvorschläge zum § 153 ausgesprochen habe. Ich persönlich teile diese Anschauung über den Herrn Korreferenten nicht. Ich glaube vielmehr, daß es seine Absicht war, sich nur mit denjenigen Teilen des gedruckten Referats zu identifizieren, welche die Notwendigkeit der Koalitionsfreiheit darthun. Doch wäre es bei der Wichtigkeit der Sache im Interesse allgemeiner Aufklärung sehr wünschenswert, wenn der Herr Korreferent in seinem Schlußwort sich mit ausdrücklichen Worten darüber aussprechen wollte, ob er der Erneuerung eines Arbeitertruges in irgend welcher Form zustimme. Die Gefahr einer solchen Erneuerung ist akut. In der Presse, die als Vertreterin großindustrieller Interessen betrachtet wird, und zwar in demjenigen Teil dieser Presse, deren Anregungen weniger auf die Anwohner des Rheins als auf die der Saar zurückgeführt werden, wird schon für die nächste Reichstagsession ganz direkt ein Gesehzentwurf zur Ver-

schärfung des § 153 verlangt. Damit hat diese Bewegung eine bequeme Möglichkeit erlangt, formell für das Princip freien Koalitionsrechtes einzutreten, materiell aber unter dem Anscheine eines Schutzes der Arbeitswilligen jede Ausübung des Koalitionsrechts mit Strafparagrafen zu unterbinden. Gesetzgeberisch kommt zur Zeit nur dieser letztere Punkt, der Arbeitertrutz, in Betracht, Ob wir uns heute für das Princip der Koalitionsfreiheit aussprechen, ist ganz unerheblich (denn wer spräche sich heutzutage dagegen aus?). Für den Augenblick wichtig ist an unsern heutigen Verhandlungen einzig und allein, ob wir uns für den geplanten Arbeitertrutz aussprechen oder nicht.

Die Stellung zu dieser Frage ist ganz verschieden, je nachdem man für das Koalitionsrecht nur aus theoretischen oder auch aus praktischen Gründen eintritt. Wer dieses Recht den Arbeitern nur aus theoretischen Gründen gewähren will, weil es aus Gründen der Gerechtigkeit nicht zu verjagen ist, der erblickt in der Koalitionsfreiheit ein notwendiges Übel, das er mit allen dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Mitteln einzuengen sucht. Wer aber aus praktischen Gründen dafür eintritt, weil ihm nicht sowohl an dem Koalitionsrecht, als an den wirklichen Koalitionen gelegen ist, der wird Einengungen dieses Rechtes nur soweit zulassen, wie in einem geordneten Rechtssystem Schranken für die Ausübung jedes Rechtes vorhanden sein müssen. Die Frage ist also nicht, ob wir das Princip der Koalitionsfreiheit haben wollen (denn darin sind wir alle einig), sondern ob wir dieses Princip nur als ein notwendiges Übel, oder aber seine wirkliche Ausübung als wünschenswert betrachten. Hier ist nun darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht korrekt ist, wenn man von der Ausübung der Koalitionsfreiheit immer nur im Zusammenhange mit der Inszenierung von Arbeitseinstellungen spricht. Die Koalitionen kommen ganz ebenso sehr für die Beendigung und Vermeidung von Arbeitseinstellungen in Betracht. In solchen Fällen haben die Unternehmer selbst ein Interesse daran, daß starke einflußreiche Koalitionen bestehen. — Einige Beispiele aus der Praxis! In Oberlungwitz in Sachsen erließ im Sommer dieses Jahres der Fabrikantenverein eine Bekanntmachung: Die Arbeiter müßten ihnen zu Hilfe kommen, sich koalieren und sich verpflichten, bei keinem Fabrikanten zu arbeiten, der Hungerlöhne zahle. Sie schließen mit den Worten: „Die Arbeiter müssen mit aller Strenge dahin wirken, daß die Fabrikanten, die nicht zum Verein gehören, keine billigeren Löhne zahlen dürfen.“ In Berlin hatten wir noch nie so viele Streiks wie während der vorjährigen Gewerbeausstellung, es folgte Streik auf Streik. Als die Arbeiter sahen, daß eine Konjunktur vorhanden sei, streikten sie, und zwar bei jeder Verbesserung der

Konjunktur aufs neue. Feste Vereinbarungen und Garantien, daß sie dauernd eingehalten würden, gab es nicht. Diese Erfahrungen hat man sich bei der diesjährigen Ausstellung in Leipzig zu Nutzen gemacht. In Leipzig hat im Maurer- und Zimmerergewerbe die Koalition der Arbeitgeber mit der Koalition der Arbeiter verhandelt, ja der Arbeitgeberverband hat jetzt den dringenden Wunsch ausgesprochen, eine feste legitimierte Vertretung der Arbeiter sich gegenüber zu haben. Sein bezügliches Schreiben schloß mit den Worten: „Wir dürfen in Ihrem als wie in unserem Interesse erwarten, daß Sie die Wahl Ihres Ausschusses baldmöglichst vornehmen und uns die Namen mitteilen werden.“ In Leipzig haben nur einige weniger bedeutende Streiks stattgefunden; im großen und ganzen ist die Leipziger Ausstellung ohne erhebliche Störung durch Streiks hergestellt worden. — Ich möchte noch einen Umstand sehr betonen, besonders gegenüber den Ausführungen einiger Herren der rheinischen Industrie. Speciell unsere Berliner Unternehmer stehen nicht auf dem Standpunkt: zwischen mir und meinen Arbeitern braucht kein Stück Papier zu stehen. Ein großer Teil der Berliner Unternehmer sieht die Koalition der Arbeiter sehr gern. Kurz nach dem Berliner Lithographenstreik suchte der siegreiche Führer der Unternehmer-Organisation in einer persönlichen Unterredung mir begreiflich zu machen, daß sein Verhalten in keiner Weise einen Widerspruch gegen Ausübung des Koalitionsrechtes darstelle: „Ich bin nicht gegen die Koalition der Arbeiter. Allerdings, wenn ich mich im Kampfe befinde, habe ich es nicht in der Hand, ob ich zum Zweck des Sieges den Gegner töten oder nur verwunden will. Aber wenn unsere Arbeiter jetzt nicht anfangen würden, die Koalition wieder aufzubauen, so würde ich das bedauern.“ Dazu sind in letzter Zeit die Einigungsämter der Gewerbegerichte eingeführt worden, eine gesetzliche Institution, die geradezu Koalitionen voraussetzt. In dem Bericht des Berliner Gewerbegerichts tritt dieses für folgende Ausführungen ein: „Es galt, möglichst noch vor Ausbruch des Streiks Fühlung mit den Interessenten zu gewinnen. Auf Seiten der Arbeiter bot sich keine Schwierigkeit. In allen Fällen war eine anerkannte Vertretung der Arbeiter in Form von Agitations-, Lohn-, Streikkommissionen vorhanden, an die man sich wenden konnte. Hier zeigt sich der Nutzen der Kampforganisationen der Arbeiter als wesentliches Hilfsmittel für Aufrechterhaltung des socialen Friedens.“ Meine Herren, diese Sätze sind in einen amtlichen Bericht aufgenommen. Der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts ist der Ansicht, daß es Tätigkeit und Erfolge der Einigungsämter nicht geben könne, wenn die Organisationen der Arbeiter nicht vorhanden wären. Dauernde, feste, starke Organisationen sind Garantien

des socialen Friedens. Es sollen zum Einigungsamt „Vertrauensmänner“ zugezogen werden, nach § 63 des Gewerbegerichtsgesetzes. Wie Vertrauensmänner finden und heranziehen, wenn keine Organisation der Massen besteht? Koalitionen können aber nur gedeihen, wenn frisch, fröhlich, frei für die Koalition gearbeitet werden kann.

Gehört also das Koalitionsrecht zu den Rechten, deren freie Ausübung durchaus wünschenswert ist, so bleibt nur noch die Frage zu erörtern, inwieweit bei der Ausübung dieses Rechtes jene Schranken zu ziehen sind, die bei Ausübung jedes Rechtes notwendig sind. Gewiß muß ebenso wie die Freiheit des Koalitionsrechtes auch das freie Recht, sich der Koalition zu enthalten, geschützt werden. Allein dieser Schutz wird bereits durch das Strafgesetzbuch gewährleistet. Gegen Nötigung zum Anschluß an eine Koalition ist der Arbeiter durch das Strafgesetzbuch genau ebenso geschützt, wie gegen jede andere Nötigung. Aber Handlungen, welche nach dem Strafgesetzbuch straffrei sind, in der Gewerbeordnung gleichwohl mit Strafe zu bedrohen, dazu liegt nur dann ein Anlaß vor, wenn man das Koalitionsrecht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des notwendigen Übels bewilligt. Für den Schutz gegen Nötigung ist das Strafgesetzbuch ausreichend und der § 153 der Gewerbeordnung überflüssig. Will man ermessen, wie einengend die geplanten neuen Fußangeln wirken werden, so sind nicht bloß die Handlungen in Anschlag zu bringen, welche bisher noch straffrei waren und in Zukunft strafbar sein sollen, sondern nach dem ganzen Charakter unserer Strafverfolgungsbehörden wirkt die Erweiterung eines Strafgesetzes abschreckend über den erweiterten Wortlaut hinaus: nicht bloß was strafbar ist, wird gemieden, sondern alles, was strafgefahrlich ist.

Nun sagt Loening zwar in seinem Referat: „daß nach den Erfahrungen, die in Deutschland gemacht sind, die Strafbestimmungen des deutschen Gesetzes nicht ausreichen.“ Mir sind Erfahrungen, die dies darthun, nicht bekannt geworden, Loening führt auch solche Erfahrungen nicht an. Es bleibt nur die Annahme übrig, daß der Referent sich an dieser Stelle dachte: „notorisch“. Und darin wird man bestärkt durch andere Aussprüche, welche in dem Loeningschen Referat ebenfalls beweislos hingestellt werden, gleich als ob ihre Richtigkeit garnicht bestritten werden würde. So: „die von Agitatoren geleiteten und häufig genug verführten Vereine.“ Oder die von ihm vorausgesetzte Neigung der Arbeiter, „auch rechtswidrige Mittel anzuwenden.“ Ja, er sagt ausdrücklich, es bedürfe keines Nachweises, daß bei großen Arbeitseinstellungen die Arbeiter „selbst vor schweren Verbrechen nicht zurückscheuen“, weil dies „zu bekannt“ sei, während doch die Sammlung solcher Thatfachen, wenn sie dem Referenten bekannt waren, allein imstande gewesen

wäre, diejenigen, denen diese Thatsachen nicht bekannt sind, zu überzeugen, oder ihnen eine Kritik zu ermöglichen. An einer einzigen Stelle nennt Voening einen bestimmten Streik, aber auch hier ohne die konkreten Thatsachen und die Quellen, aus denen er sie geschöpft hat, zu bezeichnen. Es ist der Hamburger Hafenstreik. Über diesen Streik bestehen bis heute noch zwei einander widersprechende Traditionen. Ich will in diesem Zusammenhang kein Gewicht darauf legen, daß meine Quellen-Analyse nicht zu dem ganz bestimmten Ergebnis geführt hat, die andere Tradition für den Thatsachen entsprechend zu halten. Jedenfalls aber ist es methodisch nicht zulässig, von einer bestrittenen Tradition so zu sprechen, als ob sie unbestritten wäre.

Thatsachen also, welche für eine Verschärfung des § 153 sprechen, sind von keiner Seite vorgebracht worden. So aber liegt die Sache keineswegs, daß man bloß davor warnen müsse, zum Schutze der Koalitionsfreiheit zuviel zu thun, daß es aber im Schutze der Arbeitswilligen ein Zuviel gar nicht geben könne. Was der Herr Vorsitzende des Buchdruckerverbandes über diejenigen, die während eines Streiks arbeiten, gesagt hat, scheint mir vom Standpunkt des Arbeiters genau dasselbe Gefühl kameradschaftlichen Verhaltens und kollegialen Benehmens zu zeigen, das auch in den höheren Klassen geschätzt wird. Wie würde man etwa über einen Offizier denken, der ein Lokal besucht, welches seine Kameraden zu meiden verabredet haben? Es wäre dies zweifellos sein Recht. Ja, er kann sogar unter Umständen gute Gründe haben, seinen Standpunkt für den richtigeren zu halten. Aber wer in einem einzelnen Falle über die Pflichten der Kameradschaftlichkeit aus schwerwiegenden Gründen sich hinwegsetzt, der muß ein ganzer Kerl sein. Er muß wissen, daß er mit dem Gewicht seiner Persönlichkeit dafür einsteht. Hierbei hat er zweifellos auf den Schutz Anspruch, den das Strafgesetzbuch ihm, wie jedem anderen gegen Nötigung gewährt. Daß aber Personen, die sich über kollegiales Benehmen hinwegsetzen, darüber hinaus noch eines besonderen Schutzes wert seien, das möchte ich bezweifeln. Wenn sich jemand in eine solche Stellung begiebt und nachher sagt: Herr Staatsanwalt, der hat mich bedroht —, derartige Existenzen sollten nicht erzogen werden. Wenn wir im Gegenteil dahin streben, daß der § 153 nicht nur nicht verschärft, sondern beseitigt wird, so fördern wir damit die Koalitionsfreiheit, und damit fördern wir den sozialen Frieden.

(Lebhafter Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender: Die Zeit ist vorgeschritten und es sind noch viele Redner gemeldet. Ich möchte vorschlagen, wie vor zwei Tagen selbst eine bestimmte Zeit der Rededauer zu wählen. Sie würden

wohl wie damals mit 10 Minuten einverstanden sein. Dann wird sich ermöglichen lassen, daß, nachdem die Hauptgesichtspunkte erledigt sind, noch Zeit bleibt für die Referenten zum Schlußwort.

Professor Dr. Tönnies (Kiel): Es ist von Bedeutung, daß in dem ersten Referat auf den Hamburger Hafensstreik hingewiesen worden ist. Es wird in dem gedruckten Referat ausdrücklich gesagt, daß die Erfahrungen, die man mit dem Hamburger Streik gemacht hat, eine Verschärfung des § 153 rechtfertigen. Der Vorredner hat bemerkt, daß zwei entgegengesetzte Traditionen vorhanden seien. Es giebt aber auch einige feststehende Thatsachen. Als solche müssen wir die Summe der Verurteilungen betrachten. Diese weisen keine erschreckende Zahl auf. Es sind im ganzen bis zum 8. Mai 273 Personen verurteilt worden, davon wegen Vergehen gegen § 153 im ganzen 63, durchweg mit Gefängnisstrafen. Unter diesen Vergehen ist aber nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Gewaltthätigkeiten, die an der enormen Zahl der Streikenden gemessen werden muß. Die Hamburger Bevölkerung neigt nicht zu Gewaltthätigkeiten, sie steht darin entschieden günstig da, wie die Kriminalstatistik bestätigt. Die ruhige Art des Hamburgischen Arbeiters, die jeder Fremde, der mit ihm verkehrt, bemerkt, die auch noch jüngst der Verein der Rheder in seinem Jahresberichte ausdrücklich anerkannte, hat sich in der That auch während des Streiks bewährt. Wenn in der Publicistik gesagt worden ist, um angeblich planmäßige und massenhafte Gewaltthätigkeiten zu erhärten, es seien nicht alle Fälle von Vergehen zur Kenntnis der Behörden gekommen, und doch zu gleicher Zeit darauf hingewiesen wird, daß die „vorzügliche“ Hamburger Polizei alle ihre Thätigkeit angespannt habe, so weiß ich mit einer solchen Behauptung allerdings nichts anzufangen; formell steht sie auf gleicher Linie mit der Meinung, daß man über die Masse von Betrug, die im Handel und Wandel vorkommen, nach der Kriminalstatistik nicht urteilen könne, da nicht bloß die abgeurteilten Fälle, sondern auch sehr viele andere Fälle von Betrug thatsächlich vorkommen. Man muß dann wenigstens die Zeichen und Spuren nachzuweisen versuchen, die auf solche Fälle schließen lassen, und diese werden in Bezug auf jene Gewaltthaten äußerst dürftig sein. Meine Herren! Es ist von dem ersten Herrn Referenten in Bezug auf § 153 so dargestellt worden, als ob die Führer der Streiks die Arbeiter gewaltfam zu überreden pflegten. Diese Fälle sind im Hamburger Streik ganz verschwindend vorgekommen. Im Gegenteil, die Führer wurden durch die Menge fortgerissen. Der Unwille der Streikenden war zu erklären, der richtete sich gegen die Konkurrenten, und lästige Konkurrenz, Schmutzkonkurrenz

war da, als solche mußte sie empfunden werden und wurde sie empfunden. Das war der Fall, daß unfähige Leute den Streikenden Konkurrenz machten. Zum Teil Leute, die, sonst im Kleinhandel thätig, keineswegs schlecht hin „Arbeitswillig“ genannt zu werden verdienen, sondern als einzige Entschuldigung geltend machen konnten, daß ihr Geschäft durch den Streik zeitweilig lahm gelegt wurde, den sie nun durch ihre „Arbeitswilligkeit“ verlängern halfen. Der Unwille richtete sich außerdem, wie immer in solchem Falle, besonders gegen Arbeiter, die aus der Fremde importiert wurden, um die einheimischen Arbeiter zu ersetzen. Es besteht ein Gegensatz im Hamburger Hafen seit einer Reihe von Jahren zwischen einheimischen und fremden Arbeitern. Ein solches Gefühl läßt sich besonders erklären, wenn ostpreussische und polnische Arbeiter die Löhne herunterdrücken. Gleich im Beginn des Streiks wurde von einer Stauersfirma bekannt gemacht: „Tausend italienische Arbeiter treffen ein, sind gemietet und werden eingestellt.“ Diese Hurtigkeit, mit der man die ausländische Konkurrenz gegen die durch keinen Schutz Zoll begünstigten, ansässigen und steuernzahlenden Arbeiter ausspielte, hat allerdings Empörung hervorgerufen. So gab es manche besondere Gründe, die außerhalb allen „Koalitionszwanges“ liegend, für die Rohheiten einzelner nicht als Entschuldigungen, aber doch als mildernde Umstände angeführt werden können. Darüber, ob der Streik berechtigt war, möchte ich mich hier nicht auslassen. Ich will nur gegen eine Äußerung des Herrn Professor Dr. Voening mich erklären, daß ein Streik überhaupt nur berechtigt sei, so weit er Aussicht auf Erfolg habe. Das ist ein sehr vieldeutiges und mißverständliches Wort. Thatsächlich nimmt die öffentliche Meinung am ehesten gerade für solche Streiks Partei, die aus dem Drucke der Lage und aus weit zurückliegenden Ursachen entspringen, und in einer Stimmung der Verzweiflung, oft mit sehr geringen Mitteln und geringer Aussicht auf Erfolg begonnen werden. So war es der Fall im Streik der Konfektionsarbeiterinnen, und ähnlich lag die Sache in mancher Hinsicht in Hamburg. Daß sich die Sympathien hier so überwiegend gegen die Streikenden gekehrt haben, konnte nur geschehen, weil die öffentliche Meinung geskizziert in diesem Sinne beeinflusst worden ist.

Dr. Ehrenberg (Altona): Ich bin nicht mit der Absicht hierher gekommen, in die Debatte einzugreifen, sondern lediglich um mich zu unterrichten; aber einige der gehörten Reden zwingen mich zu wenigen Äußerungen. Ich muß zunächst fragen, welches sind die Thatsachen, auf Grund deren wir hier über das Koalitionsrecht der Arbeiter diskutieren? Wir haben seit drei Jahrzehnten eine Fülle freiheit-

licher und arbeiterfreundlicher Reformen gehabt: Allgemeines Wahlrecht, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Koalitionsfreiheit, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Sonntagsruhe, stark progressive Besteuerung unter Entlastung der schwachen Schultern u. s. w. Mit Recht ist hervorgehoben worden, wie bedeutenden Anteil der Verein für Socialpolitik an einem großem Teile dieser Gesetzgebung gehabt hat. Wir dürfen uns dessen freuen. Aber andererseits müssen wir auch fragen: Wie hat diese Gesetzgebung gewirkt? Wie stellen sich zu ihr Unternehmer und Arbeiter?

Die Unternehmer haben die Hochflut dieser Gesetze, die ihnen bedeutende Lasten und Mühen auferlegt haben, nicht durchweg mit Freuden begrüßt; aber sie haben auch keinen erheblichen Widerstand dagegen geleistet, und die Mehrzahl hat ihre Lasten mit dem ernststen Gefühl für deren Notwendigkeit und der ehrlichen Absicht, das Ihrige zu ihrer Durchführung zu leisten auf sich genommen, obwohl gerade diese Durchführung ihnen, in Folge des bürokratischen Schematismus, mit dem sie oft erfolgte, auch viele überflüssige veratorische Lasten auferlegt hat.

Die Unternehmer haben andererseits von ihrem Koalitionsrecht keineswegs so umfassenden Gebrauch gemacht, wie es hier mehrfach gesagt wurde. Sie haben erst seit etwa 1890 ernstlich angefangen, Kampfvverbände zur Verteidigung gegen diejenigen der Arbeiter zu schaffen; Handelskammern und beliebige industrielle Fachverbände kann man doch unmöglich mit den Kampforganisationen auf eine Linie stellen. Jahrzehnte lang haben die Unternehmer sich Streiks über Streiks gefallen lassen, ehe sie feste Kampfvverbände gebildet haben.

Was sehen wir dagegen auf Seiten der Arbeiter? Die Arbeiter haben alle die freiheitlichen und ihnen so günstigen Maßregeln als Abschlagszahlungen eingestekt und haben jede von ihnen benutzt, um mehr zu fordern. Sie fordern nicht weniger wie alles, nämlich die Umgestaltung der Gesellschaftsordnung. Sie haben ferner Streiks über Streiks insceniert und haben hierbei nicht diejenige Reife, nicht dasjenige richtige Urteil über ihre eigene Kraft und über die wirtschaftliche Gesamtlage bekundet, welches die Vorbedingung der Koalitionsfreiheit ist. Ich glaube, die Erfahrungen haben dies bewiesen (Brentano u. a. rufen: Nein!). Mir scheint, gerade die neuesten Erfahrungen beweisen unwiderleglich, daß die Arbeiter noch nicht die Kenntnisse, die Gesamtübersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse besitzen, welche man ihnen im Interesse einer für sie selbst wie für die Gesamtheit gedeihlichen Ausübung des Koalitionsrechtes wünschen muß. Man kann ja vielleicht darüber streiten, ob die bisherigen Erfahrungen ausreichen, um ein solches Urteil zu fällen; doch die Erfahrungen selbst

wird man nicht wohl abstreiten können. Die großen deutschen Streiks der letzten Zeit sind ja gerade daran gescheitert, daß die Arbeiter ihre Macht überschätzt und die wirtschaftliche Gesamtlage falsch beurteilt haben.

Uns fehlt freilich noch eine vergleichende objektive Darstellung des deutschen und englischen Streiks unter besonderer Berücksichtigung dieser Frage nach der Fähigkeit des deutschen und englischen Arbeiters zur Beurteilung der für die Streiks maßgebenden Verhältnisse. Ich habe wenigstens kein schlüssiges Material dieser Art zur Hand; aber die Ergebnisse des großen deutschen Streiks sind zu bekannt, als daß sie sich abstreiten lassen.

Wir haben ferner namentlich bei dem letzten großen Hamburger Ausstand die Erfahrung machen müssen — und hierfür kann ich den Beweis ziffernmäßig führen, sobald ich wieder in Hamburg eintreffe, daß im großen planmäßige Gewaltthätigkeiten (nicht bloß Beeinflussungen) gegen die von auswärts kommenden Arbeiter seitens der Ausständigen verübt worden sind. Nun vergegenwärtigen Sie sich doch einmal die Lage der beiden Parteien bei einem solchen Kampfe. Das legale Kampfmittel der Arbeiter ist das Sammeln von Geldern für den Streik, das legale Kampfmittel der Unternehmer ist die Heranziehung auswärtiger Arbeiter. Beides ist mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Die Arbeiter haben das Recht, ihre von auswärts kommenden Genossen vor dem Zuzuge zu warnen, wie andererseits auch die Unternehmer das Recht haben, gegen das Sammeln von Streikgeldern Stimmung zu machen. Aber weder die eine noch die andere Partei hat das Recht, mit Gewalt der Gegenpartei die Gewinnung des Streiks unmöglich zu machen. Sonst gelangen wir zum Krieg aller gegen alle; der nächste Schritt wäre es, daß die Unternehmer die Arbeitswilligen durch eigene Schutztruppen gegen die Streiker verteidigen müßten, wie sie es thatsächlich schon, nach amerikanischem Vorbilde, erwogen haben. Es ist auch gewiß, daß dieser Terrorismus gerade von den organisierten Arbeitern ausgeübt worden ist; es giebt in Hamburg ganz besondere technische Ausdrücke für solche Elemente, die als Exekutivkräfte gedient haben.

Meine Herren! Ich bin ein grundsätzlicher, warmer Freund des Koalitionsrechtes der Arbeiter; ich bin überzeugt, daß diese nur durch die Freiheit selbst allmählich zur gesetzlichen Ausübung der Freiheit erzogen werden können. Aber die von mir dargelegten bisherigen Erfahrungen zwingen mir folgende Frage auf: Ermutigen diese Erfahrungen in der That gerade im jetzigen Augenblicke, eine weitere Ausdehnung des Koalitionsrechtes anzustreben? Oder geben sie nicht vielmehr dringenden Anlaß, zunächst auf die Arbeiter im Sinne einer zweckmäßigen Handhabung des

schon bestehenden Koalitionsrechtes einzuwirken? Ich halte letzteres für die wichtigste Aufgabe der nächsten Zukunft.

(Vereinzelter Beifall. Zischen.)

Geheimrat Professor Dr. Wagner (Berlin): Ich hatte erwartet, daß bei dem heutigen Thema Vertreter der rheinischen Industrie erscheinen würden, um Auge in Auge mit uns zu debattieren. Leider bin ich enttäuscht worden. Nur einer von diesen Herren hat über das Thema gesprochen, ein anderer hat, wie ich höre, sich aus der Rednerliste wieder streichen lassen. Mein in der Diskussion vorhergegangener Herr Kollege vertritt dafür etwas den Standpunkt, den andere von uns bekämpfen. Ich hatte die Ehre, bei dem gestrigen Friedensfest wegen meiner unschuldigen Äußerungen in Bochum angezapft zu werden. Um so mehr hatte ich gehofft, daß der kampflustige Herr heute hier auf der Arena sein werde. Da dies nicht geschehen ist, bin ich leider nur in der Lage, wie die meisten bisherigen Herren Redner, für die Aufrechthaltung wenigstens des bestehenden Koalitionsrechtes einzutreten. Die Herren von der rheinischen Industrie machen uns deutschen Professoren — mir ist es seit Jahren oft passiert — häufig den Vorwurf: Ihr kennt das praktische Leben nicht, Ihr kennt die Thatsachen nicht, nach denen eine solche Frage zu beurteilen ist. Da möchte ich doch einmal den Spieß umdrehen und den Herren entgegnen: Es ist an sich ein ganz ungerechter Vorwurf, wir hätten keine Einsicht von und keinen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse und die Interessen des Unternehmers, wir sähen in ihm nur den Egoisten im Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Ich mache den Herren heute hier berechtigtermaßen den analogen Vorwurf: Ihr kennt uns Professoren nicht, sonst kämet Ihr nicht mit jenem Vorwurf. Es giebt keinen so unvernünftigen Nationalökonom in der Welt, der nicht weiß, welche Bedeutung das Unternehmertum an sich hat und welche Anerkennung es verdient. Wie kann man überhaupt den Gegnern zutrauen, diese Thätigkeit zu unterschätzen?! Es heißt da mitunter sogar wie vorhin seitens des Herrn Redners aus industriellem Kreise: wir sprächen von „Arbeitern“ und wollten damit andeuten, daß die Unternehmer überhaupt nicht „arbeiten“. Was sind das für Argumente! Der Herr wird doch sicher ebenfalls, wenn er an der Spitze seines Unternehmens stehend spricht, im Gegensatz zu sich den Ausdruck „meine Arbeiter“ brauchen. Das sind doch ganz verkehrte Einwendungen gegen uns. Gerade die betreffenden Herren, die uns immer vorwerfen, wir ignorierten die Thatsachen, sollten sich doch erst einmal ansehen, was die betreffenden Professoren lehren, bevor sie uns immer so herbe Vorwürfe machen. Lesen Sie erst ihre Schriften! Aber mit so nebulösen Redensarten können Sie uns nicht widerlegen.

Es ist indessen freilich bei aller Anerkennung der Bedeutung der Arbeitsleistung des Unternehmers noch eine andere Frage, ob denn der Unternehmer von dem, was er als Gewinn übrig behält, nicht gerade etwa noch einen Teil für höhere Entlohnung der Arbeiter zu verwenden hätte. Da liegt eben wieder das Lohnproblem. Das sind Anschauungen, die in wirtschaftlichen Dingen dieser Art ganz unvermeidlich zur Erörterung kommen. Ich berühre noch einen anderen Punkt. Es war mir von großem Werte, heute Morgen aus den Ausführungen des zweiten Referenten Herrn Professor Dr. Hertner zu ersehen, wie in der That industrielle Arbeitgeber in unseren Parlamenten Arbeiterfragen behandeln, wie z. B. in solchem Falle — ich bin so offen, den Namen zu nennen —, ein Mann, wie Herr v. Stumm wieder einmal mit der Wahrheit leichtfertig umgegangen ist. Herr Professor Dr. Hertner hat dargelegt, wie unrichtig das war, was Herr v. Stumm im Herrenhause über englische Arbeiterverhältnisse ausgeführt hat. Gerade auf Grund solcher falscher Anschauungen werden wir dann angegriffen von den Herren der Praxis und der großen Presse, die in ihrem Dienste steht. Ich habe nie zu denen gehört — das weiß mehr als einer meiner Kollegen hier —, der die Bedeutung der Arbeiterorganisation in England überschätzt hat. Ich glaube im Gegenteil, in Übereinstimmung mit Herrn Kollegen Neumann, es ist in der That wahr, je mehr Gesetzgebung, Staat und Gemeinde eingreifen mit Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, mit sonstigen socialen Hilfen, desto weniger brauchen wir Gewerkvereinigungen und Organisationen der Arbeiter selbst. Darüber müssen wir uns aber andererseits auch klar sein: wenn wir dem Arbeiter nicht das Koalitionsrecht geben, sind wir um so mehr verpflichtet, uns seiner im Wege der Gesetzgebung und seitens des Staates auch sonst anzunehmen. Fassen wir z. B. dazu einen bekannten Punkt ins Auge: Wir gewähren Schutzzölle und die Industrie setzt im Inlande dank denselben teurer ab, als sie im Auslande verkauft. Soll nicht die Möglichkeit eines größeren Gewinnes dann vor allem mit dazu führen, den Arbeitern bessere Löhne zu geben, statt nur den Gewinn des Unternehmers zu erhöhen? Wenn das sich nicht so ohne weiteres von selbst regelt, dann muß — da eine direkte staatliche Regelung des Lohnes auch mir ausgeschlossen erscheint — dem Arbeiter um so mehr das Koalitionsrecht gegeben werden, um sich eine Regelung des Lohnes zu seinen Gunsten erzwingen zu können. (Beifall.) Das ist für mich daher auch eine Frage der Gerechtigkeit, daß man unsern Arbeitern ein solches Koalitionsrecht gewährt. Worauf läuft das hinaus? Durch Koalitionsrecht und Gewerkvereinigung — letzteres ist mir die Hauptsache — sollen die Arbeiter in den Stand gesetzt werden, das Arbeitsangebot zu

regeln. Wie verfahren denn die Kartelle? Diese thun ganz dasselbe; sie regeln vor allem das Angebot, was man ihnen garnicht verwehren kann, was sie aber den Arbeitern verwehren. In derselben Nummer, wo ich wegen Verteidigung der Gewerbeorganisation in dem Organ des Herrn v. Stumm heftig angegriffen wurde, war eine lange und breite Ausführung enthalten, daß im Interesse der Landwirtschaft das Getreideangebot zu organisieren sei. An und für sich ganz richtig. Aber was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Wenn man die Agrarier das Getreideangebot organisieren läßt, dann muß man auch den Arbeitern das Arbeitsangebot zu organisieren gestatten. Es steht auch sonst ein großer Teil der öffentlichen Meinung in Streitsachen häufig mit Unrecht gegen die Arbeiter. Ich erinnere an den Fall der Bildung eines christlichen Bergarbeitervereins im Bezirk Dortmund — ich meine, mit Rußhänden müßten Regierung und besitzende Klassen die Bildung einer solchen Vereinigung begrüßen. Es war das erste Mal, wo eine solche große Vereinigung sich bildete, wo erstens christliche Arbeiter beider Konfessionen sich vereinigten und wo sie zweitens dabei ausdrücklich auf antisocialistischen Boden sich stellten. Und statt dergleichen zu fördern, thut man alles, um eine solche erfreuliche Vereinsentwicklung zu erschweren, und man greift diejenigen an, die dafür eintreten und dafür agitieren. Gerade hier im Rheinland, wo die beiden christlichen Konfessionen vertreten sind, wäre diese Vereinigung noch besonders freudig zu begrüßen gewesen. Aber wir Professoren dürfen thun, was wir wollen, wir suchen die gegnerischen Meinungen zu versöhnen, wir stellen uns ganz auf gesetzlichen Boden — thut nichts, wir werden doch wie Socialdemokraten behandelt! Da müßte die öffentliche Meinung eine ganz andere Stellung einnehmen; sie müßte gerade für die Organisation eintreten. Das aber ist klar, wir können keine Gesetze dieser Art machen gegen den Willen der Gebildeten und Besitzenden, deshalb gilt es diese zu gewinnen und dazu soll die heutige Verhandlung wesentlich und hoffentlich mit gutem Erfolge dienen.

(Lebhafter Beifall.)

Kommerzienrat Koesike (Berlin-Deffau): Wenn ich noch zu so später Stunde Sie um ein paar Augenblicke Gehör bitte, so thue ich das nicht als Mitglied Ihres Vereines, sondern deshalb, weil heute erst ein Arbeitgeber zu Wort gekommen ist, und die Ansichten der Arbeitgeber in dieser Frage doch von Interesse sind, auch wenn sie auf einem anderen Standpunkt stehen, als der verehrte Herr, welcher heute Vormittag gesprochen hat.

Meine Herren! Herr Professor Dr. Loening hat seinen Vortrag damit begonnen, daß er es in einer Versammlung wie diese, nicht nötig

hätte, das Recht der Koalitionsfreiheit der Arbeiter erst noch zu begründen. Ich stimme ihm darin bei, und glaube, daß man ihm auch in einer Versammlung von Arbeitgebern beistimmen würde, wenn kein Unterschied gemacht wird zwischen theoretischer Anerkennung und praktischer Durchführung dieses Rechts. Auch in den Kreisen der Arbeitgeber in Deutschland wird das Recht der Koalition theoretisch allgemein anerkannt, aber nicht überall praktisch durchgeführt, wenngleich ich behaupten möchte, daß die Zahl derjenigen Arbeitgeber, die auch die praktische Seite als berechtigt anerkennen, mit jedem Jahre wächst und daß es daher nicht angebracht ist, so schwarz in die Zukunft zu sehen, wie es hier und da, auch von Seiten einiger Herren Professoren geschieht.

Auch stimme ich Herrn Professor Dr. Loening darin bei, daß das einzige Mittel für die Arbeiter, sich bessere Verhältnisse zu schaffen, in der Koalitionsfreiheit besteht. Herr Dr. v. Rottenburg hat mit vollem Rechte ausgeführt, daß die Arbeitgeber in ihrer großen Mehrzahl naturgemäß nicht geneigt seien, über den Lohnsatz hinauszugehen, der notwendig ist, der sich ergibt durch Nachfrage und Angebot. Wenn heute hier geäußert worden ist, man müsse verlangen, daß die Löhne freiwillig über dieses Maß hinaus erhöht werden, so glaube ich, daß man das als Regel nie wird erwarten können. Gewiß wird es immer Einzelne geben, die vorausgehen, aber das sind Ausnahmen, von denen die Arbeiter bessere Verhältnisse im allgemeinen nicht erwarten können. Es bleibt den Arbeitern daher nichts anderes übrig, als die Verbesserung ihrer Lebenshaltung zu erkämpfen, wo es notwendig ist. Das können sie nur, indem sie sich des Koalitionsrechts bedienen, und deshalb würde eine Aufhebung der Koalitionsfreiheit geradezu eine Preisgebung der Rechte der Arbeiter bedeuten, denn sie würden alsdann dem willkürlichen Ermessen der Arbeitgeber überantwortet werden. Ich sage das, weil eben nicht alle Arbeitgeber so gut sind, wie Herr v. Stumm und Herr Generaldirektor Hegener, die vielleicht ohne Kampf alle Wünsche der Arbeiter erfüllen. Die große Mehrzahl der Arbeitgeber wird durch die Verhältnisse gezwungen werden müssen, und das darf man ihnen auch nicht übel nehmen, denn es giebt eine große Zahl unter ihnen, die das, was sie nach einem Kampfe bewilligen, nur schwer bewilligen können, weil sie im voraus nicht immer übersehen können, wie sich die Verhältnisse in Zukunft gestalten werden. Andererseits bin ich allerdings der Meinung, daß die Besorgnis, welche viele Arbeitgeber vor der Wirkung völliger Koalitionsfreiheit hegen, daß unsere Industrie dadurch auf dem Weltmarkt konkurrenzunfähig würde, nicht berechtigt ist. Eine solche Besorgnis ist auch bei anderen Gelegenheiten ausgesprochen worden und hat sich bisher

nicht als stichhaltig erwiesen. So z. B. bei Einleitung der Arbeiterversicherung hieß es auch, die Industrie würde nicht mehr konkurrenzfähig sein, wenn sie diese Lasten tragen müsse. Sie ist es aber doch geblieben, ja sie hat sogar ganz gewaltige Fortschritte seitdem gemacht!

Meine Herren! Herr Professor Loening hat ferner gemeint, daß nach andern Richtungen eine Änderung des Koalitionsrechtes wünschenswert erscheine, einmal daß eine gewisse Beschränkung notwendig sei, wenigstens eine indirekte Beschränkung, insofern er die Strafbestimmung des § 153 geändert sehen will, weil ihm dieselbe zur Aufrechterhaltung der Koalitionsfreiheit gegenüber dem Koalitionszwang nicht genüge. Auch Herr Dr. Jastrow hat bei seinen Ausführungen diesen Punkt in den Vordergrund gestellt, und deshalb möchte ich vom Standpunkt einer nicht unerheblichen Anzahl von Arbeitgebern hier feststellen, daß wir eine Verschärfung nach dieser Richtung gar nicht wünschen. Wir sehen gar keinen Nutzen davon. Die Streiks der letzten Jahre haben auch keine Veranlassung dazu gegeben, denn mit wenigen Ausnahmen sind Überschreitungen der den Arbeitern gewährten Rechte im allgemeinen nicht vorgekommen. Die Polizei hat sogar von dem bestehenden Strafrecht im § 153 nur wenig oder gar keinen Gebrauch gemacht. Die Polizei selbst kann somit das Bedürfnis für eine Verschärfung gar nicht empfinden. Ich glaube es als notorisch bezeichnen zu dürfen, daß die Zahl der auf Grund des § 153 Angeklagten und Verurteilten verschwindend gering ist gegenüber der Zahl der Personen, die an Streiks beteiligt gewesen sind.

Dagegen will ich gar nicht bestreiten, daß bei manchen Streiks eine zu weitgehende Beeinflussung Andersgesinnter vorkommt. Andererseits erscheint mir aber die Durchführung eines Streiks ohne eine gewisse Einwirkung auf die dabei Beteiligten ebenso unmöglich, wie ein gemeinsames Vorgehen der Arbeitgeber; ein gewisser Zwang muß sein, es kommt doch nur darauf an, daß nicht ungesetzliche Mittel angewendet werden. Herr Professor Loening hat mit Recht ausgeführt, daß die Arbeiter früher ohne Koalitionsrecht ohnmächtig gewesen wären gegenüber den Arbeitgebern, weil sie allein gestanden hätten. Meine Herren! wenn wir es den Arbeitern durch neue oder verschärfte Strafmittel unmöglich machen wollten, im Fall eines Streiks einen Einfluß auszuüben auf ihre Kollegen, dann werden sie so ohnmächtig wie früher; denn es ist ja klar, daß in vielen Fällen nur wenige zurückzutreten brauchen von den getroffenen Vereinbarungen, von den gegebenen Versprechungen, daß nur wenige für sich Nutzen zu ziehen brauchen aus der Lage der anderen, um damit zugleich alle anderen ebenso ohnmächtig zu machen, wie sie früher ohne das Recht der Koalition gewesen sind. Auch würde dadurch die Ungleichheit zwischen den Arbeitgebern und

den Arbeitnehmern noch verstärkt werden. Denn darüber kann kein Zweifel sein — und diejenigen Arbeitgeber, welche in der Versammlung anwesend sind, werden das zugeben — daß auch die Arbeitgeber gegen den Sinn des § 153 öfters verstoßen. Denn auch sie üben auf ihre Berufsgenossen nicht selten einen Zwang aus, um eine Einigkeit zu erzielen. Ich selbst habe das schon gethan, denn auch ich habe schon in wirtschaftlichen Kämpfen gestanden, und ich bin nicht sicher, daß ich nicht noch öfter in solche verwickelt werde. Sicherlich würde auch ich bestrebt sein, schnellmöglichst zum Frieden zu kommen, wie Herr Generaldirektor Hegener dies als wünschenswert bezeichnet hat. Aber ein solcher Frieden hängt nicht immer vom Willen Einzelner ab. Treten die Arbeiter in einen Kampf ein, wer kann es da den Arbeitgebern verdenken, wenn sie sich auch verbinden und diese Verbindung mit den zu Gebote stehenden Mitteln zu festigen suchen? Sie machen es eben wie die Arbeiter auch, nur daß es bei den Arbeitgebern nicht so offen zu Tage tritt, weil sie sich meistens dem Zwange z. B. den Konventionalstrafen und dgl. freiwillig fügen, wie dies auch Herr Professor Voening in seiner Schrift näher ausgeführt hat.

Herr Professor Voening hat dann eine weitere Änderung gewünscht, insofern er eine Ausdehnung der Koalitionsfreiheit für erforderlich hält. In dieser Beziehung stimme ich ihm vollkommen bei, denn die scharfe Begrenzung im § 152 bezw. dessen Auslegung durch die Gerichte führt dahin, daß die Arbeiter im großen und ganzen — wenigstens soweit es sich um das gesetzliche Recht handelt — nur einen sehr beschränkten Gebrauch von der Koalitionsfreiheit machen können. Mein verehrter früherer Kollege Herr Dr. Hirsch hat vollkommen Recht, wenn er sagt, daß nach den eigenen Ausführungen des Herrn Professor Voening die bestehende Koalitionsfreiheit eine mehr als mäßige ist. Sie besteht ja allerdings, aber wenn das, was hier dargelegt worden ist, richtig ist, so besteht sie zum größten Teil nur insoweit, als die Verwaltungsbeamten sie zulassen, nicht deshalb, weil sie rechtens ist. Und wenn die Verwaltung sich auf einen andern Standpunkt stellen wollte, so würde sie so viele Mittel und Wege finden, die Koalitionsfreiheit zu beschränken, daß von ihr nichts oder nicht viel übrig bliebe. Aus diesem Grunde meine ich, daß es vor allen Dingen notwendig ist, einen Rechtsboden zu schaffen, auf dem sich die Arbeiterorganisationen aufbauen können, der ihnen die Sicherheit giebt, daß ihre Vereinigungen nicht aufgelöst werden können je nach der Meinung dieser oder jener oberen und unteren Verwaltungsbehörde.

In Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit will ich mich auf die Entwicklung der englischen Gewerkschaften, der Trades Unions nicht einlassen.

Ich habe Gelegenheit gehabt, darüber im Reichstag meine Ansicht zu äußern, die durch die Thatfachen nicht widerlegt worden ist. Diese Frage wird jedesmal von den Gegnern der Koalitionsfreiheit hervorgeholt, um zu beweisen, welche Nachteile das Organisationsrecht der Arbeiter mit sich bringe. Herr Dr. von Rottenburg hat die diesbezüglichen Ausführungen des Herrn Hegener in unübertrefflicher Weise widerlegt, sodaß ich glaube, auch aus diesem Grunde darüber hinweggehen zu können.

Ich möchte zum Schluß nur noch eine kurze Bemerkung machen zu den Ausführungen des Herrn Dr. Jastrow in Bezug auf die Beurteilung der Rechte und Interessen der Arbeiter seitens der bürgerlichen Klassen. Ich muß es als richtig zugeben, wenn Herr Dr. Jastrow sagt, daß die Arbeitgeber in ihrem Urteil mehr oder weniger befangen sind. Aber er ist soweit gegangen zu behaupten, daß auch alle Anderen, die nicht gerade zur Klasse der Arbeiter selbst gehören, befangen seien; er hat eine solche Befangenheit sowohl den Richtern wie den Verwaltungsbeamten zugeschrieben. Meine Herren! Soweit kann man doch nicht gehen! denn dann würde man dazu kommen, daß nur die Arbeiter ein zutreffendes Urteil haben können. Wenn ich auch anerkenne, daß die Arbeitgeber befangen sind, so sind es doch die Arbeiter nicht minder, insoweit es sich um ihr Verhältnis zu den Arbeitgebern handelt. Umso mehr danke ich aber den Herren Professoren, die auf einem mehr neutralen Boden stehen, daß sie sich mit diesen Fragen befassen, daß sie uns, unbeirrt vom Parteistandpunkte, ihre Ansichten immer von neuem darlegen und so die Gegensätze zu vermitteln suchen. Ich wünsche sehr, daß sie so fortfahren, um das zu erreichen, was wir alle erstreben, die Bekämpfung der politischen Ziele der Socialdemokratie, nicht aber die Bekämpfung berechtigter Forderungen der Arbeiter, deren Förderung wir uns vielmehr angelegen sein lassen sollen, indem wir in erster Reihe die Rechte der Arbeiter schützen.

(Lebhafter Beifall.)

Geh.-Rat Professor Gierke (Berlin): Meine Herren! Es ist heute mehrfach betont worden, die Frage, um die es sich hier handelt, sei in erster Linie eine Frage der Gerechtigkeit. Gewiß ist sie es. Und so geht auch unsere Diskussion und ging vor allem das erste Referat davon aus, daß es gelte, das Recht in Einklang zu bringen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit. Wenn ich den ersten Herrn Referenten richtig verstanden habe, so meint er, daß unsere Gesetzgebung diesem Ideale nicht entspreche, weil sie keineswegs mit der Beseitigung der Schranken der Koalitionsfreiheit in der Gewerbeordnung ein wirkliches und volles Koalitionsrecht gewähre,

sondern weil die in den verschiedenen Einzelstaaten höchst ungleichartigen Vereinsgesetze mannigfach beschränkend in das Koalitionsrecht eingreifen. Er schilderte auch, wie durch diese Gesetzgebung die Gerichte zum Teil gezwungen würden, Urteile zu fällen, die dem allgemeinen Rechtsbewußtsein zuwider wären. Auch ich bin der Meinung, daß der gegenwärtige Rechtszustand unvollkommen ist. Aber, meine Herren! dem Herrn Dr. Jastrow und seinen maßlosen Uebertreibungen muß ich entschieden entgegenreten. Er hat die ganze Frage verschoben, er schiebt in allen wesentlichen Punkten die beklagte Ungerechtigkeit auf die Rechtsprechung, er hat dem Oberverwaltungsgericht, dem Kammergericht ungerechte Urteile vorgeworfen und das begründet durch Zerfaserung einzelner Rechtsfälle, die hier zu erörtern schlecht hin nicht mehr die Zeit ist. Ich würde sonst selbst gegen das scheinbar treffende Beispiel, das er angeführt hat, die Bezeichnung einer bestrittenen Thatsache als „notorisch“ — das beibringen können, daß dieses Urteil an sich möglich war, weil die Gerichte nach Aufhebung des Socialistengesetzes noch das als „notorisch“ ansehen konnten, was als notorisch anzunehmen ihnen einige Jahre vorher vom Gesetzgeber auferlegt war. Die angeführten Erkenntnisse handeln aber zum größten Teile gar nicht von Fällen des Vereinsrechtes, sondern von Fällen des Disciplinarrechtes. Da müßten, um die Praxis würdigen zu können, erst alle im Gebiet des Vereinsrechtes ergangenen Entscheidungen herbeigeschafft und verglichen werden. Man darf nicht beliebig einzelne herausgreifen. Herr Dr. Jastrow hat sogar die bei Anwendung des § 153 der Gewerbeordnung möglichen Erkenntnisse ausgemalt, lauter Schreckbilder dessen ausgeführt, was ein unverständiger Richter alles aus dem Gesetz heraus interpretiren kann. Und auf diese Beispiele hat er das Urteil gegründet, daß in Deutschland und speciell in Preußen eine Klassenjustiz bestände, und glaubt eine Besserung nur dann erwarten zu dürfen, wenn Arbeiter oder doch Arbeitersöhne in die gelehrten Gerichte hineinkämen. Dem Arbeitersohn, wenn er die Examina macht, ist auch heute nicht die richterliche Laufbahn verschlossen. Aber wir haben Gelehrtengerichte als einen Teil unseres gelehrten Beamtentums, und wir sind davon ausgegangen, daß das gelehrte Beamtentum und Richtertum über den Parteien steht und gerade deshalb besonders geeignet ist, im Streit der Interessen das Recht und nur das Recht anzuwenden. Irren ist wohl menschlich, aber wegen einzelner irriger Entscheidungen unsere Justiz als eine Klassenjustiz zu kennzeichnen, ist nach meiner Ansicht unberechtigt. Will er reine Laiengerichte, will er vom Volke gewählte Richter haben? Das ist in der Schweiz der Fall und zum Teil in Nordamerika. Und nun vergleichen Sie die Zustände, wo solche Gerichte bestehen, mit denen in

Deutschland und fragen Sie, wo mehr Klassenjustiz herrscht! Der Vorwurf ist somit durchaus unberechtigt.

In der That ist also die Frage, die uns heute hier beschäftigt, in erster Linie eine Gesetzgebungsfrage. Und da stimme ich vollständig mit dem, was bereits ausgeführt worden ist, überein, daß unsere Gesetzgebung einer Umbildung in dem Sinne einer wirklichen, vollen Koalitionsfreiheit bedarf. Die Schranken, die der Freiheit rein gewerblicher Vereinigungen der Arbeiter entgegenstehen, müssen fallen, und gewiß bedürfen, soweit gesetzliche Schranken des Vereinsrechtes im allgemeinen nötig sind, diese einer schärferen Fassung, die es möglich macht, daß die gerichtlichen Urteile bei der Auslegung so weit auseinander gehen. Ich erinnere nur an die so ungleiche und oft bedenkliche Deutung der Begriffe „politische Gegenstände“ oder „öffentliche Angelegenheiten“. Hier bedarf es festerer Umgrenzung, die Kautschuttparagraphen müssen nach Möglichkeit beseitigt werden. Wenn sich die Gesetzgebung mit diesem Geiste erfüllt, dann wird vielleicht auch die allzu bürokratische Handhabung mancher Vorschriften, die jetzt vielfach bei den Verwaltungsbehörden zu konstatieren ist, mehr und mehr verschwinden.

Fordere ich nun als ein Gebot der Gerechtigkeit die Koalitionsfreiheit, so kann ich freilich nicht verkennen, daß die volle Durchführung derselben auch ihre Gefahren mit sich bringt. Welche menschliche Einrichtung hätte nicht ihre Schattenseite! Nur meine ich, daß genau dieselben Gefahren und Schäden, die etwa hervortreten können, in sehr viel schlimmerer Weise sich entwickeln werden und zum Teile schon vorhanden sind ohne die volle Durchführung des Koalitionsrechtes. Es handelt sich für mich hauptsächlich um zwei Dinge. Die eine Gefahr, die mit der Durchführung der Koalitionsfreiheit verbunden ist, ist die Tyrannei, die unter Umständen gegen den Einzelnen geübt wird, der Zwang gegen das Individuum. Ich finde nur nicht, daß dieser Zwang jetzt minder schlimm ist. Ich habe gerade Gelegenheit gehabt, in Berlin die Verhältnisse von nicht socialdemokratischen Maurern, alten angefahrenen einheimischen Leuten, mir anzusehen, wie die sich gegenüber den jüngeren von außen hereinkommenden „Genossen“ verhalten. Wenn die nicht heucheln, Socialdemokraten zu sein, wenn sie nicht ihre Beiträge zahlen, nicht eine Bescheinigung bringen, daß sie Genossen sind, wenn ihr „Buch“ nicht in Ordnung ist, wenn sie nicht nachweisen, daß sie am 1. Mai gefeiert haben, werden sie arbeitslos. Sie sind, bis sie sich demütigen, zur Verdienstlosigkeit gezwungen, sie müssen, um nicht zu verhungern, durch das laudinische Joch gehen, sie müssen eine Gesinnung, die sie nicht haben, erheucheln. Das, meine Herren, passiert

auf der ganzen Linie. Ich bin aber fest überzeugt, daß, wie immer die Freiheit am besten durch die Öffentlichkeit gewährleistet wird, so auch gerade dieses tyrannische Gebaren sich mindert, sobald die gewerbliche Vereinigung öffentlich und anerkannt ist. Dann können wenigstens nicht so fremdartige Elemente in diese Dinge hineingezogen werden, wie die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei.

Gerade aus diesem Grunde muß ich auf die Schranken des Koalitionsrechtes und ihre etwaige Befestigung noch mit ein paar Worten eingehen. Ich bin allerdings der Ansicht, daß wir aus den vom ersten Herrn Referenten angeführten Gründen den Koalitionszwang nicht mit Klagerrecht ausstatten können. Denn wir statten jede Freiheit und so auch die wirtschaftliche Freiheit zwar mit der Macht der Selbstbeschränkung, aber nicht mit der Macht der Selbstvernichtung aus. Wir erkennen daher zwar Kartelle als klagbar an, aber nur, soweit sie nicht die Grenzen bloßer Selbstbeschränkung überschreiten. Wir erkennen die Konkurrenzausschlußverträge als klagbar an, aber nur, soweit sie nicht die wirtschaftliche Freiheit aufheben. Im Einklange hiermit aber können wir den Koalitionszwang überhaupt nicht als klageberechtigt anerkennen, weil für den Arbeiter die Verpflichtung, nicht zu arbeiten, Vernichtung seiner wirtschaftlichen Persönlichkeit bedeutet. Ja, ich halte das für so wichtig, daß ich es sogar für richtig halte, hier eine Straffazung beizufügen, um so den immerhin höchst wirksamen moralischen Zwang nicht zum unmoralischen ausarten zu lassen. Allerdings, eine Strafverschärfung möchte ich hier in keinem Falle befürworten, vielmehr eine straffere Präzisierung der Straffälle und die Hinzufügung von Strafandrohungen einerseits gegen die Arbeitgeber für Manipulationen, die das Koalitionsrecht der Arbeiter illusorisch machen und andererseits gegen die Arbeiter für unerlaubten Druck, der mittelbar gegen die Mitarbeiter gerichtet wird durch unmittelbaren Druck auf den Arbeitgeber.

Die zweite große Gefahr ist die, daß der Gegensatz der Klassen verschärft und organisiert wird durch das Gegenübertreten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden. Davon fürchten die Arbeitgeber eine Lockerung der Disziplin. Gewiß, meine Herren! Disziplin ist notwendig, aber was verstehen Sie unter Disziplin? Es fiel die Äußerung: Der Arbeitgeber will Herr in seinem Hause sein. Diese Äußerung ist hier unangebracht, denn die Fabrik ist nicht mehr das Haus des Arbeitgebers, sondern die Fabrik ist ein großer öffentlicher sozialer Organismus. Die Herrschaftsrechte soll der Arbeitgeber behalten als das Haupt eines solchen Verbandes, aber nicht mehr kann er das System des aufgeklärten Despotismus durchführen. Und wenn Sie unter Disziplin verstehen, daß Sie das voll-

kommen gleiche Recht der Arbeiter nicht anerkennen, daß Sie immer nur vom Gesichtspunkte des Herrn und des Knechts ausgehen, dann ist eine solche Disciplin unvereinbar mit der modernen Bewegung. Aber wenn Sie von dem Gedanken ausgehen, daß das heutige Unternehmen ein großer organischer Verband ist mit Haupt und Gliedern, daß hier, wie das Haupt, so auch die Glieder sich einer gemeinsamen Ordnung fügen müssen, so daß nun dem Haupt und den Gliedern das ihnen gebührende Recht wird, und daß hierbei allerdings der Anteil der Glieder durch die moderne Hebung der unteren Klassen, durch die Vergrößerung dieser Organismen und durch vieles andere gewachsen ist, dann meine Herren, glaube ich, wird die hier waltende Disciplin dadurch, daß Sie den Arbeitern das volle Koalitionsrecht geben, nur gestärkt werden, während, wenn die Arbeiter als Individuen Ihnen gegenüber stehen, die Feindschaft im geheimen schleicht und der Feind ein viel gefährlicherer ist. Durch den Kampf muß hindurchgegangen werden, aber der Kampf führt zum Frieden; die Verständigung ist das Ziel, ohne das eine Fortentwicklung nicht denkbar ist. So trete ich ein für das volle und ganze Koalitionsrecht. Und ich meine, wenn wir an die drei Verhandlungstage zurückdenken, so ist es interessant, daß immer die genossenschaftliche Selbsthilfe als letztes Heilmittel empfohlen wurde! So ist es auch hier die freie Genossenschaft der Arbeiter, von der ich das Heil erwarte.

Stellvertretender Vorsitzender: Es ist 4¹/₂ Uhr. Es sind noch sechs Redner zum Wort gemeldet. Ich bitte, mich zu ermächtigen, die Rednerliste zu schließen, um keine neuen Redner mehr anzunehmen, und die Herren Redner bitte ich, sich zu mäßigen.

(Die Rednerliste wird geschlossen.)

Professor Dr. Hize (Münster): Meine Herren! Ich will kurz sein, ein gutes Beispiel zu geben suchen. So darf ich von dieser Stelle aus meine Bemerkungen, die mehr persönlicher Natur sind, geben.

(Der Redner spricht von seinem Plaze aus.)

Zunächst sei bemerkt, daß ich 1890 mit meinen politischen Freunden unter denen war, welche gegen jede Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung eingetreten sind. Dann darf ich daran erinnern, daß ich im Verein mit meinen Fraktionsgenossen im Reichstag häufig genug Gelegenheit genommen habe, für die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine einzutreten. Wir erblicken darin nur die Konsequenz der gesetzlichen Anerkennung des Koalitionsrechts. — Darf ich dann noch mit einem Worte auf

die Bemerkungen des Herrn Unterstaatssekretärs von Rottenburg zurückkommen. Herr von Rottenburg hat Gelegenheit genommen, sich — wie ich übrigens mit Dank anerkenne und auch nicht anders erwartet habe: in sehr liebenswürdiger Weise — gegen den von mir am Donnerstag vertretenen Standpunkt bezüglich der obligatorischen Innung auszusprechen. Ich bin auch durchaus der Meinung, daß das Gesetz wohl einen Mechanismus schaffen, aber nicht inneres Leben und den Geist einhauchen kann, der allein den Erfolg verbürgt. Ich habe das selbst ausgesprochen. Aber ich habe eben die Hoffnung, daß Tradition und Standesgefühl und die Einsicht der Notwendigkeit des Zusammenschlusses in unserm Handwerkerstande noch stark genug sind, um, wenn durch das Gesetz die Formen gegeben werden, denselben auch Inhalt und Leben zu sichern.

Es ist — und damit komme ich zum Schluß — darauf hingewiesen worden, daß die Gewervereine auch ihre Gefahren haben. Diese Gefahren, ich möchte sagen: „Kinderkrankheiten“ hat ja auch die englische Bewegung reichlich durchgemacht. Aber ich hoffe, daß auch hier die allgemeine Schulbildung und unsere militärische Disziplin uns wesentlich hilft, daß wir diese Gefahren überwinden. Insbesondere betrachte ich die gesetzlichen Zwangsorganisationen: Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invaliditätsanstalten, Gewerbegerichte u. s. w., in denen Arbeitgeber und Arbeiter vereinigt sind und gemeinsam raten und thaten, als die beste Vorschule, um die Schwierigkeiten der gewerkschaftlichen Organisation zu überwinden, schneller und leichter als es sonst möglich sein würde.

Dr. Quidde (München): Meine Herren! Es hat sich heute in der Debatte wie in den Referaten um zwei Gebiete von Fragen gehandelt: um die Frage der gesetzgeberischen Ausgestaltung unseres Koalitionsrechtes und um die Frage der Handhabung der bestehenden Gesetze. Die beiden Referenten haben mehr oder weniger entschieden angedeutet, daß schon bei der Handhabung der bestehenden Gesetze vielfach höchst bedenkliche Mißbräuche zu beobachten sind. Das Thema ist im Lauf der Debatte nicht weiter berührt worden, außer durch Herrn Dr. Jastrow, der eine Erklärung dieser Mißbräuche zu geben versucht hat, die nachher durch Herrn Geheimrat Gierke angegriffen worden ist. Wenn unsere Verwaltungsbehörden und unsere Gerichte die bestehenden Gesetze über das Koalitionsrecht sehr vielfach, nicht nur in Einzelfällen, in einem der Koalitionsfreiheit der Arbeiter ungünstigen Sinne, anwenden, so giebt es dafür kaum eine andere Erklärung, als daß die Mehrzahl der Richter und Beamten von einer socialen Gesinnung erfüllt sind, die sich nicht in der Richtung einer freien Ausgestaltung

des Koalitionsrechtes bewegt, und ich glaube deshalb, die Ausführungen des Herrn Dr. Jastrow haben uns die Erklärung für die Thatfachen gegeben, die von Seiten der Herren Referenten zugegeben worden sind. Und wenn Herr Geheimrat Gierke dem entgegengetreten ist mit der Meinung, das seien maßlose Anschuldigungen, so hat er doch die Thatfachen zugegeben und selbst eine Erklärung dafür zu geben gesucht. Er hat gesagt, es sei zu begreifen, daß die Richter noch aus der Anschauung des Socialistengesetzes heraus urteilten. Aber, meine Herren! in dem Socialistengesetz war eine bestimmte einseitige der Koalitionsfreiheit feindliche Anschauung niedergelegt, und das Socialistengesetz existiert nicht mehr. Es wenden also die Richter die bestehenden Gesetze in der Auffassung des nicht mehr bestehenden Socialistengesetzes an. Ich meine, zwischen den Ausführungen der beiden Herren ist, wenn man die Konsequenzen zieht, kein so großer Unterschied. Wenn man hier die Frage der Reform unserer Rechtspflege berührt hat und besonders die Ersetzung der Berufsrichter durch Laienrichter scharf abgewiesen ist, so möchte ich darauf nicht näher eingehen, weil ich mich von dem Übergang auf das rein Politische fernzuhalten wünsche. Ich weise nur darauf hin, daß wir die Beteiligung der Laien in den Schöffens- und Schwurgerichten schon lange haben, und daß die modernste Erscheinung auf diesem Gebiete die Beteiligung der Laien an der Justiz der Gewerbegerichte in Deutschland ist. Es kann nun, glaube ich, kein Zweifel sein, daß heute das Laienelement, das in unseren Kriminalgerichten mitwirkt, ganz überwiegend einer gewissen Gesellschaftsklasse angehört, wie Herr Dr. Jastrow angedeutet hat, und damit dürfte zusammenhängen, daß in unserer Strafrechtspflege, auch soweit Laien beteiligt sind, die einseitige Anschauung einer gewissen Gesellschaftsklasse zur Geltung kommt. Aber den Ausdruck „Klassenjustiz“ hat nicht Herr Dr. Jastrow, sondern Herr Dr. Gierke gebraucht. Meine Herren! Was zweitens die Frage der Gesetzgebung angeht, so ist geklagt worden, daß die Herren Referenten nicht bestimmte Vorschläge gemacht hätten zur Beseitigung der dem Koalitionsrechte entgegenstehenden Schranken. Ich möchte das nicht unwidersprochen lassen. Nach meiner Auffassung ist aus den beiden Referaten der Vorschlag ganz deutlich hervorgegangen, teilweise direkt ausgesprochen worden, gewisse heute bestehende Schranken des Koalitionsrechtes aufzuheben. Schon der erste der Herren Referenten hat es beklagt, daß jetzt die Koalitionsfreiheit nur Sicherheit für die unmittelbare Streikverabredung u., nicht aber Sicherheit für die Gewerksvereine bieten. Schon der erste Herr Referent hat die in den acht älteren preussischen Provinzen für die ländlichen Arbeiter bestehenden Be-

Schränkungen beseitigt sehen wollen. Eine ganze Reihe von solchen Forderungen sind die gemeinsame Anschauung der ganzen Versammlung, mit Ausnahme vielleicht von Herrn Direktor Hegener oder Herrn Professor Ehrenberg, der gesagt hat, für die Beseitigung der Beschränkungen der Koalitionsfreiheit könne er nicht eintreten. Herr Professor Ehrenberg begründet das damit: 1. Die Unternehmer hätten sich viel gefallen lassen, bis sie sich auferafft und sich selbst koalitiert hätten. Herr Dr. v. Rottenburg hat schon gesagt, woran das liegt; er hat das Wort von Adam Smith angeführt, daß diese Arbeitgeber sich nicht koalieren, weil sie schon ohne förmliche Koalition in Verbindung miteinander stehen. Es hat Professor Ehrenberg die Arbeiter als nicht reif bezeichnet, sich zu koalieren und das Koalitionsrecht zu benutzen. Ich will nur andeuten: Der große Hamburger Streik ist ausgebrochen zum großen Teil unter dem Einfluß von Arbeitern, die bis dahin nicht koalitiert waren. Je mehr Gewerkschaften wir haben, desto mehr Sicherheit haben wir gegen leichtfertige Streiks. Das ist so ziemlich communis opinio. Wenn in der Versammlung eine fast völlige Übereinstimmung vorhanden ist bezüglich der Erweiterung des Koalitionsrechtes, so giebt es doch einen Punkt aus dem Vereins- und Versammlungsrecht, über den hier Meinungsverschiedenheiten herrschen. Das ist die Frage der Beteiligung der Minderjährigen und der Frauen an politischen Vereinen und Versammlungen. Wenn es sich um die Beteiligung der Minderjährigen und Frauen an politischen Versammlungen im engeren Sinne handelte, so könnte man darüber debattieren. Das gehört aber als eine politische Frage nicht hierher. Aber es handelt sich darum, daß die Vereine, die wirtschaftliche Zwecke und Berufsinteressen verfolgen, heute unter das Vereinsgesetz fallen, und daß ihre Versammlungen als politische Versammlungen betrachtet werden. So kommen wir in die Lage, daß die Frauen, die in der Fabrik arbeiten, die mitinteressiert sind an der Besserung der Löhne und der Arbeitsbedingungen, ihre wirtschaftlichen Interessen nicht wahren können, weil die Vereine und Versammlungen, an denen sie teilnehmen, Gefahr laufen, für politische erklärt zu werden, worauf sie aus ihnen ausgewiesen werden. Auch wenn man der Ansicht ist, daß Frauen in eigentlich politischen Versammlungen nichts zu thun haben, muß man doch die Teilnahme der Frauen an diesen „politischen“ Vereinen billigen. Und ähnlich steht es für einen Teil der Minderjährigen. Die letzten werden zum Teil früher wirtschaftlich selbständig als sie volljährig werden, und deshalb ist für sie die Beteiligung an den Versammlungen geboten. In Bayern haben wir den Zustand, daß ein solcher Mann an gar keiner politischen Versammlung teilnehmen darf. Er darf nicht nur nicht Mitglied eines poli-

tischen Vereins sein, er darf nicht einmal an einer solchen Versammlung teilnehmen. Und sowie er 21 Jahre alt ist, ist er Wähler zum Landtag, weil bei uns das Landtagswahlrecht mit 21 Jahren beginnt. — Wenn wir auf die Dinge sehen, wie sie praktisch heute liegen, so scheint mir die Frage des § 153 der Gewerbeordnung der wichtigste Punkt der ganzen Erörterung zu sein, weil hier die Frage der Ausdehnung oder Erringung der Koalitionsfreiheit vielleicht in nächster Zeit praktische Bedeutung erhalten wird. Da hat nun der Herr Referent darauf hingewiesen, daß die Arbeiter bei Streiks vor Mißhandlungen nicht zurückschrecken. Aber diese Vergehungen sind doch ohne § 153 zu fassen, da sie unter das Strafgesetzbuch fallen. Schon unser heutiger Zustand statuiert eine Ausnahme vom Strafgesetzbuch, und ich meine, man müßte es sich sehr überlegen, ob man wirklich zu einer weiteren Ausdehnung dieser Ausnahmsrechte schreiten darf. Man will den einzelnen Arbeiter schützen. Haben Sie schon Arbeiter gesehen, die diesen Schutz verlangen? Rufen Sie eine Versammlung von Arbeitern zusammen, und wenn die diesen Schutz verlangt, dann will ich mir die Frage noch einmal überlegen. Bisher ist nur immer von anderer Seite gesagt worden, im Interesse der Arbeiter wolle man sie schützen. Da sage ich: Vom Standpunkte der Arbeiter aus ist nur zu sagen: „Timeo Danaos et dona ferentes.“ Schon heute ist die Sachlage so, daß Handlungen, die unter allen anderen Umständen straflos sind und kein Vergehen begründen, strafbar sind mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, wenn sie bei Gelegenheit eines Streiks verübt werden.

Da ich meine Zeit schon überschritten habe, möchte ich nur das eine noch hervorheben. Die Ausführungen, die der Theoretiker Dr. Jastrow gemacht hat, sind unterstützt worden durch den Praktiker Direktor Köfide. Die Ausführungen von Herrn Direktor Köfide wenden sich, wenn Sie scharf zugehört haben, nicht nur gegen Verschärfung, sondern begründen die Aufhebung des § 153, und ich glaube, wenn Sie vorurteillos die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Gewerbeordnung ansehen, so werden Sie zu einem ähnlichen Ergebnisse kommen; denn Sie werden erkennen, daß heute ganz harmlose Dinge, die wir alle miteinander gelegentlich begehen, indem wir z. B. erklären, daß wer nicht mitthut, das richtige Ehrgefühl nicht hat, bestraft werden, wenn sie bei Gelegenheit eines Streiks verübt werden. Dieser § 153 der Gewerbeordnung ist, glaube ich ein Paragraph, der nicht weiter bestehen sollte, um so weniger, da gerade heute die Gefahr vorhanden ist, daß er bei dem scharfen Zug, der heute durch unsere Verwaltung und Justiz weht, noch zu einer partielleren Handhabung führen wird, als es bisher der Fall gewesen.

Professor Oldenberg (Marburg): Meine Herren! Während ich den Ausführungen der Herren Referenten, insbesondere dem Korreferate, im wesentlichen zustimmen kann, wollte ich mir erlauben, ein paar kurze Worte hinzuzufügen zur Beurteilung der Gewerksvereine. Denn das Urteil über das Koalitionsrecht ist ja notwendig bedingt durch den Resonanzboden, den das Koalitionsrecht in praxi von seiten der koalitorischen Organisationen, der Gewerksvereine, findet. Dabei kann ich die heute wiederholt erörterte Frage, ob die englischen Gewerksvereine den deutschen als Vorbild dienen dürfen, wohl als erledigt ansehen in dem Sinne, daß sie zwar nicht als Ideal, wohl aber als Muster gelten können. Dies zugegeben stellt sich nun die Frage: welche Gründe sind es, die den englischen Gewerksvereinen in ihrer Entwicklung diesen Vorzug gegeben haben? Ein weites Untersuchungsgelände, aus dem ich nur einen Punkt heraushebe, der mir der bestimmende zu sein scheint, und der, wie ich glaube, in gewissem Sinne die Quintessenz aus der bisherigen Geschichtsschreibung der englischen Gewerksvereine bezeichnet.

Als der springende Punkt nämlich, an dem es sich entscheidet, ob Gewerksvereine heilsam wirken oder nicht, erscheint mir die Frage, ob sie eine Vergangenheit haben oder eine junge Schöpfung sind, ob sie Tradition besitzen. Die Tradition, die Kontinuität, ist, meine ich, hier, wie in politischen Dingen überhaupt, das entscheidende für die Frage, ob eine Organisation etwas nützliches leistet oder nicht. Und da liegt es auf der Hand, in welchem Maße die englischen Gewerksvereine den deutschen überlegen sein müssen. In England ist ja zunächst die formale Koalitionsfreiheit um mehrere Generationen älter, sie datiert von 1824. Aber die Tradition der Gewerksvereine reicht hier noch weiter in die Vergangenheit zurück. Das ganze 18. Jahrhundert ist in England schon erfüllt von einem lebendigen gewerkschaftlichen Vereinswesen, im Gegensatz zu Deutschland und zum ganzen Kontinente. Denn während hier die Arbeiterkoalitionen niedergehalten wurden durch eine schroffe Durchführung des Koalitionsverbots, ist in England das Verbot tatsächlich in der Praxis schon im 18. Jahrhundert vielfältig durchlöchert gewesen.

Diese verschiedenartige Durchführung dort und hier war übrigens kein Zufall. Sie hing meines Erachtens in letzter Linie zusammen mit dem Bestande der alten Wandersitte unter den Handwerksgefelln (denn um Handwerksgefelln handelt es sich selbstverständlich bei den älteren Vereinen). Auf dem Kontinent bestand die Wandersitte, in England nicht. Wo sie bestand, da gab sie den Koalitionen der Arbeiter, d. h. Gefellen, einen anderen Charakter, einen für die *salus publica* bedenklicheren Charakter,

weil sie einen interlokalen Kontakt zwischen den Koalenten wesentlich erleichterte. Und weil so auf dem Kontinent die Koalitionen um so viel gefährlicher erschienen, darum wurden sie hier rücksichtslos unterdrückt, und darum hat hier durch Generationen hindurch auf dem Gebiete des Koalitionswesens Kirchhofsstille geherrscht.

In dieser entlegenen Vergangenheit wurzelt zu gutem Teile der moderne Unterschied der kontinentalen von der englischen Arbeiterbewegung, und ohne den Rückgriff auf diese historischen Wurzeln ist ein Verständnis der heutigen Arbeiterbewegung nicht möglich. Die Thaten der damaligen Regierungsweisheit — eines Zeitalters freilich, das die Bedeutung eines freien Individualismus im praktischen Leben nicht verstand — haben, das tritt hier mit drastischer Deutlichkeit hervor, sich gerächt über das dritte und vierte Glied hinaus, indem sie in der breiten Masse der Gesellschaft die lebenskräftigen Keime der Selbsthilfe in den Koalitionsverbänden vernichteten. Einer der Herren Vorredner des heutigen Vormittags, der die Großindustrie vertrat, hat ja die Güte gehabt, die Untersuchungen und Meinungen nationalökonomischer Gelehrter als dankenswert anzuerkennen, soweit sie Dinge der Vergangenheit aufhellten. Es mag dahin gestellt sein, ob darin ein Bestreben sich ausdrückte, die Nationalökonomie als praktische Wissenschaft aufs Altenteil zu setzen. Immerhin meine ich aber aus jener Äußerung die Hoffnung herleiten zu dürfen, daß der Hinweis auf solche historische Zusammenhänge hier bei den Herren von der Großindustrie auf fruchtbaren Boden fällt. Umso mehr als die Historie, die Geschichte inzwischen weitergegangen ist.

Auch im 19. Jahrhundert hat sich nämlich dasselbe Schauspiel wiederholt. Nachdem wir 1869 die Koalitionsfreiheit in Deutschland bekommen hatten, haben Polizei und Staatsanwaltschaft in gemeinsamer Bemühung dafür gesorgt — mit den Mitteln und Kniffen, die heute des Breiteren erörtert worden sind — daß die gewerkschaftliche Vereinsbildung der deutschen Arbeiter nicht zu Fahren kommen konnte, daß eine Tradition nicht ansetzen durfte, wie sie in England längst geschaffen war und wirkte. Man machte eine kontinuierliche Entwicklung unmöglich; man ließ den einzelnen Verein nicht zu Fahren kommen und veranlaßte so fortwährende Neugründungen, was noch die Nebenfolge hatte, daß in den Vereinen meistens die tumultuarischen jugendlichen Elemente überwogen, denn ein neuer Verein bildet sich naturgemäß aus jugendlichen Mitgliedern; es kommt freilich hinzu, daß nach einer verbreiteten und vielfach bestätigten Version in Deutschland gerade Familienväter wegen des Risikos der Maßregelung den Eintritt in einen Gewerkeverein am meisten scheuen müssen. Aus beiden

Gründen, weil die Vereine und weil die Mitglieder jugendlich sind, kann eine solide Tradition nicht wohl aufkommen. Statt die gesunden Kräfte im Vereinsleben zu pflegen, schafft der polizeiliche Eingriff beständig neue revolutionäre Impulse.

Nicht minder verhängnisvoll erscheint eine Verschiebung, die durch diese polizeiliche Praxis in den letzten Jahrzehnten herbeigeführt worden ist innerhalb des Ganzen der deutschen Arbeiterbewegung zu Gunsten der politischen Parteiagitatorien. Das würde ein vergleichender Blick auf andre Staaten zeigen. Diese deutsche Polizeipraxis hat es dahin gebracht und bringen müssen, daß in der Arbeiterbewegung keines großen Staats die gewerkschaftliche Richtung so die Rolle des Aschenbröckels spielt wie in Deutschland. Aber vor dem Sozialistengesetz war es anders, die politische Organisation ist ursprünglich auch in Deutschland bei den Gewerkschaften zu Gast gegangen.

(Der Redner bricht ab, weil die Redezeit abgelaufen ist.)

Generalsekretär Ditzes (Köln): Meine Herren! Ich hatte eigentlich nicht die Absicht, hier das Wort zu ergreifen, aber die Worte des leider abwesenden Herrn Professors Wagner nötigen mich, dazu im Interesse der Herren, die ebenfalls abwesend sind, hier einige Worte zu sprechen. Herr Professor Wagner hat mir versichert, daß sein Fortgehen nicht Fahnenflucht sei; ich denke, dies sei nicht nötig gewesen. Ich war nun der Ansicht, daß, wenn die Industrie auch keinen Referenten zu der heutigen Tagesordnung bestellt hat, wir uns auf dem Standpunkte, den heute Herr Generaldirektor Hegener in Bezug auf die staatliche Ordnung des Vereinswesens zum Ausdruck brachte, zusammenfinden würden, auf dem Standpunkte nämlich, daß wir das Gestrüpp, das auf dem Gebiete der Vereinsgesetzgebung heute noch so reichlich vorhanden ist, wegräumen und dann auf dem Boden der gleichen Gerechtigkeit ein neues Vereinsgesetz schaffen müßten. Ich setze hinzu, daß ich persönlich der Ansicht bin, daß wir Ausnahmegesetze brauchen gegen die Parteien, die sich selbst außerhalb des Bodens der Staatsverfassung stellen. Das ist allerdings nur meine persönliche Ansicht, wie ich überhaupt bitte, das, was ich hier vortrage, nur als meine persönliche Ansicht auffassen zu wollen. Ich hatte das Gefühl, als ob auf diesem Boden ein Ausgleich stattfinden könnte.

Herr Professor Wagner hat sich nun beschwert, daß er angegriffen worden, und daß der Herr, der die angreifenden Worte ausgesprochen hat, nicht anwesend sei.

Wenn dieses Thema aber, wie geschehen, angeschnitten worden ist, so bitte ich, es als einen Ausdruck der tiefen Enttäuschung zu betrachten, die

die rheinische Industrie nach den in Bochum zum besten gegebenen sog. Beispielen des Herrn Professors Wagner durchbebt hat. Unausgesprochen konnte sie hier nicht bleiben; die rheinische Industrie weiß zu gut, was ihr mit diesen sog. Beispielen angethan worden ist; und wenn sie nicht so verhängnisvoll gewirkt hätten, so wäre die Erregung nicht so groß gewesen. Ich glaube, Herr Professor Wagner hat in diesem Falle von dem Vorrechte der Nationalökonom, beim Vortrage ihrer Meinungen nicht von eigenen Interessen geleitet zu sein, einen etwas weitgehenden Gebrauch gemacht.

Meine Herren! Es sind sodann hier die Worte des Herrn Generaldirektor Hegener so aufgefaßt worden, als ob er Ihnen den Vorwurf mache, die geistige Arbeit nicht hoch genug zu schätzen. Ich glaube, Sie haben ihn mißverstanden. Er hat nur sagen wollen, daß er wünsche, daß die geistige Arbeit des Leiters, und die Handarbeit in demselben Unternehmen mehr einheitlich betrachtet werden möchte, und er hat Sie damit bitten wollen, daß Sie das, was die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer heute trennt, vergessen möchten über den großen gemeinschaftlichen Interessen, die diese beiden Stände haben. Deshalb hat er diese Unterscheidung zwischen geistiger Arbeit und Handarbeit, wie sie vielfach gemacht wird, zurückgewiesen, ohne den oben genannten Vorwurf erheben zu wollen. Noch eins möchte ich sagen. Es ist ausgesprochen worden, daß, nachdem sich das angeblich als unrichtig erwiesen habe, was Herr v. Stumm über die englischen Gewerkvereine angeführt hat, die Gewerkvereine nunmehr zweifellos das einzige Heilmittel sein müßten, das unsere augenblicklichen schwierigen socialpolitischen Verhältnisse ins Gleichgewicht bringen könnte. Meine Herren! Ich bin anderer Ansicht! Ich habe hier eine große Anzahl von Briefen englischer Unternehmer und Nationalökonom vor mir liegen, die der Ansicht sind, daß gerade die Trade Unions beigetragen haben zur Verminderung der Wettbewerbsfähigkeit der englischen Industrie auf dem Weltmarkte; ja, sie sagen geradezu, die Deutschen könnten den Engländern keinen größern Gefallen thun, als wenn sie ihnen die Trade Unions nachmachten. Ich habe deshalb persönlich die Anschauung, daß der Standpunkt von Herrn Professor Ehrenberg derjenige ist, der zu einer Verständigung in der Frage der Arbeiterkoalitionen führen könnte.

Wir in Deutschland können die Bewegung der Gewerkschaften vielleicht nicht aufhalten, denn die englische Industrie, die stärker ist, als wir, hat sie nicht aufhalten können. Nun aber in einer noch völlig ungeklärten Sache schon Schritte zu thun zu einer Arbeiterorganisation und den Staat zur Mitarbeit aufzufordern, das ist ein falscher, weil voreilig eingeschlagener

Weg. Sie sehen augenblicklich in England, daß eine Frage die Gewerkschaften in den Ausstand gedrängt hat, über die die Arbeiterschaft selbst noch nicht einig und klar ist, die Frage des Achtstundenarbeitstages. 250 000 Arbeiter haben sich auf dem letzten Gewerkschaftstongreß dagegen erklärt und doch ist der Achtstundenarbeitstag von den Gewerkschaften zum Anlaß des augenblicklichen umfassenden Streiks benutzt worden. Damit ist der englischen Industrie und dem englischen Handel eine Wunde geschlagen, wie sie vielleicht dem dortigen Gewerbe noch nicht zugefügt worden ist, und die noch lange Zeit fühlbar bleiben wird. Und deshalb sollte man vorsichtig sein, ehe man den Arbeitern eine Waffe in die Hand giebt, die sie, wie jetzt in England, zum Unsegen für das gesamte wirtschaftliche Leben gebrauchen können.

Professor Dr. Pierstorff (Zena): Ich würde im Hinblick auf die vorgerückte Stunde auf das Wort verzichten haben, wenn ich nicht einen Punkt zur Sprache zu bringen hätte, der heute noch nicht berührt worden ist, der aber meines Erachtens nicht übersehen werden darf. Ich verspreche jedoch, mich kurz zu fassen.

Zuvor Gines: Es ist verschiedentlich der Hamburger Streik erwähnt und dabei seine Berechtigung verschieden beurteilt worden. Indessen inwieweit ein einzelnes konkretes Vorkommnis sachlich berechtigt war oder nicht, kommt ja hier wenig in Frage. Wenn wir hier eintreten für die volle Koalitionsfreiheit, so veranlassen uns dazu nur gewisse allgemeine Grundsätze. Es handelt sich darum, durch die Koalitions-, Vereins- und Versammlungsfreiheit die Arbeiterklasse selbständig zu machen; und alle diejenigen, welche der Meinung sind, daß unsere ganze Kulturentwicklung zur Zeit wesentlich mit bestimmt wird durch die Höhe der Kultur des Arbeiterstandes, müssen sich meines Erachtens auf die Seite der Koalitionsfreiheit stellen. Nun wird sich gewiß nicht leugnen lassen, daß mit der Koalitionsfreiheit auch Mißbrauch getrieben werden kann, daß, wo sie besteht, sie auch von den Arbeitern zu dem Versuch benutzt werden kann, sachlich ungerechtfertigte Forderungen durchzusetzen, daß gewerkschaftliche Organisationen durch Überspannung ihrer Forderungen ein Land, zumal wenn es auf Export angewiesen ist, schädigen können. Aber man darf wohl erwarten, daß Fehler, die in dieser Beziehung etwa gemacht werden, sich im Leben in der Regel auch selbst korrigieren werden, indem die Arbeiterorganisationen aus den schlimmen Erfahrungen, die sie machen, Lehren ziehen werden. Nur im Wasser lernt man schwimmen und so kann man auch die Freiheit richtig zu gebrauchen nur lernen, wenn man sie hat.

Dann ein anderer Punkt. Es ist bisher nur gesprochen worden von der Gesetzgebung, von der Koalitionsfreiheit, in welcher Weise dieselbe principiell und im Wege des Gesetzes zu verwirklichen wäre, mit welchen Erweiterungen und mit welchen Beschränkungen, es ist weiter das mit der Koalitionsfreiheit in engster Verbindung stehende Vereins- und Versammlungsrecht behandelt worden. Auf die Details will ich mich hier nicht weiter einlassen. Ob das Maß von Koalitionsfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht, das gesetzlich gewährt wird, ein größeres oder geringeres ist, halte ich nicht für das Allerwesentlichste. Das Schlimmste ist meines Erachtens die Unaufrichtigkeit, welche in der Regelung des öffentlichen Lebens zum Ausdruck kommt. Es war gewiß nicht schön, daß man jüngst in Sachsen das politische Wahlrecht der unteren Klassen beschränkt hat, aber einen Vorzug hatte dieses Vorgehen doch, den der Ehrlichkeit. Was man erreichen wollte, hat man auf gesetzlichem Wege unmittelbar verwirklicht. Sonst aber leben wir in einem fortwährendem Widerspruch, indem man auf der einen Seite durch Gesetz die Koalitionsfreiheit grundsätzlich zugestanden hat, andererseits die Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes daneben fort und fort aufrecht erhält. Dieser Widerspruch wird weiter noch verstärkt durch die Art der Handhabung und der Auslegung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in beschränkender Absicht. In diesem Zustande liegt meines Erachtens eine große Gefahr für unser ganzes Volk, weil er das Rechtsbewußtsein verletzt und untergräbt. Der allgemeine Gesichtspunkt, unter dem wir diese Dinge betrachten müssen, ist die Gefährdung unserer ganzen inneren Entwicklung, dadurch, daß die Masse zu der Überzeugung gedrängt wird, für sie wolle man nicht dasselbe Recht gelten lassen, wie für die übrigen Klassen der Gesellschaft.

Doch dieses und ähnliches mag sonst schon hier erwähnt sein, aber der Punkt, der bisher vergessen wurde, betrifft noch etwas anderes. Wenn wir auch die Gesetze reformieren: sie alleine thun es nicht: Die Reform der Gesetzgebung möchte ich fast für etwas Sekundäres halten. Das Primäre ist der ganze Geist der Verwaltung und der regierenden Kreise. Hätten diese den richtigen socialen Geist, so würden uns die geeigneten Gesetze auch nicht fehlen. Wir könnten dann selbst mit mangelhaften Gesetzen ebenfalls auskommen. So aber, wie die Verhältnisse thatsächlich liegen, erleben wir es und können es weiter erleben, daß Verwaltungsmaßnahmen die Wirksamkeit der Gesetze auf indirektem Wege illusorisch machen. Ich will in dieser Beziehung nur an die von seiten der Militärkommandos verhängten Lokalsperren erinnern. Was nützt dem Arbeiter das schönste Vereins- und Versammlungsrecht, wenn man es ihm thatsächlich unmöglich macht, in

Vereinen und Versammlungen sich zu bethätigen. Wenn die Militärverwaltung den Soldaten den Besuch von Lokalen verbietet, in denen socialdemokratische Zeitungen aufliegen — und ursprünglich wurde dies zur Veranlassung genommen — so ist das ja allenfalls verständlich. Wenn aber darüber hinaus, wo solche militärpädagogischen Gesichtspunkte nicht in Frage kommen, das Gleiche geschieht, wenn den Soldaten jedes Lokal verboten wird, in welchem irgendwann von Socialdemokraten eine Versammlung abgehalten wurde, so liegt es offen zu Tage, daß man lediglich auf die Wirte eine PreSSION ausüben will, damit dem Arbeiter die öffentliche Bethätigung erschwert, oder wenn angängig, völlig unmöglich gemacht werde. Ein praktisches Beispiel als Beleg aus meiner persönlichen Erfahrung. Wir in Jena haben auch jene Lokalsperre. Wir leben ja unter kleinen Verhältnissen, aber wir haben darum doch dieselben Gegenstände und Kämpfe, wie anderswo. Auf die Größe der Ziffern, mit denen man rechnet, kommt es ja hierbei nicht an.

Als vor weniger Zeit eine Baugenossenschaft gegründet wurde, hatte ich einen Vorschlag gemacht, über den notwendig alle Arbeiter gehört werden mußten. Die Gewerkschaften hatten jedoch infolge des Militärverbotes die allergrößte Schwierigkeit ein einigermaßen geeignetes Lokal zu finden, obwohl es sich um eine völlig unpolitische rein geschäftliche Angelegenheit handelte. Unter diesen Umständen legte sich Professor Dr. Abbe ins Mittel, — nebenbei bemerkt, zwar auch nur ein Professor, wie viele von uns, aber zugleich ein hervorragender Großindustrieller, der es in technischer und geschäftlicher Befähigung wohl mit jedem der Großindustriellen hiesiger Gegend aufnehmen kann, und den für heute einzuladen vielleicht recht nützlich gewesen wäre, — ein Mann, der völlig auf demselben Boden steht wie dieser Verein, und der in der festen Überzeugung von der Notwendigkeit, die Arbeiterklasse selbständig und unabhängig zu machen, diesen Zwecken innerhalb seines Wirkungskreises Millionen geopfert hat. Er stellte, um die verhängnisvolle Wirkung des Militärverbots zu paralysieren, die Errichtung eines Saalbaues in Aussicht, größer als alle bestehenden, der unterschiedslos allen zur Verfügung stehen sollte. Die Ausführung konnte einstweilen noch unterbleiben, da es mit jenem Mittel gelang den Turnverein, der den bisher größten Saal besitzt, zur Hergabe seiner Räume, für Versammlungen jeder Art zu bestimmen. Was aber wäre geworden, wenn Abbe sich nicht ins Mittel gelegt hätte. Dann wäre es dem Militärverbot trotz aller Gesetze hatfächlich gelungen, den gewerkschaftlichen Arbeitern die öffentliche Beratung auch der gemeinnützigsten Angelegenheit dauernd unmöglich zu machen! Ich meine, das ist ein Zustand, der nicht haltbar ist. Er vergütet unfer

ganzes öffentliches Leben, er stellt eine Praxis dar, die in striktem Widerspruch steht mit den obersten Principien, zu denen unsere Gesetzgebung sich bekennt. Ich glaube, daß wenn wir zu gefunden Zuständen gelangen wollen, vor allem dieser Widerstreit zwischen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis beseitigt werden muß. Und daran mitzuwirken ist dieser Verein nach seiner ganzen ethischen Tendenz wohl berufen. Auf die Gesetzgebung vermag er durch seine Verhandlungen einen Einfluß dahin auszuüben, daß allmählich ein anderer Geist in Regierung und Verwaltung lebendig wird, ein Geist socialer Gerechtigkeit. Der Geist socialer Gerechtigkeit aber ist, glaube ich, zugleich der Geist socialer Zweckmäßigkeit.

Professor Dr. Hasbach (Kiel): Wenn man den Debatten über die Koalitionsfreiheit folgt, hat man oft den Eindruck, als ob die Sprechenden in verschiedenen Zungen redeten, so daß sie sich thatsächlich nicht verstehen könnten. Da nun, wie der Herr Vorsitzende hervorgehoben, der Zweck des Vereins darin besteht, zum Verstehen und zur Verständigung beizutragen, so gestatten Sie mir, Sie zu einem Punkte zu führen, wo es klar wird, daß Sie sich wirklich niemals verstehen können.

Vor unserer heutigen Wirtschaftsordnung gab es eine ältere, welche dem Staate die Verwirklichung der Gerechtigkeit im Gebiete der Einkommenverteilung zuwies; hierhergehörige Maßregeln waren z. B. das Wucherverbot, die Zinsbeschränkung, die Lohnfestsetzung, Preistaxen u. s. w. Diese frühere Wirtschaftsordnung ist gefallen. Sobald sie beseitigt war und nun der freie Vertrag auch die Einkommenverteilung bestimmen sollte, war die Koalitionsfreiheit der Arbeiter eine Konsequenz der neuen, unserer heutigen Wirtschaftsordnung, sie war gar nicht zu vermeiden. Auf diesem Standpunkte stehen die Arbeiter und sie haben ganz Recht.

Aber wenn die Koalitionsfreiheit einerseits eine Konsequenz unserer Wirtschaftsordnung ist, so steht sie andererseits im schreiendsten Widerspruch zu ihr. Denn sobald sie gegeben ist und kräftige Gewerkschaften heranwachsen, muß einmal der Zeitpunkt kommen, wo die Gewerkschaften in die Funktionen der Unternehmer eingreifen. Nun aber sind die Unternehmer die Personen, nach deren Ermessen Güter und Dienste hergestellt werden sollen. Je freier sie in der Bethätigung dieses Ermessens sind, um so richtiger wird im allgemeinen die Volkswirtschaft mit Gütern und Diensten versehen werden. Die Unternehmung ist auch eine Grundlage unserer Wirtschaftsordnung und jede Einrichtung oder Maßregel, welche die Unternehmung hemmt und schädigt, steht daher im Widerspruch zu unserer Wirtschaftsordnung. Die Unternehmer drücken dies wohl so aus, sie wollten

die Disziplin nicht erschüttert sehen oder sie wollten Herren im Hause bleiben. Sie sind Gegner der Koalitionsfreiheit und ihr Standpunkt ist gleichfalls berechtigt. Beispiele des Kampfes um die Leitung der Unternehmung sind zahlreich genug. Der englische Werftbesitzer beabsichtigt in Anbetracht der Nachfrage nach Schiffen in diesem Jahre 6 Schiffe zu bauen, aber im nächsten ist vielleicht nichts zu thun, so erwidern die Arbeiter, in unserem Interesse liegt es, daß in diesem Jahre drei und im nächsten auch drei gebaut werden. Der Unternehmer will zur Bewältigung großer Bestellungen Arbeiter jeder Art beschäftigen, die Arbeiter verlangen, daß nur Gewerksvereiner eingestellt werden. Oder der Unternehmer will eine bestimmte Arbeit einer bestimmten Klasse von Arbeitern geben, da erhebt sich eine andere Klasse von Arbeitern und behauptet, nach unserer Abgrenzung der Beschäftigungen gehört uns die Arbeit. Sie mögen vielleicht denken, derartige Zunftstreitigkeiten seien Phantasiagebilde, aber lesen Sie das der „Royal Commission on Labour“ unterbreitete Memorandum über: „The Democratisation of Work!“

Ist so die Koalitionsfreiheit sowohl eine Konsequenz unserer Wirtschaftsordnung, wie sie andererseits in Widerspruch zu ihr steht, so ist die Herbeiführung der Verständigung ein Problem fast ebenso schwer wie die Lösung der Quadratur des Kreises. Da die Grenzen der Gerechtigkeit zwischen den beiden Parteien gar nicht allgemein bestimmt werden können, so ist die Koalitionsfreiheit meines Erachtens keine wissenschaftliche Frage, sondern eine Machtfrage und sie wird auch immer nur durch die Macht gelöst werden. Und wo sie besteht, da tritt das noch viel deutlicher hervor. In England streben beide Parteien nach immer mehr Macht, nach immer größeren Organisationen, auf dem letzten Kongresse zu Birmingham hat man sogar „The Federation of all Trades“ beschlossen. Sollte es den Gewerksvereinen gelingen, sich zu föderieren, so werden die Unternehmer gezwungen sein, dasselbe zu thun, immer größere Heere marschieren gegen einander auf; der sociale Friede ein Gegenstück zum politischen. Ich will die möglichen Ausgänge dieses Kampfes hier nicht erörtern, sondern nur, in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Herrn Geheimrat Wagner, meine Ansicht aussprechen, welche dahin geht, daß wir die Befriedigung der berechtigten Ansprüche der Arbeiter nicht von dem unsicheren politischen Kampfe um die Koalitionsfreiheit und dem ebenso unsicheren wirtschaftlichen Ringen zwischen ihnen und den Unternehmern abhängig machen, sondern die Wohlthaten, welche Koalitionsfreiheit und Gewerksverein erweisen sollen, auf dem sicheren Wege der Gesetzgebung zu erreichen suchen.

(Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender: Wir sind am Ende unserer Verhandlungen; es hat nur noch Herr Brandts zu einer tatsächlichen Berichtigung um das Wort gebeten.

Franz Brandts (M.-Gladbach): Meine Herren! Noch eine ganz kurze Bemerkung gegenüber den Bemerkungen des Herrn Generalsekretärs Ditzes. Er hat in kaum eingeschränkter Weise darauf hingewiesen, daß die rheinischen Industriellen den Herren Professoren, speciell einem derselben, gegenüber einen wenig freundlichen Standpunkt einnehmen. Ich fühle mich demgegenüber als rheinischer Industrieller verpflichtet, zu erklären, daß es zweifellos noch eine recht große Reihe von rheinischen Industriellen giebt, die nichts weniger als entrüstet sind über die Thätigkeit der Professoren. Dieselben sind den Herren überaus dankbar für die objektiven Darlegungen des Tatsächlichen, für die Klarstellung der historischen Entwicklung der Arbeiterfrage, die uns den Boden ebnet, auf dem bei beiderseitig gutem Willen Arbeiter wie Arbeitgeber einer gesunden Zukunft entgegengehen können. Ich bin in diesem Punkte derselben Meinung wie Herr Köfcke, dessen Worten ich ganz zustimme. Wenn wir Arbeitgeber dafür sorgen, daß ein möglichst großes Maß materieller und geistiger Güter Anteil der Arbeiter wird, so thun wir eine Kulturarbeit ersten Ranges. Ebenso steht fest, daß dann der Thätigkeit der Gewerkschaften, wenn der Kampf doch einmal aufgenommen werden muß, umsoweniger übrig bleibt. Das Kampfobjekt wird dann um so geringer sein. Sorgen wir also, daß mit Hilfe der Gesetzgebung, als auch durch Wohlfahrtseinrichtungen die ganze Lebenshaltung der Arbeiter immer höher, daß ein angemessener, stets fortschreitender Anteil an den Kulturgütern des Lebens ihnen zu Teil wird.

Stellvertretender Vorsitzender: Wir kommen zu den Schlussworten der Herren Berichterstatter.

Professor Herkner (Karlsruhe): Hochverehrte Anwesende! Meine Stellung gegenüber der Frage des Koalitionsrechtes ist zu meinem nicht geringen Erstaunen auf manchen Seiten falsch aufgefaßt worden.

Wenn ich die Koalitions-gesetzgebung entwickeln könnte, wie ich wollte, so würde ich sie so gestalten, wie sie z. B. in England oder in der Schweiz ist, wo Ausfahrungen, bei Koalitionen begangen, nur dann bestraft werden, wenn sie auch nach dem allgemeinen Strafrechte strafbare Handlungen darstellen. Unter den obwaltenden Zuständen halte ich es aber für ganz aussichtslos, eine Abänderung des Koalitionsrechtes in diesem Sinne zu erreichen und trete nur deshalb für Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein.

Herr Professor Dr. Voening hat vorgeschlagen, PreSSIONsmittel in allen Fällen für strafbar zu erklären, mögen sie vom Arbeiter gegen den Arbeitgeber oder den Arbeitgeber gegen den Arbeiter, vom Arbeitgeber gegen den Arbeiter oder Arbeitgeber unternommen werden, mag ihr Ziel in einer Erweiterung der Koalition oder in einer Vernichtung derselben bestehen. Ich gestehe, daß dieser Gedanke früher mir selbst durchaus sympathisch gewesen ist. Aber mir sind juristische Bedenken über die Ausführbarkeit dieser Vorschläge aufgestiegen. In Frankreich und in der Schweiz hat man wohl versucht, diese Gedanken zu verwirklichen, aber die Gesetzentwürfe sind nicht zum Gesetz geworden. Wollte man auch den Zwang in allen Fällen bestrafen, so glaube ich, würde für die Arbeiter doch wenig gewonnen werden. Die Sache liegt ja so, daß alle die Bestimmungen eine praktische Bedeutung nur insofern, als sie ihre Spitze gegen die Arbeiter richten, besitzen. Der Arbeitgeber kann sich ihnen meistens leicht entziehen. Herr Generaldirektor Köfide hat das bereits in unübertrefflicher Weise ausgeführt.

Im übrigen sind sehr wenig Einwände gegen das erhoben worden, was ich vorgebracht habe, und diese geringen Einwände sind zum größten Teil schon von socialpolitischen Freunden ausgezeichnet entkräftet worden.

Ich will meinerseits zunächst nur ein Bedenken zerstreuen, das in industriellen Kreisen gehegt zu werden scheint. Man fürchtet manchmal, daß wir künstlich die englischen Gewerksvereine einführen wollten. Das ist nun ein Standpunkt, der, wie ich meine, wohl allen Fachgenossen fernliegt, also nach dieser Richtung hin brauchen die Herren Industriellen absolut keine Befürchtungen zu hegen.

Es ist von Herrn Generaldirektor Hegener darauf hingewiesen worden, daß die Gewerkschaften bei uns überflüssig seien, denn wir hätten die reichsgesetzliche Arbeiterversicherungsgesetzgebung, und diese befriedigte die Bedürfnisse, die zur Entwicklung der Gewerkschaften geführt haben, durchaus. Das ist teilweise richtig; nämlich insofern man nur an Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung, und nicht auch an die Probleme des Arbeitslohnes, der Arbeitszeit und der Arbeitslosenversicherung denkt. Weil wir diese Reichsversicherung haben, tritt in der That bei manchen Arbeitern das Bedürfnis nach einer Organisation schwach oder gar nicht auf. Ich glaube, daß gerade mit Rücksicht auf diesen Punkt die Herren Industriellen außerordentlich gelassen der vollständigen Organisationsfreiheit entgegensehen können. Sie wird eben, weil wir diese Reichsversicherung haben, nur zu einer langsamen Entwicklung von Verbänden führen, die einigermaßen den Trade Unions entsprechen. Sie behalten genügende Zeit, um sich mit der ganzen Bewegung abzufinden.

Es ist dann weiter von einigen meiner verehrten Herren Kollegen, zuletzt von Herrn Kollegen Hasbach ausgeführt worden, daß diese Gewerkschaftsorganisation zum Kampfe führe und daß man, um den Kampf einzuschränken, dem Staat mehr Aufgaben in Bezug auf die Ordnung der Arbeiterverhältnisse zuweisen solle. Ich muß gestehen, daß ich dem Eingreifen des Staates, aus wirtschaftlichen Gründen, bedenklich gegenüberstehe. Das Eingreifen des Staates kann sich nicht so elastisch den wechselnden wirtschaftlichen Bedürfnissen anpassen, als es Vereinbarungen der Unternehmer- und Arbeiterverbände thun können. Ich meine also, daß es gerade vom industriellen Standpunkte aus besser wäre, diese freien beruflichen Organisationen sich entwickeln zu lassen.

Herr Professor Neumann hat ausgeführt, es würde durch die Gewerkschaften nur den am besten gestellten Arbeitern geholfen. Thatsächlich haben aber auch die ungelerten Arbeiter Englands in den letzten 50 Jahren ihre Lage wesentlich verbessert¹. Die Hebung des standard of life durch die organisierten gelernten Arbeiter ist auch den schwach oder gar nicht organisierten ungelerten Arbeitern mittelbar zum Vorteile ausgefallen.

Daß ich die Notwendigkeit der Disciplin anerkenne, darüber sind Sie hoffentlich nicht im Zweifel. Ich gebe zu, daß durch die Entwicklung von starken Arbeiterorganisationen Schwierigkeiten entstehen können. Hier liegt gewiß ein ernstes Problem vor. Wir sehen aber auch, daß diese Schwierigkeiten in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in der Praxis glücklich überwunden worden sind. Wenn in einigen Briefen englischer Unternehmer über die Trade Unions Klage geführt wird, so liegt darin kein Widerspruch gegen den Inhalt meines Referates. Ich habe an der Hand des Majoritätsberichts der Labour Commission nur behauptet, daß die Wirksamkeit der Trade Unions ganz überwiegend günstig beurteilt werde. Wenn ausgesprochen worden ist, daß die Gewerksvereine zu Übergriffen in die Leitung der Unternehmungen führen, so ist zu sagen, daß diese Eingriffe meist in einer Weise erfolgt sind, welche den Arbeitergebern nicht unangenehm zu sein brauchte. Es handelte sich vielfach nur um eine Förderung derjenigen Ziele, welche die Unternehmertartelle verfolgen: um eine bessere Anpassung der Produktion an den Bedarf. Herr Professor Brentano hat schon in den Wiener Verhandlungen von 1894 darauf hingewiesen, wie sympathisch die Gewerksvereine dem Gedanken der Kartellierung gegenüberstehen². Sollten sich aber nach dieser oder jener Seite in Zukunft wesentliche Mißstände aus-

¹ Royal commission on labour. Fifth and final report. Part I, p. 24, Nr. 57. London 1894.

² Verhandlungen der am 28. und 29. September 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik 1895, S. 183.

der beruflichen Organisation ergeben, so können wir ja in irgend einer künftigen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über die Mittel zu ihrer Abstellung und Bekämpfung beraten.

Ich habe außerordentlich bedauert, daß von seiten der Herren Industriellen dieses Bezirkes nicht in größerem Umfange an der Debatte teilgenommen worden ist.

Einer der Herren hat ausgeführt, daß sie zwischen sich und den Arbeitern keine Vermittler haben wollten. Ich habe eine ähnliche Bitte auf dem Herzen. Ich glaube, daß zwischen den Herrn Industriellen und uns zu viele Blätter Papier bestehen. Wenn Sie dazu beitragen wollten, daß diese Vermittlungen eingeschränkt würden, so könnte das der Verständigung zwischen uns nur sehr förderlich sein. Ich komme zum Schluß. Mir ist im Laufe dieser Tage das Wort eingefallen, welches der alte Goethe einst nach der Kanonade von Balmby zu den Offizieren am Lagerfeuer sagte: „Von hier und heute geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus, und ihr könnt sagen, ihr seid dabei gewesen“. Wenn ich der Vorgänge des gestrigen Abends gedenke; wenn ich mir die bedeutsamen tiefen Worte, welche Herr Geheimrat v. Rottenburg heute Morgen sprach, vergegenwärtige; wenn ich die glänzenden Ausführungen überlege, mit denen Herr Generaldirektor Köfide eine volle Koalitionsfreiheit verteidigte; wenn ich endlich eine volle Einmütigkeit in allen wesentlichen Punkten auf seite der verehrten Kollegen erblicke: so will es mir zwar durchaus nicht vorkommen, als wenn eine neue Epoche der Weltgeschichte anbräche, aber wenigstens doch eine wichtige Epoche unseres Vereines, und zwar nicht bloß in dem Sinne, daß er eben in das zweite Vierteljahrhundert seines Bestandes eintritt. Ich freue mich jedenfalls, dabei gewesen zu sein. Hoffentlich ist auch eine große Anzahl der Anwesenden von diesem Gefühle erfüllt!

Professor Dr. Voening (Halle): Hochverehrte Herren! Wie Sie heute Morgen mir freundlich Gehör schenkten, so darf ich vielleicht mir auch jetzt noch wenige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit erbitten. Ich bin wohl derjenige von allen Rednern, der heute am meisten angegriffen worden ist. Viel Feind, viel Ehr, darf ich vielleicht sagen, und trotz aller, zum Teil heftiger Angriffe bin ich von dem Verlauf der heutigen Verhandlung außerordentlich befriedigt. Als ich den ehrenvollen Auftrag übernahm, den mir der Vorstand unseres Vereines erteilte, ein Referat über das Koalitions- und Vereins- und Versammlungsrecht zu halten, übernahm ich ihn vor allem deshalb, weil ich es für richtig erachtete, daß von einem Juristen dargestellt werde, wie das Koalitionsrecht in engem Zusammenhang stehe mit dem Vereinsrecht, und daß unsere Koalitionsfreiheit, wie sie die

Gewerbeordnung gewährt, eine außerordentlich beschränkte sei. Ich weiß wohl, daß in der Praxis diese Schranken sehr bitter empfunden werden, es ist mir aber nicht bekannt, daß bisher mit dem gehörigen Nachdruck in der Literatur auf diese Schranken hingewiesen worden ist. Ich hielt es deshalb für meine besondere Aufgabe, hier darauf hinzuweisen. Der größte Teil meines gedruckten Referates beschäftigt sich damit, und ich habe mir Mühe gegeben, nachzuweisen, daß solange, wie eine einheitliche Gestaltung des Vereins- und Versammlungsrechtes nicht existiert, wir nur ein ungenügendes Koalitionsrecht haben.

Von den gegen mich erhobenen Angriffen ist mir am unverständlichsten ein Wort des Herrn Dr. Hirsch. Er hat erklärt, der Referent hätte sich mit den bestehenden Zuständen zufrieden erklärt. Wenn das der Eindruck meiner Ausführungen gewesen ist, muß ich mich in der Tonart vollständig vergriffen haben. Es war meine Absicht, darzutun, daß die gegenwärtigen Zustände unhaltbar sind, ich wollte darthun, daß, solange wir kein einheitliches Vereins- und Versammlungsrecht haben, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Koalitionsfreiheit unzureichend sind. Und gerade darüber habe ich mich gefreut, daß in der Versammlung hierüber vollständige Übereinstimmung bei allen Mitgliedern besteht, und daß, wenn dies nicht genügend in der Debatte hervorgehoben ist, es damit zusammenhängt, daß alle Mitglieder des Vereins mit mir übereingestimmt haben. Daß ich Ihnen den Entwurf eines Reichsvereinsgesetzes nicht vorgeführt habe, war doch selbstverständlich. Dies war nicht meine Aufgabe, und der Verein wäre nicht in der Lage, einen solchen Entwurf in der Eile zu behandeln. Meine Absicht war, das wiederhole ich gegenüber den erhobenen Bedenken, darauf hinzuweisen, daß hier eine große, höchst bedauerliche Lücke in unserer Gesetzgebung sich befindet, daß wir alle Anstrengungen darauf richten sollen, zu einem Vereinsgesetz zu kommen, das die Koalitionsfreiheit der Arbeiter sichert.

Sodann wende ich mich gegen die Angriffe, die dagegen gerichtet worden sind, daß ich den §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung beipflichte. Ich sehe eine viel wichtigere Aufgabe darin, das Vereinsrecht einheitlich zu gestalten, als die §§ 152 und 153 zu reformieren. Herr Dr. Jastrow ist in einer sehr pathetischen Rede gegen mich vorgegangen, er hat mir aber Verzeihung und Pardon zusprechen wollen, wenn ich erkläre: Jastrow, peccavi, wenn ich das in meinem Referat ausgesprochene zurücknehme. Ich bin weit davon entfernt, meine Ansichten zu ändern. Daß ein kleines Versehen in der Angabe der Freiheitsstrafe im Drucke unterlaufen ist, werden Sie mir verzeihen. Ich gestehe auch, daß ich in Bezug auf das englische

Recht einen vielleicht nicht ganz korrekten Ausdruck gewählt habe, daß auch nach dem englischen Gesetze nur Freiheitsstrafe bis auf 3 Monate erkannt werden kann. Indes ist doch in der That das englische Gesetz strenger als das deutsche. Während im deutschen Gesetze nur Gefängnis angedroht wird, kann nach dem Gesetze in England auch auf harte Zwangsarbeit erkannt werden, eine Strafe, die bei uns nur mit der Zuchthausstrafe verbunden ist.

Herr Dr. Jastrow hat behauptet, es sei ein Paradoxon, daß das preußische Vereins- und Versammlungsrecht das liberalste in Deutschland sei. Wenn er sich die Mühe geben will, mein schriftliches Referat oder sämtliche deutschen Vereinsgesetze durchzustudieren, so wird er finden, daß wir in ganz Deutschland, keinen Staat ausgenommen, ich behaupte es stricke, kein Vereins- und Versammlungsgesetz haben, das die Vereins- und Versammlungsfreiheit mehr schützt, als das in Preußen der Fall ist. Ich stimme nicht mit allen Bestimmungen des Preussischen Gesetzes überein; daß es veratorische Bestimmungen, wie das thörichte Verbot der Koalition enthält, das habe ich selbst hervorgehoben. Wir bedürfen eines Gesetzes, das die Bestimmungen, unter denen ein Verein oder eine Versammlung aufgelöst werden kann, genau fixiert, wie dies in dem Preussischen Gesetz der Fall ist. In der Praxis finden Mißbräuche statt, aber die ändern nichts am Gesetz. Ich gebe zu, daß einzelne Richtersprüche nach meiner Ansicht nicht richtig sind, aber ich betrachte es als eine bedeutungsvolle Garantie, daß wir sowohl den Schutz der ordentlichen wie der Verwaltungsgerichte haben.

Herr Dr. Jastrow hat den Schutz, den beide Gerichte gewähren, gleichermaßen herabgesetzt. Das ist ein ganz falscher Standpunkt. Möge man die Urteilsprüche der Gerichte kritisieren; ich selbst habe mich dabei beteiligt. Es mag sein, daß die Jurisprudenz eine vielleicht nicht ganz erfreuliche Richtung eingeschlagen hat. Wenn wir aber die Autorität unserer Gerichte untergraben, untergraben wir die Grundlagen des Staates. Verbessern wir unsere Rechtspflege, aber stellen wir die Autorität unserer Gerichte hoch. Die von Herrn Dr. Jastrow angeführten Richtersprüche können in der Geschwindigkeit nicht beurteilt werden, ein jeder Jurist weiß, daß hierzu eine aktenmäßige Darstellung erforderlich ist. Aber die Sprüche des Oberverwaltungsgerichtes beziehen sich auch gar nicht auf das Vereins- und Versammlungsrecht, sie beziehen sich, wie von Herrn Geheimrat Gierke schon hervorgehoben wurde, auf die Handhabung der Beamtendisziplin; mit der Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechtes haben sie nichts zu thun. Jener Amtsvorsteher ist nicht entsetzt worden wegen falscher Anwendung des Vereins- und Versammlungsrechtes, sondern weil

er als Polizeibeamter sich an einer socialdemokratischen Versammlung beteiligt hat. Und der Fall in Colberg hat ebenfalls zu dem Vereins- und Versammlungsrecht keine Beziehung.

Ich erkläre, daß wir dem Oberverwaltungsgericht die allergrößte Hochachtung schuldig sind. Ich könnte Ihnen, wenn die Zeit nicht abgelaufen wäre, zahlreiche Urteilsprüche des Oberverwaltungsgerichtes vorführen, die darthun — und die Herren, die die preußische Verwaltungsrechtspflege kennen, werden mir beistimmen — in welcher Weise sich das Oberverwaltungsgericht als Hüter des Rechts gegenüber der Polizeiverwaltung erwiesen hat. Wir sollten den Wert des Oberverwaltungsgerichtes anerkennen und es nicht in den Staub ziehen. Das hindert nicht, daß wir an einzelnen seiner Sprüche Kritik üben. Ich will nicht einen blinden Präjudikatulkus einführen; ich gebe die Richterprüche der Kritik frei. Aber die hier geübte Kritik ist nicht objektiv und nicht zum Heile des Vaterlandes.

Und nun komme ich auf den Punkt, in dem ich am meisten angegriffen worden bin, jenen leidigen § 153. Ich habe sehr wohl gewußt, als ich in meinem schriftlichen Referat meine Ansicht aussprach, daß ich damit in ein Wespennest steche. Ich wußte, daß ein großer Teil der Mitglieder des Vereins gegen eine Erweiterung der Bestimmungen des § 153 ist. Das konnte mich aber nicht abhalten, meine Ansicht offen auszusprechen. Ich bin seit jeher gewohnt, ohne nach rechts oder nach links, nach oben oder nach unten zu sehen, zu sagen, was ich nach reiflicher Prüfung für das richtige halte. Und so scheue ich mich auch nicht, schriftlich und mündlich der Ansicht von Männern zu widersprechen, die ich verehere, wenn ich der Überzeugung bin, daß meine Ansicht begründet ist. Herr Dr. Köfide und die Herren Großindustriellen haben gesagt: Wir wollen nicht eine Verschärfung des § 153. Ich will nicht im Interesse der Großindustriellen Aufrechterhaltung oder Verschärfung von § 153. Ob die Arbeitgeber Wert darauf legen oder nicht, das ist mir gänzlich gleichgültig. Ich will die Aufrechterhaltung von § 152 und die Erweiterung von § 153 im Interesse der Arbeiter. Es ist gesagt worden: Die Arbeiter selbst wollen eine Erweiterung nicht. Um sich darüber Klarheit zu verschaffen, dürfen Sie nicht in die Arbeiterversammlungen gehen, sondern gehen Sie während eines großen Streiks hin und fragen Sie, wie ich es vielfach gethan habe, die einzelnen Arbeiter und namentlich die Frauen, die mir manchesmal mit bitteren Thränen geklagt haben, daß sie nur durch den Druck, der auf sie ausgeübt würde, genötigt seien, nicht zu arbeiten.

Herr Dr. Jastrow hat weiterhin gegen eine Ansicht gekämpft, die ich nicht aufgestellt habe. Er hat gegen Windmühlen gekochten. Ich bin nie

für den Entwurf des Bundesrates vom Jahre 1891 eingetreten, im Gegenteil ich habe ihn vielfach bekämpft; ich stehe durchaus nicht auf dem Standpunkt dieses Entwurfes. Ich bin auch nicht dafür, daß der § 153 so, wie er ist, aufrecht erhalten werde, aber ich bin dafür, daß Einschüchterungen und Belästigungen, so, wie es das englische Gesetz von 1875 thut, unter Strafe gestellt werden, mögen sie ausgehen von den Arbeitgebern oder von den Arbeitnehmern. Ich darf auch anführen, daß mein hochverehrter Freund, Herr Geheimer Hofrat Brentano, der gerade in diesem Punkte anderer Meinung ist wie ich, der in Bezug auf den § 153 auf dem linken Flügel steht, während ich mich als auf dem rechten Flügel befindlich betrachte, doch einmal gesagt hat, daß er mit der Einführung des englischen Gesetzes einverstanden wäre. In diesem englischen Gesetze sind Einschüchterungen und Belästigungen mit Strafen, und zwar insofern mit strengeren Strafen als in Deutschland bedroht, als der Richter nicht nur auf Gefängnis, sondern auch auf harte Zwangsarbeit erkennen kann. Ich nehme die anderen Bestimmungen des englischen Gesetzes dann auch mit in Kauf. Diese Frage, ist indes von einer so großen principiellen Bedeutung nicht. Ich will den Schutz der individuellen Freiheit des Arbeiters gegen den Arbeitgeber, aber auch gegen Einschüchterungen und Belästigungen, die von seiten der Arbeiter selbst gegen ihre Genossen ausgeübt werden. Man hat gesagt: Die Arbeiterführer sind es nicht, die einen solchen Druck ausüben. Das ist gleichgültig. Wenn ich in dem schriftlichen Referate — ich weiß nicht, ob ich es gethan habe — den Ausdruck Arbeiterführer gebraucht habe, so meine ich hiermit diejenigen Personen, von welchen derartige Einschüchterungen und Belästigungen ausgehen, mögen sie nun offiziell die Führer sein oder nicht.

Ich komme nun zum Schluß. Ich habe alle Gründe, die heute in Bezug auf § 153 gegen mich vorgebracht worden sind, soweit es die Kürze der Zeit zuließ, reiflich überlegt. Die Gründe erscheinen mir nicht durchschlagend, ich bleibe nach wie vor im Interesse der Freiheit der Arbeiter bei meiner früher ausgesprochenen Ansicht stehen.

Aber das alles verschwindet gegen das Bewußtsein, gegen die Genugthuung, die ich heute empfinde, in Ihrem Kreise einen Widerhall des großen Gedankens gefunden zu haben, der bei Eröffnung der Sitzung von dem Herrn Vorsitzenden ausgesprochen worden ist, daß es die Aufgabe der Gegenwart ist, an der wir mit allen Mitteln zu arbeiten haben, die Gerechtigkeit in dem Rechte zu verwirklichen. Möge das auch in unserem deutschen Vaterlande geschehen, mögen wir bald einem Zustande uns

nähern, in welchem das formale Recht mit der materiellen Gerechtigkeit zusammenstimmt!

(Bravo.)

Dr. Max Hirsch (Berlin): Ich muß mich entweder ungenau ausgedrückt haben oder von Herrn Professor Dr. Voening mißverstanden worden sein, wenn er behauptet, ich hätte gesagt, daß er auf der ganzen Linie nicht über das bestehende hinausgegangen sei. Ich habe gesagt, daß er hinter das bestehende zurückgegangen sei, und das habe ich im wesentlichen nur auf seine Stellung zum § 153 der Gewerbeordnung bezogen.

Professor Dr. Neumann (Lübingen): Ich möchte eine Bemerkung machen, die freilich nicht allein eine persönliche sein soll, sondern mit der ich glaube im Sinne aller Anwesenden zu handeln, indem ich auf die großen Verdienste hinweise, die sich Herr Oberbürgermeister Becker und die anderen an der Leitung der Verhandlung beteiligten Herren um die Versammlung erworben haben. In diesem Sinne möchte ich namens der Versammlung mir erlauben unsern Dank zum Ausdruck bringen.

(Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender: Ich nehme Ihren Dank im voraus in Empfang. Sie werden mir aber gestatten, noch einen kleinen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen. Abstimmungen finden in dieser Generalversammlung nicht statt. Aber wenn ich über den ganzen Verlauf der interessanten und eingehenden Verhandlungen einen Überblick geben darf, so scheint sich mir als Ausgang der Verhandlungen folgendes zu ergeben: Von der großen Mehrzahl der Redner wie der hier anwesenden Herren wurde die volle Koalitionsfreiheit der Arbeiter und die Organisationsfreiheit für erforderlich gehalten. Es wurde von keiner Seite bemängelt, daß das Verbot der Versammlungen ländlicher Arbeiter einer Aufhebung bedürfe. Ferner schien Übereinstimmung darüber vorzuliegen, daß die Koalitionsfreiheit nicht bloß für den bestimmten vorliegenden Fall, sondern auch für allgemein vorbereitende Maßregeln rechtlich zulässig sein müsse. Endlich wurde auch von keiner Seite — mir ist es wenigstens nicht in der Erinnerung geblieben — bemängelt, daß Verletzungen der Koalitionsfreiheit mit gesetzlichen Kautelen zu schützen und, soweit diese nicht ausreichten, zu ergänzen seien. Endlich wurde man darüber einig, daß das bestehende Verbot der Verbindungen von politischen Vereinen den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspreche und aufzuheben sei. Während

umgekehrt das bestehende Verbot der Klagbarkeit von Verträgen, welche die Existenzfähigkeit des einzelnen Arbeiters in Frage stellen, aufrecht zu erhalten sei. —

Daß einzelne Beschränkungen des Koalitionsrechtes auf der andern Seite geboten seien, wurde ebenfalls allseitig anerkannt; nur über das Maß, wie weit solche Einschränkungen zulässig seien, waren die Meinungen geteilt. Daß es den Frauen und Minderjährigen, die im Gewerbe beschäftigt seien, gestattet werden müsse, bei den Verhandlungen, in denen ihre gewerblichen Verhältnisse zur Tagesordnung ständen, zugegen zu sein, das werde von keiner Seite in Frage gestellt. Dagegen wurde die Frage einer weiteren Beteiligung der Frauen und Minderjährigen bei den Vereinen, besonders den politischen, verschieden beurteilt. Die größte Meinungsverschiedenheit blieb aber bestehen in der Frage: Sollen die Strafbestimmungen des § 153 aufrecht erhalten bleiben, verschärft oder vermindert werden. darüber hat sich eine abschließende Anschauung nicht gebildet. Es wird deshalb, da die gesetzlichen Bestimmungen noch bestehen, abzuwarten sein, welche Wirkungen sie in der Zukunft haben werden. Andererseits wird nach den Erfahrungen bei zukünftigen Streiks zu beurteilen sein, ob sich diese Bestimmungen, ihre Verschärfung oder auch ihre Beschränkung und Aufhebung als zweckmäßig erweisen.

Im großen und ganzen glaube ich, dem Gefühl Ausdruck geben zu dürfen, daß durch die heutigen eingehenden Verhandlungen über die wichtigsten Punkte dieses Gegenstandes Klarheit geschaffen ist, und daß hoffentlich diese Verhandlung auch eine Klärung in weiten Kreisen des Publikums hervorrufen wird. Das ist der Eindruck, den ich von der heutigen Verhandlung erhalten habe, und nun übertrage ich das Wort unserm Herrn Vorsitzenden zu einem Schlußworte.

Vorsitzender Professor Dr. Schmöller: Fürchten Sie nicht, daß ich noch eine lange Rede halten will. Aber dem Gefühl, das uns wohl alle beseelt, möchte ich hier noch Ausdruck geben, daß unsere diesjährige 25 jährige Feier außerordentlich gelungen verlaufen ist, und daß naturgemäß sich darüber niemand so sehr freut wie ich. Wenn man die letzten Monate und Wochen mit der Vorbereitung und Korrespondenz für die Versammlung beschäftigt immer sich wieder fragte, wie wird es gehen, so hat man doppelte Freude, wenn alles so gut verläuft. Lassen Sie mich auch nochmal unseren Dank all den Herren aussprechen, denen wir für ihre Arbeit verpflichtet sind, den Kölner Herren, dem Lokalkomitee, den Herren Referenten. Lassen Sie mich schließen mit dem Wunsche, daß die nächsten 25 Jahre

für unseren Verein ebenso gedeihlich verlaufen mögen wie die bisherigen. Vielleicht versammeln wir uns dann wieder in Köln. Ich bin dann nicht mehr unter denen, die anwesend sind, aber ich hoffe, daß die Herren, die dann den Verein bilden, ebenso freudig, wie wir in dem schönen Köln tagen und ebenso freudig an die jetzige Tagung zurückdenken werden, wie wir an 1872. Damit schließe ich die Generalversammlung.

(Beifall.)

(Schluß der Versammlung 6 Uhr 30 Minuten.)

Verzeichnis der Redner.

- Becker S. 14. 249. 365. 383. 398. 421.
Brandts, F., S. 413.
Bücher S. 16 (Referat). 124.
Crüger S. 94. 209. 245.
Ditges S. 406.
Döblin S. 341.
Ehrenberg S. 385.
Faßbender S. 218.
Fuchs S. 105.
Gierke S. 394.
Grandke S. 85.
Hainisch S. 88.
Hasbach S. 411.
Hecht S. 137 (Referat). 246.
Hegener S. 348.
Heiligenstadt S. 229. 246.
Hertner S. 325 (Referat). 413.
Hize S. 35 (Referat). 103. 122. 130. 398.
Hirsch, M., S. 109. 351. 421.
Jastrow S. 373.
Knebel S. 134. 135. 228. 236. 245. 246. 247.
Loening, G., S. 250. 311 (Referate). 416.
Neumann S. 365. 421.
Oldenberg S. 404.
v. Philippovich S. 72 (Referat). 120.
Pierstorff S. 116. 408.
Quidde S. 399.

- Ravenstein S. 225.
Roefide S. 390.
v. Rottenburg S. 357.
Schmoller S. 1. 15. 33. 71. 84. 103. 120. 131. 249. 422.
Seidel S. 179 (Referat).
Sombart (Elberfeld) S. 1.
Sombart (Magdeburg) S. 103. 371.
Spier S. 134.
Thiel S. 242.
Thieß S. 197 (Referat).
Tönnies S. 384.
Voigt, A., S. 111.
Voigt, B., S. 97.
Wagner, A., S. 236. 388.
Wirminghaus S. 135. 249.
Wittelschöfer S. 114.
-

Anhang.

I.

Beim Festessen am 24. September gehaltene Reden.

II.

**Verzeichnis der Mitglieder des Vereins für
Socialpolitik.**

Professor Dr. **Schmoller** (Berlin): Meine Damen und Herren! Bei dem Festmahl, zu dem wir uns hier zusammengefunden haben zur Feier des 25jährigen Bestehens unseres Vereines, gilt unser erstes Glas Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen. Lassen Sie mich dabei der Empfindungen gedenken, die ich hier in der Rheinprovinz habe. Wenn ich in meinen Vorlesungen an die Einverleibung der Rheinprovinz in den preußischen Staat komme, und den Studierenden klar machen will, was diese bedeute, so pflege ich zu sagen: Die Einverleibung der Rheinlande in den preußischen Staat habe diesen vor die drei größten Fragen gestellt, die Preußen in diesem Jahrhundert im Innern zu lösen gehabt hat. Es war damit die Frage gestellt einer Regierung des paritätischen Staates, es war weiter die Frage gestellt, den bisherigen feudalen Militärstaat Preußen an die bürgerlichen Verhältnisse, wie sie in der Rheinprovinz herrschen, anzupassen, den absoluten in einen Verfassungsstaat umzubilden; und es war endlich durch die großartige Entwicklung der Industrie in der Rheinprovinz die Frage gestellt, die modernen großen volkswirtschaftlichen und socialen Probleme zu lösen. Eine Summe der schwersten Aufgaben war damit gegeben. Aber daß wir in diesen Kämpfen nicht gescheitert, daß wir die Fragen wenn nicht definitiv gelöst, so doch immer wieder entwirrt, durch glückliche Reformen und Kompromisse vorangekommen sind, das haben wir neben so manchem andern doch in erster Linie unserem großen Fürstenhause zu verdanken, dem Hause der Hohenzollern, das haben wir zu danken den traditionellen Eigenschaften dieser Fürstenfamilie, die seit mehr als 200 Jahren Europa immer wieder diejenigen Fürsten gegeben hat, die als leuchtende Vorbilder der Fürsten Europas überhaupt dem monarchischen Staate eine immer höhere und vollendetere Form gegeben haben. In diesem Sinne sehen wir auch die Probleme der Zukunft an, wir vertrauen auf die segensvollen Wirkungen der Monarchie, wir haben das Vertrauen, daß der Segen, der seither die Hohenzollern begleitet hat, sich immer wieder erneuere, daß in immer gleicher Verehrung und Teilnahme das preußische und das deutsche Volk zu seinem Kaiser und König emporbläke. Ich bitte Sie, die Gläser zu erheben und ein Hoch zu rufen auf seine Majestät den Kaiser, den König von Preußen, unsern allergnädigsten Herrn. Er lebe hoch, hoch, hoch!!

Geheimer Hofrat Professor Dr. **Brentano** (München): Hochverehrte Damen, sehr geehrte Herren! Der Verein für Socialpolitik ist eine Organisation zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit. Er ist aber noch mehr. Er wünscht auch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit hinauszutragen

aus der Studierstube des Gelehrten auf den Markt, damit sie Frucht tragen und Nutzen bringen. Naturgemäß wählt der Verein zu diesem Zweck als Ort seiner Generalversammlungen solche Städte, deren wirtschaftliche Verhältnisse oder deren wirtschaftliche Umgebung in engem Zusammenhang steht mit den Gegenständen seiner jeweiligen Tagesordnung. So haben uns die diesmaligen Gegenstände unserer Tagesordnung gewissermaßen naturgemäß hierher geführt, in diese Metropole großen wirtschaftlichen Schaffens.

Allein nicht nur diese Erwägungen waren es, welche uns Köln als den würdigsten Ort unserer diesjährigen Zusammenkunft erscheinen ließen. Wir feiern heute noch mehr als ein bloßes Fest der Arbeit. Wir feiern ein Fest der Erinnerung. Es sind jetzt 25 Jahre, wie Sie Alle wissen, daß wir zum erstenmale in Eisenach zusammen kamen, und wenn wir von Eisenach selbst abfahen und, statt unser Jubelfest dort zu feiern, einen in Mitten des wirtschaftlichen Betriebes der Zeit gelegenen Ort dazu aufsuchen zu sollen glaubten, so erschien eigentlich kein anderer Ort dazu besser geeignet als gerade Köln. Denn Köln, so möchte ich beinahe sagen, dem haben wir eine Dankeschuld abzutragen.

Wir stehen hier auf einem klassischen Boden. Ich denke, indem ich dies sage, nicht an die alte Abierstadt, noch an Julius Cäsar, der sie heimuchte, noch an die hier geborene Agrippina, noch an Constantin. Nein, ich denke an jene große Zeit kölnischer und deutscher Geschichte, in der Köln die führende Stadt war im wirtschaftlichen Leben von Deutschland, und nicht bloß die führende Stadt auf wirtschaftlichem Gebiete, ganz ebenso auch auf geistigem Gebiete. Wie überall so erzeugte auch im damaligen Köln die wirtschaftliche Blüte eine Ära hoher geistiger Kultur. Hier war eine der berühmtesten Hochschulen des frühen Mittelalters, hier lehrte Albertus Magnus, hier strömten dreitausend Studenten zusammen, wie uns berichtet wird, und unter diesen befand sich Einer, der das ganze Mittelalter geistig beherrschen sollte, der jugendliche Thomas von Aquino. Von dieser Schule gingen aus jene Gedanken der Gerechtigkeit im wirtschaftlichen Leben, welche Allen im Mittelalter bei der Verfolgung ihrer Interessen das Maß setzen sollten, welche Ordnung stifteten in den Interessen- und Klassenkämpfen der damaligen Zeit und damit wesentlich dazu beitrugen, daß diese damals zu einem glücklichen Ausgang führten. Allein die wirtschaftliche Blüte erzeugte im damaligen Köln nicht nur jene hohe geistige Kultur, sie erzeugte auch jenen großen Klassenkampf, der allzeit mit der wirtschaftlichen Blüte Hand in Hand geht, jenen Kampf der Gesellschaftsklassen, in dem eine jede bestrebt ist, einen größeren Anteil an den Segnungen der Kultur an sich zu reißen. Hier in Köln war es, wo die Kämpfe zwischen den Geschlechtern und den Handwerkern mit ganz besonderer Heftigkeit geführt wurden; hier war es, wo vor jetzt gerade fünfhundert Jahren diese Kämpfe zu einem für die Handwerker glücklichen Abschluß führten, hier war es, wo auf die glückliche Entwicklung dieser aufsteigenden Klassenbewegung viele Jahrhunderte ungestörter wirtschaftlicher und geistiger Blüte und socialen Gedeihens gefolgt sind. Daß diese Entwicklung eine so glückliche war, daran hatten unzweifelhaft auch jene Ideen der Gerechtigkeit im wirtschaft-

lichen Leben einen wesentlichen Anteil gehabt, die gerade von den geistigen Koryphäen dieser Hochschule ausgegangen sind.

Berehrte Anwesende! Wir leben heute in einer ähnlichen Zeit wie damals. Wie damals hat ein großer wirtschaftlicher Aufschwung eine hohe geistige Kultur erzeugt. Wie damals, so ist auch heute eine — vielleicht die edelste der Früchte dieser geistigen Kultur —, eine verfeinerte Empfindung für Gerechtigkeit im wirtschaftlichen Leben.

Als jene geistige Bewegung begann, welche zu unserer ersten Zusammenkunft vor 25 Jahren in Eisenach führte, da waren gar manche hinter uns, welche bei ihren Bestrebungen gerade aus der Geschichte des mittelalterlichen Köln lebhafteste Anregung empfangen hatten. Wir hatten nicht zum wenigsten an seiner Geschichte studiert, wie sociale Klassenkämpfe entstehen und wie sie zu einem gedeihlichen Ende gelangen. Wenn wir also heute nach Köln gekommen sind, um hier die Gedanken wieder auszusprechen, die wir vor 25 Jahren zuerst in Eisenach ausgesprochen haben, so ist dies gewissermaßen der Dank, den wir der Stadt abstatten, für die vielen Anregungen, die sie und ihre Geschichte uns gegeben hat. Allein auch ihrer Gegenwart schulden wir Dank. Sie ist die Verkörperung der wirtschaftlichen Blüte der Gegenwart. Ein verfeinertes Empfinden für Gerechtigkeit im wirtschaftlichen Leben habe ich oben die edelste Frucht dieser wirtschaftlichen Blüte — genannt. So sind wir, indem wir dieses Empfinden vertreten, gewissermaßen selbst das Ergebnis jener wirtschaftlichen Entwicklung, als deren Verkörperung uns die Stadt Köln erscheint, und indem wir hierher gekommen sind, um unsere Gedanken darüber auszusprechen, wie man aus den Kämpfen der Gegenwart am besten herauskommen könne, bringen wir der Stadt nur das zurück, was sie uns in ihrer Vergangenheit gelehrt und was die wirtschaftliche Entwicklung, deren Symbol sie ist, in uns erzeugt hat. Und ich hoffe, daß ebenso wie unsere Vorgänger vor mehr als 500 Jahren dazu beigetragen haben, daß die damaligen Wirtschaftskämpfe zu einem glücklichen Ende führten, es auch uns vergönnt sein möge beizutragen nicht zur Schädigung, nein zum wahren Gedeihen, zu einer erneuten feineren, größeren Blüte des Bürgertums und speziell des Bürgertumes dieser blühenden und hoffentlich ewig blühenden Stadt Köln. In diesem Sinne bitte ich Sie das Glas zu erheben und mit mir anzustoßen auf das ewige Vivat, floreat, crescat der Stadt Köln. Sie lebe hoch, hoch, hoch!

Oberbürgermeister Becker (Köln): Der Herr Vorredner hat in seiner geistvollen und liebenswürdigen Weise der Stadt Köln gedacht. Seine schönen Ausführungen über die materielle und die geistige Entwicklung Kölns im Mittelalter waren uns alle aus dem Herzen gesprochen, und wir bedauern nur, daß diese herrliche Zeit in dem alten Glanze noch nicht wieder erreicht ist. Er hat es liebenswürdiger Weise so dargestellt, als ob Köln die einzige Stadt gewesen wäre, in der Sie würdig Ihr 25 jähriges Jubiläum hätten feiern können. Ich bin Ihnen für diese freundliche

Meinung von ganzem Herzen dankbar. Aber, meine Herren! ich kann den Dank nicht annehmen, muß ihn vielmehr mit Zinsen zurückgeben.

Meine Herren! Wir sind eine Stadt des Handels und der Industrie, und freuen uns darüber und hoffen es auch zu bleiben. Um so mehr fühlen wir, wie wichtig es ist, daß die geistigen Interessen neben den materiellen nicht zurückstehen, und das ist eine große Gefahr, die der materielle Erwerb bei einer auf den praktischen Sinn gerichteten Bevölkerung erzeugt. Darum halten wir die wenigen geistigen Anstalten besonders hoch, die wir jetzt noch in Köln besitzen, und welche die Stadt jederzeit mit besonderer Freude zu pflegen sich bemüht. Darum denken wir mit Sehnsucht und mit schwerem Herzen zurück an die glanzvolle Zeit, wo die geistige Empore der deutschen Universitäten hier in Köln war. Und das Bild des Vorredners, das uns jene Zeit so reizend schilderte, hat jene Sehnsucht nur noch gesteigert. Darum, meine hochverehrten Herren, spreche ich es im Namen meiner Mitbürger aus: Wir sähen es am liebsten, wenn Sie alle, Ihre ganze Gesellschaft hier dauernd bei uns blieben; dann hätten wir eine ganz achtbare deutsche Universität wieder in unserer Mitte. Das wird nun wohl leider nicht so ohne weiteres zu erreichen sein. Aber schon dafür sind wir Ihnen von Herzen dankbar, daß Sie Ihre diesmalige Generalversammlung in unserer Mitte abgehalten haben. Wir haben dadurch einmal wieder gesehen, wie weit sich von den zahlreichen Vereinen, die wir hier gastlich zu empfangen pflegen, ein Verein, der im wesentlichen aus Männern der Wissenschaft besteht, unterscheidet, was Ihr Verein arbeiten kann. Da ist von solchen Vergnügungen, wie manche Vereine sie in erster Linie verfolgen, keine Rede. Nein, 10 stündige geistige Arbeit gestern, heute und wahrscheinlich auch noch morgen. Und wie sind Sie vorbereitet, meine Herren! Was für jahrelange Vorarbeiten sind vorausgegangen! Das erfüllt denn doch manchen mit dem stolzen Bewußtsein: So lange unsere Universitäten auf der Höhe stehen, brauchen wir uns in Deutschland um unsere Zukunft nicht zu ängstigen. Darum freuen wir uns von Herzen und sind wir Ihnen dankbar, daß Sie uns hier aufgesucht haben, und wir freuen uns, daß Sie hier Ihr 25 jähriges Jubiläum feiern. Wenn man zurückblickt auf die 25 jährige Geschichte Ihres Vereins, so ist sie der ernsten Arbeit gewidmet gewesen. Meine Herren! Die Träger, die damals den Verein gründeten, die zum Teil noch heute in unserer Mitte sind, darunter vor allen Dingen Ihr hochverdienter Herr Vorsitzender, sind zwar nur noch in kleiner Zahl vorhanden, aber die nachfolgenden Geschlechter scheinen doch, was die geistige Regsamkeit und Frische sowie die ernste Arbeit angeht, der ersten Gründer durchaus würdig zu sein. Jedenfalls darf ich Ihnen zu den bisherigen Erfolgen Ihres Vereines von ganzem Herzen Glück wünschen. Ich möchte gerade bei den Anfeindungen, die in letzter Zeit gegen den Verein erhoben worden sind, sagen: Wenn der Verein noch nicht gegründet wäre, so müßte er gegründet werden. Denn der Verein beschränkt niemand in seiner Meinung. Er will ja gar keinen direkten Einfluß auf die Gesetzgebung gewinnen, und richtet deshalb keinerlei Vorschläge an die Staatsregierung, er will nur durch seine Verhandlungen und Schriften aufklärend wirken und die Unterlagen geben, auf denen die praktischen Männer der

Gefetzgebung füßen können. So erscheint Ihr Verein für Jedermann als ein wesentliches Mittel, um sich über die verschiedensten Sagen auf social-politischem Gebiete zu unterrichten und erwirbt sich dadurch fortgesetzt große Verdienste. — Dieser Verdienste des Vereins heute zu seinem 25jährigen Jubiläum besonders zu gedenken, liegt sehr nahe und halte ich mich dazu als Bürgermeister dieser Art in erster Linie verpflichtet. Dabei glaube ich mit Recht hinweisen zu dürfen auf die Männer, welche dem Verein seit 25 Jahren angehören und innerhalb der 25 Jahre ihr ganzes Können und Wissen in den Dienst des Vereins gestellt haben. Und da lenken sich unwillkürlich unfer aller Blicke auf Ihren hochverdienten Herrn Vorsitzenden, der jetzt seit 1890 den Vorsitz in Ihrem Verein führt, und den Verein in der sachlichsten und würdigsten Weise in allen seinen Interessen vertritt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meine Herren! Ihre Gläser zu erheben und sich mit mir zu dem Wunsche zu vereinigen, daß Ihrem Vereine noch weitere 25 Jahre eine recht segensreiche Wirksamkeit beschieden sein möge, daß er in Sonderheit immer so geistig bedeutende Männer in seiner Mitte sehen und Ihr hochverehrter Herr Vorsitzender noch lange an seiner Spitze stehen möge. Der Verein für Socialpolitik, er lebe hoch, hoch, hoch!

Stadtverordneter **Schmalbein** (Köln): Meine Herren! Als Mitglied des Kölner Ortsausschusses und zugleich als Industrieller habe ich es übernommen, bei dem heutigen Festmahle, welches inmitten der Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik stattfindet, den Gefühlen und vor allem den Wünschen Ausdruck zu geben, von welchen die Industrie nach meinem Dafürhalten in ihrer großen Mehrheit befeelt und erfüllt ist.

Meine Herren! Wenn, wie dies unleugbar der Fall ist, die Männer der Theorie die Fragen der Socialpolitik noch in vielfacher Beziehung in mehr oder minder scharfem Gegensatz zu den Männern der Praxis, den Industriellen, stehen, so kommt das nicht etwa daher, daß die Industriellen nicht auch ihre seits es als ihre unabweisbare Pflicht ansehen, ihr Verständnis für die socialen Aufgaben unserer Zeit zu schärfen, zu entwickeln und zu mehren. Es kommt vielmehr daher, daß über das Gesamtmaß der Aufgaben und Leistungen, über den Anteil, welchen speciell die Industrie daran zu tragen hat, sowie über den Anteil, welchen die übrigen dabei beteiligten Faktoren zu tragen haben und daß endlich über die Mittel und Wege zur Erreichung der Haupt- und Endziele die Meinungen noch auseinandergehen.

Der lebhafteste Wunsch der Industrie ist es jedoch und kann es nur sein, daß man durch gegenseitige, vorurteilsfreie, verständnisuchende Fühlungnahme den Boden gewinnen möchte, von dem aus man sich über alles das verständigen könnte.

Meine Herren! Als das hochverehrte Mitglied Ihres Ausschusses „Herr Geheimrat Knebel“ an meine Herren Kollegen im Kölner Ausschuss und an mich beühns Bildung des Lokalausschusses herantrat, betonte derselbe es be-

sonders, daß der Verein diese Fühlung seit seiner Begründung, seit seinem nunmehr 25 jährigen Bestehen, immer gesucht habe und suche und zur Zeit mehr wie je und dringend wünsche, sie zu gewinnen.

Nun, meine Herren, auch auf seiten der Industrie, welche sich ihrer Pflichten vollbewußt ist, besteht, wie schon gesagt, dieser Wunsch in der Voraussetzung jedoch, daß die Herren Theoretiker noch **mehr** und noch **energischer** daran gehen, sich in das Studium der **Lebensbedingungen**, welche das praktische, speciell das industrielle Leben, die realen Verhältnisse fordern, zu vertiefen. Und ferner nicht nur in dem selbstverständlichen Sinne, daß die Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern im vollsten Umfange ihre Pflichten zu erfüllen haben, sondern auch in **dem** Sinne, daß diese Erfüllung im Einklang bleibe mit den Anforderungen, welche ganz unerläßlich sind zur Aufrechterhaltung jener **straffen** Ordnung, ohne welche auf die Dauer kein industrieller Betrieb bestehen kann, ebenso wenig wie jedes gebildete Staatswesen diese Ordnung entbehren kann.

Meine Herren! Wie der Jugenderzieher am erfolgreichsten wirkt, wenn er mit genügendem Wissen die Eigenschaften eines praktischen Pädagogen verbindet, während der Gelehrteste ohne pädagogische Veranlagung wenig erreicht, so können auch die bedeutendsten Männer der Wissenschaft auf dem Gebiete der Socialpolitik nur dann große, wirklich durchschlagende Erfolge erzielen, wenn sie sich innig vertraut gemacht haben mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens und speciell des industriellen Lebens.

Die Industrie ihrerseits meine Herren, wie sie stets der Wissenschaft achtungsvoll gegenüberstand, wie sie immer mehr in richtigem Verständnis an die Spitze ihrer Großunternehmungen nicht nur Kaufleute und Techniker, sondern auch hervorragende Männer aus der Gelehrtenwelt, aus der Reihe der Juristen, aus der höheren Verwaltung und anderen Zweigen stellt, sie wird auch gerne die Hilfe geschätzter Nationalökonomien annehmen, um mit diesen zusammen die richtigen, **gangbaren** Wege zur Erfüllung der socialen Aufgaben zu suchen und hoffentlich zu finden, diejenigen Wege, welche die **ungeföhrte** Ausübung der Arbeit der Arbeitswilligen und den Fortbestand von Ordnung und Recht sichern.

Meine Herren! „Wenn man sich versteht, kann aus Verständnis wieder Verständigung erwachsen.“ Diesen Satz führte der Präsident des Vereins, der hochgeschätzte und verehrte Herr Professor Dr. Schmoller in seiner gestrigen herrlichen, gedanken- und licht-, ich möchte sagen auch -friedensvollen Eröffnungsrede an. Im Sinne dieses Satzes glaube ich meinerseits den Wunsch aussprechen zu sollen und glaube dies auch im Namen der Mehrheit der Industriellen thun zu dürfen, den Wunsch, daß bei dem Beginne des zweiten Vierteljahrhunderts, in welches der Verein jetzt eingetreten ist, eine verständnisvolle Fühlungnahme mit der Industrie sich vollziehen möge, daß daraus das allseitige Verständnis und daraus endlich die Verständigung erwachsen möge.

Meine Herren! In diesem Sinne bitte ich Sie Ihr Glas zu erheben und mit mir zu trinken auf dieses das Gesamtwohl fördernde Zusammengehen des Vereins für Socialpolitik mit der Industrie.

Professor Dr. **Sering** (Berlin): Hoch ansehnliche Versammlung! Es ist mir der ehrenvolle Auftrag zuteil geworden, den Dank des Vereins zum Ausdruck zu bringen für die freundlichen Worte, die Herr Oberbürgermeister Becker und Herr Fabrikant Schmalbein an uns gerichtet haben. Wie die liebenswürdige Ansprache des ersten Herrn Redners in uns allen einen lebhaften Wiederhall gefunden hat, so ergreifen wir auch gern die Hand, die uns der Herr Vertreter der hiesigen Industriellen dargeboten hat. Die Gelegenheit, mit den Praktikern der rheinischen Industrie nähere Fühlung zu gewinnen, ist uns um so willkommener, als es von jeher unser ganzes Bemühen war, frei von aller Einseitigkeit eine enge Verbindung zwischen dem praktischen Leben und der Wissenschaft herzustellen und aufrecht zu erhalten. Ich glaube, daß gerade diejenigen Vertreter der Wissenschaft, welche in unserm Verein einen Mittelpunkt gefunden haben, den Vorwurf mit guten Gründen zurückweisen können, als wären sie Männer einer grauen, weltfremden Theorie. Wir dürfen versichern, daß unser ernstes und ehrliches Streben immer darauf gerichtet gewesen ist, mit vollster Objektivität die realen Thatfachen des volkswirtschaftlichen Lebens und ihren innern Zusammenhang zu erkennen, wenn auch gewiß zugegeben werden muß, daß menschliche Schwäche und Unzulänglichkeit der Forschungsmittel uns oft hinter dem erstrebten Ziel zurückbleiben ließ. Ist aber jener Vorwurf nicht berechtigt, so erweist sich auch der andere neuerdings vielfach laut gewordene Tadel als hinfällig, unsere Lehren seien geeignet, extreme Forderungen zu begünstigen, die auf dem Wege gewaltfamer Umwälzungen erfüllt werden könnten. Gibt es ein Mittel, um derartigen Neigungen mit Sicherheit entgegenzuwirken, so ist es die Erkenntnis, daß alle großen Fortschritte im gesellschaftlichen Leben — wie in der Entwicklung der Gattungen und Arten — niemals etwas anderes gewesen sind, als die organische Entfaltung, die allmähliche Fortbildung des Bestehenden und Gewordenen. Diese Erkenntnis drängt sich aber unwiderstehlich jedem auf, der ernstlich darauf bedacht ist, das wirtschaftliche Leben in seinem Werdegang, seinen Wirkungen und Entwicklungstendenzen zu begreifen.

Wenn es uns nun gelungen ist, in- und außerhalb des Vereins, namentlich auch unter der studierenden Jugend solch konservative Auffassung im edelsten Sinne des Wortes — zu pflegen und zu verbreiten. Wenn es uns vergönnt war, selbst mitzuarbeiten an wichtigen Fortschritten unsrer gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung: durch Vorbereitung der Gesetzgebung, durch wissenschaftliche Klarlegung der zu ordnenden Verhältnisse, so haben wir das in erster Linie zu danken der freundlichen Mitwirkung zahlreicher Praktiker, die sich uns angeschlossen haben, sei es als Mitglieder, sei es in der Weise, daß sie sich immer wieder liebenswürdigst bereit fanden, aus dem reichen Schatz ihrer Erfahrungen uns Auskunft und Belehrung zu erteilen. Wie der Reiz unsrer Verhandlungen in der gegenseitigen Aussprache von Praktikern und Theoretikern der verschiedensten Richtungen, so liegt der Wert unsrer Schriften ganz und gar darin, daß hier Angehörige aller Kreise des Volkes, Männer, die in allen Zweigen und Stellungen des wirtschaftlichen Lebens thätig sind, mittelbar und unmittelbar zum Worte gelangen. Aber allerdings: Angehörige aller Klassen, Industrielle und

Kaufleute, Landwirte und Handwerker, Unternehmer und Arbeiter. Es ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß ein Verein, der das Studium der Volkswirtschaft und die Verbesserung der socialen Verfassung zu seiner Aufgabe gemacht hat, sich auf den Boden einer einzelnen Gesellschaftsklasse stellt. Uns ist jede Klasse gleich lieb, und wir sind von der Überzeugung durchdrungen, daß keine Nation auf die Dauer bestehen kann, wenn große Schichten der Bevölkerung in Elend und Armut verkümmern, daß aber demjenigen Lande die Zukunft gehört, dessen breite Massen, dessen Bauern und Arbeiter am höchsten stehen.

Blicken wir zurück auf die Leistungen und Errungenschaften des Vereins für Socialpolitik während seiner 25-jährigen Thätigkeit, so wenden sich nach dem allen unsre dankbaren Empfindungen den Praktikern zu, die mit uns gearbeitet haben und denen wir unsere Erfolge in erster Linie zurechnen müssen. Wenn aber für die Zukunft in Aussicht gestellt worden ist, daß die Herren von der rheinischen Großindustrie sich mehr als bisher an den Arbeiten des Vereins beteiligen wollen, so erfüllt uns das mit ganz besonderer Freude. Denn wer von uns könnte es ohne Bewunderung und Stolz betrachten, was die rheinischen Großindustriellen geschaffen haben: Es sind meines Erachtens die glänzendsten Schöpfungen der deutschen Volksenergie, die uns hier im Gebiet der rheinischen Industrie Schritt für Schritt entgegengetreten. Und wer jemals das Glück gehabt hat, am rheinischen Leben teilzunehmen, der weiß, daß gerade hier der Geist des deutschen Bürgertums zu seiner schönsten und lebenswürdigsten Entfaltung gekommen ist. So hoffen wir denn auf ein glückliches Zusammenwirken mit seinen Vertretern, und ich bitte, die anwesenden Mitglieder und Freunde des Vereins, ein Hoch auszubringen auf die Praktiker, insbesondere auf die rheinischen Großindustriellen. Sie leben hoch, hoch, hoch!

Professor v. Philippovich (Wien): Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit und Ihre dankbare Gefinnung noch für eine kurze Zeit in Anspruch nehmen für jene Persönlichkeiten, denen wir es zu verdanken haben, daß wir uns heute in so angenehmer Weise vereint fühlen und daß wir uns morgen in einem so bedeutenden Centrum der Industrie über die ernsthaften Probleme der Socialpolitik besprechen können. Unser Herr Vorsitzender hat angesichts unserer gestrigen Reden das Gespenst des Manchesterturns heraufbeschworen. Nun, da ich einmal auf diesem verbotenen Wege ertappt worden bin, so gestatten Sie mir, ihn noch einmal zu wandeln, um Sie zu erinnern an ein kleines, aber nettes Schriftchen von Bastiat: 'Cela qu' on voit et cela qu' on ne voit pas, in dem er der Bedeutung so mancher, nicht gesehener, unscheinbarer und darum geringgeschätzter, aber doch wichtiger Arbeit Gerechtigkeit widerfahren läßt. Wir haben heute von vielfachen Arbeiten gesprochen, die man sieht, ich möchte nun von einer Arbeit sprechen, die man nicht sieht, deren angenehme Früchte zu genießen wir aber in der erfreulichen Lage sind. Ich möchte der Arbeit unseres Lokalausschusses gedenken. Wer nie in kummervollen Nächten sich hat von der Sorge beschleichen

lassen müssen, wie er einer Schar von ungeduldigen Eindringlingen die Wege zu ihrem Wohlfsein weisen wird, wie er sie beherbergen und erquicken wird, der weiß es nicht, was es heißt, einem Lokalausschuß anzugehören. Ein Lokalausschuß ist für uns doch das, was sonst die Hausfrauen sind, oder was die gütige Vorsehung in der Weltordnung ist. Was die Hausfrau uns Gutes bietet, das nehmen wir als selbstverständlich hin, wenn es aber schlecht ist, so schimpfen wir. Wenn die Sonne scheint, so ist dies natürlich, und wenn es aber regnet, dann haben wir mit der Vorsehung, weil Jeder von uns sich für ganz besonders wert hält, immer von der Sonne beschienener zu sein. So geht es auch dem Ortsausschuß. Wenn wir schlecht essen und trinken, dann meinen wir, der Ortsausschuß hätte dafür sorgen können, daß wir es besser hätten; wenn wir aber gut untergebracht sind, so ist das das Selbstverständlichste von der Welt. Dieser ungerechten Gefinnung wollen wir uns heute aber entziehen und es dem Lokalausschuße aussprechen, daß wir ihm herzlich danken für seine mühsame Organisationsarbeit.

Aber ich glaube, es gebührt ihm unser Dank noch für mehr als für die Arbeit. Die Aufnahme unseres Vereines in diesen Tagen, in denen er und seine Mitglieder so heftige Anfeindungen von einflußreicher Seite zu erfahren haben, war zugleich ein mutiges Bekenntnis einer dem socialen Fortschritt ergebenen Gefinnung. Und wenn ich an die schönen Worte denke, welche der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Oberbürgermeister Becker, gesprochen hat, dann kann ich mich der Hoffnung nicht erwehren, daß der Geist, der uns alle durchdringt, nicht auf unsere Versammlungen beschränkt bleiben wird, daß der Lokalausschuß auch geistig zu uns gehört und daß wir durch ihn in Fühlung treten mit dem künftigen Bürgertum dieser Stadt, in diesem Kreise die Gefinnung, die er zum Ausdruck bringt, wachsen und erstarken möge.

Ich bin hier gewissermaßen Gast unter den Gästen, jedenfalls einer, der vielleicht am weitesten hergereist ist, um an dieser Tagung hier in Köln teilnehmen zu können, der es daher doppelt freudig empfindet, wenn er in der Fremde freundliche Fürsorge und Übereinstimmung der geistigen Anschauungen wieder findet. Und so habe ich aus dreierlei Anlässen Grund, dem Ortsausschuß dankbar zu sein, daß er es uns hier so angenehm gemacht hat, daß wir uns gleich heimisch fühlen konnten. Darum bitte ich Sie, mir zu gestatten, im Namen des Vereines für Socialpolitik und insbesondere im Namen der Oesterreicher, die dem Verein angehören, den Wunsch auszusprechen, daß der Ortsausschuß und der durch ihn vertretene Lokalgeist der Liebenswürdigkeit, der Gastfreundschaft, der Sympathie für alle fortschrittlichen Bewegungen des deutschen Volkes noch lange sich eines ungekrübten Seins erfreuen möge. Der Ortsausschuß, er lebe hoch, hoch, hoch!

Geheimer Kommerzienrat **Michels** (Köln): Meine verehrten Herren! Sie haben dem Ortsausschuß soeben gedankt und dadurch Ihr Wohlfsein hier in der Stadt bekundet. Ich habe die große Freude, wahrzunehmen, daß

Sie sich leidlich wohl hier in Köln fühlen. Herr Oberbürgermeister Becker, unser gestrenger liebenswürdiger Herrscher in Köln hat schon von einem andern Standpunkte als ich es jetzt thue, die Entwicklung unserer Stadt betrachtet, wenn ich die heitere Seite der Stadt betone. Er schlägt uns die Steuern vor und wir bewilligen sie trotz der Differenzen, die wir hier und da in politischer Beziehung miteinander haben. Um Köln hochzuhalten, Handel und Wandel zu heben, sind wir stets vollständig einig. Was ich heute besonders betonen möchte, ist, daß ich wohl als Vorsitzender der Handelskammer zum Mitgliede des Ortsausschusses gewählt worden bin, und deshalb möchte ich dem Zweibunde, den die Herren Sering und Schmalbein verkündigt haben, als Dritter im Bunde, die Thätigkeit der hiesigen Handelskammer zufügen. Mein hochverehrter Herr Nachbar (Excellenz von Berlepsch) hat durch Erhebungen feststellen lassen, daß unter den Mitgliedern der Handelskammern der Rheinprovinz $\frac{2}{3}$ Industrielle und $\frac{1}{3}$ Handelstreibende sind. Also darf ich wohl auch die Ansichten der Industrie hier vertreten und Ihnen sagen, daß wir Ihnen helfen, gerne helfen. Wir erklären uns gerne einverstanden mit den schönen Worten, welche unser verehrter Herr Vorsitzender Schmoller ausgesprochen hat, und welche wir als das Programm Ihrer Bestrebungen betrachten. Ich bitte Sie dementsprechend, Licht und Schatten bei allen Gelegenheiten gleichmäßig zu verteilen. Sorgen Sie für die Arbeiter, das freut uns, und wir sind gern bereit, Sie in diesem Bestreben zu unterstützen, aber vergessen Sie nicht die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Industrie und des Handels, und schädigen Sie nicht deren Konkurrenzfähigkeit. Das ist die Hauptsache, dann werden wir auf socialem Gebiete mit Ihnen gerne Hand in Hand gehen. Die Industrie hat bereitwilligst alle Opfer gebracht in der Unfallversicherung und allen sonstigen Versicherungen. Sorgen Sie, daß wir mit Ihnen arbeiten können, darauf möchte ich anstoßen. Unsere verehrten Gäste in Köln, sie leben hoch!

Staatsminister Freiherr v. Berlepsch: Meine verehrten Damen und Herren! Es ist das erste Mal, daß ich die Ehre habe, einem Vereinstage des Vereins für Socialpolitik beizuwohnen. Aber die Berechtigung, mich zum Worte zu melden, glaube ich doch zu haben, weil ich behaupten darf, daß es wohl selten einen Beamten gegeben hat, der die Arbeiten des Vereins für Socialpolitik mit einem solchen Interesse verfolgt hat, wie ich es während meiner Amtszeit gethan habe.

Der Verein besteht ja zu seinem allergrößten Teile aus wissenschaftlichen Mitgliedern. Die Praktiker sind zwar auch in dem Verein vertreten, aber ich glaube von meinem Standpunkt als Politiker aus sagen zu können, daß sie an Bedeutung den wissenschaftlichen Mitgliedern nachstehen. Wenn man die Aufgabe hat, größere sociale Probleme in der Praxis zu lösen, so sucht man nach einer sicheren Grundlage für die Unternehmungen, die man vorhat, zu denen man zunächst durch Beobachtung der thatfächlichen Verhältnisse gedrängt wird. Meine Herren! Ich habe den Arbeiten des Vereins für Socialpolitik deshalb ein so großes Interesse zuwenden müssen, weil ich in ihnen

oft diese sichere Grundlage fand, weil es keine Stelle giebt, die die schwebenden großen Fragen der Zeit in ihren Einzelheiten so gewissenhaft durchleuchtet hat, wie es der Verein für Socialpolitik gethan hat. Eine Gesetzgebung, die sich auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen stellt, wird im wesentlichen nicht fehlgehen, weil sie ein klares Arbeitsfeld vor sich hat. Wie der Gesetzgeber es freilich behandelt, ist eine andere Frage, und in der Beziehung können die Meinungen weit auseinander gehen. Aber der große Wert liegt in den Arbeiten des Vereins für Socialpolitik, daß er nur immer die Wahrheit gesucht hat. Die Angriffe, die schon mehrfach erwähnt sind, die gegen die Vertreter der Wissenschaften erhoben worden sind, sind ja auch gegen den Verein für Socialpolitik erhoben worden; sie scheinen mir wesentlich darauf zu beruhen, daß diejenigen, die den Verein und seine Arbeiten, die die nationalökonomische Wissenschaft unserer Universitäten angreifen, nicht so sehr das Verlangen haben, daß die objektive Wahrheit klar gelegt wird, sondern daß sie den Wunsch haben, daß für eine bereits vorerfaßte Meinung der Beweis erbracht werde.

Wir sind heute erinnert worden an eine langzurückliegende Vergangenheit unseres Vaterlandes, an die Zeit der Kämpfe der Zünfte und Geschlechter; näher liegen uns die Erinnerungen an die Zeit des Ausganges des vorigen Jahrhunderts, an Ereignisse, die als der Emancipationskampf des dritten Standes bezeichnet werden. Wenden wir unsere Blicke zurück, so lehrt uns die Geschichte, daß immer wieder ein neuer Stand mit neuen und berechtigten Forderungen auftaucht und den bestehenden Ständen das Leben schwer macht. In einem solchen Kampfe stehen wir auch jetzt mitten drin, in der allerakutesten Weise, das muß man wissen und erkennen, um die Bewegung der Zeit, und um die wissenschaftliche Arbeit, die sich mit dieser Bewegung beschäftigt, richtig zu beurteilen. Nicht das ist die Hauptfrage, welches Maß der Forderungen der Arbeiter, welche der socialen Forderungen berechtigt sind, es handelt sich vor allem darum, anzuerkennen, daß hier der Kampf eines neu heranwachsenden Standes vorliegt, der seinen Teil an den geistigen und materiellen Vorteilen beansprucht, welche die Stände, die diesen Kampf in der Vergangenheit geführt haben, bereits genießen, und wenn man sich das klar macht, so werden viele kleine und persönliche Gegensätze verschwinden. Denn wenn man auf diesem principiellen Boden steht, so werden Fragen des wieviel und des wie Fragen der Nützlichkeit oder der Ausführbarkeit. Daß bei der Erörterung dieser Fragen sehr viel Unfug und sehr viel Unverstand zu Tage kommen kann und kommt, das ist klar, das ist gar nichts neues, das ist in früheren Zeiten auch der Fall gewesen, wenn ein neu emporstrebender Stand zu viel gefordert hat, ein bisher berechtigter zu wenig aufgeben wollte.

Diese Frage nun des Emporstrebens des Arbeiterstandes hat der Verein für Socialpolitik vor allem behandelt. Der Verein richtet seine Bestrebungen dahin, den vierten Stand in seinen Bestrebungen zu unterstützen, eine höhere, eine geistig und materiell bessere Lage des Lebens zu gewinnen, und der Verein hat die Überzeugung, daß er seine Kraft und seine Bemühungen keinem unwürdigen zuwendet. Ich bin der letzte, der Neigungen zu socialdemokratischen Aspirationen hat. Mir steht die Geschichte

viel zu fest, ihre Resultate sind mir viel zu teuer, als daß ich auf den Gedanken kommen könnte, daß eine völlige Umwälzung der Dinge, die die Jahrhunderte uns überliefert haben, die wir mit Dank aus der Hand unserer Väter übernommen haben, stattfinden sollte zu Gunsten eines völlig nebelhaften und unklaren Zukunftsstaates. Aber mit diesen Utopieen verurteile ich noch lange nicht den Kampf der Arbeiter um eine bessere Existenz. Das wäre ein großer Irrtum, und das ist der Fehler, der viele Leute davon abbringt, kräftig und energisch für den Kampf der arbeitenden Bevölkerung in den gerechtfertigten Grenzen einzutreten. Ich möchte meine Worte in der Hoffnung schließen, daß diejenigen, für die der Verein für Socialpolitik wesentlich arbeitet, zu der Erkenntnis kommen möchten, daß die klare wissenschaftliche Betrachtung des Vereins auch ihnen Nutzen bringt, daß diese klare wissenschaftliche Erörterung dazu führen möchte, Zukunftsbilder fallen zu lassen von denen ich und viele andere überzeugt sind, daß sie nicht realisierbar sind; in der Hoffnung, daß die arbeitende Bevölkerung unseres deutschen Vaterlandes und der ganzen Welt mit dem Verein für Socialpolitik sich auf den Standpunkt stellen möchte, daß zwar die Besitzenden und gebildeten Klassen zu dulden, zu fördern haben das Emporstreben eines neuen, eines vierten Standes, daß sie aber niemals zugeben dürfen, daß Besitz und Bildung, Vaterland und Monarchie in Frage gestellt werden. Ich schließe in der Hoffnung, daß unsere arbeitende Bevölkerung sich immer mehr der Überzeugung erschließen wird, daß das, was der Verein und seine Freunde in unserem Vaterlande erstreben, ihr Wohl und ihren Nutzen im Auge hat, und in dieser Hoffnung trinke ich auf das Wohl des vierten Standes.

(Beifall.)

Fabrikbesitzer Julius van der Byen (Köln): Meine Herren! In dem Bezirk, wo Sie ihre Versammlung abhalten, liegen die Verhältnisse so, daß die Solidarität der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer seit langen Zeiten unwandelbar feststeht; wir haben alle Stimmungen, alle Wandlungen durchlaufen, ohne daß unser Verhältnis dadurch berührt worden ist. Ich sehe von einem ganz einzelnen Fall ab, wo ein kleiner Schaden von außen hereingetragen worden ist, den wir beseitigt haben, und ich kann als Vorsitzender des Vereins der Industriellen erklären, daß wir in unserem Bezirke dahin streben, eine geregelte Wirkung auf unsere Arbeiter auszuüben. Wir haben hier nicht die Verhältnisse, wie sie z. B. in der Berliner Konfektion herrschen. Wir geben unsern Arbeitern einen hohen Lohn, wenn wir ihn nicht mehr bezahlen können, werden wir vielleicht zu Grunde gehen, aber das steht fest zwischen uns und unseren Arbeitern, daß wir miteinander stehen und fallen. Ich will etwas weniger ernst sprechen. Wenn eine Frage verwickelt ist, so pflegt man zu sagen: Die Gelehrten sind darüber nicht einig. Es scheint aber, daß in den bisherigen Verhandlungen der Herren Gelehrten und derer, die es nicht sind, eine allseitige Verständigung stattgefunden habe. Ich habe den Bericht gelesen. Sehr

wesentlich wird es sein, wenn auch die morgigen Verhandlungen zu einem solchen Einverständnis führen würden. Denn gerade diese sind es, an denen die Industrie ein direktes Interesse hat. Ich glaube, daß die Frage in ihrer ganzen Tragweite und in ihrer grundsätzlichen Bedeutung eigentlich hier am Platze keine Bedeutung hat. Immerhin interessieren wir uns selbstverständlich dafür. Ich möchte heute aber schon ex officio auf die Lage aufmerksam machen, daß die Herren sich auf einem Gebiete bewegen, das durchaus etwa nicht geeignet ist — ich drücke mich sehr vorsichtig aus — Mißverständnisse zwischen uns und unseren Arbeitern hervorzubringen. Ich fürchte nur eins, daß die Berichte über die langen Verhandlungen, die ganz genereller Natur sind und die sich mit ganz anderen Verhältnissen befassen, wie sie hier vorliegen, auf die hiesigen exemplifiziert werden, daß sie eine gewisse Beunruhigung bei den Arbeitern hervorrufen können. Ich vertraue aber darauf, daß das alte Verhältnis zwischen uns und unseren Arbeitern in keiner Weise tangiert werden kann, aber ich möchte die Referenten des morgigen Tages bitten, ganz besonders auf die hiesigen Verhältnisse Rücksicht nehmen zu wollen. Das ist kein Scherz, das ist ein sehr wohlwollender Ernst, der nach beiden Seiten gemeint ist. Ein anwesender Herr hat irgendwo einmal etwas geäußert, das mißverstanden worden ist, und der Eindruck seiner Worte ist noch nicht verwischt. Es ist bedauerlich, daß ein derartiges Mißverständnis entstanden ist. Deshalb bitte ich die Herren Referenten des morgigen Tages nochmals, vorsichtig sein zu wollen. Im übrigen aber glaube ich, daß Sie mit den bisherigen Herren Referenten außerordentlich zufrieden gewesen sind, und ich glaube, daß den Herren Referenten voller Dank gebührt, das ist mir auch in meiner Nachbarschaft angedeutet worden. So erlaube ich mir denn, namens der Industriellen unseres Bezirkes den Herren Referenten des gestrigen, heutigen und morgigen Tages ein Hoch auszubringen. Sie leben hoch, hoch, hoch!

Geheimrat Professor **Adolf Wagner** (Berlin): Meine verehrten Damen und Herren! Nur ein paar persönliche Bemerkungen, keine lange Rede mehr in dieser späten Stunde! Die Anspielung des letzten Herrn Sprechers war wohl nicht mißzuverstehen, sie sollte mich treffen. Meine wirklichen Bochumer Worte, um die es sich handelt, habe ich nicht zurückzunehmen, aber freilich mich nicht zu rechtfertigen für falsche Nachrichten, welche damals über meine Rede in Bochum verbreitet wurden. Ich bin nicht schuld, wenn große Kölner Blätter einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Worte veröffentlicht haben, um damit eine Heße gegen mich zu inscenieren. Das, was ich damals gesagt habe, das ist auch nicht nur meine Meinung, das ist nicht nur theoretischer, sondern ich kann für das Land der größten Industrie, für England es aussprechen, es ist auch praktischer Kreise Meinung. Indessen, meine Damen und Herren, diese persönliche Sache ist heute nur Nebenangelegenheit und nicht von mir hier herangezogen worden. Es wird sich vielleicht, wenn die Herren rheinischen Industriellen morgen in der Arena erscheinen, Gelegenheit dazu geben, da zu antworten: ich bin bereit.

Kommen und reden Sie nur! Heute handelt es sich aber nicht um einen Kriegsruf, sondern um einen Friedensruf, und ich glaube, wenn ich den ertönen lasse, stimmen Sie mir alle bei. Mit großer Freude habe ich mit allen in der Versammlung und vor allem mit meinen Kollegen das Wort gehört, das Se. Excellenz der frühere Herr Handelsminister von Berlepsch gesprochen hat; das war nicht nur ein wahres, sondern, was hier noch schwerer wiegt, auch ein mutiges Wort. Ich danke ihm dafür und darf das wohl auch im Namen der akademischen Nationalökonomie thun, die mit ihm zugleich so manches Mal ungerecht angegriffen worden ist. Wenn es im neuen Deutschen Reich, im Hohenzollernreich, Männer giebt, die die Zeichen der Zeit verstehen, die bei aller scharfer Stellungnahme gegen die Socialdemokratie erkennen, daß in dem Bestreben des vierten Standes etwas Richtiges, Edles, Großes, Berechtigtes liegt, dann wird unser Vaterland hoffen können, in allem, was ihm weiter beschieden sein mag, gut zu bestehen. Gott gebe unserm Vaterlande stets solche Wahrheit liebende und solche mutige Männer, die es wagen, das, was sie für die Wahrheit erkennen, offen und mutig auszusprechen, auch wenn es nicht überall gern gehört wird.

Meine Damen und Herren; wir Deutschen sind doch bei jeder Gelegenheit darauf angewiesen, zu bedenken, was Deutschland im innern Zwist und Streit verloren hat, und wir sollten uns stets erinnern, was wir jeden Augenblick wieder verlieren können, wenn wir nicht zusammenhalten. Ich sollte meinen, gerade wir Deutschen müßten gelernt haben, was die Folgen der ewigen innern Zerrüttungen sind, die Folgen der ewigen Feindschaft, der bösen Gegensätze innerhalb unsers Volkes. Gewiß, wir Deutsche haben ein schwereres Geschick — man sagt nicht zu viel damit — als jedes moderne Volk, vielleicht als jedes große Volk der Geschichte. In den tiefsten Dingen des menschlichen und überirdischen Lebens, in religiösen Dingen, so gespalten war noch nie ein großes Volk. Die furchtbarsten Verhängnisse sind für unser Vaterland daraus hervorgegangen. Sollen wir von der deutschen Nation in der Zukunft sagen lassen, wie von schlechten Dynastien: sie habe nichts gelernt und nichts vergessen? Sollen wir nicht in der That hüben und drüben im Reich daran denken, man sei überzeugter Evangelischer oder Katholik: wir können nichts an den bestehenden Dingen ändern, wir müssen zusammenhalten um jeden Preis, wenn es gilt, die höchsten Güter von Volk und Staat zu wahren? Wie machtlos war der alte Kaiserstaat gegenüber den Wälschen zusammenzuhalten! Und wenn uns dieses und jenes am anderen Teil unangenehm ist, wir müssen es ertragen. Dies eine nur kann uns in der That retten: Einigkeit. Und so meine ich, auch Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wenn sie auch gegensätzliche Parteien sind im Kampf des wirtschaftlichen Lebens, müßten zusammenstehen, wo es gilt, des deutschen Volkes, des deutschen Reiches Macht, Ehre und Wohlfahrt zu wahren. Darüber sollte sich der letzte Arbeiter nicht täuschen: Wenn Deutschland wehrlos wäre, dann ade mit der Arbeiterschutzgesetzgebung, mit der Arbeiterversicherung, mit allen weiteren Fortschritten der Arbeiterwelt und demnächst mit der ganzen deutschen Volkswirtschaft.

Daß alle unsere Volksinteressen des Schutzes bedürfen, und daß sie

alle gleich wert sind, diese Ansicht zu vertreten ist unsere Aufgabe, die vor allem der Verein für Socialpolitik verfolgt. Es gilt, diese Grundfätze offen zu bekennen. Wenn uns dann, wie es selbst Herrn von Berlepsch widerfahren ist, nachgesagt wird, wir arbeiteten für die Socialdemokratie, so können wir darüber lachen. Nichts liegt uns ferner. Wir arbeiten für das gemeinsame Wohl des ganzen großen deutschen Volkes, wir arbeiten für das gemeinsame deutsche Leben, das gemeinsame deutsche Reich, und darum wollen wir auch, daß die Interessengegenfätze von Kapital und Arbeit nicht stetig gesteigert werden. Freilich gilt es hier dann, sich rechts und links, oben und unten Konzeffionen zu machen. Und was von diesem Gegenfatz der Konzeffionen, der wirtschaftlichen Berufsstellungen, das gilt auch von dem der Stämme. Hier meine ich aber: Gottlob, daß es verschiedene deutsche Stämme giebt, daß es Rheinländer, Bayern, Franken, Schwaben, Niedersachsen, Ostpreußen u. s. w. giebt, indessen alle zusammen machen doch erst das große deutsche Herrschervolk aus, auf das wir stolz sind. Auch sie müssen im eigenen, wie im Gesamtinteresse zusammenhalten.

Ich schließe mit demselben Wort, wie in meiner vorhin wieder angegriffenen Bochumer Rede. Ich meine, daß das deutsche Volk, von dem Teile bereits zu Frankreich gehört haben, die linksrheinischen Deutschen wissen es ja am besten, das deutsche Volk, das bedroht ist durch Kosaken und Franzosen von Osten und Westen, daß ein solches Volk Gott zu danken hat für das, was es erreicht hat im 19. Jahrhundert. Das elendeste Volk an der Wende des 18. Jahrhunderts, das größte, stolze, mächtigste Volk in der Gegenwart! Daraus entnehmen wir die Mahnung, daß wir durch unsere Gegenfätze uns nicht sollen trennen lassen, und rufen freudig: Deutschland, Deutschland über alles, über alles in der Welt!

Professor **Delbrück** (Berlin): Meine verehrten Damen und Herren! Der Toast des Herrn Vorredners hat alles das ausgesprochen, was die Herzen aller Deutschen zu einer gemeinsamen Empfindung zusammenführen kann. Und dennoch bedarf er einer Ergänzung. Dieser Toast, der bei dem allgemeinsten geendet hat, ist ausgegangen von einer einzelnen Thatfache, und von einer einzelnen Person, von der vorhergegangenen Rede des Herrn Minister v. Berlepsch. Diese Rede des Herrn v. Berlepsch war eine politische That. Sie war nicht bloß, wie der Herr Vorredner schon richtig sagte, eine deutlich und klar empfundene Vorstellung von der heutigen politischen Situation, sondern sie war vor allem das Zeichen eines politischen Entschlusses, eines politischen Charakters. Der Toast, den Herr v. Berlepsch gehalten hat, galt dem 4. Stand. Warum ist nötig, daß wir heute dem 4. Stand im Unterschied von anderen Ständen eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden? Wie ist es gekommen, daß die Mächte der Wissenschaft heute von so verschiedenen Seiten angeflagt werden, daß sie eine besondere Sympathie dem 4. Stand zuwenden? Der letzte Grund, der dieses Zusammenarbeiten der Wissenschaft mit den Bestrebungen dieses 4. Standes hervorgerufen hat, ist kein anderer, als der, den der Herr Pro-

feffor Wagner entwickelt hat, der Blick auf das deutsche Vaterland. Es ist schlechterdings unmöglich, daß Deutschland sich gesund entwickle, wenn ein ganzer Stand abseits steht und nicht teilnehmen kann und nicht teilnehmen will an dieser Entwicklung. Nicht was die Socialdemokratie thut, sondern was sie verhindert, das ist das Schädliche ihres Daseins, nämlich daß durch ihre Schuld dieser 4. Stand, der in seiner großen Masse wirklich der Socialdemokratie anheingefallen ist, sich nicht mehr entschließen kann, nicht mehr entschließen will, in denselben Idealen mit uns, die wir die Bildung und den Besitz vertreten — nehmen wir diese Formel ruhig an, sie gilt für die weitaus meisten von uns — zu leben und in ihnen seinen geistigen Schwerpunkt zu suchen. Wenn es auf die Dauer so bliebe, so müßte Deutschland zu Grunde gehen. Deutschland, das Land der allgemeinen Wehrpflicht, kann nicht entbehren, daß alle Stände, was auch für Kämpfe unter ihnen sich zeitweilig abspielen, zuletzt zusammenwirken, wenn die großen Prüfungen an die Nation herantreten. Darum arbeiten wir dafür, daß die Stände sich wieder mehr einander nähern und zuletzt zur Versöhnung kommen, und darum schauen wir ängstlich aus nach Staatsmännern, die uns in diesem Kampfe leiten, und lenken können, und darum war es heute eine politische That, daß Herr v. Berlepsch hergekommen ist und dieses Wort ausgesprochen hat, hinter dem wir uns alle sammeln können. Von heute an ist Herr v. Berlepsch unser politischer Freund. Meine Herren! Es ist kein Kampf von heute auf morgen, er kann sich lange hinziehen, es können noch manche Kombinationen daraus entstehen, und dieser Verein ist überhaupt kein politischer Verein, sondern arbeitet nur politische Ideen aus. Aber das darf auch hier ausgesprochen werden, daß man gegen die Socialdemokratie kämpfen kann, indem man die berechtigten Forderungen des Arbeiterstandes zugesteht. Die augenblickliche politische Konstellation können wir nicht berücksichtigen, sondern wir sitzen zusammen zu wissenschaftlicher Arbeit, wir freuen uns an dem Zusammensein und wollen einen möglichst freundlichen Blick in die Zukunft werfen. Der Blick kann aber nicht freudiger sein, als wenn man einen Führer hat, dem man vertraut und dem man folgen kann. Wir haben uns alle mit der Überzeugung erfüllt, daß wir diesen Führer in Herrn v. Berlepsch haben, und ich bitte Sie, Ihr Glas zu erheben und dem Herrn v. Berlepsch ein donnerndes Hoch zu bringen. Herr v. Berlepsch er lebe hoch, hoch, hoch!

Rechtsanwalt, Reichs- und Landtagsabgeordneter **Trimborn** (Köln): Da ich die große Ehre habe, die Stadt Köln als geborener Kölner im Reichstage und im preussischen Landtage zu vertreten, so kann ich es Ihnen nicht verdenken, wenn Sie die Befürchtung hegen, daß nun eine politische Rede kommen werde. Aber, meine verehrten Herren, Sie würden sich dann getäuscht haben, denn ich huldige in solchen Versammlungen wie der jetzigen und bei Gelegenheiten wie die gegenwärtige dem guten alten Spruch: „Ein politisch Lied — ein garstig Lied.“ Damit meine ich aber bei Liebe nicht ein socialpolitisches. Das Lied ist immer schön; wie schön es ist, das

haben Sie in den letzten Reden gehört, die sich zunächst in allgemeinem Rahmen bewegten, dann aber höchst persönlich wurden. Aber trotz alledem beuge ich mich selbst nicht auf das socialpolitische Gebiet; Sie werden erschüttert sein über die Harmlosigkeit meines Themas. Meine verehrten Damen und Herren! Man hat Ihnen von Köln so viel schönes erzählt, man hat Ihnen davon gesprochen, daß unsere Stadt eine Stadt des Handels, der Industrie und des Gewerbefleißes ist, daß sie einst Universitätsprofessoren in ihren Mauern geborgen hat, die würdig gewesen wären, die Väter der hier anwesenden Hochschullehrer zu sein. Aber einen schönen Schatz besitzet unsere Vaterstadt, den man Ihnen doch nicht vorgeführt hat, und das ist der gute alte Kölner Humor, der von altersher hier die Gemüter und die Verhältnisse beherrscht. Sie haben wohl eine Ahnung davon bekommen können, wenn Sie den Worten unseres verehrten Herrn Oberbürgermeisters aufmerksam gelauscht haben, wenn Sie seinem schalkhaften Rächeln mit feinen witzigen Anspielungen gefolgt sind. Er hat sich in unsere Art vortrefflich hineingelebt, und das ist auch das Geheimnis, daß er hier mit allen Parteien so gut fertig wird. Er hat die Art der Leute verstanden, und weil er sie verstanden hat, hat er sich mit ihnen verständigigt. Aber ich meine, meine verehrten Herren, der Humor müßte heute besonders gefeiert werden, nicht nur weil wir hier in Köln sind, sondern weil wir hier im Verein für Socialpolitik sind. Der Humor muß auch in der Socialpolitik seine Stelle haben.

(Heiterkeit.)

Das will ich Ihnen nun theoretisch erörtern. Mein hochberehrter Nachbar, der Herr Professor Wagner hat gesagt, wir müßten in der Volkswirtschaft auch das ethische Moment, das geistige Leben des Volkes überall berücksichtigen. Und ist nicht der Humor eine der ansprechendsten Ausprägungen der Volksseele? Geht er doch hervor aus dem Gefühl der Zufriedenheit und der Gesinnung freudigen Wohlwollens verbunden mit einer nicht allzu starken Mischung kritischen Sinnes. Wenn der Socialpolitiker Verständnis für das Volksleben haben soll, muß er auch Verständnis für den Humor des Volkes haben.

Indem Sie den Socialpolitiker auf dieses Verständnis prüfen, wird Ihnen auch offenbar, ob er nur ein kalter Theoretiker ist oder ob er auch für die praktische Gestaltung der Dinge, für die Menschen von Fleisch und Blut ein warmes Interesse und eine lebendige Empfindung hat. Wenn nun hier soviel davon gesprochen worden ist, daß man der Praxis des Lebens nicht sein Auge verschließen soll, nun dann wenden wir unseren Blick nicht ab von den Freuden des Volkes, die sich nirgends unmittlbarer und erfrischender wieder spiegeln als in den Äußerungen seines Humors.

Und wenn Sie noch zweifeln sollten, ob der Humor in einer so ernsten Wissenschaft wie die der Socialpolitik eine Stelle und damit in Ihrem Kreise eine Berechtigung hat, so glaube ich diese Bedenken verschweigen zu können, indem ich Ihren Blick auf unseren herrlichen Kölner Dom lenke! Ja, auf den Kölner Dom! Wenn Sie ihn aufmerksam beschauen, so finden Sie hier und da neben ernstern Heiligen-Figuren, neben Engeln und Erz-

engeln humoristische Gestalten stehen: bald eine schalkhafte Tier- oder Menschenfrage, bald ein listiges Teufelchen. Dies haben gelehrte Männer dahin gedeutet, daß der mittelalterliche Baumeister damit den Gedanken habe aussprechen wollen: nehm dem Ernste hat auch die fröhliche, die heitere Lebensäußerung ihr Recht; sie ist so berechtigt, daß kein Bedenken besteht, ihrer Verfinnbildlichung direkt neben den Gestalten der Frömmigkeit und Heiligkeit einen Platz einzuräumen. Diesem schönen, tiefen und lebenswahren Gedanken würden wir nicht gerecht werden, wenn wir aus der Socialpolitik und aus dem Kreise ihrer gelehrten Vertreter um ihres Ernstes willen den Humor bannen wollten.

Nichts stände grade dem Socialpolitiker weniger an. Denn was ist denn eigentlich der Humor? Als Volkshumor ist er socialpolitisch betrachtet nichts anderes als der Ausdruck einer gewissen Zufriedenheit, eines gewissen Behagens der Volksseele. In dieser Beleuchtung gesehen erscheint er weiterhin als ein bedeutungsvolles Symptom gesunder, Herz und Geist des Volkes befriedigender Zustände. Und nun sollten Männer, deren ganzes Sinnen und Trachten darauf gerichtet ist, gute und gesunde Verhältnisse schaffen zu helfen, kein Verständnis und keinen Sinn für den Humor haben? Meine Herren! ich sehe und höre, daß ich Sie überzeugt habe. Sie fühlen mit mir, daß der Humor in der Socialpolitik, unter den Socialpolitikern selbst keine volle Berechtigung hat. Wenn aber irgendwo, so muß er hier in Köln bei Ihnen zu seinem Rechte kommen.

Dann aber müssen Sie sich hier so recht gemächlich und behaglich fühlen. Das Leben hier muß Ihnen im hellsten Glanze erstrahlen.

Wie soll ich aber diese Stimmung in Ihren Herzen wachrufen und auf den höchsten Grad steigern?

Dafür habe ich ein probates Mittel. Ich führe Ihnen das Bild Ihrer lieben Frauen vor die Seele. (Große Heiterkeit!) Sehen Sie, ist das nicht eine schöne Überraschung? (Große Heiterkeit.) Nicht wahr, wie doch so ein böser Centrumsabgeordneter so harmlos reden kann? (Große Heiterkeit.)

Warum sollen wir denn nicht Ihre Frauen hochleben lassen? Sind sie denn nicht die Trägerinnen des Humors, dessen ganze Bedeutung für den Socialpolitiker wir soeben ergründet haben? Machen Sie nicht unser Leben behaglich? Glätten sich nicht die tiefsten Falten im ernstesten und kritischsten Professoren Gesicht, wenn das holde Antlitz der lieben Frau ihm entgegenstrahlt?

Gerade der Theoretiker bedarf eines solchen Friedensengels. Ich wenigstens habe den Eindruck gewonnen, daß gerade diese Herren mit ihren fertigen, abgeschlossenen Systemen und Gedanken nicht immer so zum Frieden neigen wie der Mann der Praxis, der mehr gewohnt ist, mit widerstreitenden Verhältnissen zu rechnen. (Heiterkeit.) Und, wenn unser Herr Oberbürgermeister den Wunsch ausgesprochen hat, daß Sie alle, meine Herren, als Professoren an einer in Köln wieder zu errichtenden Universität hier bleiben möchten, so könnte ich dem nur mit einem Vorbehalt zustimmen: Sie müssen Ihre bessere, Ihre friedlichere Hälfte mit herher bringen.

(Bravo. Große Heiterkeit.)

In diesem Sinne begrüße ich die hier anwesenden Damen als die friedensbringenden, glücksverheißenden Vorboten! Sie sind aber auch derart, daß sie in uns den Wunsch mit Macht aufdrängen: möchten doch ihre Kolleginnen auch bald hierher kommen!

Vielleicht habe ich jetzt meinen Zweck erreicht. Vielleicht hat die warme und verehrungsvolle Erinnerung an Ihre Frauen dazu geführt, daß sie sich bei uns nun vollends behaglich, ganz wie zu Hause fühlen. Hat das Bild Ihrer Frauen, das ich hier herbeigezaubert habe, so gewirkt, dann ist es nicht mehr wie recht und billig, daß Sie sich nun auch in dem Stufe mit mir einigen:

Ihre Damen, sie leben hoch, hoch, hoch! —



Verzeichnis der Mitglieder des Vereins für Socialpolitik.

(Ein * vor dem Namen bedeutet Anwesenheit in der Generalversammlung zu
Köln a. Rh., ein * hinter dem Namen Mitgliedschaft vom Ausschusse.)

Abelsdorf, Walter, cand. rer. techn. et cam., Schwemingen.	Berlin, Bureau des Reichsversicherungs- amtes.
Adickes, * Oberbürgermeister, Frankfurt a. M.	Berlin, Königl. Staatswissenschaftliches Seminar.
Adler, Dr. Sigm., Professor, Wien.	Berlin, Universitätsbibliothek.
*Adenhoven, Carl, Hofrat, Köln a. Rh.	Bernard, Dr., Apotheker, Berlin.
*Anton, Dr. G., Privatdocent, Jena.	*Bernasik, Dr. E., Professor, Wien.
Arnsberg, Königl. Regierung, Arns- berg i. W.	Bettgenhäuser, Dr. Rich., Köln a. Rh.
Aschrott, Dr. P. F., Landrichter, Berlin.	Beumer, Dr., General-Sekretär, Düssel- dorf.
Auspitz, R., Mitglied d. Reichsrats, Wien.	*Biermer, Dr. M., Professor, Münster i. Westf.
Baer, S. L., Buchhändler, Frankfurt a. M.	*Blöcher, Dr., Vorstand des Statist. Amtes, Frankfurt a. M.
Basel, Statist. Volkswirtschaftl. Gesell- schaft, Basel.	Blendt, E., Direktor des Königl. Preuß. Statist. Bureau's, Berlin.
Bassermann, Reichstagsabgeordneter, Mannheim.	*Blondel, Dr., Professor, Paris.
Baumert, Dr., Rechtsanwalt, Spandau.	*Blum, Dr. W., Heidelberg.
*Berghoff-Ising, Dr. F., Professor, Basel.	v. Bodmann, Fhr. Major a. D., Frei- burg i. B.
*v. Berlepsch, * Fhr., Erc., Königl. Preuß. Staatsminister a. D., Seebach bei Großgotttern.	Boesner, Mag., stud. hist. et cam., Charlottenburg.
Berlin, die Ältesten der Kaufmannschaft, Berlin.	*v. Böhm-Bawerk, * Dr. E., k. k. Fi- nanzminister, Wien.
Berlin, Centralausschuß f. inn. Mission.	*Böhmer, Dr. B., Geh. Rat, Professor, Dresden.
Berlin, Reichstagsbibliothek (Vertreter E. Fritsch, Oberbibliothekar Dr. Müller).	Bokelmann, W., Geh. Regierungsrat, Kiel.

- Bonn, Dr. Moritz, Frankfurt a. M.
 Bonn, Staatswissenschaftl. Seminar der
 Universität Bonn.
 von der Borch, Prof. Dr., Burttscheid.
 Borgius, Walter, Refer., Mannheim.
 Böttger, Hugo, Redakteur d. Täglichen
 Rundschau, Braunschweig.
 Böhm, Dr., Hamburg.
 Brandis, Dr. Fr., Amtsrichter, Braun-
 schweig.
 *Brandts, Franz, Fabrikbes., München-
 Gladbach.
 *Braun, Dr. Heinrich, Berlin.
 Breckenridge, Dr. phil., Berlin.
 Brentano, Dr. L., Professor, Geh.
 Hofrat, München.
 Breslau, Handelskammer zu.
 *Breyha, Dr. Arthur, Ministerialsekretär,
 Wien.
 *Brezina, Dr. A., Privatdocent, Wien.
 Brouillet, Dr., Chargé de cours
 d'économie politique, Montpellier.
 Bruck, Robert, Dresden.
 Brückner, Dr. R., Nürnberg.
 Brüders, P., Göttingen.
 Brügel, Dr. Jul., Nikolsburg i. Mähren.
 Brünn, Franzensmuseum.
 Buchenberger, Dr. A., Großh. bad.
 Finanzminister, Karlsruhe i. B.
 Bücher, Dr. R., Professor, Leipzig.
- *v. Call, Dr. F., Frhr., k. k. Sektions-
 rat, Wien.
 v. Canstein, Dr., Frhr., Ökonomierat,
 Berlin.
 Caron, W., Fabrikbesitzer, Rauenthal.
 v. Cetto,* C. Frhr., Direktor d. Bayr.
 Landwirtschaftsbank, München.
 Clar, A., Hrsg. der Konsev. Korresp.,
 Tempelhof b. Berlin.
 *Cohen, Dr. A., München.
 Cohen, Fr., Buchhändler, Bonn.
 Cohn, Dr. G., Professor, Göttingen.
 *Cohn, S., Berlin.
 Conrad,* Dr. J., Geh. Regierungsrat,
 Professor, Halle a. S.
- Schriften LXXVI. — Verhandlungen 1897.
- Conradi, A., Direktor der Landwirt-
 schaftlichen Lehranstalt, Hohenwestedt.
 *Crüger, Dr., Charlottenburg. Anwalt
 des Allgem. Verbands der deutschen
 Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft.
- Dade, Dr., Generalsekretär, Berlin.
 Damianoff, Dr. A. D., Craiova (Ru-
 mänien).
 Darmstadt, Landwirtschaftl. Genossen-
 schaftsbank.
 Dasbach, G. F., Kaplan, Trier.
 Deibrück, Dr. H., Professor, Berlin.
 Demuth, Fritz, stud. jur., Berlin.
 *Diehl, Dr. C., Halle a. S.
 *Diegel, Dr. H., Professor, Bonn.
 *Ditges, Generalsekretär, Köln a. Rh.
 Dittmar, Gustav, Sekretär, Mainz.
 Dlubasch, Rudolf, Prag.
 Döblin, Emil, Berlin.
 *Dönhoff, Landrat, Solingen.
 Düsseldorf, Rheinische Provinzial-Ver-
 waltung.
 Düsseldorf, Vorstand der Invaliditäts-
 u. Altersversch.-Anstalt Rheinprovinz.
 Dyhrenfurth, Gertrud, Fräul., Berlin.
- Eckert, W., Wien.
 Eger, Handels- und Gewerbekammer.
 *Ehler, Ferdinand, Redakteur, Prag.
 *Ehrenberg, Dr. Richard, Sekretär,
 Altona.
 Eichelberg, Königl. Baurat, Tarnowitz.
 *Eichmann, Dr. Otto, Staatsrat,
 Kiew.
 *Eiskan, Dr. C., Privatgelehrter, Frank-
 furt a. M.
 Elster, Dr. L., Geh. Reg.-Rat, Berlin.
 von Ertster, Aug., Reg.-Referendar,
 Friedenau b. Berlin.
 Engelbrecht, H., Oberdeich b. Glückstadt.
 Epstein, J. H., Frankfurt a. M.
 Ertl, Dr. M., Min.-Vicesekretär, Wien.
 Essen, Verein für die bergbauartigen
 Interessen.
 Etienne, Hauptmann a. D., Göttingen.

- Ettinger, Dr. M., Schriftsteller, Wien.
 *Eulenburg, Dr. phil., F., Berlin.
 Evert, G., Regierungsrat, Berlin.
- *Faber, R., Fabrikant, Wien.
 Feig, Dr. Johannes, Referendar, Berlin.
 Feilbogen, Dr. S., Wien.
 Fester, Hans, Referendar, Frankfurt a. M.
 Fischer, A. C., Verf.-Direktor, Großlichterfelde b. Berlin.
 *Franke, Dr. C., Schriftsteller, Berlin.
 Franke, Landrat, Lingen a. Ems.
 Frankfurt a. M., Institut f. Gemeinwohl (*Dr. A. Voigt*.)
 *Frey, Dr. F., Hof- u. Gerichtsadvokat, Wien.
 Friedberg, Dr. R., Professor, Halle a. S.
 Friedrichshöhe vorm. Pagenhofer, Aktienbrauereigesellschaft, Berlin.
 Friß, Dr. H., Fabrikant, Zborawitz, Mähren.
 *Frisch, M., Buchdruckereibesitzer, Wien.
 Fuchs, Dr. C. J., Professor, Freiburg i. B.
 Fues, Dr., Papierfabrikant, Hanau.
 Fuhr, Dr. Carl, Rechtsanwalt, Gießen.
 *v. Fürth, Dr. Emil, Ritter, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.
- Gannuschkin, Dr. Michael, Leipzig.
 Gebauer, Dr. M., Breslau.
 Geibel, Carl, Buchhändler, Leipzig.
 Gensel, Dr. J., Handelskammersekretär, Leipzig.
 Georgi, A., Geh. Kommerzienrat, Mähren.
 Georgi, Dr. D., Oberbürgermeister, Leipzig.
 Gerlach, Prof. Dr. D., Königsberg i. Pr.
 Gierke, Dr. D., Geh. Rat u. Professor, Charlottenburg.
 Gnauck, Elisabeth, Frau Dr., Berlin.
 Göhre, P., Pfarrer, Frankfurt a. M.
 Goldschmidt, Justizrat, Berlin.
 Goldschmidt, Dr. D., Gerichtsassessor a. M., Niederlöbnitz b. Dresden.
 v. d. Golz, Dr., Geh. Regierungsrat, Professor, Bonn.
- Gordan, Dr. F., I. Staatsanwalt, Duisburg.
 Gothein, G., Bergkat, Kleinburg b. Breslau.
 *Gothein, Dr., Professor, Bonn a. Rh.
 Göttingen, Universitätsbibliothek.
 *Grandke, H., Generalsekretär, Lübgast b. Graudenz.
 Gräber, Dr. Rudolf, Pankow b. Berlin.
 Gray, J. H., Professor, Evanston Northwestern-University, Illinois, U. St.
 Graz, k. k. Universitätsbibliothek.
 Graz, Statist. Landesamt f. Steiermark, Graz (Vertreter Professor Mischler).
 Grimm, Otto, Stadtrat, Frankfurt a. M.
 *Groß, Dr. jur. G., Privatdocent, Wien.
 *Grosse, Dr. Rudolf, Redakteur, Berlin.
 Großmann, B., Professor, Wien.
 *Grünberg, Dr. C., Gerichtsssekretär, Wien.
 von Guérard, Theodor, Regierungsassessor, Potsdam.
- *Hainisch,* Dr. M., Wien.
 von Halle, Dr. Ernst, Privatdocent, Berlin.
 *Hallwich, Dr. Hermann, k. k. Hofrat, Wien.
 *Hamacher, Dr., Reichs- u. Landtagsabgeordneter, Berlin.
 *Hampke, Dr. Thilo, Sekretär, Hamburg.
 Haniel, Dr. C., Referendar, Köln a. Rh.
 *Haenlein, Dr. Albrecht, wissenschaftl. Hilfsarbeiter, München.
 Hartenstein, Dr. G., Vorsitzender des Gewerbegerichts, Stuttgart.
 Hasbach, Dr. W., Professor, Kiel.
 Haffe, Professor Dr. C., Leipzig.
 Hausmann, Dr., Sekretär, Straßburg i. E.
 *Havenstein, Ökonomierat, Bonn.
 Hecht, Dr., F., Geh. Hofrat u. Bankdirektor, Mannheim.
 Heck, Dr. B., Professor, Halle a. S.
 Hecksher, Dr. Siegf., Referendar, Hamburg.

- Hegener, A., Gen.-Direktor, Kalk b. Köln.
 Heiberich, Dr., Heidelberg.
 *Heiligenstadt, Dr. Carl, Königl. Bank-
 direktor, Charlottenburg.
 Heinrich, Carl, Referendar, Leipzig.
 *Heiß, Professor Dr. C., Hohenheim.
 *Helfferich, Dr., Neustadt a. d. Haardt.
 Henrich, J. G., Brauereibesitzer, Frank-
 furt a. M.
 Henrich, L., Justizrat, Böllingen.
 *Herfner, * Dr. H., Professor, Karlsruhe.
 Herrl, Dr. G. A., Sekretär, Chemnitz.
 Herstatt, W., Königl. Ökonomierat,
 Frankfurt a. M.
 Herx, Dr. Rud., Rechtsanwalt, Hamburg.
 Herx, Dr. G., Senator, Hamburg.
 Hesse jun., Th., Kaufmann, Hedderheim.
 v. Heyden, Excellenz, Staatsminister,
 Cadow b. Bölschow.
 v. Heyl, * C. Frhr., Geh. Kommerzienrat,
 Worms.
 Hirsch, Dr. Richard, Referendar, Frank-
 furt a. M.
 *Hirsch, Dr. Mag., Berlin.
 Hirsch, W., Syndikus und Handels-
 kammersekretär, Essen.
 Hirschberg, Dr., Charlottenburg.
 Hise, Dr., Professor, Münster i. W.
 Hoffmann, Carl, Berlin.
 Hoffmann, G. H., Landgerichtsdirektor,
 Leipzig.
 *Hoffmann, Dr. Horst, Jena.
 *v. Hohenbrud=Schwaeger, Baron,
 k. k. Hofrat, Wien.
 Hohenemser, W., Kaufmann, Frank-
 furt a. M.
 Homburg v. d. Höhe, Stadtgemeinde
 von.
 *Hoeniger, Dr., Privatdocent, Berlin.
 Horn, H., Redakteur, Berlin.
 Huber, Dr., Professor, Stuttgart.
 *Jansen, Justizrat und Beigeordneter,
 Köln a. Rh.
 *Jastrow, Dr., Charlottenburg.
 *v. Jnama=Sternegg, * Dr. R. Th.,
 k. k. Sektionschef, Wien.
- *Johanns, Dr. M., Accessit, Olden-
 burg i. Gr.
 *v. Jolly, Dr. L., Professor, Tü-
 bingen.
 *Junghans, P., Referendar, Dresden.
 *v. Juratschek, Dr. Franz, Ritter, k. k.
 Hofrat, Wien.
 *Kalle, * F., Wiesbaden.
 Kämmerer, Dr. Gustav, Cuxhaven.
 Kanai, Dr., Professor, Tokio.
 *Kandt, Dr. phil., Syndikus, Bielefeld.
 Kantorowicz, Franz, cand. jur. et
 cam., Posen.
 Karlsruhe, Stadtgemeinde von.
 Karlsruhe, Großh. bad. Ministerium
 des Innern, Karlsruhe i. B.
 Karlsruhe, Großh. Verwaltungshof.
 Karlsruhe, Großh. bad. Landesgewerbe-
 halle.
 Kauffmann, M., Breslau.
 v. Kaufmann, Dr. Rich., Professor,
 Berlin.
 Keil, Dr., Staatsanwalt, Breslau.
 Kiel, Landwirtschaftlicher Generalverein
 von Schleswig-Holstein.
 *Kienböck, Dr. Victor, Wien.
 *Kindermann, Dr. C., Privatdocent,
 Heidelberg.
 *Knapp, * Dr. G. F., Professor, Straß-
 burg i. G.
 *Knebel, * Geh. Regierungsrat, Köln
 a. Rhein.
 Knoll, F., Regierungsbaumeister, M.-
 Gladbach.
 Koch, Dr., Hamburg.
 *Kollischer, Dr. H., Handelskammerrat,
 Czernlan bei Grodek.
 Köln a. Rh., Stadtgemeinde (*Ober-
 bürgermeister Dr. Becker).
 Kollmann, Dr., Geh. Regierungsrat,
 Oldenburg.
 *Königs, Landrat, Lennep.
 *Königs, Ernst, Bankdirektor a. D.,
 Köln a. Rh.
 Königs=und Laurahütte, vereinigte,
 Berlin.

- ***Kramář**, Dr., Landtags- und Reichsrats-Abgeordneter, Semil in Böhmen.
Krawinkel, Bernhard, Abgeordneter, Bollmershausen bei Rdn.
Kriecheldorf, Dr., Wiesbaden.
Kriegel, Fr., cand. phil. et cam., Berlin.
Kriete, Dr., Sekretär, Berlin.
Krüger, E., Steuerkontroleur, Forbach, Lothr.
Kulemann, W., Landgerichtsrat, Braunschweig.
Kuwata, Dr. K., Japan. Gesandter, Genf.
- Landgraf, Dr. Jos., Frankfurt a. M.
Lange, Dr. Gustav, Regierungsrat, Karlsruhe.
Lecher, Dr. D., Sekretär, Brünn.
Leidig, Dr., Reg.-Affessor, Schleswig. Leipzig, Handelskammer.
 Leipzig, Volkswirtschaftl. Statistisches Seminar der Universität.
Leiter, Fr., Redakteur, Wien.
Leo, Dr., Syndikus, Hamburg.
Leo, B., Oberlandesgerichtspräsident, Königsberg.
Leoben, Handels- u. Gewerbekammer in.
Leonhard, Herm., Dr. med., Berlin.
Leser, Dr. E., Professor, Heidelberg.
Levy, Raph. Georges, Paris, Boulevard Courielle 80.
Legis,* Dr. W., Professor, Göttingen.
***v. d. Leyen**,* Dr., Geh. Ober-Regier.-Rat, Berlin.
de Liagre, G., Kaufmann, Leipzig.
***Licht**, Dr. St., Landesadvokat, Brünn.
Liebermann, Dr. Fr., Professor, Berlin.
Liesmann, Robert, stud. jur. et cam., Freiburg i. B.
Loeb, Dr. jur. Ernst, Berlin.
Lohmann, Unterstaatssekretär, Berlin.
***Lohmann**, Landrat, Verfenbrück.
Lohse, Dr., Hofrat und Rechtsanwalt, Leipzig.
***Loening**,* Dr. E., Geh. Rat, Professor, Halle a. S.
***Lofsch**, Dr. Herm., Affessor, Stuttgart.
- *Loß**,* Dr. W., Professor, München.
Loewenfeld, Dr. Theodor, Rechtsanwalt, Univ.-Professor, München.
Lucius, Dr. E., Frankfurt a. M.
Ludewig, Hellmuth Hans, Tehuantepec.
Ludwig-Wolf,* L., Stadtrat, Leipzig.
Ludwigshafen, Pfälzische Handels- u. Gewerbekammer.
- Maß**, Heinrich, Handelsrichter, Berlin.
Maß, Rudolf, cand. cam., München.
Magdeburg, Älteste der Kaufmannschaft.
***v. Magnus**, Freiherr, Direktor, Berlin.
***Mahaim**, Dr. Ernst, Professor, Liège.
Mamroth, Dr. K., Darmstadt.
von Mangoldt, Dr. K., Frankfurt a. M.
Mannheim, Handelskammer.
Marckwald, Dr. phil. Ed., Berlin.
***Marchet**, Dr. G., Reichsrats-Abgeordneter, Wien.
Martin, Rechtsanwalt, Leipzig.
***Mataja**, Dr. B., Ministerialrat, Wien.
Matuschka, Dr., Graf, München.
Maßat, Heinrich, Direktor, Weilbahn a. L.
***Mauch**, Robert, Vorsitzender des Centralrats d. Deutschen Gewerbevereine, Berlin.
***May**, M., Heidelberg.
***Mayer**, Gustav, Dr. phil., Breslau.
***v. Mayr**,* Dr. G., Kaiserl. Unterstaatssekretär 3. D., Tübingen.
v. Meier, Dr. E., Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin.
Meitzen,* Dr. A., Geh. Regierungsrat, Professor, Berlin.
Mende, Felix, Bankier, Frankfurt a. D.
***Menger**, Dr. Max, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.
Menzel,* Dr. Adolf, k. k. Univ.-Professor, Wien.
Merton,* William, Frankfurt a. M.
***Meß**,* S., Präsident, Frankfurt a. D.
***Michels**, Gustav, Geh. Kommerzienrat, Präsident der Handelskammer Köln a. Rh.
von Miquel,* Dr., Excellenz, Königl. Preuß. Staatsminister, Berlin.

- Müller, Th., Kommerzienrat, Brackweide i. Westf.
- Montecuccoli, M., Graf, Mitglied des Herrenhauses, Wien.
- Morgenstern, Dr. phil. Friedrich, Fürth.
- Mühlbrecht, D., Buchhändler, Berlin.
- München, Staatswissenschaftl. Seminar der Universität.
- München, Königl. Universitäts-Bibliothek.
- Münster, Königl. General-Kommission für die Provinz Westfalen.
- Münster i. W., Handelskammer.
- Münsterberg, Dr., Berlin.
- Nasse, Königl. Landrat, Schloß vor Husum.
- Naudé, Dr. Wilhelm, Berlin.
- Reißer, Eugen, cand. phil., Berlin.
- *Neumann,* Dr. Fr., Professor, Tübingen.
- *Neurath, Dr. Wilhelm, Professor, Wien.
- Neuwied, Generalanwaltschaft ländl. Genossenschaften.
- *Nobbe, Landesökonomierat, Berlin.
- Noite, Rudolf, cand. phil., Rostock i. M.
- v. Rostitz, Legationssekretär, Dresden.
- *Nübling, C., Verlagsbuchhändler, Wlm.
- v. Ochenskowski, Dr., k. k. Universitätsprofessor, Lemberg.
- Dechelhäuser, Wilhelm, Geh. Kommerzienrat, Dessau.
- *Ofner, Dr. J., Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.
- Oelsner, Dr. L., Professor, Frankfurt a. M.
- *Oldenberg,* Dr. R., Professor, Marburg.
- Oppeln, Königl. Regierungsbibliothek, Oppeln. †
- v. Oppersdorf, Hans Georg, Reichsgraf, Schloß Dberglogau.
- Oriola, Graf, Südesheim.
- Osnaabrück, Königl. Regierung.
- *Osterseger, A., Wien.
- Paschke, Dr., Geh. Regierungsrat, Professor, Charlottenburg.
- Pachnické, Dr., Galensee b. Berlin.
- Paulsen, Dr., Professor, Steglitz.
- Peetz,* Dr. A., Wien.
- *Pernerstorfer, C., Reichsrat-Abgeordneter, Wien.
- Peters, Mag, stud. cam., Tübingen.
- *v. Philippovich,* Professor Dr. C., Wien.
- Pichler, Franz, Ingenieur, Weiz in Steiermark.
- *Pieper, Dr. Aug., Generalsekretär, M.-Glabbach.
- Pierstorff, Dr., Professor, Jena.
- Plauen, Handelskammer.
- *v. Plener, Dr., Obler, Excellenz, k. k. Finanzminister a. D., Wien.
- *Plenge, Dr. phil. Johann, Bonn.
- Pleß, Generalsekretär, Direktor, Arab.
- *Pohle, Dr. Ludwig, Handelskammersekretär a. D., Leipzig.
- v. Poncet, Kruchow bei Tremessen.
- Posen, Handelskammer.
- *Post, Geh. Regierungsrat, Berlin.
- Prager, R. L., Buchhändler, Berlin.
- von Prißbuer, Redakteur, Berlin.
- Quark, Dr. M., Frankfurt a. M.
- *Quidde, Dr., München.
- Raffalovich, A., Kaiserl. russ. Staatsrat, Paris.
- *Rathgen,* Dr. R., Professor, Marburg.
- Rau, Heinr., stud. jur., Zweibrücken.
- *Raußberg, Dr. H., Professor, Prag.
- *Raunig, Gustav, Sekretär, Wien.
- Rave, Adolf, Regierungsrat, Köslin.
- Rechniger, L., Direktor der Niederöst. Escompte-Gesellschaft, Wien.
- Reichensperger, Landgerichtsdirektor, Köln a. Rh.
- Reichsgerichtsbibliothek in Leipzig.

- Reinhard, C., Referendar, Breslau.
 *Reis, R. Ph., Kaufmann, Mainz.
 *Richter, Dr. Paul, Referendar, Coblenz.
 *Rider, Dr. Adolf, Referendar, Wiesbaden.
 v. Ringhoffer, Franz Frhr., Smichow bei Prag.
 v. Roggenbach,* Freiherr, Staatsminister a. D., Schoppsheim i. B.
 Rominger, Nathanael, Privatier, Stuttgart.
 Roscher, Dr. Carl, Ober-Regierungsrat, Dresden.
 *Rosenthal, Bernhard, Wien.
 *Rosenthal, Dr. jur., C., Professor, Jena.
 Rösicke, R., Generaldirektor, Tornow b. Potsdam.
 Rösicke, Alffessor, Dr., Göhrsdorf bei Dahme.
 *Rottenburg, Dr. von, Wirkl. Geh. Rat, Bonn a. Rh.
 Sängner, H., Referendar, Berlin.
 Schaffer, Dr. Adolf, Laibach in Krain.
 Schall, Dr. R., Rechtsanwalt, Stuttgart.
 Schanz, Dr. G., Professor, Würzburg.
 *Schell, Staatsanwalt, Frankfurt a. M.
 v. Scheel,* H., Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin.
 Scherenberg, C., Handelskammersekretär, Elberfeld.
 Scheven, Dr. Paul, Eisenach.
 Schiff, L., Braunschweig.
 Schimmelfennig, Hauptmann a. D., Königshütte.
 Schippel, Mag., Berlin.
 Schlumberger, Th., Kommerzienrat, Mülhausen i. E.
 *Schmalbein, Heinr., Kaufmann und Stadtverordneter, Köln a. Rh.
 Schmidt-Scharff, Dr. W., Rechtsanwalt, Frankfurt a. M.
 Schmöle, Dr. J., Greifswald.
 Schmoller, Dr. G., Professor, Berlin.
 Schnapper-Arndt, Dr., Frankfurt a. M.
 Schnieler, Dr., Rechtsanwalt, Köln a. Rh.
 v. Schönberg*, Dr., Professor, Tübingen.
 *Schott, Carl, Ingenieur, Köln a. Rh.
 Schroed, Dr. C., Rechtsanwalt, Marienwerder.
 *Schuch, P., Regierungsrat, Köln a. Rhein.
 *v. Schullern zu Schrattenhofen, Dr. Hermann, Ritter, Privatdocent, Wien.
 v. Schulze-Gaevernik, Dr., Professor, Freiburg i. B.
 Schumacher, Dr. H., Referendar, Leipzig.
 *Schwanhäuser, Dr. C., Nürnberg.
 *v. Schweiger, Dr. R. A., Gneizendorf.
 *Schwiedland, Dr. C., Privatdocent, Wien.
 v. Seelhorst, Dr. Professor, Göttingen.
 Seidel, Dr., Regierungsrat, Wiesbaden.
 Serling, Dr. Professor, Berlin-Wilmersdorf.
 Sewigh, H., Privatier, Frankfurt a. M.
 Seyffardt,* L. F., Fabrikbesitzer, Krefeld.
 Siegle, Gustav, Geh. Kommerzienrat, Stuttgart.
 Sieveking, Dr. Heinr., Privatdocent, Freiburg i. B.
 *Silverberg, stud. jur., Bedburg.
 Simons, Louis, Fabrikbesitzer, Elberfeld.
 v. Skene, Alfred, Landtags-Abgeordneter, Preau.
 *v. Skene, Dr. Rich., Ritter, Wien.
 von Skorzewski, Kasimir, Regierungsbaumeister, Berlin.
 v. Soboleff, Dr. Michael, Moskau.
 Soergel, Dr. H. Th., München.
 Soetbeer, Dr. H., Generalsekretär, Berlin.
 Sombart, Abgeordneter, Landschaftsdirektor a. D., Rittergutsbes., Elberfeld.
 *Sombart, C. M., Rentier, Magdeburg.
 Sombart, Dr. Werner, Professor, Breslau.

- Sonnemann, L., Herausg. der Frankf. Zeitung, Frankfurt a. M.
 Speiser, Dr. Paul, Regierungsrat, Professor, Basel.
 Speiser, W., Kaufmann, Basel.
 *Spier, Dr. S., Frankfurt a. M.
 v. Springer, Dr. Otto, Freiherr, Wien.
 Steinbach, Dr. C., Senats-Präsident, Wien.
 Steinberg, F., Seminarlehrer, Dramburg.
 Steinborn, M., Kaufmann, Fabrikbes., Berlin.
 Steiniß, Dr. jur., Kurt, Gerichtsreferendar, Breslau.
 Stern, Sidor, Fabrikdirektor, Berlin.
 Stieda,* Dr. W., Professor, Pöstock.
 Stinnes, Dr. Heinr., Reg.-Referendar, Düsseldorf.
 Stockmayer, C., Rechtsanw., Stuttgart.
 Straßfund, Königl. Regierung.
 Ströhl,* Dr. M., Direktor der Bayr. Notenbank, München.
 Strube, Dr. jur. Aug., Referendar, Bremen.
 Struve, Dr. Emil, Redakteur, Berlin. Stuttgart, Königl. Stat. Landesamt.
 Sunkel, Oberlehrer, Kassel.
 *v. Svjatlowsky, W., Journalist, Moskau.
 Thiel, Dr. S., Ministerialdirektor, Berlin.
 *Thieß, Dr. R., Offenbach a. M.
 Thon, Dr. Heinr., Referendar, Neumünster i. Holstein.
 Thorade, Bankdirekt.-Wwe., Döbenburg.
 *Thurneyssen, Dr. Fritz, Wiesbaden.
 Timirjaseff, Dimitri, Geh. Rat im Ministerium für Ackerbau, St. Petersburg.
 Tille, Dr. Alexander, Glasgow.
 *Tille, Dr. Arnim, Kessenich b. Bonn.
 Toeche-Mittler, Dr. Conrad, Berlin.
 *Trimborn, Karl, Rechtsanwalt, Köln a. Rhein.
 Troeltsch, Dr., Ludwigshafen a. Rh.
 *Troeltsch, Dr. W., Privatdocent, Lützingen.
 Lützingen, Universitätsbibliothek.
 Uhles, Emil, Kammergerichtsrat, Berlin.
 Ulrich, Eisenbahn-Dir.-Präsident, Kassel.
 Varrentrapp,* Dr. A., Stadtrat, Frankfurt a. M.
 Varrentrapp, Professor, Dr. L., Straßburg i. E.
 *Verkauf, Dr. Leo, Wien.
 Voerster, Alfred, Buchhändler, Leipzig.
 *Voigt, Dr. Paul, Berlin.
 Wagner, Friedr., Bankdirektor, Ludwigshafen a. Rh.
 Wagner, Dr. A., Geh. Regierungsrat und Professor, Berlin.
 Waibel, Hugo, Finanzamtman, Kapfenburg, Station Lauchheim.
 *Waentig, Dr. Heinr., Professor, Greifswald.
 Warburg, P., Altona.
 *Warschauer, Dr., Professor, Berlin.
 Weber,* Dr. Max, Professor, Heidelberg.
 Websky, Dr. Geh. Kommerzienrat, Fabrikbesitzer, Wüstmalersdorf.
 von Wedel, Excellenz, Königl. Hausminister, Berlin.
 Wegener, Eduard, Hypothekbank-Beamter, Steglitz.
 Weimar, Großh. Bibliothek.
 Weiß, A., Handelskammerrat, Wien.
 v. Werder, Landrat, Halle a. S.
 Wiedenfeld, Dr., Gerichtsassessor, Berlin.
 Wien, k. k. Technolog. Gewerbemuseum.
 Wieser, Dr. F., Freiherr v., k. k. Univ.-Professor, Prag.
 von Wilms, Dr., Reg.-Assessor, Potsdam.
 Willner, Königl. Gewerbeinspekt., Thorn.
 Wippermann, Bürgermeister, Oberhausen.
 Wirminghaus, Dr., Syndikus der Handelskammer, Köln a. Rh.

Wittelschöfer, Otto, Vicedirektor, Wien.	Zeller, Dr., Ober-Rechnungsrat, Darm- stadt.
v. Wittenburg, Präsident, Posen.	*Zeyß, Dr. R., Syndikus, Krefeld.
Wittich, Dr. W., Straßburg i. E.	Zieratin, Graf Carl, Reichsrats-Abge- ordneter, Blauda.
*Wolf, Dr. Julius, Professor, Breslau.	*Zuckerlandl, Dr. Rob., k. k. Univ.- Professor, Prag.
*Wolf-Eppinger, Dr. E., Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.	Zuns, Dr. J., Frankfurt a. M.
Wuttke, Dr. Robert, Dresden.	*Zweybrück, Dr. M., Hof- u. Gerichts- advokat, Wien.
*Wygodzinski, Dr. W., Bonn.	von Zwiedinck, Dr. Otto, Handels- koncipist, Graz.
Zacher, Dr., Regierungsrat, Berlin.	
*Zahn, Dr., Regierungsassistent, Berlin.	

Pfeifer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Landwirthschaftliche Central-Darlehenskassen.

Statistik des Geschäftsbetriebs.

Kautenbe Nr.	Name	Sitz	Einigungs- jahr	Mitglieder- Anzahl	Geschäfts- gut haben per ultimo M.	Umsatz mit Mitgliedern		Mitglieder- Debitoren per ultimo M.		Banksaldo + und - per ultimo M.	Gewinn an Zinsen Provision M.		Ver- waltungskosten M.	Bedingungen im Kontoforrent		Berichts- jahr	
						Zahlungen M.	Eingang M.	Debitoren M.	Kreditoren M.		Zinsen M.	Provision M.		Zins im Soll %	Zins im Haben %		
1	Landw. Genossensch.-Central-Kasse	Stuttgart	1893	615	46 885	6 768 377	6 152 821	737 086	1 619 319	+ 847 749	12 305	5 380	8 943	16 4 1/4	3	1/10	1896
2	Wapler. Central-Darlehenskasse	München	1894	960	43 855	14 849 055	13 611 505	4 073 955	4 552 967	- 3 130 624	26 967	0	9 160	4 3 3/4	3 1/2	0	1896
3	Mittelfränkische Kreis-Darlehenskasse	Münchheim	1895	144	4 270	175 000	?	447 031	1 620 730	- 823 024	?	?	?	3 3/4	3 3/4	?	1895
4	Hauptgenossensch.-Kasse f. Rheinpreußen	Bonn	1892	93	23 870	1 202 000	927 257	1 026 539	388 965	+ 204 050	1 993	1 219	1 306	3 3/4	3 1/4	1/10	1896
5	Wasserscheide Haupt-Genoss.-Kasse	Miesbaden	1894	88	11 700	585 000	884 363	989 739	46 993	- 136 303	1 621	1 693	2 340	3 1/2	3	1/5	1896
6	Central-Genoss.-Kasse f. Rassel u. Umg.	Rassel	1893	42	15 980	798 000	511 892	202 886	219 819	- 428 924	2 101	1 569	579	5 3/4	3 1/4	1/5	1896
7	Landesgenossenschafts-Kasse	Hannover	1890	205	24 910	816 000	10 024 799	1 573 353	1 448 353	- 894 049	10 815	8 868	8 868	3 3/4	3 1/4	1/10	1896
8	Genossenschaftsbank	Halle	1893	186	39 644	2 682 000	4 425 261	4 030 534	6 877 119	- 2 163 608	8 330	8 330	8 999	3 3/4	3	1/20	1896
9	Schleswig-Polst.-Landesgenoss.-Kasse	Kiel	1895	76	11 500	732 000	1 745 860	1 371 980	499 576	- ca. 400 000	281	3 449	2 416	3 1/2	2 1/2	1/10	1896
10	Provinz-Genoss.-Kasse f. Schlesien	Breslau	1895	240	76 500	3 125 000	3 484 093	2 497 355	1 771 354	- 1 291 444	6 738	6 691	5 233	5 3/4	3 1/4	1/5	1896
11	Provinz-Genoss.-Kasse f. Posen	Posen	1895	118	14 460	885 000	492 590	?	393 815	- 343 548	?	?	?	4	3 1/2	?	1895
12	Pommersche Landesgenossensch.-Kasse	Stettin	1895	136	50 060	2 304 000	2 668 639	1 491 945	Saldo: -	- ca. 1 250 000	346	2 880	2 687	3 1/2	3	1/6	1./VII.1895/96
13	Landw. Prov.-Gen.-Kasse f. Brandenburg	Berlin	1895	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
14	Mechlenburgische Landesgenoss.-Kasse	Güstrow	1896	38	14	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
15	Sächsische Central-Kasse	Bormditt	1892	57	28 500	855 000	2 237 911	1 646 558	535 810	9 - 638 774	10 143	0	2 566	3 1/2	2 1/2	0	1896
16	Landesgenoss.-Kasse f. Ost-Sachsen	Dresden	1897	67	23 870	1 202 000	?	?	?	?	?	?	?	4	10 3 1/4	0	1897
17	Sächsischer Genossenschaftsverband	Leipzig	1895	88	23 870	1 202 000	7 419 513	7 063 731	2 232 893	-	36 583 40	11 580	11 580	3 1/2	3	1/10	1896
18	Landw. Central-Darlehenskasse	Neuwieb	1876	2565	1 504 050	3 837 000	?	?	16 251 298	- 2 557 579	?	?	ca. 100 000	11 4 1/4	3 1/2	?	1896
19	Landw. Genossenschaftsbank	Darmstadt	1883	396	1 500 000	2 500 000	9 506 718	8 627 626	1 842 165	-	33 612	20 951	24 037	4	3	?	1896
20	Sächsische Central-Kasse	Mühlh. i. B.	1884	302	1 200 000	2 500 000	7 419 513	7 063 731	2 232 893	-	36 583 40	11 580	11 580	13 3 3/4	3 1/2	1/10	1896

1 Aktienkapital, eingezahlt. 2 Aktienkapital, nominal. 3 Im Juli 1896. 4 Seit 1. VII. 1896; die Spannung von 1/4 % hat sich nicht durchführen lassen, vom 1. I. 1898 wieder - 4 % und + 3 1/2 %. 5 Bis 10 000 Mark im Soll und Haben 3 1/2 %. 6 Einflüsse 1300 000 Mark Amortisationsbarleihen. 7 Einflüsse 717 925 Mark Depositen. 8 Auf Effekten. 9 Außerdem 139 117 Mark im Lombard. 10 Von 40 - 60 000 nur bezw. + 3 1/2 %. 11 Bis 10 000 Mark - 3 1/2 %; seit 1. V. 1895 (Neuwerb, Kauf-Kalender 1896, S. 25). 12 Aus dem Staatsfonds von 2 Millionen 2 1/2 %. 13 Bis I. IV. 1896; - 4 % bezw. + 3 1/2 %. 14 Bei der Pruz. Central-Genoss.-Kasse; daneben 1 063 182 Mark Lombard-Darlehen, ferner 3 230 500 Mark Accepte v. Vereinen. 15 Bis 1. Juli 1896; 4 1/2 %.